

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH

Frankfurt am Main, Deutschland

(die "Emittentin")

Basisprospekt

für Wertpapiere

(begeben als Zertifikate oder Anleihen)

unbedingt garantiert durch

Goldman Sachs International

London, England

(die "Garantin")

Goldman Sachs Bank Europe SE

(die "Anbieterin")

Das Datum dieses Basisprospekts ist der 6. Juni 2023

Kein Verkauf an Personen aus den Vereinigten Staaten. Weder die Wertpapiere noch die auf die Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren bezogene Garantie wurden und werden nach dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") registriert und weder die Wertpapiere noch die Garantie dürfen in den Vereinigten Staaten oder an eine oder für oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten oder verkauft werden, es sei denn im Rahmen von bestimmten Transaktionen, die von den Registrierungsanforderungen unter dem Securities Act ausgenommen sind.

Dieser Basisprospekt stellt kein Angebot dar, Wertpapiere der Emittentin zu zeichnen oder zu erwerben. Er ist auch keine Aufforderung, ein solches Angebot abzugeben. Weder dieser Basisprospekt noch irgendeine sonstige Information, die im Zusammenhang mit Wertpapieren der Emittentin erteilt wird, darf als Empfehlung der Emittentin oder der Garantin angesehen werden, die betreffenden Wertpapiere zu zeichnen oder zu erwerben.

Niemand ist von der Emittentin autorisiert worden, in Bezug auf die Emittentin Informationen zu erteilen oder Zusicherungen zu machen, die über die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen hinausgehen oder von ihnen abweichen. Werden derartige Informationen erteilt, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie von der Emittentin autorisiert sind.

Dieser Basisprospekt darf nur für die Zwecke verwendet werden, für die er erstellt wurde. Dieser Basisprospekt darf nicht für die Zwecke eines Angebots von Wertpapieren der Emittentin in einem Hoheitsgebiet, in dem ein solches Angebot unzulässig ist, oder an Personen, denen gegenüber ein solches Angebot unzulässig ist, verwendet werden. Jeder, in dessen Besitz dieser Basisprospekt gelangt, hat sich selbst über alle anwendbaren rechtlichen Beschränkungen in Bezug auf die Verwendung dieses Basisprospekts zu informieren und diese zu beachten.

Finanzintermediäre dürfen diesen Basisprospekt für die Zwecke einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren der Emittentin nutzen, wenn die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen einer Verwendung des Basisprospekts zugestimmt hat. Jede solche Nutzung durch einen Finanzintermediär muss in Übereinstimmung mit den Bedingungen stehen, an die die Zustimmung der Emittentin gebunden ist.

Dieser Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH vom 6. Juni 2023 (einschließlich etwaiger Nachträge), dient als Nachfolge-Basisprospekt der folgenden Basisprospekte im Sinne von Artikel 8 Absatz 11 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017:

- Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH vom 15. Juni 2020
- Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH vom 15. Juni 2021
- Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH vom 9. Juni 2022

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS.....	12
1. Gegenstand dieses Basisprospekts	12
2. Angaben zur Emittentin sowie zur Garantin.....	12
3. Anbieter und Finanzintermediäre	13
4. Informationen zu den angebotenen Wertpapieren.....	13
5. Zulassung zum Handel.....	13
6. Öffentliches Angebot von Wertpapieren im Rahmen des Angebotsprogramms.....	13
7. Gründe für das Angebotsprogramm	14
8. Verwendung des Basisprospekts in der Schweiz	14
II. RISIKOFAKTOREN.....	15
1. Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin	15
2. Risikofaktoren im Hinblick auf die Garantin	16
3. Risikofaktoren im Hinblick auf die Produktstrukturen der Wertpapiere.....	16
3.1. <i>Produkt Nr. 1. Risikofaktoren im Hinblick auf Bonus Wertpapiere</i>	<i>16</i>
3.2. <i>Produkt Nr. 2. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Bonus Wertpapiere....</i>	<i>17</i>
3.3. <i>Produkt Nr. 3. Risikofaktoren im Hinblick auf Discount Wertpapiere.....</i>	<i>18</i>
3.4. <i>Produkt Nr. 4. Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Convertible Wertpapiere.....</i>	<i>19</i>
3.5. <i>Produkt Nr. 5. Risikofaktoren im Hinblick auf Barrier Reverse Convertible Wertpapiere.....</i>	<i>21</i>
3.6. <i>Produkt Nr. 6. Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Bonus Wertpapiere ...</i>	<i>23</i>
3.7. <i>Produkt Nr. 7. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Wertpapiere.....</i>	<i>25</i>
3.8. <i>Produkt Nr. 8. Risikofaktoren im Hinblick auf Partizipations Wertpapiere.....</i>	<i>26</i>
3.9. <i>Produkt Nr. 9. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Partizipations Wertpapiere.....</i>	<i>27</i>
3.10. <i>Produkt Nr. 10. Risikofaktoren im Hinblick auf Mindestbetrag Wertpapiere ..</i>	<i>28</i>
3.11. <i>Produkt Nr. 11. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Mindestbetrag Wertpapiere.....</i>	<i>29</i>
3.12. <i>Produkt Nr. 12. Risikofaktoren im Hinblick auf Autocallable Wertpapiere.....</i>	<i>31</i>
3.13. <i>Produkt Nr. 13. Risikofaktoren im Hinblick auf Market Timer Wertpapiere... </i>	<i>36</i>
3.14. <i>Produkt Nr. 14. Risikofaktoren im Hinblick auf Outperformance Wertpapiere.....</i>	<i>37</i>

3.15. Produkt Nr. 15. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Outperformance Wertpapiere.....	38
3.16. Produkt Nr. 16. Risikofaktoren im Hinblick auf Airbag Wertpapiere.....	39
3.17. Produkt Nr. 17. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Airbag Wertpapiere.....	39
3.18. Produkt Nr. 18. Risikofaktoren im Hinblick auf Twin Win Wertpapiere.....	40
3.19. Produkt Nr. 19. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Market Timer Wertpapiere.....	41
3.20. Produkt Nr. 20. Risikofaktoren im Hinblick auf Multi Bonus Wertpapiere.....	42
3.21. Produkt Nr. 21. Risikofaktoren im Hinblick auf Multi Capped Bonus Wertpapiere.....	43
3.22. Produkt Nr. 22. Risikofaktoren im Hinblick auf Multi Reverse Convertible Wertpapiere.....	45
3.23. Produkt Nr. 23. Risikofaktoren im Hinblick auf Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapiere.....	47
3.24. Produkt Nr. 24. Risikofaktoren im Hinblick auf Multi Autocallable Wertpapiere	50
3.25. Produkt Nr. 25. Risikofaktoren im Hinblick auf Drop-Back Wertpapieren	56
3.26. Produkt Nr. 26. Risikofaktoren im Hinblick auf OneStep Wertpapiere.....	58
4. Risikofaktoren im Hinblick auf die Art des Basiswerts bzw. Korbbestandteils.....	60
4.1. Risiken im Hinblick auf Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil.....	60
4.2. Risiken im Hinblick auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert oder Korbbestandteil.....	64
4.3. Risiken im Hinblick auf Exchange Traded Funds (ETFs - börsengehandelte Fonds) als Basiswert oder Korbbestandteil.....	66
4.4. Risiken im Hinblick auf Währungs-Wechselkurse als Basiswert oder Korbbestandteil.....	70
4.5. Risiken im Hinblick auf Rohstoffe, Rohstoffindizes oder Futures Kontrakte auf Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil	72
4.6. Risiken im Hinblick auf Futures Kontrakte als Basiswert oder Korbbestandteil.....	78
4.7. Risikofaktoren im Hinblick auf Referenzzinssätze als Basiswert oder Korbbestandteil.....	82
5. Risikofaktoren, die allen oder mehreren Basiswerten bzw. Korbbestandteilen eigen sind	83
5.1. Risiken aufgrund der Abhängigkeit des Marktwerts und der Rendite der Wertpapiere von der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile	83

5.2.	<i>Risiko aufgrund von Entscheidungen nach billigem Ermessen der Emittentin bzw. Berechnungsstelle im Fall von Anpassungen, Marktstörungen oder außerordentlicher Kündigung.....</i>	<i>84</i>
5.3.	<i>Risiko aufgrund der Regulierung und Reform von Referenzwerten.....</i>	<i>86</i>
5.4.	<i>Risiken im Zusammenhang mit dem Wegfall der IBORs und der Ersetzung durch risikofreie Sätze.....</i>	<i>87</i>
5.5.	<i>Risiken in Bezug auf Unterschiede in der Methodik zwischen IBORs und "risikofreien Sätzen".....</i>	<i>90</i>
5.6.	<i>Risiken im Zusammenhang mit den sich entwickelnden Märkten für SONIA, SOFR, €STR und TONA und mögliche Auswirkungen auf Wertentwicklung und Rendite.....</i>	<i>90</i>
5.7.	<i>Besondere Risiken in Bezug auf die Secured Overnight Financing Rate.....</i>	<i>91</i>
5.8.	<i>Risiken in Bezug auf Investments in Schwellenländer</i>	<i>93</i>
5.9.	<i>Risiko im Hinblick auf einen Korb als Basiswert.....</i>	<i>95</i>
6.	Risikofaktoren, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben.....	96
6.1.	<i>Risiken in Verbindung mit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere.....</i>	<i>96</i>
6.2.	<i>Risiken in Verbindung mit der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere</i>	<i>97</i>
6.3.	<i>Risiken im Zusammenhang mit einem Gesetzesänderungsereignis.....</i>	<i>98</i>
6.4.	<i>Risiken im Zusammenhang mit einer Hedging-Störung</i>	<i>99</i>
6.5.	<i>Risiken im Zusammenhang mit der physischen Lieferung.....</i>	<i>99</i>
6.6.	<i>Risiken im Zusammenhang mit dem Partizipationsfaktor.....</i>	<i>101</i>
6.7.	<i>Risiken im Hinblick auf Zahlungen unter den Wertpapieren, die in einer anderen Währung als der Währung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile erfolgen</i>	<i>101</i>
6.8.	<i>Risiken in Verbindung mit der Kündigung der Wertpapiere im Rahmen der Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen.....</i>	<i>102</i>
7.	Risikofaktoren im Hinblick auf die Investition in die Wertpapiere.....	103
7.1.	<i>Wechselkursrisiko im Fall einer Tilgung der Wertpapiere in einer anderen Währung als der Währung des Kontos des Wertpapierinhabers.....</i>	<i>103</i>
7.2.	<i>Risiko in Bezug auf die Liquidität der Wertpapiere</i>	<i>104</i>
7.3.	<i>Risiko in Bezug auf die Preisbildung der Wertpapiere</i>	<i>105</i>
7.4.	<i>Risiken in Bezug auf Interessenkonflikte hinsichtlich des Basiswerts.....</i>	<i>107</i>
7.5.	<i>Risiken im Hinblick auf Wertpapiere, die über CREST abgewickelt werden</i>	<i>107</i>
8.	Risikofaktoren im Hinblick auf die Besteuerung und Regulierung der Wertpapiere	110

8.1.	<i>Risiken im Hinblick auf Änderungen im Steuerrecht.....</i>	<i>110</i>
8.2.	<i>Risiken im Zusammenhang mit der möglichen Ausübung der Abwicklungsbefugnisse einer britischen Abwicklungsbehörde in Bezug auf GSI.....</i>	<i>111</i>
8.3.	<i>Risiken im Hinblick auf einen potentiellen Ausfall der The Goldman Sachs Group, Inc., der Emittentin oder eines mit ihnen verbundenen Unternehmens und Auswirkungen gemäß den U.S. Abwicklungsbestimmungen (U.S. Special Resolution Regimes).....</i>	<i>112</i>
9.	Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern	114
9.1.	<i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise</i>	<i>114</i>
9.2.	<i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen.....</i>	<i>115</i>
9.3.	<i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch Goldman Sachs</i>	<i>115</i>
9.4.	<i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit den verschiedenen Funktionen von Goldman Sachs im Zusammenhang mit der Emission.....</i>	<i>117</i>
9.5.	<i>Interessen an der Emission beteiligter Dritter.....</i>	<i>117</i>
III.	ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN.....	118
1.	Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren.....	118
1.1	Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind	118
1.2	Beschreibung der Wertpapiere	118
1.3	Anwendbares Recht.....	121
1.4	Währung der Wertpapiere	122
1.5	Clearingsysteme und Form und Lieferung	122
1.6	Beschreibung der auf die Wertpapiere bezogenen Rechte, des Ausübungsverfahrens und der Auswirkungen von Marktstörungen.....	126
1.7	Angaben zu dem Basiswert.....	126
1.8	Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere.....	127
1.9	Beschlüsse hinsichtlich der Emission der Wertpapiere	128
1.10	Gründe für das Angebot und Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Wertpapiere	128
1.11	Bedingungen des Angebots, Anbieterin und Emissionstag der Wertpapiere	128
1.12	Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen.....	129
1.13	Börsennotierung und Börsenhandel	129

1.14 Ausgabepreis, Gebühren und Provisionen.....129

1.15 Renditeerwartungen.....130

1.16 Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission130

2. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere130

2.1 *Produkt Nr. 1. Beschreibung der Funktionsweise von Bonus Wertpapieren ...*130

2.2 *Produkt Nr. 2. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Bonus Wertpapieren.....*133

2.3 *Produkt Nr. 3. Beschreibung der Funktionsweise von Discount Wertpapieren*135

2.4 *Produkt Nr. 4. Beschreibung der Funktionsweise von Reverse Convertible Wertpapieren.....*137

2.5 *Produkt Nr. 5. Beschreibung der Funktionsweise von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren.....*138

2.6 *Produkt Nr. 6. Beschreibung der Funktionsweise von Reverse Bonus Wertpapieren.....*139

2.7 *Produkt Nr. 7. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Reverse Bonus Wertpapieren.....*140

2.8 *Produkt Nr. 8. Beschreibung der Funktionsweise von Partizipations Wertpapieren.....*142

2.9 *Produkt Nr. 9. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Partizipations Wertpapieren.....*143

2.10 *Produkt Nr. 10. Beschreibung der Funktionsweise von Mindestbetrag Wertpapieren.....*144

2.11 *Produkt Nr. 11. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Mindestbetrag Wertpapieren.....*145

2.12 *Produkt Nr. 12. Beschreibung der Funktionsweise von Autocallable Wertpapieren.....*146

2.13 *Produkt Nr. 13. Beschreibung der Funktionsweise von Market Timer Wertpapieren.....*154

2.14 *Produkt Nr. 14. Beschreibung der Funktionsweise von Outperformance Wertpapieren.....*155

2.15 *Produkt Nr. 15. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Outperformance Wertpapieren.....*156

2.16 *Produkt Nr. 16. Beschreibung der Funktionsweise von Airbag Wertpapieren.*157

2.17 *Produkt Nr. 17. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Airbag Wertpapieren.....*157

2.18 *Produkt Nr. 18. Beschreibung der Funktionsweise von Twin Win Wertpapieren.....*158

2.19	<i>Produkt Nr. 19. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Market Timer Wertpapieren</i>	160
2.20	<i>Produkt Nr. 20. Beschreibung der Funktionsweise von Multi Bonus Wertpapieren</i>	160
2.21	<i>Produkt Nr. 21. Beschreibung der Funktionsweise von Multi Capped Bonus Wertpapieren</i>	162
2.23	<i>Produkt Nr. 23. Beschreibung der Funktionsweise von Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapieren</i>	164
2.24	<i>Produkt Nr. 24. Beschreibung der Funktionsweise von Multi Autocallable Wertpapieren</i>	166
2.25	<i>Produkt Nr. 25. Beschreibung der Funktionsweise von Drop-Back Wertpapieren</i>	174
2.24	<i>Produkt Nr. 26. Beschreibung der Funktionsweise von OneStep Wertpapieren</i>	178
IV.	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	180
§ 1	(Wertpapierrecht, Status, Garantie, Definitionen).....	182
§ 2	(Ausübung).....	187
§ 3	(Abwicklung).....	194
§ 4	(Verzinsung).....	207
§ 5	(Barriere-Ereignis)	211
§ 6	(Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin; Anpassungs- und Kündigungsrecht nach Eintritt eines Gesetzesänderungsereignisses)	213
§ 7	(Übertragbarkeit, Wertpapierinhaber).....	217
§ 8	(Stellen).....	220
§ 9	(Ersetzung der Emittentin).....	220
§ 10	(Aufstockungen von Wertpapieren, Rückkauf von Wertpapieren, Entwertung)	222
§ 11	(Bekanntmachungen)	223
§ 12	(Berichtigungen)	225
§ 13	(Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, Zustellungsbevollmächtigter)	228
§ 14	(Salvatorische Klausel).....	230
§ 15	(Verjährung)	230
	Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Basiswertspezifische Bedingungen	232
	Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Aktienbezogene Bestimmungen	233
	Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Indexbezogene Bestimmungen.....	269
	Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – FX-Bezogene Bestimmungen.....	305

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Rohstoffbezogene Bestimmungen.....	324
Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Futures Kontrakt bezogene Bestimmungen.....	354
Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Zinssatzbezogene Bestimmungen	371
Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Standardformular der Verzichtserklärung (Italienische Gelistete Wertpapiere)	377
V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN	379
<i>Teil A – Produktspezifische Bestimmungen</i>	<i>379</i>
<i>Produkt Nr. 1. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Bonus Wertpapiere.....</i>	<i>379</i>
<i>Produkt Nr. 2. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Bonus Wertpapiere.....</i>	<i>382</i>
<i>Produkt Nr. 3. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Discount Wertpapiere.....</i>	<i>385</i>
<i>Produkt Nr. 4. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Reverse Convertible Wertpapiere.....</i>	<i>386</i>
<i>Produkt Nr. 5. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Barrier Reverse Convertible Wertpapiere.....</i>	<i>388</i>
<i>Produkt Nr. 6. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Reverse Bonus Wertpapiere.....</i>	<i>390</i>
<i>Produkt Nr. 7. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Wertpapiere</i>	<i>391</i>
<i>Produkt Nr. 8. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Partizipations Wertpapiere.....</i>	<i>393</i>
<i>Produkt Nr. 9. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Partizipations Wertpapiere.....</i>	<i>395</i>
<i>Produkt Nr. 10. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Mindestbetrag Wertpapiere.....</i>	<i>396</i>
<i>Produkt Nr. 11. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Mindestbetrag Wertpapiere</i>	<i>399</i>
<i>Produkt Nr. 12. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Autocallable Wertpapiere.....</i>	<i>401</i>
<i>Produkt Nr. 13. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Market Timer Wertpapiere.....</i>	<i>406</i>
<i>Produkt Nr. 14. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Outperformance Wertpapiere.....</i>	<i>408</i>
<i>Produkt Nr. 15. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Outperformance Wertpapiere.....</i>	<i>409</i>

<i>Produkt Nr. 16. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Airbag Wertpapiere</i>	<i>411</i>
<i>Produkt Nr. 17. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Airbag Wertpapiere</i>	<i>412</i>
<i>Produkt Nr. 18. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Twin Win Wertpapiere</i>	<i>413</i>
<i>Produkt Nr. 19. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Market Timer Wertpapiere</i>	<i>414</i>
<i>Produkt Nr. 20. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Multi Bonus Wertpapiere</i>	<i>415</i>
<i>Produkt Nr. 21. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Multi Capped Bonus Wertpapiere</i>	<i>417</i>
<i>Produkt Nr. 22. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Multi Reverse Convertible Wertpapiere</i>	<i>418</i>
<i>Produkt Nr. 23. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapiere</i>	<i>421</i>
<i>Produkt Nr. 24. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Multi Autocallable Wertpapiere</i>	<i>424</i>
<i>Produkt Nr. 25. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Drop-Back Wertpapiere</i>	<i>430</i>
<i>Produkt Nr. 26. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf OneStep Wertpapiere</i>	<i>434</i>
<i>Teil B - Allgemeine Bestimmungen</i>	<i>435</i>
VI. GARANTIE	460
VII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	464
VIII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN	465
IX. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	466
X. BESTEUERUNG	478
XI. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	483
XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	489
1. Verantwortliche Personen für die Informationen in dem Basisprospekt	489
2. Informationen von Seiten Dritter	489
3. Billigung durch die zuständige Behörde	489
4. Bereithaltung des Basisprospekts	489
5. Zustimmung zur Nutzung des Prospekts	490
6. Durch Verweis einbezogene Angaben	491

7. Fortführung des öffentlichen Angebots bzw. Aufstockungen von Wertpapieren497

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Die nachfolgenden Informationen stellen eine allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms gemäß Artikel 25 Abs. 2 lit. b) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 (in der jeweils gültigen Fassung, die "**Delegierte Verordnung**") dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vollständige Informationen über die Emittentin, die Garantin und das Angebot der Wertpapiere ergeben sich nur aus der Zusammenschau (i) dieses Basisprospekts sowie etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt und (ii) den jeweiligen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erstellten endgültigen Bedingungen des Angebots (die "**Endgültigen Bedingungen**") zusammen mit der Zusammenfassung für die einzelne Emission (die "**Emissionsspezifische Zusammenfassung**").

1. Gegenstand dieses Basisprospekts

Dieser Basisprospekt wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in der jeweils gültigen Fassung (die "**Prospektverordnung**") in Verbindung mit Artikel 15 und den Anhängen 14, 17, 21 und 22 der Delegierten Verordnung erstellt.

Die Informationen in diesem Basisprospekt werden durch zukünftige Nachträge unter den Voraussetzungen des Artikels 23 der Prospektverordnung ergänzt, berichtigt oder präzisiert werden. Daher sollte ein Anleger bei seinem Investment in die Wertpapiere etwaige Nachträge, die auf der Webseite www.gs.de/de in der Rubrik "Info", "Dokumente" und "Basisprospekt" veröffentlicht werden, berücksichtigen. Werden die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere öffentlich angeboten, könnte Anlegern, die den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung eines Nachtrags, mit dem die Informationen in dem Basisprospekt nachgetragen werden, zugesagt haben, das Recht nach Artikel 23 (2) der Prospektverordnung zustehen, ihre Zusagen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen. Werden die Wertpapiere über einen Finanzintermediär erworben oder gezeichnet, wird dieser den Anlegern behilflich sein, ihr Widerrufsrecht auszuüben.

2. Angaben zur Emittentin sowie zur Garantin

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH ("**GSW**" oder die "**Emittentin**") als Emittentin der Wertpapiere ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland. Ihr Sitz ist Frankfurt am Main, Deutschland.

Die Goldman Sachs International ("**GSI**" or the "**Garantin**") übernimmt die Rolle der Garantin für die Wertpapiere. Die GSI ist eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private unlimited liability company*) mit Sitz in England und Wales. Die GSI ist hauptsächlich nach englischem Recht tätig.

Die Garantin übernimmt die unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die Zahlung des Tilgungsbetrages und aller anderen von der Emittentin im Rahmen der Wertpapiere zu zahlenden Beträge.

3. Anbieter und Finanzintermediäre

Die von der GSW emittierten Wertpapiere werden von der Goldman Sachs Bank Europe SE, Marienturm, Taunusanlage 9-10, 60308 Frankfurt am Main angeboten (die "**Anbieterin**").

Wenn und soweit dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zum Ausdruck kommt und vorausgesetzt, dass der Basisprospekt gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung noch gültig ist, kann die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts und der anwendbaren Endgültigen Bedingungen für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre in Bezug auf den/die Angebotsstaat(en) zustimmen, während dessen/deren die betreffende/n Angebotsperiode(n), während der/deren ein späterer Weiterverkauf oder eine endgültige Platzierung der Wertpapiere erfolgen kann.

4. Informationen zu den angebotenen Wertpapieren

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere werden in Form von Zertifikaten oder Anleihen ausgegeben. Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags bzw., im Fall der physischen Lieferung, der Gegenwert der gelieferten Basiswerte bzw. der Korbbestandteile sowie gegebenenfalls der Zeitpunkt der Tilgung der Wertpapiere und die Höhe bzw. die Zahlung eines Zinsbetrags von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes und/oder der Korbbestandteile abhängig ist bzw. sind. Die Wertpapiere können sich auf Indizes, Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Anteile eines Exchange Traded Fund (börsengehandelter Fond), Währungs-Wechselkurse, Rohstoffe, Futures Kontrakte oder Referenzzinssätze als Basiswert bzw. – im Fall eines Korbs als Basiswert – als Korbbestandteil beziehen.

5. Zulassung zum Handel

Die Emittentin kann die Wertpapiere an einer oder mehreren Börsen oder multilateralen Handelssystemen oder geregelten oder unregulierten Märkten, z.B. an der Frankfurter Wertpapierbörse, der Stuttgarter Wertpapierbörse oder der Luxemburger Wertpapierbörse, einführen oder zulassen. Die Emittentin kann auch Wertpapiere ausgeben, die nicht zum Handel zugelassen oder an keinem Markt notiert sind.

6. Öffentliches Angebot von Wertpapieren im Rahmen des Angebotsprogramms

Die Emittentin beabsichtigt, die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere während der in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Angebotsfrist öffentlich anzubieten. **Die Gültigkeit dieses Basisprospekts endet 12 Monate nach der Billigung dieses Basisprospekts (7. Juni 2024). Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.**

Nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts kann das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte bis zum Ende der jeweiligen Angebotsfrist fortgesetzt werden, sofern der nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots

der Wertpapiere vorsieht. In diesem Fall sind die vorliegenden Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten nachfolgenden Basisprospekt zu lesen.

7. Gründe für das Angebotsprogramm

Die Erlöse aus den Wertpapieren werden zur Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Vereinbarungen mit Goldman Sachs International und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet (die Emittentin ist in jedem Fall in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei).

8. Verwendung des Basisprospekts in der Schweiz

Der Basisprospekt kann (i) in der Schweiz bei der Prüfstelle SIX Exchange Regulation Ltd. oder einer anderen von der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigten Prüfstelle, als ausländischer Prospekt, der gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("**Finanzdienstleistungsgesetz**"; "**FIDLEG**") auch als in der Schweiz genehmigt gilt, zur Aufnahme auf die Liste der genehmigten Basisprospekte nach Artikel 64 Absatz 5 FIDLEG angemeldet, (ii) bei dieser Prüfstelle hinterlegt und (iii) gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht sein.

Gemäß Artikel 36 Absatz 4 lit. b FIDLEG stimmt die Emittentin der Nutzung des Basisprospekts und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für öffentliche Angebote der Wertpapiere auf Basis und gemäß dem Basisprospekt und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen durch die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unter "Zustimmung zur Nutzung des Prospekts" angegebenen Finanzintermediären in dem Umfang und zu den Bedingungen, wie gegebenenfalls in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, zu.

Die Wertpapiere sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG"). Die Wertpapiere unterstehen weder einer Pflicht zur Genehmigung noch einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und Anleger genießen somit nicht den besonderen Anlegerschutz des KAG. Anleger sollten beachten, dass sie dem Kreditrisiko der Emittentin bzw. der Garantin ausgesetzt sind.

II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf von Wertpapieren der Emittentin ist mit Risiken verbunden.

Potenzielle Käufer von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sollten die in diesem Basisprospekt dargestellten wesentlichen spezifischen Risiken in Bezug auf die Wertpapiere, die Emittentin und die Garantin vor einem Investment in Wertpapiere sorgfältig und unter Berücksichtigung aller anderen Informationen, die in diesem Basisprospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und allen relevanten Nachträgen enthalten sind, abwägen. Potenzielle Käufer sollten zudem in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Ein Anleger in die Wertpapiere sollte beachten, dass er sein Investment ganz oder teilweise verlieren kann und sollte sich in diesem Zusammenhang bewusst sein, dass die Beträge, die ihm aus den oder aufgrund der Wertpapiere von der Emittentin (z.B. als Zins- und Tilgungsleistungen) oder von dritter Seite (z.B. als Kaufpreis bei Veräußerung) zufließen, geringer sein können als seine Erwerbs- und Erwerbsfolgekosten. Erwerbskosten umfassen (i) den auf die Wertpapiere einzuzahlenden Kapitalbetrag oder den Kaufpreis für die Wertpapiere; sowie (ii) sonstige Kosten, die beim Kauf der Wertpapiere anfallen (z.B. Gebühren für Finanzintermediäre). Erwerbsfolgekosten fallen alleine aufgrund des Haltens der Wertpapiere an (z.B. laufende Depotgebühren). Dadurch kann einem Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust entstehen.

Diese Risikofaktoren wurden - abhängig von ihrer Art - in Kategorien und Unterkategorien eingeteilt. Bei mehreren Risiken in einer Kategorie oder Unterkategorie werden die wesentlichsten Risiken einer Kategorie bzw. Unterkategorie dabei zuerst aufgeführt. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risiken erfolgte durch die Emittentin dabei auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen am Datum dieses Basisprospekts. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die Wertpapiere wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des bezahlten Kapitalbetrags (einschließlich eines potenziellen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten in Bezug auf die Wertpapiere oder die Begrenzung von Erträgen unter den Wertpapieren beschrieben. Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängen auch vom jeweiligen Basiswert bzw. den jeweiligen Korbbestandteilen, den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf die betreffenden Wertpapieren festgelegten Parametern und den zum Datum der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestehenden Umständen ab.

1. Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin

In dieser Kategorie werden hiermit, die auf den Seiten 3 bis 5 des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "BaFin") gebilligten Registrierungsformulars der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH vom 25. Mai 2023 (das "GSW Registrierungsformular") enthaltenen Risikofaktoren der Emittentin per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

2. Risikofaktoren im Hinblick auf die Garantin

In dieser Kategorie werden hiermit, die auf den Seiten 3 bis 32 des von der BaFin gebilligten Registrierungsformulars der Goldman Sachs International vom 24. Mai 2023 ("**GSI Registrierungsformular**") enthaltenen Risikofaktoren der Garantin per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

3. Risikofaktoren im Hinblick auf die Produktstrukturen der Wertpapiere

In dieser Kategorie werden die spezifischen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf das Zahlungsprofil der jeweiligen Produktstruktur ergeben. Die Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil ergeben, werden getrennt für jede Produktstruktur beschrieben. Die Risiken in dieser Kategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

3.1. *Produkt Nr. 1. Risikofaktoren im Hinblick auf Bonus Wertpapiere*

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses

Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung (Bonusbetrag) und es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt, vorbehaltlich der Zahlung eines Basisbetrags dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrags (der "**Bonusbetrag**") erlischt und die Bonus Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind (gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen). Aus diesem Grund besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet, sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht die Zahlung eines Basisbetrags vorsehen. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist, sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht die Zahlung eines Basisbetrags vorsehen.

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. amerikanische Barrierebeobachtung vorsehen) bzw. am Finalen Bewertungstag (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. europäische Barrierebeobachtung vorsehen) die Barriere verletzt.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist im Hinblick auf Bonus Wertpapiere mit amerikanischer Barrierebeobachtung zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

3.2. Produkt Nr. 2. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Bonus Wertpapiere

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses

Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung (Bonusbetrag) und es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt, vorbehaltlich der Zahlung eines Basisbetrags, dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrags (der "**Bonusbetrag**") erlischt und die Capped Bonus Wertpapiere bis zu einer in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle ("**Cap**") mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Partizipationsfaktors). Aus diesem Grund besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet, sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht die Zahlung eines Basisbetrags vorsehen. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist, sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht die Zahlung eines Basisbetrags vorsehen.

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. amerikanische Barrierebeobachtung vorsehen) bzw. am Finalen Bewertungstag (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. europäische Barrierebeobachtung vorsehen) die Barriere verletzt.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist im Hinblick auf Capped Bonus Wertpapiere mit

amerikanischer Barrierebeobachtung zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts; der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Unabhängig davon, ob ein Barriere-Ereignis eingetreten ist oder nicht, entspricht der Tilgungsbetrag höchstens einem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Maximalbetrag (der "**Höchstbetrag**"). Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Bonus Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

3.3. Produkt Nr. 3. Risikofaktoren im Hinblick auf Discount Wertpapiere

Risiko eines Totalverlusts

Sofern der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag unterhalb einer bestimmten Schwelle (Cap) notiert, besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Der Tilgungsbetrag sowie gegebenenfalls die Art der Tilgung (Barausgleich oder physische Lieferung) sind von der Entwicklung des Basiswerts abhängig.

- *Im Fall von Discount Wertpapieren, die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass wenn ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Cap**") notiert, Discount Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind. Aus diesem Grund besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

- *Im Fall von Discount Wertpapieren, die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass wenn ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der

"Referenzpreis") unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "Cap") notiert, die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund erfolgt. Der Gegenwert der gelieferten Basiswerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund ist in der Regel geringer als der Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Ein Totalverlust tritt in der Regel dann ein, wenn der Gegenwert des gelieferten Basiswerts bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Funds bei Lieferung wertlos ist (zu den Risiken im Zusammenhang mit der Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund siehe auch unter "II.6.3. Risiken im Zusammenhang mit der physischen Lieferung").

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts; der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Der Tilgungsbetrag bei Discount Wertpapieren entspricht höchstens einem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Maximalbetrag (der "Höchstbetrag"). Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Discount Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

3.4. Produkt Nr. 4. Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Convertible Wertpapiere

Risiko eines Totalverlusts

Sofern der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag unterhalb einer bestimmten Schwelle (Basispreis) notiert, besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en)) tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos bzw. wenn der Gegenwert des gelieferten Basiswerts bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Funds bei Lieferung wertlos ist.

Der Tilgungsbetrag sowie gegebenenfalls die Art der Tilgung (Barausgleich oder physische Lieferung) sind von der Entwicklung des Basiswerts abhängig.

- *Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass wenn ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der "Referenzpreis") auf oder unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "Basispreis") notiert, Reverse Convertible Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind. Der Tilgungsbetrag liegt in diesem Fall in der Regel unter dem

Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en)) tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts, sehen Reverse Convertible Wertpapiere eine feste Verzinsung während der Laufzeit vor, die bei Emission festgelegt wird. Da sich die Ertragsmöglichkeiten aus den Wertpapieren in der Regel lediglich aus der Verzinsung ergeben können, kann sich die Anlage in die Wertpapiere als weniger ertragreich herausstellen als eine Direktanlage in den Basiswert, soweit die festgelegten Zinszahlungen die negative Entwicklung des Basiswerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust nicht mehr abfangen können. Der Verlust entspricht der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Tilgungsbetrag zuzüglich der Zinszahlung(en). Weiterhin ist im Hinblick auf die feste Verzinsung zu beachten, dass der Wertpapierinhaber nicht an einem allgemein steigenden Marktzinsniveau partizipiert. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

- *Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, die die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass wenn ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") auf oder unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Basispreis**") notiert, die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund erfolgt. Der Gegenwert der gelieferten Basiswerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund ist in der Regel geringer als der Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en)) tritt in der Regel dann ein, wenn der Gegenwert des gelieferten Basiswerts bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Funds bei Lieferung wertlos ist (zu den Risiken im Zusammenhang mit der Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund siehe auch unter "II.6.3. Risiken im Zusammenhang mit der physischen Lieferung").

Unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts, sehen Reverse Convertible Wertpapiere eine feste Verzinsung während der Laufzeit vor, die bei Emission festgelegt wird. Da sich die Ertragsmöglichkeiten aus den Wertpapieren in der Regel lediglich aus der Verzinsung ergeben können, kann sich die Anlage in die Wertpapiere als weniger ertragreich herausstellen als eine Direktanlage in den Basiswert, soweit die festgelegten Zinszahlungen die negative Entwicklung des Basiswerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust nicht mehr abfangen können. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwert der gelieferten Basiswerte bzw. Anteile eines Exchange

Traded Fund zuzüglich der Zinszahlung(en). Weiterhin ist im Hinblick auf die feste Verzinsung zu beachten, dass der Wertpapierinhaber nicht an einem allgemein steigenden Marktzinsniveau partizipiert. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

Tilgungsbetrag ist auf Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen während der Laufzeit) entspricht in jedem Fall maximal dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oberhalb des Basispreises. Der Wertpapierinhaber sollte beachten, dass der Tilgungsbetrag (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen während der Laufzeit) in jedem Fall maximal dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

3.5. Produkt Nr. 5. Risikofaktoren im Hinblick auf Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Risiko eines Totalverlusts

Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Wert des Basiswerts am Finalen Bewertungstag unterhalb einer bestimmten Schwelle (Basispreis) notiert, besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en)) tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos bzw. wenn der Gegenwert des gelieferten Basiswerts bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Funds bei Lieferung wertlos ist.

Der Tilgungsbetrag sowie gegebenenfalls die Art der Tilgung (Barausgleich oder physische Lieferung) sind von der Entwicklung des Basiswerts abhängig.

- *Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") auf oder unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Basispreis**") notiert, Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind. Der Tilgungsbetrag liegt in diesem Fall in der Regel unter dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten

Zinszahlung(en)) tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere verletzt. Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

Unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts, sehen Barrier Reverse Convertible Wertpapiere eine feste Verzinsung während der Laufzeit vor, die bei Emission festgelegt wird. Da sich die Ertragsmöglichkeiten aus den Wertpapieren in der Regel lediglich aus der Verzinsung ergeben können, kann sich die Anlage in die Wertpapiere als weniger ertragreich herausstellen als eine Direktanlage in den Basiswert, soweit die festgelegten Zinszahlungen die negative Entwicklung des Basiswerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust nicht mehr abfangen können. Der Verlust entspricht der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Tilgungsbetrag zuzüglich der Zinszahlung(en). Weiterhin ist im Hinblick auf die feste Verzinsung zu beachten, dass der Wertpapierinhaber nicht an einem allgemein steigenden Marktzinsniveau partizipiert. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

- *Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") auf oder unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Basispreis**") notiert, die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund erfolgt. Der Gegenwert der gelieferten Basiswerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund ist in der Regel geringer als der Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en)) tritt in der Regel dann ein, wenn der Gegenwert des gelieferten Basiswerts bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Funds bei Lieferung wertlos ist (zu den Risiken im Zusammenhang mit der Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund siehe auch unter "II.6.3. Risiken im Zusammenhang mit der physischen Lieferung").

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere verletzt. Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

Unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts, sehen Barrier Reverse Convertible Wertpapiere eine feste Verzinsung während der Laufzeit vor, die bei Emission festgelegt wird. Da sich die Ertragsmöglichkeiten aus den Wertpapieren in der Regel lediglich aus der Verzinsung ergeben können, kann sich die Anlage in die Wertpapiere als weniger ertragreich herausstellen als eine Direktanlage in den Basiswert, soweit die festgelegten Zinszahlungen die negative Entwicklung des Basiswerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust nicht mehr abfangen können. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwert der gelieferten Basiswerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund zuzüglich der Zinszahlung(en). Weiterhin ist im Hinblick auf die feste Verzinsung zu beachten, dass der Wertpapierinhaber nicht an einem allgemein steigenden Marktzinsniveau partizipiert. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

Tilgungsbetrag ist auf Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen während der Laufzeit) entspricht in jedem Fall maximal dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oberhalb des Basispreises. Der Wertpapierinhaber sollte beachten, dass der Tilgungsbetrag (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen während der Laufzeit) in jedem Fall maximal dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

3.6. Produkt Nr. 6. Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Bonus Wertpapiere

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses

Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung (Bonusbetrag) und es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je höher der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Kurs des

Basiswerts am Finalen Bewertungstag einer bestimmten Schwelle (Reverselevel) entspricht oder diese überschreitet.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass bei Reverse-Strukturen die Entwicklung des Werts der Wertpapiere umgekehrt abhängig von der Entwicklung des Basiswerts ist. Entsprechend verliert ein Reverse Bonus Wertpapier regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses, erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrags (der "**Bonusbetrag**") und der Wertpapierinhaber partizipiert gegenläufig an der Entwicklung des Basiswerts. Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je höher der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag einer in den Endgültigen Bedingungen angegebene Schwelle (der "**Reverselevel**") entspricht oder diese überschreitet.

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. amerikanische Barrierebeobachtung vorsehen) bzw. am Finalen Bewertungstag (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. europäische Barrierebeobachtung vorsehen) die Barriere verletzt.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist im Hinblick auf Reverse Bonus Wertpapiere mit amerikanischer Barrierebeobachtung zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

Hebelwirkung bei Reverse Bonus Wertpapieren aufgrund der Reverse-Struktur

Ein niedrigerer Reverselevel führt zu einer höheren Hebelwirkung und damit zu einem höheren Verlustrisiko.

Bei Reverse Bonus Wertpapieren besteht eine Hebelwirkung, deren Höhe sich auch aus dem Reverselevel ergibt. Hebelwirkung bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Wertpapiere führt. Ein niedrigerer Reverselevel führt zu einer höheren Hebelwirkung und damit zu einem höheren Verlustrisiko.

Tilgungsbetrag ist begrenzt

Die Ertragsmöglichkeit ist aufgrund der Reverse-Struktur bei diesen Wertpapieren nach oben hin beschränkt, da die Teilnahme an der negativen Entwicklung des Basiswerts nicht mehr als 100% betragen kann.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Ertragsmöglichkeit aufgrund der Reverse-Struktur auch ohne Berücksichtigung eines Höchstrückzahlungsfaktors bzw. Caps beschränkt ist, da die Teilnahme an der negativen Entwicklung des Basiswerts, vorbehaltlich eines höheren Partizipationsfaktors als 100%, nicht mehr als 100% betragen kann. D.h. der Tilgungsbetrag entspricht maximal dem Reverselevel (gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses bzw. dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung).

3.7. Produkt Nr. 7. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Wertpapiere

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses

Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung (Bonusbetrag) und es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je höher der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag einer bestimmten Schwelle (Reverselevel) entspricht oder diese überschreitet.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass bei Reverse-Strukturen die Entwicklung des Werts der Wertpapiere umgekehrt abhängig von der Entwicklung des Basiswerts ist. Entsprechend verliert ein Capped Reverse Bonus Wertpapier regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrags (der "**Bonusbetrag**") und der Wertpapierinhaber partizipiert bis zu einer in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle ("**Cap**") gegenläufig an der Entwicklung des Basiswerts. Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je höher der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag einer in den Endgültigen Bedingungen angegebene Schwelle (der "**Reverselevel**") entspricht oder diese überschreitet.

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. amerikanische Barrierebeobachtung vorsehen) bzw. am Finalen Bewertungstag (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. europäische Barrierebeobachtung vorsehen) die Barriere verletzt. Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des

Wertpapiers. Weiterhin ist im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Wertpapiere mit amerikanischer Barrierebeobachtung zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

Hebelwirkung bei Capped Reverse Bonus Wertpapieren aufgrund der Reverse-Struktur

Ein niedrigerer Reverselevel führt zu einer höheren Hebelwirkung und damit zu einem höheren Verlustrisiko.

Bei Capped Reverse Bonus Wertpapieren besteht eine Hebelwirkung, deren Höhe sich auch aus dem Reverselevel ergibt. Hebelwirkung bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Wertpapiere führt. Ein niedrigerer Reverselevel führt zu einer höheren Hebelwirkung und damit zu einem höheren Verlustrisiko.

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an der negativen Entwicklung des Basiswerts unterhalb des Caps; der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Der Tilgungsbetrag bei Capped Reverse Bonus Wertpapieren entspricht höchstens einem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Maximalbetrag (der "Höchstbetrag"). Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer negativen Entwicklung des Basiswerts unterhalb des Caps und der Tilgungsbetrag entspricht maximal dem Reverse Level abzüglich dem Cap (gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses bzw. des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags und umgerechnet in die Abwicklungswährung), weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

3.8. Produkt Nr. 8. Risikofaktoren im Hinblick auf Partizipations Wertpapiere

Risiko eines Totalverlusts

Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass Partizipations Wertpapiere, bei denen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen keine Barriere angegeben ist, mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Partizipationsfaktors). Aus diesem Grund besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Im Fall von Partizipations Wertpapieren, bei denen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine Barriere angegeben ist, ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist, wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist. In diesem Fall besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist. Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. amerikanische Barrierebeobachtung vorsehen) bzw. am Finalen Bewertungstag (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. europäische Barrierebeobachtung vorsehen) die Barriere verletzt.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist im Hinblick auf Partizipations Wertpapiere mit amerikanischer Barrierebeobachtung zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

Überproportionale Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts nur oberhalb einer bestimmten Schwelle

Eine überproportionale Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts kann daran gebunden sein, dass der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag auf oder über einer bestimmten Schwelle (Anfänglicher Referenzpreis) notiert; ansonsten partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1 an der Entwicklung des Basiswerts.

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, können die Wertpapiere mit einem Partizipationsfaktor über 100% ausgestattet sein, der bei der Ermittlung des Tilgungsbetrags berücksichtigt wird. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, partizipiert der Wertpapierinhaber allerdings nur dann überproportional in Höhe eines solchen Partizipationsfaktors an der Entwicklung des Basiswerts, wenn der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf bzw. über einer bestimmten Schwelle (dem Anfänglichen Referenzpreis) notiert. Sofern diese Voraussetzung nicht vorliegt, partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1 an der Entwicklung des Basiswerts.

3.9. Produkt Nr. 9. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Partizipations Wertpapiere

Risiko eines Totalverlusts

Es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist

der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass Capped Partizipations Wertpapiere bis zur Höhe einer in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "Cap") bzw. bis zum Höchstbetrag mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind. Aus diesem Grund besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts; der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Der Tilgungsbetrag im Fall von Capped Partizipations Wertpapieren entspricht höchstens einem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Maximalbetrag (der "Höchstbetrag"). Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Partizipations Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

3.10. Produkt Nr. 10. Risikofaktoren im Hinblick auf Mindestbetrag Wertpapiere

Verlustrisiken

Der Wertpapierinhaber ist Verlustrisiken ausgesetzt, da der Mindestbetrag unter dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. gegebenenfalls unter dem Kaufpreis für die Wertpapiere liegen kann. Zudem kann der Wertpapierinhaber bei einer Insolvenz der Emittentin und der Garantin sein gesamtes Kapital (einschließlich Transaktionskosten) verlieren.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass Mindestbetrag Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Partizipationsfaktors), wobei der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit, unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts, mindestens einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestbetrag (der "Mindestbetrag") entspricht. Der Mindestbetrag kann unter dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. dem Kaufpreis für die Wertpapiere liegen. Der Wertpapierinhaber ist daher dem Risiko ausgesetzt, dass er einen Verlust erleidet, der der Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestbetrag (zuzüglich, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, etwaiger Zinszahlungen während der Laufzeit) entspricht. Der Wertpapierinhaber bleibt bei Mindestbetrag Wertpapieren den Emittentenrisiken bzw. Garantienrisiken ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der

Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Mindestbetrag Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags bzw. Mindestbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestbetrag veräußern zu können.

Risiken im Hinblick auf die Verzinsung der Wertpapiere

Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

a) Zinsänderungsrisiko

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, sehen die Wertpapiere während ihrer Laufzeit eine feste Verzinsung vor, die bei Emission festgelegt wird. Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Bei einem allgemein steigenden Marktzinsniveau besteht im Hinblick auf Wertpapiere das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

b) Risiko ungewisser Zinserträge

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Verzinsung für einen Zinszahlungstag bzw. eine Zinsperiode so ausgestaltet sein, dass diese abhängig von der Entwicklung des Basiswerts bzw. des Eintritts eines Digitalen Zinsereignisses erfolgt. Der Zinssatz für einen Zinszahlungstag bzw. eine Zinsperiode entspricht entweder dem bei Emission festgelegten Digitalen Zinssatz 1, sofern ein Digitales Zinsereignis eingetreten ist oder dem Digitalen Zinssatz 2, sofern kein Digitales Zinsereignis eingetreten ist. Für eine oder mehrere Zinszahlungstage bzw. Zinsperioden kann der Digitale Zinssatz 2 auch null betragen, was dazu führt, dass der Wertpapierinhaber für den entsprechenden Zinszahlungstag bzw. die entsprechende Zinsperiode keine Verzinsung erhält, sofern ein Digitales Zinsereignis nicht eingetreten ist. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sich bereits geringfügige Änderungen des Basiswerts nachteilig auf die Verzinsung der Wertpapiere auswirken können. Wertpapierinhaber sind somit dem Risiko ungewisser Zinserträge ausgesetzt.

3.11. Produkt Nr. 11. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Mindestbetrag Wertpapiere

Verlustrisiken

Der Wertpapierinhaber ist Verlustrisiken ausgesetzt, da der Mindestbetrag unter dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. gegebenenfalls unter dem Kaufpreis für die Wertpapiere liegen kann. Zudem kann der Wertpapierinhaber bei einer Insolvenz der Emittentin und der Garantin sein gesamtes Kapital (einschließlich Transaktionskosten) verlieren.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass Capped Mindestbetrag Wertpapiere, gegebenenfalls bis zu einer in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "Cap") mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sein können (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines in den jeweiligen

Endgültigen Bedingungen angegebenen Partizipationsfaktors (siehe auch unter II.7.6. Risiken im Zusammenhang mit dem Partizipationsfaktor)), wobei der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit mindestens einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestbetrag (der "**Mindestbetrag**") bzw., sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in jedem Fall dem Mindestbetrags entspricht, unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Der Mindestbetrag kann unter dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. dem Kaufpreis für die Wertpapiere liegen. Der Wertpapierinhaber ist daher dem Risiko ausgesetzt, dass er einen Verlust erleidet, der der Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestbetrag (zuzüglich, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, etwaiger Zinszahlungen während der Laufzeit) entspricht. Der Wertpapierinhaber bleibt bei Capped Mindestbetrag Wertpapieren den Emittentenrisiken bzw. Garantenrisiken ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Capped Mindestbetrag Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags bzw. Mindestbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestbetrag veräußern zu können.

Risiken im Hinblick auf die Verzinsung der Wertpapiere

Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

a) Zinsänderungsrisiko

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, sehen die Wertpapiere während ihrer Laufzeit eine feste Verzinsung vor, die bei Emission festgelegt wird. Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Bei einem allgemeinen steigenden Marktzinsniveau besteht im Hinblick auf Wertpapiere das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

b) Risiko ungewisser Zinserträge

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Verzinsung für einen Zinszahlungstag bzw. eine Zinsperiode so ausgestaltet sein, dass diese abhängig von der Entwicklung des Basiswerts bzw. des Eintritts eines Digitalen Zinsereignisses erfolgt. Der Zinssatz für einen Zinszahlungstag bzw. eine Zinsperiode entspricht entweder dem bei Emission festgelegten Digitalen Zinssatz 1, sofern ein Digitales Zinsereignis eingetreten ist oder dem Digitalen Zinssatz 2, sofern kein Digitales Zinsereignis eingetreten ist. Für eine oder mehrere Zinszahlungstage bzw. Zinsperioden kann der Digitale Zinssatz 2 auch null betragen, was dazu führt, dass der Wertpapierinhaber für den entsprechenden Zinszahlungstag bzw. die entsprechende Zinsperiode keine Verzinsung erhält, sofern ein Digitales Zinsereignis nicht eingetreten ist. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sich bereits geringfügige Änderungen des Basiswerts nachteilig auf die Verzinsung der Wertpapiere auswirken können. Wertpapierinhaber sind somit dem Risiko ungewisser Zinserträge ausgesetzt.

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Der Tilgungsbetrag im Fall von Capped Mindestbetrag Wertpapieren entspricht höchstens einem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Maximalbetrag (der "**Höchstbetrag**"). Die Ertragsmöglichkeit bei Capped Mindestbetrag Wertpapieren ist daher nach oben hin beschränkt. Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ein Cap vorgesehen ist, bedeutet das, dass der Anleger an einer über den Cap hinausgehenden Wertentwicklung des Basiswerts nicht partizipiert.

3.12. Produkt Nr. 12. Risikofaktoren im Hinblick auf Autocallable WertpapiereTotalverlustrisiko und Risiken im Hinblick auf die vorzeitige Rückzahlung

Sofern der Wert des Basiswerts am Finalen Bewertungstag unterhalb einer bestimmten Schwelle notiert, besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen gegebenenfalls von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en)) tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist bzw. wenn der Gegenwert des gelieferten Basiswerts bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Funds bei Lieferung wertlos ist.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass der Tilgungsbetrag, der Zeitpunkt der Rückzahlung und gegebenenfalls die Art der Tilgung (Barausgleich oder physische Lieferung) von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

Autocallable Wertpapiere werden automatisch vorzeitig zurückgezahlt, wenn der Wert des Basiswerts an einem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Bewertungstag auf bzw. über einer in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (das "**Tilgungslevel**") notiert, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen näher beschrieben (das "**Vorzeitige Tilgungsereignis**"). Im Fall eines solchen Vorzeitigen Tilgungsereignisses spielt die weitere Wertentwicklung des Basiswerts für den Wertpapierinhaber keine Rolle mehr. Der Tilgungsbetrag im Fall eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann der Tilgungsbetrag im Fall eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses auf einen Höchstbetrag begrenzt sein, d.h. der Anleger partizipiert nicht an einer den Höchstbetrag überschreitenden Entwicklung des Basiswerts. Im Fall des Eintritts eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses ist zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Sofern ein Vorzeitiges Tilgungsereignis während der Laufzeit nicht eingetreten ist, wird der Tilgungsbetrag wie folgt bestimmt:

- *Im Fall von Autocallable Wertpapieren, die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sofern kein Vorzeitiges Tilgungsereignis eingetreten ist, für die Höhe des Tilgungsbetrags die Entwicklung des Basiswerts maßgeblich ist. Sofern die Voraussetzungen für eine Rückzahlung zu einem bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag nicht vorliegen (z.B. Rückzahlung zum Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit einem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Faktor (der "**Finale Tilgungsfaktor**") oder Rückzahlung zum Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag) und vorbehaltlich einer Rückzahlung zu einem bestimmten Mindestbetrag, sofern ein solcher in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Rückzahlung zum Mindestbetrag unten unter "Verlustrisiken im Fall eines Mindestbetrags"), sind die Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen gegebenenfalls von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en)) tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Die Wertpapiere können so ausgestaltet sein, dass der Tilgungsbetrag nur dann unterhalb des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags liegt und entsprechend signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des vom Wertpapierinhaber eingesetzten Kapitals entstehen können, wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist. Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. amerikanische Barrierebeobachtung vorsehen) bzw. am Finalen Bewertungstag (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. europäische Barrierebeobachtung vorsehen) die Barriere verletzt. Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist im Hinblick auf Autocallable Wertpapiere mit amerikanischer Barrierebeobachtung zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen geregelt, können die Wertpapiere eine Zinszahlung vorsehen, wonach der Wertpapierinhaber an bestimmten in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen eine Zinsbetrag erhalten kann. Die Zinszahlung kann wie folgt gestaltet sein:

- Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können eine festgelegte Zinszahlung während der Laufzeit vorsehen, die bei Emission festgelegt wird. In diesem Fall partizipiert der Wertpapierinhaber nicht an einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.
- Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können eine Zinszahlung vorsehen, deren Höhe von der Entwicklung eines bestimmten Referenzzinssatzes abhängt und die gegebenenfalls null (0) betragen kann.
- Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Zahlung von einem bestimmten Ereignis des Basiswerts abhängig ist (z.B. Erreichen oder Überschreiten eines bestimmten Schwellenwerts an einem bestimmten Tag). Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses würde für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung erfolgen. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sie gegebenenfalls während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere keine Zinszahlung erhalten, sofern die Voraussetzungen an keinem Tag, der für die Bestimmung der Zinszahlung maßgeblich ist, gegeben sind. Sofern nicht anderweitig in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen geregelt, findet eine Nachholung von Zinszahlungen an zukünftigen Zinszahlungstagen nicht statt. Für die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Ereignisses, das zum Erhalt des jeweiligen Zinsbetrags berechtigt, ist die Volatilität des Basiswerts ein wichtiger Einflussfaktor. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher ist das Risiko für den Wertpapierinhaber, dass die Bedingung nicht eintritt und der Wertpapierinhaber entsprechend keinen Zinsbetrag für den jeweiligen Zinszahlungstag erhält.

Im Hinblick auf Autocallable Wertpapiere, die eine Zinszahlung vorsehen, ist zu beachten, dass die potenzielle Rendite der Schuldverschreibungen in der Regel nur aus der Zinszahlung resultieren kann, weshalb sich die Anlage in die Schuldverschreibungen als weniger rentabel erweisen als eine Direktanlage in den Basiswert. Ferner ist zu beachten, dass die Zinszahlung(en) die negative Entwicklung des Basiswertes und den daraus resultierenden Kapitalverlust ab einer bestimmten Schwelle nicht mehr ausgleichen können. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Tilgungsbetrag zuzüglich der eventuell anfallenden Zinszahlung(en). Schließlich ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber, falls an einem Bewertungstag ein Vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag erhält. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.

- *Im Fall von Autocallable Wertpapieren, die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sofern kein Vorzeitiges Tilgungsereignis eingetreten ist, für die Höhe des Tilgungsbetrags und die Art der Tilgung (Barausgleich oder

physische Lieferung) die Entwicklung des Basiswerts maßgeblich ist. Sofern die Voraussetzungen für eine Rückzahlung zu einem bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag nicht vorliegen (z.B. Rückzahlung zum Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit einem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Faktor (der "**Finale Tilgungsfaktor**") oder Rückzahlung zum Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag) und vorbehaltlich einer Rückzahlung zu einem bestimmten Mindestbetrag, sofern ein solcher in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Rückzahlung zum Mindestbetrag unten unter "Verlustrisiken im Fall eines Mindestbetrags"), erhält der Wertpapierinhaber eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweils maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. Der Gegenwert der gelieferten Basiswerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund ist in der Regel geringer als der Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en)) tritt in der Regel dann ein, wenn der Gegenwert des gelieferten Basiswerts bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Funds bei Lieferung wertlos ist (zu den Risiken im Zusammenhang mit der Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund siehe auch unter "II.6.3. Risiken im Zusammenhang mit der physischen Lieferung").

Die Wertpapiere können so ausgestaltet sein, dass die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund nur dann erfolgt, wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist. Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. amerikanische Barrierebeobachtung vorsehen) bzw. am Finalen Bewertungstag (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. europäische Barrierebeobachtung vorsehen) die Barriere verletzt. Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist im Hinblick auf Autocallable Wertpapiere mit amerikanischer Barrierebeobachtung zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen geregelt, können die Wertpapiere eine Zinszahlung vorsehen, wonach der Wertpapierinhaber an bestimmten in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen eine Zinsbetrag erhalten kann. Die Zinszahlung kann wie folgt gestaltet sein:

- Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können eine festgelegte Zinszahlung während der Laufzeit vorsehen, die bei Emission festgelegt wird. In diesem Fall partizipiert der Wertpapierinhaber nicht an einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.
- Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können eine Zinszahlung vorsehen, deren Höhe von der Entwicklung eines bestimmten Referenzzinssatzes abhängt und die gegebenenfalls null (0) betragen kann.
- Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Zahlung von einem bestimmten Ereignis des Basiswerts abhängig ist (z.B. Erreichen oder Überschreiten eines bestimmten Schwellenwerts an einem bestimmten Tag). Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses würde für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung erfolgen. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sie gegebenenfalls während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere keine Zinszahlung erhalten, sofern die Voraussetzungen an keinem Tag, der für die Bestimmung der Zinszahlung maßgeblich ist, gegeben sind. Sofern nicht anderweitig in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen geregelt, findet eine Nachholung von Zinszahlungen an zukünftigen Zinszahlungstagen nicht statt. Für die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Ereignisses, das zum Erhalt des jeweiligen Zinsbetrags berechtigt, ist die Volatilität des Basiswerts ein wichtiger Einflussfaktor. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher ist das Risiko für den Wertpapierinhaber, dass die Bedingung nicht eintritt und der Wertpapierinhaber entsprechend keinen Zinsbetrag für den jeweiligen Zinszahlungstag erhält.

Im Hinblick auf Autocallable Wertpapiere, die eine Zinszahlung vorsehen, ist zu beachten, dass die potenzielle Rendite der Schuldverschreibungen in der Regel nur aus der Zinszahlung resultieren kann, weshalb sich die Anlage in die Schuldverschreibungen als weniger rentabel erweisen als eine Direktanlage in den Basiswert. Ferner ist zu beachten, dass die Zinszahlung(en) die negative Entwicklung des Basiswertes und den daraus resultierenden Kapitalverlust ab einer bestimmten Schwelle nicht mehr ausgleichen können. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwert der gelieferten Basiswerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund zuzüglich der eventuell anfallenden Zinszahlung(en). Schließlich ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber, falls an einem Bewertungstag ein Vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag erhält. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.

Tilgungsbetrag kann begrenzt sein

Der Tilgungsbetrag entspricht gegebenenfalls maximal dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor. In diesem Fall ist die Ertragsmöglichkeit (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen während der Laufzeit) nach oben hin beschränkt.

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit maximal dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor (unabhängig von einem etwaigen Zinsbetrag) entspricht. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über das Finale Tilgungslevel hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Verlustrisiken im Fall eines Mindestbetrags

Der Wertpapierinhaber ist Verlustrisiken ausgesetzt, da der Mindestbetrag unter dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. gegebenenfalls unter dem Kaufpreis für die Wertpapiere liegen kann. Zudem kann der Wertpapierinhaber bei einer Insolvenz der Emittentin und der Garantin sein gesamtes Kapital (einschließlich Transaktionskosten) verlieren.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit, unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts, mindestens einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestbetrag (der "**Mindestbetrag**") entspricht. Der Mindestbetrag kann unter dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. dem Kaufpreis für die Wertpapiere liegen. Der Wertpapierinhaber ist daher dem Risiko ausgesetzt, dass er einen Verlust erleiden, der der Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestbetrag (zuzüglich, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, etwaiger Zinszahlungen während der Laufzeit) entspricht. Der Wertpapierinhaber bleibt den Emittentenrisiken bzw. Garantienrisiken ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags bzw. Mindestbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestbetrag veräußern zu können.

3.13. Produkt Nr. 13. Risikofaktoren im Hinblick auf Market Timer Wertpapiere

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses

Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung, die mindestens dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht, und es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses der Anspruch auf die Mindestrückzahlung, die mindestens dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht, erlischt und die Market Timer Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind. Aus diesem Grund besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum

Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. amerikanische Barrierebeobachtung vorsehen) bzw. am Finalen Bewertungstag (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. europäische Barrierebeobachtung vorsehen) die Barriere verletzt.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist im Hinblick auf Market Timer Wertpapiere mit amerikanischer Barrierebeobachtung zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

Tilgungsbetrag kann maximal dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entsprechen

Auch wenn kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, kann der Tilgungsbetrag, abhängig von der Höhe des Einstiegslevels und dem Referenzpreis gegebenenfalls maximal dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entsprechen.

Sofern kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag oder dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag unter Berücksichtigung der Market Timer Performance, je nach dem, welcher Betrag höher ist. Die "**Market Timer Performance**" entspricht dem Verhältnis eines in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurses des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") zu einem Einstiegslevel. Das "**Einstiegslevel**" entspricht entweder einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Basispreis oder einem bestimmten Kurs des Basiswerts während eines bestimmten in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraums zur Bestimmung des Einstiegslevels (der "**Einstiegslevel-Beobachtungszeitraum**"), je nachdem welcher Wert niedriger ist. Sollte der Referenzpreis bei der Ermittlung des Tilgungsbetrags dem Einstiegslevel entsprechen oder dieses unterschreiten, entspricht der Tilgungsbetrag maximal dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag.

3.14. Produkt Nr. 14. Risikofaktoren im Hinblick auf Outperformance Wertpapiere

Risiko des Totalverlusts

Es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sie nur dann überproportional an Kursgewinnen des Basiswerts teilnehmen, wenn der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag höher ist als der Basispreis und/oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der Kurs des Basiswerts am Ende der Laufzeit dem Basispreis entspricht. Sofern dies nicht der Fall ist, ist der Wertpapierinhaber einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt. Aus diesem Grund besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, dass der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag den Basispreis erreicht bzw. unterschreitet, ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag den Basispreis erreicht bzw. unterschreitet. Steigt die Wahrscheinlichkeit des Erreichens bzw. Unterschreitens des Basispreises, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers.

3.15. Produkt Nr. 15. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Outperformance Wertpapiere

Risiko des Totalverlusts

Es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sie nur dann überproportional an Kursgewinnen des Basiswerts teilnehmen, wenn der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag höher ist als der Basispreis und/oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der Kurs des Basiswerts am Ende der Laufzeit dem Basispreis entspricht. Sofern dies nicht der Fall ist, ist der Wertpapierinhaber einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt. Aus diesem Grund besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, dass der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag den Basispreis erreicht bzw. unterschreitet, ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag den Basispreis erreicht bzw. unterschreitet. Steigt die Wahrscheinlichkeit des Erreichens bzw. Unterschreitens des Basispreises, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers.

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts; der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Der Tilgungsbetrag im Fall von Capped Outperformance Wertpapieren entspricht maximal dem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Outperformance Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

3.16. Produkt Nr. 16. Risikofaktoren im Hinblick auf Airbag Wertpapiere

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Unterschreitens bzw. Erreichens des Buffer Levels

Sofern der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag unter bzw. auf einer bestimmten Schwelle (Buffer Level) notiert, besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass wenn ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der "Referenzpreis") eine in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegte Schwelle (das "Buffer Level") unterschreitet bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht, das Airbag Wertpapier mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar ist. Aus diesem Grund besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Unterschreitens bzw. Erreichens des Buffer Levels ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass das Buffer Level unterschritten bzw. erreicht wird.

3.17. Produkt Nr. 17. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Airbag Wertpapiere

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Unterschreitens bzw. Erreichens des Buffer Levels

Sofern der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag unter bzw. auf einer bestimmten Schwelle (Buffer Level) notiert, besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass wenn ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") eine in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegte Schwelle (das "**Buffer Level**") unterschreitet bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht, das Airbag Wertpapier mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar ist. Aus diesem Grund besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Unterschreitens bzw. Erreichens des Buffer Levels ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass das Buffer Level unterschritten bzw. erreicht wird.

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts; der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Der Tilgungsbetrag im Fall von Capped Airbag Wertpapieren entspricht maximal dem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über eine in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Cap**") hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Airbag Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

3.18. Produkt Nr. 18. Risikofaktoren im Hinblick auf Twin Win Wertpapiere

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses

Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass im Fall, dass ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – dieser entspricht, das Twin Win Wertpapier mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar ist. Aus diesem Grund besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers.

3.19. Produkt Nr. 19. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Market Timer Wertpapiere

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses

Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung, die mindestens dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht, und es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses der Anspruch auf die Mindestrückzahlung, die mindestens dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht, erlischt und die Market Timer Wertpapiere bis zu einer in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle ("**Cap**") mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind. Aus diesem Grund besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. amerikanische Barrierebeobachtung vorsehen) bzw. am Finalen Bewertungstag (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. europäische Barrierebeobachtung vorsehen) die Barriere verletzt.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist im Hinblick auf Capped Market Timer

Wertpapiere mit amerikanischer Barrierebeobachtung zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

Tilgungsbetrag kann maximal dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entsprechen

Auch wenn kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, kann der Tilgungsbetrag, abhängig von der Höhe des Einstiegslevels und dem Referenzpreis, gegebenenfalls maximal dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entsprechen.

Sofern kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag oder dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag unter Berücksichtigung der Market Timer Performance, je nach dem, welcher Betrag höher ist, wobei der Tilgungsbetrag maximal dem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Höchstbetrag entsprechen wird. Die "**Market Timer Performance**" entspricht dem Verhältnis eines in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurses des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") zu einem Einstiegslevel. Das "**Einstiegslevel**" entspricht entweder einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Basispreis oder einem bestimmten Kurs des Basiswerts während eines bestimmten in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraums zur Bestimmung des Einstiegslevels (der "**Einstiegslevel-Beobachtungszeitraum**"), je nachdem welcher Wert niedriger ist. Sollte der Referenzpreis bei der Ermittlung des Tilgungsbetrags dem Einstiegslevel entsprechen oder dieses unterschreiten, entspricht der Tilgungsbetrag maximal dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag.

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts; der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Unabhängig davon, ob ein Barriere-Ereignis eingetreten ist oder nicht, entspricht der Tilgungsbetrag maximal dem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Market Timer Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

3.20. Produkt Nr. 20. Risikofaktoren im Hinblick auf Multi Bonus Wertpapiere

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses

Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung (Bonusbetrag) und es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des maßgeblichen Korbbestandteils/der maßgeblichen Korbbestandteile am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der/die maßgebliche(n) Korbbestandteil(e) am Finalen Bewertungstag wertlos ist bzw. sind.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen

angegebenen Mindestbetrags (der "**Bonusbetrag**") erlischt und die Multi Bonus Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Korbbestandteil mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw., sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in den Korbbestandteil mit der besten Wertentwicklung bzw., sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in die Entwicklung sämtlicher Korbbestandteile (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind (gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen). Aus diesem Grund besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Kurs des maßgeblichen Korbbestandteils/der maßgeblichen Korbbestandteile am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der/die maßgebliche(n) Korbbestandteil(e) am Finalen Bewertungstag wertlos ist bzw. sind.

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs mindestens eines Korbbestandteils (der "**Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. amerikanische Barrierebeobachtung vorsehen) bzw. am Finalen Bewertungstag (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. europäische Barrierebeobachtung vorsehen) die Barriere verletzt.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität der Korbbestandteile. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit der Korbbestandteile. Je höher die Volatilität eines Korbbestandteils ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist im Hinblick auf die Wertpapiere mit amerikanischer Barrierebeobachtung zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

3.21. Produkt Nr. 21. Risikofaktoren im Hinblick auf Multi Capped Bonus Wertpapiere

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses

Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung (Bonusbetrag) und es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des maßgeblichen Korbbestandteils/der maßgeblichen Korbbestandteile am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der/die maßgebliche(n) Korbbestandteil(e) am Finalen Bewertungstag wertlos ist bzw. sind.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrags (der "**Bonusbetrag**") erlischt und die Multi Capped Bonus Wertpapiere bis zu einer in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Cap**") mit einem Direktinvestment in den Korbbestandteil mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw., sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in den

Korbbestandteil mit der besten Wertentwicklung bzw., sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in die Entwicklung sämtlicher Korbbestandteile (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Partizipationsfaktors). Aus diesem Grund besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Kurs des maßgeblichen Korbbestandteils/der maßgeblichen Korbbestandteile am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der/die maßgebliche(n) Korbbestandteil(e) am Finalen Bewertungstag wertlos ist bzw. sind.

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs mindestens eines Korbbestandteils (der "**Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. amerikanische Barrierebeobachtung vorsehen) bzw. am Finalen Bewertungstag (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. europäische Barrierebeobachtung vorsehen) die Barriere verletzt.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität der Korbbestandteile. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit der Korbbestandteile. Je höher die Volatilität eines Korbbestandteils ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist im Hinblick auf die Wertpapiere mit amerikanischer Barrierebeobachtung zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des maßgeblichen Korbbestandteils/der maßgeblichen Korbbestandteile; der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Unabhängig davon, ob ein Barriere-Ereignis eingetreten ist oder nicht, entspricht der Tilgungsbetrag höchstens einem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Maximalbetrag (der "**Höchstbetrag**"). Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des maßgeblichen Korbbestandteils/der maßgeblichen Korbbestandteile, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Multi Capped Bonus Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

3.22. *Produkt Nr. 22. Risikofaktoren im Hinblick auf Multi Reverse Convertible Wertpapiere*

Risiko eines Totalverlusts

Sofern der Kurs eines Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag unterhalb einer bestimmten Schwelle (Basispreis oder Anfänglicher Referenzpreis) notiert, besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des maßgeblichen Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en)) tritt dann ein, wenn der maßgebliche Korbbestandteil am Finalen Bewertungstag wertlos ist bzw. wenn der Gegenwert des gelieferten Korbbestandteils bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Funds bei Lieferung wertlos ist.

Der Tilgungsbetrag sowie gegebenenfalls die Art der Tilgung (Barausgleich oder physische Lieferung) sind von der Entwicklung der Korbbestandteile abhängig.

- *Im Fall von Multi Reverse Convertible Wertpapieren, die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass wenn ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs mindestens eines Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") auf oder unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Basispreis**" oder der "**Anfängliche Referenzpreis**") notiert, Multi Reverse Convertible Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den maßgeblichen Korbbestandteil (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind. Der Tilgungsbetrag liegt in diesem Fall in der Regel unter dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Je niedriger der Kurs des maßgeblichen Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en)) tritt dann ein, wenn der maßgebliche Korbbestandteil am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, dass der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils auf bzw. unter dem Basispreis bzw. Anfänglichen Referenzpreis notiert, ist die Volatilität der Korbbestandteile. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit der Korbbestandteile. Je höher die Volatilität eines Korbbestandteils ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils auf bzw. unter dem Basispreis bzw. Anfänglichen Referenzpreis notiert. Steigt die Wahrscheinlichkeit des Erreichens bzw. Unterschreitens des Basispreises bzw. Anfänglichen Referenzpreises, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers.

Unabhängig von der Entwicklung der Korbbestandteile, sehen Multi Reverse Convertible Wertpapiere eine feste Verzinsung während der Laufzeit vor, die bei Emission festgelegt wird. Da sich die Ertragsmöglichkeiten aus den Wertpapieren in der Regel lediglich aus der Verzinsung ergeben können, kann sich die Anlage in die Wertpapiere als

weniger ertragreich herausstellen als eine Direktanlage in den maßgeblichen Korbbestandteil, soweit die festgelegten Zinszahlungen die negative Entwicklung des maßgeblichen Korbbestandteils und den dadurch erlittenen Kapitalverlust nicht mehr abfangen können. Der Verlust entspricht der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Tilgungsbetrag zuzüglich der Zinszahlung(en). Weiterhin ist im Hinblick auf die feste Verzinsung zu beachten, dass der Wertpapierinhaber nicht an einem allgemein steigenden Marktzinsniveau partizipiert. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

- *Im Fall von Multi Reverse Convertible Wertpapieren, die die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass wenn ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs mindestens eines Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") auf oder unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Basispreis**" oder der "**Anfängliche Referenzpreis**") notiert, die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweils maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, mit der schlechtesten bzw. besten Kursentwicklung erfolgt. Der Gegenwert der gelieferten Korbbestandteile bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund kann niedriger sein als der Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en)) tritt in der Regel dann ein, wenn der Gegenwert des gelieferten Korbbestandteils bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Funds bei Lieferung wertlos ist (zu den Risiken im Zusammenhang mit der Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund siehe auch unter "II.6.3 Risiken im Zusammenhang mit der physischen Lieferung").

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, dass der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils auf bzw. unter dem Basispreis bzw. Anfänglichen Referenzpreis notiert, ist die Volatilität der Korbbestandteile. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit eines Korbbestandteils. Je höher die Volatilität eines Korbbestandteils ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils auf bzw. unter dem Basispreis bzw. Anfänglichen Referenzpreis notiert. Steigt die Wahrscheinlichkeit des Erreichens bzw. Unterschreitens des Basispreises bzw. Anfänglichen Referenzpreises, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers.

Unabhängig von der Entwicklung der Korbbestandteile, sehen Multi Reverse Convertible Wertpapiere eine feste Verzinsung während der Laufzeit vor, die bei Emission festgelegt wird. Da sich die Ertragsmöglichkeiten aus den Wertpapieren in der Regel lediglich aus der Verzinsung ergeben können, kann sich die Anlage in die Wertpapiere als

weniger ertragreich herausstellen als eine Direktanlage in den maßgeblichen Korbbestandteil, soweit die festgelegten Zinszahlungen die negative Entwicklung des maßgeblichen Korbbestandteil und den dadurch erlittenen Kapitalverlust nicht mehr abfangen können. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwert der gelieferten Korbbestandteile bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund zuzüglich der Zinszahlung(en). Weiterhin ist im Hinblick auf die feste Verzinsung zu beachten, dass der Wertpapierinhaber nicht an einem allgemein steigenden Marktzinsniveau partizipiert. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

Tilgungsbetrag ist auf Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen während der Laufzeit) entspricht in jedem Fall maximal dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer positiven Wertentwicklung der Korbbestandteile am Finalen Bewertungstag oberhalb des Basispreises bzw. des Anfänglichen Referenzpreises. Der Wertpapierinhaber sollte beachten, dass der Tilgungsbetrag (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen während der Laufzeit) in jedem Fall maximal dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

3.23. Produkt Nr. 23. Risikofaktoren im Hinblick auf Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Risiko eines Totalverlusts

Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Kurs eines Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag unterhalb einer bestimmten Schwelle (Basispreis oder Anfänglicher Referenzpreis) notiert, besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des maßgeblichen Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en)) tritt dann ein, wenn der maßgebliche Korbbestandteil am Finalen Bewertungstag wertlos ist bzw. wenn der Gegenwert des gelieferten Korbbestandteils bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Funds bei Lieferung wertlos ist.

Der Tilgungsbetrag sowie gegebenenfalls die Art der Tilgung (Barausgleich oder physische Lieferung) sind von der Entwicklung der Korbbestandteile abhängig.

- *Im Fall von Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs mindestens eines Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") auf oder unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Basispreis**" oder der "**Anfängliche Referenzpreis**") notiert, Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den maßgeblichen Korbbestandteil (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind. Der Tilgungsbetrag liegt in diesem Fall in der Regel unter dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Je niedriger der Kurs des maßgeblichen Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en)) tritt dann ein, wenn der maßgebliche Korbbestandteil am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs mindestens eines Korbbestandteils (der "**Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere verletzt. Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität der Korbbestandteile. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit der Korbbestandteile. Je höher die Volatilität eines Korbbestandteils ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die maßgebliche Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

Unabhängig von der Entwicklung der Korbbestandteile, sehen Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapiere eine feste Verzinsung während der Laufzeit vor, die bei Emission festgelegt wird. Da sich die Ertragsmöglichkeiten aus den Wertpapieren in der Regel lediglich aus der Verzinsung ergeben können, kann sich die Anlage in die Wertpapiere als weniger ertragreich herausstellen als eine Direktanlage in den/die maßgeblichen Korbbestandteil(e), soweit die festgelegten Zinszahlungen die negative Entwicklung des/der maßgeblichen Korbbestandteil(s)(e) und den dadurch erlittenen Kapitalverlust nicht mehr abfangen können. Der Verlust entspricht der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Tilgungsbetrag zuzüglich der Zinszahlung(en). Weiterhin ist im Hinblick auf die feste Verzinsung zu beachten, dass der Wertpapierinhaber nicht an einem allgemein steigenden Marktzinsniveau partizipiert. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

- *Im Fall von Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs mindestens eines Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") auf oder unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Basispreis**" oder der "**Anfängliche Referenzpreis**") notiert, die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweils maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, mit der schlechtesten bzw. besten Kursentwicklung, erfolgt. Der Gegenwert der gelieferten Korbbestandteile bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund kann niedriger sein als der Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en)) tritt in der Regel dann ein, wenn der Gegenwert des gelieferten Korbbestandteils bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Funds bei Lieferung wertlos ist (zu den Risiken im Zusammenhang mit der Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund siehe auch unter "II.6.3. Risiken im Zusammenhang mit der physischen Lieferung").

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs mindestens eines Korbbestandteils (der "**Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere verletzt. Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität der Korbbestandteile. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit der Korbbestandteile. Je höher die Volatilität eines Korbbestandteils ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die maßgebliche Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

Unabhängig von der Entwicklung der Korbbestandteile, sehen Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapiere eine feste Verzinsung während der Laufzeit vor, die bei Emission festgelegt wird. Da sich die Ertragsmöglichkeiten aus den Wertpapieren in der Regel lediglich aus der Verzinsung ergeben können, kann sich die Anlage in die Wertpapiere als weniger ertragreich herausstellen als eine Direktanlage in den maßgeblichen Korbbestandteil, soweit die festgelegten Zinszahlungen die negative Entwicklung des maßgeblichen Korbbestandteil und den dadurch erlittenen Kapitalverlust nicht mehr abfangen können. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwert der gelieferten Korbbestandteile bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund zuzüglich der Zinszahlung(en). Weiterhin ist im Hinblick auf die feste Verzinsung zu

beachten, dass der Wertpapierinhaber nicht an einem allgemein steigenden Marktzinsniveau partizipiert. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

Tilgungsbetrag ist auf Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen während der Laufzeit) entspricht in jedem Fall maximal dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer positiven Wertentwicklung der Korbbestandteile am Finalen Bewertungstag oberhalb des Basispreises bzw. des Anfänglichen Referenzpreises. Der Wertpapierinhaber sollte beachten, dass der Tilgungsbetrag (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen während der Laufzeit) in jedem Fall maximal dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

3.24. Produkt Nr. 24. Risikofaktoren im Hinblick auf Multi Autocallable Wertpapiere

Totalverlustrisiko und Risiken im Hinblick auf die vorzeitige Rückzahlung

Sofern der Kurs des maßgeblichen Korbbestandteils bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Funds am Finalen Bewertungstag unterhalb einer bestimmten Schwelle notiert, besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des maßgeblichen Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen gegebenenfalls von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en)) tritt dann ein, wenn der maßgebliche Korbbestandteil am Finalen Bewertungstag wertlos ist bzw. wenn der Gegenwert des gelieferten Korbbestandteils bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Funds bei Lieferung wertlos ist.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass der Tilgungsbetrag, der Zeitpunkt der Rückzahlung und gegebenenfalls die Art der Tilgung von der Entwicklung der Korbbestandteile abhängen.

Multi Autocallable Wertpapiere werden automatisch vorzeitig zurückgezahlt, wenn der Wert sämtlicher Korbbestandteile an einem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Bewertungstag auf bzw. über einer in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (das "**Tilgungslevel**") notieren, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen näher beschrieben (das "**Vorzeitige Tilgungsereignis**"). Im Fall eines solchen Vorzeitigen Tilgungsereignisses spielt die weitere Wertentwicklung der Korbbestandteile für den Wertpapierinhaber keine Rolle mehr. Der Tilgungsbetrag im Fall eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann der Tilgungsbetrag im Fall eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses auf einen Höchstbetrag begrenzt sein, d.h. der Anleger partizipiert nicht an einer den Höchstbetrag überschreitenden Entwicklung der Korbbestandteile. Im Fall des Eintritts eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses ist zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das

Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall eines vorzeitigen Tilgungsereignisses zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Sofern ein Vorzeitiges Tilgungsereignis während der Laufzeit nicht eingetreten ist, wird der Tilgungsbetrag wie folgt bestimmt:

- *Im Fall von Multi Autocallable Wertpapieren, die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sofern kein Vorzeitiges Tilgungsereignis eingetreten ist, für die Höhe des Tilgungsbetrags die Entwicklung der Korbbestandteile maßgeblich ist. Sofern die Voraussetzungen für eine Rückzahlung zu einem bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag nicht vorliegen (z.B. Rückzahlung zum Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit einem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Faktor (der "**Finale Tilgungsfaktor**") oder Rückzahlung zum Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag) und vorbehaltlich einer Rückzahlung zu einem bestimmten Mindestbetrag, sofern ein solcher in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Rückzahlung zum Mindestbetrag unten unter "Verlustrisiken im Fall eines Mindestbetrags"), sind die Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Korbbestandteil mit der schlechtesten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, besten Wertentwicklung (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar. Je niedriger der Kurs des maßgeblichen Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen gegebenenfalls von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en)) tritt dann ein, wenn der maßgebliche Korbbestandteil am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Die Wertpapiere können so ausgestaltet sein, dass der Tilgungsbetrag nur dann unterhalb des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags liegt und entsprechend signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des vom Wertpapierinhaber eingesetzten Kapitals entstehen können, wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist. Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs mindestens eines Korbbestandteils (der "**Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. amerikanische Barrierebeobachtung vorsehen) bzw. am Finalen Bewertungstag (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. europäische Barrierebeobachtung vorsehen) die Barriere verletzt. Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität der Korbbestandteile. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit der Korbbestandteile. Je höher die Volatilität eines Korbbestandteils ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die maßgebliche Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist im Hinblick auf Multi Autocallable

Wertpapiere mit amerikanischer Barrierebeobachtung zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen geregelt, können die Wertpapiere eine Zinszahlung vorsehen, wonach der Wertpapierinhaber an bestimmten in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen einen Zinsbetrag erhalten kann. Die Zinszahlung kann wie folgt gestaltet sein:

- Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können eine festgelegte Zinszahlung während der Laufzeit vorsehen, die bei Emission festgelegt wird. In diesem Fall partizipiert der Wertpapierinhaber nicht an einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.
- Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können eine Zinszahlung vorsehen, deren Höhe von der Entwicklung eines bestimmten Referenzzinssatzes abhängt und die gegebenenfalls null (0) betragen kann.
- Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Zahlung von einem bestimmten Ereignis der Korbbestandteile abhängig ist (z.B. Erreichen oder Überschreiten eines bestimmten Schwellenwerts an einem bestimmten Tag). Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses würde für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung erfolgen. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sie gegebenenfalls während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere keine Zinszahlung erhalten, sofern die Voraussetzungen an keinem Tag, der für die Bestimmung der Zinszahlung maßgeblich ist, gegeben sind. Sofern nicht anderweitig in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen geregelt, findet eine Nachholung von Zinszahlungen an zukünftigen Zinszahlungstagen nicht statt. Für die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Ereignisses, das zum Erhalt des jeweiligen Zinsbetrags berechtigt, ist die Volatilität der Korbbestandteile ein wichtiger Einflussfaktor. Je höher die Volatilität der Korbbestandteile ist, desto höher ist das Risiko für den Wertpapierinhaber, dass die Bedingung nicht eintritt und der Wertpapierinhaber entsprechend keinen Zinsbetrag für den jeweiligen Zinszahlungstag erhält.

Im Hinblick auf Multi Autocallable Wertpapiere, die eine Zinszahlung vorsehen, ist zu beachten, dass die potenzielle Rendite der Schuldverschreibungen in der Regel nur aus der Zinszahlung resultieren kann, weshalb sich die Anlage in die Schuldverschreibungen als weniger rentabel erweisen als eine Direktanlage in die maßgeblichen Korbbestandteile. Ferner ist zu beachten, dass die Zinszahlung(en) die negative Entwicklung des maßgeblichen Korbbestandteils und den daraus resultierenden Kapitalverlust ab einer bestimmten Schwelle nicht mehr ausgleichen können. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Tilgungsbetrag zuzüglich der eventuell anfallenden Zinszahlung(en). Schließlich ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber, falls an einem Bewertungstag ein Vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, noch den Zinsbetrag für den

diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag erhält. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.

- *Im Fall von Multi Autocallable Wertpapieren, die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sofern kein Vorzeitiges Tilgungsereignis eingetreten ist, für die Höhe des Tilgungsbetrags und die Art der Tilgung (Barausgleich oder physische Lieferung) die Entwicklung der Korbbestandteile maßgeblich ist. Sofern die Voraussetzungen für eine Rückzahlung zu einem bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag nicht vorliegen (z.B. Rückzahlung zum Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit einem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Faktor (der "**Finale Tilgungsfaktor**") oder Rückzahlung zum Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag) und vorbehaltlich einer Rückzahlung zu einem bestimmten Mindestbetrag, sofern ein solcher in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Rückzahlung zum Mindestbetrag unten unter "Verlustrisiken im Fall eines Mindestbetrags"), erhält der Wertpapierinhaber eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl des Korbbestandteils, der die schlechteste bzw. beste Wertentwicklung aufweist bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweils maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. Der Gegenwert der gelieferten Korbbestandteile bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund ist in der Regel geringer als der Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen gegebenenfalls von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en)) tritt in der Regel dann ein, wenn der Gegenwert der gelieferten Korbbestandteile bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Funds bei Lieferung wertlos ist (zu den Risiken im Zusammenhang mit der Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund siehe auch unter "II.6.3 Risiken im Zusammenhang mit der physischen Lieferung").

Die Wertpapiere können so ausgestaltet sein, dass die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund nur dann erfolgt, wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist. Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs mindestens eines Korbbestandteils (der "**Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. amerikanische Barrierebeobachtung vorsehen) bzw. am Finalen Bewertungstag (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. europäische Barrierebeobachtung vorsehen) die Barriere verletzt. Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität der Korbbestandteile. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit der Korbbestandteile. Je höher die Volatilität eines Korbbestandteils ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die maßgebliche Barriere

verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist im Hinblick auf Multi Autocallable Wertpapiere mit amerikanischer Barrierebeobachtung zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen geregelt, können die Wertpapiere eine Zinszahlung vorsehen, wonach der Wertpapierinhaber an bestimmten in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen einen Zinsbetrag erhalten kann. Die Zinszahlung kann wie folgt gestaltet sein:

- Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können eine festgelegte Zinszahlung während der Laufzeit vorsehen, die bei Emission festgelegt wird. In diesem Fall partizipiert der Wertpapierinhaber nicht an einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.
- Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können eine Zinszahlung vorsehen, deren Höhe von der Entwicklung eines bestimmten Referenzzinssatzes abhängt und die gegebenenfalls null (0) betragen kann.
- Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Zahlung von einem bestimmten Ereignis der Korbbestandteile abhängig ist (z.B. Erreichen oder Überschreiten eines bestimmten Schwellenwerts an einem bestimmten Tag). Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses würde für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung erfolgen. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sie gegebenenfalls während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere keine Zinszahlung erhalten, sofern die Voraussetzungen an keinem Tag, der für die Bestimmung der Zinszahlung maßgeblich ist, gegeben sind. Sofern nicht anderweitig in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen geregelt, findet eine Nachholung von Zinszahlungen an zukünftigen Zinszahlungstagen nicht statt. Für die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Ereignisses, das zum Erhalt des jeweiligen Zinsbetrags berechtigt, ist die Volatilität der Korbbestandteile ein wichtiger Einflussfaktor. Je höher die Volatilität der Korbbestandteile ist, desto höher ist das Risiko für den Wertpapierinhaber, dass die Bedingung nicht eintritt und der Wertpapierinhaber entsprechend keinen Zinsbetrag für den jeweiligen Zinszahlungstag erhält.

Im Hinblick auf Multi Autocallable Wertpapiere, die eine Zinszahlung vorsehen, ist zu beachten, dass die potenzielle Rendite der Schuldverschreibungen in der Regel nur aus der Zinszahlung resultieren kann, weshalb sich die Anlage in die Schuldverschreibungen als weniger rentabel erweisen als eine Direktanlage in die Korbbestandteile. Ferner ist zu beachten, dass die Zinszahlung(en) die negative Entwicklung des maßgeblichen Korbbestandteils und den daraus resultierenden Kapitalverlust ab einer bestimmten Schwelle nicht mehr ausgleichen können. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwartswert der gelieferten Korbbestandteile bzw. Anteile eines

Exchange Traded Fund zuzüglich der eventuell anfallenden Zinszahlung(en). Schließlich ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber, falls an einem Bewertungstag ein Vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag erhält. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.

Tilgungsbetrag kann begrenzt sein

Der Tilgungsbetrag entspricht gegebenenfalls maximal dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor. In diesem Fall ist die Ertragsmöglichkeit (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen während der Laufzeit) nach oben hin beschränkt.

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit maximal dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor (unabhängig von einem etwaigen Zinsbetrag) entspricht. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über das Finale Tilgungslevel hinausgehenden Entwicklung der Korbbestandteile, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Verlustrisiken im Fall eines Mindestbetrags

Der Wertpapierinhaber ist Verlustrisiken ausgesetzt, da der Mindestbetrag unter dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. gegebenenfalls unter dem Kaufpreis für die Wertpapiere liegen kann. Zudem kann der Wertpapierinhaber bei einer Insolvenz der Emittentin und der Garantin sein gesamtes Kapital (einschließlich Transaktionskosten) verlieren.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit, unabhängig von der Entwicklung der Korbbestandteile, mindestens einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestbetrag (der "**Mindestbetrag**") entspricht. Der Mindestbetrag kann unter dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. dem Kaufpreis für die Wertpapiere liegen. Der Wertpapierinhaber ist daher dem Risiko ausgesetzt, dass er einen Verlust erleiden, der der Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestbetrag (zuzüglich, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, etwaiger Zinszahlungen während der Laufzeit) entspricht. Der Wertpapierinhaber bleibt den Emittentenrisiken bzw. Garantienrisiken ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags bzw. Mindestbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestbetrag veräußern zu können.

3.25. Produkt Nr. 25. Risikofaktoren im Hinblick auf Drop-Back Wertpapieren

Risiko eines Totalverlusts

Für den Wertpapierinhaber besteht bei Drop-Back Wertpapieren das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den Zinszahlung(en)) tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Für die Höhe des Tilgungsbetrags und der Zinszahlung(en) ist die Entwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere maßgeblich. Entscheidend ist insoweit, wo der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert und ob während der Laufzeit der Drop-Back Wertpapiere ein oder mehrere Drop-Back-Barriere-Ereignisse stattgefunden haben. Bei einer ungünstigen Entwicklung des Basiswerts, können Wertpapierinhaber von Drop-Back Wertpapieren signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

Drop-Back Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass zu Beginn der Laufzeit nur ein Teil des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags (der "**Anfängliche Investitionsbetrag**") an den Basiswert gekoppelt ist. Der verbleibende Teil des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags (die "**Finale Reststückelung**") wird grundsätzlich verzinst. Sollten allerdings während der Laufzeit ein oder mehrere Drop-Back-Barriere-Ereignisse erfolgen, wird die Finale Reststückelung reduziert, d.h. aus der Finalen Reststückelung wird ein der jeweiligen Drop-Back-Barriere zugeordneter Betrag, der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist (der "**Nachträgliche Investitionsbetrag**"), in den Basiswert investiert und folglich an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt; die Verzinsung des jeweiligen Nachträglichen Investitionsbetrags endet mit dem Eintritt des Drop-Back-Barriere-Ereignisses. Bezüglich der Verzinsung ist zu beachten, dass die Zinszahlung(en) umso niedriger sind, je früher ein oder mehrere Drop-Back-Barriere-Ereignisse während der Laufzeit eintreten. Der Eintritt eines "**Drop-Back-Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Drop-Back-Beobachtungspreis**") während eines in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Drop-Back-Beobachtungszeitraums die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegte Drop-Back-Barriere verletzt. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können eine oder mehrere Drop-Back-Barrieren vorsehen, die sich auf den Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts beziehen.

- *Im Fall von Drop-Back Wertpapieren, die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*
 - Wenn während der Laufzeit der Drop-Back Wertpapiere kein Drop-Back-Barriere-Ereignis eingetreten ist, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, wenn der Tilgungsbetrag zuzüglich der Zinszahlung(en) unter dem aufgewandten Kaufpreis des Drop-Back Wertpapiers liegt.
 - Wenn während der Laufzeit der Drop-Back Wertpapiere mindestens ein Drop-Back-Barriere-Ereignis eingetreten ist, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, wenn der Tilgungsbetrag zuzüglich der Zinszahlung(en) unter dem

aufgewandten Kaufpreis des Drop-Back Wertpapiers liegt. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert.

- Sofern die Summe der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Nachträglichen Investitionsbeträge der bei Emission festgelegten Finalen Reststückelung entspricht (d.h. die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen sehen keine Festgelegte Barkomponente vor) und werden während der Laufzeit der Drop-Back Wertpapiere alle Drop-Back-Barrieren verletzt, d.h. alle Drop-Back-Barriere-Ereignisse sind eingetreten, ist die Finale Reststückelung am Ende der Laufzeit der Wertpapiere null (0) und die Drop-Back Wertpapiere sind vollständig an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt und mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar. Aus diesem Grund besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.
- *Im Fall von Drop-Back Wertpapieren, die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*
 - Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweils maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. Der Gegenwert der gelieferten Basiswerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund ist in der Regel geringer als der Anfängliche Investitionsbetrag (zu den Risiken im Zusammenhang mit der Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund siehe auch unter "II.6.3. Risiken im Zusammenhang mit der physischen Lieferung"). Zusätzlich erhält der Wertpapierinhaber einen Barbetrag, der der Finalen Reststückelung entspricht, sofern nicht alle Drop-Back-Barriere-Ereignisse eingetreten sind.
 - Sofern die Summe der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Nachträglichen Investitionsbeträge der bei Emission festgelegten Finalen Reststückelung entspricht und werden alle Drop-Back-Barrieren während der Laufzeit der Drop-Back Wertpapiere verletzt, d.h. alle Drop-Back-Barriere-Ereignisse sind eingetreten, ist die Finale Reststückelung am Ende der Laufzeit der Wertpapiere null (0), d.h. es wird entsprechend (mit Ausnahme eines etwaigen Bruchteilsbetrags) kein Barbetrag ausbezahlt und der Wertpapierinhaber erhält nur die durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund. Ein Totalverlust tritt in der Regel dann ein, wenn der Gegenwert des gelieferten Basiswerts bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Funds bei Lieferung wertlos ist.

Positive Entwicklung des Basiswerts könnte nachteilig für den Wertpapierinhaber sein

Bei einer konstanten positiven Wertentwicklung des Basiswerts, kann die Entwicklung des Wertpapiers bzw. die Tilgung, die sich aus dem Wertpapier ergibt, schlechter gegenüber einer Direktanlage in den Basiswert sein.

Die Wertpapiere sind nicht für Anleger geeignet die von einer stets positiven Entwicklung des Basiswerts ausgehen. Sofern sich der Basiswert konstant positiv entwickelt, kann die Entwicklung des Wertpapiers bzw. die Tilgung, die sich aus dem Wertpapier ergibt, schlechter gegenüber einer Direktanlage in den Basiswert bzw. schlechter gegenüber einer Anlage in ein auf den Basiswert bezogenes Produkt, bei dem der Anlagebetrag des Wertpapierinhabers von Anfang an vollständig in die Entwicklung des Basiswerts investiert wird, sein.

Zinsänderungsrisiko

Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, sehen die Wertpapiere während ihrer Laufzeit eine feste Verzinsung vor, die bei Emission festgelegt wird. Der Wertpapierinhaber partizipiert daher nicht an einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Bei einem allgemeinen steigenden Marktzinsniveau besteht im Hinblick auf Wertpapiere das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

Tilgungsbetrag kann aufgrund der Anwendbarkeit eines Caps begrenzt sein

Der Tilgungsbetrag (unabhängig von möglichen Zinszahlungen während der Laufzeit) hängt von der Performance des Basiswerts ab, die in jedem Fall einen bestimmten Cap nicht überschreitet, so dass die Ertragsmöglichkeit der Wertpapiere nach oben hin beschränkt ist.

Für den Fall, dass die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen einen Cap vorsehen, partizipiert der Wertpapierinhaber nicht an einer über den Cap hinausgehenden positiven Performance des Basiswerts am Finalen Bewertungstag. Der Wertpapierinhaber sollte bedenken, dass der Tilgungsbetrag (unabhängig von möglichen Zinszahlungen während der Laufzeit) u.a. auf der Performance des Basiswerts basiert, die in keinem Fall den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Cap überschreiten wird, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

3.26. Produkt Nr. 26. Risikofaktoren im Hinblick auf OneStep Wertpapiere

Risiko eines Totalverlusts

Sofern der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag unterhalb einer bestimmten Schwelle (Basispreis) notiert, besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos bzw. wenn der Gegenwert des gelieferten

Basiswerts bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Funds bei Lieferung wertlos ist.

Der Tilgungsbetrag sowie gegebenenfalls die Art der Tilgung (Barausgleich oder physische Lieferung) sind von der Entwicklung des Basiswerts abhängig.

- *Im Fall von OneStep Wertpapieren, die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass wenn ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") auf oder unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Basispreis**") notiert, OneStep Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind. Der Tilgungsbetrag liegt in diesem Fall unter dem OneStep Betrag und in der Regel unter dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

- *Im Fall von OneStep Wertpapieren, die die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass wenn ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") auf oder unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Basispreis**") notiert, die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund erfolgt. Der Gegenwert der gelieferten Basiswerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund ist in der Regel geringer als der OneStep Betrag und der Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Ein Totalverlust tritt in der Regel dann ein, wenn der Gegenwert des gelieferten Basiswerts bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Funds bei Lieferung wertlos ist (zu den Risiken im Zusammenhang mit der Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund siehe auch unter "II.7.5. Risiken im Zusammenhang mit der physischen Lieferung").

Tilgungsbetrag ist auf OneStep Betrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem OneStep Betrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oberhalb des Basispreises. Der Wertpapierinhaber sollte beachten, dass der Tilgungsbetrag in jedem Fall maximal dem OneStep Betrag entspricht, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

4. Risikofaktoren im Hinblick auf die Art des Basiswerts bzw. Korbbestandteils

Die Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden, können sich auf Indizes, Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Anteile eines Exchange Traded Fund (börsengehandelter Fond), Währungs-Wechselkurse, Rohstoffe, Futures Kontrakte oder Referenzzinssätze als Basiswert bzw. – im Fall eines Korbs als Basiswert – als Korbbestandteil beziehen. Die spezifischen wesentlichen Risiken, die mit einem Investment in diese Anlageklassen verbunden sind, d.h. insbesondere Risiken, die sich auf den Kurs oder Stand des maßgeblichen Basiswerts oder Korbbestandteils auswirken, werden in dieser Kategorie beschrieben. Die spezifischen wesentlichen Risiken für jede Anlageklasse werden dabei jeweils in einer separaten Unterkategorie beschrieben.

Im Hinblick auf einen Basiswert bzw. Korbbestandteil können auch Risiken einer anderen Anlageklasse relevant sein, in die mittelbar investiert wird (beispielsweise können sich bei einem Index, dessen Indexbestandteile Aktien sind, auch die Risiken wie bei einer Anlage in Aktien verwirklichen).

4.1. Risiken im Hinblick auf Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risikofaktoren, die mit Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil verbunden sind. Die Risiken in dieser Unterkategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

a) *Risiken im Hinblick auf den Preis des maßgeblichen Index*

Eine nachteilige Kursentwicklung der Indexbestandteile kann sich nachteilig auf die Kursentwicklung des Index und entsprechend nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Wertpapiere, die auf einen Index als Basiswert oder Korbbestandteil bezogen sind, sind für Wertpapierinhaber mit ähnlichen Risiken verbunden wie mit einer Direktanlage in ein vergleichbares Portfolio der Anlageklassen, die dem jeweiligen Index zugrunde liegen, beispielsweise setzen sich Aktienindizes aus einem synthetischen Aktienportfolio zusammen. Die Kursentwicklung des Index hängt von den einzelnen Indexbestandteilen ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Die Kursentwicklung der einzelnen Indexbestandteile ist abhängig von gesamtwirtschaftlichen Faktoren, wie zum Beispiel von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, von Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch, im Fall von Aktien als Indexbestandteilen, von unternehmensspezifischen Faktoren wie beispielsweise Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik. Im Fall einer nachteiligen Entwicklung dieser gesamtwirtschaftlichen Faktoren kann sich dies nachteilig auf die Kursentwicklung des Indexbestandteils und des Index insgesamt und entsprechend nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

b) *Risiken des Verlustes von Dividendenzahlungen*

Wertpapierinhaber partizipieren in der Regel nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen auf die Indexbestandteile.

Die Regeln, welche die Zusammensetzung und die Berechnung des jeweiligen Index bestimmen, können vorsehen, dass Dividendenausschüttungen auf die Indexbestandteile nicht zu einem Ansteigen des Indexstands führen, beispielsweise bei einem "Preisindex", was unter gleichbleibenden Bedingungen zu einem Absinken des Indexstands führen kann. Wertpapierinhaber von Wertpapieren, deren Basiswert ein solcher Indextyp ist, partizipieren daher nicht an Dividenden oder andere Ausschüttungen auf die Indexbestandteile. Selbst wenn die Regeln des jeweiligen zugrunde liegenden Index vorsehen, dass die von den im Index enthaltenen Unternehmen ausgeschütteten Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in den Index einbezogen bzw. reinvestiert werden und daher zu einem Ansteigen des Indexstands führen, können unter bestimmten Umständen die Dividenden oder andere Ausschüttungen in dem Index nicht vollständig reinvestiert werden.

c) *Risiken in Verbindung mit der Änderung der Zusammensetzung, Berechnung oder Einstellung eines Index*

Änderungen der Zusammensetzung oder in der Berechnung oder Verbreitung eines Index durch den Index-Sponsor können sich nachteilig auf den Wert des Index und entsprechend auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Der Index-Sponsor eines Index kann die Bestandteile des Index löschen oder ersetzen bzw. neue Bestandteile hinzufügen bzw. andere Änderungen im Hinblick auf die Methodologie vornehmen, die die Höhe eines oder mehrerer Bestandteile des Index ändern können. Der Austausch von Bestandteilen eines Index kann den Stand des Index nachteilig beeinflussen (z.B. kann sich ein neu hinzugekommenes Unternehmen bzw. ein neu hinzugekommener Bestandteil erheblich schlechter entwickeln als das ersetzte Unternehmen), was sich wiederum nachteilig auf den Wert des Index bzw. den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken kann.

Der Index-Sponsor eines Index kann auch die Berechnung oder die Verbreitung des Index ändern, einstellen oder aussetzen. Der Index-Sponsor eines solchen Index wird an dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere nicht beteiligt sein und gegenüber keinem Wertpapierinhaber irgendeine Verpflichtung haben. Der Index-Sponsor eines Index kann jede Maßnahme hinsichtlich des Index ohne Berücksichtigung der Interessen des Wertpapierinhabers treffen, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

d) *Risiken im Hinblick auf Indexgebühren*

Wenn der den Wertpapieren zugrundeliegende Index Indexgebühren beinhaltet, die bei der Berechnung des Indexstands vom Index-Sponsor abgezogen werden, reduziert sich hierdurch der Stand des maßgeblichen Index und entsprechend der Wert der sich auf den Index beziehenden Wertpapiere.

Der jeweilige Index kann, wenn in der Beschreibung des jeweiligen Index angegeben, Indexgebühren beinhalten, die bei der Berechnung des Indexstandes vom Index-Sponsor abgezogen werden, und damit den Stand des jeweiligen Index und den Wert der sich auf den Index beziehenden Wertpapiere reduzieren. Hierdurch wird während der Laufzeit der Wertpapiere auch die Preisbildung im Sekundärmarkt entsprechend negativ beeinflusst. Die Indexgebühren können, sofern in der Beschreibung des jeweiligen Index angegeben, bis hin zu der in der Beschreibung des jeweiligen Index angegebenen Höchstgrenze geändert werden. Anleger dürfen daher nicht darauf vertrauen, dass die Indexgebühren unverändert bleiben. Eine Erhöhung der Indexgebühren hat nachteilige Auswirkungen auf den Stand des jeweiligen Index und damit auch den Wert der sich auf den Index beziehenden Wertpapiere.

e) *Risiken im Hinblick auf börsengehandelte Futures- und Optionskontrakte auf Indizes*

Bei Wertpapieren auf börsengehandelte Futures- und Optionskontrakte auf einen oder mehrere Indizes (Indexgebundene Derivatekontrakte) erfolgt die Ermittlung des Tilgungsbetrags entweder auf Basis des Indexgebundenen Derivatekontrakts oder auf Basis des zugrundeliegenden Index. Eine nachteilige Kursentwicklung des Indexgebundenen Derivatekontrakts bzw. des zugrundeliegenden Index kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Sofern die Wertpapiere auf börsengehandelte Futures- und Optionskontrakte auf einen oder mehrere Indizes bezogen sind ("Indexgebundene Derivatekontrakte") ist der Tilgungsbetrag im Hinblick auf die Wertpapiere sowohl von der Wertentwicklung der Indexgebundenen Derivatekontraktes als auch, im Fall, dass ein Schlussabrechnungspreis (*Official Daily Settlement Price*) oder täglicher Abrechnungspreis des Indexgebundenen Derivatekontrakts nicht veröffentlicht wird, von der Entwicklung des dem Indexgebundenen Derivatekontrakts zugrunde liegenden Index abhängig. Eine nachteilige Entwicklung des maßgeblichen Indexgebundenen Derivatekontrakts bzw. eine nachteilige Entwicklung des dem Indexgebundenen Derivatekontrakt zugrunde liegenden Index kann sich entsprechend nachteilig auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Indexgebundene Derivatekontrakte können an den jeweiligen Futures- oder Optionsbörsen gehandelt werden. Ferner können Indexgebundene Derivatekontrakte standardisiert werden in Bezug auf die Anzahl der Futures- bzw. Optionskontrakte, die ein Indexgebundener Derivatekontrakt umfasst, sowie auf die Laufzeit eines jeden Indexgebundenen Derivatekontrakts bzw. auf die Daten, an denen die verschiedenen Indexgebundenen Derivatekontrakte verfallen sowie auf die Art, in der der Abrechnungsbetrag berechnet wird. Indexgebundene Derivatekontrakte sind wie folgt ausgestaltet:

- Bei einem auf einen Index bezogenen Optionskontrakt handelt es sich um einen Kontrakt, bei dem der Käufer des Optionskontrakts das Recht auf eine etwaige Zahlung des Optionsverkäufers erwirbt, abhängig vom Stand des Index. Der Betrag, den der Käufer eines Optionskontrakts zahlt, um den Optionskontrakt zu erwerben, wird üblicherweise als "Prämie" bezeichnet, und Optionskontrakte sind in der Regel Call-Optionen, bei denen der Käufer unter dem Optionskontrakt eine Zahlung erhalten wird, wenn der Indexstand an einem oder mehreren festgelegten Tagen oberhalb eines bestimmten Kurses (Basispreis) liegt, oder Put-Optionen, bei denen Käufer unter dem Optionskontrakt eine Zahlung erhalten wird, wenn der Indexstand an einem oder mehreren festgelegten Tagen unterhalb des Basispreises liegt.
- Bei einem in bar abgerechneten Futures Kontrakt bezogen auf einen Index handelt es sich um einen Futures Kontrakt, bei dem dem Käufer, je nach Indexstand, entweder ein Anspruch auf Zahlung (sogenannter Abrechnungsbetrag (*settlement amount*)) vom Verkäufer zusteht oder eine Verpflichtung besteht, eine Zahlung an den Verkäufer des Futures Kontrakts zu entrichten. Falls der Indexstand an einem oder mehreren festgelegten Tagen (der "Abrechnungspreis" (*settlement price*)) einen im Futures Kontrakt festgelegten Kurs (der "Forwardpreis" (*forward price*)) überschreitet, so wird der Verkäufer an den Käufer einen Betrag zahlen, der der Differenz zwischen dem Abrechnungspreis und dem Forwardpreis entspricht. Sollte der Abrechnungspreis den Forwardpreis unterschreiten, wird der Käufer des Futures Kontrakts eine Zahlung in Höhe der Differenz an den Verkäufer des Futures Kontrakts entrichten.

Zwischen der täglichen Schwankung des Indexstands und dem Preis, zu dem ein Indexgebundener Derivatekontrakt an der jeweiligen Futures- oder Optionsbörse gehandelt wird, kann eine Korrelation bestehen. Allerdings können auch die Erwartungen von Händlern in Indexgebundenen Derivatekontrakten bezüglich des Indexstands an einem oder mehreren Tagen, an denen der Abrechnungsbetrag eines Indexgebundenen Derivatekontrakts bestimmt wird, Einfluss auf den Preis des Indexgebundenen Derivatekontrakts haben:

- Falls beispielsweise die Erwartung der Händlern von Optionskontrakten davon ausgeht, dass der Indexstand an einem in der Zukunft liegenden Tag, an dem der Abrechnungsbetrag des Optionskontrakts zu bestimmen ist, niedriger ist als der aktuelle Stand, kann dies dazu führen, dass der Preis des Optionskontrakts fällt (im Fall von Call Optionen) bzw. steigt (im Fall von Put Optionen), selbst wenn der aktuelle Indexstand steigt. Zudem wird eine relativ niedrige Schwankung des Indexstands zu einer überproportional größeren Schwankung des Preises des Optionskontrakts führen, da der Abwicklungsbeitrag zahlreicher Optionskontrakte ein Vielfaches der Differenz zwischen dem Indexstand an einem zukünftigen Tag und dem Basispreis darstellt.
- Falls die Erwartung der Händler in Futures Kontrakten darin liegt, dass der Abrechnungspreis des Index an dem Tag bzw. an den Tagen, an denen der Abrechnungsbetrag für den Futures Kontrakt bestimmt wird, niedriger sein wird als der Forwardpreis des in dem Kontrakt angegebenen Index, kann dies dazu führen, dass der Preis des Futures Kontrakts fällt (im Fall der Käufer des Futures Kontrakts) oder steigt (im Fall der

Verkäufer des Futures Kontrakts), selbst wenn der aktuelle Indexstand steigt. Zudem wird eine relativ niedrige Schwankung des Indexstands zu einer überproportional größeren Schwankung des Preises des Futures Kontrakts führen, da der Abrechnungsbetrag zahlreicher Futures Kontrakte ein Vielfaches der Differenz zwischen dem Abrechnungspreis und dem Forwardpreis darstellt.

4.2. Risiken im Hinblick auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert oder Korbbestandteil

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risikofaktoren, die mit Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert oder Korbbestandteil verbunden sind. Die Risiken in dieser Unterkategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

a) Risiken im Hinblick auf den Preis der maßgeblichen Aktie

Eine nachteilige Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Faktoren kann sich nachteilig auf die Preisentwicklung des Aktienkurses und entsprechend nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken. Wertpapierinhaber partizipieren in der Regel nicht an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf eine Aktie.

Die Preisentwicklung des Aktienkurses lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, beispielsweise das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie z.B. Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik. Im Fall einer nachteiligen Entwicklung der maßgeblichen gesamtwirtschaftlichen Faktoren, kann sich dies nachteilig auf die Preisentwicklung des Aktienkurses und entsprechend nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Für den Fall, dass die den Basiswert bildende Aktie ein Real-Estate-Investment-Trust (REITs – Aktiengesellschaften, die in die Immobilienbranche investieren) ist, unterliegen die Wertpapiere zudem den Risiken der zyklischen Eigenschaft von Immobilienwerten, allgemeinen und örtlichen wirtschaftlichen Bedingungen, übermäßiger Bebauung und verstärkten Wettbewerbs, Erhöhungen der immobilienbezogenen Steuern und Betriebsausgaben, demographischen Trends und Schwankungen der Mieteinnahmen, Änderungen von Bauvorschriften, Verluste aufgrund von Unfällen oder Gerichtsentscheidungen, Umweltrisiken, regulatorischen Mietpreisbeschränkungen, Änderungen des Wertes der örtlichen Umgebung, Änderungen der Attraktivität von Immobilien für Mieter, Erhöhungen der Zinssätze und anderen Einflüssen des Immobilienkapitalmarktes. Alle diese Faktoren können sich negativ auf den Wert des Wertpapiers und/oder den Tilgungsbetrag und/oder andere Zahlungen oder Lieferungen im Rahmen der Wertpapiere auswirken.

Sofern nicht die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass die Dividendenbetragsbestimmungen anwendbar sind (oder anderweitig die Zahlung von Dividenden vorsehen), werden die Wertpapierinhaber von Wertpapieren, deren Basiswert oder Korbbestandteil eine Aktie ist, nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen auf solche Aktien partizipieren. Daher wird der Ertrag im Hinblick auf die Wertpapiere nicht die Erträge widerspiegeln, die der Wertpapierinhaber realisiert hätte, wenn er die entsprechende Aktie gehalten und Dividenden auf diese erhalten hätte. Weiterhin ist zu beachten, dass selbst wenn die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass die Dividendenbetragsbestimmungen anwendbar sind (oder anderweitig die Zahlung von Dividenden vorsehen), die Wertpapierinhaber keine Rechte oder andere Ansprüche auf tatsächliche Dividenden besitzen, die auf die jeweilige Aktie gezahlt werden.

Der Emittent einer Aktie wirkt bei einem Angebot und Verkauf der Wertpapiere nicht mit und hat keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern. Der Emittent einer Aktie kann jede Maßnahme im Hinblick auf diese Aktie, wie beispielsweise Maßnahmen zu Dividendenzahlungen, Kapitalerhöhungen, Aktienrückkäufe, ohne Rücksicht auf die Interessen der Wertpapierinhaber vornehmen. Solche Maßnahmen können sich nachteilig auf den Aktienpreis und entsprechend nachteilig auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

b) Zusätzliche Risiken im Hinblick auf aktienvertretende Wertpapiere

Zahlungen unter Wertpapieren, die auf aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, sind nicht identisch mit Zahlungen, die der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn er direkt in die Aktie, die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegen, investiert hätte. Eine Anlage in ein Wertpapier, das auf aktienvertretende Wertpapiere bezogen ist, weist gegenüber einer direkten Anlage in die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrundeliegende Aktie zusätzliche Risiken auf.

Wertpapierinhaber von Wertpapieren, die sich auf aktienvertretende Wertpapiere (meist in Form von American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen "Depositary Receipts") beziehen, tragen grundsätzlich die gleichen Risiken, wie ein Inhaber der den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien selbst. ADRs sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gehalten wird. GDRs sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von dem als ADR bezeichneten Anteilsschein in der Regel dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in Aktien können Depositary Receipts allerdings weitergehende Risiken aufweisen:

- Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die

Depository Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, ist es möglich, dass die entsprechende Rechtsordnung den Erwerber der Depository Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten der zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Sofern dies der Fall ist, verliert der Erwerber der Depository Receipts die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Die Wertpapiere, die sich auf die Depository Receipts beziehen, werden folglich wertlos. In einer solchen Konstellation besteht für den Wertpapierinhaber folglich das Risiko eines Totalverlusts des eingesetzten Kapitals.

- Gebühren der Verwahrstelle, die in der Regel im Sitzland des Emittenten der Aktien ihren Sitz hat, sowie der Depotbank können negative Auswirkungen auf den Wert des Depository Receipts und der Wertpapiere haben.
- Zahlungen unter den Wertpapieren, die sich auf Depository Receipts beziehen, spiegeln nicht die Erträge wider, die ein Wertpapierinhaber erzielen würde, wenn er die den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien tatsächlich halten und die auf diese Aktien ausgeschütteten Dividenden erhalten würde, da der Preis der Depository Receipts an einem bestimmten Stichtag den Wert der ausgeschütteten Dividenden auf die zugrunde liegenden Aktien gegebenenfalls nicht berücksichtigt.
- Der Emittent der zugrunde liegenden Aktien kann Ausschüttungen im Hinblick auf seine Aktien vornehmen, die nicht an die Erwerber ihrer Depository Receipts weitergegeben werden, wodurch der Wert der Depository Receipts und der Wertpapiere negativ beeinflusst werden kann.
- Aktienvertretende Wertpapiere und die diesen zugrunde liegenden Aktien können in verschiedenen Währungen gehandelt werden. Wechselkursschwankungen zwischen diesen Währungen können den Wert der Depository Receipts sowie des Wertpapiers negativ beeinflussen.

4.3. Risiken im Hinblick auf Exchange Traded Funds (ETFs - börsengehandelte Fonds) als Basiswert oder Korbbestandteil

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risikofaktoren, die mit ETFs als Basiswert oder Korbbestandteil verbunden sind. Die Risiken in dieser Unterkategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

a) Risiken unvorhersehbarer Faktoren

Eine nachteilige Entwicklung der unternehmens- bzw. makroökonomischen Faktoren kann sich nachteilig auf die Preisentwicklung des ETF und entsprechend nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen

unter den Wertpapieren auswirken. Die Rendite eines auf einen Exchange Traded Fund bezogenen Wertpapiers kann geringer ausfallen als die Rendite einer Direktanlage in den Index oder Anteil, der dem ETF zugrunde liegt.

Ein Exchange Traded Fund versucht, die Wertentwicklung eines Index (in Bezug auf einen solchen Exchange Traded Fund, ein dem "**ETF zugrundeliegender Index**") oder bestimmter Vermögenswerte, Kontrakte und/oder Instrumente, in die der Exchange Traded Fund investiert oder die von diesem gehalten werden, abzubilden. Wertpapierinhaber von Wertpapieren, die sich auf einen ETF beziehen, tragen daher grundsätzlich die gleichen Risiken, wie ein Anleger der in den Index selbst bzw. in den dem ETF zugrundeliegenden Vermögenswert, Kontrakt oder Instrument investiert ist. Entsprechend kann die Wertentwicklung eines Exchange Traded Fund von unternehmensspezifischen Faktoren wie der Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Struktur der Anteilseigner und Vertriebspolitik der Unternehmen, aus denen der dem ETF zugrundeliegende Index gebildet wird, oder von dem Wert solcher Vermögenswerte, Kontrakte und/oder Instrumente, in die der Exchange Traded Fund investiert oder die der Exchange Traded Fund hält oder abbildet, ebenso wie von makroökonomischen Faktoren wie dem Zins- oder Preisniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen und politischen Faktoren abhängen. Im Fall einer nachteiligen Entwicklung der maßgeblichen unternehmens- bzw. makroökonomischen Faktoren, kann sich dies nachteilig auf die Preisentwicklung des ETF und entsprechend nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Eine Anlage in Wertpapiere, die an einen Exchange Traded Fund gekoppelt ist, ist allerdings nicht dasselbe, wie eine Direktanlage in einen dem ETF zugrundeliegenden Index oder in Anteile derjenigen Unternehmen, aus denen der dem ETF zugrundeliegende Index gebildet wird oder in solche Vermögenswerte, Kontrakte, und/oder Instrumente, in die der ETF investiert oder die von ihm gehalten werden. Gebühren, die vom Anlageverwalter des Exchange Traded Fund erhoben werden, können die Entwicklung des Fonds im Vergleich zu dem dem ETF zugrundeliegenden Index nachteilig beeinflussen. Der Nettoinventarwert der Anteile an einem Exchange Traded Fund kann anhand der Höhe der Anteile des Exchange Traded Fund an den Unternehmen, aus denen der dem ETF zugrundeliegende Index gebildet wird, berechnet werden, ohne den Wert der Dividenden, die auf diese in dem Exchange Traded Fund enthaltenen Anteile gezahlt werden (sofern der Exchange Traded Fund versucht, die Wertentwicklung des dem ETF zugrundeliegenden Index abzubilden) zu berücksichtigen. Der Nettoinventarwert kann auch anhand des Wertes solcher Vermögenswerte, Kontrakte und/oder Instrumente, in die der Exchange Traded Fund investiert oder die von ihm gehalten werden, wie in dem jeweiligen Verkaufsprospekt oder den Gründungsdokumenten angegeben, berechnet werden. Daher kann die Rendite einer Anlage in einen ETF geringer ausfallen als die Rendite einer Direktanlage in einen Index oder Anteil, der dem ETF zugrunde liegt.

b) Risiken in Verbindung mit der Änderung der Zusammensetzung bzw. Einstellung des bzw. der Exchange Traded Fund(s)

Änderungen der Zusammensetzung, der Berechnung oder Veröffentlichung eines Exchange Traded Fund oder des Index, der dem Exchange Traded Fund zugrunde liegt,

können sich nachteilig auf den Wert des Exchange Traded Funds und entsprechend auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Die Emittentin und die Berechnungsstelle haben keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Wertentwicklung eines Fonds bzw. eines Index, den dieser Fonds zu replizieren beabsichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Lizenzgeber oder Index-Sponsor eines dem ETF zugrundeliegenden Index kann den in diesem Index enthaltenen Vermögenswerten weitere Vermögenswerte hinzufügen oder entnehmen oder Ersetzungen der im Index enthaltenen Vermögenswerte oder sonstige Änderungen der Fondsmethodik vornehmen, die sich auf den Wert des Exchange Traded Fund bzw. des dem ETF zugrundeliegenden Index auswirken könnten. Solche Änderungen von Vermögenswerten, die im Portfolio eines Fonds bzw. in einem dem ETF zugrundeliegenden Index enthalten sind, können sich nachteilig auf den Wert des Exchange Traded Funds und entsprechend den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken, da sich z.B. ein neu hinzugefügter Vermögenswert erheblich schlechter entwickeln kann als der durch ihn ersetzte Vermögenswert.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Lizenzgeber oder Index-Sponsor eines dem ETF zugrundeliegenden Index kann darüber hinaus die Berechnung dieses Exchange Traded Funds bzw. des dem ETF zugrundeliegenden Index oder die Veröffentlichung von Informationen über diesen Exchange Traded Fund bzw. den dem ETF zugrundeliegenden Index ändern, einstellen oder aussetzen. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Lizenzgeber oder Index-Sponsor dieses dem ETF zugrundeliegenden Index sind nicht an dem Angebot und Vertrieb der Wertpapiere beteiligt und sind nicht verpflichtet, hierin zu investieren. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Lizenzgeber oder Index-Sponsor dieses dem ETF zugrundeliegenden Index kann Handlungen in Bezug auf diesen Exchange Traded Fund oder diesen dem ETF zugrundeliegenden Index vornehmen, ohne dabei die Interessen der Anleger in die Wertpapiere zu berücksichtigen, und jede solche Handlung kann sich nachteilig auf den Wert des Exchange Traded Funds und entsprechend den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Wertentwicklung eines Exchange Traded Funds nicht zwingend der Wertentwicklung der Vermögenswerte, die im Portfolio des bzw. der Exchange Traded Fund(s) enthalten sind bzw. welche der Exchange Traded Fund zu replizieren beabsichtigt, entspricht.

Die Emittentin und/oder die Garantin geben keinerlei Zusicherung, dass alle Ereignisse, die vor dem Emissionstag der Wertpapiere eintreten und den Handelspreis des jeweiligen Exchange Traded Funds beeinflussen würden, öffentlich bekannt gemacht werden. Die nachträgliche Veröffentlichung solcher Ereignisse oder die Veröffentlichung oder das Unterlassen der Veröffentlichung von wesentlichen zukünftigen Ereignissen, die die Emittenten der in dem Exchange Traded Fund enthaltenen Anteile betreffen, können den Wert der Anteile eines Exchange Traded Funds und entsprechend den Wert des Wertpapiers sowie den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren nachteilig beeinflussen.

c) *Risiken in Bezug auf Anpassungen des Preises eines Exchange Traded Funds*

Wenn der dem ETF zugrundeliegende Index wesentlich verändert oder der Exchange Traded Fund modifiziert wird, kann die Berechnungsstelle Berechnungen und Anpassungen beim Preis eines Exchange Traded Funds vornehmen, welche den Wert der Anteile eines Exchange Traded Funds und entsprechend den Wert des Wertpapiers sowie den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren nachteilig beeinflussen.

Wenn der dem ETF zugrundeliegende Index zu irgendeinem Zeitpunkt wesentlich verändert wird oder wenn der Exchange Traded Fund auf eine andere Weise modifiziert wird, so dass nach Ansicht der Berechnungsstelle nicht der wahre Nettoinventarwert des Exchange Traded Fund widerspiegelt wird, welcher vorläge, wenn die Änderungen oder Modifikationen nicht vorgenommen worden wären, wird die Berechnungsstelle ab diesem Zeitpunkt die erforderlichen Berechnungen und Anpassungen vornehmen, um zu einem Preis eines Exchange Traded Funds zu gelangen, welcher mit dem Exchange Traded Fund vergleichbar wäre, wenn die Änderungen und Modifikationen nicht vorgenommen worden wären. Die Berechnungsstelle wird die Schlusskurse dann anhand des angepassten Exchange Traded Funds berechnen. Wenn der Exchange Traded Fund folglich in einer Weise modifiziert wird, dass der Kurs seiner Anteile einen Bruchteil dessen darstellen würde, welchen diese ohne die Modifikationen haben würden (zum Beispiel aufgrund eines Splits oder eines umgekehrten Splits), wird die Garantin oder mit ihnen verbundene Unternehmen (zusammen "**Goldman Sachs**" oder die "**Goldman Sachs Gruppe**") den Kurs anpassen, um zu einem Kurs des Exchange Traded Funds zu gelangen, welcher vorläge, wenn die Modifikation nicht stattgefunden hätte (zum Beispiel als ob der Split oder der umgekehrte Split nicht stattgefunden hätte). Die Berechnungsstelle kann festlegen, dass wegen der Modifikation der Berechnungsmethode keine Anpassung notwendig ist. Jede dieser Berechnungen oder Anpassungen kann den Wert der Anteile eines Exchange Traded Funds und entsprechend den Wert des Wertpapiers sowie den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren nachteilig beeinflussen.

d) *Risiken in Bezug auf den Marktpreis eines Fondsanteils an einem Exchange Traded Fund*

Der Marktpreis eines Fondsanteils an einem Exchange Traded Fund kann sich während eines Handelstags nachteilig entwickeln was sich wiederum nachteilig auf den Wert des Wertpapiers auswirken kann.

Der Marktpreis eines Fondsanteils an einem Exchange Traded Fund kann in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage, der Liquidität und den Kursspannen am Sekundärmarkt von ihrem Nettoinventarwert abweichen, d.h. der Marktpreis je Fondsanteil könnte unter dessen Nettoinventarwert liegen und wird im Lauf eines Handelstags schwanken. Dies kann sich nachteilig auf den Marktpreis des Fondsanteils von Exchange Traded Funds auswirken und dies kann sich wiederum nachteilig auf den Wert der Anteile eines Exchange Traded Funds und den Wert des

Wertpapiers sowie den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

e) Risiken in Bezug auf Diversifizierung

Die Wertentwicklung eines oder mehrerer Exchange Traded Fund(s) mit niedriger Diversifizierung kann volatiler sein, was sich nachteilig auf den Wert des Exchange Traded Funds und entsprechend den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken kann.

Wertpapierinhaber in Wertpapiere, die an einen oder mehrere Exchange Traded Fund(s) gekoppelt sind, dessen bzw. deren Portfolios schwerpunktmäßig aus Vermögenswerten einer einzelnen Branche oder mehrerer verwandter Branchen bestehen, sollten sich bewusst sein, dass die Wertentwicklung des bzw. der betreffenden Exchange Traded Fund(s) unter Umständen volatiler sein kann als bei Exchange Traded Funds, deren Portfolios aus Vermögenswerten mit höherer Diversifizierung bestehen. Dies kann sich nachteilig auf den Wert eines Exchange Traded Funds und entsprechend nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

4.4. Risiken im Hinblick auf Währungs-Wechselkurse als Basiswert oder Korbbestandteil

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risikofaktoren, die mit Währungs-Wechselkursen als Basiswert oder Korbbestandteil verbunden sind. Die Risiken in dieser Unterkategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

a) Risiken in Hinblick auf die Preisentwicklung des maßgeblichen Währungs-Wechselkurses

Die Preisentwicklung von Währungs-Wechselkursen ist von einer Vielzahl wirtschaftlicher Faktoren abhängig und im Fall einer nachteilhaften Entwicklung dieser Faktoren kann sich dies nachteilig auf den Wert des Währungs-Wechselkurses und entsprechend den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Die Entwicklung von Währungs-Wechselkursen hängt von Angebot und Nachfrage der Währungen am internationalen Devisenmarkt ab, die von wirtschaftlichen Faktoren abhängig sind, darunter Inflationsraten in den betroffenen Ländern, Zinsdifferenzen zwischen den jeweiligen Ländern, Konjunkturprognosen, international politische Faktoren, die Währungskonvertierbarkeit und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung, Spekulationen und Maßnahmen, die von Regierungen und Zentralbanken getroffen werden. Solche Maßnahmen umfassen unter anderem die Auferlegung von regulatorischen Kontrollen und Steuern, die Ausgabe einer neuen Währung mit dem Zweck, eine bestehende Währung zu ersetzen, die Modifizierung des Wechselkurses oder der Umtauschmerkmale durch Abwertung oder Aufwertung einer Währung oder durch Auferlegung von Umtauschkontrollen im Hinblick auf den Umtausch oder Transfer

einer bestimmten Wahrung, wodurch sowohl die Wechselkurse als auch die Verfugbarkeit einer bestimmten Wahrung beeinflusst werden wurde. Wahrungs-Wechselkurse geben das Wertverhaltnis einer bestimmten Wahrung zu einer anderen Wahrung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem eine bestimmte Wahrung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Wahrung, die gehandelt wird, als "**Basiswahrung**", wahrend die Wahrung, die den Preis fur die Basiswahrung angibt, als "**Preiswahrung**" bezeichnet wird. Beispielsweise bedeutet daher der Wechselkurs "EUR/USD 1,1888", dass fur den Kauf von einem Euro (= Basiswahrung) 1,1888 USD (= Preiswahrung) zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wahrungs-Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenuber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Wahrungs-Wechselkurs "USD/EUR 0,8412", dass fur den Kauf von einem US-Dollar 0,8412 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wahrungs-Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenuber dem Euro. Die Werte fur Wahrungs-Wechselkurse werden auf Bildschirmseiten anerkannter Wirtschaftsinformationsdienste (wie z.B. Reuters oder Bloomberg) veroffentlicht oder von Zentralbanken (wie z.B. der Europaischen Zentralbank) offiziell festgestellt. Sofern ein Wahrungs-Wechselkurs nicht auf einer Bildschirmseiten abrufbar ist, kann die Preisfeststellung mittelbar uber zwei Wahrungs-Wechselkurspaare, die jeweils eine Wahrung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Wahrungs-Wechselkurspaares und zusatzlich eine gemeinsame Bezugswahrung beinhalten, ermittelt werden. Der Preis des Wahrungs-Wechselkurses wird durch Gegenrechnung dieser beiden Wahrungs-Wechselkurse bestimmt.

Im Fall einer nachteilhaften Entwicklung der oben beschriebenen Faktoren, die die Entwicklung eines Wahrungs-Wechselkurses beeinflussen, kann sich dies nachteilig auf den Wert des Wahrungs-Wechselkurses und entsprechend den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

b) Risiken der Manipulation

Manipulationen bei der Festlegung von Wahrungs-Wechselkursen konnen sich negativ auf den jeweiligen Wahrungs-Wechselkurs und entsprechend auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Anleger sollten beachten, dass in der Vergangenheit durch Absprachen zwischen Marktteilnehmern die Festlegungen von Wahrungs-Wechselkursen manipuliert worden sind. Die Emittentin kann nicht ausschließen, dass es auch zukunftig Manipulationen bei der Festlegung von Wahrungs-Wechselkursen geben kann. Im Fall von Manipulationen kann sich dies negativ auf den jeweiligen Wert des Wahrungs-Wechselkurses und entsprechend negativ auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

4.5. *Risiken im Hinblick auf Rohstoffe, Rohstoffindizes oder Futures Kontrakte auf Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil*

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risikofaktoren, die mit Rohstoffen, Rohstoffindizes oder Futures Kontrakte auf Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil verbunden sind. Die Risiken in dieser Unterkategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

a) *Risiken, im Hinblick auf die Preisentwicklung des maßgeblichen Rohstoffs beeinflussen*

Die Preisentwicklung von Rohstoffen ist von einer Vielzahl Faktoren abhängig und im Fall einer nachteilhaften Entwicklung dieser Faktoren kann sich dies nachteilig auf den Preis des Rohstoffs und entsprechend den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Preisrisiken bei Rohwaren bzw. Rohstoffen (z.B. Mineralische Rohstoffe (u.a. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (u.a. Weizen und Mais) und Edelmetalle (u.a. Gold und Silber)) sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte auf. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität von Rohstoffen aus, was sich nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken kann.

Nachfolgend sind einige wesentliche Faktoren aufgeführt, die sich in Rohstoffpreisen niederschlagen:

(i) *Angebot und Nachfrage*

Die Planung und die Organisation der Versorgung mit Rohstoffen nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Handlungsspielraum begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Weiterhin können sich auch die Transportkosten für Rohstoffe in Regionen, in denen sie benötigt werden, auf die Preise der Rohstoffe auswirken. Der Umstand, dass einige Rohstoffe einem zyklischen Verhalten unterliegen, beispielsweise landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die nur während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann ebenfalls starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

(ii) *Direkte Investitionskosten*

Direkte Investitionen in Rohstoffe beinhalten Kosten für die Lagerung, Versicherung und Steuern. Des Weiteren werden auf Rohstoffe keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamterträge aus Investitionen in Rohstoffe werden durch diese Faktoren beeinflusst.

(iii) *Liquidität*

Nicht alle Rohstoffmärkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den

Rohstoffmärkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

(iv) *Wetter und Naturkatastrophen*

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

(v) *Staatliche Programme und Grundsätze, nationale bzw. internationale politische, militärische sowie wirtschaftliche Ereignisse und Handelsaktivitäten mit Rohstoffen und darauf bezogenen Kontrakten*

Rohstoffe werden oft in Schwellenländern produziert und hauptsächlich von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industrieländern. Sie sind grundsätzlich stärker den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohstoffen beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können ebenfalls Angebot und Nachfrage bestimmter Rohstoffe verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohstoffen auswirken. Ferner sind eine Reihe von Rohstoffproduzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

(vi) *Steuern und Zölle*

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohstoffproduzenten rentabilitätsmindernd oder –steigernd auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohstoffe aus.

b) *Risiken in Verbindung mit Limit-Preise*

Limit-Preise können zum Ausschluss des Handels in einem bestimmten Kontrakt führen, was den Preis des Rohstoffs und entsprechend den Wert des Wertpapiers sowie den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren nachteilig beeinflussen kann.

Die Rohstoffmärkte unterliegen vorübergehenden Verzerrungen oder anderen Störungen aufgrund verschiedener Faktoren, einschließlich der mangelnden Liquidität an den Märkten und staatlicher Regulierung und Intervention. Darüber hinaus haben die US-Futures-Börsen und einige ausländische Börsen Vorschriften, die das Ausmaß der Schwankung der Kontrakt-Preise im Laufe eines einzigen Geschäftstages begrenzen. Diese Grenzwerte werden in der Regel als "tägliche Preisschwankungsgrenzen" und der maximale oder minimale Preis eines Kontraktes an einem bestimmten Tag als Folge dieser Grenzen als "Limit-Preis" bezeichnet. Sobald der

Limit-Preis in einem bestimmten Kontrakt erreicht wird, wird der Handel in dem Kontrakt gemäß den Regelungen des Handelssystems erfolgen, in dem der Kontrakt gelistet ist. Limit-Preise können zum Ausschluss des Handels in einem bestimmten Kontrakt führen, was den Preis des Rohstoffs und entsprechend den Wert des Wertpapiers sowie den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren nachteilig beeinflussen kann.

c) Risiken in Verbindung mit gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Änderungen

Rohstoffe unterliegen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und im Fall einer Änderung dieser Bestimmungen kann dies zu Anpassungen der Bedingungen bzw. zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Wertpapiers führen, was sich gegebenenfalls auch negativ auf den Wert des Wertpapiers sowie den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken kann.

Rohstoffe unterliegen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in den Vereinigten Staaten und, in einigen Fällen, auch in anderen Ländern. Die maßgeblichen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen können sich in einer solchen Weise ändern, dass die Emittentin bzw. für die Emittentin handelnde Unternehmen, die Transaktionen im Zusammenhang mit einem Basiswert bzw. Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin unter den Wertpapieren durchführen, darin beeinträchtigt werden, die Verpflichtungen der Emittentin unter den Wertpapieren abzusichern. Dies kann gegebenenfalls zu einer Anpassung der Bedingungen des Wertpapiers bzw. zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Wertpapiers führen, was sich gegebenenfalls auch negativ auf den Wert des Wertpapiers auswirken kann sowie auf den den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren.

d) Besondere Risiken, die die Preisentwicklung von Rohstoffindizes beeinflussen

Die Preisentwicklung eines Rohstoffindex unterliegt Schwankungen, die sich negativ auf den Wert des Wertpapiers sowie die Zahlungen oder sonstige Leistungen unter den Wertpapieren auswirken können.

Rohstoffindizes bilden die Wertentwicklung eines synthetischen produktionsgewichteten Korbs von Rohstoff-Kontrakten auf bestimmte physische Rohstoffe ab. Der Kurs der Rohstoffindizes entspricht einer tatsächlichen Investition in Rohstoff-Kontrakte und steigt bzw. fällt daher in Abhängigkeit von der Gesamtentwicklung des gewichteten Korbs von Rohstoff-Kontrakten. Grundsätzlich bilden Rohstoffindizes die Entwicklung der Rohstoff-Märkte in vergleichbarer Weise nach, wie ein Aktien-Index die Entwicklung des Aktien-Marktes nachbildet, aber Rohstoff-Kontrakte verfallen im Gegensatz zu Aktien in regelmäßigen Abständen, und, um eine Investition in Rohstoff-Kontrakte weiterzuführen, ist es notwendig, solche Kontrakte vor dem Verfall zu veräußern und Positionen in länger laufende Rohstoff-Kontrakte einzugehen ("**Rollen**"). Diese Besonderheit eines Rohstoffindex hat maßgebliche Auswirkungen auf die Schwankungen der Preisentwicklung eines Rohstoffindex was sich wiederum auf den Wert des Wertpapiers sowie die Zahlungen oder sonstigen Leistungen unter den Wertpapieren auswirkt.

Ein Käufer der Rohstoff-Kontrakte oder eines Index von Rohstoff-Kontrakten kann indirekt Kosten ausgesetzt sein, die in den Preisen der Rohstoff-Kontrakte und entsprechend in dem Stand des Rohstoffindex widergespiegelt sein können. Darüber hinaus ermöglicht die Tatsache, dass Rohstoff-Kontrakte öffentlich verfügbare Preise haben, die Berechnung eines Index basierend auf diesen Preisen. Die Verwendung von Rohstoff-Kontrakten ermöglicht es daher dem Rohstoffindex-Sponsor, das Risiko aus Kursänderungen vom Besitz des zugrunde liegenden physischen Rohstoffs zu trennen und ermöglicht daher die Partizipation an positiven sowie negativen Bewegungen des Rohstoffpreises unabhängig vom physischen Rohstoff selbst.

Da jeder Rohstoff-Kontrakt einen vorgegebenen Verfallstermin hat, zu dem der Handel in dem Rohstoff-Kontrakt endet, wird das Halten eines Rohstoff-Kontrakts bis zu dessen Ablauf dazu führen, dass eine Lieferung des zugrunde liegenden physischen Rohstoffs erfolgt oder die Verpflichtung bzw. das Recht besteht, einen Barbetrag auszuzahlen bzw. zu erhalten. Das "**Rollen**" der Rohstoff-Kontrakte bedeutet, dass die Rohstoff-Kontrakte, die kurz vor dem Verfall stehen (die "**kürzer laufenden Rohstoff-Kontrakte**") vor ihrem Verfall verkauft und Rohstoff-Kontrakte mit identischen Ausstattungsmerkmalen wie der kürzer laufende Rohstoff-Kontrakt, mit Ausnahme eines später in der Zukunft liegenden Verfallstermins, (die "**nächstfälligen Rohstoff-Kontrakte**") gekauft werden. Dies würde es einem tatsächlichen Käufer ermöglichen, eine Anlageposition aufrechtzuerhalten und nicht physische Rohstoffe geliefert zu bekommen oder die Auszahlung eines Geldbetrags vorzunehmen bzw. einen Geldbetrag zu erhalten. Da Rohstoffindizes eine Anlage in Rohstoff-Kontrakte nachbilden, wird dabei berücksichtigt, dass die Rohstoff-Kontrakte, die im Rohstoffindex enthalten sind, gerollt werden müssen. Ebenso wie wenn der kürzer laufende Rohstoff-Kontrakt sich seinem Verfall nähert, wird insbesondere der Rohstoffindex so berechnet wie wenn der kürzer laufende Rohstoff-Kontrakt verkauft und die Erlöse des Verkaufs verwendet werden würden, um einen länger laufenden Rohstoff-Kontrakt zu kaufen, dessen Wert dem Wert des in dem maßgeblichen Liefermonat in diesem Rohstoffindex enthaltenen Rohstoff-Kontrakts entspricht.

(i) *Contango*

Wenn der Preis des kürzer laufenden Rohstoff-Kontrakts unter dem Preis des länger laufenden Futures Kontrakts liegt, wird der Markt für solche Kontrakte als "**Contango**"-Markt bezeichnet (Gegenteil von "**Backwardation**"-Markt (wenn der Preis des kürzer laufenden Rohstoff-Kontrakts über dem Preis des länger laufenden Futures Kontrakts liegt)). Sollte der Rollprozess erfolgen, wenn der Preis des Rohstoff Kontrakts in Contango notiert, wird ein entsprechend kleinerer Anteil an dem länger laufenden Futures Kontrakt erworben. Das Rollen von Kontrakten in einem Contango-Markt kann, abgesehen von sonstigen Erwägungen, zu einer negativen "Rollrendite" führen, was sich negativ auf den Stand des Rohstoffindex auswirken kann, der mit diesem Kontrakt verbunden ist.

(ii) *Das Rollen kann die Preisentwicklung eines Rohstoffindex beeinflussen*

Das "Rollen" kann eines Rohstoffindex auf zweierlei Weise beeinflussen:

Erstens wird, wenn der Rohstoffindex in Folge des Rollprozesses synthetisch mehr Rohstoff-Kontrakte beinhaltet, wenn auch zu einem niedrigeren Preis (*Backwardation*), der Gewinn oder Verlust aus den neuen Positionen im Hinblick auf eine bestimmte

Preisbewegung des Rohstoff-Kontrakts höher sein, als wenn der Rohstoffindex die gleiche Anzahl von Rohstoff-Kontrakten wie vor dem Rollprozess beinhaltet hätte. Sollte der Rohstoffindex als Folge des Rollprozesses umgekehrt synthetisch weniger Rohstoff-Kontrakte enthalten, wenn auch zu einem höheren Preis (*Contango*), wird der Gewinn oder Verlust aus den neuen Positionen im Hinblick auf eine bestimmte Preisbewegung des Rohstoff-Kontrakts niedriger sein, als wenn der Rohstoffindex die gleiche Anzahl von Rohstoff-Kontrakten wie vor dem Rollprozess beinhaltet hätte. Diese Unterschiede zwischen den Mengen verkaufter bzw. gekaufter Kontrakte können einen positiven oder negativen Einfluss auf die Höhe des Rohstoffindex haben (gemessen an seinem Dollar-Wert).

Zweitens ist zu erwarten, dass in einem Contango-Markt und bei Ausbleiben wesentlicher Veränderungen der Marktverhältnisse, die Preise der länger laufenden Rohstoff-Kontrakte, die der Rohstoffindex synthetisch kauft und hält, regelmäßig im Laufe der Zeit nach unten gehen, da sie sich dem Verfall annähern. Der erwartete Preisrückgang dieser länger laufenden Rohstoff-Kontrakte, sobald sie sich ihrem Verfall annähern, kann gegebenenfalls zu einem Absinken des Stands des Rohstoffindex führen. Umgekehrt ist zu erwarten, dass in einem Backwardation-Markt und bei Ausbleiben wesentlicher Veränderungen der Marktverhältnisse, die Preise der länger laufenden Rohstoff-Kontrakte regelmäßig im Laufe der Zeit nach oben gehen, da sie sich dem Verfall annähern. Der erwartete Preisanstieg dieser länger laufenden Rohstoff-Kontrakte, sobald sie sich ihrem Verfall annähern, kann gegebenenfalls zu einem Ansteigen des Stands des Rohstoffindex führen.

Wenn der Kurs der zugrunde liegenden physischen Rohstoffe ansteigt, wird der Kurs des Rohstoffindex aus zweierlei Gründen nicht zwangsläufig ebenfalls steigen. Der Tilgungsbetrag im Zusammenhang mit Wertpapieren, die auf einen Rohstoffindex bezogen sind, ist auf die Entwicklung des Rohstoffindex bezogen, der wiederum die Entwicklung des Korbs von Rohstoff-Kontrakten nachbildet, die in dem Rohstoffindex enthalten sind, anstatt die Entwicklung der einzelnen physischen Rohstoffe selbst nachzubilden. Preisänderungen der Rohstoff-Kontrakte sollten grundsätzlich die Preisentwicklung der zugrunde liegenden physischen Rohstoffe nachbilden, aber - wie oben beschrieben - können sich die Kurse von Rohstoff-Kontrakten von Zeit zu Zeit auf eine Weise oder in einem Umfang bewegen, die bzw. der sich von Preisänderungen bei physischen Rohstoffen unterscheidet. Daher können die Preise eines bestimmten Rohstoffs steigen, während der Stand des Rohstoffindex sich nicht in der gleichen Weise ändert. Weiterhin sind - vor dem Hintergrund der Verfallstermine von Rohstoff-Kontrakten, d.h. den Zeitpunkten, zu denen der Handel in einem Rohstoff-Kontrakt endet - verschiedene Anpassungen im Hinblick auf den Rohstoffindex vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Anlageposition in dem Rohstoff-Kontrakt beizubehalten. Diese Anpassungen, die unten beschrieben werden und vor allem den "Roll-" Mechanismus beinhalten, können einen positiven oder negativen Einfluss auf den Stand des Rohstoffindex haben. Diese Anpassungen können im Ergebnis in bestimmten Fällen zu einer Abweichung zwischen der Entwicklung des Rohstoffindex und der Entwicklung der Rohstoff-Kontrakte, die dem Rohstoffindex zugrunde liegen, führen. Dementsprechend können Wertpapierinhaber von Wertpapieren, die auf Rohstoffindizes als Basiswert bezogen sind, einen geringeren Zahlungsbetrag bei Rückzahlung dieser Wertpapiere erhalten als ein

Wertpapierinhaber erhalten hätte, der direkt in die Rohstoffe, die solchen Rohstoffindizes zugrunde liegen oder in Wertpapiere investiert hätte, deren Tilgungsbetrag auf Kassakursen von physischen Rohstoffen oder Rohstoff-Kontrakten beruht, die zum Fälligkeitstag der Wertpapiere auslaufen sollen.

Der Handel in Rohstoffe war extrem volatil und kann extrem volatil sein. Die Rohstoffpreise werden von einer Vielzahl Faktoren beeinflusst, die unvorhersehbar sind, unter anderem durch Veränderungen von Angebot und Nachfrage, dem Wetter, staatlichen Programmen und Grundsätzen, militärischen bzw. terroristischen und wirtschaftlichen Ereignissen, durch Geld- oder Finanz- oder Wechselkurspolitik, Änderungen in den Zinssätzen und Devisenkursen sowie Änderungen, Einstellungen oder Unterbrechungen der Handelsaktivitäten bei Rohstoffen und damit verbundenen Kontrakten.

Diese Faktoren können den Preis der Wertpapiere, die auf einen Rohstoffindex bezogen sind, in unterschiedlicher Weise beeinflussen und verschiedene Faktoren können dazu führen, dass der Preis bestimmter Rohstoffe, die dem Rohstoffindex zu Grunde liegen und die Volatilitäten von deren Preisen sich in unterschiedliche Richtungen und in unterschiedlicher Stärke bewegen.

e) Risiken in Bezug auf die Veränderung der Zusammensetzung bzw. der Einstellung eines Rohstoffindex

Eine Änderung der Zusammensetzung bzw. die Einstellung des Rohstoffindex kann sich nachteilig auf den Marktwert und eine etwaige Rendite der daran gekoppelten Wertpapiere auswirken.

Ein Rohstoffindex-Sponsor ist für die Zusammensetzung bzw. die Berechnung sowie für die Führung eines solchen Index zuständig. Der Rohstoffindex-Sponsor wird an dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere nicht beteiligt sein und dem Wertpapierinhaber gegenüber keinerlei Verpflichtungen haben. Der Rohstoffindex-Sponsor kann jegliche Maßnahmen im Hinblick auf einen Rohstoffindex ohne Rücksicht auf die Interessen der Wertpapierinhaber treffen, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

Der Rohstoffindex-Sponsor kann Rohstoff-Kontrakte in dem Rohstoffindex hinzufügen, herausnehmen oder ersetzen oder andere Änderungen in der Methodologie vornehmen, die die Gewichtung von einem oder mehreren Rohstoff-Kontrakten ändern kann, beispielsweise ein Rebalancing der Rohstoffe in dem Rohstoffindex. Die Zusammensetzung eines Rohstoffindex kann sich im Laufe der Zeit verändern, da zusätzliche Rohstoff-Kontrakte die Auswahlkriterien erfüllen oder Rohstoff-Kontrakte, die aktuell im Rohstoffindex enthalten sind, die Auswahlkriterien nicht mehr erfüllen können. Solche Änderungen in der Zusammensetzung des Rohstoffindex können sich auf den Stand eines Rohstoffindex auswirken, da ein neu hinzugefügter Rohstoff-Kontrakt sich erheblich besser oder schlechter entwickeln kann als der Rohstoff-Kontrakt, den er ersetzt, was wiederum die Höhe der von der Emittentin an die Wertpapierinhaber zu entrichtenden Zahlungen beeinflussen kann. Der Rohstoffindex-Sponsor kann auch die Berechnung oder die Streuung des Rohstoffindex ändern, einstellen oder aussetzen. In einem solchen Fall liegt es im Ermessen der Berechnungsstelle, Festlegungen hinsichtlich des Stands des

Rohstoffindex zu treffen, um den Betrag zu berechnen, der bei Tilgung oder Ausübung der Wertpapiere zu zahlen wäre.

f) Risiko in Verbindung mit Rohstoff-Kontrakte, die nicht an regulierten Futures-Börsen gehandelt werden

Rohstoff-Kontrakte, die nicht an regulierten Futures-Börsen gehandelt werden, können sich nachteilig auf die Liquidität und die Preisentwicklungen der jeweiligen Kontrakte auswirken.

Ein Rohstoffindex muss nicht immer ausschließlich aus regulierten Futures Kontrakten bestehen, sondern kann zeitweise auch außerbörsliche Kontrakte (wie z.B. Wechselgeschäfte und Termingeschäfte) beinhalten, die an Handelsplätzen gehandelt werden, die in geringerem Maße reguliert werden oder - in einigen Fällen - keiner materiellen Regulierung unterliegen. Dem entsprechend kann der Handel mit solchen Kontrakten und die Art und Weise, in der die Preise und Volumina übermittelt werden, nicht den Bestimmungen und Schutzvorschriften der aktuellen Fassung des U.S. Commodity Exchange Act von 1933 oder anderen anwendbaren Gesetzen und Verordnungen, welche den Handel an regulierten U.S. Futures-Börsen regeln, oder ähnlichen Gesetzen und Verordnungen, die den Handel an den Futures-Börsen des Vereinigten Königreichs regeln, unterliegen. Zusätzlich haben viele elektronische Handelssysteme erst in letzter Zeit den Handel aufgenommen und können keine aussagekräftige Handelsentwicklung aufweisen. Der Handel in diesen Handelssystemen und die Einbeziehung dieser Kontrakte in einen Rohstoffindex können folglich bestimmten Risiken unterliegen, die die meisten an den U.S.-Börsen oder an denen des Vereinigten Königreichs gehandelten Futures Kontrakten nicht aufweisen, einschließlich Risiken in Bezug auf die Liquidität und die Preisentwicklungen der jeweiligen Kontrakte.

4.6. Risiken im Hinblick auf Futures Kontrakte als Basiswert oder Korbbestandteil

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risikofaktoren, die mit Futures Kontrakten als Basiswert oder Korbbestandteil verbunden sind. Die Risiken in dieser Unterkategorie sind ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

a) Risiken im Hinblick auf die Preisentwicklung des maßgeblichen Futures Kontrakts

Eine nachteilige Entwicklung des Preises bzw. Wertes des dem Futures Kontrakts zugrundeliegenden Werts kann sich nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Die Kursentwicklung von Futures Kontrakten wird insbesondere durch den Preis bzw. Wert des zugrundeliegenden Werts (Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Referenzzinssätze, Dividenden oder Devisen) - so genannte Finanzterminkontrakte - oder auf Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen oder Zucker) - so genannte Rohstoff-Futures Kontrakte) beeinflusst. Entsprechend

gelten für Futures Kontrakte insbesondere die Risiken, die dem entsprechenden Finanzinstrument bzw. Rohstoff zugrunde liegen. Ein Futures-Kontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert. Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung des Finanzinstruments oder des dem Basiswert bzw. Futures Kontrakt zugrunde liegenden Rohstoffs an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures-Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des dem Futures-Kontrakt zu Grunde liegenden Finanzinstruments oder Rohstoffs gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen usw.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden usw.) und andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futures-Markt. Ferner kann je nach Finanzinstrument oder Rohstoff die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futures-Markt erheblich voneinander abweichen. Eine nachteilige Entwicklung des Preises bzw. Wertes des dem Futures Kontrakts zugrundeliegenden Werts kann sich nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Sofern es sich bei dem dem maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Wert um eine Schuldverschreibung handelt, ist zu beachten, dass Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt sind, dass sich die Erwartung im Hinblick auf das durch die Schuldverschreibung repräsentierte Zinsniveau ändert. Dabei führen sinkende Zinserwartungen regelmäßig zu steigenden Kursen und steigende Zinserwartungen regelmäßig zu fallenden Kursen des betreffenden Futures Kontrakts. Das Zinsniveau wird unter anderem durch die Leitzinsen, die erwartete Konjunkturerwicklung, die erwartete Performance von Alternativenanlagen (z.B. Aktien) und die Bonität des Emittenten der Schuldverschreibung beeinflusst. Eine Veränderung des erwarteten Zinsniveaus kann sich nachteilig auf den Kurs des Futures-Kontrakts auswirken und dementsprechend auch den Wert der Wertpapiere bzw. die Höhe des Tilgungsbetrags nachteilig beeinflussen.

Sofern es sich bei dem dem maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Wert um ein EU-Emissionsrecht handelt, ist zu beachten, dass die Rechte zum Ausstoß von Treibhausgasen (z.B. Kohlendioxid (CO₂)) unter der europäischen Richtlinie 2003/87/EC, in ihrer jeweils gültigen Fassung, ausgegeben und reguliert werden (sog. "**EU-Emissionsrechte**"), d.h. der Handel mit EU-Emissionsrechten ist nur innerhalb dieser Rahmenbedingungen möglich. Der Markt mit EU-Emissionsrechten ist begrenzt. Der Ausfall eines oder weniger Marktteilnehmer kann erhebliche Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und den Handel von EU-Emissionsrechten haben. Aufgrund des begrenzten Markts und seinen speziellen Bedingungen können Störungen im System oder in der Abwicklung von Transaktionen unvorhergesehene und überproportionale Konsequenzen haben. Darüber hinaus kann die zuvor genannte EU-Richtlinie zu jeder Zeit geändert oder aufgehoben werden, was im Gegenzug zu erheblichen Veränderungen des Preises für EU-Emissionsrechte, des Systems selbst oder sogar zur völligen Einstellung des Systems führen

kann. Der Preis für EU-Emissionsrechte selbst wird darüber hinaus von sehr speziellen Marktmechanismen und externen Faktoren beeinflusst. Er hängt in höchstem Maße von den Emissionen der EU-Mitgliedstaaten ab und kann sich aufgrund von Faktoren, wie die (globale) Umweltpolitik, Umweltveränderungen, Naturkatastrophen, Wirtschaftskrisen oder die Fähigkeit von Wirtschaftssystemen, ihre Treibhausgas-Emissionen zu reduzieren, verändern. Diese Aspekte können sich nachteilig auf den Preis von EU-Emissionsrechten und entsprechend auf Futures-Kontrakte, die auf solche EU-Emissionsrechte bezogen sind auswirken und dementsprechend auch den Wert der Wertpapiere bzw. die Höhe des Tilgungsbetrags nachteilig beeinflussen.

b) *Risiken im Zusammenhang mit dem Rollen von Futures Kontrakten*

Das Rollen eines Futures Kontrakts kann einen nachteiligen Einfluss auf den Preis eines Wertpapiers haben.

Da jeder Futures-Kontrakt einen bestimmten Verfalltermin hat, zu dem der Handel mit dem Futures-Kontrakt endet, wird der Futures-Kontrakt, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, zu einem in den Bedingungen bestimmten Zeitpunkt jeweils durch einen Futures-Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt ("**Rollover**"). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle kein Futures-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegende Bedingungen oder maßgebliche Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswerts übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen oder den Futures-Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Futures-Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Rollover wird an einem Handelstag (der "**Rollovertag**") innerhalb eines in den Bedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfallstermin des aktuellen Futures-Kontraktes durchgeführt. Goldman Sachs wird am Rollovertag zu diesem Zwecke ihre durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures-Kontrakt, dessen Verfallstermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futures-Kontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufbauen. Die Auswahl des neuen Futures-Kontraktes erfolgt auf Grundlage eines in den Bedingungen festgelegten Turnus. Bei einem 3-Monats-Turnus wird z.B. der im Januar verfallende Futures-Kontrakt (der "**Alte Futures-Kontrakt**") durch einen identischen Futures-Kontrakt (der "**Neue Futures-Kontrakt**") ersetzt, der im darauf folgenden April verfällt. Sollte an einem Rollovertag nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle an dem Referenzmarkt mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert vorherrschen, ist die Emittentin berechtigt, den Rollovertag auf den nächstfolgenden Berechnungstag zu verschieben. Der "**Rolloverkurs**" wird durch die Emittentin entweder auf der Basis eines einzelnen Kurses des Basiswerts oder auf der Basis von Durchschnittswerten der Kurse des Basiswerts ermittelt. **Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass während der Durchführung des Rollover im Sekundärmarkt keine fortlaufenden Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere gestellt werden können.** Nach Abschluss des Rollover werden gemäß dem oben beschriebenen Schema auf Grundlage des Rolloverkurses für den Neuen Futures-Kontrakt gegebenenfalls der Basispreis

bzw. andere maßgebliche Schwellen angepasst. Das Bezugsverhältnis wird gegebenenfalls zum Zwecke des Erhalts des wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere, der sich auf Grundlage des für den Alten Futures-Kontrakt festgestellten Rolloverkurses ergibt, entsprechend angepasst. Zusätzlich wird zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine Transaktionsgebühr, eine sogenannte "**Rollover Gebühr**", berechnet, deren Höhe sich aus einer in der Basiswährung ausgedrückten und in den Bedingungen definierten Zahl pro Futures-Kontrakt ergibt. Je nach Marktlage kann sich die Anpassung des Bezugsverhältnisses zugunsten bzw. zu Ungunsten der Wertpapierinhaber auswirken. Bei einem sog. "**Contango**"-Markt, bei dem der Preis des nächstfälligen Futures-Kontraktes, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Futures-Kontraktes liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an dem Neuen Futures-Kontrakt erworben werden. Dies ist entsprechend nachteilhaft für einen Wertpapierinhaber von Long Wertpapieren. Umgekehrt verhält es sich bei einem sog. "**Backwardation**"-Markt. Hier liegt der Preis des nächstfälligen Futures-Kontraktes, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Futures-Kontraktes. Dies ist entsprechend nachteilhaft für einen Wertpapierinhaber von Short Wertpapieren.

Wertpapierinhaber sollten ferner beachten, dass eine Ausübung der Wertpapiere mit Wirkung zu einem Rollovertag auf Grundlage des für den Alten Futures-Kontrakt festgestellten Rolloverkurses erfolgt.

c) Risiken im Zusammenhang mit Dividenden Futures Kontrakten

Die Höhe der Summe der ausgeschütteten Dividenden durch die im Index enthaltenen Unternehmen ist von einer Vielzahl Faktoren abhängig und die Ausschüttungen können sich nachteilig auf den Preis des Dividenden Futures Kontrakts und entsprechend den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Dividenden Futures Kontrakte bilden die Summe der ausgeschütteten Dividenden sämtlicher in dem zugrunde liegenden Index enthaltener Unternehmen unter Berücksichtigung des Indexdivisors in Indexpunkten ab. Abgebildet wird dabei der Dividendenstrom eines Kalenderjahres, d.h. der jeweilige Kontrakt bildet nur die für das betreffende Kalenderjahr erwarteten Dividenden ab.

Bei der Berechnung des Dividenden Futures Kontrakts werden alle ordentlichen Bruttodividenden der im zugrunde liegenden Index enthaltenen Unternehmen einbezogen, d.h. es werden nicht alle Auszahlungen der im Index enthaltenen Unternehmen erfasst. Sonderdividenden, Kapitalrückzahlungen oder ähnliche Ausschüttungen bleiben jedoch in dem Maße unberücksichtigt, in dem der jeweilige Index-Sponsor eine Anpassung im zugrunde liegenden Index vornimmt. Sofern der Index-Sponsor den Index nur in Bezug auf einen Teil der Bruttodividende anpasst, wird der nicht angepasste Anteil in den Schlussabrechnungspreis des Dividenden Futures Kontrakts einbezogen.

Die Höhe der Summe der ausgeschütteten Dividenden, die von den im zugrunde liegenden Index enthaltenen Unternehmen gezahlt werden, kann durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden, insbesondere durch die Gewinne und die Dividendenpolitik des jeweiligen im Index enthaltenen Unternehmens sowie durch Unternehmensentscheidungen, welche auf regulatorischen oder steuerlichen Erwägungen beruhen. Insbesondere regulatorische und steuerliche Aspekte können

erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Zahlung von Dividenden haben. Diese Faktoren können sich nachteilig auf den Preis des Dividenden Futures Kontrakts und entsprechend den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass die aktuell im zugrunde liegenden Index enthaltenen Unternehmen auch zukünftig in dem Index enthalten sein werden. Die Zusammensetzung der in den Index einbezogenen Unternehmen kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern.

Der tatsächliche Kurs des Dividenden Futures Kontrakts am Finalen Bewertungstag hat nur wenig Bezug zu der Höhe der Dividenden, die von den in den zugrunde liegenden Index einbezogenen Unternehmen innerhalb ähnlicher Dividendenperioden in der Vergangenheit gezahlt wurden. Daher kann die zukünftige Entwicklung des Dividenden Futures Kontrakts nicht aufgrund der in der Vergangenheit von den in den Index einbezogenen Unternehmen gezahlten Dividenden vorhergesagt werden.

Des Weiteren gibt es keine Gewähr, dass Änderungen im Wert des Basiswerts auch zwingend im Wert der Wertpapiere reflektiert werden. Aus diesem Grund kann sich der Wert der Wertpapiere negativ entwickeln, auch wenn sich der Wert des Dividenden Futures Kontrakts positiv entwickelt. Eine Abweichung kann unter anderem darauf zurückzuführen sein, dass bei der Preisbildung der Wertpapiere das Ausfallrisiko der Emittentin berücksichtigt wird, was gegebenenfalls zu einem niedrigeren Wert der Wertpapiere während der Laufzeit führt.

4.7. Risikofaktoren im Hinblick auf Referenzzinssätze als Basiswert oder Korbbestandteil

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung des spezifisch wesentlichsten Risikofaktors, der mit Referenzzinssätzen als Basiswert oder Korbbestandteil verbunden ist.

Risiken unvorhersehbarer Faktoren

Die Entwicklung eines Referenzzinssatzes ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig und im Fall einer nachteilhaften Entwicklung dieser Faktoren kann sich dies nachteilig auf den Referenzzinssatz und entsprechend den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Die Entwicklung des Referenzzinssatzes hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten, die durch Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken sowie Spekulationen und gegebenenfalls volkswirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Im Fall einer nachteilhaften Entwicklung dieser Faktoren kann sich dies nachteilig auf den Referenzzinssatz und entsprechend auch auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

5. Risikofaktoren, die allen oder mehreren Basiswerten bzw. Korbbestandteilen eigen sind

In dieser Kategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risikofaktoren, die mit allen oder mehreren Arten von Basiswerten oder Korbbestandteilen verbunden sind. Die Risiken in dieser Kategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

5.1. Risiken aufgrund der Abhängigkeit des Marktwerts und der Rendite der Wertpapiere von der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile

Wertpapierinhaber sind dem Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ausgesetzt, was sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die vom Wertpapierinhaber zu erwartende Rendite auswirken kann.

Da die Höhe des Tilgungsbetrags sowie gegebenenfalls die Art der Tilgung, die Höhe der Verzinsung und/oder der Tilgungszeitpunkt der Wertpapiere auf der Entwicklung eines Basiswerts bzw. bestimmter Korbbestandteile basieren, sind Wertpapierinhaber dem Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ausgesetzt, was sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die vom Wertpapierinhaber zu erwartende Rendite auswirken kann. Wenn sich der Basiswert bzw. die Korbbestandteile für den Wertpapierinhaber nachteilig entwickelt, hat das nicht nur zur Folge, dass ihm bei der Ausübung bzw. Tilgung der Wertpapiere erhebliche Verluste entstehen. Wenn aufgrund der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile nachteilige Auswirkungen auf die Verzinsung und/oder Tilgung der Wertpapiere zu erwarten sind, wird sich dies auch negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Der Marktpreis der Wertpapiere kann während der Laufzeit unter dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. dem Ausgabepreis liegen und bei einer Veräußerung der Wertpapiere vor deren Endfälligkeit kann der erzielte Verkaufserlös unterhalb des eingesetzten Kapitals liegen. Sollte sich ein erheblicher Verlust oder sogar ein Totalverlust aus der Tilgung der Wertpapiere abzeichnen, wird auch der Marktpreis entsprechend sinken und beim Verkauf ein entsprechend hoher Verlust entstehen. Auch wenn der Wertpapierinhaber die Wertpapiere bis zur Tilgung durch die Emittentin behält, kann es sein, dass seine Renditeerwartungen nicht erfüllt werden bzw. dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird, da erst zu diesem Zeitpunkt die Höhe sämtlicher Zahlungen auf die Wertpapiere und gegebenenfalls die Art der Tilgung bekannt ist.

Die Entwicklung des jeweiligen Basiswerts bzw. Korbbestandteils ist abhängig von einer Vielzahl von Einflussfaktoren und lässt sich nicht vorhersagen. Der Kurs bzw. der Preis des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann im Laufe der Zeit unvorhersehbaren Schwankungen unterliegen, wobei die Höhe dieser Schwankungen als "Volatilität" bezeichnet wird. Die Volatilität eines Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann durch nationale und internationale finanzielle, politische, militärische oder wirtschaftliche Ereignisse, einschließlich staatlicher Maßnahmen, oder durch Aktivitäten der Teilnehmer des relevanten Marktes beeinflusst werden. Jedes dieser Ereignisse bzw. jede dieser Aktivitäten kann den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen. Aus der Volatilität lässt sich die Richtung des Kurses oder des Preises nicht ableiten, für einen Basiswert bzw. der Korbbestandteile mit höherer Volatilität ist es jedoch wahrscheinlicher, dass

er öfter und/oder in größerem Ausmaß an Wert zunimmt oder verliert, als ein Basiswert bzw. Korbbestandteil mit geringerer Volatilität. Kursänderungen des Basiswerts bzw. eines Korbbestandteils und damit der Wertpapiere können unter anderem auch dadurch entstehen, dass durch die Goldman Sachs, die Garantin oder mit ihnen verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert bzw. einem Korbbestandteil oder bezogen auf den Basiswert bzw. einen Korbbestandteil getätigt werden. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. bei niedriger Liquidität des Basiswerts bzw. Korbbestandteils) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils haben kann und damit ein Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter in den Bedingungen vorgesehener Kursschwellen auslösen kann.

Wertpapierinhaber sollten nicht darauf vertrauen, dass sich im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile diese sich rechtzeitig vor der Tilgung der Wertpapiere wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin und der Garantin.

5.2. Risiko aufgrund von Entscheidungen nach billigem Ermessen der Emittentin bzw. Berechnungsstelle im Fall von Anpassungen, Marktstörungen oder außerordentlicher Kündigung

Für die Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass bestimmte Ereignisse im Zusammenhang mit den Wertpapieren dazu führen können, dass die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle Entscheidungen bzw. Festlegungen nach billigem Ermessen im Hinblick auf die Wertpapiere zu treffen hat, die gegebenenfalls negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben können.

Während der Laufzeit der Wertpapiere können nicht vorhersehbare Ereignisse in Bezug auf die Wertpapiere eintreten, beispielsweise Anpassungsmaßnahmen im Hinblick auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts bzw. Korbbestandteile, Marktstörungen oder das Eintreten außerordentlicher Kündigungsgründe, aufgrund derer die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach den Bedingungen bestimmte Entscheidungen oder Festlegungen zu treffen hat. Die Entscheidungen bzw. Festlegungen werden von der Emittentin bzw. Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen vorgenommen. Jede dieser Ermessensausübungen durch die Emittentin bzw. Berechnungsstelle kann negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

Das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen wird nach Maßgabe der Bedingungen festgestellt. In einem solchen Fall werden gegebenenfalls entsprechend den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bestimmte Stichtage (z.B. der Finale Bewertungstag) verschoben und die Rendite der Wertpapiere kann nachteilig betroffen sein. Marktstörungen können den Preis der Wertpapiere beeinflussen und deren Tilgung verzögern. Falls ein Stichtag bis zum letzten möglichen Tag verschoben ist und die Marktstörung an einem solchen Tag noch andauert oder an diesem

Tag der Basiswert bzw. der maßgebliche Korbbestandteil nicht festgestellt wird, wird die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle dennoch nach ihrem billigem Ermessen den Wert dieses Basiswerts bzw. des maßgeblichen Korbbestandteils an diesem letzten möglichen Tag bestimmen. Jede dieser Bestimmungen kann den Wert und die Rendite der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Anpassungsmaßnahmen (z.B. Einstellung der Notierung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils oder eine Änderung der Art und Weise der Berechnung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils) werden nach Maßgabe der Bedingungen vorgenommen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts bzw. des maßgeblichen Korbbestandteils kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt und er durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand oder durch eine andere Anpassungsmaßnahme stehen würde.

Wertpapierinhaber sollten auch beachten, dass die Emittentin nach den Bedingungen berechtigt sein kann, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, sofern die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle der Ansicht ist, dass eine Anpassung der Bedingungen nicht möglich ist. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung ist die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle berechtigt, den entsprechenden Marktpreis, der im Fall einer außerordentlichen Kündigung an die Wertpapierinhaber zu zahlen ist, nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung besteht weder ein Anspruch auf Zahlung eines auf Basis einer in den Bedingungen für das gewöhnliche Ende der Laufzeit festgelegten Rückzahlungsformel berechneten Betrages noch gibt es einen festen unbedingten Mindestrückzahlungsbetrag. Bei der Bestimmung des angemessenen Marktpreises im Fall einer außerordentlichen Kündigung kann die Berechnungsstelle verschiedene Marktfaktoren berücksichtigen. Grundsätzlich zählen dazu unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin bzw. der Garantin, berechnet anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags. Im Fall von Wertpapieren mit Laufzeitbegrenzung auf Aktien als Basiswert, im Fall einer Kündigung in Folge eines Übernahmeangebots kann bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags, entsprechend dem üblichen Verfahren an Terminbörsen zur Bestimmung des theoretischen fairen Werts, sofern die Gegenleistung ausschließlich oder überwiegend in Bar erfolgt, der Kurs des Basiswerts nach Bekanntgabe des Übernahmeangebots zugrunde gelegt werden, wobei jedoch insbesondere auch die Dividendenerwartungen und die durchschnittliche implizite Volatilität der vergangenen zehn Handelstage vor Bekanntgabe des Übernahmeangebots berücksichtigt werden (sog. Fair Value Methode). Die Fair Value Methode dient dazu, dass der Restzeitwert der zugrunde liegenden Option berücksichtigt wird. Der von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis kann unter Umständen auch erheblich unter dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. einem etwaigen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. dem gezahlten Kaufpreis (inklusive Transaktionskosten) liegen und im äußersten Fall null (0) betragen. Zu den mit der außerordentlichen Kündigung verbundenen Risiken siehe auch unter "II.6.1. Risiken in Verbindung mit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere".

5.3. *Risiko aufgrund der Regulierung und Reform von Referenzwerten*

Aufgrund der Regulierung und Reform von Referenzwerten kann es zu einer Anpassung oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere kommen und dies kann sich für die Wertpapierinhaber nachteilig auf die Tilgung der Wertpapiere auswirken.

Bei den Basiswerten, auf die sich die Wertpapiere beziehen, kann es sich um sogenannte Referenzwerte im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert verwendet werden, in der jeweils aktuellen Fassung, (EU Regulation on indices used as benchmarks in certain financial instruments and financial contracts, "EU Referenzwert Verordnung") handeln.

Nach der EU Referenzwert Verordnung dürfen beaufsichtigte Unternehmen einen Referenzwert nur dann als Basiswert bzw. Korbbestandteil verwenden, wenn der Referenzwert oder der Administrator des jeweiligen Referenzwertes in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") gemäß Artikel 36 EU Referenzwert Verordnung erstellten und geführten Register eingetragen ist. Für Administratoren mit Sitz außerhalb der Union (sog. Drittstaatenadministratoren) ist eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2023 vorgesehen.

Die EU Referenzwert Verordnung könnte einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Wertpapiere haben, die an einen Referenzwert gekoppelt sind, einschließlich der folgenden Ereignisse:

- Ein Index, der ein Referenzwert ist, kann als solcher nicht verwendet werden oder nur noch für einen begrenzten Übergangszeitraum verwendet werden, der von der zuständigen Behörde festgelegt wird, wenn die Zulassung oder die Registrierung des Administrators ausgesetzt oder entzogen wird oder – wenn im Falle von Drittstaatenadministratoren – (vorbehaltlich der anwendbaren Übergangsvorschriften), den Gleichwertigkeitsvoraussetzungen nicht genügt bzw. bis zu einer solchen Entscheidung die Anerkennung nicht erlangt und nicht die für solche Zwecke vorgesehene Übernahme erhält; und.
- die Methodologie oder andere Bestimmungen des Referenzwerts können abgeändert werden, um mit den Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung übereinzustimmen. Solche Änderungen können eine Reduzierung bzw. Erhöhung des jeweiligen Standes des Referenzwerts bewirken oder die Volatilität des veröffentlichten Standes des Referenzwerts beeinflussen.

Die EU Referenzwert Verordnung hat zu einer erhöhten regulatorischen Kontrolle von Referenzwerten geführt und kann die Kosten und Risiken bei der Verwaltung von Referenzwerten erhöhen oder andere Auswirkungen auf die Festlegung der Referenzwerte und die Einhaltung solcher Vorschriften und Anforderungen haben.

Dies kann dazu führen, dass Marktteilnehmer die Verwaltung oder die Mitwirkung bei der Festlegung bestimmter Referenzwerte nicht fortsetzen bzw. dass die Regeln und Methodologie, nach

der bestimmte Referenzwerte berechnet werden, geändert werden. Ferner können diese Faktoren zum Wegfall bestimmter Referenzwerte führen.

Der Wegfall von Referenzwerten oder die Veränderungen bezüglich der Verwaltung von Referenzwerten bergen für die Wertpapierinhaber das Risiko, dass es zu einer Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere, einer vorzeitigen Rückzahlung, einer ermessensabhängigen Bewertung der Berechnungsstelle oder anderen Konsequenzen im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die an einen solchen Referenzwert gekoppelt sind, kommen kann. Jede dieser Folgen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und den Ertrag solcher Wertpapiere haben.

5.4. Risiken im Zusammenhang mit dem Wegfall der IBORs und der Ersetzung durch risikofreie Sätze

Am 5. März 2021 gab die ICE Benchmark Administration Limited, der Administrator des LIBOR, seine Absicht bekannt, die Veröffentlichung aller LIBOR-Zinssätze am 31. Dezember 2021 einzustellen, mit Ausnahme bestimmter USD-LIBOR-Zinssätze (wie unten beschrieben), die weiterhin bis zum 30. Juni 2023 veröffentlicht werden.

Am selben Tag gab die Financial Conduct Authority (die "FCA") bekannt, dass:

- (i) der Tagesgeld- und Zwölfmonats- USD-LIBOR unmittelbar nach dem 30. Juni 2023 nicht mehr bereitgestellt werden; und
- (ii) der Einmonats-, Dreimonats- und Sechsmo-nats- USD-LIBOR (die "**nicht repräsentativen USD-LIBOR-Zinssätze (Juni 2023)**") und jeweils ein "**nicht repräsentative USD-LIBOR (Juni 2023)**") ab dem 30. Juni 2023 nicht mehr repräsentativ für den ihnen zugrunde liegenden Markt sind und ihre Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird.

Die FCA hat auch bekannt, dass die folgenden Zinssätze ab dem 31. Dezember 2021 nicht mehr repräsentativ für den ihnen zugrunde liegenden Markt sind und ihre Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird:

- (i) der Einmonats-, Dreimonats- und Sechsmo-nats-LIBOR für Sterling (die "**nicht repräsentativen Sterling-LIBOR Zinssätze**", und jeweils ein "**nicht repräsentativer Sterling-LIBOR**"); und
- (ii) der Einmonats-, Dreimonats- und Sechsmo-nats-LIBOR für Japanische Yen (der "**nicht repräsentative Japanische Yen-LIBOR**").

Die FCA hat daraufhin die ihr durch die EU Benchmark Verordnung, wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 (in der jeweils gültigen Fassung) und der darunter erlassenen Verordnungen Teil des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs ist (die "**UK Benchmark Verordnung**") übertragenen Befugnisse ausgeübt, um die fortgesetzte Veröffentlichung der nicht repräsentativen Sterling-LIBOR-Zinssätze und der nicht repräsentativen Japanischen Yen LIBOR-Zinssätze für einen Zeitraum nach dem 31. Dezember 2021 auf der

Grundlage einer "**synthetischen**" Methodik zu erzwingen, die den anwendbaren zukunftsgerichteten Terminzinssatz zuzüglich eines festen Spreads ("**synthetischer LIBOR**") umfasst.

Die FCA hat bestätigt, dass:

- (i) alle nicht repräsentativen LIBOR-Zinssätze in Japanischen Yen in Form von synthetischen LIBOR-Zinssätzen bis Ende 2022 fortbestanden, wonach sie dann eingestellt wurden;
- (ii) die Laufzeit der Einmonats- und Sechsmonats nicht repräsentativen Sterling-LIBOR-Zinssätze werden bis zum 31. März 2023 in Form von synthetischen LIBOR-Zinssätzen fortbestehen, wonach sie dann eingestellt werden; und
- (iii) der Dreimonats-nicht repräsentative Sterling-LIBOR wird bis zum 31. März 2024 in Form eines synthetischen LIBORs fortbestehen, wonach er dann eingestellt wird.

Gemäß der UK Benchmark Verordnung und dem Critical Benchmarks (References and Administrators' Liability) Act 2021 war die Verwendung des synthetischen LIBOR in Sterling und des synthetischen LIBOR in Japanischen Yen in allen Altverträgen (mit Ausnahme von geclearten Derivaten), die bis zum 31. Dezember 2021 nicht auf einen alternativen Zinssatz umgestellt worden sind, bis zum 31. Dezember 2022 zulässig. Danach können Beschränkungen für die Verwendung solcher Zinssätze durch die Beaufsichtigten eingeführt werden. Synthetische LIBOR-Zinssätze dürfen nicht in neuen Finanzinstrumenten referenziert werden.

Im November 2022 leitete die FCA eine Konsultation ein, in der sie vorschlug, dass die nicht repräsentativen USD-LIBOR-Zinssätze (Juni 2023) bis Ende September 2023 weiterhin auf synthetischer-LIBOR Basis bis Ende September 2024 veröffentlicht werden. Die Konsultation endete am 6. Januar 2023 und die FCA plant, ihre Entscheidung in der ersten Hälfte des Jahres 2023 bekannt zu geben.

Dementsprechend können die LIBOR-Zinssätze, außer unter sehr begrenzten Umständen, nicht mehr in neuen Finanzinstrumenten referenziert werden. Darüber hinaus sollten die Inhaber davon ausgehen, dass die fortlaufenden USD-LIBOR-Zinssätze entweder eingestellt werden oder unmittelbar nach dem 30. Juni 2023 nicht mehr repräsentativ sind.

Aufsichtsbehörden und Zentralbanken fordern nachdrücklich die Abkehr von den Interbankenzinssätzen ("**IBORs**") und haben risikofreie Zinssätze ermittelt, die die IBOR als primäre Benchmarks ersetzen sollen. Dazu gehören (unter anderem):

- (i) für den Sterling LIBOR den Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**"), der nun als primäre Sterling-Zinsbenchmark gilt;
- (ii) für den USD-LIBOR die Secured Overnight Financing Rate ("**SOFR**"), die als primäre US-Dollar-Zinsbenchmark festgelegt ist; und
- (iii) für EONIA und EURIBOR die Euro Short Term Rate ("**€STR**") als neuer risikofreier Euro-Zinssatz.

Die Reform und Ersetzung des IBORs durch risikofrei Zinssätze kann dazu führen, dass der jeweilige IBOR sich anders entwickelt als in der Vergangenheit, vollständig verschwindet oder anderweitige Folgen hat, die noch nicht vorhersehbar sind. Diese "risikofreien Zinssätze" haben eine andere Methodik und andere wichtige Unterschiede gegenüber den IBORs die sie ersetzen. Jede dieser Entwicklungen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite von Wertpapieren haben, die sich auf einen solchen Zinssatz beziehen.

Zusammenfassend kann man hinsichtlich des Übergangs von "IBORs" zu risikofreien Zinssätzen sagen:

- **GBP LIBOR:** Der GBP-LIBOR ist jetzt nur noch mit ein-, drei- und sechsmonatiger Laufzeit auf der Grundlage einer synthetischen LIBOR-Methode verfügbar und kann nur noch in Altverträgen verwendet werden. Die Arbeitsgruppe für risikofreie Sterling-Zinssätze ist von der Bank of England und der FCA damit beauftragt worden einen breit aufgestellten Übergang zum SONIA für Sterling-Anleihen, Kredit- und Derivatemärkte durchzuführen, so dass der SONIA nun als primärer Sterling-Zinssatz eingeführt worden ist.
- **USD-LIBOR:** Wie oben beschrieben, werden bestimmte USD-LIBOR Laufzeiten weiterhin veröffentlicht, aber ihre Verwendung in neuen Finanzverträgen ist weitgehend eingeschränkt. Am 22. Juni 2017 hat der vom Board of Governors des Federal Reserve System und der Federal Reserve Bank of New York ("**FRBNY**") einberufene Ausschuss für alternative Referenzsätze (der "**ARRC**") den SOFR, einen von der FRBNY veröffentlichten breiten Zinssatz für die Rückkauffinanzierung von US Staatsanleihen, als den Zinssatz bezeichnet, der die beste Praxis für die Verwendung in neuen US-Dollar Derivaten und anderen Finanzkontrakten darstellt. Der SOFR ist ein umfassender Maßstab für die Kosten der Aufnahme von Bargeld über Nacht, das durch US Staatsanleihen besichert ist.
- **EURIBOR:** Der EURIBOR wurde so reformiert, dass er auf einer hybriden Methodik basiert. Am 13. September 2018 empfahl die Arbeitsgruppe für risikofreie Euro-Zinssätze den €STR als neuen risikofreien Euro-Zinssatz und die Europäische Zentralbank begann am 2. Oktober 2019 mit der Veröffentlichung des €STR. Darüber hinaus veröffentlichte die Arbeitsgruppe im Mai 2021 eine Reihe von Leitprinzipien für Ausweichbestimmungen in neuen EURIBOR referenzierten Verträgen und Finanzinstrumenten (einschließlich Anleihen), um u.a. die mögliche künftige Abschaffung des EURIBOR zu berücksichtigen.
- **Andere IBORs:** Ähnliche Initiativen sind in Bezug auf IBORs in verschiedenen anderen Währungen im Gange, einschließlich Japanischer Yen (TIBOR) Hong Kong Dollar (HIBOR), Australischer Dollar (BBSW), Kanadischer Dollar (CDOR) und Schweizer Franken (CHF LIBOR), welcher Ende 2021 eingestellt wurde, um zu ausgewiesenen alternativen risikofreien Zinssätzen überzugehen

Die oben beschriebenen risikofreien Zinssätze haben, wenn überhaupt, nur eine geringe historische Entwicklung und es kann daher schwierig sein, sie mit anderen Zinssätzen zu vergleichen und noch schwieriger zu verstehen, wie sie sich in Zukunft entwickeln könnten. Die Höhe eines

solchen risikofreien Zinssatzes während der Laufzeit der Wertpapiere steht möglicherweise nur in geringem oder gar keinem Zusammenhang mit den tatsächlichen oder indikativen historischen Daten. Zuvor beobachtete Muster im Verhalten von Marktvariablen und deren Beziehung zu den risikofreien Zinssätzen, wie z.B. Korrelationen, können sich in der Zukunft ändern.

5.5. Risiken in Bezug auf Unterschiede in der Methodik zwischen IBORs und "risikofreien Sätzen"

Die "risikofreien Zinssätze" haben andere Berechnungsmethoden und andere wichtige Unterschiede zu den IBORs, die sie gegebenenfalls ersetzen werden. Die Marktbedingungen für Wertpapiere, die an solche "risikofreien Zinssätze" gebunden sind, können sich im Laufe der Zeit entwickeln, und die Handelspreise solcher Wertpapiere können infolgedessen niedriger sein als die von später emittierten Wertpapieren. Darüber hinaus, wenn der betreffende "risikofreie Zinssatz" (wie z.B. SONIA oder SOFR) keine Marktakzeptanz findet oder sich nicht als weit verbreitet an den Kapitalmärkten erweist, kann der Handelspreis von Wertpapieren, die an "risikofreie Zinssätze" gekoppelt sind, niedriger sein als der von Wertpapieren, die an weiter verbreitete Zinssätze gekoppelt sind, und infolgedessen können Inhaber ihre Wertpapiere möglicherweise gar nicht oder nicht zu Preisen verkaufen, die ihnen eine Rendite bieten, die mit der ähnlicher Anlagen vergleichbar ist, die über einen entwickelten Sekundärmarkt verfügen, und infolgedessen unter erhöhter Preisvolatilität und Marktrisiko leiden.

Soweit die Wertpapiere auf einen IBOR Bezug nehmen, sollten Inhaber sich darüber informieren, (i) welche Fallbacks anstelle eines solchen Zinssatzes gelten (falls zutreffend), (ii) wann diese Fallbacks ausgelöst werden und (iii) welche einseitigen Änderungsrechte (falls zutreffend) seitens der Emittentin oder der Berechnungsstelle gemäß den Bedingungen der Wertpapiere gelten, da die Auswirkungen eines dieser Faktoren erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben können.

5.6. Risiken im Zusammenhang mit den sich entwickelnden Märkten für SONIA, SOFR, €STR und TONA und mögliche Auswirkungen auf Wertentwicklung und Rendite

Der Markt entwickelt sich weiter in Bezug auf die Einführung von SONIA, SOFR, €STR und Toyko Overnight Average Rate ("TONA") als Referenzzinssätze an den Kapitalmärkten für Sterling-, US-Dollar- bzw. Euro-Anleihen und ihre Einführung als Alternativen zu den entsprechenden Interbank Offered Rates. Der Markt oder ein wesentlicher Teil davon kann eine Anwendung von "risikofreien Zinssätzen" beschliessen, die sich erheblich von derjenigen unterscheidet, die in den Bedingungen dargelegt ist und in Bezug auf Wertpapiere verwendet wird, die auf solche "risikofreien Zinssätze" verweisen, die unter diesen Bedingungen begeben werden. Beispielsweise untersuchen Marktteilnehmer und einschlägige Arbeitsgruppen alternative Referenzzinssätze, die auf "risikofreien Zinssätzen" basieren, einschließlich SONIA-, SOFR-, €STR- und TONA Referenzzinssätze mit Laufzeit (die versuchen, die Markterwartung eines durchschnittlichen SONIA-Zinssatzes, SOFR, €STR oder TONA über eine bestimmte Laufzeit zu messen), und es ist möglich, dass Marktteilnehmer versuchen, solche zusammengesetzten Zinssätze oder Laufzeitzinssätze für Kapitalmarktmissionen zu verwenden.

Die Entwicklung neuer "risikofreier Zinssätze" könnte zu einer verringerten Liquidität oder einer erhöhten Volatilität führen oder sich anderweitig auf den Marktpreis von Wertpapieren auswirken, die sich auf einen "risikofreien Zinssatz" beziehen, die von Zeit zu Zeit begeben werden.

Für die neuen "risikofreien Zinssätze" gibt es möglicherweise keinen etablierten Handelsmarkt, und ein etablierter Handelsmarkt entwickelt sich möglicherweise nie oder ist nicht sehr liquide. Die Marktbedingungen für Wertpapiere, die auf die neuen "risikofreien Zinssätze" Bezug nehmen, können sich im Laufe der Zeit entwickeln und zu Auswirkungen auf die Handelspreise und -werte führen, und solche Wertpapiere können möglicherweise nicht oder nicht zu Preisen verkauft werden, die eine vergleichbare Rendite bieten wie ähnliche Anlagen, die über einen entwickelten Sekundärmarkt verfügen, und können folglich unter einer erhöhten Preisvolatilität und einem erhöhten Marktrisiko leiden.

5.7. Besondere Risiken in Bezug auf die Secured Overnight Financing Rate

Im Juni 2017 gab die ARRC den SOFR als empfohlene Alternative zum USD LIBOR bekannt. Da es sich bei dem SOFR jedoch um einen weit gefassten Repo-Finanzierungszinssatz des U.S. Treasury Departments handelt, der besicherte Finanzierungstransaktionen über Nacht (*overnight secured funding transactions*) widerspiegelt, unterscheidet er sich grundlegend von dem LIBOR. So ist beispielsweise der SOFR ein besicherter Finanzierungszinssatz über Nacht (*Overnight Financing Rate*), während der USD LIBOR ein unbesicherter Finanzierungszinssatz ist, der eine Interbankfinanzierung über verschiedene Laufzeiten darstellt. Hinzu kommt, dass der SOFR vergangenheitsgerichtet (*backward-looking*) ist, da er ein transaktionsbasierter Zinssatz ist, wohingegen der USD LIBOR zukunftsgerichtet (*forward-looking*) ist. Aufgrund dieser und anderer Unterschiede kann nicht garantiert werden, dass sich der SOFR so entwickelt, wie es der USD LIBOR zu irgendeinem Zeitpunkt getan hätte und es gibt keine Garantie, dass er ein vergleichbarer Ersatz für den USD LIBOR ist.

Wenn nach den Bestimmungen von § 3 Abs. 10 der Allgemeinen Bedingungen ein Benchmark-Übergangs-Ereignis und das damit verbundene Benchmark-Ersetzung-Datum in Bezug auf den USD LIBOR eintritt und die Berechnungsstelle den relevanten USD LIBOR-Satz nicht durch Interpolation aus anderen Laufzeiten des USD LIBOR bestimmen kann, dann wird der Referenzzinssatz in Bezug auf bestimmte Wertpapiere während des jeweiligen Zeitraums bzw. zu einer anderen Zeit, gegebenenfalls auf der Grundlage der SOFR bestimmt (es sei denn, ein Benchmark-Übergangs-Ereignis und das damit verbundene Benchmark-Ersetzung-Datum treten auch in Bezug auf den Ersatzreferenzzinssatz, der sich auf SOFR bezieht, auf; in diesem Fall wird der Referenzzinssatz auf dem nächst verfügbaren Ersatzreferenzzinssatz basieren). In der folgenden Erläuterung betreffend SOFR sind im Falle von Bezugnahmen auf Wertpapiere, die an den SOFR geknüpft sind, zu jedem Zeitpunkt die Wertpapiere zu verstehen, für die der Referenzzinssatz auf der Grundlage von SOFR bestimmt wurde oder wird.

Da SOFR von der Federal Reserve Bank of New York ("FRB NY") auf der Grundlage von Daten aus anderen Quellen veröffentlicht wird, hat die Emittentin keine Kontrolle über ihre Bestimmung, Berechnung oder Veröffentlichung. Es kann nicht garantiert werden, dass SOFR nicht in

einer Weise eingestellt oder grundlegend verändert wird, die den Interessen der Anleger der Wertpapiere, die sich auf SOFR beziehen, wesentlich widerspricht. Wenn die Art und Weise, wie SOFR berechnet wird, geändert wird, kann diese Änderung zu geringeren Auszahlungen unter den Wertpapieren, die an den SOFR geknüpft sind, führen, was sich negativ auf die Marktpreise dieser Wertpapiere auswirken kann. Wenn der Zinssatz, zu dem die Wertpapiere während des jeweiligen Zeitraum an einem Tag auf null sinkt oder negativ wird, werden für die Wertpapiere keine Zinsen oder Coupons für diesen Tag oder den maßgeblichen Zeitraum fällig.

Der SOFR wurde als Alternative zu dem USD LIBOR für die Verwendung für verschiedene US-Dollar-Derivate und andere Finanzkontrakte, zum Teil deshalb, weil er als gute Darstellung der allgemeinen Finanzierungsbedingungen auf dem Overnight-Repo-Marktes des US-Finanzministeriums angesehen wird. Da der Zinssatz jedoch auf Transaktionen basiert, die durch US-Staatsanleihen besichert sind, misst er das bankenspezifische Kreditrisiko und korreliert daher im Ergebnis weniger wahrscheinlich mit den unbesicherten kurzfristigen Finanzierungskosten der Bank. Dies könnte bedeuten, dass Marktteilnehmer den SOFR nicht als geeigneten Ersatz oder Nachfolger für alle Zwecke ansehen, für die der US-Dollar LIBOR in der Vergangenheit verwendet wurde (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Angabe der unbesicherten kurzfristigen Finanzierungskosten der Banken), was wiederum seine Marktakzeptanz verringern könnte. Jedes Versäumnis des SOFR, Marktakzeptanz zu erreichen, kann wesentliche Auswirkungen auf die Rendite, den Wert und den Markt für SOFR-bezogene Wertpapiere haben.

FRBNY begann im April 2018 mit der Veröffentlichung von SOFR. FRBNY hat auch damit begonnen, historische exemplarische Secured Overnight Financing Rates aus dem Jahr 2014 zu veröffentlichen, obwohl solche Daten naturgemäß Annahmen, Schätzungen und Annäherungen beinhalten. Anleger sollten sich nicht auf solche historische exemplarische Daten oder historische Entwicklungen oder Ereignisse bei SOFR als Indikator für die zukünftige Entwicklung von SOFR verlassen. Seit der ersten Veröffentlichung von SOFR waren die täglichen Kursänderungen gelegentlich volatiliter als die täglichen Veränderungen vergleichbarer Referenz- oder Marktkurse und es kann sein, dass SOFR während der Laufzeit der Wertpapiere wenig oder gar keinen Bezug zu den vergangenen tatsächlichen oder vergangenen exemplarischen Daten aufweist. Darüber hinaus könnten die Rendite und der Wert der Wertpapiere, die an den SOFR geknüpft sind, stärker schwanken als variabel verzinsliche Wertpapiere, die an weniger volatile Zinssätze gebunden sind.

SOFR-bezogene Wertpapiere werden bei ihrer Emission voraussichtlich keinen etablierten Handelsmarkt haben und ein etablierter Handelsmarkt für SOFR-bezogene Wertpapiere wird sich möglicherweise nie entwickeln oder nicht sehr zahlungsfähig sein. Die Marktbedingungen für Schuldtitel, die mit SOFR verbunden sind, wie z.B. der Spread auf den in den Zinsberechnungen enthaltenen Basiszinssatz können sich im Laufe der Zeit ändern, so dass die Handelspreise von Wertpapieren, die mit SOFR verbunden sind, niedriger sein können, als die solcher Wertpapiere, die später ausgegeben werden und mit SOFR verbunden sind. Ebenso kann der Handelspreis der Wertpapiere, die mit SOFR verbunden sind niedriger sein als der von Wertpapieren, die an stärker verwendete Zinssätze gebunden sind, wenn sich SOFR nicht als geeigneter Referenzsatz für Schuldtitel etabliert, die ähnlich oder vergleichbar mit den Wertpapieren, die an SOFR

geknüpft sind. Anleger die in Wertpapiere investieren, die in SOFR verbunden sind, können diese möglicherweise gar nicht oder nicht zu Preisen verkaufen, die ihnen eine Rendite bieten, die mit ähnlichen Anlagen vergleichbar ist, die über einen entwickelten Sekundärmarkt verfügen, und können daher unter erhöhter Preisvolatilität und Marktrisiko leiden.

Die Art und Weise der Einführung oder Verwendung der auf dem SOFR basierenden Referenzzinssätze in den Anleihemärkten kann sich im Vergleich zur Einführung und Verwendung des SOFR in anderen Märkten erheblich unterscheiden. Anleger sollten sorgfältig prüfen, wie mögliche Unstimmigkeiten zwischen der Einführung der auf dem SOFR basierenden Referenzzinssätzen in diesen Märkten auf jedes Sicherungs- oder anders Finanzierungsgeschäft, die sie im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von USD LIBOR oder SOFR-bezogenen Wertpapieren eingehen könnten, beeinflussen könnten.

SOFR wird von der FRBNY veröffentlicht und soll ein breiter Maßstab für die Kosten der durch Staatsanleihen besicherten Tagesgeldanlagen sein. FRBNY berichtet, dass SOFR alle Geschäfte in der Broad General Collateral Rate beinhaltet sowie bilaterale Treasury Repurchase Agreement ("**Repo**") Transaktionen, die über den Liefer- und Zahlungsdienst der Fixed Income Clearing Corporation (die "**FICC**"), einer Tochtergesellschaft der Depository Trust & Clearing Corporation ("**DTCC**"), gecleart werden. SOFR wird von FRBNY modifiziert, um einen Teil der vorgenannten Transaktionen herauszufiltern, die als "specials" gelten. Laut FRBNY sind "specials" Repos, d.h. Rückkaufvereinbarung, für bestimmte Wertpapiere, die zu Zinsen unter den Zinsen für Repos betreffend sonstige Wertpapiere erfolgen, bei denen die Käufer bereit sind, eine geringere Rendite auf ihre Barmittel zu akzeptieren, um ein bestimmtes Wertpapier zu erhalten.

FRBNY berichtet, dass SOFR als volumengewichteter Median auf Basis von Tri-Party-Repo-Daten, die von der Bank of New York Mellon, die derzeit als Clearingbank für den Tri-Party-Repo-Markt fungiert, sowie den General Collateral Finance Repo-Transaktionsdaten und den Daten über bilaterale Treasury-Repo-Geschäfte, die über den Liefer- und Zahlungsdienst der FICC abgewickelt wurden, berechnet wird. FRBNY weist drauf hin, dass es die Informationen von DTCC Solutions LLC, einem Tochterunternehmen der DTCC, erhält.

FRBNY veröffentlicht derzeit täglich SOFR auf seiner Website unter <https://apps.newyorkfed.org/markets/autorates/sofr>. Die FRBNY erklärt auf ihrer Veröffentlichungsseite für die SOFR, dass die Nutzung der SOFR wichtigen Haftungsausschlüssen, Beschränkungen und Freistellungspflichten unterliegt, einschließlich der Tatsache, dass die FRBNY die Berechnungsmethoden, den Zeitplan für Veröffentlichungen, die Praktiken der Überarbeitung von Sätzen oder die Verfügbarkeit der SOFR jederzeit und ohne Vorankündigung ändern kann. Informationen, die auf der Veröffentlichungsseite für SOFR enthalten sind, werden nicht durch Verweis in den Basisprospekt aufgenommen und sollten nicht als Teil davon betrachtet werden.

5.8. Risiken in Bezug auf Investments in Schwellenländer

Investments in sogenannte Schwellenländer sind im Vergleich zu Investments in entwickelte Länder grundsätzlich mit zusätzlichen Risiken verbunden, die sich nachteilig auf

den Wert der Wertpapiere und die vom Wertpapierinhaber zu erwartende Rendite auswirken kann.

Investments in sogenannte Schwellenländer beinhalten neben den allgemeinen mit der Anlage in die jeweilige Anlageklasse verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile wirtschaftliche Lage, hohe Inflation, erhöhte Währungsrisiken sowie politische und rechtliche Risiken. Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellenländern können beachtlichen Umwälzungen und rapiden Entwicklungen unterliegen, und diesen Ländern kann es, im Vergleich zu weiter entwickelten Ländern, an sozialer, politischer und wirtschaftlicher Stabilität fehlen. Insbesondere besteht ein erhöhtes Risiko der Währungsfluktuation. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen.

Zudem besteht die Möglichkeit der Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Zwangsenteignung von Vermögenswerten, der beschlagnahmenden Besteuerung, der Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einrichtung von Devisenkontrollen oder von anderen nachteiligen Entwicklungen, die den Erfolg eines Investments in solchen Ländern beeinträchtigen können. Solche Beeinträchtigungen können unter Umständen für einen längeren Zeitraum, d.h. Wochen oder auch Jahre, andauern. Jede dieser Beeinträchtigungen kann eine sogenannte Marktstörung im Hinblick auf die Wertpapiere zur Folge haben, unter anderem mit der Folge, dass in diesem Zeitraum keine Preise für die von der Marktstörung betroffenen Wertpapiere gestellt werden.

Die geringe Größe und mangelnde Erfahrung auf den Wertpapiermärkten in bestimmten Ländern und das begrenzte Handelsvolumen mit Wertpapieren kann dazu führen, dass ein zugrunde liegender Basiswert bzw. Korbbestandteil illiquide bzw. deutlich volatil ist als Werte in besser etablierten Märkten. Es ist möglich, dass kaum Finanz- oder Bilanzinformationen zu den Emittenten vor Ort zur Verfügung stehen und es kann dementsprechend schwierig sein, den Wert bzw. die Aussichten des zugrunde liegenden Basiswerts bzw. der zugrunde liegenden Korbbestandteile zu bewerten.

Sofern der Basiswert bzw. die Korbbestandteile der Wertpapiere in lokaler Währung notieren, also nicht gegen die Abwicklungswährung abgesichert sind, besteht zudem ein erhöhtes Währungsrisiko. Die Währungs-Wechselkurse in Schwellenländern unterliegen erfahrungsgemäß besonders hohen Schwankungen. Dies kann dazu führen, dass sich der Wert des Wertpapiers erheblich nachteilig entwickelt, obwohl die Performance des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile während der Laufzeit des Wertpapiers im Wesentlichen unverändert geblieben ist oder sich sogar vorteilhaft für den Wertpapierinhaber entwickelt hat. Hierdurch kann ein Teil oder auch die gesamte Performance des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile durch Währungsverluste aufgezehrt werden und sogar eine für den Wertpapierinhaber negative Performance eintreten.

5.9. Risiko im Hinblick auf einen Korb als Basiswert

Die Entwicklung des Korbs kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren für den Wertpapierinhaber nachteilig beeinflusst werden.

Im Fall, dass sich die Wertpapiere auf einen Korb aus verschiedenen Werten aus Korbbestandteilen beziehen, sind die Wertpapierinhaber von der Entwicklung des Korbs abhängig. Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich diese Entwicklung nicht vorhersagen lässt und durch gesamtwirtschaftliche Faktoren im Hinblick auf die den Korb bildenden Bestandteile bestimmt wird (siehe auch unter "II.4. Risikofaktoren im Hinblick auf die Art des Basiswerts bzw. Korbbestandteils").

Je nach Ausgestaltung des Wertpapiers kann ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteilen, dessen bzw. deren Entwicklung sehr schlecht verlaufen ist, maßgeblich für die Bestimmung des Tilgungsbetrags oder von Zinsbeträgen sein. Wertpapierinhaber sollten sich darüber bewusst sein, dass selbst dann, wenn sich ein oder mehrere Korbbestandteile positiv entwickelt haben, ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen kann, wenn sich der oder die anderen Korbbestandteile weniger positiv entwickelt haben.

Nachfolgend sind einige wesentliche Faktoren aufgeführt, die sich auf die Entwicklung des Korbs niederschlagen:

- *Geringere Anzahl von Korbbestandteilen*

Die Entwicklung eines Korbs, der eine geringere Anzahl von Korbbestandteilen enthält, wird sich in größerem Maße von Kurs- bzw. Preisänderungen eines bestimmten im Korb enthaltenen Korbbestandteil beeinflussen (was sich wiederum nachteilig für den Wertpapierinhaber auf den Wert des Wertpapiers auswirken kann) lassen als ein Korb, der eine größere Anzahl von Korbbestandteilen enthält.

- *Ungleichmäßige Gewichtung von Korbbestandteilen*

Die Entwicklung eines Korbs, bei dem einige Korbbestandteile stärker gewichtet sind, wird sich in größerem Umfang von Preis- oder Kursänderungen eines solchen Korbbestandteils beeinflussen lassen (was sich wiederum nachteilig für den Wertpapierinhaber auf den Wert des Wertpapiers auswirken kann) als ein Korb, bei dem alle Korbbestandteile verhältnismäßig gleichgewichtet sind.

- *Eine hohe Korrelation der Korbbestandteile kann einen wichtigen Einfluss auf die zu zahlenden Beträge haben*

Die Korrelation der Korbbestandteile beschreibt den Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der Korbbestandteile voneinander. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen "-1" und "+1" an, wobei eine Korrelation von "+1", d.h. eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklungen der Korbbestandteile immer gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von "-1", d.h. einer hohen negativen Korrelation, bewegt sich die Wertentwicklung der Korbbestandteile immer genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von "0" besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklung der Korbbestandteile zu treffen.

Stammen z.B. sämtliche Korbbestandteile aus der selben Branche und demselben Land, so ist generell von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation kann aber beispielsweise sinken, wenn sich die Aktiengesellschaften, deren Aktien Korbbestandteil sind, in starker Konkurrenz um Marktanteile und dieselben Absatzmärkte befinden. Im Falle einer hohen Korrelation der Korbbestandteile wird jede nachteilige Änderung der Preis- oder Kursentwicklung der Korbbestandteile die Entwicklung der Wertpapiere überproportional beeinflussen (was sich wiederum nachteilig für den Wertpapierinhaber auf den Wert des Wertpapiers auswirken kann).

- *Änderungen der Zusammensetzung des Korbs*

Im Fall, dass die Wertpapiere der Berechnungsstelle das Recht einräumen, unter bestimmten Umständen nach Emission der Wertpapiere die Zusammensetzung des Korbs zu ändern, darf sich der Wertpapierinhaber nicht darauf verlassen, dass die Zusammensetzung des Korbs während der Laufzeit der Wertpapiere gleich bleiben wird. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sich ein ersetzender Korbbestandteil anders verhalten kann als der ersetzte Korbbestandteil, was die Entwicklung des Korbs sowie des Wertpapiers nachteilig für den Wertpapierinhaber beeinflussen kann.

6. Risikofaktoren, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben

In dieser Kategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risikofaktoren, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben. Die Risiken in dieser Kategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt, wobei für die jeweiligen Wertpapiere nur die Risiken relevant sind, welche auch die jeweils genannten Ausstattungsmerkmale aufweisen.

6.1. *Risiken in Verbindung mit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere eine außerordentliche Kündigung der Emittentin vor, trägt der Wertpapierinhaber ein Verlustrisiko, da der Kündigungsbetrag dem Marktpreis der Wertpapiere entspricht, der auch null betragen kann. Der Wertpapierinhaber trägt auch das Wiederanlagerisiko im Hinblick auf den Kündigungsbetrag.

Die Emittentin hat im Fall des Vorliegens von bestimmten Umständen (z.B. wenn eine Anpassung der Bedingungen nicht möglich ist) ein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Weiterhin ist eine außerordentliche Kündigung in den in den maßgeblichen Bedingungen geregelten Fällen möglich, beispielsweise bei Störungen im Handel in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) oder bei Vorliegen eines Weiteren Störungsereignisses oder Gesetzesänderungsereignisses. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts wird die Emittentin die Wertpapiere zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis zurückzahlen, der auch null betragen kann (siehe zur Ermittlung des Marktpreises oben unter "II.5.2 Risiko aufgrund von Entscheidungen nach billigem Ermessen der Emittentin bzw. Berechnungsstelle im Fall von Anpassungen,

Marktstörungen oder außerordentlicher Kündigung"). Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall der Kündigung zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sie im Fall einer Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin unter Umständen keine Möglichkeit mehr haben, die Wertpapiere am Sekundärmarkt zu verkaufen bzw., sofern die Wertpapiere ein Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers vorsehen, die Wertpapiere auszuüben.

6.2. Risiken in Verbindung mit der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere eine ordentliche Kündigung der Emittentin vor, trägt der Wertpapierinhaber ein Verlustrisiko, da der Kündigungsbetrag unter dem Marktwert der Wertpapiere bzw. unter dem investierten Betrag liegen und sogar null (Totalverlust) betragen kann. Der Wertpapierinhaber trägt auch das Wiederanlagerisiko im Hinblick auf den Kündigungsbetrag.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin ein Recht hat, die Wertpapiere vor deren Endfälligkeit zu kündigen. Sofern die Emittentin die Wertpapiere vor deren Endfälligkeit kündigt, ist der Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der Kündigung und der damit verbundenen vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Betrag, den der Wertpapierinhaber im Fall einer ordentlichen Kündigung zurückerhält, kann unter dem Marktwert der Wertpapiere und dem investierten Betrag liegen. **Im ungünstigsten Fall kann der Betrag, den der Wertpapierinhaber im Fall einer ordentlichen Kündigung zurückerhält, auch null (0) betragen, so dass nicht nur ein teilweiser, sondern ein vollständiger Verlust des investierten Kapitals eintritt.** Zudem ist im Fall einer ordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall der Kündigung zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin ihr ordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann an jedem Tag erfolgen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist umso wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist. **Wertpapierinhaber sollten auch beachten, dass die maßgebliche Kündigungsfrist, die im Fall einer Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin zur Anwendung kommt, in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird und gegebenenfalls nur einen Geschäftstag beträgt.**

Sofern die Wertpapiere ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, sollten Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, eine Position in den Wertpapieren über einen längeren Zeitraum halten zu können.

6.3. Risiken im Zusammenhang mit einem Gesetzesänderungsereignis

Die Wertpapiere können aufgrund eines Gesetzesänderungsereignisses vorzeitig getilgt werden und die Wertpapierinhaber können ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt auch das Wiederanlagerisiko im Hinblick auf den Rückzahlungsbetrag bei unplanmäßiger vorzeitiger Rückzahlung.

Wenn aufgrund eines Gesetzesänderungsereignisses (wie nachstehend definiert)

- (i) die Leistungspflichten der Emittentin oder eines mit Goldman Sachs verbundenen Unternehmens aus damit zusammenhängenden Hedging-Positionen oder
- (ii) die Leistungspflichten eines mit Goldman Sachs verbundenen Unternehmens aus den Wertpapieren (wenn dieses verbundene Unternehmen ein Emittent der Wertpapiere gewesen wäre) oder damit zusammenhängender Hedging-Positionen (wenn dieses verbundene Unternehmen eine Partei einer solchen Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen gewesen wäre),

(a) ganz oder teilweise rechtswidrig oder praktisch nicht durchführbar geworden ist oder werden wird, oder (b) wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass dies in der unmittelbaren Zukunft der Fall sein wird, kann die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen die Bedingungen der Wertpapiere anpassen oder die Wertpapiere zurückzahlen.

Ein "**Gesetzesänderungsereignis**" gilt als eingetreten, wenn die Emittentin Kenntnis erhält über (a) die Einführung oder Ankündigung oder Änderung von entsprechenden Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Urteilen, Verfügungen, Sanktionen oder Richtlinien (einschließlich jeglicher Steuergesetze und Sanktionsvorschriften, sofern diese auf die Emittentin und jedes ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die damit verbundenen Absicherungspositionen bzw. Hedging-Positionen anwendbar sind) ("**anwendbare Gesetze**") durch eine behördliche, verwaltende, rechtssetzende oder gesetzgebende Stelle oder Gewalt oder (b) die Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung von anwendbaren Gesetzen (einschließlich jeglicher Steuergesetze) durch ein zuständiges Gericht, eine Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs-, Regulierungs- oder Justizbehörde oder eine andere zuständige Behörde mit entsprechender Zuständigkeit oder Gerichtsbarkeit (einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine relevante Börse oder ein Handelssystem, eine Steuerbehörde oder ein relevantes Clearing-System).

Sofern sich die Emittentin für eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere entscheidet und sofern dies nach anwendbarem Recht zulässig ist, zahlt die Emittentin den Wertpapierinhabern einen Betrag in Höhe des Rückzahlungsbetrags bei unplanmäßiger vorzeitiger Rückzahlung dieser Wertpapiere. Der Rückzahlungsbetrag bei unplanmäßiger vorzeitiger Rückzahlung ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktkurs dieser Wertpapiere unmittelbar vor dem Kündigungstag (wie in § 6 der Allgemeinen Bedingungen definiert) bestimmt wird, der unter Bezugnahme auf solche Faktoren ermittelt wird, die die Berechnungsstelle für

angemessen hält, und (soweit in den Bedingungen festgelegt) angepasst wird, um alle angemessenen Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen (falls vorhanden), vollständig zu berücksichtigen. Der Rückzahlungsbetrag bei unplanmäßiger vorzeitiger Rückzahlung kann geringer sein als die ursprüngliche Anlage des Wertpapierinhabers, und die Wertpapierinhaber können daher einen Teil oder ihre gesamte Anlage verlieren.

Nach einer solchen vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere können die Wertpapierinhaber möglicherweise den Rückzahlungsbetrag bei unplanmäßiger vorzeitiger Rückzahlung nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen. Wertpapierinhaber sollten dieses Wiederanlagerisiko im Hinblick auf andere verfügbare Anlagen berücksichtigen, wenn sie die Wertpapiere erwerben.

6.4. Risiken im Zusammenhang mit einer Hedging-Störung

Die Wertpapiere können aufgrund einer Hedging-Störung vorzeitig zurückgezahlt werden und die Wertpapierinhaber können ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt auch das Wiederanlagerisiko im Hinblick auf den Kündigungsbetrag.

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vor, dass eine Hedging-Störung anwendbar ist, kann die Emittentin die Wertpapiere zurückzahlen, wenn (i) die Hedging-Einheit vollständig oder teilweise nicht dazu in der Lage ist, (ii) es anderweitig für sie vollständig oder teilweise nicht oder nicht mehr vernünftigerweise durchführbar ist, oder (iii) es für sie gleich aus welchem Grund anderweitig vollständig oder teilweise nicht mehr wünschenswert ist, nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen sowie nach billigem Ermessen entweder (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die maßgeblichen Wertpapiere für erforderlich oder wünschenswert erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, wie von der Emittentin festgelegt.

Jede dieser Maßnahmen könnte sich erheblich nachteilig auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere auswirken. Wenn sich die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere entschließt, können die Wertpapierinhaber möglicherweise den durch die Emittentin zu zahlenden Betrag nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen. Die Wertpapierinhaber sollten dieses Wiederanlagerisiko im Hinblick auf andere verfügbare Anlagen berücksichtigen, wenn sie die Wertpapiere erwerben.

6.5. Risiken im Zusammenhang mit der physischen Lieferung

Die Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass der zu liefernde Basiswert bzw. Korbbestandteil bzw. Anteil eines Exchange Traded Fund nur einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert aufweist. In diesem Fall besteht das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

Falls die Wertpapiere vorsehen, dass, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, die Tilgung der Wertpapiere bei Fälligkeit durch Lieferung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten bzw. Korbbestandteilen (z.B. Indizes) von Anteilen eines Exchange Traded Fund erfolgt, werden die Wertpapierinhaber anstelle eines Geldbetrags den Basiswert bzw. Korbbestandteile bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund erhalten. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund nach der Physischen Liefereinheit der Wertpapiere. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sie im Fall einer Lieferung des Basiswerts bzw. Korbbestandteilen bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund die Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Basiswerts bzw. Korbbestandteils bzw. die spezifischen mit einem Anteil eines Exchange Traded Fund verbundenen Risiken tragen. Weiterhin ist zu beachten, dass die Emittentin berechtigt ist, anstatt der Lieferung des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, wenn die Lieferung des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein sollte oder wenn im Fall des Eintritt einer ETF Referenzpreisstörung die Ermittlung der Physischen Liefereinheit nicht möglich sein sollte. Falls der zu liefernde Basiswert bzw. der Korbbestandteil eine Namenaktie ist, sollten Wertpapierinhaber ferner beachten, dass die mit den Aktien verbundenen Rechte (z.B. die Teilnahme an der Generalversammlung, die Ausübung der Stimmrechte usw.) grundsätzlich nur von den Aktionären auszuüben sind, die im Aktienregister oder einem vergleichbaren amtlichen Aktionärsverzeichnis eingetragen sind. Die Verbindlichkeit der Emittentin, Aktien zu liefern, beschränkt sich auf die Lieferung von Aktien, die so ausgestattet sind, dass sie über eine Börse geliefert werden und die Eintragung in das Aktienregister bzw. in das Aktionärsverzeichnis nicht berücksichtigen. Es sind alle Ansprüche wegen Nichterfüllung ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche bezüglich eines Rücktrittsrechtes sowie eines Schadenersatzanspruches.

Wertpapierinhaber sollten nicht darauf vertrauen, dass sie nach Tilgung der Wertpapiere den zu liefernden Basiswert bzw. Korbbestandteils bzw. Anteil eines Exchange Traded Fund zu einem bestimmten Preis veräußern können, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapital entspricht. In diesem Zusammenhang sollten Wertpapierinhaber beachten, dass der gelieferte Basiswert bzw. Korbbestandteil bzw. Anteil eines Exchange Traded Fund frühestens nach Einbuchung in das Depot des Wertpapierinhabers verkauft werden kann. Bis zur Übertragung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils bzw. des Anteils eines Exchange Traded Fund in das Depot bestehen keine Ansprüche aus diesen. In der Zeitspanne zwischen dem Finalen Bewertungstag und dem Tag der Einbuchung in das Depot des Wertpapierinhabers kann sich der Kurs des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils bzw. des Anteils eines Exchange Traded Fund nachteilig entwickeln. Der tatsächliche Gewinn oder Verlust steht daher erst dann fest, wenn der Basiswert bzw. der Korbbestandteil bzw. der Anteil eines Exchange Traded Fund geliefert und anschließend verkauft worden ist oder der Erlös aus dem Basiswert bzw. Korbbestandteil bzw. dem Anteil eines Exchange Traded Fund anderweitig realisiert worden ist.

6.6. Risiken im Zusammenhang mit dem Partizipationsfaktor

Sofern die Wertpapiere mit einem von 100 % abweichenden Partizipationsfaktor ausgestattet sind, tragen Wertpapierinhaber das Risiko, an Wertveränderungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile gegebenenfalls nur unterproportional bzw. überproportional partizipieren.

Bei Anwendbarkeit eines Partizipationsfaktors partizipiert der Wertpapierinhaber an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der maßgeblichen Korbbestandteile in Höhe eines bestimmten Faktors, der als Prozentsatz ausgedrückt sein kann. Je nach Ausstattung der Wertpapiere kann ein von 100% abweichender Partizipationsfaktor bewirken, dass der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an Wertveränderungen des Basiswerts bzw. der maßgeblichen Korbbestandteile unterproportional bzw. überproportional partizipiert, d.h. die Partizipation an der negativen Entwicklung des Basiswerts bzw. der maßgeblichen Korbbestandteile kann durch einen Partizipationsfaktor verstärkt oder im Fall einer positiven Entwicklung des Basiswerts bzw. der maßgeblichen Korbbestandteile abgeschwächt werden. Anleger tragen dann das Risiko überproportional an einer negativen Entwicklung des Basiswerts bzw. der maßgeblichen Korbbestandteile oder unterproportional an einer positiven Entwicklung des Basiswerts bzw. der maßgeblichen Korbbestandteile zu partizipieren.

6.7. Risiken im Hinblick auf Zahlungen unter den Wertpapieren, die in einer anderen Währung als der Währung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile erfolgen

Eine nachteilige Entwicklung der Preiswährung bzw. des relevanten Wechselkurses kann sich nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass falls Auszahlungen der Wertpapiere in einer Währung (der so genannten "**Abwicklungswährung**") vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile unterscheidet (der sogenannten "**Preiswährung**") und solche Wertpapiere keine "Quanto" Funktion aufweisen oder falls die Wertpapiere auf einen Basiswert bzw. einen Korbbestandteil bezogen sind, der seinerseits eine Währungsumrechnung beinhaltet (z.B. wenn es sich um einen globalen Aktienindex handelt, bei dem sämtliche Aktienpreise in eine bestimmte Währung umgerechnet werden, um den Indexstand zu berechnen), hängt das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber nicht allein von der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ab, sondern auch von der Entwicklung der Preiswährung bzw. des relevanten Wechselkurses, welche nicht vorhergesagt werden kann.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass Währungs-Wechselkurse hoch volatil sind und waren. Sie werden anhand von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die die von wirtschaftlichen Faktoren abhängig sind, darunter Inflationsraten in den betroffenen Ländern, Zinsdifferenzen zwischen den jeweiligen Ländern, Konjunkturprognosen, international politische Faktoren, die Währungskonvertierbarkeit und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung, Spekulationen und Maßnahmen, die von Regierungen und Zentralbanken getroffen werden. Wechselkursschwankungen zwischen der heimischen Währung eines Wertpapierinhabers und der Abwicklungswährung, d.h. der jeweiligen Währung, auf die der Tilgungsbetrag der Wertpapiere lautet, kann Wertpapierinhaber betreffen, die

Gewinne oder Verluste durch Ausübung oder Verkauf von Wertpapieren in ihre Heimatwährung erzielen möchten.

Wenn ein Basiswert bzw. Korbbestandteil nicht in der Abwicklungswährung notiert ist und zur gleichen Zeit nur die Wertentwicklung des Basiswertes bzw. Korbbestandteils in der Preiswährung für die Auszahlung der Wertpapiere relevant ist, werden diese Wertpapiere als währungsgeschützte Wertpapiere oder Wertpapiere mit einem "Quanto" Ausstattungsmerkmal bezeichnet. Bei einem solchen Ausstattungsmerkmal hängt der Ertrag der Wertpapiere ausschließlich von der Entwicklung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils (in der jeweiligen Preiswährung) ab und jede Bewegung des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Abwicklungswährung wird nicht berücksichtigt. Dementsprechend führt ein "Quanto" Ausstattungsmerkmal dazu, dass die Wertpapierinhaber nicht von Änderungen des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Abwicklungswährung profitieren, die ansonsten den Preis der Wertpapiere oder des zu zahlenden Tilgungsbetrags am Ende der Laufzeit erhöhen würden, falls ein solches "Quanto" Ausstattungsmerkmal nicht zur Anwendung käme.

Darüber hinaus können Änderungen in dem maßgeblichen Wechselkurs indirekt Einfluss auf den Preis des Basiswerts bzw. Korbbestandteils nehmen, was wiederum einen negativen Einfluss auf die Erträge unter den Wertpapieren haben kann.

6.8. Risiken in Verbindung mit der Kündigung der Wertpapiere im Rahmen der Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen

Im Rahmen von Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestimmungen in den Bedingungen der Wertpapiere haben die Emittentin und der Wertpapierinhaber möglicherweise ein Recht zur Kündigung der Wertpapiere. Im Falle der Ausübung eines solchen Kündigungsrechts trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko im Hinblick auf den Kündigungsbetrag.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin in bestimmten, in den Bedingungen näher ausgeführten Fällen berechtigt ist, Bestimmungen in den Emissionsspezifischen Bestimmungen bzw. den Bedingungen zu berichtigen, zu ändern oder zu ergänzen, wobei die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung einer Bestimmung in den Bedingungen gegebenenfalls für den Wertpapierinhaber nachteilig gegenüber der ursprünglich verbrieften Bestimmung sein kann, d.h. gegebenenfalls auch Informationen oder Bestimmungen von der Berichtigung, Änderung oder Ergänzung betroffen sind, welche zu den wertbestimmenden Faktoren der Wertpapiere zählen.

Sofern durch die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung der Bestimmung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise geändert wird, ist der Wertpapierinhaber im Fall von Deutschen Wertpapieren berechtigt, die Wertpapiere innerhalb einer in den Bedingungen näher angegebenen Frist zu kündigen. Der Wertpapierinhaber hat kein Kündigungsrecht, wenn die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung für ihn vorhersehbar oder für ihn nicht nachteilig ist.

Sofern eine Berichtigung, Änderung oder Ergänzung nicht in Betracht kommt, ist die Emittentin im Fall von Deutschen Wertpapieren berechtigt, die Wertpapiere unverzüglich zu kündigen,

sofern die Voraussetzungen für eine Anfechtung i.S.d. §§ 119 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gegenüber den Wertpapierinhabern vorliegen. Den einzelnen Wertpapierinhabern steht unter diesen Voraussetzungen ebenfalls ein Kündigungsrecht zu. Der im Fall einer Kündigung zu zahlende Kündigungsbetrag entspricht grundsätzlich dem Marktpreis eines Wertpapiers, zu dessen Bestimmung in den Bedingungen detaillierte Regelungen enthalten sind. Um die Auswirkungen etwaiger Kursschwankungen unmittelbar vor dem Kündigungstag auf die Festsetzung des Kündigungsbetrags zu verringern, entspricht der Marktpreis grundsätzlich dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die von der Wertpapierbörse, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt, veröffentlicht wurden, vorausgesetzt die Wertpapiere sind börsennotiert. Die Berechnung des Durchschnitts ist nachteilig für den Wertpapierinhaber, wenn der Kassapreis am Geschäftstag vor dem Kündigungstag höher ist als das arithmetische Mittel. Der Wertpapierinhaber hat des Weiteren die Möglichkeit, von der Emittentin unter den in den Bedingungen genannten Voraussetzungen zusätzlich die Differenz zwischen dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb der Wertpapiere gezahlten Kaufpreis und einem niedrigeren Marktpreis zu verlangen, soweit dies vom Wertpapierinhaber gegenüber der Hauptprogrammstelle nachgewiesen wird. Der Ersatz von Transaktionskosten oder von sonstigen Gebühren, inklusive eines etwaig bezahlten Ausgabeaufschlags, kommt aber nur im Rahmen eines etwaigen Anspruchs des Wertpapierinhabers auf Ersatz des Vertrauensschadens in Frage (entsprechend § 122 BGB).

Im Fall einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin oder den Wertpapierinhaber trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktbedingungen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

7. Risikofaktoren im Hinblick auf die Investition in die Wertpapiere

In dieser Kategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risiken, die im Zusammenhang mit einer Investition in die Wertpapiere verbunden sind. Die Risiken in dieser Kategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

7.1. Wechselkursrisiko im Fall einer Tilgung der Wertpapiere in einer anderen Währung als der Währung des Kontos des Wertpapierinhabers

Wertpapierinhaber tragen ein zusätzliches Wechselkursrisiko, wenn das Konto des Wertpapierinhabers in einer von der Auszahlungswährung des Wertpapiers abweichenden Währung geführt wird.

Ein Wechselkursrisiko besteht dann, wenn das Konto des Wertpapierinhabers, dem ein geschuldeter Tilgungsbetrag oder andere Beträge gutgeschrieben werden soll, in einer von der Auszahlungswährung des Wertpapiers abweichenden Währung geführt wird, da in diesem Fall eine Umrechnung des maßgeblichen Tilgungsbetrags oder anderer Beträge in die Währung des

Kontos des Wertpapierinhabers stattfindet. Im Fall einer ungünstigen Entwicklung des für die Umrechnung maßgeblichen Wechselkurses vermindert sich der überwiesene Betrag entsprechend.

7.2. Risiko in Bezug auf die Liquidität der Wertpapiere

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. zu einem bestimmten Kurs veräußern zu können.

Sofern die Vorschriften einer Börse, an der die Wertpapiere notiert oder zum Handel zugelassen sind, die Emittentin oder ein mit Goldman Sachs verbundenes Unternehmen nicht verpflichten, Liquidität in diesen Wertpapieren zur Verfügung zu stellen, könnten die Wertpapiere keine Liquidität aufweisen oder der Markt für solche Wertpapiere könnte limitiert sein, wodurch der Wert der Wertpapiere bzw. die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann. Es kann daher sein, dass Wertpapierinhaber nicht oder nur zu einem Preis verkaufen können, der erheblich unter dem ursprünglichen Kaufpreis liegt.

Die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Wertpapierinhaber sollten daher beachten, dass auf Grundlage der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Es ist unwahrscheinlich, dass sich ein Sekundärmarkt entwickeln wird, und es ist auch im Falle der Entwicklung eines Sekundärmarkts nicht möglich, den Preis der Wertpapiere an einem solchen Sekundärmarkt vorherzusagen. Weder die Emittentin noch ein mit Goldman Sachs verbundenes Unternehmen übernimmt eine rechtliche oder anderweitige Verpflichtung, An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Falls eine Emittentin oder ein mit Goldman Sachs verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellt, behält sie sich das Recht vor, jederzeit und ohne vorherige Mitteilung in eigenem Ermessen die Quotierung von An- und Verkaufskursen temporär oder dauerhaft einzustellen und auch wieder aufzunehmen. Gründe können unter anderem (i) besondere Marktsituationen, wie etwa stark volatile Märkte, Störungen im Handel oder in der Preisfeststellung des Basiswerts, regulatorische Vorgaben, irreguläre Marktbedingungen oder damit vergleichbare Ereignisse sowie (ii) besondere Umstände, wie etwa technische Störungen, Informationsübertragungsprobleme zwischen Marktteilnehmern oder auch höhere Gewalt sein. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf vertrauen, dass die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. zu einem bestimmten Kurs veräußert werden können.

Weder die Emittentin noch die mit Goldman Sachs verbundenen Unternehmen übernehmen eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Wertpapiere, die für einen Wertpapierinhaber vorteilhaft sind. Obwohl ein Antrag auf Notierung bzw. zum Handel der auf den Basisprospekt bezogenen Wertpapiere bei oder an einer Börsenzulassungsbehörde oder Börse gestellt werden kann, kann nicht darauf vertraut werden, dass der Antrag angenommen wird und

dass es zur Zulassung der Wertpapiere oder zur Entwicklung eines Handelsmarkts in diesen Wertpapieren kommen wird. Im Falle einer Notierung bzw. Zulassung der Wertpapiere zum Handel besteht keine Verpflichtung der Emittentin noch der mit Goldman Sachs verbundenen Unternehmen zur Aufrechterhaltung einer Notierung bzw. Zulassung der Wertpapiere zum Handel während der Laufzeit der Wertpapiere. Dementsprechend kann nicht darauf vertraut werden, dass es zur Entwicklung eines Handelsmarkts oder zur Liquidität in bestimmten Wertpapieren kommen wird. Weder die Emittentin noch die mit Goldman Sachs verbundenen Unternehmen übernehmen gegenüber (potenziellen) Wertpapierinhabern eine Verantwortung oder eine Verpflichtung hinsichtlich der Entwicklung oder der Liquidität eines Handelsmarkts in diesen Wertpapieren.

7.3. Risiko in Bezug auf die Preisbildung der Wertpapiere

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit erheblich schwankt. Der Wertpapierinhaber kann davon abhängig sein, dass Goldman Sachs als Market Maker An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere stellen wird.

Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich während ihrer Laufzeit an verschiedenen Faktoren. Neben der Laufzeit der Wertpapiere und der Höhe des geschuldeten Tilgungsbetrags sowie der Höhe der gegebenenfalls gewährten Verzinsung, die von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile abhängen können, gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin und der Garantin.

Die Wertpapiere können während ihrer Laufzeit außerbörslich und, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, börslich gehandelt werden. Sofern die Wertpapiere an einer Börse notieren, führt die Tatsache, dass die Wertpapiere notiert sind, nicht unbedingt zu einer höheren Liquidität, wodurch der Wert der Wertpapiere bzw. die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann. Wenn die Wertpapiere an keiner Börse notiert sind oder gehandelt werden, kann es schwieriger sein, Preisinformationen für solche Wertpapiere zu erhalten, und sie können schwieriger zu verkaufen sein. Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da beabsichtigt ist, dass Goldman Sachs als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere stellen wird. Goldman Sachs übernimmt jedoch keine rechtliche oder anderweitige Verpflichtung, An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Sofern Goldman Sachs als Market Maker Preise stellt, sollten Anleger beachten, dass es bei der Preisfeststellung gegebenenfalls zu Verzögerungen kommen kann und die Preise der Wertpapiere erheblich von den aktuell handelbaren Preisen der Wertpapiere abweichen können.

Die Preisberechnung durch den Market Maker wird auf der Basis von internen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert der Wertpapiere grundsätzlich aufgrund des Werts des Basiswerts und anderer veränderlicher Parameter ermittelt wird. Während der Laufzeit der Wertpapiere kann der Marktpreis der Wertpapiere allerdings auch von der Wertentwicklung des Basiswerts oder der Korbbestandteile abweichen, da weitere Faktoren, wie

beispielsweise Korrelationen, Volatilitäten oder das Zinsniveaus Einfluss auf die Preisbildung bzw. die Preisentwicklung der Wertpapiere haben.

Zu den anderen Parametern können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus dem Basiswert (z.B. Dividenden), Zinssätze, die Volatilität des Basiswerts und die Angebots- und Nachfragesituation für Hedging-Instrumente sowie der Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) gehören (siehe zur Preisfestsetzung auch unter "II.9.1. Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise" sowie "II.9.2. Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen"). Wertpapierinhaber sollten beachten, dass der *Credit Spread* sich auch dann ändern kann, wenn die Bonität der Garantin unverändert bleibt.

Da andere Market Maker möglicherweise nicht in erheblichem Umfang am Sekundärmarkt für die Wertpapiere teilnehmen werden, hängt der Preis, zu dem Wertpapierinhaber handeln werden können, wahrscheinlich vom Preis (sofern es einen solchen gibt) ab, zu dem Goldman Sachs bereit ist, die Wertpapiere zu erwerben. Es kann daher sein, dass Wertpapierinhaber nicht oder nur zu einem Preis verkaufen können, der erheblich unter dem ursprünglichen Kaufpreis liegt.

Die Wertpapiere unterliegen auch Verkaufsbeschränkungen sowie käuferseitigen Erklärungen und Anforderungen sowie Übertragungsbeschränkungen (*purchaser representations and requirements and transfer restrictions*), aufgrund derer die Fähigkeit der Anleger, die Wertpapiere weiter zu verkaufen oder zu übertragen, eingeschränkt werden könnte. Aus diesen Gründen sollten Anleger nicht davon ausgehen, dass ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere existieren wird, und sie sollten bereit sein, ihre Wertpapiere bis zu ihrer geplanten Fälligkeit zu halten. Das Vorliegen eines Sekundärmarktes kann begrenzt oder nicht vorhanden sein, und wenn Anleger in der Lage sind, ihre Wertpapiere zu verkaufen, erhalten sie möglicherweise erheblich weniger, als sie sonst erhalten würden, wenn sie die Wertpapiere bis zu ihrer planmäßigen Fälligkeit halten würden.

Goldman Sachs könnte aus verschiedenen Gründen aufhören, lediglich auf der Angebotsseite handelbare Preise zu zeigen. Zu den Gründen hierfür gehören unter anderem: internationale Sanktionsregelungen, die Unmöglichkeit einer Absicherung, der Ausverkauf eines Wertpapiers, das Produktdelta würde gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Internal Revenue Code (US-Steuergesetz) eine Steuerbelastung des Anlegers, der Emittentin oder des Market Makers auslösen.

Goldman Sachs könnte ohne vorherige Mitteilung aus verschiedenen Gründen aufhören Wertpapiere zu quotieren. Zu den Gründen hierfür gehören unter anderem: (i) besondere Marktsituationen, wie etwa stark volatile Märkte, Störungen im Handel oder in der Preisfeststellung des Basiswerts, regulatorische Vorgaben, irreguläre Marktbedingungen oder damit vergleichbare Ereignisse sowie (ii) besondere Umstände, wie etwa technische Störungen, Informationsübertragungsprobleme zwischen Marktteilnehmern oder auch höhere Gewalt. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf vertrauen, dass die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. zu einem bestimmten Kurs veräußert werden können.

7.4. Risiken in Bezug auf Interessenkonflikte hinsichtlich des Basiswerts

Aktivitäten von Goldman Sachs können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere und die Höhe eines etwaigen Tilgungsbetrags haben.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere und die Höhe eines etwaigen Tilgungsbetrags haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können ferner Beteiligungen an einzelnen Basiswerten oder in diesen enthaltenen Gesellschaften halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen können.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können in Verbindung mit künftigen Angeboten des Basiswerts oder Bestandteilen des Basiswerts als Konsortialmitglied, als Finanzberater oder als Geschäftsbank fungieren; Tätigkeiten dieser Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Wertpapiere haben. Die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehenden Produkte kann sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften von Goldman Sachs Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

7.5. Risiken im Hinblick auf Wertpapiere, die über CREST abgewickelt werden

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Durchsetzung von Rechten in Bezug auf die Wertpapiere, auf die CDIs bezogen sind, von den Regeln des jeweiligen Clearingsystems, in dem oder durch das die Zugrundeliegenden Wertpapiere gehalten werden, abhängt.

Die Wertpapiere, auf die solche CDIs bezogen sind (solche Wertpapiere nachstehend "**Zugrundeliegenden Wertpapiere**") (im Gegensatz zu den CDIs, die indirekte Beteiligungen an solchen Zugrundeliegenden Wertpapieren repräsentieren) werden in einem Konto bei einer

Verwahrstelle gehalten werden. Die Verwahrstelle wird die Zugrundeliegenden Wertpapiere durch das jeweilige Clearingsystem halten. Rechte bezüglich der Zugrundeliegenden Wertpapiere werden über Verbindungen zur Verwahrstelle und zur Depotbank durch das jeweilige Clearingsystem gehalten. Der Rechtsanspruch aus den Zugrundeliegenden Wertpapieren oder auf Beteiligungen an den Zugrundeliegenden Wertpapieren wird von den Regeln des jeweiligen Clearingsystems, in dem oder durch das die Zugrundeliegenden Wertpapiere gehalten werden, abhängen.

Rechte in Bezug auf die Zugrundeliegenden Wertpapiere können nicht von Inhabern der CDIs durchgesetzt werden (außer indirekt über die CREST-Verwahrstelle und den CREST International Nominees Limited (den "**CREST-Nominee**"), die wiederum Rechte indirekt über die zwischengeschalteten Verwahrstellen und die Depotbanken, wie oben beschrieben, durchsetzen können). Die Durchsetzung von Rechten in Bezug auf die Zugrundeliegenden Wertpapiere unterliegt daher dem nationalen Recht des jeweiligen Intermediärs. Diese Regelungen können zu einer Veränderung oder Verringerung der Zahlungen führen, die sonst in Bezug auf die Zugrundeliegenden Wertpapiere im Fall einer Insolvenz oder Liquidation des jeweiligen Intermediärs geleistet worden wären, insbesondere wenn die Zugrundeliegenden Wertpapiere in Clearingsystemen verwahrt und in keinen Sonderkonten gehalten werden und anderen Wertpapieren gleichgestellt sind, die in den gleichen Konten im Auftrag anderer Kunden der jeweiligen Intermediäre gehalten werden.

Sofern sich ein Umstand ergibt, der eine Abstimmung der Wertpapierinhaber erforderlich macht, kann die Emittentin Vorkehrungen treffen, um den Inhabern der CDI zu erlauben, die CREST-Verwahrstelle anzuweisen, die Stimmrechte des CREST-Nominees in Bezug auf die Zugrundeliegenden Wertpapiere auszuüben. Es gibt allerdings keine Gewähr dafür, dass es für die Inhaber der CDI möglich sein wird, solche Abstimmungsanweisungen vorzunehmen. Inhaber der CDIs werden an alle Vereinbarungen zwischen der Emittentin, CREST, des relevanten Clearingsystems, an alle Bestimmungen der CREST *Deed Poll* und an alle Bestimmungen gemäß dem CREST-International-Manual (April 2008) von der Euroclear UK & Ireland Limited (wie in der geänderten Fassung nachgetragen) (das "**CREST-Manual**") und die CREST-Regeln (die in dem CREST-Manual enthalten sind), die für den CREST-International-Settlement-Links-Service anwendbar sind, gebunden sein. Inhaber der CDI müssen vollständig allen Verpflichtungen nachkommen, die ihnen durch solche Bestimmungen auferlegt werden.

Anleger in CDIs sollten beachten, dass die Bestimmungen der CREST *Deed Poll*, des CREST-Handbuchs und der CREST-Regeln Entschädigungen, Garantien, Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen, die von Inhabern der CDI abzugeben sind, sowie Beschränkungen der Haftung der CREST-Verwahrstelle als Emittentin der CDIs enthalten. Den Inhabern der CDIs können Verpflichtungen entstehen, die aus einem Verstoß gegen solche Entschädigungen, Garantien, Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen resultieren, die über die Summe des von ihnen investierten Geldes hinausgehen. Im Ergebnis können daher die Rechte und die Erträge, die ein Inhaber der CDIs erhalten kann, von denen abweichen, die ein Inhaber von Wertpapieren erhält, die nicht durch CDIs repräsentiert werden.

Anleger in CDIs sollten beachten, dass Inhabern der CDIs Kosten, Gebühren und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Nutzung des CREST-International-Settlement-Links-Service

aufgelegt werden können, die an die CREST-Verwahrstelle abzuführen sind. Dazu gehören die Gebühren und Auslagen, die von der CREST-Verwahrstelle in Bezug auf die Erbringung von ihren Dienstleistungen nach der CREST *Deed Poll* auferlegt werden, sowie jedwede Steuern, Abgaben, Gebühren, Kosten oder Ausgaben, die in Zusammenhang mit dem Halten der zugrundeliegenden Wertpapiere durch den CREST International Settlement Links Service zahlbar sind oder zahlbar werden.

CDI-Anleger sollten beachten, dass weder die Emittentin, die Garantin noch eine sonstige Stelle Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen durch einen Intermediär oder ihre jeweiligen direkten oder indirekten Teilnehmer oder Kontoinhaber in Verbindung mit den CDIs oder für die jeweiligen Verpflichtungen solcher Vermittler, Teilnehmer oder Kontoinhaber gemäß den Regelungen und Verfahren, die ihre Prozesse in Verbindung mit CDIs bestimmen, übernehmen.

Weder die Emittentin, die Garantin noch eine sonstige Stelle geben eine Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer Anlage in CDIs und/oder der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Übertragung oder der Veräußerung von CDIs für den Anleger ab. Dies schließt ohne Einschränkung die Frage ein, ob eine Stempelsteuer, Stempelsteuerersatzabgabe, Verbrauchssteuer, Abfindung, Vertrieb, Nutzung, Transfer-, Dokumentar- oder ähnliche Steuer, Abgabe oder Gebühr von einer Regierung, relevanten Steuerbehörde oder Jurisdiktion auf den Erwerb, das Halten, die Übertragung oder Veräußerung von CDIs durch einen Anleger auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden können. Die steuerlichen Folgen können für jeden CDI-Anleger unterschiedlich sein. Daher sollten sich Anleger und Gegenparteien von ihren Steuerberatern hinsichtlich der für sie spezifischen Folgen beraten lassen. Dies umfasst insbesondere die Frage, ob die britische Stempelsteuerersatzabgabe auf Übertragungen von CDIs in nicht verbriefter Form über CREST zu zahlen ist.

Von Zahlungen auf die den CDI zugrundeliegenden Wertpapieren, die für britische Steuerzwecke als Zinszahlungen anzusehen sind, kann ein Anteil für die oder aufgrund der britischen Einkommensteuer einbehalten werden müssen. Gleiches ist bei bestimmten jährlichen und bestimmten geleisteten Zahlungen zu beachten. Dies gilt in allen Fällen vorbehaltlich etwaiger Steuerbefreiungen oder –erleichterungen sowie vorbehaltlich einer anderslautenden Anweisung von HM Revenue & Customs in Bezug auf eine solche Erleichterung, die im Rahmen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens möglicherweise gewährt wird.

Darüber hinaus können Personen im Vereinigten Königreich verpflichtet sein, HM Revenue & Customs bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen Informationen über Zahlungen aus Wertpapieren (sowohl aus Kapital oder Ertrag), über bestimmte Zinszahlungen (einschließlich des zu zahlenden Betrags bei der Rückzahlung eines Wertpapiers mit Abschlag) sowie über bestimmte Wertpapiergeschäfte. Unter bestimmten Umständen können diese Informationen mit den Steuerbehörden in anderen Ländern ausgetauscht werden.

8. Risikofaktoren im Hinblick auf die Besteuerung und Regulierung der Wertpapiere

In dieser Kategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risiken, die im Zusammenhang mit der steuerlichen Beurteilung der Wertpapiere bzw. der Regulierung der Garantin verbunden sind. Die Risiken in dieser Kategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

8.1. Risiken im Hinblick auf Änderungen im Steuerrecht

Wertpapierinhaber tragen ein Verlustrisiko auf Grund der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere. Zudem kann sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere ändern. Dies kann sich erheblich nachteilig auf den Kurs und die Einlösung der Wertpapiere sowie die Zahlung unter den Wertpapieren auswirken.

Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn der von der Emittentin auszahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als der für den Erwerb des Wertpapiers eingesetzten Kapitalbetrags.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Eine solche Änderung kann dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der unter dem Basisprospekt ausgegebenen bzw. angebotenen Wertpapiere gegenüber der Auffassung ändert, die der Wertpapierinhaber zum Zeitpunkt des Erwerbs für maßgeblich hielt. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer US-Quellenbesteuerung unterliegen

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren einer US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes oder gemäß den US FATCA-Regularien unterliegen können.

Wertpapiere, die sich direkt oder indirekt auf die Entwicklung von US-Aktien beziehen (einschließlich eines Index oder eines Korbes, der US-Aktien beinhaltet), können gemäß Abschnitt 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986, in der jeweils gültigen Fassung, einer Quellenbesteuerung unterliegen.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden angeben, ob die jeweiligen Wertpapiere der Quellenbesteuerung gemäß Abschnitt 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 unterliegt. Sofern die Wertpapiere der Quellenbesteuerung unterliegen erhalten die Wertpapierinhaber keine Zahlung für den Abzug, der den Einbehalt ausgleicht. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle oder eine andere Person ist dazu verpflichtet, Ausgleichszahlungen an die Wertpapierinhaber zu leisten. Daher erhalten die Wertpapierinhaber in diesem Fall geringere Zahlungen als erwartet.

8.2. *Risiken im Zusammenhang mit der möglichen Ausübung der Abwicklungsbefugnisse einer britischen Abwicklungsbehörde in Bezug auf GSI*

Sollten Abwicklungsmaßnahmen auf die GSI angewendet werden, kann sich dies nachteilig auf etwaige Forderungen der Wertpapierinhaber aus der Garantie gegenüber der GSI auswirken.

Die EU Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive, "**BRRD**") ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Die EU-Mitgliedstaaten mussten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und veröffentlichen, um der BRRD bis zum 31. Dezember 2014 nachzukommen und diese ab dem 1. Januar 2015 anzuwenden, mit Ausnahme der Bail-in-Bestimmungen, die spätestens ab dem 1. Januar 2016 gelten sollten. Ihr erklärtes Ziel ist es, den nationalen "Abwicklungsbehörden" die Befugnisse und Instrumente an die Hand zu geben, um Banken Krisen vorbeugend zu bekämpfen, die finanzielle Stabilität zu gewährleisten und das Verlustrisiko von Steuerpflichtigen zu minimieren.

Relevant ist dies im Hinblick auf die Garantie seitens der GSI, da Verbindlichkeiten aus der Garantie unmittelbar vom Abwicklungsregime betroffen sind. Dies hat zur Folge, dass die unten beschriebenen Abwicklungsbefugnisse in Bezug auf die Verbindlichkeiten angewendet werden können. Die Mehrzahl der Anforderungen der BRRD wurde auch im Vereinigten Königreich durch den UK Banking Act von 2009 in der geänderten Fassung und den damit verbundenen gesetzlichen Instrumenten (zusammen der "**UK Banking Act**") umgesetzt. Der UK Banking Act sieht ein Abwicklungsregime vor, das der Bank von England (oder unter bestimmten Umständen dem Finanzministerium (HM Treasury)) wesentliche Befugnisse einräumt, Abwicklungsmaßnahmen (in Absprache mit anderen britischen Behörden) in Bezug auf ein britisches Finanzinstitut (wie zum Beispiel der GSI) umzusetzen, wenn die britische Abwicklungsbehörde der Auffassung ist, dass das betreffende Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfallen wird, keine berechtigte Aussicht besteht, dass andere Maßnahmen das Ausfallen des Instituts verhindern und Abwicklungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Die Abwicklungsbefugnisse der britischen Abwicklungsbehörde beinhalten die Befugnisse:

- den geschuldeten Betrag (bis einschließlich null) abzuschreiben, oder die betreffenden Wertpapiere in andere Wertpapiere umzuwandeln, einschließlich Stammaktien des betreffenden Instituts (oder einer Tochtergesellschaft) - das sogenannte "Bail-in" -Instrument;
- das gesamte Geschäft oder einen Teil des Geschäfts des betreffenden Instituts auf eine "Brückenbank" zu übertragen;
- beeinträchtigte oder problematische Vermögenswerte auf ein Asset-Management-Vehikel zu übertragen; und
- das betreffende Institut an einen gewerblichen Käufer zu verkaufen.

Zusätzlich hat die britische Abwicklungsbehörde die Befugnis, vertragliche Vereinbarungen zu ändern, Vollstreckungs- oder Kündigungsrechte auszusetzen, die anderenfalls ausgelöst werden

könnten, sowie Gesetze im Vereinigten Königreich (mit möglicher rückwirkender Wirkung) nicht anzuwenden bzw. zu modifizieren, damit die Sanierungs- und Abwicklungsbefugnisse nach dem UK Banking Act wirksam angewendet werden können.

Die Verbindlichkeiten aus der Garantie sind unbedingte, unwiderrufliche, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin, die vorbehaltlich solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetz vorrangig sind, mit allen anderen jeweils bestehenden, nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin gleichrangig ist. Im Fall der Anwendung des "Bail-in" –Instruments werden diese Verbindlichkeiten daher erst nach Instrumenten des Kern- und Ergänzungskapitals und anderen nachrangigen Forderungen herangezogen.

Anleger sollten davon ausgehen, dass in einer Abwicklungssituation finanzielle öffentliche Unterstützung für GSI (oder einen sonstigen Teil der Goldman Sachs Gruppe) nur als letztes Mittel verfügbar ist, nachdem die zuständigen britischen Abwicklungsbehörden die Abwicklungsinstrumente, einschließlich des Bail-in-Instruments, so weit wie praktisch möglich beurteilt und angewendet haben.

Das Abwicklungsregime soll vor der Insolvenz des betreffenden Instituts ausgelöst werden, und die Inhaber von Wertpapieren, die von diesem Institut begeben werden, sind möglicherweise nicht in der Lage, die Ausübung einer Abwicklungsbefugnis der britischen Abwicklungsbehörde (einschließlich der Ausübung des "Bail-in" -Instruments) vorherzusehen. Darüber hinaus haben Inhaber von Wertpapieren, die von einem Institut begeben oder garantiert wurden, das unter ein Abwicklungsregime fällt, nur sehr begrenzte Rechte, um gegen die Ausübung von Befugnissen durch die britische Abwicklungsbehörde vorzugehen, selbst wenn solche Befugnisse zur Abschreibung der Wertpapiere bzw. der Garantie oder zur Umwandlung von Wertpapieren bzw. der Garantie in Eigenkapital geführt haben.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Ausübung einer solchen Abwicklungsbefugnis oder bereits der Hinweis auf eine etwaige Abwicklung hinsichtlich GSI (oder eines sonstigen Teils der Goldman Sachs Gruppe) erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Wertpapierinhaber haben könnte. Zu berücksichtigen ist dabei, dass nicht nur die Werthaltigkeit der Garantie beeinträchtigt sein kann, sondern auch die Hedging-Geschäfte der GSW gegebenenfalls nicht erfüllt werden, wenn diese mit der GSI oder einer anderen Goldman Sachs Einheit durchgeführt werden, die dem Abwicklungsregime unterliegt. Dies kann zum Verlust eines Teils oder der gesamten Investition führen

8.3. Risiken im Hinblick auf einen potentiellen Ausfall der The Goldman Sachs Group, Inc., der Emittentin oder eines mit ihnen verbundenen Unternehmens und Auswirkungen gemäß den U.S. Abwicklungsbestimmungen (U.S. Special Resolution Regimes)

Ein potentieller Ausfall der The Goldman Sachs Group, Inc. ("GSG") oder eines mit der GSG verbundenen Unternehmens und Maßnahmen gemäß den U.S. Abwicklungsbestimmungen können auch Auswirkungen auf die Emittentin haben.

Im Herbst 2017 haben der Vorstand der amerikanischen Zentralbank (*Federal Reserve System*), die Bundeseinlagensicherungsgesellschaft (*Federal Deposit Insurance Corporation*) und die U.S. Behörde zur Überwachung des Kreditwesens (*Office of the Comptroller of the Currency*) Bestimmungen erlassen ("**QFC Stay Rules**"), die dazu vorgesehen sind, die Abwicklungs- und Widerstandsfähigkeit von U.S. Kreditinstituten, die global systemrelevant sind (*U.S. global systematically important banking organizations - "G-SIBs"*), wie beispielsweise die GSG und ihre Tochtergesellschaften, und von U.S. Unternehmungen ausländischer G-SIBs, zu verbessern, indem die Risiken für destabilisierende Auflösungen (*closeouts*) von qualifizierten Finanzkontrakten (*qualified financial contracts - "QFCs"*) im Fall einer Abwicklung vermindert werden. Bestimmte Wertpapiere, beispielsweise Optionsscheine, können als QFCs eingestuft werden.

Die QFC Stay Rules streben an, Hindernisse einer ordentlichen Abwicklung eines G-SIBs zu beseitigen, sowohl in einem Szenario, in dem ein Abwicklungsverfahren durch die U.S. Aufsichtsbehörde nach dem Bundeseinlagensicherungsgesetz (*Federal Deposit Insurance Act - "FDI Act"*) oder durch die Behörde für ordnungsgemäße Liquidation (*Orderly Liquidation Authority*) nach Titel II des Dodd Frank Act ("**OLA**") (zusammen das "**U.S. Special Resolution Regimes**"), als auch in einem Szenario, in dem das G-SIB nach einem ordentlichen Insolvenzverfahren abgewickelt wird, zum Beispiel nach Chapter 11 des U.S. Insolvenzgesetzes (*U.S. Bankruptcy Code*). Die QFC Stay Rules (i) verlangen eine ausdrückliche vertragliche Anerkennung, dass QFCs, die den QFC Stay Rules unterliegen, den gesetzlichen Bestimmungen zum Halten und Übertragen (*stay-and-transfer provisions*) nach dem U.S. Special Resolution Regimes unterworfen werden, und (ii) untersagen, dass QFCs, die den QFC Stay Rules unterliegen, (x) Drittverzugsrechte (*cross-default rights*) in Bezug auf eine Partei innerhalb der G-SIB Gruppe enthalten, die auf ein Insolvenzverfahren einer Muttergesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens abstellen, und (y) Einschränkungen im Hinblick auf eine Übertragung von zugehörigen Verbesserungen der Kreditwürdigkeit (einschließlich Garantien) bestehen, die von einem verbundenen Unternehmen geleistet werden und nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über dieses verbundene Unternehmen wirksam würden. Die Bedingungen der Wertpapiere beinhalten keine derartigen Drittverzugsrechte und stimmen mit den Erfordernissen der QFC Stay Rules im Hinblick auf eine Anerkennung, eine Übertragung und anderen Anforderungen, wie oben beschrieben, überein.

Anerkennung des U.S. Special Resolution Regimes

Die Wertpapiere beinhalten eine ausdrückliche vertragliche Anerkennung, dass im Fall, in dem die Emittentin einem Verfahren gemäß des FDI Acts oder der OLAs unterworfen werden, die Übertragung der Wertpapiere jeglicher Rechtspositionen oder Verpflichtungen aus den Wertpapieren von der Emittentin in selben Umfang wirksam ist, wie es die Übertragung nach dem U.S. Special Resolution Regimes wäre. Außerdem beinhalten die Wertpapiere eine ausdrückliche vertragliche Anerkennung, dass im Fall, dass die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen (einschließlich die GSG) einem Verfahren nach dem U.S. Special Resolution Regimes unterworfen ist, Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall gegen die Emittentin hinsichtlich der Wertpapiere in keinem größeren Umfang ausgeübt werden dürfen, als Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall nach dem U.S. Special Resolution Regimes ausgeübt werden dürften. Für solche Zwecke beinhalten "Rechte im Zusammenhang mit dem

Zahlungsausfall" das Recht einer Partei eines QFC, den QFC zu kündigen, zu liquidieren oder Zahlungen zu beschleunigen oder Zahlung oder Lieferung darunter zu verlangen oder bestimmte andere Rechte auszuüben.

Gemäß dem derzeit geltenden Recht kann die Emittentin, als nicht U.S.-Einheit, nicht in Verfahren nach dem U.S. Special Resolution Regimes einbezogen werden. Die GSG dagegen kann in Verfahren gemäß der OLA einbezogen werden, wenn bestimmte Festsetzungen von den maßgeblichen U.S. Aufsichtsbehörden getroffen wurden. Die Abwicklung der GSG nach OLA kann einen Einfluss auf die Emittentin, als direkte Tochtergesellschaft der GSG haben.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Ausübung von solchen Abwicklungsbefugnissen gegenüber der GSG oder eine ihrer Tochtergesellschaften, inklusive der GSW, oder bereits der Hinweis auf Abwicklungsmaßnahmen, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte von Wertpapierinhabern haben und zum Verlust eines Teils oder der gesamten Investition führen können. Die Wertpapierinhaber sind nicht in der Lage die Ausübung einer Abwicklungsbefugnis vorherzusehen und haben sehr begrenzte Rechte, gegen diese Maßnahmen vorzugehen.

9. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern

Die Emittentin kann im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Geschäfte tätigen oder Transaktionen durchführen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen oder diese nicht berücksichtigen. In dieser Kategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risiken, im Zusammenhang mit Interessenkonflikten zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern. Die Risiken in dieser Kategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

9.1. Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen bei der Festsetzung der Marge verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen.

In dem Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Wertpapierinhaber nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein (die "**Marge**"), der die Ertragsmöglichkeit der Wertpapierinhaber beeinträchtigt. Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Die Vertriebsmarge enthält Aufwendungen für Entgelte wie Vertriebsbonifikationen, die die Emittentin erhebt und an Vertriebspartner weitergibt. Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Vertriebsmarge die Ertragsmöglichkeit des jeweiligen Wertpapierinhabers beeinträchtigt.

Die Vertriebsbonifikationen werden an die Vertriebspartner weitergegeben und können auf Ebene des Vertriebspartners Interessenkonflikte zulasten des Wertpapierinhabers zur Folge haben, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Vertriebsbonifikation bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben.

9.2. *Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen*

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen bei der Festsetzung von Provisionen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen.

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert des Wertpapiers und den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Wertpapiere in der Regel höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Eventuell enthaltene Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Wertpapierinhabers. Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Wertpapierinhabers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Wertpapierinhaber sollten sich daher bei ihrer Hausbank bzw. ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte erkundigen. Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin finden sich gegebenenfalls im Abschnitt "Weitere Informationen" in den Endgültigen Bedingungen.

9.3. *Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch Goldman Sachs*

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen beim Market Making verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen.

Es ist beabsichtigt, dass Goldman Sachs (der "Market Maker") unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen wird; Goldman Sachs verpflichtet sich jedoch nicht und unterliegt keiner Rechts- oder sonstigen Pflicht, Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission zu stellen. Sofern der Market Maker Preise stellt, sollten Wertpapierinhaber beachten, dass es bei der Kursfeststellung gegebenenfalls zu Verzögerungen kommen kann, die sich beispielsweise aus Marktstörungen oder Systemproblemen ergeben können. Goldman Sachs wird in seiner Funktion als Market Maker mit bzw. unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die direkt gegenläufige wirtschaftliche Position zum Wertpapierinhaber einnehmen und diese Position entweder aufrechnen, absichern (sogenanntes "Hedgen") oder halten. Dies kann beispielsweise auch durch das Eingehen von Short-Positionen erfolgen.

Im Einzelnen sind die Abläufe wie folgt: Kommt ein Handelsgeschäft zu einem vom Market Maker gestellten Ankaufs- oder Verkaufspreise zustande, so entsteht bei dem Market Maker in

der Regel unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die genau gegenläufige Risikoposition zu der von dem Wertpapierinhaber durch das Handelsgeschäft eingenommenen Position. Die Goldman Sachs Gruppe wird die aus diesen Handelsgeschäften entstehenden Risikopositionen bündeln und gegebenenfalls sich ausgleichende Handelspositionen gegeneinander aufrechnen. Für Positionen, die darüber hinausgehen, wird die Goldman Sachs Gruppe sich entweder durch geeignete Gegengeschäfte im Markt für den Basiswert des Wertpapiers oder anderen Märkten absichern oder sich entscheiden, die entstandene Risikoposition aufrechtzuerhalten. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Goldman Sachs Gruppe auch Positionen in dem Basiswert dieses Wertpapiers und anderen Märkten einnehmen und diese zu Marktbewegungen führen können.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die von dem Market Maker für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den fairen Wert der Wertpapiere unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen. Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market Maker im Sekundärmarkt die gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise festsetzt, gehören insbesondere der faire Wert der Wertpapiere, der unter anderem von dem Wert des Basiswerts abhängt, sowie die vom Market Maker angestrebte Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen (die sogenannte "**Geldbriefspanne**"), die der Market Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und unter Ertragsgesichtspunkten festsetzt. Darüber hinaus werden regelmäßig ein für die Wertpapiere ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Wertpapiere vom Tilgungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten, wie z.B. Provisionen, Transaktionsgebühren, Verwaltungsgebühren oder vergleichbare Gebühren, berücksichtigt. Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren eine im Verkaufspreis für die Wertpapiere enthaltene Marge oder sonstige Erträge, wie z.B. gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des Basiswerts oder seiner Bestandteile, wenn diese nach der Ausgestaltung der Wertpapiere der Emittentin zustehen.

Bestimmte Kosten wie erhobene Verwaltungskosten werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern zu einem im Ermessen des Market Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Verkaufspreis für die Wertpapiere gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswerts, die nach der Ausgestaltung der Wertpapiere der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit des Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an den Market Maker ab.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. indem er den Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) berücksichtigt oder die Geldbriefspanne vergrößert oder verringert. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Wertpapiere kann dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Wertpapiere

gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

9.4. Interessenkonflikte in Zusammenhang mit den verschiedenen Funktionen von Goldman Sachs im Zusammenhang mit der Emission

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen etwa als Ausgabestelle, Berechnungsstelle oder Zahl- und/oder Verwaltungsstelle Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere gegebenenfalls verschiedene Funktionen ausüben, beispielsweise als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und/oder Verwaltungsstelle. Darüber hinaus ist es auch möglich, dass Gesellschaften von Goldman Sachs als Gegenpartei bei Absicherungsgeschäften im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren oder als Market Maker (siehe dazu auch unter "II.9.3. Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch Goldman Sachs" bzw. unter "Weitere Informationen" in den Endgültigen Bedingungen) tätig werden. Aufgrund der verschiedenen Funktionen und den daraus jeweils resultierenden Verpflichtungen können sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Wertpapierinhabern Interessenkonflikte auftreten. Insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle, etwa bei der Festlegung des Marktpreises, des Wechselkurses oder des Lieferbetrages, ist zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte auftreten können, da die Berechnungsstelle in bestimmten, in den Bedingungen genannten Fällen, berechtigt ist, bestimmte Festlegungen nach billigem Ermessen zu treffen, die für die Emittentin und die Wertpapierinhaber verbindlich sind. Solche Festlegungen können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und dementsprechend für den Wertpapierinhaber nachteilig sein.

9.5. Interessen an der Emission beteiligter Dritter

Die Emittentin kann im Rahmen einer Emission Kooperationspartner und externe Berater einschalten, die bei ihrer Tätigkeit gegebenenfalls eigene Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen oder diese nicht berücksichtigen können, was sich nachteilhaft auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Die Emittentin kann im Rahmen einer Emission von Wertpapieren Kooperationspartner und externe Berater einschalten, z.B. für die Zusammenstellung und Anpassung eines Korbs oder Index. Es ist möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit eigene Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen oder diese nicht berücksichtigen. Daher können die Aktivitäten der Kooperationspartner und externen Berater eine nachteilhafte Auswirkung auf den Wert der Wertpapiere haben.

III. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Bei den nachfolgenden Angaben zu den Wertpapieren handelt es sich um Angaben, die durch die Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf Informationen, die auf die jeweilige Emission zutreffen, festgelegt bzw. vervollständigt werden. Der Basisprospekt sieht die Erstellung von Endgültigen Bedingungen in drei Konstellationen vor: (i) Beginn eines neuen Angebots von Wertpapieren, (ii) Aufstockung von bereits unter dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2020, dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2021 oder dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 9. Juni 2022 begebenen Wertpapieren bzw. Aufstockung von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 6. Juni 2023 begeben werden oder (iii) Fortführung eines Angebots von bereits unter dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2020, dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2021 oder dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 9. Juni 2022 begebenen Wertpapieren.

1. Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren**1.1 Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind**

Zu Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind, sowie zu sich daraus potentiell ergebenden Interessenkonflikten, siehe unter "II.9. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern". Zu Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind, sowie zu sich daraus potentiell ergebenden Interessenkonflikten, die zum Datum des Basisprospekts nicht bekannt sind, siehe unter "Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind" unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

1.2 Beschreibung der Wertpapiere

Die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH emittierten Wertpapiere können sich auf Indizes, Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Anteile eines Exchange Traded Fund (*börsengehandelter* Fond), Währungs-Wechselkurse, Rohstoffe, Futures Kontrakte oder Referenzzinssätze als Basiswert bzw. – im Fall eines Korbs als Basiswert – als Korbbestandteil beziehen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Dabei sind die Auszahlung des Tilgungsbetrags und, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der Zinsbetrag abhängig von der Entwicklung des Basiswerts und/oder der Entwicklung des Korbbestandteils. Die Wertpapiere können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Zinsbetrag unabhängig von der Entwicklung eines Basiswerts bzw. von Korbbestandteilen ist. Die Goldman Sachs International (die "**Garantin**") übernimmt die unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die Zahlung des Tilgungsbetrags und etwaiger anderer Beträge, die von der Emittentin unter den

Wertpapieren zu zahlen sind. Die maßgebliche Wertpapier-Kennnummer der Wertpapiere ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Berechnung des Tilgungsbetrags kann, je nach Ausstattung der Wertpapiere, grundsätzlich auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen.

- *Im Fall von Wertpapieren, die einen Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag vorsehen:*

Sofern die Wertpapiere einen Nennwert (der "**Nominalbetrag**") bzw. Berechnungsbetrag (der "**Berechnungsbetrag**") vorsehen, der in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird, wird der Tilgungsbetrag typischerweise auf Basis dieses Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags, der Performance des Basiswerts bzw. der Performance des Korbbestandteils und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Die "**Performance des Basiswerts**" bzw. die "**Performance des Korbbestandteils**" wird in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definiert und entspricht grundsätzlich dem Verhältnis eines in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurses des Basiswerts bzw. des maßgeblichen Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") zu einem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurs des Basiswerts bzw. des maßgeblichen Korbbestandteils zu Beginn der Laufzeit des Wertpapiers (der "**Anfängliche Referenzpreis**") bzw. zu einer anderen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (z.B. einem Basispreis).

Die Wertpapiere können zum Nennwert (zu pari = 100% des Nominalbetrags) bzw. zum Berechnungsbetrag, unter pari oder über pari ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass bei der Ausgabe eines neuen Wertpapiers ein Abschlag (= *Disagio*) bzw. ein Aufschlag (= *Agio*) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag unter- bzw. überschreitet. Dabei ist zu beachten, dass der Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag nicht notwendigerweise dem fairen Marktpreis des Wertpapiers entspricht.

- *Im Fall von Wertpapieren, die keinen Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag vorsehen:*

Bei Wertpapieren, die keinen Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag vorsehen, wird der Tilgungsbetrag typischerweise auf Basis des Bezugsverhältnisses, einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurs des Basiswerts bzw. der Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das "**Bezugsverhältnis**" wird in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt und gibt an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Wertpapier bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, sodass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Wertpapier auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Für die Berechnung der Entwicklung des Basiswerts kommen zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

- Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile zwischen dem Anfänglichen Bewertungstag und dem in der Zukunft liegenden Finalen Bewertungstag, betrachtet.
- Bei der **asiatischen Performanceberechnung** wird hingegen ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performancewerte des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile gebildet. Im Gegensatz zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile zu einem bestimmten Bewertungstag jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile berücksichtigt. Wenn beispielsweise der maßgebliche Stand, Preis oder Satz bzw. der sonstige maßgebliche Wert des relevanten Basiswerts bzw. Korbbestandteils an einem Bewertungstag (aber nicht an den anderen Bewertungstagen) signifikant ansteigt, kann der Ertrag aus den Wertpapieren deutlich geringer sein, als wenn die Wertpapiere nur auf den maßgebliche Stand, Preis oder Satz bzw. einen sonstigen maßgeblichen Wert des relevanten Basiswerts bzw. Korbbestandteils an diesem einem Bewertungstag bezogen gewesen wären.

Die Wertpapiere sehen verschiedene Arten der Ausübung vor. Die maßgebliche Ausübungsart für ein bestimmtes Wertpapier wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Es sind die folgenden Fälle zu unterscheiden:

- Wertpapiere mit **Europäischer Ausübungsart** können nur am Ende der Laufzeit ausgeübt werden bzw. werden, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, am Ende der Laufzeit automatisch ausgeübt. Folglich ist der für die Bestimmung des Referenzpreises maßgebliche Finale Bewertungstag in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben und die Ausübung des Wertpapierrechts während der Laufzeit ist ausgeschlossen.
- Im Fall von Wertpapieren mit **Amerikanischer Ausübungsart** oder **Bermuda Ausübungsart** kann das Wertpapierrecht an den in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Tagen während der Laufzeit der Wertpapiere ausgeübt werden. In diesem Fall kann der Wertpapierinhaber durch die Wahl des Ausübungstags den für die Bestimmung des Referenzpreises maßgeblichen Finalen Bewertungstag und den Tag der Fälligkeit selbst auswählen. **Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass gemäß den jeweiligen Bedingungen die Ausübung der Wertpapiere während bestimmter Zeiträume oder bei Eintritt bestimmter Bedingungen eingeschränkt sein kann.**

Die Ausübung eines Wertpapiers erfolgt entweder durch die Abgabe einer formellen Ausübungserklärung, die in den Allgemeinen Bedingungen näher angegeben ist und die hinsichtlich Form und Frist bestimmten Anforderungen unterliegt. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, werden Wertpapiere automatisch am Ende ihrer Laufzeit ausgeübt, ohne dass es einer gesonderten Erklärung durch den jeweiligen Wertpapierinhaber bedarf. Sofern die

jeweiligen Endgültigen Bedingungen jedoch keine automatische Ausübung vorsehen, d.h. dass die Wertpapiere ausgeübt werden müssen, damit der betreffende Wertpapierinhaber den auf die Wertpapiere zahlbaren Betrag (oder die sonstige darauf zu erbringende Leistung) erhalten kann, muss der Wertpapierinhaber die Wertpapiere gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen ausüben, um eine auf die Wertpapiere fällige Zahlung bzw. eine auf diese fällige Leistung zu erhalten. Entscheidet sich der Wertpapierinhaber gegen eine Ausübung der Wertpapiere (oder übt er die Wertpapiere nicht rechtzeitig bzw. nicht wirksam aus), verfällt das Wertpapier wertlos und der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Ein Wertpapier verbrieft, soweit nicht ausdrücklich vorgesehen, keinen Anspruch auf Dividendenzahlung und keinen Anspruch auf Zinszahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Wertpapiers können daher regelmäßig **nicht** durch laufende Erträge des Wertpapiers kompensiert werden.

Die Funktionsweise der jeweiligen Wertpapiere ist unten im Abschnitt "III.2 Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere" näher beschrieben.

Dieser Basisprospekt, einschließlich der Emissionsspezifischen Bestimmungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

1.3 Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Recht von England und Wales, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für jede Serie von Wertpapieren angegeben.

Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Im Fall von Wertpapieren, die entsprechend den Endgültigen Bedingungen deutschem Recht unterliegen (die "**Deutschen Wertpapiere**"), ist der Erfüllungsort Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren im Zusammenhang mit den Wertpapieren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

Im Fall von Wertpapieren, die gemäß den Endgültigen Bedingungen dem Recht von England und Wales unterliegen (die "**Englischen Wertpapiere**"), sind die englischen Gerichte für alle Klagen oder sonstigen Verfahren im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich zuständig (einschließlich einer Klage, die auf außervertragliche Verbindlichkeiten bezogen ist, die aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen).

Ungeachtet des Vorstehenden unterliegen Deutsche Wertpapiere oder Englische Wertpapiere bezüglich der Registrierung (a) finnischem Recht, sofern die Wertpapiere bei Euroclear Finland Oy, dem finnischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Finnish Central Securities Depository Ltd.*) ("**Euroclear Finnland**"), registriert werden, (b) norwegischen Recht, sofern die Wertpapiere bei Verdipapirsentralen ASA, dem norwegischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Norwegian Central Securities Depository*) ("**VPS**"), registriert werden, (c) schwedischem Recht, sofern die Wertpapiere bei Euroclear Sweden AB, dem schwedischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Swedish Central Securities Depository*) ("**Euroclear Schweden**"), registriert werden, (d) niederländischem Recht, sofern die Wertpapiere bei der Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V., dem niederländischen Zentralverwahrer für Wertpapiere ("**Euroclear Niederlande**") registriert werden und (e) französischem Recht, sofern die Wertpapiere bei Euroclear Frankreich (wie unten definiert) registriert werden.

1.4 Währung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden (Angebot freibleibend) in der Abwicklungswährung angeboten werden, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Ferner werden der börsliche sowie der außerbörsliche Handel mit den Wertpapieren gegebenenfalls in der Abwicklungswährung erfolgen. Eine etwaige Zahlung des Tilgungsbetrags wird in der Abwicklungswährung (gegebenenfalls nach Umrechnung in die Abwicklungswährung) erfolgen. Sofern eine Umrechnung des Tilgungsbetrags in die Abwicklungswährung erforderlich ist, erfolgt die Umrechnung entweder auf Basis eines bestimmten Wechselkurses oder – sofern die Wertpapiere eine "Quanto"-Funktion ausweisen – zu einem Wechselkurs von einer Einheit der Preiswährung zu einer Einheit der Abwicklungswährung.

1.5 Clearingsysteme und Form und Lieferung

Jeder Anleger muss in der Lage sein, die Wertpapiere (direkt oder indirekt durch einen Intermediär) zu halten.

Die Abwicklung der Wertpapiere erfolgt entweder über (i) Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**Clearstream Frankfurt**"), (ii) Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, ("**Euroclear**") und/oder Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**Clearstream Luxemburg**"), (iii) Euroclear Finland Oy, dem finnischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Finnish Central Securities Depository Ltd.*) Urho Kekkosen katu 5 C, 00100 Helsinki, Finnland ("**Euroclear Finnland**"), (iv) Euroclear Sweden AB, dem schwedischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Swedish Central Securities Depository*), Klarabergsviadukten 63, Stockholm, 11164, Schweden ("**Euroclear Schweden**"), (v) Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V., dem schwedischen Zentralverwahrer für Wertpapiere, Herengracht 459, 1017BS Amsterdam, Niederlande ("**Euroclear Niederlande**"), (vi) Verdipapirsentralen ASA, dem norwegischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Norwegian Central Securities Depository*), Biskop Gunnerus'gt 14A, Solo, 0185, Norwegen ("**VPS**"), (vii) Euroclear UK & Ireland Limited (vormals bekannt als CREST Co Limited), 33 Cannon Street, London EC4M 5SB,

UK ("**CREST**"), (viii) Euroclear Frankreich S.A., dem französischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*French Central Securities Depositary*), 66 Rue de la Victoire, 75009 Paris, Frankreich ("**Euroclear Frankreich**") oder jedem anderen Clearingsystem wie unter Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der Maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

Von der Emittentin begebene Deutsche Wertpapiere sind, soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die "**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft, die bei dem maßgeblichen Clearingsystem hinterlegt ist. Jede Inhaber-Sammelurkunde, die die Wertpapiere (oder einen bestimmten Betrag davon) einer bestimmten Serie verbrieft, wird die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) enthalten. Sofern dies unter dem auf die Hinterlegung anwendbaren Recht zulässig ist, wird die Inhaber-Sammelurkunde lediglich Bezug auf die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen), wie im vorliegenden Basisprospekt enthalten, nehmen, ohne dass diese in der Inhaber-Sammelurkunde selbst wiederholt werden. Effektive Deutsche Wertpapiere, werden nicht ausgegeben.

Von der Emittentin begebene Englische Wertpapiere werden, soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, durch eine registrierte Globalurkunde (die "**Registrierte ICSD Globalurkunde**") verbrieft, die bei einer gemeinsamen Verwahrstelle für Euroclear und Clearstream Luxemburg hinterlegt und auf deren Namen registriert ist (die "**ICSDs**" und jeder ein "**ICSD**"). Jede Registrierte ICSD Globalurkunde, die die Wertpapiere (oder einen bestimmten Betrag davon) einer bestimmten Serie verbrieft, wird die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) enthalten. Sofern dies unter dem auf die Hinterlegung anwendbaren Recht zulässig ist, wird die Registrierte ICSD Globalurkunde lediglich Bezug auf die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen), wie im vorliegenden Basisprospekt enthalten, nehmen, ohne dass diese in der Registrierte ICSD Globalurkunde selbst wiederholt werden.

Effektive Englische Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Personen, die zu einer gegebenen Zeit in den Büchern eines ICSD als Inhaber einer bestimmten Anzahl oder eines bestimmten Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags solcher Wertpapiere geführt werden, werden als deren Inhaber betrachtet, die dazu berechtigt sind, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte für alle Zwecke außer der Zahlung des Tilgungsbetrags oder Zinsen in Bezug auf diese Anzahl bzw. den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag solcher Wertpapiere auszuüben, wobei der Bevollmächtigte der gemeinsamen Verwahrstelle als Inhaber dieser Anzahl bzw. dieses Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags dieser Wertpapiere gemäß und vorbehaltlich der Bedingungen der jeweiligen eingetragenen Globalurkunde betrachtet wird.

Ungeachtet des Vorstehenden, können Deutsche Wertpapiere und Englische Wertpapiere von der Emittentin zusätzlich emittiert und registriert werden bei:

- (i) Euroclear Finnland im System der Euroclear Finnland ("**Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere**") und gemäß finnischen Bestimmungen in unverbriefter und dematerialisierter Form begeben werden,
- (ii) Euroclear Schweden ("**Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere**") und gemäß dem schwedischen SFIA Act (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter Form begeben werden,
- (iii) Euroclear Niederlande ("**Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere**") gemäß den Euroclear Niederlande Regeln (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter Form begeben werden.
- (iv) Euroclear Frankreich ("**Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere**") gemäß den Euroclear Frankreich Regeln (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert); und
- (v) VPS ("**VPS Registrierte Wertpapiere**") und gemäß dem norwegischen NFIA Act (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter Form begeben werden, wie jeweils in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere, werden bei Euroclear Finnland registriert und gemäß den hierfür geltenden finnischen Bestimmungen in dematerialisierter und unverbriefter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form ausgegeben. Die Person, die jeweils im Register der Euroclear Finnland angezeigt wird, soll in jeder Hinsicht von der Emittentin, den Stellen, der Euroclear Finnland und allen anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber solcher Wertpapiere betrachtet werden, der dazu berechtigt ist, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte auszuüben, ungeachtet einer gegenteiligen Mitteilung.

Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere, werden bei Euroclear Schweden registriert und gemäß den hierfür geltenden schwedischen Bestimmungen in dematerialisierter und unverbriefter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form ausgegeben. Effektive Wertpapiere, die schwedischem Recht unterliegen, werden nicht ausgegeben. Die Person, die gegenwärtig im Register der Euroclear Schweden angezeigt wird, soll in jeder Hinsicht von der Emittentin, den Stellen, der Euroclear Schweden und allen anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber solcher Wertpapiere betrachtet werden, der dazu berechtigt ist, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte auszuüben, ungeachtet einer gegenteiligen Mitteilung.

VPS Registrierte Wertpapiere, werden bei VPS registriert und gemäß den hierfür geltenden norwegischen Bestimmungen in dematerialisierter und unverbriefter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form ausgegeben. Die Person, die gegenwärtig im Register der VPS angezeigt wird, soll, entsprechend den Regeln der VPS, in jeder Hinsicht von der Emittentin, den Stellen, der Euroclear Schweden und allen anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber solcher Wertpapiere betrachtet werden, der dazu berechtigt ist, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte auszuüben, ungeachtet einer gegenteiligen Mitteilung.

Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere, werden bei Euroclear Niederlande registriert und gemäß den hierfür geltenden niederländischen Bestimmungen in dematerialisierter und unverbriefter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form ausgegeben. Effektive Wertpapiere, die niederländischem Recht unterliegen, werden nicht ausgegeben. Die Person, die gegenwärtig im Register der Euroclear Niederlande angezeigt wird, soll in jeder Hinsicht von der Emittentin, den Stellen, der Euroclear Niederlande und allen anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber solcher Wertpapiere betrachtet werden, der dazu berechtigt ist, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte auszuüben, ungeachtet einer gegenteiligen Mitteilung.

Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere, werden als dematerialisierte Inhaberpapiere in die Bücher von Euroclear Frankreich eingetragen, die den Konten des Euroclear Frankreich Kunden gutgeschrieben werden. Die Person, die gegenwärtig in den Büchern des entsprechenden Euroclear Frankreich Kunden angezeigt wird, soll in jeder Hinsicht von der Emittentin, den Stellen, der Euroclear Frankreich und allen anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber solcher Wertpapiere betrachtet werden, der dazu berechtigt ist, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte auszuüben, ungeachtet einer gegenteiligen Mitteilung.

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, können Anleger indirekte Beteiligungen an den Wertpapieren (solche Wertpapiere nachstehend "**Zugrundeliegende Wertpapiere**") durch CREST halten, indem sie CDIs halten. Im Fall von Wertpapieren, die durch CREST abgewickelt werden, werden Anleger indirekte Beteiligungen an den Wertpapieren über CREST halten, indem sie dematerialisierte Wertpapierrechte ("**CDIs**") halten. CDIs repräsentieren indirekte Beteiligungen an den Wertpapieren, auf die sie bezogen sind, und CDI-Anleger werden nicht die rechtmäßigen Inhaber der Wertpapiere sein. CDIs sind selbständige Wertpapiere nach englischem Recht, die durch CREST gehalten und abgewickelt werden und durch CREST Depository Limited oder einen Rechtsnachfolger gemäß dem allgemeinen einseitigen Rechtsgeschäft (die "**CREST Deed Poll**") vom 25. Juni 2001 (wie nachträglich geändert, ergänzt oder neu formuliert) begeben werden.

Nach der Lieferung der Zugrundeliegenden Wertpapiere in ein entsprechendes Clearingsystem gemäß dem CREST Manual können indirekte Beteiligungen an dematerialisierten CDIs geliefert, gehalten und abgewickelt werden durch die Einführung von dematerialisierten CDIs, die indirekte Beteiligungen an den jeweiligen Zugrundeliegenden Wertpapieren repräsentieren. Anteile an den Zugrundeliegenden Wertpapieren werden auf das Konto der CREST Nominee bei Euroclear übertragen, und die CREST Verwahrstelle wird CDIs für die jeweiligen CREST Teilnehmer ausgeben.

Übertragungen von Anteilen an Zugrundeliegenden Wertpapieren durch die CREST Nominee an einen Teilnehmer des jeweiligen Clearingsystems erfolgen durch die Kündigung der CDIs und die Übertragung eines Anteils an solchen Zugrundeliegenden Wertpapieren auf das Konto des jeweiligen Teilnehmers bei dem jeweiligen Clearingsystem. Es wird erwartet, dass die CDIs dieselbe Wertpapierkennnummer wie die ISIN der Zugrundeliegenden Wertpapiere haben und keine separate Notierung an einer anerkannten Börse erfordern.

Zusätzliche allgemeine Informationen im Hinblick auf CDIs können der CREST *Deed Poll*, dem CREST Manual und den CREST Regeln entnommen werden, die bei Euroclear UK & Ireland Limited, 33 Cannon Street, London EC4M 5SB oder unter +442078490000 oder auf der Webseite von Euroclear UK & Ireland Limited www.euroclear.com/site/public/EUI erhältlich sind.

1.6 Beschreibung der auf die Wertpapiere bezogenen Rechte, des Ausübungsverfahrens und der Auswirkungen von Marktstörungen

Der Anspruch, die Zahlung des Tilgungsbetrags bzw. Lieferung unter den Wertpapieren zu verlangen, ist in § 1 der Allgemeinen Bedingungen geregelt. Der Anspruch eine eventuelle Zinszahlung zu verlangen, ist in § 4 der Allgemeinen Bedingungen geregelt.

Das Ausübungsverfahren für sämtliche Arten von Wertpapieren wird in § 2 der Allgemeinen Bedingungen beschrieben. Das für die jeweiligen Wertpapiere maßgebliche Ausübungsverfahren wird in den jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Beschreibung etwaiger Marktstörungen sowie der Auswirkungen von Marktstörungen sind in den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen beschrieben, die den Allgemeinen Bedingungen beigelegt sind.

Die Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert bzw. die Korbbestandteile betreffen, sind in den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen beschrieben, die den Allgemeinen Bedingungen beigelegt sind.

Die jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen können ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, das in § 6 der Allgemeinen Bedingungen beschrieben wird. Im Fall einer Kündigung durch die Emittentin endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und der Anleger erhält den Tilgungsbetrag (wobei für die Zwecke der Berechnung des Tilgungsbetrags der Kündigungstag als Finaler Bewertungstag gilt) oder – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – den Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung, der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.

§ 6 der Allgemeinen Bedingungen sieht ein Kündigungsrecht der Emittentin für den Fall des Eintritts eines Gesetzesänderungsereignisses vor. Im Fall einer derartigen Kündigung durch die Emittentin endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und der Anleger erhält den Rückzahlungsbetrag bei Unplanmäßiger Vorzeitiger Rückzahlung, bei dem es sich um einen nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts angemessenen Marktkurs des betreffenden Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag handelt.

1.7 Angaben zu dem Basiswert

Sofern sich die Wertpapiere auf einen Basiswert und/oder Korbbestandteile beziehen, wird bzw. werden diese in den Emissionsspezifischen Bestimmungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Eine Beschreibung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ist unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten.

Die Informationsquelle im Hinblick auf Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Basiswerts und/oder der Korbbestandteile und ob diese Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht, wird unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für den Fall, dass in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ein Index als Basiswert und/oder Korbbestandteil angegeben wird und dieser Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt und sofern der Administrator des Index in das von der European Securities and Markets Authority ("ESMA") geführte öffentliche Register gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 (die "**Benchmark Verordnung**") nicht eingetragen ist, gibt die Emittentin folgende Erklärungen ab:

- Sämtliche Regeln des Indexes und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Webseite der Emittentin oder des Index-Sponsors abrufbar; und
- die Regelungen des Indexes (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neubewertung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

Der unter den Wertpapieren zu leistende Tilgungsbetrag kann unter Bezugnahme auf einen Index oder eine Kombination von Indizes berechnet oder bestimmt werden. Ein solcher Index kann eine Benchmark im Sinne der Benchmark Verordnung darstellen. Wenn ein solcher Index eine Benchmark darstellt, werden die Endgültigen Bedingungen angegeben, ob die Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem von der ESMA gemäß Artikel 36 der Benchmark Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks aufgeführt ist oder nicht. Nicht jeder Index fällt in den Anwendungsbereich der Benchmark Verordnung. Daneben können die in der Benchmark Verordnung enthaltenen Übergangsbestimmungen dazu führen, dass es für den Administrator der jeweiligen Benchmark zum Datum der Endgültigen Bedingungen nicht erforderlich ist, in dem Register der Administratoren und Benchmarks aufgeführt zu sein. Der Registrierungsstatus eines Administrators gilt als öffentliche Informationen und die Emittentin beabsichtigt nicht, die Endgültigen Bedingungen aufgrund etwaiger Änderungen an dem Registrierungsstatus eines Administrators zu aktualisieren, soweit dies nicht nach geltendem Recht erforderlich sein sollte.

1.8 Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere

Die Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere ist in § 1 der Allgemeinen Bedingungen angegeben.

1.9 Beschlüsse hinsichtlich der Emission der Wertpapiere

Die Erstellung des Basisprospekts sowie die Ausgabe der Wertpapiere in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß am 4. Juli 2013 durch die zuständigen Stellen der Emittentin genehmigt. Hinsichtlich einzelner Emissionen unter diesem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

1.10 Gründe für das Angebot und Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Wertpapiere

Die Erlöse aus den Wertpapieren werden zur Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Vereinbarungen mit Goldman Sachs International und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet (die Emittentin ist in jedem Fall in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei).

1.11 Bedingungen des Angebots, Anbieterin und Emissionstag der Wertpapiere

Das Angebot der Wertpapiere unter dem Basisprospekt unterliegt keinen Beschränkungen. Die Endgültigen Bedingungen sind im Zusammenhang mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen dazu zu lesen. Die Wertpapiere werden erstmals entweder mit Beginn des freihändigen Verkaufs oder dem Beginn der Zeichnungsfrist angeboten.

Die von der GSW emittierten Wertpapiere werden von der Goldman Sachs Bank Europe SE, Marienturm, Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main mit der Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier - LEI): 8IBZUGJ7JPLH368JE346 (die "**Anbieterin**") angeboten. Die Valutierung der Wertpapiere erfolgt erst, sobald die Wertpapiere übernommen wurden, was wiederum von der Anzahl der Aufträge abhängt, die bei der Anbieterin eingehen. Zu beachten ist, dass keine Valutierung erfolgt, solange noch keine Wertpapiere übernommen worden sind. Die Valutierung sowie die Übernahme sind auf die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße beschränkt. Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu.

Angaben zu allen einzelnen Bedingungen des Angebots, zur Anbieterin, zum Emissionstag, zum Angebotsbeginn, zum Beginn einer etwaigen Zeichnungsfrist (einschließlich einem etwaigen Mindest- bzw. Höchstbetrag der Zeichnung oder einer Angabe etwaiger Fälle, in denen die Emittentin die Wertpapiere nicht emittieren wird) sowie zum Datum des Übernahmevertrags hinsichtlich einer bestimmten Emission werden unter "Bedingungen des Angebots, Anbieterin und Emissionstag der Wertpapiere" unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

1.12 Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen

Der Ausgabepreis wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener maßgeblicher Faktoren festgelegt, darunter der Kurs des Basiswerts, der aktuelle Zinssatz, die zu erwartenden Dividenden sowie anderer produktspezifischer Kriterien.

Zusätzlich kann der Ausgabepreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, der die Provisionen der Emittentin oder sonstige Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Emission und der Absicherung der jeweiligen Wertpapiere entstehen, decken soll.

Der Ausgabepreis ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, und etwaige weitere Preise der Wertpapiere werden nach billigem Ermessen der Emittentin anhand der Marktbedingungen festgelegt.

Sämtliche Kosten und Auslagen, die einem Wertpapierinhaber hinsichtlich eines mittelbaren Erwerbs der Wertpapiere entstehen, liegen außerhalb der Kontrolle der Emittentin.

1.13 Börsennotierung und Börsenhandel

Die Emittentin kann die Einführung der Wertpapiere an einer oder mehreren Börse(n) oder multilateralen Handelssystem(en) oder an einem regulierten oder unregulierten Markt beantragen, beispielsweise an der Frankfurter Wertpapierbörse, der Börse Stuttgart oder der Luxemburger Wertpapierbörse. Die Emittentin kann auch Wertpapiere emittieren, die an keinem Markt zum Handel zugelassen oder notiert sind.

Wertpapiere derselben Gattung können bereits zum Handel an demselben oder einem anderen Markt zugelassen sein.

Angaben zu einer beabsichtigten Börsennotierung werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Ferner werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls Angaben zu einem öffentlichen Angebot der Wertpapiere enthalten.

Im Fall einer Zulassung zum Handel bzw. einer Börsennotierung werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls die Mindesthandelsgröße enthalten.

Es ist beabsichtigt, dass Goldman Sachs unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen wird. Goldman Sachs übernimmt jedoch keine rechtliche oder anderweitige Verpflichtung, An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission zu stellen.

1.14 Ausgabepreis, Gebühren und Provisionen

Angaben zum Ausgabepreis sowie gegebenenfalls der Art und Höhe der zu zahlenden Gebühren bzw. von der Emittentin an Dritte zu zahlenden Provisionen werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Dem Zeichner oder Käufer werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine Beträge von der Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt.

1.15 Renditeerwartungen

Die Rendite der Wertpapiere lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da erst dann die tatsächlich gezahlten Zinsen (sofern die Wertpapiere eine Verzinsung vorsehen), der tatsächlich gezahlte Tilgungsbetrag bzw. der Gegenwert der gelieferten Basiswerte sowie die tatsächliche Laufzeit der Wertpapiere vollständig bekannt sind. Daher können keine Informationen zur erwarteten Rendite angegeben werden.

Für die Berechnung der individuellen Rendite über die Gesamtlaufzeit hat der Wertpapierinhaber den ursprünglich gezahlten Preis, den Tilgungsbetrag bzw. den Gegenwert der gelieferten Basiswerte, die Höhe und den Zeitpunkt etwaiger Zinszahlungen, die Laufzeit der Wertpapiere und die individuellen Transaktionskosten zu berücksichtigen.

1.16 Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Bedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission, es sei denn die Endgültigen Bedingungen enthalten eine andere Regelung.

2. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

2.1 Produkt Nr. 1. Beschreibung der Funktionsweise von Bonus Wertpapieren

(a) Bonus Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Referenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**").

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem Referenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts).

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Bonus Wertpapiere mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Performance des Basiswerts. Der Tilgungsbetrag entspricht aber mindestens einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**").

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern dem Produkt aus Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Performance des Basiswerts (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts). Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Tilgungsbetrag entweder (A) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht, wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis unter dem Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis liegt oder (B) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag oder dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts (je nachdem, welcher Betrag höher ist) entspricht, sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis über dem Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis liegt.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(c) Bonus Wertpapiere mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und Partizipationsfaktor

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**").

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Entwicklung des Basiswerts oder – sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – dem höheren der folgenden Werte: dem Produkt aus dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Performance des Basiswerts oder dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(d) Bonus Wertpapiere mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und unterschiedlichen Partizipationsfaktoren

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit dem Upside Partizipationsfaktor und ferner multipliziert mit der Performance des Basiswerts. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**").

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Differenz aus (A) 1 und (B) dem Produkt aus (x) dem Downside Partizipationsfaktor und (y) der Differenz zwischen 1 und der Performance des Basiswerts entspricht, wobei der Tilgungsbetrag in diesem Fall mindestens dem Basisbetrag entspricht.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

2.2 *Produkt Nr. 2. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Bonus Wertpapieren*

(a) Capped Bonus Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Referenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**") und höchstens dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Höchstbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem Referenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts), jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Capped Bonus Wertpapiere mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Performance des Basiswerts. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**") und höchstens dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Höchstbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern dem Produkt aus Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Performance des Basiswerts (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts). Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Tilgungsbetrag entweder (A) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht, wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis unter dem Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis liegt oder (B) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - dem Nominalbetrag bzw.

Berechnungsbetrag oder dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts (je nachdem, welcher Betrag höher ist) entspricht, sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis über dem Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis liegt. Der Tilgungsbetrag entspricht höchstens dem Höchstbetrag.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(c) Capped Bonus Wertpapiere mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und Partizipationsfaktor

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**") und höchstens dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Höchstbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Entwicklung des Basiswerts oder – sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – dem höheren der folgenden Werte: dem Produkt aus dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Performance des Basiswerts oder dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1. Der Tilgungsbetrag entspricht aber höchstens dem Höchstbetrag.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(d) Capped Bonus Wertpapiere mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und unterschiedlichen Partizipationsfaktoren

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit dem Upside Partizipationsfaktor und ferner multipliziert mit der Performance des Basiswerts. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**"). Der Tilgungsbetrag entspricht aber höchstens dem Höchstbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Differenz aus (A) 1 und (B) dem Produkt aus (x) dem Downside Partizipationsfaktor und (y) der Differenz zwischen 1 und der Performance des Basiswerts entspricht, wobei der Tilgungsbetrag in diesem Fall mindestens dem Basisbetrag entspricht. Der Tilgungsbetrag entspricht aber höchstens dem Höchstbetrag.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

2.3 Produkt Nr. 3. Beschreibung der Funktionsweise von Discount Wertpapieren(a) Discount Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren partizipieren die Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts während der Laufzeit. Der Anfängliche Ausgabepreis bzw. der Aktuelle Verkaufspreis des Wertpapiers liegt jedoch unter dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts (Discount) unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Am Fälligkeitstag erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der sich in Abhängigkeit vom Referenzpreis ermittelt.

(i) Liegt der Referenzpreis auf oder über einer in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwelle (der "**Cap**"), entspricht der Tilgungsbetrag dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag.

(ii) Liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhalten Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Referenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Discount Wertpapiere mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag

Bei diesen Wertpapieren partizipieren die Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts während der Laufzeit. Der Anfängliche Ausgabepreis bzw. der Aktuelle Verkaufspreis des Wertpapiers liegt jedoch unter dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag.

Am Fälligkeitstag erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der sich in Abhängigkeit vom Referenzpreis ermittelt.

(i) Liegt der Referenzpreis auf oder über einer in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwelle (der "**Cap**"), entspricht der Tilgungsbetrag dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag.

(ii) Liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhalten Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Produkts aus Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und Performance des Basiswerts.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(c) Discount Wertpapiere, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen

Bei diesen Wertpapieren partizipieren die Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts während der Laufzeit. Der Anfängliche Ausgabepreis bzw. der Aktuelle Verkaufspreis des Wertpapiers liegt jedoch unter dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. unter dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts (Discount) unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Am Fälligkeitstag erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag (Barbetrag oder Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweiligen Bedingungen angegeben), der sich wie folgt bestimmt:

(i) Liegt der Referenzpreis auf oder über einer in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwelle (der "**Cap**"), entspricht der Tilgungsbetrag dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag.

(ii) Liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund geliefert, die durch die Physische Liefereinheit ausgedrückt wird. Bruchteile des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

2.4 Produkt Nr. 4. Beschreibung der Funktionsweise von Reverse Convertible Wertpapieren

(a) Reverse Convertible Wertpapiere, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen

Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der sich wie folgt bestimmt:

(i) Liegt der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Der Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.

(ii) Liegt der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags multipliziert mit der Performance des Basiswerts. Dieser Betrag liegt regelmäßig unter dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. – sofern der Basispreis dem Referenzpreis entspricht – entspricht er dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag.

Für Reverse Convertible Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

(b) Reverse Convertible Wertpapiere, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen

Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag (Barbetrag oder Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweiligen Bedingungen angegeben), der sich wie folgt bestimmt:

(i) Liegt der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Der Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.

(ii) Liegt der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund geliefert, die durch die Physische Liefereinheit ausgedrückt wird. Bruchteile des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen.

Für Reverse Convertible Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

2.5 *Produkt Nr. 5. Beschreibung der Funktionsweise von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren*

(a) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der sich wie folgt bestimmt:

- (i) Liegt der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Der Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.
- (ii) Liegt der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, aber hat während der Laufzeit der Wertpapiere kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) stattgefunden, erhält der Wertpapierinhaber ebenfalls den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag.
- (iii) Liegt der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis und hat während der Laufzeit der Wertpapiere ein Barriere-Ereignis stattgefunden, erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags multipliziert mit der Performance des Basiswerts.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Für Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

(b) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag (Barbetrag oder Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweiligen Bedingungen angegeben), der sich wie folgt bestimmt:

- (i) Liegt der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Der Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.
- (ii) Liegt der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, aber hat während der Laufzeit der Wertpapiere kein Barriere-Ereignis (wie

nachfolgend beschrieben) stattgefunden, erhält der Wertpapierinhaber ebenfalls den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag.

(iii) Liegt der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis und hat während der Laufzeit der Wertpapiere ein Barriere-Ereignis stattgefunden, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund geliefert, ausgedrückt durch die Physische Liefereinheit. Bruchteile des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Für Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

2.6 Produkt Nr. 6. Beschreibung der Funktionsweise von Reverse Bonus Wertpapieren

(a) Reverse Bonus Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Besonderheit dabei ist, dass Wertpapierinhaber an der Wertentwicklung des Basiswerts **entgegengesetzt** partizipieren.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Level (das "**Reverselevel**") abzüglich des Referenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**").

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Reverselevel abzüglich des Referenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (direkte Partizipation an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts), mindestens jedoch null.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Reverse Bonus Wertpapiere mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Besonderheit dabei ist, dass Wertpapierinhaber an der Wertentwicklung des Basiswerts **entgegengesetzt** partizipieren.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (A) Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Level (das "**Reverselevel**") und dem Referenzpreis. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**").

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Produkt aus (A) Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis (direkte Partizipation an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts), mindestens aber null.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

2.7 Produkt Nr. 7. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Reverse Bonus Wertpapieren

(a) Capped Reverse Bonus Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Besonderheit dabei ist, dass Wertpapierinhaber an der Wertentwicklung des Basiswerts **entgegengesetzt** partizipieren.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Level (das "**Reverselevel**") abzüglich des Referenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**") und höchstens dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Reverselevel abzüglich des Referenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (direkte Partizipation an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts), mindestens jedoch null und höchstens dem Höchstbetrag.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Capped Reverse Bonus Wertpapiere mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Besonderheit dabei ist, dass Wertpapierinhaber an der Wertentwicklung des Basiswerts **entgegengesetzt** partizipieren.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (A) Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Level (das "**Reverselevel**") und dem Referenzpreis. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**") und höchstens dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Produkt aus (A) Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis (direkte Partizipation an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts), mindestens aber null und höchstens dem Höchstbetrag.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

2.8 *Produkt Nr. 8. Beschreibung der Funktionsweise von Partizipations Wertpapieren*

(a) Partizipations Wertpapiere mit Bezugsverhältnis und Europäischer Ausübungsart

Partizipations Wertpapiere haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben nicht das Recht, die Partizipations Wertpapiere während der Laufzeit auszuüben.

Die Wertpapierinhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors.

(b) Partizipations Wertpapiere mit Bezugsverhältnis und Amerikanischer Ausübungsart

Partizipations Wertpapiere haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Partizipations Wertpapiere an jeden Geschäftstag während der Ausübungsperiode auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, werden die Wertpapiere am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart).

Die Wertpapierinhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors.

(c) Partizipations Wertpapiere mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und Europäischer Ausübungsart

Partizipations Wertpapiere haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben nicht das Recht, die Partizipations Wertpapiere während der Laufzeit auszuüben.

Im Fall von Partizipations Wertpapieren mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und ohne Barriere erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts und, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors.

Im Fall von Partizipations Wertpapieren mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit Barriere wird der Tilgungsbetrag wie folgt bestimmt:

(a) sofern der Referenzpreis über oder, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis notiert, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) 100 % und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus der Performance des Basiswerts und eins (1);

(b) sofern der Referenzpreis unter oder, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis notiert und kein Barriere-Ereignis (wie

nachfolgend beschrieben) eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag;

(c) sofern der Referenzpreis unter oder, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis notiert und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

(d) Partizipations Wertpapiere mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und Amerikanischer Ausübungsart

Partizipations Wertpapiere haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Partizipations Wertpapiere an jeden Geschäftstag während der Ausübungsperiode auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, werden die Wertpapiere am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart).

Die Wertpapierinhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts und, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors.

2.9 Produkt Nr. 9. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Partizipations Wertpapieren

(a) Capped Partizipations Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors. Der Tilgungsbetrag entspricht aber höchstens dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag.

(b) Capped Partizipations Wertpapiere mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts und, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors. Der Tilgungsbetrag entspricht aber höchstens dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag.

2.10 Produkt Nr. 10. Beschreibung der Funktionsweise von Mindestbetrag Wertpapieren

Bei Mindestbetrags Wertpapieren, bei denen der Tilgungsbetrag oberhalb des Mindestbetrags davon abhängig ist, ob der Referenzpreis den Anfänglichen Referenzpreis bzw. einen bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises erreicht oder überschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag (welcher unter dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag liegen kann). Der Tilgungsbetrag wird dabei wie folgt ermittelt:

(a) Liegt der Referenzpreis unter dem Anfänglichen Referenzpreis bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises, erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag den in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestbetrag.

(b) Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Anfänglichen Referenzpreis bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises, erhalten Wertpapierinhaber den Mindestbetrag zuzüglich des Produkts aus (A) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und (B) dem Partizipationsfaktor und (C) der Differenz aus der Performance des Basiswerts und eins (1) bzw. einer anderen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Zahl. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts erhält, sofern der Referenzpreis auf oder über dem Anfänglichen Referenzpreis bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises liegt.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können auch vorsehen, dass der Tilgungsbetrag wie folgt bestimmt wird:

(a) Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Anfänglichen Referenzpreis, erhalten Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Summe aus (A) 100 % bzw. einem anderen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz und (B) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Performance des Basiswerts und eins (1) bzw. einer anderen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Zahl entspricht.

(b) Andernfalls erhalten Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht, wobei der Tilgungsbetrag mindestens dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestbetrag entspricht.

Bei Mindestbetrags Wertpapieren, bei denen der Tilgungsbetrag oberhalb des Mindestbetrags davon abhängig ist, ob der Referenzpreis den Anfänglichen Referenzpreis bzw. einen bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises erreicht oder unterschreitet, erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag

(i) sofern der Referenzpreis auf oder unter dem Anfänglichen Referenzpreis bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises liegt, den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Summe aus (A) 100% bzw. einem anderen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz und (B) dem Produkt aus (x) dem

Partizipationsfaktor und (y) der Differenz aus der Performance des Basiswerts und 100% bzw. einem anderen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz, oder

(ii) sofern der Referenzpreis über dem Anfänglichen Referenzpreis bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises liegt, den in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestbetrag oder den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts, je nachdem welcher Betrag höher ist.

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erhält der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag. Je nach Ausgestaltung in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, kann die Zinszahlung dabei unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts erfolgen oder die Verzinsung erfolgt, abhängig von der Entwicklung des Basiswerts und dem Eintritt eines Digitalen Zinsereignisses entweder zu einem Digitalen Zinssatz 1 (sofern ein Digitales Zinsereignis eingetreten ist) oder zu einem Digitalen Zinssatz 2, der auch null betragen kann (sofern kein Digitales Zinsereignis eingetreten ist).

2.11 Produkt Nr. 11. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Mindestbetrag Wertpapieren

Bei Capped Mindestbetrag Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag und höchstens dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Höchstbetrag (welcher unter dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag liegen kann). Der Tilgungsbetrag wird dabei wie folgt ermittelt:

(a) Liegt der Referenzpreis unter dem Anfänglichen Referenzpreis bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises, erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag den in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestbetrag.

(b) Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Anfänglichen Referenzpreis bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises, aber unter einer in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwelle (der "Cap") bzw. dem Cap multipliziert mit dem Anfänglichen Referenzpreis bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises, erhalten Wertpapierinhaber den Mindestbetrag zuzüglich des Produkts aus (i) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und (ii) dem Partizipationsfaktor und (iii) der Differenz aus der Performance des Basiswerts und eins (1) bzw. einer anderen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Zahl.

(c) Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Cap bzw. dem Cap multipliziert mit dem Anfänglichen Referenzpreis bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises, entspricht der Tilgungsbetrag dem Höchstbetrag.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können auch vorsehen, dass der Tilgungsbetrag wie folgt bestimmt wird:

(a) Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Anfänglichen Referenzpreis, erhalten Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) 100 % bzw. einem anderen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Performance des Basiswerts und eins (1) bzw. einer anderen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Zahl entspricht. Der Tilgungsbetrag entspricht maximal dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag.

(b) Andernfalls erhalten Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht, wobei der Tilgungsbetrag mindestens dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestbetrag entspricht.

Darüber hinaus können die jeweiligen Endgültigen Bedingungen auch vorsehen, dass der Tilgungsbetrag wie folgt bestimmt wird:

(a) Sofern der Referenzpreis den Basispreis überschreitet oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht, entspricht der Tilgungsbetrag dem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag.

(b) Sofern der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis notiert, aber kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, entspricht der Tilgungsbetrag dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag.

(c) Sofern der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis notiert und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, entspricht der Tilgungsbetrag dem Mindestbetrag.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erhält der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag. Je nach Ausgestaltung in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, kann die Zinszahlung dabei unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts erfolgen oder die Verzinsung erfolgt, abhängig von der Entwicklung des Basiswerts und dem Eintritt eines Digitalen Zinsereignisses entweder zu einem Digitalen Zinssatz 1 (sofern ein Digitales Zinsereignis eingetreten ist) oder zu einem Digitalen Zinssatz 2, der auch null betragen kann (sofern kein Digitales Zinsereignis eingetreten ist).

2.12 Produkt Nr. 12. Beschreibung der Funktionsweise von Autocallable Wertpapieren

(a) Autocallable Wertpapiere mit Barausgleich und ohne Zinszahlungen

Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig sind, ob der maßgebliche Kurs des Basiswerts ein in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegtes Level (das "**Tilgungslevel**") an einem bestimmten Bewertungstag überschritten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht hat (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"). Sofern dies der Fall ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig nach dem Bewertungstag, an dem das Tilgungslevel erreicht bzw. überschritten wurde, zurückgezahlt. Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Faktor (der "**Tilgungsfaktor**"), der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist. Alternativ können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass der Tilgungsbetrag in diesem Fall dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Basiswertperformance an dem Bewertungstag, an dem das Vorzeitige Tilgungsereignis eingetreten ist, entspricht (wobei die Endgültigen Bedingungen vorsehen können, dass der Tilgungsbetrag den in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten wird bzw. mindestens dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Faktor (der "**Tilgungsfaktor**"), der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist, entspricht).

Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags die Entwicklung des Basiswerts maßgeblich:

(i) Sofern der Referenzpreis ein in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegtes Level (das "**Finale Tilgungslevel**") überschreitet oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Faktor (der "**Finale Tilgungsfaktor**"). Alternativ können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass der Tilgungsbetrag in diesem Fall dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht. Ebenfalls können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor oder dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

(ii) Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorgesehen ist und der Referenzpreis zwar auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert, aber kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts (je nachdem, welcher Betrag höher ist). Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ist es in diesem Fall auch möglich, dass der Tilgungsbetrag dem in Teil A –

Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestbetrag entspricht, bzw. dass der Tilgungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag entspricht.

(iii) Sofern der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert und – sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind – ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Tilgungsbetrag entweder (A) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat (sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind), aber der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis notiert oder (B) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht, wenn der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert, ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat (sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind) und der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis notiert. Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ist es in diesen Fällen auch möglich, dass der Tilgungsbetrag dem Mindestbetrag entspricht, bzw. dass der Tilgungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag entspricht.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Autocallable Wertpapiere mit Barausgleich und Zinszahlungen

Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig sind, ob der maßgebliche Kurs des Basiswerts ein in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegtes Level (das "**Tilgungslevel**") an einem bestimmten Bewertungstag überschritten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht hat (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"). Sofern dies der Fall ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig nach dem Bewertungstag, an dem der Tilgungslevel erreicht bzw. überschritten wurde, zurückgezahlt. Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Faktor (der "**Tilgungsfaktor**"), der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist. Alternativ können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass der Tilgungsbetrag in diesem Fall dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Basiswertperformance an dem Bewertungstag, an dem das Vorzeitige Tilgungsereignis eingetreten ist, entspricht (wobei die

Endgültigen Bedingungen vorsehen können, dass der Tilgungsbetrag den in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten wird bzw. mindestens dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Faktor (der "**Tilgungsfaktor**"), der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist, entspricht).

Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags die Entwicklung des Basiswerts maßgeblich:

(i) Sofern der Referenzpreis ein in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegtes Level (das "**Finale Tilgungslevel**") überschreitet oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Faktor (der "**Finale Tilgungsfaktor**"). Alternativ können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass der Tilgungsbetrag in diesem Fall dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht. Ebenfalls können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor oder dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

(ii) Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorgesehen ist und der Referenzpreis zwar auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert, aber kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts (je nachdem, welcher Betrag höher ist). Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ist es in diesem Fall auch möglich, dass der Tilgungsbetrag dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestbetrag entspricht, bzw. dass der Tilgungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag entspricht.

(iii) Sofern der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert und – sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind – ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Tilgungsbetrag entweder (A) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat (sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind), aber der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis notiert oder (B) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht, wenn der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert, ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat (sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind) und der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis notiert. Sofern in den

maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ist es in diesen Fällen auch möglich, dass der Tilgungsbetrag dem Mindestbetrag entspricht, bzw. dass der Tilgungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag entspricht.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber an bestimmten in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen genannten Tagen einen Zinsbetrag erhalten kann. Die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags kann dabei von der Entwicklung des Basiswerts unabhängig sein. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Zinszahlung aber auch so ausgestaltet sein, dass die Zahlung von einem bestimmten Ereignis des Basiswerts abhängig ist (z.B. Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Schwelle (z.B. Coupon Trigger Level) an einem bestimmten Zinsbeobachtungstag oder einer bestimmten Zinsbeobachtungsperiode). Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Höhe des Zinsbetrags von der Entwicklung eines Referenzzinsatzes abhängig sein. Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses würde für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung erfolgen. Sofern nicht anderweitig in den Endgültigen Bedingungen geregelt, wird jeder maßgebliche Tag gesondert betrachtet und eine Nachholung von Zahlungen des Zinsbetrags findet nicht statt.

Im Hinblick auf die Zinszahlungen ist weiterhin zu beachten, dass der Wertpapierinhaber, falls an einem Bewertungstag ein Vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag erhält. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(c) Autocallable Wertpapiere mit etwaiger physischer Lieferung und Zinszahlungen

Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags, die Art der Tilgung (physische Lieferung oder Barausgleich) und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig sind, ob der maßgebliche Kurs des Basiswerts ein in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegtes Level (das "**Tilgungslevel**") an einem bestimmten Bewertungstag überschritten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht hat (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"). Sofern dies der Fall ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig nach dem Bewertungstag, an dem das Tilgungslevel erreicht bzw. überschritten wurde, zurückgezahlt. Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Faktor (der "**Tilgungsfaktor**"), der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist. Alternativ können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass der Tilgungsbetrag in diesem Fall dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag

multipliziert mit der Basiswertperformance an dem Bewertungstag, an dem das Vorzeitige Tilgungsereignis eingetreten ist, entspricht (wobei die Endgültigen Bedingungen vorsehen können, dass der Tilgungsbetrag den in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten wird bzw. mindestens dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Faktor (der "**Tilgungsfaktor**"), der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist, entspricht).

Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags bzw. die Art der Tilgung die Entwicklung des Basiswerts maßgeblich:

(i) Sofern der Referenzpreis ein in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegtes Level (das "**Finale Tilgungslevel**") überschreitet oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Faktor (der "**Finale Tilgungsfaktor**"). Alternativ können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass der Tilgungsbetrag in diesem Fall dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht. Ebenfalls können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor oder dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

(ii) Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorgesehen ist und der Referenzpreis zwar auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert, aber kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts (je nachdem, welcher Betrag höher ist). Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ist es in diesem Fall auch möglich, dass der Tilgungsbetrag dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestbetrag entspricht, bzw. dass der Tilgungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag entspricht.

(iii) Sofern der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert und – sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind – ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, erhält der Wertpapierinhaber eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweiligen Bedingungen angegeben. Bruchteile des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Tilgungsbetrag entweder (A) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat (sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind), aber der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis notiert oder (B) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance

des Basiswerts entspricht, wenn der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert, ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat (sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind) und der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis notiert. Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ist es in diesen Fällen auch möglich, dass der Tilgungsbetrag dem Mindestbetrag entspricht, bzw. dass der Tilgungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag entspricht.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber an bestimmten in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen genannten Tagen einen Zinsbetrag erhalten kann. Die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags kann dabei von der Entwicklung des Basiswerts unabhängig sein. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Zinszahlung aber auch so ausgestaltet sein, dass die Zahlung von einem bestimmten Ereignis des Basiswerts abhängig ist (z.B. Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Schwelle (z.B. Coupon Trigger Level) an einem bestimmten Zinsbeobachtungstag oder einer bestimmten Zinsbeobachtungsperiode). Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Höhe des Zinsbetrags von der Entwicklung eines Referenzzinsatzes abhängig sein. Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses würde für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung erfolgen. Sofern nicht anderweitig in den Endgültigen Bedingungen geregelt, wird jeder maßgebliche Tag gesondert betrachtet und eine Nachholung von Zahlungen des Zinsbetrags findet nicht statt.

Im Hinblick auf die Zinszahlungen ist weiterhin zu beachten, dass der Wertpapierinhaber, falls an einem Bewertungstag ein Vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag erhält. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.

(d) Autocallable Wertpapiere mit etwaiger physischer Lieferung und ohne Zinszahlungen

Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags, die Art der Tilgung (physische Lieferung oder Barausgleich) und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig sind, ob der maßgebliche Kurs des Basiswerts ein in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegtes Level (das "**Tilgungslevel**") an einem bestimmten Bewertungstag überschritten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht hat (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"). Sofern dies der Fall ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig nach dem Bewertungstag, an dem der Tilgungslevel erreicht bzw. überschritten wurde, zurückgezahlt. Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Faktor (der "**Tilgungsfaktor**"), der dem jeweiligen

Bewertungstag zugeordnet ist. Alternativ können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass der Tilgungsbetrag in diesem Fall dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Basiswertperformance an dem Bewertungstag, an dem das Vorzeitige Tilgungsereignis eingetreten ist, entspricht (wobei die Endgültigen Bedingungen vorsehen können, dass der Tilgungsbetrag den in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten wird bzw. mindestens dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Faktor (der "**Tilgungsfaktor**"), der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist, entspricht).

Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags bzw. die Art der Tilgung die Entwicklung des Basiswerts maßgeblich:

(i) Sofern der Referenzpreis ein in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegtes Level (das "**Finale Tilgungslevel**") überschreitet oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Faktor (der "**Finale Tilgungsfaktor**"). Alternativ können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass der Tilgungsbetrag in diesem Fall dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht. Ebenfalls können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor oder dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

(ii) Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorgesehen ist und der Referenzpreis zwar auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert, aber kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts (je nachdem, welcher Betrag höher ist). Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ist es in diesem Fall auch möglich, dass der Tilgungsbetrag dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestbetrag entspricht, bzw. dass der Tilgungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag entspricht.

(iii) Sofern der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert und – sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind – ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, erhält der Wertpapierinhaber eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweiligen Bedingungen angegeben. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Tilgungsbetrag entweder (A) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat (sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind), aber der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis notiert oder (B) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der

Performance des Basiswerts entspricht, wenn der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert, ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat (sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind) und der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis notiert. Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ist es in diesen Fällen auch möglich, dass der Tilgungsbetrag dem Mindestbetrag entspricht, bzw. dass der Tilgungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag entspricht.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

2.13 Produkt Nr. 13. Beschreibung der Funktionsweise von Market Timer Wertpapieren

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Market Timer Performance, wobei der Wertpapierinhaber aber mindestens den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag erhält. Die "**Market Timer Performance**" entspricht dabei der Summe aus (A) 1 und (B) dem mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Quotienten aus (x) der Differenz zwischen dem Referenzpreis und einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Basispreis oder einem bestimmten Kurs des Basiswerts (das "**Einstiegslevel**") während eines bestimmten in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraums zur Bestimmung des Einstiegslevels (der "**Einstiegslevel-Beobachtungszeitraum**"), je nachdem welcher Wert niedriger ist (Zähler) und (y) dem Basispreis (Nenner).

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag immer dem Produkt aus Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Performance des Basiswerts (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts).

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

2.14 Produkt Nr. 14. Beschreibung der Funktionsweise von Outperformance Wertpapieren

(a) Outperformance Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Dabei nehmen Wertpapierinhaber im Fall eines Referenzpreises oberhalb des Basispreises überproportional in Höhe des Partizipationsfaktors an Kursgewinnen des Basiswerts teil. An Kursverlusten des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipieren Wertpapierinhaber dagegen 1:1.

Der Tilgungsbetrag entspricht dementsprechend:

(i) sofern der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis liegt, dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Summe aus (x) dem Basispreis und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis;

(ii) sofern der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis liegt, dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Outperformance Wertpapiere mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Dabei nehmen Wertpapierinhaber im Fall eines Referenzpreises oberhalb des Basispreises überproportional in Höhe des Partizipationsfaktors an Kursgewinnen des Basiswerts teil. An Kursverlusten des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipieren Wertpapierinhaber dagegen 1:1.

Der Tilgungsbetrag entspricht dementsprechend:

(i) sofern der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis liegt, der Summe aus (A) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und (B) dem Produkt aus (x) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag, (y) dem Partizipationsfaktor und (z) der durch den Basispreis geteilten Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis;

(ii) sofern der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis liegt, dem Produkt aus dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Performance des Basiswerts.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

2.15 Produkt Nr. 15. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Outperformance Wertpapieren

(a) Capped Outperformance Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Dabei nehmen Wertpapierinhaber innerhalb einer bestimmten Bandbreite (zwischen dem Basispreis und einer in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwelle (der "Cap")) überproportional in Höhe des Partizipationsfaktors an Kursgewinnen des Basiswerts teil. Der Tilgungsbetrag entspricht aber maximal dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Höchstbetrag. An Kursverlusten des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipieren Wertpapierinhaber dagegen 1:1.

Der Tilgungsbetrag entspricht dementsprechend:

(i) sofern der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, aber unter dem Cap liegt, dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Summe aus (x) dem Basispreis und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis;

(ii) sofern der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt, dem Höchstbetrag;

(iii) sofern der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis liegt, dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Capped Outperformance Wertpapiere mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Dabei nehmen Wertpapierinhaber innerhalb einer bestimmten Bandbreite (zwischen dem Basispreis und einer in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwelle (der "Cap")) überproportional in Höhe des Partizipationsfaktors an Kursgewinnen des Basiswerts teil. Der Tilgungsbetrag entspricht aber maximal dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Höchstbetrag. An Kursverlusten des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipieren Wertpapierinhaber dagegen 1:1.

Der Tilgungsbetrag entspricht dementsprechend:

(i) sofern der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, aber unter dem Cap liegt, der Summe aus (A) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und (B) dem Produkt aus (x) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag, (y) dem Partizipationsfaktor und (z) der durch den Basispreis geteilten Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis;

(ii) sofern der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt, dem Höchstbetrag;

(iii) sofern der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis liegt, dem Produkt aus dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Performance des Basiswerts.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

2.16 Produkt Nr. 16. Beschreibung der Funktionsweise von Airbag Wertpapieren

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Dabei nehmen Wertpapierinhaber oberhalb des Basispreises überproportional in Höhe des Partizipationsfaktors an Kursgewinnen des Basiswerts teil. Sofern der Basiswert am Ende der Laufzeit unter bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Basispreis, aber über bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Buffer Level liegt, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. An Kursverlusten des Basiswerts, sofern der Referenzpreis unter bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Buffer Level liegt, partizipieren Wertpapierinhaber direkt und der Anleger kann in diesem Fall einen Totalverlust erleiden.

Der Tilgungsbetrag entspricht dementsprechend:

(i) sofern der Referenzpreis über bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Basispreis liegt, dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Summe aus (A) 1 und (B) dem Produkt aus (x) dem Partizipationsfaktor und (y) der Performance des Basiswerts abzüglich 1;

(ii) sofern der Referenzpreis unter bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Basispreis, aber über bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Buffer Level liegt, dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag;

(iii) sofern der Referenzpreis unter bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Buffer Level liegt, dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Buffer Level.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

2.17 Produkt Nr. 17. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Airbag Wertpapieren

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Dabei nehmen Wertpapierinhaber innerhalb einer bestimmten Bandbreite (zwischen dem Basispreis und einer in Teil A –

Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwelle (der "Cap")) überproportional in Höhe des Partizipationsfaktors an Kursgewinnen des Basiswerts teil. Der Tilgungsbetrag entspricht aber maximal dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Höchstbetrag. Sofern der Basiswert am Ende der Laufzeit unter bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Basispreis, aber über bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Buffer Level liegt, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. An Kursverlusten des Basiswerts, sofern der Referenzpreis unter bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Buffer Level liegt, partizipieren Wertpapierinhaber direkt und der Anleger kann in diesem Fall einen Totalverlust erleiden.

Der Tilgungsbetrag entspricht dementsprechend:

- (i) sofern der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt, dem Höchstbetrag;
- (ii) sofern der Referenzpreis über bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Basispreis, aber unter dem Cap liegt, dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Summe aus (A) 1 und (B) dem Produkt aus (x) dem Partizipationsfaktor und (y) der Performance des Basiswerts abzüglich 1;
- (iii) sofern der Referenzpreis unter bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Basispreis, aber über bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Buffer Level liegt, dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag;
- (iv) sofern der Referenzpreis unter bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Buffer Level liegt, dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Buffer Level.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

2.18 Produkt Nr. 18. Beschreibung der Funktionsweise von Twin Win Wertpapieren

(a) Twin Win Wertpapiere mit unterschiedlichen Partizipationsfaktoren

Die Höhe des Tilgungsbetrags bei Twin Win Wertpapieren ist an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt, wobei die folgenden Fälle zu unterscheiden sind:

- (i) Wenn der Referenzpreis über der Oberen Barriere notiert oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dieser entspricht, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Summe aus (x) der Oberen Barriere und (y) dem Produkt aus Upside-Partizipationsfaktor und der Differenz zwischen dem Referenzpreis und der Oberen Barriere.

(ii) Wenn der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dieser entspricht, und kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Bezugsverhältnis multipliziert mit der Summe aus dem Referenzpreis und dem Downside-Differenzbetrag. Der Downside-Differenzbetrag entspricht dem Produkt aus (A) dem Downside-Partizipationsfaktor und (B) der Differenz zwischen Oberer Barriere und Referenzpreis.

(iii) Wenn der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dieser entspricht, und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Twin Win Wertpapiere ohne Partizipationsfaktoren

Die Höhe des Tilgungsbetrags bei Twin Win Wertpapieren ist an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt, wobei die folgenden Fälle zu unterscheiden sind:

(i) Wenn der Referenzpreis über der Oberen Barriere notiert oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dieser entspricht, entspricht der Tilgungsbetrag dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

(ii) Wenn der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dieser entspricht, und kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Bezugsverhältnis multipliziert mit der Summe aus dem Referenzpreis und dem Downside-Differenzbetrag. Der Downside-Differenzbetrag entspricht der Oberen Barriere abzüglich des Referenzpreises.

(iii) Wenn der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dieser entspricht, und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

2.19 Produkt Nr. 19. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Market Timer Wertpapieren

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Market Timer Performance, wobei der Wertpapierinhaber aber mindestens den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag erhält. Der Tilgungsbetrag entspricht aber maximal dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Höchstbetrag. Die "**Market Timer Performance**" entspricht dabei der Summe aus (A) 1 und (B) dem mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Quotienten aus (x) der Differenz zwischen dem Referenzpreis und einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Basispreis oder einem bestimmten Kurs des Basiswerts (das "**Einstiegslevel**") während eines bestimmten in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraums zur Bestimmung des Einstiegslevels (der "**Einstiegslevel-Beobachtungszeitraum**"), je nachdem welcher Wert niedriger ist (Zähler) und (y) dem Basispreis (Nenner).

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag immer dem Produkt aus Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Performance des Basiswerts (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts). Der Tilgungsbetrag entspricht auch in diesem Fall maximal dem Höchstbetrag.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

2.20 Produkt Nr. 20. Beschreibung der Funktionsweise von Multi Bonus Wertpapieren

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung der Korbbestandteile abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Produkt aus dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Produkt aus dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Korbperformance. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens einem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**").

Die schlechteste bzw. beste Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Anfänglichen Referenzpreis des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern dem Produkt aus dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung) oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Produkt aus dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung) oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Produkt aus dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Korbperformance (1:1 Partizipation an der Entwicklung der Korbbestandteile). Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Tilgungsbetrag entweder

(A) dem Produkt aus dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung) oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Produkt aus dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung) oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Produkt aus dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Korbperformance (1:1 Partizipation an der Entwicklung der Korbbestandteile) entspricht, wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis liegt; oder

(B) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag, sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile über dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notieren.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") mindestens eines Korbbestandteils die jeweilige Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis mindestens eines Korbbestandteils die jeweilige Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf die Korbbestandteile bzw. aus den Korbbestandteilen (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

2.21 *Produkt Nr. 21. Beschreibung der Funktionsweise von Multi Capped Bonus Wertpapieren*

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung der Korbbestandteile abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Produkt aus dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Produkt aus dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Korbperformance. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens einem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**"). Die schlechteste bzw. beste Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Anfänglichen Referenzpreis des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird. Der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Höchstbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern dem Produkt aus dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung) oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Produkt aus dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung) oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Produkt aus dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Korbperformance (1:1 Partizipation an der Entwicklung der Korbbestandteile). Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Tilgungsbetrag entweder

(A) dem Produkt aus dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung) oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Produkt aus dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung) oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Produkt aus dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und der Korbperformance (1:1 Partizipation an der Entwicklung der Korbbestandteile) entspricht, wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis liegt; oder

(B) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag, sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile über dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notieren.

Der Tilgungsbetrag entspricht auch in diesen Fällen maximal dem Höchstbetrag.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") mindestens eines Korbbestandteils die jeweilige Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis mindestens eines Korbbestandteils die jeweilige Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf die Korbbestandteile bzw. aus den Korbbestandteilen (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

2.22 Produkt Nr. 22. Beschreibung der Funktionsweise von Multi Reverse Convertible Wertpapieren

(a) Multi Reverse Convertible Wertpapiere, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen

Multi Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der sich wie folgt bestimmt:

(i) Der Wertpapierinhaber erhält den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag, wenn die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem entsprechenden Anfänglichen Referenzpreis bzw. Basispreis liegen. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber in dieser Fallgestaltung den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance erhält.

(ii) Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem entsprechenden Anfänglichen Referenzpreis bzw. Basispreis liegt, erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils, der die schlechteste oder beste Wertentwicklung aufweist.

Für Multi Reverse Convertible Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen

Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung der Korbbestandteile.

(b) Multi Reverse Convertible Wertpapiere, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen

Multi Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag (Barbetrag oder Lieferung von Korbbestandteilen bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweiligen Bedingungen angegeben), der sich wie folgt bestimmt:

(i) Der Wertpapierinhaber erhält den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag, wenn die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem entsprechenden Anfänglichen Referenzpreis bzw. Basispreis liegen. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber in dieser Fallgestaltung den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance erhält.

(ii) Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem entsprechenden Anfänglichen Referenzpreis bzw. Basispreis liegt, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund geliefert, ausgedrückt durch die Physische Liefereinheit, der die schlechteste oder beste Kursentwicklung aufweist. Bruchteile des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen.

Für Multi Reverse Convertible Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung der Korbbestandteile.

2.23 Produkt Nr. 23. Beschreibung der Funktionsweise von Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapieren

(a) Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen

Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der sich wie folgt bestimmt:

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eingetreten ist, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber in dieser Fallgestaltung den

Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Korbperformance erhält.

(ii) Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen und sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem entsprechenden Anfänglichen Referenzpreis bzw. Basispreis liegen, erhält der Wertpapierinhaber auch dann den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber in dieser Fallgestaltung den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance erhält.

(iii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist bzw. ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem entsprechenden Anfänglichen Referenzpreis bzw. Basispreis liegt, erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags multipliziert mit, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance erhält.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") mindestens eines Korbbestandteils die jeweilige Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis mindestens eines Korbbestandteils die jeweilige Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Für Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung der Korbbestandteile.

(b) Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen

Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag (Barbetrag oder Lieferung von Korbbestandteilen bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweiligen Bedingungen angegeben), der sich wie folgt bestimmt:

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eingetreten ist, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber in dieser Fallgestaltung den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit der Korbperformance erhält.

(ii) Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen und sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem entsprechenden Anfänglichen Referenzpreis bzw. Basispreis liegen, erhält der Wertpapierinhaber auch dann den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber in dieser Fallgestaltung den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance erhält.

(iii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist bzw. ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem entsprechenden Anfänglichen Referenzpreis bzw. Basispreis liegt, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund geliefert, ausgedrückt durch die Physische Liefereinheit, der die schlechteste oder beste Kursentwicklung aufweist. Bruchteile des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") mindestens eines Korbbestandteils die jeweilige Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis mindestens eines Korbbestandteils die jeweilige Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Für Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung der Korbbestandteile.

2.24 Produkt Nr. 24. Beschreibung der Funktionsweise von Multi Autocallable Wertpapieren

(a) Multi Autocallable Wertpapiere mit Barausgleich und ohne Zinszahlungen

Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig sind, ob bestimmte Kurse der Korbbestandteile ein in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegtes Level (das "**Tilgungslevel**") an einem bestimmten Bewertungstag überschritten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht haben (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"). Sofern dies der Fall ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig nach dem Bewertungstag, an dem der Tilgungslevel erreicht bzw. überschritten wurde, zurückgezahlt. Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall

dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Faktor (der "**Tilgungsfaktor**"), der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist.

Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags die Entwicklung der Korbbestandteile maßgeblich:

(i) Sofern die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile das jeweilige in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegte Level (das "**Finale Tilgungslevel**") überschreiten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreichen, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Faktor (der "**Finale Tilgungsfaktor**").

(ii) Sofern die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen und sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt, aber kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber in dieser Fallgestaltung den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance erhält.

(iii) Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt und, falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen, ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag unter Berücksichtigung der Entwicklung des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Korbbestandteil mit der besten Wertentwicklung. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Tilgungsbetrag entweder

(A) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance (wie in den Endgültigen Bedingungen jeweils angegeben) entspricht, sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist (falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen), aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notieren; oder

(B) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung oder (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung entspricht, sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt, ein Barriere-Ereignis eingetreten ist (falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen) und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notiert.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") mindestens eines Korbbestandteils die entsprechende Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis mindestens eines Korbbestandteils die entsprechende Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf die Korbbestandteile bzw. aus den Korbbestandteilen (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Multi Autocallable Wertpapiere mit Barausgleich und Zinszahlungen

Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig sind, ob bestimmte Kurse der Korbbestandteile ein in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegtes Level (das "**Tilgungslevel**") an einem bestimmten Bewertungstag überschritten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht haben (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"). Sofern dies der Fall ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig nach dem Bewertungstag, an dem der Tilgungslevel erreicht oder überschritten wurde, zurückgezahlt. Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Faktor (der "**Tilgungsfaktor**"), der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist.

Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags die Entwicklung der Korbbestandteile maßgeblich:

(i) Sofern die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile das jeweilige in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegte Level (das "**Finale Tilgungslevel**") überschreiten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreichen, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Faktor (der "**Finale Tilgungsfaktor**").

(ii) Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt, aber kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eingetreten

ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber in dieser Fallgestaltung den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance erhält.

(iii) Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt und, falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen, ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag unter Berücksichtigung der Entwicklung des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Korbbestandteil mit der besten Wertentwicklung. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Tilgungsbetrag entweder

(A) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance (wie in den Endgültigen Bedingungen jeweils angegeben) entspricht, sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist (falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen), aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notieren; oder

(B) dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung oder (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung entspricht, sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt, ein Barriere-Ereignis eingetreten ist (falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen) und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notiert.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") mindestens eines Korbbestandteils die entsprechende Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis

mindestens eine Korbbestandteile die entsprechende Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber an bestimmten in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen genannten Tagen einen Zinsbetrag erhalten kann. Die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags kann dabei von der Entwicklung der Korbbestandteile unabhängig sein. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Zinszahlung aber auch so ausgestaltet sein, dass die Zahlung von einem bestimmten Ereignis der Korbbestandteile abhängig ist (z.B. Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Schwelle (z.B. Coupon Trigger Level)). Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Höhe des Zinsbetrags von der Entwicklung eines Referenzzinsatzes abhängig sein. Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses würde für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung erfolgen. Sofern nicht anderweitig in den Endgültigen Bedingungen geregelt, wird jeder maßgebliche Tag gesondert betrachtet und eine Nachholung von Zahlungen des Zinsbetrags findet nicht statt.

Im Hinblick auf die Zinszahlungen ist weiterhin zu beachten, dass der Wertpapierinhaber, falls an einem Bewertungstag ein Vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag erhält. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf die Korbbestandteile bzw. aus den Korbbestandteilen (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(c) Multi Autocallable Wertpapiere mit etwaiger physischer Lieferung und Zinszahlungen

Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags, die Art der Tilgung (physische Lieferung oder Barausgleich) und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig sind, ob bestimmte Kurse der Korbbestandteile ein in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegtes Level (das "**Tilgungslevel**") an einem bestimmten Bewertungstag überschritten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht haben (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"). Sofern dies der Fall ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig nach dem Bewertungstag, an dem der Tilgungslevel erreicht oder überschritten wurde, zurückgezahlt. Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Faktor (der "**Tilgungsfaktor**").

Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags bzw. die Art der Tilgung die Entwicklung der Korbbestandteile maßgeblich:

(i) Sofern die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile das jeweilige in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegte Level (das "**Finale Tilgungslevel**") überschreiten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreichen, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Faktor (der "**Finale Tilgungsfaktor**").

(ii) Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt, aber kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber in dieser Fallgestaltung den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance erhält.

(iii) Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt und, falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen, ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, erhält der Wertpapierinhaber eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweiligen Bedingungen angegeben, der die schlechteste Kursentwicklung oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der die beste Kursentwicklung aufweist. Die schlechteste bzw. beste Kursentwicklung wird bestimmt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Anfänglichen Referenzpreis des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird. Bruchteile des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber entweder

(A) den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance (wie in den Endgültigen Bedingungen jeweils angegeben) erhält, sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist (falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen), aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notieren; oder

(B) sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt, ein Barriere-Ereignis eingetreten ist (falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen) und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notiert, einer durch die Physische Liefereinheit ausgedrückten Anzahl des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines

Exchange Traded Fund entspricht, der die schlechteste Kursentwicklung oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der die beste Kursentwicklung aufweist. Die schlechteste bzw. beste Kursentwicklung wird bestimmt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Anfänglichen Referenzpreis des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") mindestens eines Korbbestandteils die entsprechende Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis mindestens eines Korbbestandteils die entsprechende Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber an bestimmten in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen genannten Tagen einen Zinsbetrag erhalten kann. Die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags kann dabei von der Entwicklung der Korbbestandteile unabhängig sein. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Zinszahlung aber auch so ausgestaltet sein, dass die Zahlung von einem bestimmten Ereignis der Korbbestandteile abhängig ist (z.B. Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Schwelle (z.B. Coupon Trigger Level)). Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Höhe des Zinsbetrags von der Entwicklung eines Referenzzinsatzes abhängig sein. Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses würde für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung erfolgen. Sofern nicht anderweitig in den Endgültigen Bedingungen geregelt, wird jeder maßgebliche Tag gesondert betrachtet und eine Nachholung von Zahlungen des Zinsbetrags findet nicht statt.

Im Hinblick auf die Zinszahlungen ist weiterhin zu beachten, dass der Wertpapierinhaber, falls an einem Bewertungstag ein Vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag erhält. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.

(d) Multi Autocallable Wertpapiere mit etwaiger physischer Lieferung und ohne Zinszahlungen

Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags, die Art der Tilgung (physische Lieferung oder Barausgleich) und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig sind, ob bestimmte Kurse der Korbbestandteile ein in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegtes Level (das "**Tilgungslevel**") an einem bestimmten Bewertungstag überschritten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht haben (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"). Sofern dies der Fall ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig nach dem Bewertungstag, an dem der Tilgungslevel erreicht oder überschritten wurde, zurückgezahlt. Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Faktor (der "**Tilgungsfaktor**").

Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags bzw. die Art der Tilgung die Entwicklung der Korbbestandteile maßgeblich:

(i) Sofern die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile das jeweilige in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegte Level (das "**Finale Tilgungslevel**") überschreiten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreichen, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Faktor (der "**Finale Tilgungsfaktor**").

(ii) Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt, aber kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber in dieser Fallgestaltung den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance erhält.

(iii) Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt und, falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen, ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, erhält der Wertpapierinhaber eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweiligen Bedingungen angegeben, der die schlechteste Kursentwicklung oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der die beste Kursentwicklung aufweist. Die schlechteste bzw. beste Kursentwicklung wird bestimmt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Anfänglichen Referenzpreis des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird. Bruchteile des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber entweder

(A) den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag multipliziert mit (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance (wie in den Endgültigen Bedingungen jeweils angegeben) erhält, sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist (falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen), aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notieren; oder

(B) sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt, ein Barriere-Ereignis eingetreten ist (falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen) und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notiert, einer durch die Physische Lieferung ausgedrückten Anzahl des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund entspricht, der die schlechteste Kursentwicklung oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der die beste Kursentwicklung aufweist. Die schlechteste bzw. beste Kursentwicklung wird bestimmt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Anfänglichen Referenzpreis des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") mindestens eines Korbbestandteils die entsprechende Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis mindestens eines Korbbestandteils die entsprechende Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

2.25 Produkt Nr. 25. Beschreibung der Funktionsweise von Drop-Back Wertpapieren

(a) Drop-Back Wertpapiere mit Barausgleich

Die Höhe des Tilgungsbetrags ist bei Drop-Back Wertpapieren von der Entwicklung des Basiswerts abhängig. Es ist entscheidend, wo der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert und, ob der maßgebliche Kurs des Basiswerts während der Laufzeit eine in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegte Schwelle (die "**Drop-Back-Barriere**") erreicht oder unterschreitet (sog. "**Drop-Back-Barriere-Ereignis**"). Drop-Back Wertpapiere sind dabei dadurch gekennzeichnet, dass am Emissionstag lediglich ein Teil des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags in den Basiswert investiert (der "**Anfängliche Investitionsbetrag**") wird. Von dem verbleibenden Teil des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags (die "**Finale Reststückelung**") wird dann, wenn ein oder mehrere Drop-Back-Barriere-Ereignisse eingetreten sind, der jeweilige in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegte Betrag (der "**Nachträgliche Investitionsbetrag**"), welcher der jeweiligen Drop-Back-Barriere zugeordnet ist, in den Basiswert investiert. Die Finale Reststückelung verringert sich entsprechend um den jeweiligen Nachträglichen Investitionsbetrag. Sofern die Summe der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Nachträglichen Investitionsbeträge der bei Emission festgelegten Finalen Reststückelung entspricht und während der Laufzeit der Wertpapiere sämtliche Drop-Back-Barriere Ereignisse eingetreten sein sollten, entspricht die Finale Reststückelung am Ende der Laufzeit der Wertpapiere null (0) (es sei denn, die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen sehen eine festgelegte Barkomponente vor) und die Drop-Back Wertpapiere sind vollständig an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt und mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar.

Jedes Drop-Back-Barriere-Ereignis kann nur einmal erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass das gleichzeitige Eintreten von mehr als einem Drop-Back-Barriere-Ereignis in Bezug auf mehrere Drop-Back-Barrieren möglich ist, falls ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Drop-Back-Beobachtungspreis**") an einem Tag (der "**Drop-Back-Beobachtungstag**") erstmalig während des Beobachtungszeitraums (der "**Drop-Back-Beobachtungszeitraums**") mehrere oder alle Drop-Back-Barrieren erreicht oder unterschritten hat.

Am Fälligkeitstag erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der sich wie folgt bestimmt:

- (a) Sofern es während der Laufzeit der Wertpapiere nicht zu einem Drop-Back-Barriere-Ereignis gekommen ist, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, der der Summe aus (i) dem Produkt aus dem Anfänglichem Investitionsbetrag und der Performance des Basiswerts und (ii) der Finalen Reststückelung entspricht. Sofern dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, kann die Performance des Basiswerts mindestens einem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Floor entsprechen. Darüber hinaus können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen einen Cap vorstehen, d. h. in diesem Fall wird die Performance des Basiswerts diesen Cap nicht überschreiten.
- (b) Sofern es während der Laufzeit der Wertpapiere zu einem oder mehreren Drop-Back-Barriere-Ereignissen kommt, wird jeweils ein in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Teil der Finalen Reststückelung, der sog. Nachträgliche Investitionsbetrag, umgeschichtet und nachträglich in den Basiswert investiert. Folglich erhöht sich das direkte Investment in den Basiswert mit jedem Drop-Back-Barriere-Ereignis während sich die Finale Reststückelung verringert. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der der Summe aus (i) dem Produkt aus dem Anfänglichem Investitionsbetrag und der Performance des Basiswerts (die, sofern in the maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, mindestens dem Floor entspricht und den Cap nicht überschreiten darf) und (ii) der Summe der in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten jeweiligen Drop-Back Beträge (die, sofern in the maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, mindestens dem jeweiligen Drop-Back Floor entspricht und den jeweiligen Drop-Back Cap nicht überschreiten darf) und (iii), sofern die Summe der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Nachträglichen Investitionsbeträge der bei Emission festgelegten Finalen Reststückelung entspricht und aufgrund des Eintretens sämtlicher Drop-Back-Barriere-Ereignisse während der Laufzeit der Wertpapiere nicht null beträgt, die Finale Reststückelung (es sei denn, die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen sehen eine Festgelegte Barkomponente vor).

Drop-Back Wertpapiere bilden damit eine Anlagestrategie nach, die bei einem fallenden Wert des Basiswerts das Investment in den Basiswert vergrößert, um dann von erwarteten Steigerungen des Werts dieses Basiswerts profitieren zu können. Sofern die Summe der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Nachträglichen Investitionsbeträge der bei Emission festgelegten Finalen Reststückelung entspricht und sämtliche Drop-Back-Barriere-Ereignisse während

des Drop-Back-Beobachtungszeitraums eingetreten sind, entspricht die Finale Reststückelung am Ende der Laufzeit der Wertpapiere null (0) (es sei denn, die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen sehen eine Festgelegte Barkomponente vor) und die Drop-Back Wertpapiere sind vollständig an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt und eine Anlage in die Drop-Back Wertpapiere ist insoweit mit einem Direktinvestment in den Basiswert vergleichbar.

Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Die Höhe der Zinszahlung(en) ist von dem Eintritt des bzw. der Drop-Back-Barriere-Ereignisse(s) sowie von der Höhe der Finalen Reststückelung bzw. dem jeweiligen Nachträglichen Investitionsbetrag bzw. den jeweiligen Nachträglichen Investitionsbeträgen abhängig.

- Sofern kein Drop-Back-Barriere-Ereignis eingetreten ist, erhält der Wertpapierinhaber einen Zinsbetrag, der auf Basis der Finalen Reststückelung und des Zinssatzes bestimmt wird.
- Sofern mindestens ein Drop-Back-Barriere-Ereignis eingetreten ist, bestimmt sich die Verzinsung wie folgt:
 - Grundsätzlich wird der Zinsbetrag auf Basis der Finalen Reststückelung und des Zinssatzes bestimmt. Der Eintritt eines Drop-Back-Barriere-Ereignisses führt allerdings dazu, dass der der jeweiligen Drop-Back-Barriere zugeordnete Nachträgliche Investitionsbetrag in die Entwicklung des Basiswerts investiert wird, mit der Folge, dass der Zinsbetrag nur noch auf Basis der um den jeweiligen Nachträglichen Investitionsbetrag verringerten Finalen Reststückelung und dem Zinssatz bestimmt wird. Sollten sämtliche Drop-Back-Barriere-Ereignisse während der Laufzeit der Wertpapiere eingetreten sein, kann die Finale Reststückelung auch null (0) betragen (es sei denn, die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen sehen eine Festgelegte Barkomponente vor) und es würde insoweit keine Zinszahlung erfolgen.
 - Im Fall des Eintritts eines Drop-Back-Barriere-Ereignisses erhält der Wertpapierinhaber eine Verzinsung des jeweiligen Nachträglichen Investitionsbetrags in Höhe des Zinssatzes für den Zeitraum zwischen dem jeweiligen Verzinsungsbeginn und dem Investitionstag, d.h. der Tag an dem das Drop-Back-Barriere-Ereignis eintritt. Für den Zeitraum nach dem Eintritt des jeweiligen Drop-Back-Barriere-Ereignisses findet eine Verzinsung des entsprechenden Nachträglichen Investitionsbetrags nicht mehr statt.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den Basiswert bzw. aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Drop-Back Wertpapiere mit physischer Lieferung

Die Höhe des Tilgungsbetrags ist bei Drop-Back Wertpapieren von der Entwicklung des Basiswerts abhängig. Es ist entscheidend, wo der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert und, ob der maßgebliche Kurs des Basiswerts während der Laufzeit eine in Teil A –

Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegte Schwelle (die "**Drop-Back-Barriere**") erreicht oder unterschreitet (sog. "**Drop-Back-Barriere-Ereignis**"). Drop-Back Wertpapiere sind dabei dadurch gekennzeichnet, dass am Emissionstag lediglich ein Teil des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags in den Basiswert investiert (der "**Anfängliche Investitionsbetrag**") wird. Von dem verbleibenden Teil des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags (die "**Finale Reststückelung**") wird dann, wenn ein oder mehrere Drop-Back-Barriere-Ereignisse eingetreten sind, der jeweilige in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegte Betrag (der "**Nachträgliche Investitionsbetrag**"), welcher der jeweiligen Drop-Back-Barriere zugeordnet ist, in den Basiswert investiert. Die Finale Reststückelung verringert sich entsprechend um den jeweiligen Nachträglichen Investitionsbetrag. Sofern die Summe der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Nachträglichen Investitionsbeträgen der bei Emission festgelegten Finalen Reststückelung entsprechen und während der Laufzeit der Wertpapiere sämtliche Drop-Back-Barriere Ereignisse eingetreten sein sollten, entspricht die Finale Reststückelung am Ende der Laufzeit der Wertpapiere null (0) und die Drop-Back Wertpapiere sind vollständig an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt und mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar.

Jedes Drop-Back-Barriere-Ereignis kann nur einmal erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass das gleichzeitige Eintreten von mehr als einem Drop-Back-Barriere-Ereignis in Bezug auf mehrere Drop-Back-Barrieren möglich ist, falls ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Drop-Back-Beobachtungspreis**") an einem Tag (der "**Drop-Back-Beobachtungstag**") erstmalig während des Beobachtungszeitraums (der "**Drop-Back-Beobachtungszeitraums**") mehrere oder alle Drop-Back-Barrieren erreicht oder unterschritten hat.

Am Fälligkeitstag erhalten die Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund geliefert, die durch die Physische Liefereinheit ausgedrückt wird. Bruchteile des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen. Darüber hinaus erhalten die Wertpapierinhaber einen Barbetrag, der der Finalen Reststückelung entspricht. Sofern die Finale Reststückelung am Ende der Laufzeit der Wertpapiere null (0) beträgt, entfällt der Barbetrag.

Drop-Back Wertpapiere bilden damit eine Anlagestrategie nach, die bei einem fallenden Wert des Basiswerts das Investment in den Basiswert vergrößert, um dann von erwarteten Steigerungen des Werts dieses Basiswerts profitieren zu können. Sofern die Summe der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Nachträglichen Investitionsbeträge der bei Emission festgelegten Finalen Reststückelung entspricht und sämtliche Drop-Back-Barriere-Ereignisse während des Drop-Back-Beobachtungszeitraums eingetreten sind, entspricht die Finale Reststückelung am Ende der Laufzeit der Wertpapiere null (0) und die Drop-Back Wertpapiere sind vollständig an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt und eine Anlage in die Drop-Back Wertpapiere ist insoweit mit einem Direktinvestment in den Basiswert vergleichbar.

Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Die Höhe der Zinszahlung(en) ist von dem Eintritt des bzw. der Drop-Back-

Barriere-Ereignisse(s) sowie von der Höhe der Finalen Reststückelung bzw. dem Nachträglichen Investitionsbetrag abhängig.

- Sofern kein Drop-Back-Barriere-Ereignis eingetreten ist, erhält der Wertpapierinhaber einen Zinsbetrag, der auf Basis der Finalen Reststückelung und des Zinssatzes bestimmt wird.
- Sofern mindestens ein Drop-Back-Barriere-Ereignis eingetreten ist, bestimmt sich die Verzinsung wie folgt:
 - Grundsätzlich wird der Zinsbetrag auf Basis der Finalen Reststückelung und des Zinssatzes bestimmt. Der Eintritt eines Drop-Back-Barriere-Ereignisses führt allerdings dazu, dass der der jeweiligen Drop-Back-Barriere zugeordnete Nachträgliche Investitionsbetrag in die Entwicklung des Basiswerts investiert wird, mit der Folge, dass der Zinsbetrag nur noch auf Basis der um den jeweiligen Nachträglichen Investitionsbetrag verringerten Finalen Reststückelung und dem Zinssatz bestimmt wird. Sollten sämtliche Drop-Back-Barriere-Ereignisse während der Laufzeit der Wertpapiere eingetreten sein, kann die Finale Reststückelung auch null (0) betragen und es würde insoweit keine Zinszahlung erfolgen.
 - Im Fall des Eintritts eines Drop-Back-Barriere-Ereignisses erhält der Wertpapierinhaber eine Verzinsung des jeweiligen Nachträglichen Investitionsbetrags in Höhe des Zinssatzes für den Zeitraum zwischen dem jeweiligen Verzinsungsbeginn und dem Investitionstag, d.h. der Tag an dem das Drop-Back-Barriere-Ereignis eintritt. Für den Zeitraum nach dem Eintritt des jeweiligen Drop-Back-Barriere-Ereignisses findet eine Verzinsung des entsprechenden Nachträglichen Investitionsbetrags nicht mehr statt.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den Basiswert bzw. aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

2.24 Produkt Nr. 26. Beschreibung der Funktionsweise von OneStep Wertpapieren

(a) OneStep Wertpapiere, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen

OneStep Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der sich wie folgt bestimmt:

- (i) Liegt der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den OneStep Betrag.
- (ii) Liegt der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags multipliziert mit der Performance des Basiswerts. Dieser Betrag liegt unter dem OneStep Betrag und regelmäßig unter dem Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag.

(b) OneStep Wertpapiere, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen

OneStep Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag (Barbetrag oder Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweiligen Bedingungen angegeben), der sich wie folgt bestimmt:

(i) Liegt der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den OneStep Betrag.

(ii) Liegt der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund geliefert, die durch die Physische Liefereinheit ausgedrückt wird. Bruchteile des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen.

IV. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Im Fall (i) einer Aufstockung einer Serie von Wertpapieren, welche unter dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2020, dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2021 oder dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 9. Juni 2022 emittiert worden ist bzw. (ii) einer Fortführung des Angebots einer Serie von Wertpapieren, welche unter dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2020, dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2021 oder dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 9. Juni 2022 emittiert worden sind, finden die in der Wertpapierbeschreibung vom 15. Juni 2020 bzw. die in dem Basisprospekt vom 15. Juni 2021 bzw. die in dem Basisprospekt vom 9. Juni 2022 enthaltenen Informationen in Abschnitt IV. Allgemeine Bedingungen, welche durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind (siehe unten Abschnitt "XII.6. Durch Verweis einbezogene Angaben") Anwendung.

Einführung

Die folgenden "**Allgemeinen Bedingungen**" der Wertpapiere müssen vollständig und zusammen mit Teil A – Produktspezifische Bestimmungen und Teil B – Allgemeine Bestimmungen des Abschnitts "Emissionsspezifische Bestimmungen" der jeweiligen serienbezogenen Endgültigen Bedingungen (die "**Emissionsspezifischen Bestimmungen**") gelesen werden, die die Allgemeinen Bedingungen ergänzen und vervollständigen.

Die Allgemeinen Bedingungen werden durch die zusätzlichen Bestimmungen im Hinblick auf den maßgeblichen Basiswert (die "**Basiswertspezifischen Bestimmungen**") ergänzt, die im Anhang der Allgemeinen Bedingungen enthalten sind. Die Emissionsspezifischen Bestimmungen werden in Teil B – Allgemeine Bestimmungen festlegen, welche Basiswertspezifischen Bestimmungen für die jeweilige Wertpapierserie maßgeblich sind und die maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen vervollständigen.

Emissionsspezifische Bestimmungen und Allgemeine Bedingungen (sowie die jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) bilden die "**Bedingungen**" der jeweiligen Wertpapierserie. Begriffe, die nicht anderweitig in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert sind, haben die in den jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen oder gegebenenfalls in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Bedeutung.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen jeder Wertpapierserie werden festlegen, ob als maßgebliches Recht der jeweiligen Serie Englisch Recht ("**Englische Wertpapiere**") oder Deutsches Recht ("**Deutsche Wertpapiere**") gilt. Bestimmte Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen beziehen sich nur auf Englische Wertpapiere oder gegebenenfalls auf Deutsche Wertpapiere, die Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB darstellen, wie nachstehend jeweils in diesen Allgemeinen Bedingungen dargelegt.

Von der Emittentin begebene Deutsche Wertpapiere sind, soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die "**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft, die bei dem maßgeblichen Clearingsystem hinterlegt ist. Jede Inhaber-Sammelurkunde, die die

Wertpapiere (oder einen bestimmten Betrag davon) einer bestimmten Serie verbrieft, wird die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl der Wertpapiere angeben sowie die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) enthalten oder durch Verweis einbeziehen (vorbehaltlich des auf die Hinterlegung anwendbaren Rechts).

Von der Emittentin begebene Englische Wertpapiere werden, soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, durch eine registrierte Globalurkunde (die "**Registrierte ICSD Globalurkunde**") verbrieft, die bei einer gemeinsamen Verwahrstelle für Euroclear und Clearstream Luxemburg hinterlegt und auf deren Namen registriert ist (die "**ICSDs**" und jeder ein "**ICSD**"). Jede Registrierte ICSD Globalurkunde, die die Wertpapiere (oder einen bestimmten Betrag davon) einer bestimmten Serie verbrieft, wird die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl der Wertpapiere angeben sowie die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) enthalten oder durch Verweis einbeziehen (vorbehaltlich des auf die Hinterlegung anwendbaren Rechts).

Weiterhin können sowohl Deutsche Wertpapiere als auch Englische Wertpapiere von der Emittentin emittiert und registriert werden bei:

- (a) Euroclear Finnland im System der Euroclear Finnland ("**Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere**") und gemäß finnischen Bestimmungen in unverbriefter und dematerialisierter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form begeben werden,
- (b) Euroclear Schweden ("**Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere**") und gemäß dem schwedischen SFIA Act (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form begeben werden, und
- (c) VPS ("**VPS Registrierte Wertpapiere**") und gemäß dem norwegischen NFIA Act (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form begeben werden,

wie jeweils in den jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben. "**Nordische Registrierte Wertpapiere**" umfasst die Euroclear Schweden Registrierten Wertpapiere, die VPS Registrierten Wertpapiere und die Euroclear Finnland Registrierten Wertpapiere.

Deutsche Wertpapiere und Englische Wertpapiere können zusätzlich von der Emittentin emittiert und bei der Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V. ("**Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere**") registriert und gemäß den Euroclear Niederlande Regeln (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form begeben werden.

Deutsche Wertpapiere und Englische Wertpapiere können zusätzlich von der Emittentin emittiert und in die Bücher der Euroclear Frankreich ("**Euroclear Frankreich Registrierte**")

Wertpapiere") als dematerialisierte Inhaberpapiere gemäß dem französischen Währungs- und Finanzgesetz eingetragen werden.

Die Wertpapiere werden nicht als Einzelurkunden an Wertpapierinhaber ausgegeben.

Die Englischen Wertpapiere werden durch und zugunsten einer Vertragsurkunde (*Deed of Covenant*) geschaffen, deren Datum in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben wird (in ihrer jeweils geltenden Fassung, die "**Deed of Covenant**"). Deutsche Wertpapiere, die zugleich Nordische Registrierte Wertpapiere bzw. Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere sind, und Englische Wertpapiere werden gemäß, und zugunsten, einer Programmvereinbarung (*Programme Agreement*) (in ihrer jeweils geltenden Fassung, die "**Programmvereinbarung**") oder gegebenenfalls eines Agency Agreements (in der jeweils geltenden Fassung, das "**Agency Agreement**") begeben, deren Datum jeweils in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben wird.

In Bezug auf Deutsche Wertpapiere, die gemäß den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen an einem italienischen regulierten Markt oder einem italienischen multilateralen Handelssystem ("**Italienische Gelistete Wertpapiere**") notiert und zum Handel zugelassen werden sollen, wird (soweit dies aufgrund der Regeln des jeweiligen regulierten Marktes oder multilateralen Handelssystems erforderlich ist) die Bezugnahme auf "Ermessen", "eigenes Ermessen" oder "alleiniges Ermessen" gegebenenfalls durch die Bezugnahme auf "billiges Ermessen gemäß § 315 bzw. § 317 BGB" ersetzt und jede Bestimmung durch die Berechnungsstelle (oder eine andere Stelle oder andere Stellen) erfolgt im "billigen Ermessen gemäß § 315 bzw. § 317 BGB".

§ 1

(Wertpapierrecht, Status, Garantie, Definitionen)

(1) Wertpapierrecht

Jedes Wertpapier (jeweils ein "**Wertpapier**") einer durch ihre WKN und/oder ISIN (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben) gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") berechtigt seinen Inhaber (jeweils ein "**Wertpapierinhaber**"), am Fälligkeitstag von der Emittentin, wie in den Bedingungen bestimmt, den in den jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tilgungsbetrag (der "**Tilgungsbetrag**") wie folgt zu erhalten:

- (a) ist als Tilgung "Barausgleich" vorgesehen, die Zahlung des Tilgungsbetrags an den jeweiligen Wertpapierinhaber; und/oder
- (b) ist als Tilgung "Physisch" vorgesehen, die Lieferung des Physischen Lieferbetrags an den jeweiligen Wertpapierinhaber; und/oder
- (c) ist als Tilgung entweder "Barausgleich" oder "Physisch" vorgesehen, die Zahlung des Tilgungsbetrags oder die Lieferung des Physischen Lieferbetrags an den jeweiligen Wertpapierinhaber, jeweils vorbehaltlich und nach Maßgabe der Bedingungen.

Sofern in den jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, hat der Wertpapierinhaber an dem oder den Zinszahlungstag(en) Anspruch auf Erhalt eines Zinsbetrags, der sich gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen bestimmen lässt.

In Bezug auf Italienische Gelistete Wertpapiere wird der Tilgungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

(2) *Status der Wertpapiere und der Garantie*

(a) *Status der Wertpapiere*

Die jeweilige Serie von Wertpapieren begründet unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher und allgemein gültiger Vorschriften Vorrang zukommt.

(b) *Status der Garantie*

Goldman Sachs International (die "**Garantin**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die Zahlung des Tilgungsbetrags und etwaiger anderer Beträge, die von der Emittentin nach den Bedingungen zu zahlen sind, übernommen. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

Zur Klarstellung: Bezugnahmen in der Garantie auf einen "Auszahlungsbetrag" sollen für diese Zwecke den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ermittelten Gegenwert in bar eines Physischen Lieferbetrags, der gemäß § 1 dieser Allgemeinen Bedingungen zu liefern wäre, umfassen.

(c) *Ausdrückliche Anerkennung des U.S. Special Resolution Regimes*

Für den Fall, dass die Emittentin einem Verfahren nach dem Bundeseinlagensicherungsgesetz (*Federal Deposit Insurance Act*) oder nach Titel II des Dodd Frank Reform- und Verbraucherschutzgesetz (*Dodd Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act*) (zusammen das "**U.S. Special Resolution Regimes**") unterworfen wird, werden die Übertragung der Wertpapiere und jegliche Rechtspositionen oder Verpflichtungen der Emittentin unter oder aus den Wertpapieren im selben Umfang wirksam, wie es die Übertragung nach dem U.S. Special Resolution Regimes wäre, ungeachtet dessen, in welcher Jurisdiktion die Wertpapierinhaber ansässig sind oder sich befinden oder der Tatsache, dass das anwendbare Recht der Wertpapiere dem Recht einer Jurisdiktion abweichend von dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines Staates der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt. Für den Fall, dass die Emittentin oder ein Verbundenes Unternehmen der Emittentin, einschließlich der The Goldman Sachs Group, Inc. ("**GSG**") einem Verfahren nach dem U.S. Special Resolution Regimes unterworfen werden, dürfen Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall gegen

die Emittentin hinsichtlich der Wertpapiere in keinem größeren Umfang ausgeübt werden, als Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall nach dem U.S. Special Resolution Regimes ausgeübt werden dürften, ungeachtet dessen, in welcher Jurisdiktion die Wertpapierinhaber ansässig sind oder sich befinden oder der Tatsache, dass das anwendbare Recht der Wertpapiere dem Recht einer Jurisdiktion unterliegt, welches von dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines Staates der Vereinigten Staaten von Amerika abweicht.

Für die Zwecke dieses Abschnitts, hat "**Verbundenes Unternehmen**" die diesem Begriff in 12 U.S.C. 1841(k) zugeordnete Bedeutung und "**Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall**" hat die diesem Begriff in 12 C.F.R. §§ 252.81, 47.2 und 382.1 zugeordnete Bedeutung (gegebenenfalls anwendbar) und ist entsprechend auszu-legen.

(d) *Ausdrückliche Anerkennung der UK Bail-in Befugnisse*

Ungeachtet und unter Ausschluss anderweitiger Bestimmungen in der Garantie oder jeglicher anderer Verträge, Vereinbarungen, oder Übereinkünfte zwischen der Garantin und einem Wertpapierinhaber erkennt jeder Wertpapierinhaber durch seinen Erwerb der Wertpapiere an, akzeptiert und stimmt zu, dass eine aus der Garantie entstehende Verbindlichkeit der Ausübung von UK Bail-in Befugnissen (wie in der Garantie definiert und weiter ausgeführt) unterliegen kann.

(3) Währungsumrechnung und Rundung

Im Hinblick auf Barausgleich:

Falls gemäß Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Währungsumrechnung**" anwendbar und dabei ein Wechselkurs angegeben ist, wird der Tilgungsbetrag zum Wechselkurs aus der Preiswährung in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Währungsumrechnung**" anwendbar, aber dabei kein Wechselkurs angegeben ist, wird der Tilgungsbetrag von der Berechnungsstelle aus der Preiswährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs von einer Einheit der Preiswährung zu einer Einheit der Abwicklungswährung ("**Quanto**") umgerechnet.

Der Tilgungsbetrag wird auf die Tilgungsbetragsrundung gerundet.

Im Hinblick auf Physische Lieferung:

Wenn der Physische Lieferbetrag Bruchteile Physischer Liefereinheiten enthält, erhält der Wertpapierinhaber den Physischen Lieferbetrag, der aus der nächsten ganzen (abgerundeten) Zahl Physischer Liefereinheiten besteht. Wertpapiere einer Serie desselben Wertpapierinhabers werden, außer wenn "**Aggregierung**" entsprechend den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht anwendbar ist, zur Bestimmung der Anzahl der jeweils zu liefernden Physischen Liefereinheiten zusammengerechnet, wobei die Gesamtzahl der Physischen Liefereinheiten für ein und denselben

Wertpapierinhaber auf die nächste ganze Zahl abgerundet wird. Sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, wird ein Wertpapierinhaber gegebenenfalls auch einen in der Abwicklungswährung ausgezahlten Barbetrag (der "**Bruchteilsbetrag**") erhalten, der, sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht anderweitig angegeben, dem Produkt aus (i) dem Bruchteilsanspruch und (ii) dem maßgeblichen Referenzpreis entspricht. Die Tilgungsbetragsrundung ist nicht anwendbar.

(4) Definitionen

"**Berechnungsbetrag**" ist gegebenenfalls in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Berechnungstag**" ist der in den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen definierte Tag.

"**Wechselkurs**" ist der in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen definierte Wechselkurs, der in der Preiswährung für eine Einheit der Abwicklungswährung ausgedrückt wird und der vom Wechselkursponsor zum Maßgeblichen Wechselkursumrechnungstag veröffentlicht wird.

Erfolgt die Umrechnung zu einem Zeitpunkt, zu dem ein aktueller Wechselkurs an dem betreffenden Tag vom Wechselkursponsor noch nicht veröffentlicht ist, erfolgt die Umrechnung durch die Berechnungsstelle auf Basis des letzten vom Wechselkursponsor veröffentlichten Wechselkurses. Sollte der Wechselkursponsor am betreffenden Tag keinen Wechselkurs veröffentlichen, so entspricht der Wechselkurs dem von einem anderen, von der Berechnungsstelle ausgewählten Finanzinformationsdienstleister veröffentlichten Wechselkurs. Falls der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten veröffentlicht werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen Wechselkurs nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der aktuellen Marktverhältnisse (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf den aktuellen Wechselkurs), festzulegen.

"**Wechselkurssponsor**" ist die Stelle, zu welcher Einzelheiten in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben sind.

"**Finaler Bewertungstag**" ist (vorbehaltlich der Anpassung (als Stichtag) gemäß den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen):

- Falls "Europäische Ausübungsart" die anwendbare Ausübungsart gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen ist, der Finale Bewertungstag, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben. Sollte der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag sein, ist, soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anders angegeben, der nächstfolgende Berechnungstag der Finale Bewertungstag.

- Falls "Amerikanische Ausübungsart" oder "Bermuda Ausübungsart" die anwendbare Ausübungsart gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen ist,

- (a) der Ausübungstag (wenn die Kursreferenz regelmäßig an einem Berechnungstag nach der Ausübungszeit bestimmt wird) oder, wenn der Ausübungstag kein Berechnungstag ist und soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anders angegeben, der nächstfolgende Berechnungstag; oder
- (b) soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anders angegeben, der dem Ausübungstag nächstfolgende Berechnungstag (wenn die Kursreferenz regelmäßig an einem Berechnungstag vor der Ausübungszeit ermittelt wird).

Wenn im Falle von Wertpapieren einer Serie mit Laufzeitbegrenzung der Ausübungstag auf den letzten Tag der Ausübungsperiode fällt, gilt als Finaler Bewertungstag der Tag, an dem die Ausübungsperiode endet, oder, falls dieser Tag kein Berechnungstag ist, der nächstfolgende Berechnungstag.

"Bruchteilsanspruch" bedeutet in Bezug auf ein Wertpapier den Bruchteil der Physischen Liefereinheit, der vor der Abrundung auf die nächste ganze Zahl vorlag.

"Anfänglicher Referenzpreis" hat die diesem Begriff in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung. Er wird, sofern nicht anderweitig in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, am Anfänglichen Bewertungstag bestimmt.

"Anfänglicher Bewertungstag" ist, vorbehaltlich der Anpassung (als Stichtag) gemäß den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen, der Anfängliche Bewertungstag, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben. Sollte der Anfängliche Bewertungstag kein Berechnungstag sein, ist der nächstfolgende Berechnungstag der Anfängliche Bewertungstag.

"Bezugsverhältnis" ist gegebenenfalls in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Nominalbetrag" ist gegebenenfalls in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Physischer Lieferbetrag" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben. Falls kein solcher Physischer Lieferbetrag angegeben ist, entspricht der Physische Lieferbetrag der Anzahl der zu liefernden Physischen Liefereinheiten, wie in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Physische Liefereinheit**" ist die Anzahl der Einheiten des jeweiligen Werts, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Preiswährung**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Referenzpreis**" hat die diesem Begriff in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung und wird, sofern nicht anderweitig in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen geregelt, auf Basis der Kursreferenz am Finalen Bewertungstag bestimmt.

"**Maßgeblicher Wechselkursumrechnungstag**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Tilgungsbetragsrundung**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Abwicklungswährung**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Fälligkeitstag**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Bewertungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich der Anpassung (als Stichtag) gemäß den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bedingungen, den Tag bzw. die Tage, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) gemäß den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

§ 2 (Ausübung)

(1) Allgemeines

Die in § 1 (1) der Allgemeinen Bedingungen beschriebenen Verpflichtungen in Bezug auf den Tilgungsbetrag werden am Fälligkeitstag fällig, nachdem das Wertpapier ordnungsgemäß ausgeübt ist.

(2) Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber

(a) *Einreichung einer Ausübungserklärung – Wertpapiere, die keine Nordischen Registrierten Wertpapiere sind*

Jedes Wertpapier kann, sofern nicht vorher getilgt oder zurückgekauft und gekündigt und sofern in den Bedingungen vorgesehen, an jedem Geschäftstag während der Ausübungsperiode (im Fall von Wertpapieren mit Amerikanischer Ausübungsart) bzw. an jedem Bermuda Ausübungstag während der Ausübungsperiode (im Fall von

Wertpapieren mit Bermuda Ausübungsart) durch Einreichung einer Ausübungserklärung an die Hauptprogrammstelle ausgeübt werden. Eine Ausübungserklärung, die nach der Ausübungszeit eingereicht wird, wird am nächstfolgenden Geschäftstag (im Fall von Wertpapieren mit Amerikanischer Ausübungsart) bzw. am nächstfolgenden Bermuda Ausübungstag (im Fall von Wertpapieren mit Bermuda Ausübungsart) wirksam.

Im Falle von Registrierten ICSD Globalurkunden ist die Ausübungserklärung (i) an die ICSDs bis zur ICSD Ausübungszeit, (ii) an die Hauptprogrammstelle bis spätestens 10.00 Uhr Frankfurter Ortszeit und (iii) falls eine Örtliche Ausübungszeit in den jeweiligen Emissionsbezogenen Bestimmungen angegeben ist, an die Berechnungsstelle bis spätestens zur Örtlichen Ausübungszeit einzureichen.

Dieser § 2 (2)(a) der Allgemeinen Bedingungen findet im Fall von Nordischen Registrierten Wertpapieren keine Anwendung.

(b) *Automatische Ausübung*

Falls eine "**Automatische Ausübung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anwendbar ist, werden die Wertpapiere, vorbehaltlich der Regelungen in diesem § 2 (2)(b) der Allgemeinen Bedingungen, am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt, und ein Wertpapierinhaber muss keine Ausübungserklärung ausfüllen. Eine solche Automatische Ausübung erfolgt nur, wenn der Tilgungsbetrag einem Betrag größer null entspricht. Für die Zwecke der Nordischen Registrierten Wertpapiere bzw. Euroclear Niederlande Registrierten Wertpapiere gelten (i) Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere als um 10 Uhr (Ortszeit Stockholm) am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt, (ii) VPS Registrierte Wertpapiere als um 11 Uhr (Ortszeit Oslo) am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt, (iii) Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere als um 10 Uhr (Ortszeit Helsinki) am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt, (iv) Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere als um 10 Uhr (Ortszeit Amsterdam) am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt und (v) Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere als um 10 Uhr (Ortszeit Paris) am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt.

Wenn aber eine Automatische Ausübung in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht anwendbar ist, verfällt jedes ausübbares Wertpapier, das bis zum Finalen Bewertungstag nicht ausgeübt wurde, an diesem Tag wertlos, und die Emittentin wird keine weiteren Verpflichtungen hinsichtlich dieses Wertpapiers haben. Eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere eine U.S.-Person ist, gilt als automatisch abgegeben.

- (c) *Ausübungserklärung – Wertpapiere, die keine Nordischen Registrierten Wertpapiere und Euroclear Frankreich Registrierten Wertpapiere sind*

"**Ausübungserklärung**" ist eine Erklärung des Wertpapierinhabers, in der die Ausübung von einem oder mehreren Wertpapieren mitgeteilt wird und die die folgenden Angaben enthält:

- (i) Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer des Wertpapierinhabers,
- (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die Gegenstand der jeweiligen Ausübungserklärung sind,
- (iii) ein geeignetes Bankkonto und/oder Wertpapierdepot, auf das ein Tilgungsbetrag im Falle eines Barausgleichs in der Abwicklungswährung gutgeschrieben oder übertragen wird,
- (iv) eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere eine U.S.-Person ist oder seinen Sitz innerhalb der Vereinigten Staaten hat (im Sinne der Regulation S),
- (v) eine unwiderrufliche Verpflichtung des Wertpapierinhabers, alle Steuern und Vermögens-, Stempel-, Emissions- sowie Register- und Verkehrsteuer und -abgaben ("**Steuern**") zu entrichten, die sich aus der Ausübung der jeweiligen Wertpapiere ergeben, und eine Anweisung des Wertpapierinhabers an die jeweilige Clearingstelle, diesbezüglich einen Betrag von jedem dem Wertpapierinhaber zustehenden Tilgungsbetrag abzuziehen oder ein angegebenes Konto des Wertpapierinhabers bei der jeweiligen Clearingstelle (an oder zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Ausübungstag) anderweitig mit einem Betrag oder Beträgen diesbezüglich zu belasten, und
- (vi) Genehmigung für die Vorlage einer solchen Erklärung, wie in § 2 (2)(c)(iv) dargelegt, in entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren.

Die in diesem Unterabsatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen gemäß Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung zugewiesen wird.

Im Fall von Deutschen Wertpapieren muss die Hauptprogrammstelle die Wertpapiere durch Gutschrift der Wertpapiere auf das Konto der Hauptprogrammstelle bei dem Clearingsystem erhalten haben; und im Falle von Wertpapieren einer Serie, die durch eine Registrierte ICSD Globalurkunde verbrieft sind, durch Gutschrift der jeweiligen Wertpapiere auf das Konto der Fiskalstelle bei den ICSDs.

Dieser § 2 (2)(c) der Allgemeinen Bedingungen findet im Fall von Nordischen Registrierten Wertpapieren und Euroclear Frankreich Registrierten Wertpapieren keine Anwendung.

- (d) *Ausübungserklärung – Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere*

"**Ausübungserklärung**" ist eine Erklärung des Wertpapierinhabers, in der die Ausübung von einem oder mehreren Wertpapieren mitgeteilt wird und die die folgenden Angaben enthält:

- (i) Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer des Wertpapierinhabers und des Euroclear Frankreich Kunden, über den die Wertpapiere gehalten werden,
- (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die Gegenstand der jeweiligen Ausübungserklärung sind,
- (iii) ein geeignetes Bankkonto und/oder Wertpapierdepot, auf das ein Tilgungsbetrag im Falle eines Barausgleichs in der Abwicklungswährung gutgeschrieben oder übertragen wird,
- (iv) eine Anweisung und Ermächtigung an die Französische Zahlstelle, den jeweiligen Euroclear Frankreich Kunden anzuweisen, am oder vor dem Fälligkeitstag das Konto des Wertpapierinhabers mit den Wertpapieren zu belasten, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht,
- (v) eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere eine U.S.-Person ist oder seinen Sitz innerhalb der Vereinigten Staaten hat (im Sinne der Regulation S),
- (vi) eine unwiderrufliche Verpflichtung des Wertpapierinhabers, alle Steuern und Vermögens-, Stempel-, Emissions- sowie Register- und Verkehrsteuer und -abgaben ("Steuern") zu entrichten, die sich aus der Ausübung der jeweiligen Wertpapiere ergeben, und eine Anweisung des Wertpapierinhabers an die jeweilige Clearingstelle, diesbezüglich einen Betrag von jedem dem Wertpapierinhaber zustehenden Tilgungsbetrag abzuziehen oder ein angegebenes Konto des Wertpapierinhabers bei der jeweiligen Clearingstelle (an oder zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Ausübungstag) anderweitig mit einem Betrag oder Beträgen diesbezüglich zu belasten, und
- (vii) Genehmigung für die Vorlage einer solchen Erklärung, wie in § 2 (2)(d)(v) dargelegt, in entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren.

Die in diesem Unterabsatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen gemäß Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung zugewiesen wird.

Dieser § 2 (2)(d) der Allgemeinen Bedingungen findet für andere Wertpapiere als Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere keine Anwendung.

(e) *Mindestausübungsbetrag bzw. Höchstausübungsbetrag*

Falls ein "**Mindestausübungsbetrag**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, darf die Anzahl der Wertpapiere, die an einem Ausübungstag von einem Wertpapierinhaber ausgeübt

werden, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht geringer sein als der Mindestausübungsbetrag oder, wenn die Anzahl der Wertpapiere, die an dem jeweiligen Ausübungstag ausgeübt werden, den Mindestausübungsbetrag überschreitet und ein **"Integraler Ausübungsbetrag"** in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, muss die Anzahl der Wertpapiere, die an einem Ausübungstag ausgeübt werden, in allen Fällen ein ganzzahliges Vielfaches des Integralen Ausübungsbetrags sein. Jede unter Nichteinhaltung dieser Bestimmung erklärte Ausübung von Wertpapieren ist nichtig und unwirksam.

Falls ein **"Höchstausübungsbetrag"** in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist und die Berechnungsstelle feststellt, dass die Anzahl der Wertpapiere, die an einem Ausübungstag von einem oder einer beliebigen Zahl von (allein oder gemeinschaftlich handelnden) Wertpapierinhaber(n) ausgeübt werden, diesen Höchstausübungsbetrag überschreitet (wobei im Folgenden die dem Höchstausübungsbetrag entsprechende Anzahl als **"Quote"** bezeichnet wird), kann die Emittentin den Ausübungstag für die erste Quote auf Grundlage der chronologischen Reihenfolge, in welcher die jeweiligen Ausübungserklärungen eingereicht wurden, als Ausübungstag erachten, und den Ausübungstag für jede weitere Quote (und alle übrigen Wertpapiere davon), der in der gleichen Weise wie oben ausgewählt wird, als den jeweils folgenden Ausübungstag, bis alle entsprechenden Wertpapiere an einem Ausübungstag ordnungsgemäß ausgeübt worden sind, vorausgesetzt jedoch, dass für jedes betreffende Wertpapier, dessen Ausübungstag nach dem letzten Ausübungstag fallen würde, dieser letzte Ausübungstag als der Ausübungstag des jeweiligen Wertpapiers gilt. Im Falle, dass mehr als eine Quote der Wertpapiere an demselben Tag von Wertpapierinhabern ausgeübt wird, erfolgt die Bestimmung der chronologischen Reihenfolge der Abwicklung in Bezug auf diese Wertpapiere nach billigem Ermessen der Emittentin.

Dieser § 2 (2)(e) der Allgemeinen Bedingungen findet im Fall von Nordischen Registrierten Wertpapieren keine Anwendung.

(f) *Verzichtserklärung für Italienische Gelistete Wertpapiere*

Im Fall von Italienischen Gelisteten Wertpapieren, die gemäß den Emissionsspezifischen Bestimmungen an einem italienischen regulierten Markt oder einem italienischen multilateralen Handelssystem notiert und zum Handel zugelassen werden sollen – einschliesslich des von der Borsa Italiana S.p.A. (die **"Italienische Wertpapierbörse"**) gemanagten und organisierten SeDeX Marktes –, werden die Wertpapiere am Ausübungstag automatisch ausgeübt. Allerdings kann jeder Wertpapierinhaber vor dem in den Emissionsspezifischen Bestimmungen bestimmten Ausschlusszeitpunkt für die Verzichtserklärung (der **"Ausschlusszeitpunkt für die Verzichtserklärung"**) durch Übermittlung oder durch Sendung einer – gemäß den jeweils gültigen Regeln der Italienischen Wertpapierbörse oder eines anderen italienischen regulierten Marktes oder multilateralen Handelssystem erforderlichen – ordentlich ausgefüllten Verzichtserklärung, die im Wesentlichen der im Annex zu den Allgemeinen Bedingungen –

Standardformular der Verzichtserklärung (die "**Verzichtserklärung**") angegebenen Form entspricht, per Fax an das maßgebliche Clearingsystem, die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle und ggf. die Stelle in Italien sowie eine Kopie an die Emittentin und etwaige andere relevanten Stellen auf die Automatische Ausübung des jeweiligen Italienischen Gelisteten Wertpapiers bzw. der Italienischen Gelisteten Wertpapiere verzichten. Sobald eine Verzichtserklärung übermittelt worden ist, ist diese unwiderruflich und kann nicht mehr zurück genommen werden. Sofern eine ordentlich ausgefüllte und gültige Verzichtserklärung vor dem Ausschlusszeitpunkt für die Verzichtserklärung übermittelt worden ist, ist der jeweilige Wertpapierinhaber nicht berechtigt, von der Emittentin etwaige fällige Beträge in Bezug auf die jeweiligen Italienischen Gelisteten Wertpapiere zu erhalten und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf diese Italienischen Gelisteten Wertpapiere. Nach der Übermittlung der Verzichtserklärung darf der jeweilige Wertpapierinhaber die jeweiligen Italienischen Gelisteten Wertpapiere, die Gegenstand dieser Verzichtserklärung sind, nicht übertragen. Jede Entscheidung, ob eine Verzichtserklärung ordentlich ausgefüllt und in ordnungsgemäßer Form ist, wird vom maßgeblichen Clearingsystem (nach Rücksprache mit der Emittentin, der Hauptprogrammstelle und ggf. einer Stelle in Italien) nach Treu und Glauben und in einer angemessenen Weise vorgenommen und ist abschließend und bindend für die Emittentin, alle Stellen und den Wertpapierinhaber. Vorbehaltlich des Nachstehenden, sind alle Verzichtserklärungen, die entsprechend als unvollständig oder in nicht ordnungsgemäßer Weise vorliegend beurteilt werden, ungültig. Sofern eine solche Verzichtserklärung nachträglich zur Zufriedenheit des maßgeblichen Clearingsystems (im Einvernehmen mit der Emittentin, der Hauptprogrammstelle und ggf. einer Stelle in Italien) korrigiert worden ist, wird sie als neue Verzichtserklärung angesehen, die zum Zeitpunkt der Übermittlung der Korrektur an die Stelle in Italien zugegangen ist. Im Fall, dass ein Wertpapierinhaber, sofern anwendbar, keine ordentlich ausgefüllte Verzichtserklärung gemäß diesen Regelungen ausfertigt, werden die Italienischen Gelisteten Wertpapiere automatisch ausgeübt und in der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen dargelegten Weise zurückgezahlt und die Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf diese Italienischen Gelisteten Wertpapiere erlöschen und der Emittentin obliegen keine weiteren Verpflichtungen hieraus.

- (3) Verifizierung des Wertpapierinhabers – nur bei Englischen Wertpapieren, die durch eine Registrierte ICSD Globalurkunde verbrieft sind

Nach Erhalt einer Ausübungserklärung in Bezug auf alle Englischen Wertpapiere, die durch eine Registrierte ICSD Globalurkunde verbrieft sind, wird die Hauptprogrammstelle jeden ICSD darum bitten, der Hauptprogrammstelle, der Berechnungsstelle und der Emittentin schriftlich zu bestätigen, dass gemäß den Büchern des jeweiligen ICSD die Person, die die in der Ausübungserklärung bezeichneten Wertpapiere ausübt, der tatsächliche Wertpapierinhaber ist. Wenn die in dieser Ausübungserklärung angegebene Anzahl der Wertpapiere die Anzahl der Wertpapiere auf dem angegebenen Konto der die Wertpapiere ausübenden Person überschreitet, wird die Ausübungserklärung nichtig und unwirksam und die Hauptprogrammstelle wird die Emittentin und die

Berechnungsstelle diesbezüglich benachrichtigen. Wenn die in dieser Ausübungserklärung angegebene Anzahl der Wertpapiere die Anzahl auf dem angegebenen Konto gehaltenen Wertpapiere nicht überschreitet, werden die ICSDs das Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag mit den ausgeübten Wertpapieren belasten.

(4) Definitionen

"Bermuda Ausübungstage" sind in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Geschäftstag" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Ausübungstag" ist, vorbehaltlich (i) einer außerordentlichen Kündigung gemäß den Basiswertspezifischen Bestimmungen oder § 12 der Allgemeinen Bedingungen (im Fall von Deutschen Wertpapieren) oder (ii) einer ordentlichen Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen (sofern die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen eines ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen):

- falls "Europäische Ausübungsart" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, der Finale Bewertungstag;

- falls "Amerikanische Ausübungsart" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, der Geschäftstag während der Ausübungsperiode, an dem die Wertpapiere wirksam ausgeübt wurden; und

- falls "Bermuda Ausübungsart" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, der Bermuda Ausübungstag, an dem die Wertpapiere wirksam ausgeübt wurden, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"Ausübungsperiode" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Ausübungsart" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Ausübungszeit" ist die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Zeit.

"ICSD Ausübungszeit" ist die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Zeit.

"Örtliche Ausübungszeit" ist die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Zeit.

§ 3
(Abwicklung)

(1) Abwicklung – Wertpapiere, die keine Nordischen Registrierten Wertpapiere und Euro-clear Frankreich Registrierten Wertpapiere sind

Die von der Emittentin zu zahlenden Barbeträge sind an das maßgebliche Clearingsystem zum Zweck der Ausschüttung an den Wertpapierinhaber zu überweisen. Die Emittentin wird von ihren Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen durch Zahlung bzw. Lieferung an das, oder an die Order des, Clearingsystems (oder an dessen Verwahrer bzw. Bevollmächtigten) hinsichtlich des gezahlten bzw. gelieferten Betrags befreit. Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren, die am SeDeX Markt der Italienischen Wertpapierbörse oder an einem regulierten Markt oder einem multilateralen Handelssystem gelistet sind, gilt in dieser Hinsicht, soweit dies erforderlich ist (wie in den Emissionsspezifischen Bestimmungen bestimmt), dass die Investoren hieran über ein Konto mit Monte Titoli S.p.A. oder, wenn sie ein Konto bei einem Teilnehmer von Monte Titoli S.p.A. haben, über das Konto des Teilnehmers partizipieren. Monte Titoli S.p.A. wird wiederum ein Konto ("**Bridge**") mit einem oder gegebenenfalls mehreren Clearingsystemen haben.

Falls die Tilgung durch Barausgleich erfolgt, wird die Emittentin am oder mit Wertstellung zum Fälligkeitstag einen Betrag in Höhe des gesamten Tilgungsbetrags der ordnungsgemäß ausgeübten Wertpapiere auf das Konto der Hauptprogrammstelle überweisen, woraufhin die Hauptprogrammstelle diesen Betrag mit Wertstellung zum Fälligkeitstag auf das Konto bei dem in der jeweiligen Ausübungserklärung angegebenen maßgeblichen Clearingsystem überweisen wird.

Falls jedoch die Tilgung durch physische Lieferung erfolgt, so wird die Emittentin nach Zustellung einer Ausübungserklärung hinsichtlich eines Wertpapiers und nach Zahlung jeweils anfallender Steuern, wie zuvor beschrieben, vom jeweiligen Konto des Wertpapierinhabers auf das jeweilige Konto der Hauptprogrammstelle (zugunsten der Emittentin) den Physischen Lieferbetrag hinsichtlich der jeweiligen Wertpapiere zur Gutschrift auf das in der jeweiligen Ausübungserklärung angegebene Konto überweisen bzw. überweisen lassen.

Jede Entscheidung, ob eine Ausübungserklärung ordnungsgemäß und in der richtigen Form ausgefüllt ist, wird von (i) dem zuständigen Clearingsystem in Abstimmung mit der Hauptprogrammstelle bzw. (ii) falls das Clearingsystem keine Prüfung der Ausübungserklärung vornimmt, der Hauptprogrammstelle nach billigem Ermessen vorgenommen. Eine solche Entscheidung ist für die Emittentin, die Stellen und den jeweiligen Wertpapierinhaber abschließend und verbindlich. Jede Ausübungserklärung, die als unvollständig gilt oder nicht der richtigen Form entspricht oder von der keine Kopie an die Hauptprogrammstelle jeweils unmittelbar nach Zustellung an das jeweilige Clearingsystem versandt wurde, ist nichtig. Wenn eine solche Ausübungserklärung anschließend zur Zufriedenheit des jeweiligen Clearingsystems korrigiert wird, gilt sie als

zu dem Zeitpunkt eingereichte neue Ausübungserklärung, zu dem eine solche Korrektur dem jeweiligen Clearingsystem zugestellt wird.

Die Abgabe einer Ausübungserklärung stellt eine unwiderrufliche Wahl und Verpflichtung seitens des jeweiligen Wertpapierinhabers dar, die darin angegebenen Wertpapiere auszuüben. Nach Abgabe einer Ausübungserklärung (außer einer Ausübungserklärung, die nichtig wird), kann der Inhaber der in dieser Ausübungserklärung angegebenen Wertpapiere diese Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag nicht übertragen. Diese Verpflichtung unter den Allgemeinen Bedingungen führt nicht dazu, dass die nach den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich freie Übertragbarkeit der Wertpapiere beschränkt wäre.

(2) Abwicklung – Nordische Registrierte Wertpapiere

(a) *Abwicklung – Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere*

Spätestens am sechsten Geschäftstag unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Serie von Euroclear Schweden Registrierten Wertpapieren und gemäß der Programmvereinbarung oder gegebenenfalls dem Agency Agreement, wird die Emittentin einen Betrag in Höhe der Summe des gesamten Tilgungsbetrags dieser Serie auf das Schwedische Verwahrungsgeldkonto überweisen, woraufhin die Schwedische Zahlstelle diesen gesamten Tilgungsbetrag von dem Schwedischen Verwahrungsgeldkonto auf das Schwedische Geldtransferkonto überweisen wird. Vorbehaltlich des Vorstehenden wird Euroclear Schweden das Schwedische Geldtransferkonto mit Wertstellung am Fälligkeitstag belasten und gemäß der Programmvereinbarung oder gegebenenfalls dem Agency Agreement den Tilgungsbetrag an die Wertpapierinhaber weiterleiten.

(b) *Abwicklung – VPS Registrierte Wertpapiere*

Spätestens am ersten Geschäftstag unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Serie von VPS Registrierten Wertpapieren gemäß der Programmvereinbarung oder gegebenenfalls dem Agency Agreement wird die Emittentin einen Betrag in norwegischen Kronen in Höhe der Summe des gesamten Tilgungsbetrags dieser Serie auf das Norwegische Verwahrungsgeldkonto überweisen, woraufhin die Norwegische Zahlstelle diesen gesamten Tilgungsbetrag von dem Norwegischen Verwahrungsgeldkonto auf das Norwegische Geldtransferkonto überweisen wird. Vorbehaltlich des Vorstehenden, wird VPS das Norwegische Geldtransferkonto mit Wertstellung am Fälligkeitstag belasten und gemäß der Programmvereinbarung oder gegebenenfalls dem Agency Agreement den Tilgungsbetrag an die Wertpapierinhaber weiterleiten.

(c) *Abwicklung – Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere*

Die Abwicklung von Euroclear Finnland Registrierten Wertpapieren erfolgt in Übereinstimmung mit den Finnischen Regeln. Gemäß den Finnischen Regeln liegt der letzte Handelstag eines finnischen registrierten Zertifikats mit vergleichbaren Bedingungen fünf Geschäftstage vor dem Verfallstermin des Wertpapiers (bei Zahlung des Nettowerts des Wertpapiers) in dem jeweiligen Euroclear Finnland System, in dem die Euroclear Finnland Wertpapiere registriert sind (das "OM-System"). Euroclear Finnland

teilt der Emittentin oder der Finnischen Zahlstelle eine Berechnung der Salden für jeden relevanten Bevollmächtigten und Vertreter eines Bevollmächtigten, die von Euroclear Finnland als Mitglied des OM-Systems gemäß den Finnischen Regeln betrachtet wird (der "**Kontobevollmächtigte**"), mit. Die Emittentin wird einen Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag einen Betrag in Euro entsprechend der Summe des Tilgungsbetrags auf das Finnische Verwahrungsgeldkonto überweisen, damit der jeweilige Tilgungsbetrag an die Kontobevollmächtigten weitergeleitet werden kann. Die Finnische Zahlstelle wird bis 13.00 Uhr (Helsinki Ortszeit) am Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag die Zahlungen an die Kontobevollmächtigten, die im Auftrag der Wertpapierinhaber bei Euroclear Finnland handeln, überweisen. Die Kontobevollmächtigten werden anschließend die Zahlungen an die jeweiligen Euroclear Finnland Wertpapierinhaber weiterleiten.

In Bezug auf finnische registrierte Zertifikate mit vergleichbaren Bedingungen wird die Emittentin eine Bestätigung des Tilgungsbetrags an die Finnische Zahlstelle liefern, die an Euroclear Finnland fünf Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag weitergeleitet wird. Euroclear Finnland teilt der Emittentin oder der Finnischen Zahlstelle eine Berechnung der Salden für jeden relevanten Kontobevollmächtigten mit. Die Emittentin wird einen Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag einen Betrag in Euro entsprechend der Summe des Tilgungsbetrags auf das Finnische Verwahrungsgeldkonto überweisen. Die Finnische Zahlstelle wird bis 10.00 Uhr (Helsinki Ortszeit) am Fälligkeitstag die Zahlungen an die Kontobevollmächtigten, die im Auftrag der Wertpapierinhaber bei Euroclear Finnland handeln, überweisen. Die Kontobevollmächtigten werden anschließend die Zahlungen an die jeweiligen bei Euroclear Finnland Wertpapierinhaber weiterleiten.

Alle Zahlungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Tilgungsbeträgen unterliegen detaillierten Fristen gemäß den Finnischen Regeln.

Die Beschreibung in diesem § 3 (2)(c) der Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf die Zahlungsverfahren und andere Maßnahmen von Euroclear Finnland und dem Bevollmächtigten beruht ausschließlich auf dem Verständnis der Emittentin von den Finnischen Regeln. Weder die Emittentin noch (gegebenenfalls) die Garantin übernehmen eine Gewährleistung oder Garantie dafür, dass diese Informationen richtig sind oder jedenfalls, dass Euroclear Finnland (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber) solche Zahlungen entrichtet oder solche Handlungen oder Verpflichtungen in Übereinstimmung mit dieser Beschreibung erfüllen wird. Ungeachtet hierin enthaltener anderslautender Bestimmungen übernehmen dementsprechend weder die Emittentin noch (gegebenenfalls) die Garantin, noch eine sonstige Stelle eine Verantwortung für die Erfüllung der jeweiligen Zahlung, Lieferung, Identifizierung der Wertpapierinhaber oder sonstiger Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere durch Euroclear Finnland (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber), wie hier beschrieben und/oder gemäß den Regelungen und Verfahren, die ihre Prozesse bestimmen.

(3) *Abwicklung – Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere*

Die von der Emittentin zu zahlenden Barbeträge sollen durch Überweisung auf das auf die betreffende Währung lautende Konto des jeweiligen Euroclear Frankreich Kunden zu Gunsten des Euroclear Frankreich Wertpapierinhabers erfolgen. Die Emittentin wird

durch Zahlung und/oder Lieferung an den jeweiligen Euroclear Frankreich Kunden, oder auf dessen Bestellung hin, in Bezug auf den bezahlten oder gelieferten Betrag von ihren Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen entbunden.

Falls die Tilgung durch Barausgleich erfolgt, wird die Emittentin am oder mit Wertstellung zum Fälligkeitstag einen Betrag in Höhe des gesamten Tilgungsbetrags der ordnungsgemäß ausgeübten Wertpapiere auf das Konto der Französischen Zahlstelle überweisen, woraufhin die Französische Zahlstelle diesen Betrag mit Wertstellung zum Fälligkeitstag auf das in der jeweiligen Ausübungserklärung angegebene Konto des jeweiligen Wertpapierinhabers oder des Euroclear Frankreich Kunden überweisen wird.

Falls jedoch die Tilgung durch physische Lieferung erfolgt, so wird die Emittentin nach Zustellung einer Ausübungserklärung hinsichtlich eines Wertpapiers und nach Zahlung jeweils anfallender Steuern, wie zuvor beschrieben, vom jeweiligen Konto des Wertpapierinhabers auf das jeweilige Konto der Französischen Zahlstelle (zugunsten der Emittentin) den Physischen Lieferbetrag hinsichtlich der jeweiligen Wertpapiere zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers oder des Euroclear Frankreich Kunden überweisen lassen.

Jede Entscheidung, ob eine Ausübungserklärung ordnungsgemäß und in der richtigen Form ausgefüllt ist, wird von der Französischen Zahlstelle nach billigem Ermessen vorgenommen. Eine solche Entscheidung ist für die Emittentin, die Stellen und den jeweiligen Wertpapierinhaber abschließend und verbindlich. Jede Ausübungserklärung, die als unvollständig gilt oder nicht der richtigen Form entspricht, ist nichtig. Wenn eine solche Ausübungserklärung anschließend zur Zufriedenheit der Französischen Zahlstelle korrigiert wird, gilt sie als zu dem Zeitpunkt eingereichte neue Ausübungserklärung, zu dem eine solche Korrektur der Französischen Zahlstelle zugestellt wird.

Die Abgabe einer Ausübungserklärung stellt eine unwiderrufliche Wahl und Verpflichtung seitens des jeweiligen Wertpapierinhabers dar, die darin angegebenen Wertpapiere auszuüben. Nach Abgabe einer Ausübungserklärung (außer einer Ausübungserklärung, die nichtig wird), kann der Inhaber der in dieser Ausübungserklärung angegebenen Wertpapiere diese Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag nicht übertragen. Diese Verpflichtung unter den Allgemeinen Bedingungen führt nicht dazu, dass die nach den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich freie Übertragbarkeit der Wertpapiere beschränkt wäre.

(4) Umrechnung in die Abwicklungswährung

Alle von der Emittentin zu entrichtenden Barbeträge werden in der Abwicklungswährung gezahlt. Kann nach den Regeln des jeweiligen Clearingsystems die Zahlung eines Betrags an einen Wertpapierinhaber nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, so erfolgt diese Zahlung in der Währung, in der das jeweilige Clearingsystem üblicherweise Zahlungen auf Konten von Kontoinhabern bei diesem Clearingsystem leistet, nachdem der entsprechende Betrag aus der Abwicklungswährung umgerechnet wurde.

(5) Anspruch auf Zahlungen in Bezug auf Registrierte ICSD Globalurkunden, Nordische Registrierte Wertpapiere, Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere und Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere

(a) *Registrierte ICSD Globalurkunden*

Zahlungen in Bezug auf Registrierte ICSD Globalurkunden werden an die Personen geleistet, die im Register der Wertpapierinhaber der betreffenden Serie von Wertpapieren am jeweiligen Eintragungsdatum verzeichnet sind, wobei das "**Eintragungsdatum**" als der Geschäftsschluss am Clearingsystem Geschäftstag vor dem Tag der Fälligkeit der Zahlung gilt, wobei der "**Clearingsystem Geschäftstag**" einen Tag bezeichnet, an dem das betreffende Clearingsystem für den Geschäftsverkehr geöffnet ist.

(b) *Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere*

Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in Bezug auf die Euroclear Schweden Registrierten Wertpapiere werden an die Euroclear Schweden Wertpapierinhaber geleistet, die als solche am vierten Geschäftstag (wie in den jeweiligen Euroclear Schweden Regeln definiert) vor dem Tag der Fälligkeit der Zahlung oder an einem dem Tag der Fälligkeit der Zahlung näheren Geschäftstag (wie er in den Euroclear Schweden Regeln festgelegt werden kann) registriert sind und erfolgen gemäß den Euroclear Schweden Regeln. Dieser Tag gilt als "**Eintragungsdatum**" in Bezug auf Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere gemäß den Euroclear Schweden Regeln.

(c) *VPS Registrierte Wertpapiere*

Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in Bezug auf die VPS Registrierten Wertpapiere werden an die VPS Wertpapierinhaber geleistet, die als solche am 14. Kalendertag vor der Fälligkeit der Zahlung oder an einem dem Tag der Fälligkeit der Zahlung näheren Geschäftstag (wie in den VPS Regeln festgelegt) registriert sind und erfolgen gemäß den VPS Regeln. Dieser Tag gilt als "**Eintragungsdatum**" in Bezug auf VPS Registrierte Wertpapiere gemäß den VPS Regeln.

(d) *Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere*

Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in Bezug auf die Euroclear Finnland Registrierten Wertpapiere werden an die Euroclear Finnland Wertpapierinhaber am ersten Geschäftstag vor der Fälligkeit dieser Zahlung auf der Basis von Informationen, die in dem jeweiligen Effektenkonto der Euroclear Finnland Wertpapierinhaber enthalten sind geleistet. Dieser Tag gilt als "**Eintragungsdatum**" in Bezug auf Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere gemäß den Euroclear Finnland Regeln. Euroclear Finnland Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Erhalt von Zinsen oder sonstiger Entschädigungen aufgrund einer Verschiebung des Erhalts des Betrags nach dem Fälligkeitstag infolgedessen, dass der Fälligkeitstag kein Zahlungstag ist.

(e) *Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere*

Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in Bezug auf die Euroclear Niederlande Registrierten Wertpapiere werden an die Euroclear Niederlande Wertpapierinhaber

geleistet, die als solche am Geschäftstag (wie in den jeweiligen Euroclear Niederlande Regeln definiert) vor dem Tag der Fälligkeit der Zahlung oder an einem dem Tag der Fälligkeit der Zahlung näheren Geschäftstag (wie er in den Euroclear Niederlande Regeln festgelegt werden kann) registriert sind und erfolgen gemäß den Euroclear Niederlande Regeln. Dieser Tag gilt als "**Eintragungsdatum**" in Bezug auf Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere gemäß den Euroclear Niederlande Regeln.

(f) *Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere*

Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in Bezug auf die Euroclear Frankreich Registrierten Wertpapiere werden an die Euroclear Frankreich Wertpapierinhaber geleistet, die als solche am Geschäftstag (wie in den jeweiligen Euroclear Frankreich Regeln definiert) vor dem Tag der Fälligkeit der Zahlung oder an einem dem Tag der Fälligkeit der Zahlung näheren Geschäftstag (wie er in den Euroclear Frankreich Regeln festgelegt werden kann) registriert sind und erfolgen gemäß den Euroclear Frankreich Regeln. Dieser Tag gilt als "**Eintragungsdatum**" in Bezug auf Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere gemäß den Euroclear Frankreich Regeln.

(6) Zahltag

Ist ein Tag, an dem seitens der Emittentin die Zahlung eines Betrags in Bezug auf ein Wertpapier erfolgen soll, kein Zahltag, hat der Wertpapierinhaber bis zum nächstfolgenden Zahltag keinen Anspruch auf Zahlungen und hinsichtlich dieser Verschiebung keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen.

Der hier verwendete Begriff "**Zahltag**" ist

- (i) ein Tag, an dem jedes Clearingsystem für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und
- (ii) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem entweder (1) für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt des Landes dieser Währung Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, oder (2) für in Euro zahlbare Beträge das Trans European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System oder ein Nachfolgesystem in Betrieb ist, und zusätzlich
- (iii) (a) im Fall von Euroclear Finnland Registrierten Wertpapieren ein Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem die Banken in Schweden für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder (b) im Fall von VPS Registrierten Wertpapieren ein Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem die Banken in Norwegen für den Geschäftsverkehr geöffnet haben, oder (c) im Fall von Euroclear Finnland Registrierten Wertpapieren ein Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem Euroclear Finnland und das Euroclear Finnland System (in dem die Euroclear

Finnland Registrierten Wertpapiere registriert sind) gemäß den Euroclear Finnland Regeln für den Geschäftsverkehr geöffnet haben.

(7) Lieferungen

Unter jedweden Wertpapieren fällige Lieferungen eines Physischen Lieferbetrags erfolgen auf Risiko des jeweiligen Wertpapierinhabers und werden zur Lieferung an den jeweiligen Wertpapierinhaber an das jeweilige Clearingsystem übertragen. Sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen entscheidet, dass die Lieferung durch die Emittentin ganz oder teilweise praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für sie mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, kann die Berechnungsstelle nach ihrer Wahl festlegen, dass die Emittentin die Lieferung des Physischen Lieferbetrags auf eine andere, nach Auffassung der Berechnungsstelle geeignete wirtschaftlich vertretbare Art und Weise durchführen kann, wobei sie die Wertpapierinhaber gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen davon in Kenntnis setzt. Der zu liefernde Physische Lieferbetrag ist in der für den jeweiligen Physischen Lieferbetrag nach Festlegung der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Wertpapierinhaber oder andere Personen für den zu liefernden Bestand in einem Register, u. a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, als eingetragene Inhaber zu registrieren oder registrieren zu lassen.

Dieser § 3 (7) der Allgemeinen Bedingungen findet im Fall von Nordischen Registrierten Wertpapieren keine Anwendung.

(8) Abwicklungsstörung

Sofern und soweit eine Lieferung eines Physischen Lieferbetrags unter einem Wertpapier fällig wird und (i) der Fälligkeitstag kein Zahltag ist und/oder (ii) vor dieser Lieferung eines Physischen Lieferbetrags ein Ereignis eintritt, auf das die Emittentin keinen Einfluss hat und infolgedessen die Emittentin diese Lieferung zum maßgeblichen Zeitpunkt gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen nicht vornehmen kann (eine "**Abwicklungsstörung**"), verschiebt sich der Fälligkeitstag für die Lieferung des Physischen Lieferbetrags auf den ersten folgenden Zahltag, an dem dieses Ereignis nicht mehr besteht.

Solange die Abwicklungsstörung andauert, kann die Emittentin nach billigem Ermessen entscheiden, anstelle der betroffenen Lieferung des entsprechenden Physischen Lieferbetrags und unbeschadet sonstiger Bestimmungen, diese Verpflichtung hinsichtlich des betreffenden Wertpapiers zu erfüllen, indem sie spätestens am fünften Zahltag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen den Störungsbedingten Tilgungsbetrag an den betreffenden Wertpapierinhaber leistet. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Tilgungsbetrags wird gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle informiert so bald wie praktikabel gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen über den Eintritt einer Abwicklungsstörung.

Eine verspätete Lieferung eines Physischen Lieferbetrags aufgrund einer Abwicklungsstörung begründet weder für einen Wertpapierinhaber noch eine andere Person einen Anspruch auf eine Zahlung in Bezug auf dieses Wertpapier, und es besteht aufgrund einer derartigen Verspätung keinerlei Haftung der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder der Garantin.

Dieser § 3 (8) der Allgemeinen Bedingungen findet im Fall von Nordischen Registrierten Wertpapieren keine Anwendung.

(9) Folgen eines Indexeinstellungs-/Index Benchmark-Ereignisses oder eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses

(i) Ungeachtet anderer Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen, kann die Berechnungsstelle feststellen, dass an einem Tag ein Indexeinstellungs-/Index Benchmark-Ereignis in Bezug auf Wertpapiere eingetreten ist oder besteht, dann soll (vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Absatzes (9)(i)) die Berechnungsstelle (bzw. kann die Berechnungsstelle im Fall eines Nicht-Representativ-Ereignisses oder eines Methodologie-Änderungs-Ereignis), ungeachtet etwaiger sonstiger Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen, den Referenzzinssatz für den maßgeblichen Zeitraum (soweit anwendbar) wie folgt ermitteln (so dass, in Bezug auf einen solchen Zeitraum, der Referenzzinssatz durch die erste der nachstehenden Methoden (A) oder (B) (die der Reihe nach anzuwenden sind) ermittelt wird, die nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle und unter Abwägung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin geeignet ist, den Referenzzinssatzes für diesen Zeitraum (soweit anwendbar) zu ermitteln, so dass die wirtschaftliche Charakteristik der Wertpapiere soweit wie möglich erhalten bleibt):

(A) der Referenzzinssatz ist unter Bezugnahme auf denjenigen Satz zu ermitteln, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzzinssatz in marktüblichen Verfahren in internationalen Fremdkapitalmärkten für die Zwecke der Bestimmung der Zinssätze in Bezug auf in der Abwicklungswährung bzw. Preiswährung bzw. Basiswährung (soweit anwendbar) lautende Anleihen für eine Dauer vergleichbar zu dem maßgeblichen Zeitraum, ersetzt hat, oder, wenn die Berechnungsstelle bestimmt, dass es keinen Satz dieser Art gibt, einen betreffenden anderen Satz, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle am besten mit dem maßgeblichen Referenzzinssatz vergleichbar ist;

(B) der Referenzzinssatz ist derjenige Satz, der in Bezug auf den unmittelbar vorangehenden Zeitraum zu ermitteln ist, vorausgesetzt, dass, sollte in Bezug auf einen solchen vorangehenden Zeitraum kein Referenzzinssatz ermittelt worden sein (oder es keinen solchen vorangehenden Zeitraum geben), der Referenzzinssatz derjenige Satz ist, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ermittelt wird, vorausgesetzt, dass im Falle der Absätze (A) oder (B) (ausschließlich des Vorbehalts in Absatz (B)) die

Anwendung der Vorschriften dieser Absätze (soweit anwendbar) zu keiner Zeit nach einem anwendbaren Gesetz oder einer anwendbaren Verordnung rechtswidrig ist oder sein wird und es nicht in Widerspruch zu anwendbaren Lizenzvereinbarungen steht, den Referenzzinssatz entsprechend den Bestimmungen einer solchen Vorschrift zu ermitteln.

Die Berechnungsstelle darf, wenn sie den Referenzzinssatz gemäß obenstehender Absätze (A) oder (B) ermittelt, (eine) betreffende Anpassung(en) in Bezug auf Variablen, Berechnungsmethoden, Bewertung, Tilgung, Zahlungsbedingungen oder sonstige Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie nach billigem Ermessen für angemessen erachtet, um der geänderten Methode zur Bestimmung des Referenzzinssatzes Rechnung zu tragen, einschließlich (eine) entsprechende Anpassung(en), die nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle notwendig ist bzw. sind, um (soweit dies vernünftigerweise möglich ist) eine Veränderung des wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere aufgrund der entsprechend geänderten Methode zur Bestimmung des Referenzzinssatzes zu verringern oder auszuschließen.

Wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass eine Anwendung der obenstehenden Absätze (A) oder (B) kein wirtschaftlich vertretbares Ergebnis mit sich bringen würde, kann die Berechnungsstelle bestimmen, dass die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen sind. Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen den vorzeitigen Zahlungstag (der "**Vorzeitiger Zahlungstag**") mit. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin veranlassen, dass jedem Wertpapierinhaber in Bezug auf jedes durch diesen gehaltenes Wertpapier ein Betrag in Höhe des Kündigungsbetrags (wie in den für die Wertpapiere maßgeblichen Basiswertspezifischen Bedingungen definiert) gezahlt wird. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 11 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

- (ii) Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass an einem Tag ein Administrator-/Benchmark-Ereignis und dessen Administrator-/Benchmark-Ereignisdatum in Bezug auf ein Wertpapier eingetreten ist oder besteht, kann die Berechnungsstelle bestimmen, dass die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen sind. Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen den vorzeitigen Zahlungstag (der "**Vorzeitiger Zahlungstag**") mit. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin veranlassen, dass jedem Wertpapierinhaber in Bezug auf jedes durch diesen gehaltene Wertpapier ein Betrag in Höhe des Kündigungsbetrags (wie in den für die Wertpapiere maßgeblichen Basiswertspezifischen Bedingungen definiert). Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 11 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

(10) Besteuerung, andere Gesetze und Verordnungen

Alle Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen in allen Fällen (a) allen geltenden Steuergesetzen oder anderen Gesetzen und Verordnungen am Ort der Zahlung und/oder Lieferung (einschließlich gegebenenfalls der Gesetze, die den Abzug oder Einbehalt von allen Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren vorsehen) sowie (b) allen Steuern, einschließlich eines Einbehalts oder Abzugs aufgrund eines Abkommens, das in § 1471 (b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der "**Kodex**") beschrieben wird oder anderweitig durch §§ 1471 bis 1474 des Kodex und etwaige darunter fallende Bestimmungen oder Vereinbarungen oder offizielle Auslegungen davon ("**FATCA**") oder durch irgendein Gesetz zur Umsetzung eines zwischenstaatlichen Ansatzes zu FATCA erhoben wird.

(11) Hinweis in Bezug auf Clearingsysteme und ihre Bevollmächtigte und Betreiber

Jede Angabe in diesen Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf zu entrichtende Zahlungen oder sonstige Handlungen oder Verpflichtungen, die durch ein Clearingsystem (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber) vorgenommen werden, basiert ausschließlich auf der Auslegung der jeweiligen Regeln und/oder Prozesse des jeweiligen Clearingsystems (und seiner Bevollmächtigten und Betreiber) durch die Emittentin. Weder die Emittentin noch (gegebenenfalls) die Garantin übernehmen eine Gewährleistung oder Garantie dafür, dass diese Informationen richtig sind oder dass das jeweilige Clearingsystem (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber) in irgendeinem Fall solche Zahlungen entrichtet oder solche Handlungen oder Verpflichtungen in Übereinstimmung mit dieser Beschreibung erfüllen wird. Ungeachtet etwaiger hierin enthaltener anderslautender Bestimmungen übernimmt dementsprechend weder die Emittentin, die Hauptprogrammstelle, die Berechnungsstelle noch (gegebenenfalls) die Garantin, die norwegische Zahlstelle, die schwedische Zahlstelle, die finnische Zahlstelle noch die Bevollmächtigten eine Verantwortung für die Erfüllung der jeweiligen Zahlung, Lieferung, Identifizierung der Wertpapierinhaber oder sonstiger Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere, wie hier beschrieben und/oder gemäß den Regelungen und Verfahren, die ihre Prozesse bestimmen, durch irgendein Clearingsystem (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber).

(12) Definitionen

"**Administrator-/Benchmark-Ereignis**" bezeichnet, in Bezug auf Wertpapiere und eine Maßgebliche Benchmark, das Eintreten oder Bestehen eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf die Maßgebliche Benchmark nach Feststellung der Berechnungsstelle:

- (a) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register in Bezug auf eine Maßgebliche Benchmark oder den Administrator oder Sponsor einer Maßgeblichen Benchmark wurde oder wird von der jeweils zuständigen

Behörde oder einer anderen maßgeblichen amtlichen Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder zurückgezogen, oder ein Verbot durch eine jeweils zuständige Behörde oder eine andere maßgebliche amtliche Stelle, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin bzw. gegebenenfalls der Berechnungsstelle bzw. einer sonstigen maßgeblichen Einheit nach einem anwendbaren Gesetz oder einer Verordnung nicht gestattet ist oder sein wird, die Maßgebliche Benchmark zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu verwenden; oder

- (b) jede wesentliche Änderung der Berechnungsmethode oder -formel für die Maßgebliche Benchmark oder eines anderen Mittels zur Berechnung der Maßgeblichen Benchmark, wie von der Berechnungsstelle festgestellt ("**Wesentliches Methodikänderungsereignis**").

"**Administrator-/Benchmark-Ereignisdatum**" bezeichnet in Bezug auf eine Maßgebliche Benchmark das folgende von der Berechnungsstelle bestimmte Datum:

- (a) im Fall von Absatz (a) der Definition von "Administrator/Benchmark-Ereignis" der Tag, ab dem die Maßgebliche Benchmark von der Emittentin bzw. gegebenenfalls der Berechnungsstelle bzw. einer anderen sonstigen maßgeblichen Einheit zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht mehr nach geltendem Recht oder geltenden Vorschriften verwendet werden darf; oder
- (b) im Fall von Absatz (b) der Definition von "**Administrator/Benchmark-Ereignis**" der Tag, an dem die Änderung der Berechnungsmethode oder -formel für die Maßgebliche Benchmark wirksam wird,

oder, in jedem Fall, wenn dieses Datum vor dem Anfänglichen Bewertungstag liegt, den Anfängliche Bewertungstag.

"**Clearingsystem**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Störungsbedingter Tilgungsbetrag**" hat die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung, wobei allerdings im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren der Störungsbedingte Tilgungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst wird, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

"**Euroclear Finnland**" bedeutet *Euroclear Finland Oy*, den finnischen Zentralverwahrer für Wertpapiere.

"Euroclear Finnland Register" bedeutet das Register, das im Euroclear Finnland System für Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere eröffnet wurde.

"Euroclear Finnland Regeln" bedeutet die durch Euroclear Finnland veröffentlichten Regeln.

"Euroclear Finnland System" bedeutet das technische System bei Euroclear Finnland für die Eintragung von Wertpapieren und für das Clearing und die Abwicklung von Transaktionen in Wertpapieren.

"Euroclear Frankreich" bedeutet Euroclear Frankreich S.A., 66 rue de la Victoire, 75009 Paris, Frankreich, oder eine Rechtsnachfolgerin oder Stellvertreterin hierfür.

"Euroclear Frankreich Kunde" bezeichnet jeden zugelassenen Finanzintermediär, der dazu berechtigt ist, Wertpapierdepots direkt oder indirekt mit Euroclear Frankreich zu führen, einschließlich die Euroclear Bank SA/NV und die Depotbank für Clearstream Banking, *société anonyme*.

"Euroclear Frankreich Regeln" bezeichnen die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Euroclear Frankreich und die Verfahrensanweisungen von Euroclear Frankreich in ihrer jeweils gültigen Fassung, die von Zeit zu Zeit ergänzt oder geändert werden kann.

"Euroclear Niederlande" bedeutet *Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V.*, den niederländischen Zentralverwahrer für Wertpapiere.

"Euroclear Niederlande Register" bedeutet das Register, das im Euroclear Niederlande System für von der Emittentin begebene oder zu begebende Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere eröffnet wurde.

"Euroclear Niederlande Regeln" bedeutet das Wertpapierübertragungsgesetz (*Wet giraal effectenverkeer*) und alle sonstigen anwendbaren niederländischen Gesetze, Verordnungen und Verfahrensanweisungen, die von Euroclear Niederlande angewendet bzw. von Euroclear Niederlande erlassen werden.

"Euroclear Niederlande System" bedeutet das technische System bei Euroclear Niederlande für die Eintragung von Wertpapieren und für das Clearing und die Abwicklung von Transaktionen in Wertpapieren.

"Euroclear Schweden" bedeutet Euroclear Sweden AB, den schwedischen Zentralverwahrer für Wertpapiere.

"Euroclear Schweden Register" bedeutet das Register, das im Euroclear Schweden System für von der Emittentin begebene oder zu begebende Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere eröffnet wurde.

"Euroclear Schweden Regeln" bedeutet den SFIA Act und alle anderen geltenden bzw. auf Euroclear Schweden anwendbaren schwedischen Gesetze, Verordnungen und durch Euroclear Schweden veröffentlichten Verfahrensweisen.

"**Euroclear Schweden System**" bedeutet das technische System bei Euroclear Schweden für die Eintragung von Wertpapieren und für das Clearing und die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen.

"**Finnisches Verwahrungsgeldkonto**" bedeutet ein Geldkonto in Euro, das im Namen der Emittentin eröffnet wurde und von der Finnischen Zahlstelle geführt wird.

"**Finnische Regeln**" bedeutet den Finnish Securities Markets Act (1989/495), Act on Book-Entry System (1991/826), Act on Book-Entry Accounts (1991/827), die Regeln der Finnish Central Securities Depository Ltd und die Regeln der OMX Nordic Exchange Helsinki Oy.

"**Indexeinstellungs-/Index Benchmark-Ereignis**" bezeichnet, in Bezug auf jedes Wertpapier und einen Maßgeblichen Benchmark, das Eintreten oder das Bestehen, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (a) den Konkurs, die Insolvenz, die Zwangsverwaltung oder die Einleitung ähnlicher Verfahren zur Erreichung einer der vorstehenden Umstände (wie von der Berechnungsstelle festgelegt) in Bezug auf den Administrator der Maßgeblichen Benchmark, vorausgesetzt, dass es zu dem betreffenden Zeitpunkt keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die Bereitstellung der Maßgeblichen Benchmark fortsetzt;
- (b) der Administrator der Maßgeblichen Benchmark hat die Bereitstellung der Maßgeblichen Benchmark eingestellt oder wird diese dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einstellen, vorausgesetzt, dass es zu dem betreffenden Zeitpunkt keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die Bereitstellung der Maßgeblichen Benchmark fortsetzt;
- (c) die Maßgebliche Benchmark ist eingestellt worden oder wird dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt;
- (d) eine Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators der Maßgeblichen Benchmark, dass die Maßgebliche Benchmark nicht mehr verwendet werden darf;
- (e) eine öffentliche Stellungnahme oder Bekanntmachung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde für den Administrator der Maßgeblichen Benchmark, in der bekanntgegeben wird, dass die Maßgebliche Benchmark nicht länger repräsentativ für den Markt oder die Wirtschaft ist, den er bewerten soll (ein "**Nicht-Repräsentativ-Ereignis**"); oder
- (f) eine, wie von der Berechnungsstelle festgelegte, Änderung der Methodologie oder Formel für die Maßgebliche Benchmark oder ein anderes Mittel zur Berechnung der Maßgeblichen Benchmark, das im Zusammenhang mit den Wertpapieren von Bedeutung ist (ein "**Methodologie-Änderungs-Ereignis**").

"**Maßgebliche Benchmark**" bezeichnet, in Bezug auf ein Wertpapier, einen Referenzzinssatz, Wechselkurs oder einen sonstigen Satz, Level oder Wert bzw. eine sonstige Kennzahl in Bezug auf einen oder mehrere Basiswerte, die bzw. der genutzt wird, um

den Tilgungsbetrag oder einen sonstigen gemäß den Wertpapieren zahlbaren Betrag oder lieferbaren Vermögenswert zu ermitteln.

"**NFIA Act**" bezeichnet das Norwegian Securities Register Act of 2002 (im Norwegischen: *lov om registrering av finansielle instrumenter av 5 juli 2002 nr. 64*).

"**Norwegisches Geldtransferkonto**" bedeutet ein Geldtransferkonto in norwegischer Krone und im Namen der Norwegischen Zahlstelle im Auftrag der Emittentin, aus dem die Norwegische Zahlstelle Zahlungen an VPS Wertpapierinhaber entrichtet.

"**Norwegisches Verwahrungsgeldkonto**" bedeutet ein Verwahrungsgeldkonto in norwegischer Krone, das im Namen der Emittentin eröffnet wurde und von der Norwegischen Zahlstelle geführt wird.

"**Norwegische Krone**" und "**NOK**" bedeuten die gesetzliche Währung von Norwegen.

"**SFIA Act**" bezeichnet das Swedish Financial Instruments Accounts Act (SFS 1998:1479).

"**Schwedisches Geldtransferkonto**" bedeutet ein Geldtransferkonto in schwedischer Krone und im Namen der Schwedischen Zahlstelle im Auftrag der Emittentin, aus dem die Schwedische Zahlstelle Zahlungen an Wertpapierinhaber bei Euroclear Schweden entrichtet.

"**Schwedisches Verwahrungsgeldkonto**" bedeutet ein Verwahrungsgeldkonto in schwedischer Krone, das im Namen der Emittentin eröffnet wurde und von der Schwedischen Zahlstelle geführt wird.

"**Schwedische Krone**" bedeutet die gesetzliche Währung von Schweden.

"**VPS**" meint Verdipapirsentralen ASA, den norwegischen Zentralverwahrer für Wertpapiere.

"**VPS Register**" bedeutet das Register, das im VPS System für VPS Registrierte Wertpapiere eröffnet wurde.

"**VPS Regeln**" bedeutet den NFIA Act und alle anderen geltenden bzw. auf Euroclear Schweden anwendbaren norwegischen Gesetze, Verordnungen und durch die VPS veröffentlichten Verfahrensweisen.

"**VPS System**" bedeutet das technische System bei der VPS für die Eintragung von Wertpapieren und für das Clearing und die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen.

§ 4 (Verzinsung)

- (1) Zinszahlung

(a) *Keine Zinszahlung*

Sofern "**Zinszahlung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht als anwendbar gekennzeichnet ist, sind die Wertpapiere nicht mit einer Verzinsung ausgestattet und es erfolgen keine regelmäßigen Zahlungen.

(b) *Zinsbetrag*

Sofern "**Zinszahlung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar bzw. als anwendbar, sofern ein Umwandlungsereignis eingetreten ist, gekennzeichnet ist, wird die Emittentin an jedem Zinszahlungstag bzw. an jedem Zinszahlungstag, der auf das Umwandlungsereignis folgt, den jeweiligen Zinsbetrag zahlen.

Sofern "**Zinssatz**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar gekennzeichnet ist und ein Zinsbetrag für einen Zeitraum berechnet werden muss, der an einem anderen Tag als einem Zinszahlungstag endet, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags auf Grundlage der Anzahl der Tage in der betreffenden Zinsperiode, des für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssatzes und des Zinstagequotienten. Ist Zinszahlung in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, wird der Zinsbetrag bzw. die Zinsbeträge die einzige(n) regelmäßige(n) Zahlung(en) hinsichtlich der jeweiligen Wertpapierserie sein, und es werden keine weiteren Zinsbeträge hinsichtlich der jeweiligen Wertpapierserie anfallen.

(2) *Auflaufende Zinsen*

Zinsbeträge werden ab dem Verzinsungsende (einschließlich) nicht mehr zu zahlen sein. Außer der Zahlung des Zinsbetrags, wie oben beschrieben, wird keine regelmäßige Zahlung entsprechend den Bedingungen geleistet. Darüber hinaus werden in Bezug auf die Wertpapiere keine Zinsen auflaufen, sei es aufgrund verspäteter Zahlung eines Zinsbetrags oder aus anderen Gründen.

(3) *Definitionen*

"**Zinssatz**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Zinsbetrag**" ist, in Bezug auf den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag, ein von der Berechnungsstelle berechneter Betrag, wie unter "Zinsbetrag" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben oder, falls nicht darunter angegeben, wie folgt errechnet:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag} \times \text{Zinssatz} \times (\text{falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben}) \text{ Zinstagequotient}$$

Jeder Zinsbetrag wird auf die nächsten beiden Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

"**Verzinsungsende**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags für ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

(a) - falls "**Actual/Actual (ICMA)**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

(A) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Zinszahlungstage, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären; oder

(B) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Zinszahlungstage, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären, und (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Zinszahlungstage, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären.

(b) - falls "**Actual/365**" oder "**Actual/Actual (ISDA)**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365);

- (c) - falls "**Actual/365 (Fixed)**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –
die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365;
- (d) - falls "**Actual/360**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –
die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360;
- (e) - falls "**30/360**", "**360/360**" oder "**Bond Basis**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –
die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist);
- (f) - falls "**30E/360**" oder "**Eurobond Basis**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –
die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, dass im Falle des letzten Zinsberechnungszeitraums das Verzinsungsende der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt);
- (g) - falls "**1/1**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist – 1.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Zinszahlungstag angegebenen Tag.

"**Zinsperiode**" bezeichnet, soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anders angegeben, den Zeitraum von

dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. (im Fall von mehr als einer Zinsperiode) jeden Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) und, falls es erforderlich ist, einen Zinsbetrag für eine Zinsperiode zu berechnen, die nicht an einem maßgeblichen Zinszahlungstag (ausschließlich) endet, den Zeitraum ab dem letzten Zinszahlungstag (oder falls nicht vorhanden, dem Verzinsungsbeginn) (einschließlich) bis zum jeweiligen Zahltag (ausschließlich).

"**Feststellungsperiode**" bezeichnet, sofern Actual/Actual (ICMA) in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Verzinsungsbeginn**" hat die diesem Begriff in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"**Umwandlungsereignis**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

§ 5 (Barriere-Ereignis)

- (1) Barriere-Ereignis im Fall von Bonus Wertpapieren, Capped Bonus Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Partizipations Wertpapieren, Market Timer Wertpapieren, Capped Mindestbetrag Wertpapiere, Autocallable Wertpapieren, Twin Win Wertpapieren, Capped Market Timer Wertpapiere

Wenn nach Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Barriere-Ereignis – Touch**" Anwendung findet, tritt ein "**Barriere-Ereignis**" dann ein, wenn der Beobachtungspreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, falls die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum vorsehen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschreitet.

Wenn nach Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Barriere-Ereignis – Break**" Anwendung findet, tritt ein "**Barriere-Ereignis**" dann ein, wenn der Beobachtungspreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, falls die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum vorsehen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet.

(2) Barriere-Ereignis im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren und Capped Reverse Bonus Wertpapieren

Wenn nach Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Barriere-Ereignis – Touch**" Anwendung findet, tritt ein "**Barriere-Ereignis**" dann ein, wenn der Beobachtungspreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, falls die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum vorsehen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder überschreitet.

Wenn nach Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Barriere-Ereignis – Break**" Anwendung findet, tritt ein "**Barriere-Ereignis**" dann ein, wenn der Beobachtungspreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, falls die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum vorsehen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere überschreitet.

(3) Barriere-Ereignis im Fall von Multi Bonus Wertpapieren, Multi Capped Bonus Wertpapieren, Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Multi Autocallable Wertpapieren

Wenn nach Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Barriere-Ereignis – Touch**" Anwendung findet, tritt ein "**Barriere-Ereignis**" dann ein, wenn der Beobachtungspreis mindestens eines Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag oder, falls die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum vorsehen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschreitet.

Wenn nach Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Barriere-Ereignis – Break**" Anwendung findet, tritt ein "**Barriere-Ereignis**" dann ein, wenn der Beobachtungspreis mindestens eines Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag oder, falls die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum vorsehen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet.

(4) Definitionen

"**Barriere**" ist die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Barriere.

"**Beobachtungstag**" ist jeder Berechnungstag während des Beobachtungszeitraums.

"**Beobachtungszeitraum**" ist der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen gegebenenfalls angegebene Beobachtungszeitraum.

"**Beobachtungspreis**" ist der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Beobachtungspreis des Basiswerts.

§ 6

(Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin; Anpassungs- und Kündigungsrecht nach Eintritt eines Gesetzesänderungsereignisses)

(1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin*

Sofern "**Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**" nach Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht anwendbar ist, hat die Emittentin kein ordentliches Kündigungsrecht.

Sofern "**Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anwendbar ist, hat die Emittentin in Bezug auf jedes Wertpapier insgesamt, aber nicht teilweise ein unbedingtes und unwiderrufliches Recht, die Wertpapiere nach Veröffentlichung einer Kündigungserklärung (wie in Absatz (3)(a) unten definiert) zum Tilgungsbetrag bzw., sofern in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen ein Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung angegeben ist, zum Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung zurückzuzahlen. Für die Zwecke der Berechnung des Tilgungsbetrags gilt der Kündigungstag als Finaler Bewertungstag. Sollte dieser Tag kein Berechnungstag sein, gilt der nächstfolgende Berechnungstag als Finaler Bewertungstag. Der Tilgungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird am Fälligkeitstag fällig.

Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren wird der Tilgungsbetrag bzw. der Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

(2) *Kündigungsrecht nach Eintritt eines Gesetzesänderungsereignisses*

Jederzeit nach Eintritt eines Gesetzesänderungsereignisses ist die Emittentin berechtigt,

- (i) die Bedingungen der Wertpapiere, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, gegebenenfalls in Bezug auf die Variablen, die Berechnungsmethode, die Bewertung, die Abrechnung, die Zahlungsbedingungen oder andere Bedingungen der Wertpapiere anzupassen, um einer solchen Gesetzesänderung

Rechnung zu tragen, und den Stichtag des Inkrafttretens einer solchen Anpassung zu bestimmen; oder

- (ii) die Wertpapiere durch Abgabe einer Kündigungserklärung (wie in Absatz (3)(b) unten definiert) ganz, aber nicht teilweise, zum Rückzahlungsbetrag bei Unplanmäßiger Vorzeitiger Rückzahlung vorzeitig zurückzuzahlen.

Ein "**Gesetzesänderungsereignis**" gilt als eingetreten, wenn die Emittentin davon Kenntnis erlangt, dass es aufgrund (i) der Einführung oder Ankündigung oder Änderung von entsprechenden Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Urteilen, Verfügungen, Sanktionen oder Richtlinien (einschließlich jeglicher Steuergesetze und Sanktionsvorschriften (wie unten in Absatz (3) definiert), sofern diese auf die Emittentin bzw. ihre verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die damit verbundenen Absicherungspositionen bzw. Hedging-Positionen anwendbar sind) durch eine behördliche, verwaltende, rechtssetzende oder gesetzgebende Stelle oder Gewalt ("**anwendbare Gesetze**") oder (ii) der Bekanntmachung oder der Änderung einer offiziellen oder inoffiziellen Auslegung von anwendbaren Gesetzen (einschließlich jeglicher Steuergesetze) durch ein zuständiges Gericht, eine Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs-, Regulierungs- oder Justizbehörde oder eine andere zuständige Behörde mit entsprechender Zuständigkeit oder Gerichtsbarkeit (einschließlich maßgebliche Börsen, Handelssysteme, Steuerbehörden oder ein maßgebliches Clearingsystem) dazu kommt (wie von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellt), dass

- (i) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren oder ihre Verpflichtungen oder die Verpflichtungen eines mit ihr verbundenen Unternehmens aus entsprechenden Absicherungspositionen bzw. Hedging-Positionen; oder
- (ii) die Erfüllung der Verpflichtungen durch ein mit ihr verbundenen Unternehmens aus den Wertpapieren, für den Fall dass diese Emittent der Wertpapiere gewesen wäre, oder aus entsprechenden Absicherungspositionen bzw. Hedging-Positionen, sofern dieses verbundene Unternehmen Partei einer solchen Absicherungsvereinbarung gewesen wäre,

ganz oder teilweise rechtswidrig oder praktisch nicht durchführbar geworden ist oder werden wird, oder wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass dies in der unmittelbaren Zukunft der Fall sein wird.

(3) Definitionen

"**Rückzahlungsbetrag bei Unplanmäßiger Vorzeitiger Rückzahlung**" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf jedes Wertpapier, bei dem es sich nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts um einen angemessenen Marktkurs eines Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag (wie in Absatz (3)(b) unten definiert) handelt. Bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags bei Unplanmäßiger Vorzeitiger Rückzahlung kann die Berechnungsstelle u. a. auch die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der Emittentin oder der Garantin auf Grundlage der am Markt angebotenen *Credit-Spreads* oder auf Grundlage der Renditen von Anleihen

der Emittentin oder der Garantin, die zum Zeitpunkt der Bestimmung des Rückzahlungsbetrags bei Unplanmäßiger Vorzeitiger Rückzahlung mit hinreichender Liquidität gehandelt werden, berücksichtigen. Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren wird (soweit vom jeweiligen regulierten Markt und/oder dem multilateralen Handelssystem gefordert wird) der Rückzahlungsbetrag bei Unplanmäßiger Vorzeitiger Rückzahlung, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

"Wahrrückzahlungstag" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"Sanktionsvorschriften" bezeichnet alle anwendbaren Gesetze, Regeln, Vorschriften, Urteile, Anordnungen, Sanktionen, Richtlinien oder Bestimmungen von Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Justizbehörden oder -instanzen, die sich jeweils auf Wirtschafts- oder Finanzsanktionen und Embargoprogramme beziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen, die von Zeit zu Zeit von den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, der Europäischen Union (oder deren Mitgliedstaaten), der Schweiz oder den Vereinten Nationen erlassen, verwaltet bzw. durchgesetzt werden, wobei zu den Finanzsanktionen und Embargoprogrammen unter anderem auch solche Beschränkungen gehören können, die für bestimmte oder gesperrte Personen gelten.

"Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung" ist der in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Betrag, der dem jeweiligen Wahrrückzahlungstag zugeordnet ist.

"Kündigungserklärung" ist

(a) bezogen auf ein Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz (1) dieses Abschnitts

(i) im Fall von Wertpapieren, bei denen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Kündigungserklärungstage angegeben sind:

die unwiderrufliche Erklärung der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausüben wird, wobei in dieser Erklärung der Tag anzugeben ist, an dem die Kündigung der Wertpapiere wirksam wird (der **"Kündigungstag"**), vorausgesetzt, dass dieser Kündigungstag, sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen eine Kündigungsperiode angegeben ist, (i) innerhalb der Kündigungsperiode liegen muss und (ii) nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist liegen darf, die nach dem Tag beginnt, an dem die Kündigungserklärung gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen

als zugestellt gilt, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, Kündigungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin hindert die Wertpapierinhaber nicht daran, ihre Wertpapiere insgesamt oder teilweise zu verkaufen, zu übertragen oder gegebenenfalls auszuüben; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung bzw. Ausübung ist an jedem Tag bis zum dritten Geschäftstag vor dem Kündigungstag wirksam.

(ii) im Fall von Wertpapieren, bei denen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen Kündigungserklärungstage angegeben sind:

die unwiderrufliche Erklärung der Emittentin an einem Kündigungserklärungstag gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausüben wird, wobei in dieser Erklärung der Wahrückzahlungstag anzugeben ist, an dem die Kündigung der Wertpapiere wirksam wird (der "**Kündigungstag**"). In der Kündigungserklärung ist auch der maßgebliche Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung wiederzugeben. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin hindert die Wertpapierinhaber nicht daran, ihre Wertpapiere insgesamt oder teilweise zu verkaufen, zu übertragen oder gegebenenfalls auszuüben; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung bzw. Ausübung ist an jedem Tag bis zum dritten Geschäftstag vor dem Kündigungstag wirksam.

(b) bezogen auf ein Kündigungsrecht nach Eintritt eines Gesetzesänderungsereignisses entsprechend Absatz (2) dieses Abschnitts:

die unwiderrufliche Erklärung der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausüben wird, wobei in dieser Erklärung der Tag anzugeben ist, an dem die vorstehende vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere wirksam wird (der "**Kündigungstag**").

"**Kündigungserklärungstag**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung. Sofern der Kündigungserklärungstag kein Berechnungstag ist, verschiebt sich der Kündigungserklärungstag auf den nächsten Berechnungstag.

"**Kündigungsfrist**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Kündigungsperiode**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

§ 7
(Übertragbarkeit, Wertpapierinhaber)

(1) Übertragbarkeit

Jedes Deutsche Wertpapier ist gemäß dem geltenden Recht und allen gültigen Regeln und Verfahren eines Clearingsystems, durch das die Übertragung des Deutschen Wertpapiers verbucht wird, übertragbar.

Im Fall von Englischen Wertpapieren werden Übertragungen von Anteilen an einer Registrierten ICSD Globalurkunde von dem jeweiligen ICSD und anschließend von direkten und gegebenenfalls von indirekten Teilnehmern an diesem ICSD vorgenommen, die im Namen von Veräußerern und Käufern solcher wirtschaftlichen Eigentumsansprüchen handeln.

Übertragungen von Nordischen Registrierten Wertpapieren und Euroclear Niederlande Registrierten Wertpapieren und Euroclear Frankreich Registrierten Wertpapieren können nur über die Clearingsysteme erfolgen, bei denen die zu übertragenden Wertpapiere gehalten werden. Das Eigentum wird im Fall von (i) Euroclear Schweden Registrierten Wertpapieren nach Eintragung im Euroclear Schweden Register in Übereinstimmung mit dem SFIA Act, (ii) VPS Registrierten Wertpapieren nach Eintragung im VPS Register in Übereinstimmung mit den VPS Regeln, (iii) Euroclear Finnland Registrierten Wertpapieren nach Eintragung im Euroclear Finnland Register in Übereinstimmung mit den Finnischen Regeln, (iv) Euroclear Niederlande Registrierten Wertpapieren nach Eintragung im Euroclear Niederlande Register in Übereinstimmung mit den Euroclear Niederlande Regeln übertragen und (v) Euroclear Frankreich Registrierten Wertpapieren nach Registrierung der Übertragung in den Konten des Euroclear Frankreich Kunden in Übereinstimmung mit dem französischen Währungs- und Finanzgesetz und den Euroclear Frankreich Regeln übertragen.

Eine beliebige Anzahl von Wertpapieren kann, vorbehaltlich der vorgenannten Bestimmungen dieses § 7 (1), in einer oder mehreren Wertpapiertransaktion(en) übertragen werden, es sei denn (a) die Wertpapiere sind an einer Börse notiert und die Regeln dieser Börse regeln die Anzahl der Wertpapiere, die in einer Wertpapiertransaktion übertragen werden können, wobei die zutreffenden Regeln dieser Börse in ihrer jeweils geltenden Fassung eingehalten werden müssen, oder (b) die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen sehen eine "**Mindesthandelsgröße**" vor, in welchem Fall die kleinste Anzahl von Wertpapieren, die in einer einzigen Transaktion in den Wertpapieren übertragen werden kann, die Mindesthandelsgröße ist (und, wenn auch eine "**Zulässige Handelsgröße**" in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, ist die kleinste Anzahl von Wertpapieren, die in einer Transaktion in den Wertpapieren übertragen werden kann, die Mindesthandelsgröße oder, wenn mehr als die Mindesthandelsgröße von Wertpapieren in einer Transaktion in den Wertpapieren übertragen wird, müssen die Wertpapiere in einer Anzahl übertragen werden, die der Summe aus der Mindesthandelsgröße und einem ganzzahligen Vielfachen der Zulässigen Handelsgröße entspricht) oder eine andere Mindesthandelsgröße oder eine andere Zulässige

Handelsgröße, die die Emittentin den Wertpapierinhabern von Zeit zu Zeit gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt.

(2) Wertpapierinhaber

(a) *Inhaber-Sammelurkunde – Deutsche Wertpapiere*

Wenn in Bezug auf durch eine Inhaber-Sammelurkunde verbrieft Wertpapiere als Maßgebliches Recht in den Emissionsspezifischen Bestimmungen Deutsches Recht angegeben ist, so sind unter dem Begriff "Wertpapierinhaber", vorbehaltlich von § 7 (2)(c) der Allgemeinen Bedingungen, diejenigen Personen zu verstehen, die gemäß deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannt sind.

(b) *Inhaber-Sammelurkunde – Englische Wertpapiere*

Im Fall von Englischen Wertpapieren, die durch eine Registrierte ICSD Globalurkunde verbrieft sind, ist der Begriff "Wertpapierinhaber" wie folgt auszulegen: die Person, die zu einer gegebenen Zeit in den Büchern eines ICSD als Inhaber einer bestimmten Anzahl oder eines Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags solcher Wertpapiere geführt wird (wobei jedes von dem jeweiligen ICSD ausgegebene Zertifikat oder Dokument bezüglich der Anzahl bzw. des Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags solcher Wertpapiere, die auf dem Konto einer Person verbucht sind, endgültig und verbindlich für alle Zwecke außer im Falle eines offensichtlichen oder nachweislichen Fehlers ist), wird von der Emittentin, der Garantin, der Berechnungsstelle, der Hauptprogrammstelle, dem jeweiligen ICSD und allen anderen Personen, die mit dieser Person handeln, als deren Inhaber betrachtet, der dazu berechtigt ist, die dadurch verbrieften Rechte für alle Zwecke außer der Zahlung des Tilgungsbetrags oder von Zinsen in Bezug auf die Anzahl bzw. den Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag solcher Wertpapiere auszuüben, wobei der Bevollmächtigte der gemeinsamen Verwahrstelle in Bezug auf die relevante Registrierte ICSD Globalurkunde (der "**Bevollmächtigte der gemeinsamen Verwahrstelle**") seitens der Emittentin, der Garantin, der Berechnungsstelle, der Hauptprogrammstelle und aller anderen Personen, die mit dieser Person handeln, als Inhaber dieser Anzahl bzw. dieses Nominalbetrags bzw. Berechnungsbetrags dieser Wertpapiere gemäß und nach den Bestimmungen der relevanten Registrierten ICSD Globalurkunde betrachtet wird; und der Begriff "Wertpapierinhaber" und verbundene Begriffe sind entsprechend auszulegen, ungeachtet anderslautender Bestimmungen, außer dass (i) Euroclear nicht als Wertpapierinhaber der Wertpapiere gilt, die auf einem Konto bei Clearstream Luxemburg im Namen der Kontoinhaber der Euroclear Belgien verbucht sind und (ii) Clearstream Luxemburg nicht als Wertpapierinhaber der Wertpapiere gilt, die auf einem Konto bei Euroclear im Namen der Kontoinhaber der Clearstream Luxemburg verbucht sind. Die vorstehenden Bestimmungen dieses § 7 (2)(b) gelten vorbehaltlich des § 7 (2)(c) der Allgemeinen Bedingungen.

Die Emittentin wird ein Register (das "**ICSD Registrierte Globalurkunden Register**") bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Registerstelle außerhalb des Vereinigten Königreichs führen, in dem der Name des Bevollmächtigten der gemeinsamen Verwahrstelle und, von Zeit zu Zeit, alle anderen Inhaber der Wertpapiere sowie nähere Angaben zu den von diesen gehaltenen Wertpapieren eingetragen werden.

(c) *Nordische Registrierte Wertpapiere, Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere und Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere*

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen der § 7 (2)(a) und § 7 (2)(b) der Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf Deutsche Wertpapiere und Englische Wertpapiere, die gleichzeitig:

- (i) Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere darstellen, wird die Person, die gegenwärtig im Euroclear Schweden Register eingetragen ist, in jeder Hinsicht durch die Emittentin, die Hauptprogrammstelle, die Schwedische Zahlstelle, sonstige Stellen, Euroclear Schweden und alle anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber derselben betrachtet (ein "**Euroclear Schweden Wertpapierinhaber**") und als die Person, die die damit verbundenen Rechte ungeachtet gegenteiliger Hinweise ausüben kann,
- (ii) VPS Registrierte Wertpapiere darstellen, wird die Person, die gegenwärtig im VPS Register eingetragen ist, in jeder Hinsicht durch die Emittentin, die Hauptprogrammstelle, die Norwegische Zahlstelle, sonstige Stellen, die VPS und alle anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber derselben betrachtet (ein "**VPS Wertpapierinhaber**") und als die Person, die die damit verbundenen Rechte ungeachtet gegenteiliger Hinweise ausüben kann;
- (iii) Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere darstellen, wird die Person, die gegenwärtig im Euroclear Finnland Register eingetragen ist, in jeder Hinsicht durch die Emittentin, die Hauptprogrammstelle, die Finnische Zahlstelle, sonstige Stellen, Euroclear Finnland und alle anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber derselben betrachtet (ein "**Euroclear Finnland Wertpapierinhaber**") und als die Person, die die damit verbundenen Rechte ungeachtet gegenteiliger Hinweise ausüben kann;
- (iv) Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere darstellen, wird die Person, die gegenwärtig im Euroclear Niederlande Register eingetragen ist, in jeder Hinsicht durch die Emittentin, die Hauptprogrammstelle, die Niederländische Zahlstelle, sonstige Stellen, Euroclear Niederlande und alle anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber derselben betrachtet (ein "**Euroclear Niederlande Wertpapierinhaber**") und als die Person, die die damit verbundenen Rechte ungeachtet gegenteiliger Hinweise ausüben kann; und
- (v) Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere darstellen, wird die Person, die gegenwärtig in den Büchern des Euroclear Frankreich Kunden eingetragen ist, in jeder Hinsicht durch die Emittentin, die Hauptprogrammstelle, die Französische Zahlstelle, sonstige Stellen, Euroclear Frankreich und alle anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber derselben betrachtet (ein "**Euroclear Frankreich Wertpapierinhaber**") und als die Person, die die damit verbundenen Rechte ungeachtet gegenteiliger Hinweise ausüben kann.

§ 8 (Stellen)

- (1) Die "**Berechnungsstelle**", die "**Hauptprogrammstelle**", die "**Fiskalstelle**", die "**Registerstelle**", die "**Norwegische Zahlstelle**", die "**Schwedische Zahlstelle**", die "**Finnische Zahlstelle**", die "**Niederländische Zahlstelle**", die "**Französische Zahlstelle**" und die "**Weitere(n) Beauftragte(n)**" sind in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionspezifischen Bestimmungen festgelegt. Die Emittentin hat das Recht, jederzeit die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle oder jede sonstige Stelle durch eine andere Bank oder, soweit gesetzlich zulässig, ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) oder Zahlstelle(n) zu ernennen bzw. ihre Ernennung zu widerrufen. Jede Ersetzung, jede Ernennung sowie jeder Widerruf der Berechnungsstelle, der Hauptprogrammstelle oder jeder sonstigen Stelle, wie oben beschrieben, wird gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
- (2) Die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle sowie jede sonstige Stelle haben jeweils das Recht, jederzeit von ihrem Amt als Berechnungsstelle, Hauptprogrammstelle oder gegebenenfalls sonstige Stelle zurückzutreten. Der Rücktritt wird erst wirksam nach Ernennung einer anderen Bank oder, soweit gesetzlich zulässig, eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Berechnungsstelle, Hauptprogrammstelle oder Stelle durch die Emittentin. Rücktritt und Ernennung werden gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
- (3) Die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle und jede sonstige Stelle handeln jeweils ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernehmen keine Pflicht oder Verpflichtung, oder kein Vertretungs- oder Treuhandverhältnis gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle und jede sonstige Stelle sind von den Beschränkungen der Insichgeschäfte befreit.
- (4) Weder die Emittentin, noch die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle oder jede sonstige Stelle ist verpflichtet, die Berechtigung von Personen, die Wertpapiere ausüben, zu überprüfen.

§ 9 (Ersetzung der Emittentin)

- (1) Ersetzung der Emittentin im Fall von Deutschen Wertpapieren

Im Hinblick auf Deutsche Wertpapiere finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern:

- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden;
 - (c) die Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren zugunsten der Wertpapierinhaber unbedingt und unwiderruflich garantiert und der Wortlaut dieser Garantie gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht wurde;
 - (d) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Neuen Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und die Wertpapiere uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind ; und
 - (e) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren garantiert.
- (2) Ersetzung der Emittentin im Fall von Englischen Wertpapieren

Im Hinblick auf Englische Wertpapiere finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern:

- (a) die Neue Emittentin mittels eines einseitigen Rechtsgeschäfts (*deed poll*), die im Wesentlichen dem Muster in der Programmvereinbarung entspricht, alle Verbindlichkeiten der Emittentin, die aus oder in Zusammenhang mit der jeweiligen Wertpapierserie entstehen (die "**Übernahme**") übernimmt;
- (b) die Übernahme keine negativen Auswirkungen auf die gesetzliche und steuerliche Lage der Wertpapierinhaber der jeweiligen Serie hat;
- (c) die Neue Emittentin den Wertpapierinhabern der jeweiligen Serie eine Haftungsfreistellung in Bezug auf etwaige zusätzliche Steuern, die lediglich infolge der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin zahlbar werden, gewährt;
- (d) die Neue Emittentin alle notwendigen regulatorischen Zustimmungen erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit der jeweiligen Wertpapierserie erfüllen kann; und

- (e) die Garantin (außer in dem Fall, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Erfüllung der Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren garantiert.

(3) Bezugnahmen auf die Emittentin

Im Falle einer Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

(4) Veröffentlichung und Auswirkungen der Ersetzung

Die Ersetzung der Emittentin wird gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Mit der wirksamen Ersetzung gemäß dieser Vorschrift tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird, vorbehaltlich von § 9 (1)(c) der Allgemeinen Bedingungen, von allen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren befreit.

§ 10

(Aufstockungen von Wertpapieren, Rückkauf von Wertpapieren, Entwertung)

(1) Aufstockungen von Wertpapieren

Die Emittentin ist berechtigt, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit denselben Bedingungen (in bestimmten Fällen mit Ausnahme des Emissionstags, der Angebotsgröße und des Fälligkeitstags) zu schaffen und zu begeben, wobei der Begriff "Wertpapiere" entsprechend auszulegen ist.

(2) Rückkauf von Wertpapieren

Die Emittentin, die Garantin und jede ihrer Tochtergesellschaften sind jederzeit berechtigt, Wertpapiere im Markt oder anderswo zu einem beliebigen Preis zu kaufen. Solche Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin gehalten, wieder ausgegeben, weiterverkauft oder entwertet werden.

(3) Entwertung

Sämtliche ausgeübten oder gegebenenfalls vollständig zurückgezahlten Wertpapiere sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden. Wertpapiere, die, wie oben beschrieben, zurückgekauft werden, können nach Ermessen der Emittentin im Einklang mit Absatz 2 dieses Paragraphen entwertet werden.

§ 11 (Bekanntmachungen)

(1) Veröffentlichung

Veröffentlichungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden, vorbehaltlich Absatz (2) und (6) dieses Paragraphen, auf der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen "**Webseite**" (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen festlegt) erfolgen. Soweit dies gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist oder von der Emittentin anderweitig als für die Wertpapierinhaber zweckmäßig und dienlich erachtet wird, erfolgen Bekanntmachungen, vorbehaltlich Absatz (2) und (6) dieses Paragraphen, zusätzlich in einer überregionalen Zeitung in den Angebotsländern. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung der Bekanntmachung als erfolgt.

(2) Mitteilung über Clearingsystem

Die Emittentin ist hinsichtlich aller Wertpapiere (welche nicht durch eine Registrierte ICSD Globalurkunde verbrieft sind) berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz (1) dieses Paragraphen eine Mitteilung an das jeweilige Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Wertpapierinhaber zu übermitteln. Auch wenn die Weiterleitung der Mitteilung durch das jeweilige Clearingsystem erfolgt, bleibt für den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Mitteilung die erste Veröffentlichung gemäß Absatz (1) Satz 3 maßgeblich.

Die Emittentin ist hinsichtlich aller Englischen Wertpapiere, die durch eine Registrierte ICSD Globalurkunde verbrieft sind, berechtigt, statt der Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß Absatz (1) dieses Paragraphen, an die ICSDs eine Mitteilung zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber gemäß den gewöhnlichen Regelungen der ICSDs zu übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt gegenüber den wirtschaftlich Berechtigten an der Registrierten ICSD Globalurkunde an dem Tag, der unmittelbar auf den Tag, an dem die Mitteilung an die ICSDs erfolgte, als abgegeben.

(3) Veröffentlichung an der Luxemburger Wertpapierbörse

Sofern und solange Wertpapiere an der Official List der Luxemburger Wertpapierbörse notiert sind und es die Regeln der Börse erfordern, werden Bekanntmachungen an die jeweiligen Wertpapierinhaber, zusätzlich zu den Voraussetzungen von Absatz (1) und (2) dieses Paragraphen, auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse, www.bourse.lu, veröffentlicht.

(4) Veröffentlichung an der Londoner Wertpapierbörse

In Bezug auf Wertpapiere, die in die offizielle Liste (*Official List*) der *Financial Services Authority* (britische Finanzaufsichtsbehörde) aufgenommen und zum Handel im regulierten Markt der Londoner Wertpapierbörse zugelassen sind, werden alle Mitteilungen an die Wertpapierinhaber wirksam, wenn sie in einer Tageszeitung mit

überregionaler Verbreitung im Vereinigten Königreich (voraussichtlich der Financial Times) veröffentlicht werden.

(5) Veröffentlichung an der Italienischen Wertpapierbörse

Sofern und solange die Wertpapiere an der Italienischen Wertpapierbörse notiert sind und es die Regeln der Börse erfordern, werden Bekanntmachungen an die jeweiligen Wertpapierinhaber auf der Internetseite der Italienischen Wertpapierbörse www.borsaitaliana.it veröffentlicht.

(6) Nordische Registrierte Wertpapiere

In Bezug auf Nordische Registrierte Wertpapiere muss die Emittentin bezüglich dieses § 11 ausschließlich den folgenden, in diesem Absatz (6) ausgeführten, Verpflichtungen nachkommen:

Hinsichtlich der Euroclear Schweden Registrierten Wertpapiere kann die Emittentin entweder Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen schwedischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung im Königreich Schweden veröffentlichen oder diese Informationen und Bekanntmachungen an die Schwedische Zahlstelle versenden, die (auf Kosten der Emittentin) sobald wie möglich die Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen schwedischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung im Königreich Schweden veröffentlichen wird. Ungeachtet jedweder Vertraulichkeitspflichten ist die Emittentin berechtigt, Informationen (einschließlich Informationen über Euroclear Schweden Wertpapierinhaber) von dem Euroclear Schweden Register zu erhalten, und Euroclear Schweden ist dazu berechtigt, diese Informationen jeweils an die Emittentin bzw. die Schwedische Zahlstelle weiterzuleiten.

Hinsichtlich der VPS Registrierten Wertpapiere kann die Emittentin entweder Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen norwegischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung im Königreich Norwegen veröffentlichen oder diese Informationen und Bekanntmachungen an die Norwegische Zahlstelle versenden, die (auf Kosten der Emittentin) sobald wie möglich die Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen norwegischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung im Königreich Norwegen veröffentlichen wird. Ungeachtet jedweder Vertraulichkeitspflichten ist die Emittentin berechtigt, Informationen (einschließlich Informationen über VPS Wertpapierinhaber) von dem VPS Register zu erhalten, und VPS ist dazu berechtigt, diese Informationen jeweils an die Emittentin bzw. die Norwegische Zahlstelle weiterzuleiten.

Hinsichtlich der Euroclear Finnland Registrierten Wertpapiere kann die Emittentin entweder Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen finnischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung in der Republik Finnland veröffentlichen oder diese Informationen und Bekanntmachungen an die Finnische Zahlstelle versenden, die (auf Kosten der Emittentin) sobald wie möglich die Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen finnischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung in der Republik Finnland veröffentlichen wird. Ungeachtet jedweder

Vertraulichkeitspflichten ist die Emittentin berechtigt, Informationen (einschließlich Informationen über Euroclear Finnland Wertpapierinhaber) von dem Euroclear Finnland Register zu erhalten, und Euroclear Finnland ist dazu berechtigt, diese Informationen jeweils an die Emittentin bzw. die Finnische Zahlstelle weiterzuleiten.

§ 12 (Berichtigungen)

(1) Berichtigungen im Fall von Deutschen Wertpapieren

Im Hinblick auf Deutsche Wertpapiere finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

- (a) Die Emittentin ist berechtigt, und im Fall, dass die Berichtigung für den Wertpapierinhaber vorteilhaft ist, nach Kenntniserlangung verpflichtet, in den Emissionsspezifischen Bestimmungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber offensichtliche Schreib- und Rechenfehler bezüglich der Festlegung des Tilgungsbetrags zu berichtigen. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Wertpapieren sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Ausgabepreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren des Wertpapiers erkennbar ist. Zur Feststellung der Offensichtlichkeit und des für die Berichtigung maßgeblichen Verständnisses eines sachkundigen Anlegers kann die Emittentin einen Sachverständigen hinzuziehen. Berichtigungen der Emissionsspezifischen Bestimmungen werden gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
- (b) Die Emittentin ist berechtigt, in den Bedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber widersprüchliche Bestimmungen zu ändern. Die Änderung darf nur der Auflösung des Widerspruchs dienen und keine sonstigen Änderungen der Bedingungen zur Folge haben. Die Emittentin ist zudem berechtigt, in den Bedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Ergänzung darf nur der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Bedingungen zur Folge haben. Änderungen gemäß Satz 1 und Ergänzungen gemäß Satz 3 sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Bedingungen für den Wertpapierinhaber zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen der Bedingungen werden gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
- (c) Im Fall einer Berichtigung gemäß Unterabsatz (a) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Unterabsatz (b), kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von vier (4) Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber der Hauptprogrammstelle kündigen, sofern sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung der Inhalt oder Umfang der

Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise ändert. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Bekanntmachung nach Unterabsatz (a) bzw. Unterabsatz (b) auf das potentielle Kündigungsrecht inklusive der Wahlmöglichkeit des Wertpapierinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags hinweisen. Kündigungstag im Sinn dieses Unterabsatz (c) (der "**Berichtigungs-Kündigungstag**") ist der Tag, an dem die Kündigung der Hauptprogrammstelle zugeht. Eine wirksame Ausübung der Kündigung durch den Wertpapierinhaber erfordert den Zugang einer rechtsverbindlich unterzeichneten Kündigungserklärung, welche die folgenden Angaben enthält: (i) Namen des Wertpapierinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die gekündigt werden, und (iii) die Angabe eines geeigneten Bankkontos, auf das der Kündigungsbetrag gutgeschrieben werden soll.

- (d) Soweit eine Berichtigung gemäß Unterabsatz (a) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Unterabsatz (b) nicht in Betracht kommt, können sowohl die Emittentin als auch jeder Wertpapierinhaber die Wertpapiere kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern bzw. gegenüber der Emittentin vorliegen. Die Emittentin kann die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise durch Bekanntmachung gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen gegenüber den Wertpapierinhabern kündigen; die Kündigung muss einen Hinweis auf die Wahlmöglichkeit des Wertpapierinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags enthalten. Der Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere gegenüber der Emittentin kündigen, indem seine Kündigungserklärung der Hauptprogrammstelle zugeht; hinsichtlich des Inhalts der Kündigungserklärung gilt die Regelung von Unterabsatz (c) Satz 4 entsprechend. Die Kündigung eines Wertpapierinhabers entfaltet keine Wirkung gegenüber den anderen Wertpapierinhabern. Der Kündigungstag im Sinn dieses Unterabsatz (d) (der "**Irrtums-Kündigungstag**") ist im Fall der Kündigung durch die Emittentin der Tag, an dem die Bekanntmachung erfolgt ist, bzw. im Fall der Kündigung durch den Wertpapierinhaber der Tag, an dem die Kündigungserklärung der Hauptprogrammstelle zugeht. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (e) Im Fall einer wirksamen Kündigung nach Unterabsatz (c) oder Unterabsatz (d) wird die Emittentin an die Wertpapierinhaber einen Kündigungsbetrag zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder (i) dem von der Berechnungsstelle zuletzt festgestellten Marktpreis eines Wertpapiers (wie nachstehend definiert) oder (ii) auf Verlangen des Wertpapierinhabers dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis, sofern er diesen gegenüber der Hauptprogrammstelle nachweist. Im Fall von Wertpapieren, die an einer Börse gelistet sind, entspricht der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Wertpapiere dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an den drei (3) Geschäftstagen, die dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") unmittelbar vorangegangen sind, an der in den

maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen "**Wertpapierbörse**" veröffentlicht wurden. Falls an einem dieser Geschäftstage eine Marktstörung im Sinne der Basiswertspezifischen Bedingungen vorlag, wird der Kassakurs an diesem Tag bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels nicht berücksichtigt. Falls an allen drei (3) Geschäftstagen keine Kassakurse veröffentlicht wurden oder alle diese Tage Störungstage im Sinne der Basiswertspezifischen Bedingungen sind, entspricht der Marktpreis einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem Kündigungstag herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird. Im Fall von Wertpapieren, die nicht an einer Börse gelistet sind, entspricht der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Wertpapiere einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird. Im Hinblick auf Italienische Gelistete Wertpapiere wird der Kündigungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Kündigungstag an das Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bzw. im Fall der Kündigung durch den Wertpapierinhaber auf das in der Kündigungserklärung angegebene Konto überweisen. Wenn der Wertpapierinhaber die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises nach dem Kündigungstag verlangt, wird der Differenzbetrag, um den der Kaufpreis den Marktpreis überschreitet, nachträglich überwiesen. Die Regelungen des § 3 der Allgemeinen Bedingungen hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten gelten entsprechend. Mit Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen alle Rechte der Wertpapierinhaber aus den gekündigten Wertpapieren. Davon unberührt bleiben Ansprüche des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB, sofern diese Ansprüche nicht aufgrund Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen sind.

(2) Berichtigungen im Fall von Englischen Wertpapieren

Im Hinblick auf Englische Wertpapiere finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

(a) Änderungen

Bei Englischen Wertpapieren können die Programmvereinbarung, die Deed of Covenant und die Bedingungen von der Emittentin mit Zustimmung der Berechnungsstelle, aber ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber geändert werden, wenn nach billigem Ermessen der Emittentin und der Berechnungsstelle die Änderung (i) lediglich

formeller, geringfügiger oder technischer Natur ist, (ii) zur Korrektur eines/einer offensichtlichen oder nachweislichen Fehlers oder Auslassung vorgenommen wird oder (iii) keine wesentlichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Interessen der Klasse von Wertpapierinhabern einer bestimmten Serie hat.

(b) *Versammlungen der Wertpapierinhaber*

Das Programmvereinbarung enthält Bestimmungen über die Einberufung von Versammlungen der Wertpapierinhaber, auf denen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Wertpapieren geprüft werden, einschließlich der Änderung jeder Bestimmung der Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren mit Zustimmung der Emittentin. Nur Wertpapierinhaber von ausstehenden Wertpapieren der jeweiligen Serie (wie in der Programmvereinbarung definiert) sind zur Teilnahme an einer Versammlung der Wertpapierinhaber einer bestimmten Serie berechtigt. Eine solche Versammlung wird von der Emittentin aufgrund des schriftlichen Antrags der maßgeblichen Wertpapierinhaber einberufen, die nicht weniger als ein Zehntel des Gesamtnennbetrags der ausgegebenen Wertpapiere dieser Serie halten. Das Quorum einer Versammlung, die zum Zweck einer Beschlussfassung einberufen wird, entspricht einer oder mehrerer Person(en), die mehr als die Hälfte des ausgegebenen Gesamtnennbetrags dieser Serie halten oder vertreten, oder – im Fall einer vertagten Versammlung – einer oder mehrerer Person(en), die nicht weniger als ein Viertel des ausgegebenen Gesamtnennbetrags dieser Serie halten oder vertreten. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss einer solchen Versammlung ist für alle Wertpapierinhaber der jeweiligen Serie verbindlich, ob sie auf der Versammlung anwesend sind oder nicht.

(c) *Schriftliche Beschlussfassung*

Eine schriftlicher Beschluss, der von oder im Namen aller Wertpapierinhaber einer jeweiligen Serie, die zur maßgeblichen Zeit berechtigt sind, Mitteilungen von der Versammlung der Wertpapierinhaber zu erhalten, entweder unterzeichnet oder - mittels der zeitweise bestehenden Systeme und Verfahren eines ICSD - elektronisch genehmigt wird, tritt in Kraft, als wäre es ein bei einer Versammlung von Wertpapierinhabern einer bestimmten Serie gefasster Beschluss. Ein solcher schriftlicher Beschluss kann in einem oder mehreren Dokument(en) in derselben Form enthalten sein, wobei jedes Dokument von oder im Namen eines oder mehrerer Wertpapierinhaber der jeweiligen Serie unterzeichnet wird, oder in Form von SWIFT oder anderen elektronischen Anweisungen, die nach den Bestimmungen und Verfahren des jeweiligen ICSDs zulässig sind, erfolgen kann.

§ 13

(Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, Zustellungsbevollmächtigter)

(1) *Wertpapiere, die deutschem Recht unterliegen*

Form und Inhalt der Deutschen Wertpapiere und alle Rechte und Pflichten aus den Bedingungen sowie alle zugehörigen außervertraglichen Verbindlichkeiten bestimmen

sich, vorbehaltlich von § 13 (3) der Allgemeinen Bedingungen, in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für die Deutschen Wertpapiere ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Deutschen Wertpapieren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist ebenfalls Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

(2) Wertpapiere, die englischem Recht unterliegen

Englische Wertpapiere und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die aus oder in Verbindung mit den Englischen Wertpapieren entstehen, unterliegen, vorbehaltlich von § 13 (3) der Allgemeinen Bedingungen, englischem Recht und werden nach englischem Recht ausgelegt.

Niemand ist befugt, eine Bedingung der Englischen Wertpapiere nach dem Vertragsgesetz (Rechte Dritter) von 1999 ("*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*") durchzusetzen; dies bezieht sich jedoch nicht auf außerhalb des Gesetzes bestehende oder verfügbare Rechte oder Rechtsmittel von Dritten.

Den englischen Gerichten obliegt die ausschließliche Gerichtsbarkeit zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, die aus oder in Verbindung mit den Englischen Wertpapieren entstehen (einschließlich der Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Verpflichtungen, die aus oder in Verbindung mit englischen Wertpapieren entstehen).

(3) Nordische Registrierte Wertpapiere, Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere und Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen von § 13 (1) und § 13 (2) der Allgemeinen Bedingungen gelten die folgenden Bestimmungen in Bezug auf Deutsche Wertpapiere und Englische Wertpapiere, die zugleich Nordische Registrierte Wertpapiere bzw. Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere sind:

- (a) im Fall von Euroclear Finnland Registrierten Wertpapieren gelten finnisches Recht und finnischer Gerichtsstand bezüglich der Registrierung dieser Wertpapiere im Euroclear Finnland System; und
- (b) im Fall von Euroclear Schweden Registrierten Wertpapieren gelten schwedisches Recht und schwedischer Gerichtsstand bezüglich der Registrierung dieser Wertpapiere im Euroclear Schweden System;
- (c) im Fall von VPS Wertpapieren gelten norwegisches Recht und norwegischer Gerichtsstand bezüglich der Registrierung dieser Wertpapiere im VPS System;

- (d) im Fall von Euroclear Niederlande Registrierten Wertpapieren gelten niederländisches Recht und niederländischer Gerichtsstand bezüglich der Registrierung dieser Wertpapiere im Euroclear Niederlande System; und
 - (e) im Fall von Euroclear Frankreich Registrierten Wertpapieren gelten französisches Recht und französischer Gerichtsstand bezüglich der Registrierung dieser Wertpapiere im Euroclear Frankreich System.
- (4) Garantie

Die Garantie unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend auszulegen.

- (5) Zustellungsbevollmächtigter

Die Garantin ernennt die Goldman Sachs Bank Europe SE, Marienturm, Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland, zu ihrem Zustellungsbevollmächtigten für alle Gerichtsverfahren in Deutschland. Die Zustellung wird durch Übersendung an den Zustellungsbevollmächtigten bewirkt (unabhängig davon, ob eine Weiterleitung an und ein Empfang durch die Garantin erfolgt). Für den Fall, dass der betreffende Zustellungsbevollmächtigte aus irgendeinem Grund nicht mehr in der Lage ist, seine Funktion wahrzunehmen, oder keine Anschrift in Deutschland mehr besitzt, verpflichtet sich die Garantin unwiderruflich zur Ernennung eines Ersatz-Zustellungsbevollmächtigten und werden eine solche Ernennung den Wertpapierinhabern unverzüglich gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitteilen. Nichts beeinträchtigt das Recht, Zustellungen in einer anderen gesetzlich zulässigen Weise vorzunehmen.

§ 14 (Salvatorische Klausel)

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der restlichen Bestimmungen in keiner Weise hiervon berührt oder beeinträchtigt. Durch den Erwerb der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass jeder Wertpapierinhaber damit einverstanden ist, unter den in diesem § 14 aufgeführten Umständen zu versuchen, gemäß § 12 der Allgemeinen Bedingungen jede ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die so weit wie möglich die gleiche Wirkung erreicht, wie die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung erreicht hätte.

§ 15 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin oder gegebenenfalls gegen die Garantin auf Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die Englischen Wertpapiere verjähren und werden unwirksam, wenn sie

nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Fälligkeitstag gestellt werden; nach diesem Datum sollen keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

Im Fall von Deutschen Wertpapieren wird die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs ("**BGB**") auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Zahlungsansprüche aus Deutschen Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre ab dem Ende der maßgeblichen Vorlegungsfrist und für Ansprüche auf Zahlung von Zinsbeträgen vier Jahre ab dem Ende der maßgeblichen Vorlegungsfrist.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Basiswertspezifische Bedingungen

Die Basiswertspezifischen Bedingungen enthalten zusätzliche Regelungen im Hinblick auf den jeweiligen Basiswert, die in diesem Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen dargestellt sind. Die Emissionsspezifischen Bestimmungen legen fest, welche Regelungen der Basiswertspezifischen Bedingungen auf die jeweilige Serie von Wertpapieren Anwendung findet. In Bezug auf Italienische Gelistete Wertpapiere wird (soweit dies aufgrund der Regeln des jeweiligen regulierten Marktes oder multilateralen Handelssystem erforderlich ist) die Bezugnahme auf "Ermessen", "eigenes Ermessen" oder "alleiniges Ermessen" gegebenenfalls durch die Bezugnahme auf "billiges Ermessen gemäß § 315 bzw. § 317 BGB" ersetzt und jede Bestimmung durch die Berechnungsstelle (oder eine andere Stelle oder andere Stellen) erfolgt im "billigen Ermessen gemäß § 315 bzw. § 317 BGB".

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Aktienbezogene Bestimmungen

Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für Aktienbezogene Wertpapiere

- 1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen**
 - 1.1 Einzelaktie und Stichtage
 - 1.2 Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage
 - 1.3 Aktienkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag
 - 1.4 Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag
 - 1.5 Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag
 - 1.6 Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag
- 2. Ausweich-Bewertungstag**
- 3. Anpassungen**
 - 3.1 Eintritt eines Potenziellen Anpassungsereignisses oder Anpassungen von Optionen an einer Verbundenen Börse
 - 3.2 Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses
 - 3.3 Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses
 - 3.4 Vorzeitige Rückzahlung
- 4. Berichtigung der Kursreferenz**
- 5. Bestimmungen für Depositary Receipts**
 - 5.1 Anwendung der Bestimmungen für Depositary Receipts
 - 5.2 Kündigung des Hinterlegungsvertrags
- 6. Dividendenbeträge**
- 7. Delisting, Einstellung oder Modifizierung einer Aktie, die Anteil eines Exchange Traded Fund ist**
- 8. Definitionen**

1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen

1.1 Einzelaktie und Stichtage

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf eine Einzelaktie bezogen sind, und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf diese Aktie kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für die betreffende Aktie der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag in Bezug auf diese Aktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diese Aktie entspricht, ein Unterbrechungstag für die betreffende Aktie. In diesem Fall:

- (a) gilt der letzte dieser aufeinanderfolgenden Vorgesehene Handelstag als Stichtag für die betreffende Aktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Aktie ist; und
- (b) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem letzten der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (b) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag;

dabei gilt:

- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für die maßgebliche Aktie jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für die betreffende Aktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag.

1.2 Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf eine Einzelaktie bezogen sind und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf diese Aktie kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge:

- (a) "**Auslassung**" festgelegt ist, gilt dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag; sollte jedoch durch die

Anwendung dieser Bestimmung kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag vorhanden sein, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf die betreffende Aktie der erste auf den abschließenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für die Aktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den abschließenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diese Aktie entspricht, ein Unterbrechungstag. In diesem Fall:

- (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Aktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Aktie ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;
- (b) "**Verschiebung**" festgelegt ist, gilt der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für die Aktie ist, als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für diese Aktie, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen für diese Aktie entspricht, ein Unterbrechungstag für diese Aktie. In diesem Fall:
- (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Aktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Aktie ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag. Zur Klarstellung: Ein gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 1.2 in Bezug auf einen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag bestimmter Durchschnittsermittlungs-Stichtag kann auf denselben Tag fallen wie ein anderer

Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen anderen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag, gleich ob dieser andere Durchschnittsermittlungs-Stichtag ebenfalls gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 1.2 bestimmt wurde oder nicht;

- (c) "**Modifizierte Verschiebung**" festgelegt ist, ist der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag der erste darauffolgende Gültige Tag. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag nicht bis zum Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder eines Unterbrechungstags für die betreffende Aktie der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:
- (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Aktie, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder ein Unterbrechungstag für diese Aktie ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

dabei gilt:

- (d) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die maßgebliche Aktie jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für die betreffende Aktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Durchschnittsermittlungs-Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
- (e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für die betreffende Aktie ist und in Teil B (Allgemeine

Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist "**Verschiebung**" anwendbar.

1.3 Aktienkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf einen Aktienkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gilt für den Fall, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf eine Korbaktie ist, Folgendes:

- (a) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag für eine andere Korbaktie ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für die Korbaktie dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf eine Korbaktie ist, ist der Stichtag für die betreffende Korbaktie der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie. In diesem Fall:
 - (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für die betreffende Korbaktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Aktie ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den betreffenden Stichtag;

dabei gilt:

- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für jede Korbaktie jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für eine Korbaktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der jeweiligen Korbaktie an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag.

1.4 **Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag**

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf einen Aktienkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gilt für den Fall, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf eine Korbaktie kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für die betreffende Korbaktie ist, Folgendes:

- (a) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Auslassung**" angegeben ist, gilt der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die einzelnen Korbaktien; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung gar kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag vorhanden sein, wird der einzige Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die einzelnen Korbaktien wie folgt unter Bezugnahme auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag ermittelt:
- (i) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie dieser finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
 - (ii) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie der erste auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf die betreffende Korbaktie entspricht, ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie. In diesem Fall:
 - (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist, und
 - (B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Korbaktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter

Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

- (b) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Verschiebung**" angegeben ist, gilt:
- (i) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
 - (ii) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie der erste auf den Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf die betreffende Korbaktie entspricht, ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie. In diesem Fall:
 - (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist; und
 - (B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Korbaktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag. Zur Klarstellung: Ein gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 1.4 in Bezug auf einen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag bestimmter Durchschnittsermittlungs-Stichtag kann auf denselben Tag fallen wie ein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen anderen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag, gleich ob dieser andere Durchschnittsermittlungs-Stichtag ebenfalls gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 1.4 bestimmt wurde oder nicht;

- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Modifizierte Verschiebung**" angegeben ist, gilt:
- (i) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
 - (ii) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag der erste darauffolgende Gültige Tag. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag nicht bis zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder eines Unterbrechungstags für die betreffende Korbaktie der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:
 - (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist; und
 - (B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Korbaktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

dabei gilt:

- (d) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag für jede maßgebliche Korbaktie jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für eine Korbaktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis jeder Korbaktie an jedem Durchschnittsermittlungs-Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen (und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (d)

ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungsstichtag); und

- (e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungsstichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für eine Korbaktie ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist "**Verschiebung**" anwendbar.

1.5 **Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag**

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf einen Aktienkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, der für keine der Korbaktien ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für jede Korbaktie der betreffende Vorgesehene Stichtag;
- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, ist der Stichtag für jede Korbaktie der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag;
- (c) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass entweder (I) ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, jedoch für eine oder mehrere Korbaktien ein Unterbrechungstag ist, oder, (II) falls der vorstehende Absatz (b) Anwendung findet, der unmittelbar auf einen Vorgesehenen Stichtag folgende maßgebliche Gemeinsame Vorgesehene Handelstag für eine oder mehrere Korbaktien ein Unterbrechungstag ist, gelten in Bezug auf die vorstehenden Punkte (I) und (II) die folgenden Bestimmungen:
 - (i) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der entsprechende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag für keine der Korbaktien ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für die jeweilige Korbaktie der betreffende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag;
 - (ii) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag ein Unterbrechungstag in Bezug auf eine Korbaktie ist, ist der Stichtag für die betreffende Korbaktie der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie. In diesem Fall:

- (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für die betreffende Korbaktie, obwohl dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist; und
- (B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Korbaktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für die Korbaktie in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag;

dabei gilt:

- (iii) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für jede Korbaktie jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für eine Korbaktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der jeweiligen Korbaktie an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag.

1.6 **Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag**

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf einen Aktienkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, der für keine der Korbaktien ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für jede Korbaktie der betreffende Vorgesehene Stichtag;
- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf eine Korbaktie ist, ist der Stichtag für jede Korbaktie der erste auf den Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle für keine Korbaktie ein Unterbrechungstag ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für eine oder mehrere Korbaktien. In diesem Fall:

- (i) gilt der Gemeinsame Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für jede Korbaktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für eine oder mehrere Korbaktien ist (die betreffenden Korbaktien werden als "**Betroffene Korbaktien**" in Bezug auf einen solchen Stichtag bezeichnet und jede betreffende Korbaktie wird als "**Betroffene Korbaktie**" in Bezug auf diesen Stichtag bezeichnet);
- (ii) wird die maßgebliche Kursreferenz für jede Korbaktie mit Ausnahme einer Betroffenen Korbaktie von der Berechnungsstelle am anwendbaren Bewertungszeitpunkt an diesem Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag unter Bezugnahme auf die maßgeblichen Bildschirmseiten ermittelt; und
- (iii) die Berechnungsstelle ermittelt für jede Betroffene Korbaktie nach billigem Ermessen den Preis der jeweiligen Betroffenen Korbaktie an diesem Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen (und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (iii) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für die Betroffene Korbaktie in Bezug auf diesen Stichtag);

dabei gilt:

- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für jede Korbaktie jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für eine Korbaktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis jeder Korbaktie an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen (und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag).

2. Ausweich-Bewertungstag

Unbeschadet etwaiger anderer Bestimmungen dieser Aktienbezogenen Bestimmungen gilt für den Fall, dass in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass auf einen Stichtag oder Durchschnittsermittlungs-Stichtag (jeweils ein "**Maßgeblicher Tag**") für eine Aktie (einschließlich einer Korbaktie) (eine "**Betroffene Aktie**") ein Ausweich-Bewertungstag als anwendbar angegeben ist und dass nach einer Anpassung dieses Maßgeblichen Tags gemäß der vorstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 1 (*Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen*) der Maßgebliche Tag anderenfalls nach dem angegebenen Ausweich-Bewertungstag für die Betroffene Aktie liegen würde, gilt der betreffende Ausweich-Bewertungstag als entsprechender Maßgeblicher Tag für die Betroffene Aktie. Ist der Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Handelstag bzw. Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag oder ist er ein Unterbrechungstag in Bezug auf die Betroffene Aktie, ermittelt die Berechnungsstelle nach

billigem Ermessen den Preis der Betroffenen Aktie am Ausweich-Bewertungstag und die Ermittlung der Berechnungsstelle gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 2 gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtag.

3. Anpassungen

3.1 Eintritt eines Potenziellen Anpassungsereignisses oder Anpassungen von Optionen an einer Verbundenen Börse

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass entweder (a) ein Potenzielles Anpassungsereignis eingetreten ist oder (b) eine Anpassung an den Ausübungs-, Abrechnungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen von börsennotierten Options- oder Terminkontrakten auf die betreffenden Aktien, die an einer Verbundenen Börse bzw. Optionsbörse gehandelt werden, vorgenommen wurde, ermittelt die Berechnungsstelle, ob das Potenzielle Anpassungsereignis bzw. die Anpassung an den Ausübungs-, Abrechnungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen von börsennotierten Options- oder Terminkontrakten auf die betreffenden Aktien, die an einer Verbundenen Börse bzw. Optionsbörse gehandelt werden, eine Verwässerung oder Konzentration des theoretischen Werts der Aktien zur Folge hat; sollte dies der Fall sein, (i) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere, wie etwa an den für die Ausübung, Abrechnung oder Zahlung im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, die sie zur Berücksichtigung der Verwässerung oder Konzentration für angemessen erachtet (es erfolgen jedoch keine Anpassungen lediglich aufgrund von Änderungen der Volatilität, der erwarteten Dividenden, des Wertpapierleihegesetzes oder der Liquidität in Bezug auf die betreffenden Aktien), vor und (ii) legt die Berechnungsstelle den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung fest.

Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei der Vornahme von Änderungen infolge des Eintritts eines Potenziellen Anpassungsereignisses die geeignete Anpassung unter Bezugnahme auf die Anpassung, die von einer Verbundenen Börse oder einer Optionsbörse in Bezug auf die an dieser Verbundenen Börse bzw. Optionsbörse auf die Aktien gehandelten Options- oder Terminkontrakte aufgrund des Potenziellen Anpassungsereignisses vorgenommen werden, festzulegen.

Sofern eine Verbundene Börse oder eine Optionsbörse eine Anpassung dahingehend vornimmt, dass die maßgebliche Aktie durch einen Aktienkorb ersetzt wird (beispielsweise im Fall eines Aktiensplits), ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, anstelle der Ersetzung des Basiswerts durch einen Aktienkorb die Anpassung der Wertpapiere in der Weise durchzuführen, dass (i) nur die Aktie aus dem Aktienkorb als Basiswert weiterverwendet wird, welche unmittelbar nach Eintritt des Potenziellen Anpassungsereignisses die höchste Marktkapitalisierung innerhalb des Aktienkorbs aufweist (die "**Ersatzaktie**") und (ii) die übrigen Aktien im Aktienkorb am ersten auf den Eintritt des Potenziellen Anpassungsereignisses folgenden Geschäftstag hypothetisch zum ersten verfügbaren Kurs veräußert und der Erlös unmittelbar danach hypothetisch in die Ersatzaktie reinvestiert wird, indem geeignete Anpassung an den festgelegten Variablen und Werten oder den zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren vorgenommen werden. Hätte die Bestimmung der Aktie

mit der höchsten Marktkapitalisierung eine wirtschaftlich ungeeignete Anpassung zur Folge, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine andere Aktie aus dem Aktienkorb als Ersatzaktie in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Satz auszuwählen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine von ihr gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 3.1 vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, oder eine Anpassung nicht möglich ist, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Aktienbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3.2 Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses

Tritt ein außerordentliches Ereignis in Bezug auf eine Aktie ein, hat dies die in den nachstehenden Absätzen (a) bis (d) beschriebenen Folgen (falls die Aktie Anteil eines Exchange Traded Fund ist, findet zusätzlich zu den Absätzen (a) bis (d) die Aktienbezogene Bestimmung 7 (*Delisting, Einstellung oder Änderung einer Aktie, die Anteil eines Exchange Traded Fund ist*) Anwendung):

- (a) die Berechnungsstelle kann eine etwaige geeignete Anpassung an einer oder mehreren der Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere, wie etwa an den für die Abrechnung oder Zahlung im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, vornehmen, die sie zur Berücksichtigung des Außerordentlichen Ereignisses für angemessen erachtet, und den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung festlegen. Zu den maßgeblichen Anpassungen können u. a. Anpassungen zur Berücksichtigung von Änderungen der Volatilität, der erwarteten Dividenden, des Wertpapierleihesatzes oder der Liquidität in Bezug auf die betreffende Aktie oder die Aktienbezogenen Wertpapiere zählen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die geeignete Anpassung unter Bezugnahme auf die Anpassung, die von einer Optionsbörse in Bezug auf Optionskontrakte auf die Aktien, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden, aufgrund des Außerordentlichen Ereignisses vorgenommen werden, festzulegen; oder
- (b) nach jeder Anpassung an den Abrechnungsbedingungen von an einer Optionsbörse gehandelten Optionskontrakten auf die Aktien, nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls eine geeignete Anpassung an einer oder mehreren der Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere, wie etwa an den für die Abrechnung oder Zahlung im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, vor, die sie für zweckmäßig erachtet; eine entsprechende Anpassung wird an dem Tag wirksam, bei dem es sich nach Feststellung der Berechnungsstelle um den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden von der Optionsbörse vorgenommenen Anpassung handelt. Werden an der Optionsbörse keine Optionskontrakte auf die Aktien gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls eine ihres Erachtens geeignete Anpassung an einer oder mehreren der Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere,

wie etwa an den für die Abrechnung oder Zahlung im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, vor, wobei sie zur Berücksichtigung des Außerordentlichen Ereignisses auf von der Optionsbörse festgesetzte Regeln oder etwaige Präzedenzfälle Bezug nimmt, die nach Feststellung durch die Berechnungsstelle im Falle des Handels entsprechender Optionskontrakte an der Optionsbörse zu einer Anpassung durch diese geführt hätten; oder

- (c) die Berechnungsstelle kann die Emittentin zur Rückzahlung der Aktienbezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen, oder
- (d) wenn in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass nach dem Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses "Aktienersetzung" anwendbar ist, fordert die Emittentin die Berechnungsstelle an oder nach dem maßgeblichen Fusionstag oder Übernahmeangebotstag oder dem Tag des Delisting, der Insolvenz oder der Verstaatlichung oder, falls die Aktie ein Anteil eines Exchange Traded Fund ist, eines Außerordentlichen Fondseignisses, auf, die Aktien bzw. den Aktienkorb so anzupassen, dass die von ihr ausgewählten Aktien (die "**Ersatzaktie(n)**") die Aktien, die von einem solchen Außerordentlichen Ereignis betroffen sind (die "**Von einem Ereignis betroffenen Aktie(n)**"), ersetzen. Diese Ersatzaktie(n) und ihre Emittentin gelten für die Zwecke dieser Aktienbezogenen Bestimmungen bzw. Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als "**Aktie**" und als "**Aktienemittentin**"; die Berechnungsstelle kann gegebenenfalls eine Anpassung an einer oder mehreren der Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere, wie etwa an den für die Abrechnung oder Zahlung im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, vornehmen, die sie für angemessen erachtet. Zur Klarstellung: Solche Ersatzaktien können Depositary Receipts und/oder Anteile eines Exchange Traded Fund mit einschließen. In diesem Zusammenhang gilt:
 - (i) die betreffende Ersetzung und die maßgebliche Anpassung an den Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere gelten ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Tag (der "**Ersetzungstag**") als wirksam; dieser Tag kann, muss jedoch nicht, dem Fusionstag oder Übernahmeangebotstag oder dem Tag des Delisting, der Insolvenz oder der Verstaatlichung bzw., falls die Von einem Ereignis betroffene Aktie ein Anteil eines Exchange Traded Fund ist (wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben), eines Außerordentlichen Fondseignisses entsprechen;
 - (ii) die Gewichtung jeder Ersatzaktie in einem betreffenden Aktienkorb (sofern anwendbar) entspricht der Aktiengewichtung der maßgeblichen Von einem Ereignis betroffenen Aktie, sofern nicht etwas anderes von der Berechnungsstelle bestimmt wird;

- (iii) wenn ein Fusionsereignis oder ein Übernahmeangebot zwischen zwei oder mehreren Aktien des betreffenden Aktienkorbs (sofern anwendbar) eintritt, findet eine Aktienersetzung statt; und
- (iv) um als Ersatzaktie ausgewählt werden zu können, muss jede maßgebliche Aktie (oder ein Depositary Receipt oder ein Anteil an einem Exchange Traded Fund) eine Aktie sein, die:
 - (A) nicht bereits im Aktienkorb enthalten ist;
 - (B) einem vergleichbaren Wirtschaftssektor wie die maßgebliche Von einem Ereignis betroffene Aktie entstammt; und
 - (C) über eine Marktkapitalisierung, ein internationales Ansehen und ein Risiko, die bzw. das mit derjenigen bzw. demjenigen der Von einem Ereignis betroffenen Aktie vergleichbar ist, verfügt,

jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt, wobei im Fall des Eintritts eines Fusionsereignisses oder eines Übernahmeangebots in Bezug auf die Von einem Ereignis betroffene Aktie die Berechnungsstelle nach diesem Fusionsereignis oder Übernahmeangebot die Aktien des jeweiligen Nachfolgers des Emittenten der Von einem Ereignis betroffenen Aktien als Ersatzaktie festlegen kann, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass entweder (A) keine geeignete Ersatzaktie(s) für eine Von einem Ereignis betroffene Aktie(n) vorhanden ist oder (B) keine Ersetzung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, oder eine Anpassung nicht möglich ist, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Aktienbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3.3 Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses

Hat die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt, dass ein in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar angegebenes Weiteres Störungsereignis eingetreten ist, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Aktienbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3.4 Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden Aktienbezogenen Bestimmungen 3.1, 3.2 oder 3.3 (*Anpassungen*) beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Aktienbezogenen Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 11 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen den

Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Mit Wirkung zum Kündigungstag hat die Emittentin die Aktienbezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes der von diesem gehaltenen Aktienbezogenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrags zu zahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrags wird am Fälligkeitstag zur Rückzahlung fällig und erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 11 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

4. Berichtigung der Kursreferenz

Ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass "**Berichtigung der Kursreferenz**" auf eine bestimmte Aktie anwendbar ist, ermittelt die Berechnungsstelle für den Fall, dass eine an einem beliebigen Tag von der Börse veröffentlichte und für eine Berechnung oder Feststellung verwendete Kursreferenz zu einem späteren Zeitpunkt berichtigt wird und diese Berichtigung von der Börse innerhalb eines Abwicklungszeitraums nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht wird, einen etwaigen Betrag, der infolge dieser Berichtigung zu zahlen bzw. zu liefern ist, und passt erforderlichenfalls alle maßgeblichen Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere an, um dieser Berichtigung Rechnung zu tragen, wobei für den Fall, dass für eine bestimmte Aktie und einen bestimmten Tag ein Berichtigungsstichtag anwendbar ist, nach diesem Berichtigungsstichtag veröffentlichte Berichtigungen von der Berechnungsstelle bei der Ermittlung oder Berechnung eines etwaigen maßgeblichen Betrags und/oder bei der Feststellung darüber, ob ein in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenes Ereignis eingetreten ist, nicht berücksichtigt werden.

5. Bestimmungen für Depositary Receipts

5.1 Anwendung der Bestimmungen für Depositary Receipts

In Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, für die diese Aktienbezogenen Bestimmungen gelten und bei denen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die "**Bestimmungen für Depositary Receipts**" anwendbar sind, (i) ist jede Bezugnahme in den betreffenden Aktienbezogenen Bestimmungen auf eine "**Aktie**" und auf "**Aktien**" als Bezugnahme auf "**Depositary Receipt**" bzw. "**Depositary Receipts**" auszulegen und (ii) finden die in dieser Aktienbezogenen Bestimmung 5 definierten Vorschriften, Begriffe und Ausdrücke Anwendung:

- (a) Die folgenden Begriffe haben jeweils die folgende Bedeutung in Bezug auf Depositary Receipts:

- (i) **"Hinterlegungsvertrag"** bezeichnet den Vertrag oder die sonstige Urkunde zur Begründung der Depositary Receipts in der jeweils gemäß seinen bzw. ihren Bestimmungen geänderten oder ergänzten Fassung;
 - (ii) **"Depotbank"** bezeichnet die gemäß den Bestimmungen des Hinterlegungsvertrags bestellte Depotbank der Depositary Receipts oder eine Nachfolge-Depotbank gemäß dem Hinterlegungsvertrag;
 - (iii) **"Depositary Receipts"** bezeichnet die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Depositary Receipts;
 - (iv) **"Zugrunde liegende Aktien"** bezeichnet die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Aktien der Emittentin der Zugrunde liegenden Aktien; und
 - (v) **"Emittentin der Zugrunde liegenden Aktien"** bezeichnet die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Emittentin der Zugrunde liegenden Aktien.
- (b) Die Definitionen von **"Verstaatlichung"**, **"Insolvenz"**, **"Delisting"**, **"Potenzielles Anpassungsereignis"**, **"Nichtlieferung"**, **"Insolvenzantrag"**, **"Fusionsereignis"**, **"Übernahmeangebot"**, **"Marktstörung"**, **"Börsenstörung"**, **"Handelsstörung"** und **"Vorzeitiger Börsenschluss"** sind jeweils in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um ein Depositary Receipt handelt, so auszulegen, als würden (i) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" in den maßgeblichen Definitionen gestrichen und durch "Emittentin des Depositary Receipt bzw. Emittentin der Zugrunde liegenden Aktie" ersetzt und (ii) alle Bezugnahmen auf "Aktie" in der betreffenden Definition gestrichen und durch "Depositary Receipt bzw. Zugrunde liegende Aktie" ersetzt.
- (c) Bei der Feststellung darüber, ob eine Marktstörung in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um ein Depositary Receipt handelt, eingetreten ist und/oder fort dauert, sind die Definitionen von **"Börse"**, **"Verbundene Börse"** und **"Bewertungszeitpunkt"** in Bezug auf die Depositary Receipts so auszulegen, als würden (i) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" in den maßgeblichen Definition gestrichen und durch "Emittentin des Depositary Receipt bzw. Emittentin der Zugrunde liegenden Aktie" ersetzt und (ii) alle Bezugnahmen auf "Aktie" in der betreffenden Definition gestrichen und durch "Depositary Receipt bzw. Zugrunde liegende Aktie" ersetzt.
- (d) Die Definition von **"Potenzielles Anpassungsereignis"** ist in Bezug auf Depositary Receipts so zu ändern, dass sie ausschließlich das folgende Ereignis umfasst: "die Vornahme von Änderungen oder Ergänzungen an den Bestimmungen des Hinterlegungsvertrags".

5.2 Kündigung des Hinterlegungsvertrags

Bei einer Kündigung des Hinterlegungsvertrags werden an oder nach dem Tag der Kündigung Bezugnahmen auf "Depositary Receipts" durch Bezugnahmen auf "Zugrunde liegende Aktie" ersetzt, und die Berechnungsstelle passt alle maßgeblichen Bedingungen an und bestimmt den Tag des Wirksamwerdens der betreffenden Ersetzungen und Anpassungen.

6. Dividendenbeträge

Ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "**Bestimmungen für Dividendenbeträge**" auf eine maßgebliche Aktie anwendbar sind, wird für jedes Aktienbezogene Wertpapier der maßgebliche Dividendenbetrag für einen Dividendenzeitraum an dem entsprechenden Dividendenzahlungstag für den betreffenden Dividendenzeitraum gezahlt.

7. Delisting, Einstellung oder Modifizierung einer Aktie, die Anteil eines Exchange Traded Fund ist

- (a) Falls die Aktie Anteil eines Exchange Traded Fund ist, kann die Berechnungsstelle bei Eintritt eines Delisting in Bezug auf die Aktie nach billigem Ermessen entweder (a) die in der Aktienbezogenen Bestimmung 3.2 vorgesehenen Feststellungen treffen und Maßnahmen ergreifen oder (b) die Aktie durch einen Anteil eines anderen Exchange Traded Fund (ein "**Nachfolgefonds**") ersetzen, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle mit der Aktie, die Gegenstand des Delisting ist, vergleichbar ist. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass kein Anteil eines Nachfolgefonds verfügbar ist, ermittelt sie nach billigem Ermessen die angemessenen Kursreferenzen der betreffenden Aktie, die Gegenstand des Delisting ist, für alle maßgeblichen Stichtage bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtage anhand einer Berechnungsmethodik, die nach Feststellung der Berechnungsstelle die Aktie, die Gegenstand des Delisting ist, so genau wie möglich nachbildet. Wird ein Anteil eines Nachfolgefonds ausgewählt, ersetzt dieser Anteil des Nachfolgefonds die Aktie, die Gegenstand des Delisting ist, für sämtliche Zwecke der Aktienbezogenen Wertpapiere und kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen den geeigneten Zeitpunkt für die Ersetzung der Aktie, die Gegenstand des Delisting ist, festlegen.
- (b) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt, der Index, der dem Exchange Traded Fund zugrunde liegt, und/oder die Bedingungen für die Vermögenswerte, Kontrakte und Instrumente, die in den Exchange Traded Fund investiert sind oder von diesem gehalten werden, in wesentlicher Hinsicht (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) geändert werden oder wenn der Exchange Traded Fund auf andere Weise so modifiziert wird, so dass er nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle den Nettoinventarwert der Anteile nicht fair darstellt, wenn diese Änderungen oder Modifizierungen nicht vorgenommen worden wären, dann wird die Berechnungsstelle ab und nach diesem Zeitpunkt solche Berechnungen und Anpassungen nach billigem Ermessen vornehmen, die nach ihrer

Beurteilung notwendig sind, um zu einem Preis eines börsengehandelten Fonds zu gelangen, der mit dem Exchange Traded Fund oder dem Nachfolgefonds in einer Weise vergleichbar ist als ob diese Änderungen oder Modifikationen nicht vorgenommen worden wären, und wird die Schlusskurse unter Bezugnahme auf den so angepassten Exchange Traded Fund oder Nachfolgefonds berechnen. Dementsprechend wird die Berechnungsstelle, wenn der Exchange Traded Fund oder ein Nachfolgefonds in einer Weise modifiziert wird, dass der Preis eines Anteils einen Bruchteil dessen beträgt, der er gewesen wäre, wenn er nicht geändert worden wäre (z.B. aufgrund eines Splits oder eines Reverse Split), den Preis anpassen, um zu einem Preis der Anteils bzw. Anteils des Nachfolgefonds zu gelangen, als ob dieser nicht modifiziert worden wäre (z.B. so als ob der Split oder der Reverse Split nicht stattgefunden hätte). Die Berechnungsstelle kann auch feststellen, dass durch die Änderung der Berechnungsmethode keine Anpassung erforderlich ist.

8. Definitionen

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, auf die diese Aktienbezogenen Bestimmungen anwendbar sind, jeweils die nachstehende Bedeutung:

"Geeignete Börse" bezeichnet in Bezug auf alle relevanten Aktien: (a) wenn sich die Börse in der Europäischen Union und im Vereinigten Königreich befindet, jede Hauptbörse, jedes Preisnotierungssystem oder jeder Ausführungsplatz in jeder Rechtsordnung innerhalb der Europäischen Union, der Schweiz und Norwegens, an der bzw. dem Aktien gehandelt werden, sofern die Berechnungsstelle festgestellt hat, dass die Liquidität an dieser Börse, diesem Preisnotierungssystem oder diesem Ausführungsplatz vernünftigerweise mit der Liquidität vergleichbar ist, die an der Börse bestanden hat; oder (b) wenn sich die Börse in den Vereinigten Staaten befindet, entweder die New York Stock Exchange, NYSE Arca, NYSE Amex, NASDAQ Global Market oder NASDAQ Global Select Market (oder ihre jeweiligen Nachfolger); oder (c) wenn sich die Börse außerhalb der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten befindet, jede Hauptbörse, jedes Preisnotierungssystem oder jeder Ausführungsplatz in derselben Rechtsordnung wie die Börse, an der bzw. dem Aktien gehandelt werden, sofern die Berechnungsstelle festgestellt hat, dass die Liquidität an dieser Börse, diesem Preisnotierungssystem oder diesem Ausführungsplatz vernünftigerweise mit der Liquidität vergleichbar ist, die an der Börse bestanden hat. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass eine Geeignete Börse jede Dienstleistung zur Kotierung von außerbörslich gehandelten Aktien ausschließt.

"Weitere Störungsereignisse" bezeichnet eine Gesetzesänderung, eine Nichtlieferung, eine Hedging-Störung, ein Illiquiditäts-Ereignis, Erhöhte Hedging-Kosten oder einen Insolvenzantrag (jeweils ein **"Weiteres Störungsereignis"**), wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsbezogenen Bestimmungen angegeben.

"Betroffene Korbaktie" und **"Betroffene Korbaktien"** haben die diesen Begriffen in der Aktienbezogenen Bestimmung 1.6 (*Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Zuständige Behörde" bezeichnet eine zuständige Behörde mit Steuerbefugnis in Bezug auf Dividenden (wie von der Berechnungsstelle festgestellt).

"Durchschnittsermittlungs-Stichtag" bezeichnet, sofern in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, jeden Stichtag, jeweils vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Aktienbezogenen Bestimmungen.

"Korbaktie" und **"Korbaktien"** bezeichnet jede Aktie, die Bestandteil eines Korbs ist, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Berechnungstag" bezeichnet, sofern nicht in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist: (a) in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, die auf eine einzelne Aktie bezogen sind, jeden Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag für die betreffende Aktie ist, (b) in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, die auf einen Aktienkorb bezogen sind, jeden Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag für den betreffenden Aktienkorb ist.

"Berechnungsstunden" bezeichnet, sofern nicht in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist: (a) in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, die auf eine einzelne Aktie bezogen sind, einen Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags von der Eröffnung der maßgeblichen Börse bis zu ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, (b) in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, die auf einen Aktienkorb bezogen sind, einen gleichitägen Zeitraum an einem Berechnungstag von der Eröffnung der zuletzt öffnenden Börse bis zum Vorgesehenen Börsenschluss der zuerst schließenden Börse.

"Gesetzesänderung" bedeutet, dass entweder (a) an oder nach dem Emissionstag aufgrund (i) der Einführung oder Ankündigung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (unter anderem Steuervorschriften und Sanktionsvorschriften (wie in § 6 der Allgemeinen Bedingungen definiert), sofern diese auf die Emittentin und jedes ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die damit verbundenen Absicherungspositionen anwendbar sind) oder (ii) der Bekanntmachung von anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften (einschließlich Maßnahmen von Finanzbehörden) oder der Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige rechtsprechende Stelle oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich maßgebliche Börsen, Handelssysteme, Steuerbehörden oder ein maßgebliches Clearingsystem) (x) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Absicherungspositionen in Bezug auf die betreffenden Aktienbezogenen Wertpapiere durch die Hedge-Partei rechtswidrig geworden ist oder (y) die Berechnungsstelle feststellt, dass die Hedge-Partei, die Emittentin bzw. eines ihrer verbundenen Unternehmen erheblich höhere Kosten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere entstehen werden (unter anderem aufgrund einer

höheren Steuerschuld, niedrigerer Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung) oder (b) infolge des US-amerikanischen *Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act*, durch in dessen Rahmen erlassene Vorschriften oder aufgrund der Auslegung solcher Gesetze und/oder Verordnungen durch die zuständigen Behörden (zusammen der "**Dodd-Frank Act**") oder aus anderen Gründen der Besitz von Anteilen an einer der maßgeblichen Aktien oder an dazugehörigen Vermögenswerten durch die Hedge-Partei rechtswidrig geworden ist oder infolge des Dodd-Frank Act das Halten von Absicherungspositionen rechtswidrig oder unzweckmäßig wird oder die Kosten für das Halten solcher Vermögenswerte erheblich steigen.

"Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag" bezeichnet in Bezug auf einen Aktienkorb jeden Tag, der für alle Korbaktien in dem betreffenden Aktienkorb ein Vorgesehener Handelstag ist.

"Berichtigungsstichtag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den oder die als solche(n) in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag(e) oder, falls in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Berichtigungsstichtag" auf einen Tag anwendbar ist, an dem der Kurs der betreffenden Aktie festzustellen ist, jedoch kein Tag als Berichtigungsstichtag angegeben ist, den zweiten Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten unter Bezugnahme auf den Kurs der Aktie an dem betreffenden Tag vorzunehmen ist.

"Delisting" bedeutet in Bezug auf alle relevanten Aktien, dass, gleich aus welchem Grund (mit Ausnahme eines Fusionsereignisses oder eines Übernahmeangebots), (a) die Berechnungsstelle feststellt, dass (i) die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der Aktien an der Börse eingestellt wurde, (ii) es nicht hinreichend wahrscheinlich ist, dass die Einstellung vorübergehend ist oder sein wird, und (iii) die Aktien nicht unmittelbar danach an einer Geeigneten Börse wieder zugelassen, gehandelt bzw. öffentlich notiert werden (zur Klarstellung: die Aussetzung des Handels mit den Aktien an der maßgeblichen Börse für einen Zeitraum von 30 oder mehr aufeinanderfolgenden Kalendertagen würde ein Delisting darstellen), oder (b) die Börse mitteilt (oder die Berechnungsstelle aufgrund öffentlich verfügbarer Informationen in sonstiger Weise ermittelt), dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der Aktien an der Börse gemäß den Regeln dieser Börse eingestellt werden wird, und die Berechnungsstelle feststellt, dass die Aktien mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht unmittelbar danach an einer Geeigneten Börse wieder zugelassen, gehandelt bzw. öffentlich notiert werden.

"Unterbrechungstag" bezeichnet einen Vorgesehenen Handelstag, an dem eine maßgebliche Börse oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder an dem eine Marktstörung eingetreten ist.

"Dividendenbetrag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie, einen Dividendenzeitraum oder einen Dividendenzahlungstag entweder (a) den Eingetragenen Betrag, (b) den Ex-Betrag, (c) den Gezahlten Betrag oder (d) einen sonstigen Betrag, der in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist oder gemäß diesen ermittelt wird.

"Dividendenzahlungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Dividendenzeitraum jeden als solchen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag.

"Dividendenzeitraum" bezeichnet jeden in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen entsprechenden Zeitraum.

"Vorzeitiger Börsenschluss" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie die Schließung der maßgeblichen Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Börsengeschäftstag vor ihrem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein entsprechender früherer Börsenschluss wird von der Börse bzw. Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag oder (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse bzw. Verbundenen Börse zur Ausführung zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag.

"ETF-Störungsereignis" bezeichnet in Bezug auf einen Exchange Traded Fund oder Anteile an einem Exchange Traded Fund den Eintritt oder das Vorliegen der folgenden Umstände an einem beliebigen Tag:

- (a) die Verschiebung der Tage, an denen die Bestimmung oder Veröffentlichung des Preises je Anteil des Exchange Traded Fund durch die Börse für die Zwecke der Berechnung des Erlöses, der an einen hypothetischen Anleger zu zahlen ist, von dem ein fristgerechter und gültiger Verkaufsauftrag erteilt wurde, vorgesehen ist;
- (b) den Eintritt oder die Fortdauer einer Verschiebung der Ermittlung des Preises je Anteil oder des Nettoinventarwerts des Exchange Traded Fund durch den Exchange Traded Fund;
- (c) den Eintritt oder die Fortdauer einer Verschiebung der Berichterstattung des Exchange Traded Fund an seine Anleger oder gegebenenfalls der Veröffentlichung des Preises je Anteil oder des Nettoinventarwerts des Exchange Traded Fund durch den Exchange Traded Fund oder den maßgeblichen Veröffentlichungsdienst;
- (d) den Eintritt oder die Fortdauer einer Verschiebung der Möglichkeit von Inhabern zum Verkauf, zum Umtausch oder zur Rückgabe von Anteilen des Exchange Traded Fund (unabhängig davon, ob dies im Einklang mit den Fondsdokumenten erfolgt oder nicht);
- (e) den Eintritt oder die Fortdauer einer Verschiebung der Zahlung eines Teils oder der Gesamtheit des Rücknahmeerlöses für die betreffenden Anteile (unabhängig davon, ob dies im Einklang mit den Fondsdokumenten erfolgt oder nicht); oder
- (f) einen erheblichen Liquiditätsmangel auf dem Markt für Anteile des Exchange Traded Fund im Vergleich zur Situation am Emissionstag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Von einem Ereignis betroffene Aktie" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Ex-Betrag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie und einen Dividendenzahlungstag 100 % der von der Aktienemittentin zugunsten der eingetragenen Inhaber einer Aktie erklärten Bruttobardividende je Aktie, falls der Tag, an dem der Handel der Aktien ex Dividende an der Börse begann, in den zu dem betreffenden Dividendenzahlungstag gehörenden maßgeblichen Dividendenzeitraum fällt.

"Börse" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie jede(s) für diese Aktie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit dieser Aktie vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für diese Aktie vorhanden ist). Ist eine Aktie an zwei oder mehr Börsenplätzen einschließlich der maßgeblichen Börse notiert, kann die Berechnungsstelle einen anderen Börsenplatz, an dem die Aktie zu dem betreffenden Zeitpunkt notiert ist, als Ersatzbörse festlegen (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an diesem Börsenplatz eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für diese Aktie vorhanden ist).

"Börsengeschäftstag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie einen Vorgesehenen Handelstag in Bezug auf diese Aktie, an dem jede für diese Aktie maßgebliche Börse und Verbundene Börse für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob eine entsprechende Börse oder Verbundene Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt.

"Börsenstörung" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie ein Ereignis (mit Ausnahme eines Vorzeitigen Börsenschlusses), durch das (nach Feststellung durch die Berechnungsstelle) die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer, (i) an der Börse Transaktionen mit der betreffenden Aktie durchzuführen oder Marktpreise für die Aktien einzuholen oder (ii) an einer maßgeblichen Verbundenen Börse Transaktionen mit auf diese Aktien bezogenen Termin- oder Optionskontrakten durchzuführen oder Marktpreise für solche Kontrakte einzuholen, gestört oder beeinträchtigt wird.

"Exchange Traded Fund" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Exchange Traded Fund; verwandte Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"Außerordentliche Dividende" bezeichnet einen Betrag je Aktie, der in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist oder gemäß diesen ermittelt wird. Ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Außerordentliche Dividende angegeben und sind in ihnen keine Bestimmungen zu ihrer Ermittlung enthalten, wird die Einstufung einer Dividende oder eines Teils davon als Außerordentliche Dividende von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Außerordentliches Ereignis" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie ein Delisting, eine Insolvenz, ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung, ein Übernahmeangebot oder – sofern es sich bei einer Aktie um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt – ein Außerordentliches Fondereignis und schließt jedes Ereignis ein, das zu einer Anpassung von Bestimmungen von börsennotierten Options- oder Terminkontrakten auf die betreffenden Aktien, die an einer Verbundenen Börse bzw. Optionsbörse gehandelt werden führt, und das nicht als Potenzielles Anpassungsereignis angesehen wird, oder die außerplanmäßige Abwicklung von börsennotierten Options- oder Terminkontrakten auf die betreffenden Aktien an einer Verbundenen Börse bzw. Optionsbörse.

"Außerordentliches Fondereignis" bezeichnet den Eintritt eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf einen Exchange Traded Fund oder einen oder mehrere Anteile an einem Exchange Traded Fund:

- (a) einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Fondsdokumente, wie etwa der Gründungsdokumente und maßgeblichen Dokumente des Exchange Traded Fund, der Zeichnungsvereinbarungen, der Strategie- oder Anlagerichtlinien oder sonstiger von dem Exchange Traded Fund und/oder seinen Fondsdienstleistern abgeschlossener Dokumente, bei dem mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Beeinträchtigung des Werts des Exchange Traded Fund zu erwarten ist;
- (b) die Nichtausführung oder teilweise Ausführung seitens des Exchange Traded Fund eines von der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) oder einer Gesellschaft, die als Market Maker für den Exchange Traded Fund handelt, erteilten Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags in Bezug auf Anteile des Exchange Traded Fund, gleich aus welchem Grund (unabhängig davon, ob dies im Einklang mit den Fondsdokumenten erfolgt oder nicht);
- (c) der Exchange Traded Fund:
 - (i) wird aufgelöst oder ist Gegenstand eines Beschlusses über seine Auflösung, Abwicklung oder amtliche Liquidation (außer im Rahmen eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung oder einer Fusion);
 - (ii) nimmt eine allgemeine Abtretung oder eine Vereinbarung mit ihren Gläubigern oder zugunsten ihrer Gläubiger vor;
 - (iii) entweder:
 - A. er leitet ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder auf sonstigen Rechtsschutz nach Maßgabe einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, ein oder ein entsprechendes Verfahren wird durch eine Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbare Behörde mit primärer insolvenz-, sanierungs- oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit in der Rechtsordnung, in der er gegründet wurde oder seine Hauptniederlassung oder seinen Sitz hat, gegen ihn eingeleitet oder von ihm oder einer solchen Regulierungs-, Aufsichts-

- oder vergleichbaren Behörde wird ein Antrag auf seine Auflösung oder Liquidation gestellt; oder
- B. ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder auf sonstigen Rechtsschutz nach Maßgabe einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, wird eingeleitet oder es wird ein Antrag auf die Auflösung oder Liquidation des Exchange Traded Fund gestellt und die Einleitung des Verfahrens bzw. die Beantragung erfolgt durch eine nicht im vorstehenden Absatz A genannte natürliche oder juristische Person und (x) führt zum Ergehen eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, zum Erlass einer sonstigen Rechtsschutzanordnung oder zum Ergehen einer Anordnung zu seiner Auflösung oder Liquidation oder (y) wird nicht innerhalb von fünfzehn Tagen ab dieser Einleitung bzw. Beantragung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;
- (iv) beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Insolvenzverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Amtsperson mit vergleichbarer Funktion für sich oder alle oder einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte oder wird einer solchen unterstellt;
- (v) durch eine besicherte Partei werden alle oder ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Exchange Traded Fund in Besitz genommen oder hinsichtlich aller oder eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt, und die besicherte Partei behält danach den Besitz oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von fünfzehn Tagen abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder
- (vi) führt ein Ereignis herbei oder ist Gegenstand eines Ereignisses, das nach den anwendbaren Gesetzen einer Rechtsordnung eine mit den in den vorstehenden Ziffern (i) bis (v) genannten Ereignissen vergleichbare Wirkung hat;
- (d) die Verwaltungsstelle, der Verwalter, der Anlageberater oder die Verwahrstelle bzw. der Treuhänder des Exchange Traded Fund handelt nicht mehr länger in ihrer/seiner Eigenschaft als Verwaltungsstelle, Verwalter, Anlageberater oder Verwahrstelle bzw. Treuhänder des Exchange Traded Fund;
- (e) eine wesentliche Veränderung des Anlageprogramms, der Anlageziele, der Anlagepolitik, der Anlagestrategie, des Anlageverfahrens oder der Anlagerichtlinien des Exchange Traded Fund;
- (f) den Verstoß des Exchange Traded Fund gegen anwendbare Berichtspflichten (wie etwa die regelmäßige Berichterstattung über den geschätzten Preis je Anteil des Exchange Traded Fund, seine regelmäßigen Abschlüsse, Renditezahlen und die

Zusammensetzung des Exchange Traded Fund oder die Zuweisung des Kapitals des Exchange Traded Fund (sofern anwendbar));

- (g) eine wesentliche Veränderung (bei der es sich nicht um eine der im vorstehenden Absatz (e) aufgeführten Veränderungen handelt) des Exchange Traded Fund (wie etwa eine Veränderung des Prospekts des Exchange Traded Fund oder der Satzung oder anderer Fondsdokumente) oder der Eintritt einer Änderung oder eines Ereignisses mit wesentlichen Auswirkungen auf den Exchange Traded Fund (wie etwa eine Unterbrechung, ein Ausfall oder eine Aussetzung der Berechnung des Preises je Anteil des Exchange Traded Fund, sofern die Unterbrechung, der Ausfall oder die Aussetzung nicht innerhalb von zwei vorgesehenen Handelstagen geheilt wird);
- (h) eine wesentliche Veränderung im Hinblick auf die Art der Vermögenswerte, in die der Exchange Traded Fund anlegt, oder auf die Handelspraktiken des Fonds (darunter eine wesentliche Abweichung von der in den Fondsdokumenten angegebenen Anlagepolitik oder den dort angegebenen Anlagezielen) die nach Feststellung durch die Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf eine Absicherungsposition hat oder voraussichtlich haben wird;
- (i) entweder:
 - (i) die Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Exchange Traded Fund;
 - (ii) den Rückkauf oder die Zwangsrücknahme von Anteilen des Exchange Traded Fund durch den Exchange Traded Fund; oder
 - (iii) die Auferlegung von Beschränkungen, Gebühren oder Kosten in Bezug auf eine Rücknahme oder Ausgabe von Anteilen des Exchange Traded Fund durch den Exchange Traded Fund (mit Ausnahme von Beschränkungen, Gebühren oder Kosten, die bereits zum maßgeblichen Emissionstag vorhanden waren);
- (j) den Widerruf der Zulassung oder Registrierung des Exchange Traded Fund oder seines Anlageberaters oder Verwalters durch eine zuständige Aufsichtsbehörde;
- (k) der Exchange Traded Fund oder der Anlageberater, der Verwalter oder die Verwaltungsstelle des Exchange Traded Fund:
 - (i) wird einer Untersuchung, einem Verfahren oder Prozess seitens einer zuständigen staatlichen Stelle, Rechtsbehörde oder Aufsichtsbehörde unterworfen, in der bzw. dem eine vorgebliche Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen, die für Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Betrieb oder infolge des Betriebs des Exchange Traded Fund, des Anlageberaters, des Verwalters oder der Verwaltungsstelle gelten, Gegenstand ist;
 - (ii) begeht im Rahmen der Erfüllung seiner bzw. ihrer Verpflichtungen in Bezug auf den Exchange Traded Fund eine betrügerische oder strafbare Handlung;

- (iii) macht in einem Dokument in Bezug auf den Exchange Traded Fund wesentliche falsche Angaben; oder
 - (iv) gibt seine bzw. ihre Absicht zur Einstellung des Anlageverwaltungsgeschäfts bekannt;
- (l) den Eintritt eines der folgenden Ereignisse:
- (i) Gattungsänderung oder Änderung von Anteilen eines Exchange Traded Fund, die eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden ausstehenden Anteile zur Folge hat;
 - (ii) Zusammenschluss, Verschmelzung oder Fusion eines Exchange Traded Fund mit oder auf eine(r) andere(n) Gesellschaft; oder
 - (iii) sonstiges Übernahmeangebot in Bezug auf die Anteile eines Exchange Traded Fund, das eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Anteile (mit Ausnahme entsprechender Anteile, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des Bieters stehen) zur Folge hat;
- (m) ein ETF-Störungsereignis, sofern das betreffende Referenzfonds-Störungsereignis für einen Zeitraum von acht Vorgesehenen Handelstagen andauert; oder
- (n) eine Pflichtverletzung (unabhängig von deren Bezeichnung) in Bezug auf eine Gegenpartei, bei der eine wesentliche Position des Exchange Traded Fund besteht, wie von der Berechnungsstelle auf Grundlage der Bestimmungen der Vereinbarung über die Position bestimmt.

"Nichtlieferung" bezeichnet, falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass als Tilgung "Physisch" oder "Barausgleich oder Physisch" anwendbar ist, ein Versäumnis der Emittentin, die maßgeblichen Aktien in Bezug auf die Aktienbezogenen Wertpapiere bei Fälligkeit zu liefern, sofern die Nichtlieferung auf fehlende Liquidität auf dem Markt für die betreffenden Aktien zurückzuführen ist.

"Ausweich-Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den oder die als solche(n) in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag(e) oder, falls in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass "Ausweich-Bewertungstag" auf einen Tag anwendbar ist, an dem der Kurs der betreffenden Aktie festzustellen ist, jedoch kein Tag als Ausweich-Bewertungstag angegeben ist, den zweiten Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten unter Bezugnahme auf den Kurs der Aktie an dem betreffenden Tag vorzunehmen ist.

"Fondsdokumente" bezeichnet in Bezug auf einen Exchange Traded Fund die Gründungsdokumente in Form eines Prospekts, eines Informationsmemorandums, einer Treuhandurkunde oder vergleichbarer Dokumente, jeweils in ihrer gegebenenfalls geänderten

und ergänzten Fassung, in denen die Bestimmungen, Bedingungen und Rechte in Bezug auf die einzelnen Anteile geregelt sind.

"Bruttobardividende" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie einen Betrag vor Abzug oder Einbehalt von Quellensteuern durch eine oder im Namen einer Zuständige(n) Behörde und ohne Berücksichtigung von Anrechnungen oder sonstigen Gutschriften, Erstattungen oder Abzügen, die von einer Zuständigen Behörde gewährt werden, oder von Steuern, Gutschriften, Erstattungen oder Leistungen, die darauf erhoben, einbehalten, veranlagt oder auferlegt werden. Ferner umfasst der Begriff "Bruttobardividende" keine etwaigen Außerordentlichen Dividenden, sofern nicht in den Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes angegeben ist. Falls in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Bruttobardividende auch Außerordentliche Dividenden umfasst, werden ausschließlich Außerordentliche Dividenden in Form von Barmitteln berücksichtigt.

"Absicherungspositionen" bezeichnet alle Vereinbarungen, die von der Hedge-Partei zu einem beliebigen Zeitpunkt zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere – gleich ob für einzelne Vermögenswerte oder auf Portfoliobasis – abgeschlossen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf einen Erwerb, Kauf, Verkauf, Abschluss oder das Aufrechterhalten von einer oder mehreren (a) Positionen in oder Kontrakten über Wertpapiere(n), Optionen, Terminkontrakte(n), Devisen- oder Derivatepositionen, (b) Aktienleihtransaktionen oder (c) sonstigen Instrumenten oder Vereinbarungen (unabhängig von deren Bezeichnung).

"Hedging-Störung" bezeichnet in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, dass die Hedge-Partei vollständig oder teilweise nicht dazu in der Lage ist oder es anderweitig für sie vollständig oder teilweise nicht oder nicht mehr vernünftigerweise durchführbar ist oder es für sie gleich aus welchem Grund anderweitig vollständig oder teilweise nicht mehr wünschenswert ist, nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen sowie nach billigem Ermessen (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die maßgeblichen Aktienbezogenen Wertpapiere für erforderlich oder wünschenswert erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, wie von der Emittentin festgelegt.

"Hedge-Partei" bezeichnet die Berechnungsstelle oder ein anderes Mitglied der Goldman Sachs Gruppe.

"Erhöhte Hedging-Kosten" bedeutet, dass der Hedge-Partei (im Vergleich zu den an dem Emissionstag vorherrschenden Bedingungen) wesentlich höhere Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Steuern (einschließlich potenzieller Steuern, die nach Auffassung der Berechnungsstelle erhoben werden könnten), Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen), entstünden, um (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die Wertpapiere für erforderlich erachtet, oder

(b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, **wobei** wesentlich höhere Kosten, die ausschließlich aufgrund einer Verschlechterung der Bonität der Hedge-Partei entstehen, nicht als Erhöhte Hedging-Kosten gelten.

"Insolvenz" bedeutet in Bezug auf eine Aktie (ausgenommen Anteile an einem Exchange Traded Fund) und den Aktienemittent, dass entweder (a) aufgrund eines freiwillig oder zwangsweise eingeleiteten Liquidations-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder Abwicklungsverfahrens oder vergleichbaren Verfahrens, das die Aktienemittentin betrifft, (i) sämtliche Aktien dieser Aktienemittentin auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Amtsperson zu übertragen sind, oder (ii) es den Inhabern der Aktien dieser Aktienemittentin rechtlich untersagt wird, diese Aktien zu übertragen oder (b) ein Insolvenzereignis in Bezug auf diese Aktienemittentin eintritt.

"Insolvenzereignis" bedeutet in Bezug auf eine Aktie und die Aktienemittentin, dass die Aktienemittentin: (a) ein Verfahren auf Erlass eines Urteils nach Maßgabe einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach ähnlichen Rechtsbestimmungen, die Gläubigerrechte betreffen, einleitet oder ein entsprechendes Verfahren durch eine Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbare Behörde mit primärer insolvenz-, sanierungs- oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit in der Rechtsordnung, in der sie gegründet wurde oder ihre Hauptniederlassung oder ihren Sitz hat, gegen sie eingeleitet wird oder sie einem entsprechenden Verfahren zustimmt, oder von ihr oder einer Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbaren Behörde ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird oder sie einem entsprechenden Antrag zustimmt; und/oder (b) entweder ein Verfahren gegen sich eingeleitet hat, um ein Urteil über die Insolvenz oder den Konkurs oder eine sonstige Rechtsschutzanordnung nach Maßgabe einer Konkurs- oder Insolvenzordnung oder anderen ähnlichen Rechtsbestimmungen, die Gläubigerrechte betreffen, zu erwirken, oder ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird, und ein solches Verfahren oder ein solcher Antrag von einer nicht unter (a) bezeichneten Person eingeleitet oder eingereicht wird und entweder (i) zu einem Urteil über die Insolvenz oder den Konkurs oder zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung oder zu einer Anordnung der Auflösung oder Liquidation führt oder (ii) nicht innerhalb von 15 Tagen nach einer solchen Einleitung oder Antragsstellung abgewiesen, aufgegeben, ausgesetzt oder zurückgenommen wird.

"Insolvenzantrag" bedeutet in Bezug auf eine Aktie, dass entweder (a) die Aktienemittentin (i) ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder auf sonstigen Rechtsschutz nach Maßgabe einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, einleitet oder ein entsprechendes Verfahren durch eine Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbare Behörde mit primärer insolvenz-, sanierungs- oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit in der Rechtsordnung, in der sie gegründet wurde oder ihre Hauptniederlassung oder ihren Sitz hat, gegen sie eingeleitet wird oder (ii) sie einem entsprechenden Verfahren zustimmt oder (b) von ihr oder einer entsprechenden Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbaren Behörde ein Antrag auf ihre Auflösung oder Liquidation gestellt wird oder sie

einem entsprechenden Antrag zustimmt, **wobei** Verfahren oder Anträge, die von Gläubigern ohne die Zustimmung der Aktienemittentin der Aktie eingeleitet bzw. gestellt wurden, nicht als Insolvenzantrag gelten.

"Illiquiditäts-Ereignis" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie oder einen Aktienkorb die Feststellung der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, dass der Markt für die betreffende Aktie (oder für eine Korbaktie) illiquide ist.

"Marktstörung" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den Eintritt oder das Vorliegen (i) einer Handelsstörung, einer (ii) Börsenstörung zu einem beliebigen Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, die in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als wesentlich angesehen wird, (iii) eines Vorzeitigen Börsenschlusses, (iv) einer Veränderung der nationalen oder internationalen finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen, der Devisenkurse oder der Devisenkontrollen, deren Auswirkungen nach Auffassung der Berechnungsstelle so wesentlich und nachteilig sind, dass eine weitere Berechnung oder Ermittlung von im Rahmen der Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere zu zahlenden oder liefernden Beträgen undurchführbar oder unzumutbar wird oder, (v) falls die Aktie ein Anteil eines Exchange Traded Fund ist, eines ETF-Störungsereignisses.

"Höchstzahl an Unterbrechungstagen" bezeichnet in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere:

- (a) die auf eine Einzelaktie bezogen sind, acht Vorgesehene Handelstage; oder
- (b) die auf einen Aktienkorb bezogen sind, für den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht angegeben ist, dass "Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)" anwendbar ist, acht Vorgesehene Handelstage; oder
- (c) die auf einen Aktienkorb bezogen sind, für den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)" anwendbar ist, acht Gemeinsame Vorgesehene Handelstage,

oder – in allen Fällen – eine etwaige in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene andere Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen bzw. Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen (oder einer sonstigen Art von Tagen).

"Fusionstag" bezeichnet den Vollzugstag eines Fusionsereignisses oder, falls nach den für das Fusionsereignis geltenden lokalen Rechtsvorschriften kein Vollzugstag bestimmt werden kann, einen anderen von der Berechnungsstelle festgelegten Tag.

"Fusionsereignis" bezeichnet in Bezug auf die jeweils maßgeblichen Aktien (i) eine Gattungsänderung oder sonstige Änderung dieser Aktien, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden ausstehenden Aktien auf ein anderes Unternehmen oder eine andere Person führt, (ii) einen Zusammenschluss, eine

Verschmelzung, eine Fusion oder einen verbindlichen Aktientausch der Aktienemittentin mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Person bzw. auf ein anderes Unternehmen oder eine andere Person (mit Ausnahme eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung, einer Fusion oder eines verbindlichen Aktientauschs, bei der bzw. dem die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehenden Aktien führt), (iii) ein Übernahmeangebot, ein Umtauschangebot, eine Aufforderung, ein Vorschlag oder ein anderes Ereignis seitens eines Unternehmens oder einer Person mit dem Ziel des Kaufs oder anderweitigen Erwerbs von 100 % der ausstehenden Aktien der Aktienemittentin, das, die bzw. der zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien (mit Ausnahme von Aktien, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des bzw. der betreffenden anderen Unternehmens bzw. Person stehen) führt, oder (iv) ein Zusammenschluss, eine Verschmelzung, eine Fusion oder ein verbindlicher Aktientausch der Aktienemittentin oder ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen bzw. auf ein anderes Unternehmen, bei der bzw. dem die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder sonstige Änderung aller entsprechenden ausstehenden Aktien zur Folge hat, sondern dazu führt, dass die unmittelbar vor diesem Ereignis ausstehenden Aktien (mit Ausnahme von Aktien, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des betreffenden anderen Unternehmens stehen) insgesamt weniger als 50 % der unmittelbar nach diesem Ereignis ausstehenden Aktien darstellen, jeweils sofern der Fusionstag (a) im Falle von Aktienbezogenen Wertpapieren, bei denen eine Physische Lieferung anwendbar ist, an oder vor dem Fälligkeitstag oder (b) in allen anderen Fällen an oder vor dem Finalen Bewertungstag liegt.

"Modifizierte Verschiebung" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 1.2(c) (*Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Aktienbezogenen Bestimmung 1.4(c) (*Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Verstaatlichung" bedeutet, dass sämtliche Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktienemittentin verstaatlicht oder enteignet werden oder anderweitig auf eine staatliche Stelle zu übertragen sind.

"Keine Anpassung" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 1.1(c) (*Einzelaktie und Stichtage*), Aktienbezogenen Bestimmung 1.2(d) (*Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*), Aktienbezogenen Bestimmung 1.3(c) (*Aktienkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*), Aktienbezogenen Bestimmung 1.4(d) (*Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*), Aktienbezogenen Bestimmung 1.5(b) (*Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) bzw. der Aktienbezogenen Bestimmung 1.6(c) (*Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Auslassung**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 1.2(a) (*Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Aktienbezogenen Bestimmung 1.4(a) (*Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Optionsbörse**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie die bzw. das in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit Optionskontrakten auf die Aktie vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Optionsbörse vergleichbare Liquidität für die entsprechenden Optionskontrakte vorhanden ist), oder, falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen kein(e) entsprechende(s) Börse bzw. Handelssystem festgelegt ist, die Verbundene Börse (sofern an der betreffenden Verbundenen Börse mit Optionskontrakten auf die maßgebliche Aktie gehandelt wird) oder, falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen mehrere Verbundene Börsen festgelegt sind, die Verbundene Börse, die von der Berechnungsstelle als Hauptmarkt für börsennotierte Optionskontrakte auf die maßgebliche Aktie ausgewählt wird.

"**Gezahlter Betrag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie und einen Dividendenzahlungstag 100 % der von der Aktienemittentin in dem zu dem betreffenden Dividendenzahlungstag gehörenden maßgeblichen Dividendenzeitraum an die eingetragenen Inhaber einer Aktie gezahlten Bruttobardividende je Aktie.

"**Verschiebung**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 1.2(b) (*Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Aktienbezogenen Bestimmung 1.4(b) (*Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Potenzielles Anpassungsereignis**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der betreffenden Aktien (sofern diese nicht zu einem Fusionsereignis führt) oder eine unentgeltliche Zuteilung oder Ausschüttung solcher Aktien an bestehende Inhaber der betreffenden Aktien durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer vergleichbaren Emission;
- (b) eine Zuteilung, Ausgabe oder Ausschüttung an bestehende Inhaber der betreffenden Aktien in Form von (i) solchen Aktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, das bzw. die ein Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder des Liquidationserlöses der Aktienemittentin in gleicher oder anteiliger Höhe zu den entsprechenden Zahlungen an Inhaber der betreffenden Aktien gewähren, oder (iii) Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die die Aktienemittentin (unmittelbar oder mittelbar) infolge einer Ausgliederung oder

einer vergleichbaren Transaktion erworben hat oder als Eigentümer hält, oder (iv) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder anderen Vermögenswerten, jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in Barmitteln oder in sonstiger Form), deren Wert unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten aktuellen Marktpreis liegt;

- (c) eine Außerordentliche Dividende;
- (d) eine Einzahlungsaufforderung der Aktienemittentin in Bezug auf betreffende Aktien, die noch nicht voll eingezahlt sind;
- (e) einen Rückkauf betreffender Aktien durch die Aktienemittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften, unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinnrücklagen oder aus Gesellschaftskapital finanziert wird oder ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht;
- (f) ein Ereignis in Bezug auf die Aktienemittentin, das dazu führt, dass gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer Maßnahme zur Abwehr von feindlichen Übernahmen, der bzw. die bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Zuteilung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Bezugsrechten zu einem Preis, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter ihrem Marktwert liegt, vorsieht, Aktionärsrechte zugeteilt oder von Stammaktien oder anderen Aktien der Aktienemittentin getrennt werden, wobei eine aufgrund eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung bei einer Einlösung entsprechender Rechte erneut anzupassen ist; oder
- (g) ein sonstiges Ereignis, das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Verwässerung oder Konzentration des theoretischen Werts der betreffenden Aktien zur Folge hat.

"Eingetragener Betrag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie und einen Dividendenzahlungstag 100 % der von der Aktienemittentin an einem Dividendenstichtag, der in den zu dem betreffenden Dividendenzahlungstag gehörenden maßgeblichen Dividendenzeitraum fällt, zugunsten der eingetragenen Inhaber einer Aktie erklärten Bruttobardividende je Aktie.

"Stichtag" bezeichnet jeden Vorgesehenen Stichtag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Aktienbezogenen Bestimmungen.

"Verbundene Börse" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie jede(s) gegebenenfalls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit Termin- oder Optionskontrakten auf die Aktie vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatz-Börse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für Termin- oder Optionskontrakte auf die Aktie vorhanden ist); falls jedoch als Verbundene Börse **"Alle Börsen"** angegeben ist, bezeichnet **"Verbundene Börse"** jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle

festgestellt), deren bzw. dessen Handel (nach Feststellung der Berechnungsstelle) wesentliche Auswirkungen auf den Gesamtmarkt für auf diese Aktie bezogene Termin- oder Optionskontrakte hat, oder – in allen entsprechenden Fällen – jeden Übertragungsempfänger oder Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für Termin- oder Optionskontrakten auf die Aktie vorhanden ist).

"Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie jeden in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Vorgesehenen Stichtag.

"Vorgesehener Börsenschluss" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie und eine Börse oder Verbundene Börse und einen Vorgesehenen Handelstag den vorgesehenen werktäglichen Handelsschluss an der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Vorgesehenen Handelstag ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen oder sonstigen Handels außerhalb der regulären Handelszeiten der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse.

"Vorgesehener Stichtag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den Finalen Bewertungstag und/oder jeden anderen als solchen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag.

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie einen Tag, an dem jede für diese Aktie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Börse und Verbundene Börse planmäßig für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist.

"Abwicklungszeitraum" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie denjenigen Zeitraum von Clearingsystem-Geschäftstagen nach einem Geschäft mit der Aktie an der Börse, innerhalb dessen gemäß den Vorschriften der Börse üblicherweise die Abwicklung erfolgt.

"Abrechnungsstörung" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie ein Ereignis, das nach Feststellung der Berechnungsstelle außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen liegt und aufgrund dessen das betreffende Aktien-Clearingsystem nicht in der Lage ist, das Clearing der Übertragung der Aktie durchzuführen.

"Aktie" bezeichnet in Bezug auf eine Emission von Aktienbezogenen Wertpapieren, die auf eine Einzelaktie bezogen sind, diese Einzelaktie (wobei der Begriff auch den Anteil an einem Exchange Traded Fund mitumfasst) und in Bezug auf eine Ausgabe von Aktienbezogenen Wertpapieren, die auf einen Aktienkorb bezogen sind, jede der Korbaktien (wobei der Begriff auch den Anteil der maßgeblichen Exchange Traded Funds umfasst), jeweils wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben; damit zusammenhängende Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"Aktienkorb" bezeichnet einen Korb aus Aktien mit dem relativen Anteil oder der Anzahl von Aktien, der bzw. die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegt ist.

"**Aktien-Clearingsystem**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie das wichtigste inländische Clearingsystem, das üblicherweise für die Abrechnung von Geschäften mit der betreffenden Aktie verwendet wird.

"**Aktien-Clearingsystem-Geschäftstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Aktien-Clearingsystem und eine Aktie einen Tag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle das Aktien-Clearingsystem für die Annahme und Ausführung von Abrechnungsaufträgen geöffnet ist (oder geöffnet wäre, wenn keine Abrechnungsstörung vorliegen würde).

"**Aktienemittentin**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene (oder gegebenenfalls von der Berechnungsstelle bestimmte) Emittentin dieser Aktie.

"**Aktienbezogene Wertpapiere**" bezeichnet Wertpapiere, für die gemäß Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen die Aktienbezogenen Bestimmungen gelten.

"**Aktiengewichtung**" bezeichnet in Bezug auf jede Korbaktie die jeweilige Gewichtung der Korbaktie, ausgedrückt als in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebener Prozentsatz.

"**Ersatzaktien**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"**Ersetzungstag**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"**Nachfolgefonds**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 7 (*Delisting, Einstellung oder Änderung einer Aktie, die Anteil eines Exchange Traded Fund ist*) zugewiesene Bedeutung.

"**Übernahmeangebot**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie ein Übernahmeangebot, ein Umtauschangebot, eine Aufforderung, einen Vorschlag oder eine sonstige Maßnahme seitens eines Unternehmens oder einer Person, in dessen bzw. deren Folge dieses Unternehmen oder diese Person mittels Umwandlung oder in sonstiger Weise mehr als 10 %, und weniger als 100 % der ausstehenden stimmberechtigten Aktien einer Aktienemittentin durch Kauf oder in sonstiger Weise erwirbt oder das Recht zu ihrem Erwerb erlangt, wie von der Berechnungsstelle anhand von Mitteilungen an staatliche Stellen oder Selbstregulierungsorgane oder anhand von anderen Informationen, die die Berechnungsstelle für maßgeblich hält, festgestellt.

"**Übernahmeangebotstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Übernahmeangebot den Tag des tatsächlichen Kaufs oder anderweitigen Erwerbs des maßgeblichen Prozentsatzes stimmberechtigter Aktien (wie von der Berechnungsstelle festgestellt).

"**Kündigungstag**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zugewiesene Bedeutung.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf jedes Aktienbezogene Wertpapier, bei dem es sich nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle, unter Berücksichtigung des

verbleibenden Zeitwerts des betreffenden Aktienbezogenen Wertpapiers und gegebenenfalls der aufgelaufenen Zinsen, um einen angemessenen Marktpreis des betreffenden Aktienbezogenen Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag handelt. Der Kündigungsbetrag wird in gleicher Weise wie der Tilgungsbetrag gerundet. Bei der Ermittlung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle u. a. auch die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der Emittentin oder der Garantin auf Grundlage der am Markt angebotenen *Credit-Spreads* oder auf Grundlage der Renditen von Anleihen der Emittentin oder der Garantin, die zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags mit hinreichender Liquidität gehandelt werden, berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Kündigungsbetrags für Wertpapiere mit Laufzeitbegrenzung im Falle einer Kündigung nach einem Fusionsereignis in Form eines Übernahmeangebots, bei dem die Gegenleistung ausschließlich oder überwiegend aus Barmitteln besteht, kann die Berechnungsstelle zusätzlich zu den vorstehend genannten Faktoren den Kurs der maßgeblichen Aktie unmittelbar nach der Bekanntgabe des Übernahmeangebots sowie andere Marktparameter, die unmittelbar vor der Bekanntgabe des Übernahmeangebots vorherrschen, berücksichtigen und insbesondere alle Regeln einbeziehen, die eine Verbundene Börse zur Ermittlung des rechnerischen beizulegenden Zeitwerts der Aktien, wie etwa erwartete Dividenden und implizierte Volatilitäten, verwendet oder üblicherweise verwenden würde. Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren wird (soweit vom jeweiligen regulierten Markt und/oder dem multilateralen Handelssystem gefordert wird) der Kündigungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

"Handelsstörung" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie eine von der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse oder in anderer Weise verfügte Aussetzung oder Einschränkung des Handels (gleich ob aufgrund von Kursschwankungen, die über die von der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse gestatteten Grenzen hinausgehen, oder aus anderen Gründen) (i) mit der Aktie an der maßgeblichen Börse und/oder (ii) mit auf die Aktie bezogenen Termin- oder Optionskontrakten an einer maßgeblichen Verbundenen Börse.

"Kursreferenz" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag den in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Kurs der Aktie.

"Gültiger Tag" bezeichnet einen Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist und an dem kein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag eintritt oder als eingetreten gilt.

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Zeitpunkt oder, falls dort kein entsprechender Zeitpunkt angegeben ist, den Vorgesehenen Börsenschluss an der maßgeblichen Börse an dem betreffenden Tag in Bezug auf jede zu bewertende Aktie. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss und liegt der angegebene Bewertungszeitpunkt nach dem tatsächlichen Börsenschluss im Rahmen des regulären Handels, so gilt der tatsächliche Börsenschluss als Bewertungszeitpunkt.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Indexbezogene Bestimmungen

Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für Indexbezogene Wertpapiere

- 1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen**
 - 1.1 Einzelindex und Stichtage
 - 1.2 Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage
 - 1.3 Indexkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag
 - 1.4 Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag
 - 1.5 Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag
 - 1.6 Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag
- 2. Ausweich-Bewertungstag**
- 3. Anpassungen**
 - 3.1 Nachfolge-Index-Sponsor oder Nachfolge-Index
 - 3.2 Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses
 - 3.3 Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses
 - 3.4 Vorzeitige Rückzahlung
- 4. Berichtigung der Kursreferenz**
- 5. Index-Haftungsausschluss**
- 6. Dividendenbeträge**
 - 6.1 Maßgebliche Dividende
 - 6.2 Index-Anpassungsereignis und Anpassung durch die Berechnungsstelle
 - 6.3 Dividenden-Abweichung
 - 6.4 Nichtveröffentlichung
 - 6.5 Berichtigung des Offiziellen Index-Divisors oder der Anzahl der in Umlauf befindlichen Stücke
- 7. Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte**
 - 7.1 Änderungen oder Vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Eintritts eines Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt
 - 7.2 Berichtigung des Preises von Indexbezogenen Derivatekontrakten

8. Definitionen

1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen

1.1 Einzelindex und Stichtage

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Einzelindex bezogen sind, und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf diesen Index kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für den betreffenden Index der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag in Bezug auf diesen Index ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diesen Index entspricht, ein Unterbrechungstag für den betreffenden Index. In diesem Fall:

- (a) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für den betreffenden Index, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Index ist; und
- (b) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (b) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Index in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für den betreffenden Index jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn ein Vorgesehener Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Index ist, und ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz an diesem Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und gilt der entsprechende von der Berechnungsstelle ermittelte Wert als Kursreferenz für den Index in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

1.2 Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Einzelindex bezogen sind und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf diesen Index kein Vorgesehener Handelstag

oder ein Unterbrechungstag ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge:

- (a) "**Auslassung**" festgelegt ist, gilt dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag vorhanden sein, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf den betreffenden Index der erste auf den abschließenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für den Index ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den abschließenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diesen Index entspricht, ein Unterbrechungstag. In diesem Fall:
- (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Index, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Index ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Index in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;
- (b) "**Verschiebung**" festgelegt ist, gilt der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für den Index ist, als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für diesen Index, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen für diesen Index entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Index. In diesem Fall:
- (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Index, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Index ist; und

- (ii) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Index in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag. Zur Klarstellung: Ein gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 1.2 in Bezug auf einen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag bestimmter Durchschnittsermittlungs-Stichtag kann auf denselben Tag fallen wie ein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen anderen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag, gleich ob dieser andere Durchschnittsermittlungs-Stichtag ebenfalls gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 1.2 bestimmt wurde oder nicht;
- (c) "**Modifizierte Verschiebung**" festgelegt ist, ist der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag der erste darauffolgende Gültige Tag. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag nicht bis zum Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder eines Unterbrechungstags für den betreffenden Index der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:
 - (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Index, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder ein Unterbrechungstag für diesen Index ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Index in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag,

dabei gilt:

- (d) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Index jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn ein entsprechender Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein

Unterbrechungstag für den betreffenden Index ist, und ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz an diesem Durchschnittsermittlungs-Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des Durchschnittsermittlungs-Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und gilt der entsprechende von der Berechnungsstelle ermittelte Wert als Kursreferenz für den Index in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

- (e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Index ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist "**Verschiebung**" anwendbar.

1.3 **Indexkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag**

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Indexkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gilt für den Fall, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Korbindex kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, gilt:

- (a) stellt die Berechnungsstelle fest, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag für einen Korbindex ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für den Korbindex dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) stellt die Berechnungsstelle fest, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag für einen Korbindex kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für den betreffenden Korbindex der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex. In diesem Fall:
 - (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und

der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag jeweils der betreffende Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz für jeden Korbindex an diesem Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der maßgeblichen Kurswerte und gilt der entsprechende von der Berechnungsstelle ermittelte Wert als Kursreferenz für den Index in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

1.4 **Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag**

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Indexkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gilt für den Fall, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen Korbindex kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und

- (a) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Auslassung**" angegeben ist, gilt der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung gar kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag vorhanden sein, wird der einzige Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex wie folgt unter Bezugnahme auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag ermittelt:
 - (i) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex dieser finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
 - (ii) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex der erste auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein

Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den betreffenden Korbindex entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Index. In diesem Fall:

- (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und
 - (B) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt dieses letzten aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für die einzelnen Korbindizes in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;
- (b) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Verschiebung**" angegeben ist, gilt:
- (i) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
 - (ii) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den betreffenden Korbindex entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex. In diesem Fall:
 - (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach

dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und

- (B) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt dieses Vorgesehenen Handelstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für die einzelnen Korbindizes in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag. Zur Klarstellung: Ein gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 1.4 in Bezug auf einen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag bestimmter Durchschnittsermittlungs-Stichtag kann auf denselben Tag fallen wie ein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen anderen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag, gleich ob dieser andere Durchschnittsermittlungs-Stichtag ebenfalls gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 1.4 bestimmt wurde oder nicht;
- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Modifizierte Verschiebung**" angegeben ist, gilt:
- (i) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
 - (ii) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag der erste darauffolgende Gültige Tag für den betreffenden Korbindex. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag für den betreffenden Korbindex nicht bis zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder eines Unterbrechungstags für den betreffenden Korbindex der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:
- (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt,

als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und

- (B) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt dieses letzten aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den betreffenden Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

dabei gilt:

- (d) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge **"Keine Anpassung"** angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag für einen Korbindex kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen die Kursreferenz aller entsprechenden Korbindizes an diesem Durchschnittsermittlungs-Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des Durchschnittsermittlungs-Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (d) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs Stichtag und
- (e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für einen Korbindex ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist **"Verschiebung"** anwendbar.

1.5 **Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag**

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Indexkorb bezogen sind und dass **"Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag)"** anwendbar ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, der für keinen der Korbindizes ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für jeden Korbindex der betreffende Vorgesehene Stichtag;

- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag für alle Korbindices ist, ist der Stichtag für jeden Korbindex vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (c) der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag;
- (c) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass entweder (I) ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, jedoch für eine oder mehrere Korbindices ein Unterbrechungstag ist, oder, (II) falls der vorstehende Absatz (b) Anwendung findet, der unmittelbar auf einen Vorgesehenen Stichtag folgende maßgebliche Gemeinsame Vorgesehene Handelstag für eine oder mehrere Korbindices ein Unterbrechungstag ist, gelten in Bezug auf die vorstehenden Punkte (I) und (II) die folgenden Bestimmungen:
 - (i) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der entsprechende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag für keinen der Korbindices ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für den jeweiligen Korbindex der betreffende Gemeinsame Vorgesehene Stichtag; und
 - (ii) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag ein Unterbrechungstag in Bezug auf einen Korbindex ist, ist der Stichtag für den betreffenden Korbindex der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex. In diesem Fall:
 - (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und
 - (B) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

- (iii) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für jeden Korbindex jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag

oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen die Kursreferenz des betreffenden Korbindex an diesem Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (iii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

1.6 **Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag**

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Indexkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, der für keinen der Korbindizes ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für jeden Korbindex der betreffende Vorgesehene Stichtag;
- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Vorgesehener Handelstag für einen Korbindex ist oder für einen Korbindex ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für jeden Korbindex der erste auf den Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle für keinen Korbindex ein Unterbrechungstag ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere Korbindizes. In diesem Fall:
 - (i) gilt der Gemeinsame Vorgesehene Handelstag, der diejenige Anzahl von Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für jeden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere Korbindizes ist (die betreffenden Korbindizes werden als "**Betroffene Korbindizes**" in Bezug auf diesen Stichtag bezeichnet und jeder betreffende Korbindex wird als "**Betroffener Korbindex**" in Bezug auf diesen Stichtag bezeichnet);
 - (ii) wird die maßgebliche Kursreferenz für jeden Korbindex mit Ausnahme von Betroffenen Korbindizes von der Berechnungsstelle an diesem Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag unter Bezugnahme auf die maßgeblichen Bildschirmseiten ermittelt und
 - (iii) ermittelt die Berechnungsstelle für jeden Betroffenen Korbindex die Kursreferenz des jeweiligen Betroffenen Korbindex am letzten der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage nach billigem Ermessen anhand der Formel oder

Methode für die Berechnung des Betroffenen Korbindex, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (iii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den Betroffenen Korbindex in Bezug auf diesen Stichtag,

dabei gilt:

- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für jeden Korbindex jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz des betreffenden Korbindex an diesem Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und gilt der entsprechende von der Berechnungsstelle ermittelte Wert als Kursreferenz für den Index in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

2. Ausweich-Bewertungstag

Unbeschadet etwaiger anderer Bestimmungen dieser Indexbezogenen Bestimmungen gilt für den Fall, dass in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass auf einen Stichtag oder Durchschnittsermittlungs-Stichtag (jeweils ein "**Maßgeblicher Tag**" für die Zwecke dieser Indexbezogenen Bestimmung 2) für einen Index (ein "**Betroffener Index**" für die Zwecke dieser Indexbezogenen Bestimmung 2) ein Ausweich-Bewertungstag als anwendbar angegeben ist und dass nach einer Anpassung dieses Maßgeblichen Tags gemäß der vorstehenden Indexbezogenen Bestimmung 1 (*Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen*) der Maßgebliche Tag anderenfalls nach dem angegebenen Ausweich-Bewertungstag für den Betroffenen Index liegen würde, gilt der betreffende Ausweich-Bewertungstag als entsprechender Maßgeblicher Tag für den Betroffenen Index.

Ist der betreffende Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Handelstag oder Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag bzw. ist er ein Unterbrechungstag in Bezug auf den Betroffenen Index, ermittelt die Berechnungsstelle die Kursreferenz für den Betroffenen Index zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Ausweich-Bewertungstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Betroffenen Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 2 ermittelte Wert gilt in Bezug auf den Betroffenen Index als Kursreferenz zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtag.

3. Anpassungen

3.1 Nachfolge-Index-Sponsor oder Nachfolge-Index

Wird ein Index (i) nicht durch den Index-Sponsor, sondern durch einen von der Berechnungsstelle akzeptierten Nachfolge-Index-Sponsor (der "**Nachfolge-Index-Sponsor**") berechnet und bekannt gegeben oder (ii) durch einen Nachfolge-Index ersetzt, bei dem nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle dieselbe oder im Wesentlichen dieselbe Formel oder Methode zur Berechnung des Index verwendet wird, so gilt dieser Index (der "**Nachfolge-Index**") jeweils als der Index.

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden Absätzen (i) oder (ii) aufgeführten Ereignisse nicht nach billigem Ermessen einen Nachfolge-Index-Sponsor bzw. einen Nachfolge-Index bestimmt, stellt der Eintritt des entsprechenden Ereignisses eine Index-Änderung bzw. eine Index-Einstellung dar und gelten die Bestimmungen der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) sinngemäß.

3.2 Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses

Stellt die Berechnungsstelle in Bezug auf einen Index fest, dass (i) an oder vor einem Stichtag oder Durchschnittsermittlungs-Stichtag von dem betreffenden Index-Sponsor bzw. Nachfolge-Index-Sponsor eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode für die Berechnung eines maßgeblichen Index oder eine sonstige wesentliche Änderung an einem solchen Index (mit Ausnahme einer Änderung, die in dieser Formel oder Methode vorgeschrieben ist, um den Index im Falle von Veränderungen seiner Indexbestandteile, der Kapitalisierung und/oder anderer üblicher Ereignisse fortzuführen) vorgenommen oder angekündigt wird (eine "**Index-Änderung**") oder ein maßgeblicher Index endgültig eingestellt wird oder der Index aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf und zum Tag einer solchen Einstellung kein Nachfolge-Index existiert (eine "**Index-Einstellung**") oder (ii) ein maßgeblicher Index an einem Stichtag oder Durchschnittsermittlungs-Stichtag von dem betreffenden Index-Sponsor bzw. Nachfolge-Index-Sponsor nicht berechnet und veröffentlicht wird (eine "**Index-Störung**" und zusammen mit einer Index-Änderung und einer Index-Einstellung jeweils ein "**Index-Anpassungsereignis**") (wobei die Berechnungsstelle im Falle eines Mehrbörsen-Index berechtigt ist, nach billigem Ermessen festzulegen, dass ein solches Ereignis stattdessen zum Eintritt eines Unterbrechungstages führt), oder (iii) an oder vor einem Stichtag oder einem anderen relevanten Datum ein Administrator-/Benchmark-Ereignisdatum in Bezug auf einen relevanten Index eingetreten ist:

- (a) stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, ob das betreffende Index-Anpassungsereignis wesentliche Auswirkungen auf die Indexbezogenen Wertpapiere hat und berechnet gegebenenfalls die maßgebliche Kursreferenz anstelle der Verwendung eines veröffentlichten Stands dieses Index unter Verwendung des Stands des Index zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Stichtag bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtag, wie er von der Berechnungsstelle anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des Index-Anpassungsereignisses zuletzt galt, jedoch unter Einbeziehung ausschließlich derjenigen

Indexbestandteile, die unmittelbar vor dem Eintritt des maßgeblichen Index-Anpassungsereignisses in dem Index enthalten waren (d. h. ohne Indexbestandteile, deren Notierung seitdem an der maßgeblichen Börse eingestellt wurde) bestimmt wird; stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine von ihr gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 3.2 vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Indexbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen; oder

- (b) bestimmt die Berechnungsstelle, ob dieses Index-Anpassungsereignis einen wesentlichen Einfluss auf die Indexbezogenen Wertpapiere hat, und sofern dies der Fall ist, kann die Berechnungsstelle die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen anderen Index oder gegebenenfalls einen Korb von Indizes umstellen, der von der Berechnungsstelle als mit dem maßgeblichen Index vernünftigerweise vergleichbar ausgewählt wurde; im Nachgang zu einer solchen Umstellung nimmt die Berechnungsstelle die Anpassung(en) vor, die sie nach billigem Ermessen gegebenenfalls für eine Variable, Berechnungsmethode, Bewertung, Abrechnung, Zahlungsbedingung oder eine andere Bedingung der Indexbezogenen Wertpapiere im Hinblick auf die Umstellung als angemessen erachtet; oder
- (c) nimmt die Berechnungsstelle nach jeder Anpassung der Ausübung, Abwicklung, Zahlung oder sonstiger Bedingungen der Options- oder Futures Kontrakte auf den Index, die an einer Optionsbörse gehandelt werden, gegebenenfalls die geeigneten Anpassungen im Hinblick auf eine oder mehrere Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere vor (einschließlich der Variablen oder der Bedingung, die für die Abwicklung bzw. die Zahlung unter den Indexbezogenen Wertpapiere relevant sind), welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für angemessen hält, wobei die Anpassung zu dem Tag wirksam wird, der von der Berechnungsstelle als der Wirksamkeitstag für die entsprechende Anpassung der Optionsbörse festgestellt wird. Wenn Options- oder Futures Kontrakte auf den Index nicht an der Optionsbörse gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Regelungen und etwaiger Präzedenzfälle der Optionsbörse gegebenenfalls die geeigneten Anpassungen im Hinblick auf eine oder mehrere Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere vornehmen (einschließlich der Variablen oder der Bedingung, die für die Abwicklung bzw. die Zahlung unter den Indexbezogenen Wertpapiere relevant sind), welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für angemessen hält, um gegebenenfalls einem Ereignis Rechnung zu tragen, das nach Auffassung der Berechnungsstelle zu einer Anpassung durch die Optionsbörse geführt hätte, wenn die Options- oder Futures Kontrakte an der Optionsbörse gehandelt worden wären;

vorausgesetzt dass, wenn:

- (i) es (I) nach den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften zu irgendeinem Zeitpunkt rechtswidrig ist oder wäre, oder (II) gegen geltende Genehmigungspflichten für die Berechnungsstelle verstoßen würde, die in den vorstehenden Absätzen (a), (b) oder (c) beschriebenen Handlungen durchzuführen (oder es rechtswidrig wäre oder gegen diese Genehmigungspflichten verstoßen würde, wenn zu diesem Zeitpunkt eine Feststellung getroffen würde); oder
- (ii) die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass keiner der vorstehenden Absätze (a), (b) oder (c), soweit anwendbar, ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder die Wertpapierinhaber erzielen würde,

kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Indexbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3.3 Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses

Hat die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt, dass ein in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar angegebenes Weiteres Störungsereignis eingetreten ist, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Indexbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3.4 Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden Indexbezogenen Bestimmungen 3.1, 3.2 oder 3.3 (*Anpassungen*) oder in der nachstehenden Indexbezogenen Bestimmung 7.1 (*Änderung oder Vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Eintritts eines Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt*) beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere aufgefordert, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 11 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen einen Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die Indexbezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes der von diesem gehaltenen Indexbezogenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrags zu zahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 11 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

4. Berichtigung der Kursreferenz

Ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass "**Berichtigung der Kursreferenz**" auf einen Index anwendbar ist, ermittelt die Berechnungsstelle für den Fall, dass eine an einem beliebigen Tag von dem Index-Sponsor veröffentlichte und für eine Berechnung oder Feststellung verwendete Kursreferenz zu einem späteren Zeitpunkt berichtigt wird und diese Berichtigung von dem Index-Sponsor innerhalb eines Abwicklungszeitraums nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht wird, einen etwaigen Betrag, der infolge dieser Berichtigung zu

zahlen bzw. zu liefern ist, und passt erforderlichenfalls alle maßgeblichen Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere an, um dieser Berichtigung Rechnung zu tragen, wobei für den Fall, dass für einen bestimmten Index und einen bestimmten Tag ein Berichtigungsstichtag anwendbar ist, nach diesem Berichtigungsstichtag veröffentlichte Berichtigungen von der Berechnungsstelle bei der Ermittlung oder Berechnung eines etwaigen maßgeblichen Betrags und/oder bei der Feststellung darüber, ob ein in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenes Ereignis eingetreten ist, nicht berücksichtigt werden.

5. Index-Haftungsausschluss

Sowohl die Emittentin als auch die Garantin stimmen zu und bestätigen und durch den Kauf der Indexbezogenen Wertpapiere gelten durch jeden Wertpapierinhaber die Zustimmung und Bestätigung abgegeben, dass in Bezug auf den Index die Indexbezogenen Wertpapiere nicht von dem Index oder dem Index-Sponsor gefördert, unterstützt, verkauft oder beworben werden und dass kein Index-Sponsor ausdrückliche oder konkludente Zusicherungen hinsichtlich der bei einer Verwendung des Index zu erzielenden Ergebnisse und/oder des Indexstands zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder in sonstiger Hinsicht abgibt. Kein Index und kein Index-Sponsor haften für in dem Index enthaltene Fehler (weder bei Fahrlässigkeit noch in anderen Fällen) und der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet, beliebige Personen auf in dem Index enthaltene Fehler hinzuweisen. Kein Index-Sponsor gibt ausdrückliche oder konkludente Zusicherungen hinsichtlich der Ratsamkeit eines Kaufs von Indexbezogenen Wertpapieren oder einer Übernahme von Risiken im Zusammenhang mit den Indexbezogenen Wertpapieren ab. Die Emittentin und die Garantin haften nicht gegenüber den Wertpapierinhabern für Handlungen oder Unterlassungen des Index-Sponsors im Zusammenhang mit der Berechnung, Anpassung oder Fortführung des Index. Sofern dies nicht vor dem in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen genannten Emissionstag offengelegt wurde, sind weder die Emittentin noch die Garantin oder die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen in jedweder Weise mit dem Index oder dem Index-Sponsor verbunden oder üben eine Kontrolle über den Index oder den Index-Sponsor oder über die Berechnung, Zusammensetzung oder Verbreitung des maßgeblichen Index jedweder Art aus. Die Berechnungsstelle bezieht Informationen über den Index aus öffentlich zugänglichen Quellen, die sie für verlässlich hält, überprüft diese Informationen jedoch nicht eigenständig. Daher geben weder die Emittentin noch die Garantin oder ihre verbundenen Unternehmen noch die Berechnungsstelle Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungserklärungen (weder ausdrücklich noch konkludent) hinsichtlich der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der den Index betreffenden Informationen ab oder übernehmen eine Haftung für diese.

6. Dividendenbeträge

6.1 Maßgebliche Dividende

"**Maßgebliche Dividende**" bezeichnet in Bezug auf einen Maßgeblichen Tag_t und jede an diesem Maßgeblichen Tag_t im Index enthaltene Aktie;

- (i) jede Erklärte Bardividende in Bezug auf diese Aktie; und/oder
- (ii) jede Erklärte Barmittelgleiche Dividende in Bezug auf diese Aktie,

wobei für den Fall, dass (a) der Index-Sponsor die Berechnungsmethode des Index oder dessen Stand aufgrund der Erklärung und/oder Zahlung der betreffenden Erklärten Bardividende und/oder Erklärten Barmittelgleichen Dividende durch die Aktienemittentin anpasst (wie von der Berechnungsstelle festgestellt), die betreffende Erklärte Bardividende und/oder Erklärte Barmittelgleiche Dividende nicht als Maßgebliche Dividende gilt, oder (b) der Index-Sponsor die Berechnungsmethode des Index oder dessen Stand aufgrund der Erklärung und/oder Zahlung eines Teils der betreffenden Erklärten Bardividende und/oder Erklärten Barmittelgleichen Dividende durch die Aktienemittentin anpasst (wie von der Berechnungsstelle festgestellt), lediglich der verbleibende Teil der betreffenden Erklärten Bardividende und/oder Erklärten Barmittelgleichen Dividende (wie von der Berechnungsstelle festgestellt), für den keine Anpassung erfolgte, als Maßgebliche Dividende gilt und die vorstehenden Definitionen von "**Erklärte Bardividende**" und/oder "**Erklärte Barmittelgleiche Dividende**" so gelten, als sei lediglich der verbleibende Betrag von der Aktienemittentin erklärt worden.

Wird eine Maßgebliche Dividende in einer anderen Währung als der Abrechnungswährung erklärt, wird diese Maßgebliche Dividende von der Berechnungsstelle zu dem betreffenden von der maßgeblichen Aktienemittentin an diesem Tag erklärten Wechselkurs, sofern ein solcher verfügbar ist, oder anderenfalls zu einem von der Berechnungsstelle bestimmten Wechselkurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

6.2 **Index-Anpassungsereignis und Anpassung durch die Berechnungsstelle**

Ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "**Bestimmungen für Dividendenbeträge**" auf einen Index nach Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses anwendbar sind, bedeutet "**Anpassung durch die Berechnungsstelle**", dass die Berechnungsstelle feststellt, ob das betreffende Index-Anpassungsereignis wesentliche Auswirkungen auf die Indexbezogenen Wertpapiere hat und gegebenenfalls den Dividendenbetrag und/oder andere Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere anpasst, wie dies nach Feststellung durch die Berechnungsstelle angemessen ist, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des Index-Anpassungsereignisses auf die Indexbezogenen Bestimmungen Rechnung zu tragen; die Berechnungsstelle ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, eine entsprechende Anpassung unter Bezugnahme auf die Anpassung(en), die von einer Optionsbörse an Optionskontrakten auf den Index, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden, aufgrund des Index-Anpassungsereignisses vorgenommen werden, und den Stichtag solcher Änderungen oder Anpassungen festzulegen.

6.3 **Dividenden-Abweichung**

Ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "**Bestimmungen für Dividendenbeträge**" auf einen Index anwendbar sind, gilt in Bezug auf Erklärte Dividenden: (a) falls eine Dividenden-Abweichung eintritt oder (b) eine Aktienemittentin es versäumt, bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Fälligkeitstag oder, falls dieser Tag früher liegt, dem Berichtungsstichtag eine

Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die betreffende Erklärte Dividende vorzunehmen, ist die Berechnungsstelle jeweils berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), alle gegebenenfalls von ihr nach billigem und freiem Ermessen für angemessen erachteten Anpassungen an den Abwicklungs- oder Zahlungsbedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere vorzunehmen, um dieser Dividenden-Abweichung oder Nichtzahlung bzw. Nichtlieferung Rechnung zu tragen.

6.4 Nichtveröffentlichung

Ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "**Bestimmungen für Dividendenbeträge**" auf einen Index anwendbar sind, stellt die Berechnungsstelle nach dem Eintritt einer Nichtveröffentlichung die Anzahl der im Umlauf befindlichen Stücke der betreffenden Aktie; bzw. den Offiziellen Index-Divisor in Bezug auf den betreffenden Maßgeblichen Tag fest. Bei dieser Feststellung ist die Berechnungsstelle berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), auf die Formel und Methode für die Berechnung der Anzahl der im Umlauf befindlichen Stücke der betreffenden Aktie; bzw. des Offiziellen Index-Divisor in Bezug auf den betreffenden Maßgeblichen Tag, der vor dem Eintritt der Nichtveröffentlichung zuletzt galt, Bezug zu nehmen.

6.5 Berichtigung des Offiziellen Index-Divisors oder der Anzahl der in Umlauf befindlichen Stücke

Ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "**Bestimmungen für Dividendenbeträge**" auf einen Index anwendbar sind, nimmt die Berechnungsstelle für den Fall, dass der Offizielle Index-Divisor oder die Anzahl der in Umlauf befindlichen Stücke, der bzw. die von dem maßgeblichen Index-Sponsor berechnet oder veröffentlicht wurde (oder von der Berechnungsstelle gemäß der Indexbezogenen Bestimmung 6.4 (*Nichtveröffentlichung*) festgestellt wurde) und für eine Berechnung oder Feststellung im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere verwendet wurde, zu einem späteren Zeitpunkt berichtigt wird (oder im Falle einer Nichtveröffentlichung von dem Index-Sponsor veröffentlicht wird) und die Berichtigung innerhalb von fünf Vorgesehenen Handelstagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung von dem Index-Sponsor veröffentlicht wird (oder im Falle einer Nichtveröffentlichung in diesem Zeitraum eine Veröffentlichung erfolgt), eine Anpassung des Dividendenbetrags vor, wie dies erforderlich ist, um der Berichtigung Rechnung zu tragen; erfolgt die Berichtigung bzw. nachträgliche Veröffentlichung nach dem Berichtigungsstichtag, wird die Berichtigung bzw. nachträgliche Veröffentlichung von der Berechnungsstelle nicht für die Zwecke der Feststellung oder Berechnung von Dividendenbeträgen oder für die Zwecke von Abwicklungs- oder Zahlungsbedingungen im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere berücksichtigt.

7. Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte

Sofern in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht etwas anderes angegeben ist, gelten für den Fall, dass in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die "**Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte**" anwendbar sind, die folgenden Bestimmungen und findet die Indexbezogene Bestimmung 1 (*Folgen von Nicht Vorgesehenen*

Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen) außer in Bezug auf die Bestimmung des Finalen Indexstands keine Anwendung:

7.1 Änderungen oder Vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Eintritts eines Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt

Ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte" anwendbar sind, kann die Berechnungsstelle nach der Feststellung des Eintritts eines Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen etwaige angemessene Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere festlegen, u. a. an für die Abwicklung oder Zahlung im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, die die Berechnungsstelle für angemessen erachtet, um dem Anpassungsereignis in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens der Anpassung festlegen; stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine von ihr gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 7.1 vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere gemäß der vorstehenden Indexbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

7.2 Berichtigung des Preises von Indexbezogenen Derivatekontrakten

Ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte" anwendbar sind, ermittelt die Berechnungsstelle für den Fall, dass der maßgebliche Preis eines Indexbezogenen Derivatekontrakts, der für eine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf den Indexbezogenen Derivatekontrakt verwendet wurde, zu einem späteren Zeitpunkt berichtigt wird und diese Berichtigung spätestens am zweiten Geschäftstag vor dem Abwicklungstag von der Derivatebörse veröffentlicht wird, einen etwaigen Betrag, der infolge dieser Berichtigung zu zahlen bzw. zu liefern ist, und passt erforderlichenfalls alle maßgeblichen Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere an, um dieser Berichtigung Rechnung zu tragen.

8. Definitionen

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, auf die diese Indexbezogenen Bestimmungen anwendbar sind, jeweils die nachstehende Bedeutung:

"Weitere Störungsereignisse" bezeichnet eine Gesetzesänderung, eine Hedging-Störung oder Erhöhte Hedging-Kosten (jeweils ein **"Weiteres Störungsereignis"**), wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

"Administrator-/Benchmark-Ereignis" bezeichnet in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere das Eintreten oder das Bestehen eines der folgenden Ereignisse des betreffenden Index nach Feststellung der Berechnungsstelle:

- (a) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register in Bezug auf einen Index oder

den Administrator oder Sponsor eines Index wurde oder wird von der jeweils zuständigen Behörde oder einer anderen maßgeblichen amtlichen Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder zurückgezogen, oder ein Verbot durch eine jeweils zuständige Behörde oder eine andere maßgebliche amtliche Stelle, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin bzw. gegebenenfalls der Berechnungsstelle bzw. einer sonstigen maßgeblichen Einheit nach einem anwendbaren Gesetz oder einer Verordnung nicht gestattet ist oder sein wird, den Index zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den Indexbezogenen Wertpapieren zu verwenden; oder

- (b) jede wesentliche Änderung der Berechnungsmethode oder -formel für den Index oder eines anderen Mittels zur Berechnung des Index, wie von der Berechnungsstelle festgestellt ("**Wesentliches Methodikänderungsereignis**").

"**Administrator-/Benchmark-Ereignisdatum**" bezeichnet in Bezug auf einen Index das folgende von der Berechnungsstelle bestimmte Datum:

- (a) im Fall von Absatz (a) der Definition von "**Administrator/Benchmark-Ereignis**" der Tag, ab dem der Index von der Emittentin bzw. gegebenenfalls der Berechnungsstelle bzw. einer anderen sonstigen maßgeblichen Einheit zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den Indexbezogenen Wertpapieren nicht mehr nach geltendem Recht oder geltenden Vorschriften verwendet werden darf; oder
- (b) im Fall von Absatz (b) der Definition von "**Administrator/Benchmark-Ereignis**" der Tag, an dem die Änderung der Berechnungsmethode oder -formel für den Index wirksam wird,

oder, in jedem Fall, wenn dieses Datum vor dem Anfänglichen Bewertungstag liegt, der Anfängliche Bewertungstag.

"**Betroffener Korbindex**" und "**Betroffene Korbindices**" haben die diesen Begriffen in der Indexbezogenen Bestimmung 1.6 (*Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Betroffener Index**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 2 (*Ausweich-Bewertungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Durchschnittsermittlungs-Stichtag**" bezeichnet, sofern in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, jeden Stichtag, jeweils vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Indexbezogenen Bestimmungen.

"**Korbindex**" bezeichnet jeden Index, der Bestandteil eines Indexkorbs ist, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Berechnungstag**" bezeichnet, sofern nicht in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist: (a) in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die auf einen einzelnen Index bezogen sind, jeden Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag für den betreffenden Index ist, (b) in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere,

die auf einen Indexkorb bezogen sind, jeden Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag, der für keinen der Korbindizes ein Unterbrechungstag ist.

"Berechnungsstunden" bezeichnet (a) in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die auf einen einzelnen Index bezogen sind, den Zeitraum an einem Berechnungstag, in dem der Index vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird, (b) in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die auf einen Indexkorb bezogen sind, den Zeitraum an einem Berechnungstag, in dem alle Korbindizes von den jeweiligen Index-Sponsoren berechnet und veröffentlicht werden.

"Gesetzesänderung" bedeutet, dass entweder (a) an oder nach dem Emissionstag aufgrund (i) der Einführung oder Ankündigung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (unter anderem Steuervorschriften und Sanktionsvorschriften (wie in § 6 der Allgemeinen Bedingungen definiert), sofern diese auf die Emittentin und jedes ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die damit verbundenen Absicherungspositionen anwendbar sind) oder (ii) der Bekanntmachung von anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften oder der Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften (einschließlich Maßnahmen von Finanzbehörden) durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige rechtsprechende Stelle oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich maßgebliche Börsen, Handelssysteme, Steuerbehörden oder ein maßgebliches Clearingsystem) (x) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Absicherungspositionen in Bezug auf die betreffenden Indexbezogenen Wertpapiere durch die Hedge-Partei rechtswidrig geworden ist oder (y) die Verwendung des Index oder eines Indexbestandteils, auf den sich die Wertpapiere beziehen, rechtswidrig geworden ist, oder (z) die Berechnungsstelle feststellt, dass der Hedge-Partei, der Emittentin und/oder einem ihrer verbundenen Unternehmen erheblich höhere Kosten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere entstehen werden (unter anderem aufgrund einer höheren Steuerschuld, niedrigerer Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung) oder (b) infolge des US-amerikanischen *Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act*, durch in dessen Rahmen erlassene Vorschriften oder aufgrund der Auslegung solcher Gesetze und/oder Verordnungen durch die zuständigen Behörden (zusammen der **"Dodd-Frank Act"**) oder aus anderen Gründen der Besitz von Anteilen an einer der maßgeblichen Aktien oder an dazugehörigen Vermögenswerten durch die Hedge-Partei rechtswidrig geworden ist oder (iii) infolge des Dodd-Frank Act das Halten von Absicherungspositionen rechtswidrig oder unzumutbar wird oder die Kosten für das Halten solcher Vermögenswerte erheblich steigen.

"Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag" bezeichnet in Bezug auf einen Indexkorb jeden Tag, der für alle Korbindizes in dem betreffenden Indexkorb ein Vorgesehener Handelstag ist.

"Indexbestandteil" bezeichnet in Bezug auf einen Index jeden in diesem Index enthaltenen Aktienbestandteil bzw. sonstigen Bestandteil, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Indexbestandteil-Clearingsystem" bezeichnet in Bezug auf einen Indexbestandteil eines Index das wichtigste inländische Clearingsystem, das üblicherweise für die Abrechnung von Geschäften mit dem betreffenden Indexbestandteil an einem beliebigen Tag verwendet wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Indexbestandteil-Clearingsystem-Geschäftstag" bezeichnet in Bezug auf ein Indexbestandteil-Clearingsystem einen Tag, an dem das Indexbestandteil-Clearingsystem für die Annahme und Ausführung von Abrechnungsaufträgen geöffnet ist (oder geöffnet wäre, wenn keine Abrechnungsstörung vorliegen würde).

"Berichtigungsstichtag" bezeichnet in Bezug auf einen Index den oder die als solche(n) in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag(e) oder, falls in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Berichtigungsstichtag" auf einen Tag anwendbar ist, an dem der Stand des betreffenden Index festzustellen ist, jedoch kein Tag als Berichtigungsstichtag angegeben ist, den zweiten Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten unter Bezugnahme auf den Stand des Index an dem betreffenden Tag vorzunehmen ist.

"Erklärte Bardividende" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie_i und einen Dividendenbetrag 100 % der von der Aktienemittentin an einem Dividendenstichtag, der in den maßgeblichen Dividendenzeitraum fällt, zugunsten der eingetragenen Inhaber einer Aktie_i erklärten Bruttobardividende je Aktie_i.

"Erklärte Barmittelgleiche Dividende" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie_i 100 % der von der Aktienemittentin an einem Dividendenstichtag, der in den maßgeblichen Dividendenzeitraum fällt, zugunsten der eingetragenen Inhaber einer Aktie_i erklärten Barmittelgleichen Bruttodividende je Aktie_i.

"Erklärte Dividende" bezeichnet eine von der betreffenden Aktienemittentin erklärte Maßgebliche Dividende.

"Derivatebörse" bezeichnet jede(s) für einen Indexbezogenen Derivatekontrakt in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit diesem Indexbezogenen Derivatekontrakt vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Derivatebörse vergleichbare Liquidität für diesen Indexbezogenen Derivatekontrakt vorhanden ist).

"Unterbrechungstag" bezeichnet:

- (a) im Falle eines Einzelbörsen-Index einen Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) eine maßgebliche Börse oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder (ii) an dem eine Marktstörung eingetreten ist, oder
- (b) im Falle eines Mehrbörsen-Index einen Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) der Index-Sponsor die Veröffentlichung des Stands des Index unterlässt (wobei die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmen kann, dass dieses Ereignis stattdessen zum Eintritt einer Index-Störung führt), (ii) die Verbundene Börse nicht für

den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder (iii) an dem eine Marktstörung eingetreten ist.

"**Dividendenbetrag**" bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel für einen Dividendenzeitraum ermittelt wird:

$$\sum_t \left(\sum_i \frac{n_{i_t} \times d_{i_t}}{D_t} \right)$$

Dabei gilt:

" \sum " ist die Summe, sodass:

(i) $\sum_i \frac{x_i \times y_i}{a}$, wobei "n" verschiedene Werte für i existieren, wird definiert durch

$$\left(\frac{x_1 \times y_1}{a} \right) + \left(\frac{x_2 \times y_2}{a} \right) + \dots + \left(\frac{x_n \times y_n}{a} \right) \text{ und}$$

(ii)

$$\sum_t \left(\sum_i x_{i_t} \right)$$

, wobei "n" verschiedene Werte für i existieren und "m" verschiedene Werte für t, wird definiert durch;

" d_{i_t} " ist in Bezug auf einen Maßgeblichen Tag_t und jede an diesem Maßgeblichen Tag_t im Index enthaltene Aktie_i:

- (i) falls der Ex-Dividendentag für eine von der betreffenden Aktienemittentin zugunsten der eingetragenen Inhaber dieser Aktie_i erklärte Maßgebliche Dividende auf den betreffenden Maßgeblichen Tag_t fällt, ein Betrag in Höhe dieser Maßgeblichen Dividende oder
- (ii) anderenfalls null (0).

" D_t " ist in Bezug auf jeden Maßgeblichen Tag_t – vorbehaltlich der Indexbezogenen Bestimmung 6.4 (*Nichtveröffentlichung*) – der von dem Index-Sponsor an dem betreffenden Maßgeblichen Tag_t berechnete und veröffentlichte Offizielle Index-Divisor.

" i " ist in Bezug auf jeden Maßgeblichen Tag_t und jede an diesem Maßgeblichen Tag_t im Index enthaltene Aktie (jeweils eine "**Aktie_i**") eine der betreffenden Aktie_i zugewiesene natürliche Zahl (ab eins aufsteigend).

" n_{i_t} " ist in Bezug auf jeden Maßgeblichen Tag_t und jede an diesem Maßgeblichen Tag_t im Index enthaltene Aktie_i – vorbehaltlich der Indexbezogenen Bestimmung 6.4 (*Nichtveröffentlichung*) – die von dem Index-Sponsor an dem betreffenden Maßgeblichen Tag_t berechnete und veröffentlichte Anzahl der in Umlauf befindlichen Stücke der Aktie_i.

"**Maßgeblicher Tag**" bezeichnet jeden Wochentag innerhalb des Dividendenzeitraums.

"**t**" steht in Bezug auf die einzelnen Maßgeblichen Tage (jeweils ein "**Maßgeblicher Tag_t**") für eine dem jeweiligen Maßgeblichen Tag_t zugewiesene natürliche Zahl (ab eins aufsteigend).

"**Dividenden-Abweichung**" bezeichnet den Eintritt des Ereignisses, dass der tatsächlich von der betreffenden Aktienemittentin an die eingetragenen Inhaber der Aktie_i gezahlte oder gelieferte Betrag nicht der Erklärten Dividende entspricht.

"**Dividendenzeitraum**" bezeichnet jeden in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen entsprechenden Zeitraum.

"**Vorzeitiger Börsenschluss**" bezeichnet:

- (a) im Falle eines Einzelbörsen-Index die Schließung einer maßgeblichen Börse an einem Börsengeschäftstag in Bezug auf Indexbestandteile, die 20 % oder mehr des Stands dieses Index ausmachen, oder einer Verbundenen Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein entsprechender früherer Börsenschluss wird von der Börse bzw. Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag oder (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse bzw. Verbundenen Börse zur Ausführung zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag; oder
- (b) im Falle eines Mehrbörsen-Index die Schließung der Börse in Bezug auf einen Indexbestandteil oder der Verbundenen Börse an einem Börsengeschäftstag für den Mehrbörsen-Index vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein entsprechender früherer Börsenschluss wird von der Börse bzw. Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag oder (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse bzw. Verbundenen Börse zur Ausführung zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag.

"**Börse**" bezeichnet:

- (a) im Falle eines Einzelbörsen-Index jede(s) für diesen Einzelbörsen-Index in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit den diesem Einzelbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteilen vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für die dem Einzelbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteile vorhanden ist); oder

- (b) im Falle eines Mehrbörsen-Index jede Börse, an der ein Indexbestandteil dieses Mehrbörsen-Index nach Feststellung durch die Berechnungsstelle überwiegend gehandelt wird, oder eine andere von der Berechnungsstelle festgelegte Börse, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit den diesem Mehrbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteilen vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für die dem Mehrbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteile vorhanden ist).

"Börsengeschäftstag" bezeichnet:

- (a) im Falle eines Einzelbörsen-Index jeden Vorgesehenen Handelstag, an dem die Börse und jede Verbundene Börse für den Einzelbörsen-Index für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob eine entsprechende Börse oder Verbundene Börse für den Einzelbörsen-Index vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, oder
- (b) im Falle eines Mehrbörsen-Index jeden Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) der Index-Sponsor den Stand dieses Mehrbörsen-Index berechnet und veröffentlicht und (ii) die Verbundene Börse für den Mehrbörsen-Index für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob die Verbundene Börse für den Mehrbörsen-Index vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt.

"Börsenstörung" bezeichnet:

- (a) im Falle eines Einzelbörsen-Index jedes Ereignis (mit Ausnahme eines Vorzeitigen Börsenschlusses), durch das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer zur Durchführung von Wertpapiertransaktionen mit (i) Indexbestandteilen, die 20 % oder mehr am Stand dieses Einzelbörsen-Index ausmachen, an der maßgeblichen Börse oder (ii) Termin- oder Optionskontrakten auf den Einzelbörsen-Index an einer maßgeblichen Zugehörigen Börse oder zur Einholung von Marktkursen für diese Indexbestandteile bzw. Kontrakte gestört oder beeinträchtigt wird, oder
- (b) im Falle eines Mehrbörsen-Index jedes Ereignis (mit Ausnahme eines Vorzeitigen Börsenschlusses), durch das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer zur Durchführung von Wertpapiertransaktionen mit (i) Indexbestandteilen an der maßgeblichen Börse für diesen Indexbestandteil oder (ii) mit Termin- oder Optionskontrakten auf den Mehrbörsen-Index an der maßgeblichen Zugehörigen Börse oder zur Einholung von Marktkursen für diese Indexbestandteile bzw. Kontrakte gestört oder beeinträchtigt wird.

"Ex-Dividendtag" bezeichnet in Bezug auf eine von der betreffenden Aktienemittentin zugunsten der eingetragenen Inhaber der maßgeblichen Aktie; erklärte Maßgebliche Dividende

den Tag, an dem planmäßig der Handel dieser Aktie_i ex Dividende an der Börse beginnt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Außerordentliche Dividende" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie einen Betrag je entsprechender Aktie, bei dem es sich nach Feststellung und Einstufung durch die Berechnungsstelle um eine außerordentliche Dividende handelt.

"Nichtveröffentlichung" bezeichnet für die Zwecke der Bestimmung des Wert von n_t oder D_t an einem Maßgeblichen Tag_i ein Versäumnis des Index-Sponsors (gleich aus welchem Grund, u. a. aufgrund einer Index-Störung), an diesem Maßgeblichen Tag_i die Anzahl der in Umlauf befindlichen Stücke einer Aktie_i oder den Offiziellen Index-Divisor zu berechnen und zu veröffentlichen.

"Ausweich-Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Index den oder die als solche(n) in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag(e) oder, falls in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Ausweich-Bewertungstag" auf einen Tag anwendbar ist, an dem der Stand des betreffenden Index festzustellen ist, jedoch kein Tag als Ausweich-Bewertungstag angegeben ist, bezeichnet Ausweich-Bewertungstag für den betreffenden Index und den betreffenden Tag den zweiten Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten unter Bezugnahme auf den Stand des Index an dem betreffenden Tag vorzunehmen ist.

"Finaler Indexstand" bezeichnet einen Betrag in Höhe des Schlusstands des betreffenden Index an dem maßgeblichen Finalen Bewertungstag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Bruttobardividende" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie_i einen Betrag vor Abzug oder Einbehalt von Quellensteuern durch eine oder im Namen einer Zuständige(n) Behörde und ohne Berücksichtigung von Anrechnungen oder sonstigen Gutschriften, Erstattungen oder Abzügen, die von einer Zuständigen Behörde gewährt werden, oder von Steuern, Gutschriften, Erstattungen oder Leistungen, die darauf erhoben, einbehalten, veranlagt oder auferlegt werden. Ferner umfasst der Begriff "Bruttobardividende" keine etwaigen Außerordentlichen Dividenden, sofern nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes angegeben ist.

"Barmittelgleiche Bruttodividende" bezeichnet den Barwert einer von der maßgeblichen Aktienemittentin erklärten Aktiendividende je Aktie_i (gleich ob diese Aktiendividende Anteilsscheine umfasst, bei denen es sich nicht um die Stammaktien der maßgeblichen Aktienemittentin handelt) oder, falls von der maßgeblichen Aktienemittentin kein Barwert der Aktiendividende je Aktie_i erklärt wird, der von der Berechnungsstelle ermittelte Barwert dieser Aktiendividende je Aktie_i, der unter Bezugnahme auf den Eröffnungskurs dieser Aktie_i an dem maßgeblichen für die betreffende Aktiendividende geltenden Ex-Dividendentag berechnet wird, wobei für den Fall, dass die eingetragenen Inhaber der Aktie_i zwischen dem Erhalt einer Erklärten Bardividende oder einer Erklärten Barmittelgleichen Dividende wählen können, die Dividende stattdessen als Erklärte Bardividende gilt.

"**Absicherungspositionen**" bezeichnet alle Vereinbarungen, die von der Hedge-Partei zu einem beliebigen Zeitpunkt zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere – gleich ob für einzelne Vermögenswerte oder auf Portfoliobasis – abgeschlossen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf einen Erwerb, Kauf, Verkauf, Abschluss oder das Aufrechterhalten von einer oder mehreren (a) Positionen in oder Kontrakten über Wertpapiere(n), Optionen, Terminkontrakte(n), Devisen oder Derivate(n), (b) Aktienleihegeschäften oder (c) sonstigen Instrumenten oder Vereinbarungen (unabhängig von deren Bezeichnung).

"**Hedging-Störung**" bezeichnet in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, dass die Hedge-Partei vollständig oder teilweise nicht dazu in der Lage ist oder es anderweitig für sie vollständig oder teilweise nicht oder nicht mehr vernünftigerweise durchführbar ist oder es für sie gleich aus welchem Grund anderweitig vollständig oder teilweise nicht mehr wünschenswert ist, nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen sowie nach billigem Ermessen (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die maßgeblichen Indexbezogenen Wertpapiere für erforderlich oder wünschenswert erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, wie von der Emittentin festgelegt.

"**Hedge-Partei**" bezeichnet die Berechnungsstelle oder ein anderes Mitglied der Goldman Sachs Gruppe.

"**Erhöhte Hedging-Kosten**" bedeutet, dass der Hedge-Partei (im Vergleich zu den an dem Emissionstag vorherrschenden Bedingungen) wesentlich höhere Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Steuern (einschließlich potenzieller Steuern, die nach Auffassung der Berechnungsstelle erhoben werden könnten), Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen), entstünden, um (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die Indexbezogenen Wertpapiere für erforderlich erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, **wobei** wesentlich höhere Kosten, die ausschließlich aufgrund einer Verschlechterung der Bonität der Hedge-Partei entstehen, nicht als Erhöhte Hedging-Kosten gelten.

"**Index**" bezeichnet in Bezug auf eine Emission von Indexbezogenen Wertpapieren, die auf einen Einzelindex bezogen sind, diesen Einzelindex und in Bezug auf eine Emission von Indexbezogenen Wertpapieren, die auf einen Indexkorb bezogen sind, jeden der Korbindices, jeweils wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben; damit zusammenhängende Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"Index-Anpassungsereignis" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Indexkorb" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Indexbezogenen Bestimmungen, einen Korb aus Indizes mit dem relativen Anteil oder der Anzahl von Indizes, der bzw. die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegt ist.

"Index-Einstellung" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Index-Störung" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Indexbezogener Derivatekontrakt" bezeichnet jeden in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Termin-, Options- oder sonstigen Derivatekontrakt auf einen oder mehrere Indizes; verwandte Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"Anpassungsereignis in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt" bezeichnet den Eintritt des Ereignisses, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass eine Bedingung des maßgeblichen Indexbezogenen Derivatekontrakts von der Derivatebörse geändert oder abgeändert wurde (wozu auch eine dauerhafte Einstellung zählt) und dass diese Änderung oder Abänderung nach ihrer Auffassung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere haben könnte.

"Indexbezogene Wertpapiere" bezeichnet in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als "Indexbezogene Wertpapiere" ausgewiesene Wertpapiere.

"Index-Änderung" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Index-Multiplikator" bezeichnet in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag und einen Index einen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Bezugnahme auf die realisierte Dividendenrendite des betreffenden Index ermittelten Betrag.

"Index-Sponsor" bezeichnet in Bezug auf einen Index den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Rechtsträger oder, falls dort kein Rechtsträger angegeben ist, die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle (i) für die Festlegung und Überprüfung der Regeln und Verfahren und Berechnungsmethoden sowie für etwaige Anpassungen in Bezug auf diesen Index verantwortlich ist und (ii) an jedem Vorgesehenen Handelstag in regelmäßigen Abständen (unmittelbar oder über eine beauftragte Stelle) den Stand dieses Index bekannt gibt.

"Marktstörung" bezeichnet:

- (a) im Falle eines Einzelbörsen-Index den Eintritt oder das Vorliegen (i) einer Handelsstörung oder (ii) einer Börsenstörung (die jeweils nach Feststellung durch die Berechnungsstelle wesentlich ist) zu einem beliebigen Zeitpunkt während der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt oder (iii) einen Vorzeitigen Börsenschluss.

Zur Feststellung, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Marktstörung in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index vorliegt, gilt: tritt zu einem beliebigen Zeitpunkt eine Marktstörung in Bezug auf einen in diesem Einzelbörsen-Index enthaltenen Indexbestandteil ein, wird wie folgt der maßgebliche prozentuale Anteil dieses Indexbestandteils am Stand des Einzelbörsen-Index ermittelt: Verhältnis (x) desjenigen Teils des Standes dieses Einzelbörsen-Index, der diesem Indexbestandteil zuzurechnen ist, zu (y) dem Gesamtstand des Einzelbörsen-Index, jeweils unmittelbar vor dem Eintritt der Marktstörung;

- (b) im Falle eines Mehrbörsen-Index:

entweder:

- (i) den Eintritt oder das Vorliegen in Bezug auf einen Indexbestandteil:
- (A) einer Handelsstörung in Bezug auf den Indexbestandteil (die nach Feststellung durch die Berechnungsstelle wesentlich ist) zu einem beliebigen Zeitpunkt während der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an der Börse, an der der Indexbestandteil überwiegend gehandelt wird;
 - (B) einer Börsenstörung in Bezug auf den Indexbestandteil (die nach Feststellung durch die Berechnungsstelle wesentlich ist) zu einem beliebigen Zeitpunkt während der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an der Börse, an der der Indexbestandteil überwiegend gehandelt wird, oder
 - (C) eines Vorzeitigen Börsenschlusses in Bezug auf den Indexbestandteil;

und

- (ii) die Indexbestandteile, in Bezug auf die eine Handelsstörung, eine Börsenstörung oder ein Vorzeitiger Börsenschluss eintritt oder vorliegt, machen zusammen 20 % oder mehr am Stand dieses Mehrbörsen-Index aus;

oder

- (iii) den Eintritt oder das Vorliegen in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf diesen Mehrbörsen-Index (I) einer Handelsstörung oder (II) einer Börsenstörung (die jeweils nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) zu einem beliebigen Zeitpunkt während der letzten Stunde vor dem maßgeblichen

Bewertungszeitpunkt an der Verbundenen Börse oder (III) eines Vorzeitigen Börsenschlusses.

Zur Feststellung, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Marktstörung in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index vorliegt, gilt: tritt zu dem betreffenden Zeitpunkt ein Vorzeitiger Börsenschluss, eine Börsenstörung oder eine Handelsstörung in Bezug auf einen Indexbestandteil ein, wird wie folgt der maßgebliche prozentuale Anteil dieses Indexbestandteils am Stand des Mehrbörsen-Index ermittelt: Verhältnis (x) desjenigen Teils des Standes dieses Mehrbörsen-Index, der diesem Indexbestandteil zuzurechnen ist, zu (y) dem Gesamtstand des Mehrbörsen-Index, jeweils unmittelbar vor dem Eintritt der Marktstörung;

- (c) im Falle aller Indizes: eine Veränderung der nationalen oder internationalen finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen, der Devisenkurse oder der Devisenkontrollen, deren Auswirkungen nach Auffassung der Berechnungsstelle so wesentlich und nachteilig sind, dass eine weitere Berechnung oder Ermittlung von im Rahmen der Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere zu zahlenden oder liefernden Beträgen undurchführbar oder unzweckmäßig wird.

"Höchstzahl an Unterbrechungstagen" bezeichnet in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere,

- (a) die auf einen Einzelindex bezogen sind, acht Vorgesehene Handelstage; oder
- (b) die auf einen Indexkorb bezogen sind, falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht angegeben ist, dass "Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)" anwendbar ist, acht Vorgesehene Handelstage; oder
- (c) die auf einen Indexkorb bezogen sind, falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)" anwendbar ist, acht Gemeinsame Vorgesehene Handelstage,

oder – in allen Fällen – eine etwaige in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene andere Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen bzw. Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen.

"Modifizierte Verschiebung" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (c) (*Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Indexbezogenen Bestimmung 1.4 (c) (*Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Mehrbörsen-Index" bezeichnet einen Index, dessen Indexbestandteile an zwei oder mehr Börsen notiert werden, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Keine Anpassung" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 1.1 (c) (*Einzelindex und Stichtage*), Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (d) (*Einzelindex und*

Durchschnittsermittlungs-Stichtage), Indexbezogenen Bestimmung 1.3 (c) (*Indexkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*), Indexbezogenen Bestimmung 1.4 (d) (*Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*), Indexbezogenen Bestimmung 1.5 (b) (*Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) bzw. der Indexbezogenen Bestimmung 1.6(c) (*Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Offizieller Index-Divisor" bezeichnet in Bezug auf den Index den von dem Index-Sponsor berechneten Wert, der nach seiner Auffassung erforderlich ist, um sicherzustellen, dass der numerische Wert des Index nach einer Änderung der Zusammensetzung des Index unverändert bleibt. Der Wert des Index wird nach einer Änderung seiner Zusammensetzung durch den Offiziellen Index-Divisor geteilt, um sicherzustellen, dass der Index wieder seinen normalisierten Wert annimmt.

"Auslassung" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (a) (*Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Indexbezogenen Bestimmung 1.4 (a) (*Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Optionsbörse" bezeichnet, sofern relevant, die bzw. das in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit Optionskontrakten auf den Index vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Optionsbörse vergleichbare Liquidität für die entsprechenden Optionskontrakte vorhanden ist), oder, falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen kein(e) entsprechende(s) Börse bzw. Handelssystem festgelegt ist, die Verbundene Börse (sofern an der betreffenden Verbundenen Börse mit Optionskontrakten auf den maßgebliche Index gehandelt wird) oder, falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen mehrere Verbundene Börsen festgelegt sind, die Verbundene Börse, die von der Berechnungsstelle als Hauptmarkt für börsennotierte Optionskontrakte auf den maßgeblichen Index ausgewählt wird.

"Verschiebung" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (b) (*Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Indexbezogenen Bestimmung 1.4 (b) (*Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Stichtag" bezeichnet jeden Vorgesehenen Stichtag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Indexbezogenen Bestimmungen.

"Verbundene Börse" bezeichnet in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index oder Mehrbörsen-Index jede(s) gegebenenfalls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen

Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit Termin- oder Optionskontrakten auf den Einzelbörsen-Index bzw. Mehrbörsen-Index vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatz-Börse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für Termin- oder Optionskontrakte auf den Einzelbörsen-Index bzw. Mehrbörsen-Index vorhanden ist); falls jedoch als Verbundene Börse "Alle Börsen" angegeben ist, bezeichnet "**Verbundene Börse**" jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle festgestellt), deren bzw. dessen Handel (nach Feststellung der Berechnungsstelle) wesentliche Auswirkungen auf den Gesamtmarkt für auf diesen Einzelbörsen-Index bzw. Mehrbörsen-Index bezogene Termin- oder Optionskontrakte hat, oder – in allen entsprechenden Fällen – jeden Übertragungsempfänger oder Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für Termin- oder Optionskontrakten auf den Index vorhanden ist).

"**Maßgeblicher Tag**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 2 (*Ausweich-Bewertungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Maßgeblicher Wert**" bezeichnet in Bezug auf einen Index und einen Vorgesehenen Handelstag, einen Stichtag, einen Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag bzw. einen Durchschnittsermittlungs-Stichtag den zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Vorgesehenen Handelstag an der Börse gehandelten oder notierten Kurs der einzelnen in dem Index enthaltenen Indexbestandteile oder, falls an diesem Vorgesehenen Handelstag ein einen Unterbrechungstag (wie in der Aktienbezogenen Bestimmung 8 (*Definitionen*) definiert) auslösendes Ereignis in Bezug auf einen maßgeblichen Indexbestandteil, bei dem es sich um eine Aktie handelt, eingetreten ist, den Wert des maßgeblichen Indexbestandteils an diesem Vorgesehenen Handelstag, Stichtag, Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtag, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Festlegung festgestellt.

"**Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag**" bezeichnet in Bezug auf einen Index jeden in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Vorgesehenen Stichtag.

"**Vorgesehener Börsenschluss**" bezeichnet, sofern relevant, in Bezug auf einen Index und eine Börse oder Verbundene Börse und einen Vorgesehenen Handelstag den vorgesehenen werktäglichen Handelsschluss an der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Vorgesehenen Handelstag ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen oder sonstigen Handels außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Vorgesehener Stichtag" bezeichnet in Bezug auf einen Index den Finalen Bewertungstag und/oder jeden anderen als solchen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag.

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index einen Tag, an dem jede für diesen Einzelbörsen-Index in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Börse und Verbundene Börse planmäßig für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist,
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index einen Tag, an dem (i) der Index-Sponsor planmäßig den Stand dieses Mehrbörsen-Index veröffentlicht und (ii) die Verbundene Börse für diesen Mehrbörsen-Index planmäßig für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist.

"Vorgesehener Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Index einen ursprünglich vorgesehenen Tag, der ein Bewertungstag gewesen wäre, sofern er ein Vorgesehener Handelstag für den Index oder kein Unterbrechungstag für den Index gewesen wäre.

"Abwicklungszeitraum" bezeichnet in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index oder Mehrbörsen-Index denjenigen Zeitraum von Indexbestandteil-Clearingsystem-Geschäftstagen nach einem Geschäft mit den dem Einzelbörsen-Index bzw. Mehrbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteilen an der Börse, innerhalb dessen gemäß den Vorschriften der Börse üblicherweise die Abwicklung erfolgt (oder, falls für einen Index mehrere Börsen maßgeblich sind, der längste entsprechende Zeitraum).

"Abrechnungsstörung" bezeichnet in Bezug auf einen Indexbestandteil eines Index ein Ereignis, das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen liegt und aufgrund dessen das betreffende Indexbestandteil-Clearingsystem nicht in der Lage ist, das Clearing der Übertragung des Indexbestandteils durchzuführen.

"Aktie_i" hat die diesem Begriff in der Begriffsbestimmung von "Dividendenbetrag" zugewiesene Bedeutung.

"Aktienemittentin" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie_i die Emittentin der betreffenden Aktie_i.

"Nachfolge-Index" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.1 (*Nachfolge-Index-Sponsor oder Nachfolge-Index*) zugewiesene Bedeutung.

"Nachfolge-Index-Sponsor" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.1 (*Nachfolge-Index-Sponsor oder Nachfolge-Index*) zugewiesene Bedeutung.

"Kündigungsbetrag" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf jedes Indexbezogene Wertpapier, bei dem es sich nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts des Indexbezogenen Wertpapiers und gegebenenfalls der aufgelaufenen Zinsen, um einen angemessenen Marktpreis des betreffenden Indexbezogenen Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag handelt. Der Kündigungsbetrag wird in gleicher Weise wie

der Tilgungsbetrag gerundet. Bei der Ermittlung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle u. a. auch die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der Emittentin oder der Garantin auf Grundlage der am Markt angebotenen *Credit-Spreads* oder auf Grundlage der Renditen von Anleihen der Emittentin oder der Garantin, die zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags mit hinreichender Liquidität gehandelt werden, berücksichtigen. Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren wird (soweit vom jeweiligen regulierten Markt und/oder dem multilateralen Handelssystem gefordert wird) der Kündigungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

"Handelsstörung" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels durch die maßgebliche Börse oder Verbundene Börse oder auf andere Weise, gleich ob aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der Börse bzw. Verbundenen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten werden, oder aus anderen Gründen (i) in Bezug auf Indexbestandteile, die 20 % oder mehr am Stand des Einzelbörsen-Index an einer maßgeblichen Börse ausmachen, oder (ii) in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf den Einzelbörsen-Index an einer maßgeblichen Verbundenen Börse; oder
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels durch die maßgebliche Börse oder Verbundene Börse oder auf andere Weise, gleich ob aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der maßgeblichen Börse bzw. Verbundenen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten werden, oder aus anderen Gründen (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil an der Börse für den betreffenden Indexbestandteil oder (ii) in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf den Mehrbörsen-Index an der Verbundenen Börse.

"Kursreferenz" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag den in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen maßgeblichen Stand des Index.

"Einzelbörsen-Index" bezeichnet einen Index, dessen Indexbestandteile an einer einzigen Börse notiert sind, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Gültiger Tag" bezeichnet einen Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist und an dem kein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag eintritt oder als eingetreten gilt.

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet (sofern und soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes angegeben ist):

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index (i) zur Feststellung, ob eine Marktstörung in Bezug auf (I) einen Indexbestandteil eingetreten ist, den Vorgesehenen Börsenschluss

IV. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN
ANHANG ZU DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN –
INDEXBEZOGENE BESTIMMUNGEN

an der Börse in Bezug auf den Indexbestandteil (wobei, falls die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, der Bewertungszeitpunkt der Zeitpunkt des tatsächlichen Börsenschlusses ist) oder (II) einen Options- oder Terminkontrakt auf den Einzelbörsen-Index eingetreten ist, den Handelsschluss an der Verbundenen Börse und (ii) in allen anderen Fällen den Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlusstand des Einzelbörsen-Index von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird oder

- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index (i) zur Feststellung, ob eine Marktstörung in Bezug auf (I) einen Indexbestandteil eingetreten ist, den Vorgesehenen Börsenschluss an der Börse in Bezug auf den Indexbestandteil (wobei, falls die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, der Bewertungszeitpunkt der Zeitpunkt des tatsächlichen Börsenschlusses ist) oder (II) einen Options- oder Terminkontrakt auf den Mehrbörsen-Index eingetreten ist, den Handelsschluss an der Verbundenen Börse und (ii) in allen anderen Fällen den Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlusstand des Mehrbörsen-Index von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – FX-Bezogene Bestimmungen

Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für FX-Bezogene Wertpapiere

- 1. Folgen von Nicht-Berechnungstagen**
 - 1.1 Einzelwährungspaar und Stichtage
 - 1.2 Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage
 - 1.3 Währungspaarkorb und Stichtage – Individueller Berechnungstag
 - 1.4 Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag
 - 1.5 Währungspaarkorb und Stichtage – Gemeinsamer Berechnungstag
- 2. Anpassungen und Vorzeitige Rückzahlung**
 - 2.1 Nachfolgewährung
 - 2.2 Ersatzfestlegungsstelle
 - 2.3 Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses
 - 2.4 Vorzeitige Rückzahlung
- 3. Administrator-/Benchmark-Ereignis**
- 4. Definitionen**

1. Folgen von Nicht-Berechnungstagen

1.1 Einzelwährungspaar und Stichtage

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die FX-Bezogenen Wertpapiere auf ein Einzelwährungspaar bezogen sind, und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf dieses Währungspaar kein Berechnungstag ist, ist der Stichtag für das betreffende Währungspaar der erste darauffolgende Berechnungstag, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen in Bezug auf dieses Währungspaar entspricht, ein Berechnungstag für das betreffende Währungspaar. In diesem Fall:

- (a) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für das betreffende Währungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für dieses Währungspaar ist; und
- (b) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (b) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für das maßgebliche Währungspaar jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für das betreffende Währungspaar ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (c) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Stichtag.

1.2 Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die FX-Bezogenen Wertpapiere auf ein Einzelwährungspaar bezogen sind, und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf dieses Währungspaar kein Berechnungstag ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge:

- (a) "**Auslassung** festgelegt ist, gilt dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag vorhanden sein, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf das betreffende

Währungspaar der erste auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Berechnungstag für das Währungspaar ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen in Bezug auf dieses Währungspaar entspricht, ein Berechnungstag. In diesem Fall:

- (i) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Währungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für dieses Währungspaar ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;
- (b) "**Verschiebung**" festgelegt ist, gilt der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Berechnungstag für das Währungspaar ist, als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für dieses Währungspaar, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen für dieses Währungspaar entspricht, ein Berechnungstag für dieses Währungspaar. In diesem Fall:
- (i) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Währungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für dieses Währungspaar ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;
- (c) "**Modifizierte Verschiebung**" festgelegt ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das Währungspaar der erste darauffolgende Gültige Tag. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag nicht bis zum Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an

Verschiebungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder eines Nicht-Berechnungstags für das betreffende Währungspaar der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:

- (i) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Währungspaar, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder kein Berechnungstag für dieses Währungspaar ist; und
- (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag,

dabei gilt:

- (d) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das maßgebliche Währungspaar jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für das betreffende Währungspaar ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag; und
- (e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Berechnungstag für das betreffende Währungspaar ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist die Folge "**Keine Anpassung**" anwendbar.

1.3 Währungspaarkorb und Stichtage – Individueller Berechnungstag

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die FX-Bezogenen Wertpapiere auf einen Währungspaarkorb bezogen sind, und dass "**Individueller Berechnungstag**" anwendbar ist, gilt für den Fall, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf ein Korbwährungspaar kein Berechnungstag in Bezug auf ein Korbwährungspaar ist:

- (a) für alle anderen Korbwährungspaare, für die die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag ein Berechnungstag ist, ist der Stichtag für das Korbwährungspaar dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) für jedes Korbwährungspaar in dem Währungspaarkorb, für welches die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag kein Berechnungstag ist, ist der Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar der erste darauffolgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Berechnungstag für jedes dieser Korbwährungspaare ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, ein Berechnungstag für jedes dieser Korbwährungspaare. In diesem Fall:
 - (i) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für das maßgebliche Korbwährungspaar ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den betreffenden Stichtag,

dabei gilt:

- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für das maßgebliche Korbwährungspaar jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für ein oder mehrere dieser Korbwährungspaare ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Stichtag.

1.4 **Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag**

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die FX-Bezogenen Wertpapiere auf einen Währungspaarkorb bezogen sind und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf ein Korbwährungspaar kein Berechnungstag ist, gilt Folgendes:

- (a) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Auslassung**" festgelegt ist, gilt dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für dieses Korbwährungspaar; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung gar kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag für dieses Korbwährungspaar vorhanden sein, wird der einzige Durchschnittsermittlungs-Stichtag für dieses Korbwährungspaar wie folgt unter Bezugnahme auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag ermittelt:
- (i) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Berechnungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar dieser finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
 - (ii) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Berechnungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar der erste auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen in Bezug auf das betreffende Korbwährungspaar entspricht, ein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar. In diesem Fall:
 - (A) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar ist; und
 - (B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;
- (b) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Verschiebung**" angegeben ist, gilt Folgendes:

- (i) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Berechnungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag; und
 - (ii) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Berechnungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar der erste auf den Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen in Bezug auf das betreffende Korbwährungspaar entspricht, ein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar. In diesem Fall:
 - (A) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar ist; und
 - (B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;
- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Modifizierte Verschiebung**" angegeben ist, gilt Folgendes:
- (i) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Berechnungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag; und
 - (ii) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Berechnungstag ist, ist der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag der erste darauffolgende Gültige Tag. Falls der erste darauffolgende

Gültige Tag nicht bis zum Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder ohne Berechnungstag zu sein für das betreffende Währungspaar der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:

- (A) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder kein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar ist; und
- (B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag,

dabei gilt:

- (d) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag für jedes Korbwährungspaar jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für das betreffende Korbwährungspaar ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem Durchschnittsermittlungs-Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen, und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag; und
- (e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Berechnungstag für das betreffende Korbwährungspaar ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist die Folge "**Keine Anpassung**" anwendbar.

1.5 Währungspaarkorb und Stichtage – Gemeinsamer Berechnungstag

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die FX-Bezogenen Wertpapiere auf einen Währungspaarkorb bezogen sind, und die Emissionsspezifischen Bestimmungen angeben, dass die Folge "**Gemeinsamer Berechnungstag**" Anwendung findet, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Berechnungstag ist, ist der Stichtag für jedes Korbwährungspaar dieser Vorgesehene Stichtag; und
- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Berechnungstag ist, ist der Stichtag für ein Korbwährungspaar der erste auf den Vorgesehenen Stichtag folgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Gemeinsamer Berechnungstag ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der darauffolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, ein Gemeinsamer Berechnungstag. In diesem Fall:
 - (i) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für einen oder mehrere Korbwährungspaare ist (diese Korbwährungspaare "**Betroffene Korbwährungspaare**" " in Bezug auf den betreffenden Stichtag, und jedes betreffende Korbwährungspaar ein "**Betroffenes Korbwährungspaar**");
 - (ii) für ein Korbwährungspaar, das kein Betroffenes Korbwährungspaar ist, ist die FX-Rate der offizielle Umrechnungskurs für das betreffende Währungspaar, wie durch die maßgebliche Festlegungsstelle an dem betreffenden FX-Geschäftstag veröffentlicht, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt; und
 - (iii) für jedes Betroffene Korbwährungspaar ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem FX-Geschäftstag, unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen, und dieser gemäß diesem Unterabschnitt (iii) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

- (c) falls die Folge "**Keine Anpassung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, ist jeder Stichtag für jedes Korbwährungspaar der Vorgesehene Stichtag, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar am Stichtag, unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen, und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Stichtag.

2. Anpassungen und Vorzeitige Rückzahlung

2.1 Nachfolgewährung

Wird eine Basiswährung oder eine Preiswährung in ihrer Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel des Staates oder der Jurisdiktion, oder der Staaten oder Jurisdiktionen, die jeweils die öffentliche Stelle, Institution oder sonstige Einheit, die diese Währung ausgibt, unterhalten, oder wird eine Basiswährung oder Preiswährung mit einer weiteren Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmen, dass die betroffene Währung für die Zwecke der FX-Bezogenen Wertpapiere durch diese andere oder gemeinsame Währung ersetzt wird (die "**Nachfolgewährung**"). Soweit sie es nach billigem Ermessen für angemessen erachtet, kann die Berechnungsstelle angemessene Anpassungen einer oder mehrerer Bestimmungen der FX-Bezogenen Wertpapiere vornehmen, einschließlich u.a. jeder für die auf der Grundlage der FX-Bezogenen Wertpapiere erfolgende Abwicklung oder Zahlung maßgeblichen Variable oder Bestimmung, um der Ersetzung der maßgeblichen Währung durch die Nachfolgewährung Rechnung zu tragen, und die Berechnungsstelle bestimmt den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Anpassung. Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine Anpassung, die sie nach Maßgabe dieser FX-Bezogenen Bestimmung 2.1 vornehmen kann, zu einem wirtschaftlich vertretbaren Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin veranlassen, die FX-Bezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden FX-Bezogenen Bestimmung 2.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

2.2 Ersatzfestlegungsstelle

Wird die FX-Rate oder ein(e) andere(r) maßgebliche Rate oder Preis für das maßgebliche Währungspaar (einschließlich eines Korbwährungspaares) nicht länger durch die Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Einrichtung, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet erachtet (die "**Ersatzfestlegungsstelle**"), wird die FX-Rate für ein Währungspaar auf der Grundlage des korrespondierenden Preises, den der Ersatzfestlegungsstelle für das betreffende Währungspaar berechnet und veröffentlicht, berechnet. Die Berechnungsstelle ist ebenfalls berechtigt die Festlegungsstelle durch eine Ersatzfestlegungsstelle zu ersetzen, wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass die Ermittlungsmethode bzw. das maßgebliche Konzept (einschließlich der Veröffentlichung der maßgeblichen Raten oder Preise) für die FX-Rate wesentlich geändert wurde.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass eine Einheit kein geeigneter Nachfolger der Festlegungsstelle ist oder es keinen geeigneten Nachfolger für die Festlegungsstelle gibt, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der FX-Bezogenen Wertpapiere gemäß nachstehender FX-Bezogener Bestimmung 2.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

2.3 Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses

Hat die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt, dass ein in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar angegebenes Weiteres Störungsereignis eingetreten ist, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden FX-Bezogene Bestimmung 2.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

2.4 Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden FX-Bezogenen Bestimmungen 2.1, 2.2 oder 2.3 (*Anpassungen und Vorzeitige Rückzahlung*) beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der FX-Bezogenen Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 11 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen den Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die FX-Bezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes der von diesem gehaltenen FX-Bezogenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrages zu bezahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 11 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

3. Administrator-/Benchmark-Ereignis

Wenn die Berechnungsstelle in Bezug auf eine FX-Rate feststellt, dass vor oder an einem Stichtag oder einem anderen maßgeblichen Tag ein Administrator-/Benchmark-Ereignis in Bezug auf diese FX-Rate eingetreten ist, und dieses Administrator-/Benchmark-Ereignis nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle einen wesentlichen Einfluss auf die FX-Bezogenen Wertpapiere hat, dann ist die FX-Rate für das betreffende Datum der Wechselkurs, der unter Bezugnahme auf die Alternative(n) Preisquelle(n) bestimmt wird, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für diese FX-Rate angegeben sind (der "**Fallback-Referenzkurs**"), mit der Maßgabe, dass, wenn kein Fallback-Referenzkurs in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ist oder die Berechnungsstelle bestimmt, dass:

- (a) es (i) nach den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften zu irgendeinem Zeitpunkt rechtswidrig ist oder wäre, oder (ii) gegen geltende Genehmigungspflichten verstoßen würde, wenn die Berechnungsstelle die in diesen Bedingungen vorgesehenen Maßnahmen durchführt (oder es rechtswidrig wäre oder gegen diese Genehmigungspflichten verstoßen würde, wenn zu diesem Zeitpunkt eine Feststellung getroffen würde); oder
- (b) der vorstehende erste Absatz kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder die Wertpapierinhaber erzielen würde,

sie die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere gemäß der obenstehenden FX-Bezogenen Bestimmungen 2.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen kann.

4. Definitionen

"**Weitere Störungsereignisse**" bezeichnet eine Gesetzesänderung, eine Hedging-Störung oder Erhöhte Hedging-Kosten (jeweils ein "**Weiteres Störungsereignis**"), wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

"**Administrator-/Benchmark-Ereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine FX-Rate das Eintreten oder das Bestehen eines der folgenden Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle:

- (a) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register in Bezug auf eine FX-Rate oder den Administrator oder Sponsor einer FX-Rate wurde oder wird von der jeweils zuständigen Behörde oder einer anderen maßgeblichen amtlichen Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder zurückgezogen, oder ein Verbot durch eine jeweils zuständige Behörde oder eine andere maßgebliche amtliche Stelle, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin bzw. gegebenenfalls der Berechnungsstelle bzw. einer sonstigen maßgeblichen Einheit nach einem anwendbaren Gesetz oder einer Verordnung nicht gestattet ist oder sein wird, die FX Rate zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den FX-Bezogenen Wertpapieren zu verwenden; oder
- (b) jede wesentliche Änderung der Berechnungsmethode oder -formel für die FX-Rate oder eines anderen Mittels zur Berechnung der FX-Rate, wie von der Berechnungsstelle festgestellt ("**Wesentliches Methodikänderungsereignis**").

"**Administrator-/Benchmark-Ereignisdatum**" bezeichnet in Bezug auf eine FX-Rate das folgende von der Berechnungsstelle bestimmte Datum:

- (a) im Fall von Absatz (a) der Definition von "**Administrator/Benchmark-Ereignis**" der Tag, ab dem die FX-Rate von der Emittentin bzw. gegebenenfalls der Berechnungsstelle und/oder einer anderen sonstigen maßgeblichen Einheit zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den FX-Bezogenen Wertpapieren nicht mehr nach geltendem Recht oder geltenden Vorschriften verwendet werden darf; oder
- (b) im Fall von Absatz (b) der Definition von "**Administrator/Benchmark-Ereignis**" der Tag, an dem die Änderung der Berechnungsmethode oder -formel für die FX-Rate wirksam wird,

oder, falls dieses Datum vor dem Anfänglichen Bewertungstag liegt, jeweils der Anfängliche Bewertungstag.

"**Betroffenes Korbwährungspaar**" und "**Betroffene Korbwährungspaare**" haben die in der FX-Bezogenen Bestimmung 1.5 (b)(i) (*Währungspaarkorb und Stichtage – Gemeinsamer Berechnungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Basiswährung**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Basisland**" bezeichnet den Staat oder die Jurisdiktion, oder eine Gruppe von Staaten oder Jurisdiktionen, die die öffentliche Stelle, Institution oder sonstige Einrichtung, der oder die die Basiswährung ausgibt, unterhalten, wie nach billigem Ermessen durch die Berechnungsstelle bestimmt.

"**Korbwährungspaar**" und "**Korbwährungspaare**" bezeichnet jedes Währungspaar, das Bestandteil eines Währungspaarkorbes ist, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Bloomberg-Seite**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar und jede bestimmte Seite, die Bildschirmseite auf dem Bloomberg-Dienst (oder die andere Seite, die diese Seite auf diesem Dienst (oder diesen Dienst) ersetzt zum Zwecke der Abbildung eines Währungswechsellkurses in Bezug auf das betreffende Währungspaar, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt).

"**Berechnungstag**" bezeichnet, sofern nicht in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist, für ein Währungspaar, entweder (i) einen Veröffentlichungsberechnungstag oder (ii) einen Transaktionsberechnungstag, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen bestimmt, an dem jeweils kein FX-Unterbrechungsereignis aufgetreten ist oder noch andauert.

"**Berechnungsstunden**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"**Gesetzesänderung**" bedeutet, dass entweder (a) an oder nach dem Emissionstag aufgrund (i) der Einführung oder Ankündigung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (unter anderem Steuervorschriften und Sanktionsvorschriften (wie in § 6 der Allgemeinen Bedingungen definiert), sofern diese auf die Emittentin und jedes ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die damit verbundenen Absicherungspositionen anwendbar sind) oder (ii) der Bekanntmachung von anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften oder der Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften (einschließlich Maßnahmen von Finanzbehörden) durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige rechtsprechende Stelle oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich maßgebliche Börsen, Handelssysteme, Steuerbehörden oder ein maßgebliches Clearingsystem) (x) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Absicherungspositionen in Bezug auf die betreffenden FX-Bezogenen Wertpapiere durch die Hedge-Partei rechtswidrig geworden ist oder (y) die Verwendung des FX-Rate, auf den sich die Wertpapiere beziehen, rechtswidrig geworden ist, oder (z) die Berechnungsstelle feststellt, dass der Hedge-Partei, der Emittentin und/oder einem ihrer verbundenen Unternehmen erheblich höhere Kosten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der FX-Bezogenen Wertpapiere entstehen werden (unter anderem aufgrund einer höheren Steuerschuld, niedrigerer Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung) oder (b) infolge des US-amerikanischen *Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act*, durch in dessen Rahmen erlassene Vorschriften oder aufgrund der Auslegung solcher Gesetze bzw. Verordnungen durch die zuständigen Behörden (zusammen der "**Dodd-Frank Act**") oder aus anderen Gründen der Besitz von Anteilen an einer der maßgeblichen Aktien oder an dazugehörigen Vermögenswerten durch die Hedge-Partei rechtswidrig geworden ist oder (iii) infolge des Dodd-Frank Act das Halten von Absicherungspositionen rechtswidrig oder unzumutbar wird oder die Kosten für das Halten solcher Vermögenswerte erheblich steigen.

"**Gemeinsamer Berechnungstag**" bezeichnet in Bezug auf Korbwährungspaare jeden Tag, der ein Berechnungstag für alle Korbwährungspaare ist.

"Währungspaar" bezeichnet in Bezug auf ein FX-Bezogenes Wertpapier die Preiswährung und die Basiswährung, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Währungspaarkorb" bezeichnet einen Korb aus Währungspaaren, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Festlegungsstelle" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar, die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgesetzte Stelle (oder ihren nach billigem Ermessen durch die Berechnungsstelle bestimmten Nachfolge- oder Ersatzeinrichtung), oder falls nicht festgesetzt, die Gesellschaft oder andere Einheit, die nach gemäß billigem Ermessen zu treffender Bestimmung der Berechnungsstelle verantwortlich für die Festsetzung des offiziellen Umrechnungskurses für das betreffende Währungspaar ist.

"FX-Geschäftstag", sofern nicht in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist, bezeichnet in Bezug auf eine FX-Rate jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken für Geschäfte (einschließlich Devisengeschäften entsprechend der Praxis des Devisenmarktes) in den Hauptfinanzzentren der Preiswährung und der Basiswährung geöffnet sind, und, soweit die Preiswährung oder die Basiswährung Euro ist, ein Tag, der zugleich ein TARGET-Abwicklungs-Tag ist.

"FX-Unterbrechungsereignis" bezeichnet den Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

- (a) *Doppelwechsellkurs-Ereignis*: ein maßgeblicher Währungswechsellkurs, der maßgeblich für die Bestimmung der FX-Rate eines Währungspaares ist, zerfällt in zwei oder mehrere Währungswechsellkurse.
- (b) *Inkonvertibilitäts-Ereignis*: Ein Ereignis ist aufgetreten, in einer Jurisdiktion oder eine Jurisdiktion betreffend, das es grundsätzlich unmöglich macht, eine Preiswährung in die Basiswährung oder die Basiswährung in die Preiswährung durch übliche, rechtlich zulässige Verfahren umzutauschen;
- (c) *Nichtübertragbarkeits-Ereignis*: Ein Ereignis ist aufgetreten, in einem Referenzstaat oder Basisstaat bzw. einen Referenzstaat oder Basisstaat betreffend, das es grundsätzlich unmöglich macht, (i) die Basiswährung von Konten innerhalb des Referenzstaates auf Konten außerhalb des Referenzstaates, oder (ii) die Basiswährung zwischen Konten innerhalb des Referenzstaates der Preiswährung oder auf eine dritte Partei, die nicht in dem Referenzstaat ansässig ist, zu übertragen;
- (d) *Behörden-Störung*: Eine Störung, Störungsereignis, oder ein ähnlicher Umstand oder eine ähnliche Bedingung (unabhängig von ihrer/seiner Bezeichnung) in Bezug auf ein Wertpapier oder eine Verpflichtung für geliehenes Geld einer staatlichen Stelle oder durch eine solche garantiert, einschließlich (i) des Unterbleibens rechtzeitiger und vollständiger Zahlung des Darlehensbetrages, von Zinsen oder anderen fälligen Beträgen (ohne dass anwendbare Nachfristen wirksam werden) in Bezug auf solche Wertpapiere, Verpflichtungen oder Garantien, (ii) erklärtes Moratorium, Stillhaltevereinbarung, Verzicht, Verschiebung, Zurückweisung, Ablehnung der

Wirksamkeit oder Umschuldung eines Darlehensbetrags, von Zinsen oder anderen fälligen Beträgen in Bezug auf solche Wertpapiere, Verpflichtungen oder Garantien, oder (iii) die Ergänzung oder Änderung der Geschäftsbedingungen für die Zahlung des Darlehensbetrages, der Zinsen oder eines anderen fälligen Betrages in Bezug auf solche Wertpapiere, Verpflichtungen oder Garantien ohne Zustimmung aller Anteilshaber einer solchen Verpflichtung. Für diese Zwecke wird die Bestimmung des Vorliegens oder Auftretens einer Störung, eines Störungsereignisses oder eines ähnlichen Umstands oder Ereignisses ohne Berücksichtigung des Fehlens oder behaupteten Fehlens der Befugnis oder Befähigung der betreffenden Behörde, solche Wertpapiere auszugeben, oder solche Verpflichtungen oder Garantien zu übernehmen, vorgenommen;

- (e) *Wechselkurs-Nichtverfügbarkeits- oder Illiquiditätsereignis*: Es ist für die Berechnungsstelle oder die mit ihr verbundenen Unternehmen unmöglich, oder wird für sie unmöglich, oder ist für sie nicht sinnvoll möglich, einen maßgeblichen Währungswechsellkurs, der maßgeblich für die Bestimmung der FX-Rate für ein Währungspaar ist, von der für die betreffende Rate typischerweise verwendeten Quelle zu erhalten, oder eine verbindliche Quote für den betreffenden Wechselkurs zu erhalten;
- (f) *Verstaatlichungs-Ereignis*: Jede Enteignung, Beschlagnahme, Requirierung, Verstaatlichung oder andere Maßnahme einer maßgeblichen staatlichen Stelle, die der Emittentin oder ihren verbundenen Unternehmen alle oder im Wesentlichen alle ihrer Vermögenswerte in einer maßgeblichen Jurisdiktion entzieht;
- (g) *Währungsverschmelzung*: Eine maßgebliche Währung hört auf zu bestehen und wird durch eine neue Währung ersetzt;
- (h) *Beschränkungen von Bankgeschäften*: Jede Aussetzung oder wesentliche Beschränkung von Bankgeschäften im Referenzstaat oder im Basisstaat;
- (i) *Beschränkungen des Handels*: Jede Aussetzung oder wesentliche Beschränkung des Handels;
 - (i) in der maßgeblichen Preiswährung oder Basiswährung;
 - (ii) in Futures- oder Optionskontrakten in Bezug auf die maßgebliche Preiswährung oder Basiswährung an einer maßgeblichen Terminbörse, an der solche Kontrakte üblicherweise gehandelt werden;
 - (iii) aufgrund der Anordnung einer Behörde oder einer maßgeblichen Terminbörse oder aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem die Terminbörse ihren Sitz hat; oder
 - (iv) aufgrund anderer Umstände, die mit den vorgenannten Umständen vergleichbar sind;
- (j) *Transaktions-Beschränkungen*: Öffentliche oder andere staatliche Maßnahmen in dem Referenzstaat oder dem Basisstaat, oder deren Ankündigung, durch die Goldman Sachs

- in ihrer Fähigkeit, Transaktionen in der maßgeblichen Preiswährung oder Basiswährung einzugehen oder zu verfolgen, negativ beeinträchtigt wird;
- (k) *Störung der Überkreuzrate*: Im Falle, dass das maßgebliche Währungspaar mittels einer Überkreuzberechnung bestimmt wird, die Aussetzung oder Beschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Währungspaares, die für die Überkreuzberechnung verwendet werden (einschließlich von Futures- und Optionskontrakten) und/oder die Beschränkung der Konvertibilität der Währungen oder Währungspaare und/oder die wirtschaftliche Unmöglichkeit, einen Umrechnungskurs für eine maßgebliche Währung zu erhalten;
- (l) *Preis-Störung*: Der Eintritt eines Ereignisses, das nach Feststellung der Berechnungsstelle störenden oder negativen Einfluss auf die Fähigkeit der Marktteilnehmer hat:
- (i) die Marktwerte der maßgeblichen Preiswährung oder Basiswährung zu bestimmen;
 - (ii) Transaktionen in Futures- oder Optionskontrakten in Bezug auf die maßgebliche Preiswährung oder Basiswährung an einer maßgeblichen Futures-Börse auszuführen, an der solche Kontrakte üblicherweise gehandelt werden, oder die Marktwerte solcher Kontrakte zu bestimmen; oder
- (m) *Nichtverfügbarkeit der Währung*: Der kontinuierliche Bestehen eines Ereignisses, bei dem die Emittentin verpflichtet ist, eine Zahlung aus den Wertpapieren in einer anderen Währung als US-Dollar zu leisten, und diese Währung oder eine Nachfolgewährung der Emittentin aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen liegen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Einführung von Devisenkontrollen oder eine Störung der relevanten Währungsmärkte), nicht zur Verfügung steht, wie von der Berechnungsstelle festgestellt;
- (n) *Andere Störungen*: alle weiteren Ereignisse, die den in den vorangehenden Unterabschnitten (a) bis (m) aufgeführten wirtschaftlich entsprechen.

"FX-Bezogene Wertpapiere" bezeichnet die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als FX-Bezogene Wertpapiere angegebenen Wertpapiere.

"FX-Rate" bezeichnet den Wechselkurs einer Währung für eine andere Währung, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten einer Preiswährung pro Einheit der Basiswährung.

"Behörde" bezeichnet jede rechtmäßige oder faktische Regierung (oder deren Vertretung oder Vermittlung), Gericht, Gerichtshof, verwaltende, exekutive, rechtsetzende oder sonstige behördliche Stelle, oder eine andere Stelle (privat oder öffentlich), die mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) eines Referenzstaates (was in Bezug auf den Euro die Europäische Union und von Zeit zu Zeit jeden ihrer Mitgliedstaaten, dessen Währung der Euro ist, einschließt) beauftragt ist.

"Absicherungspositionen" bezeichnet im Hinblick auf FX-Bezogene Wertpapiere alle Vereinbarungen, die von der Hedge-Partei zu einem beliebigen Zeitpunkt zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin im Rahmen der FX-Bezogene Wertpapiere – gleich ob für einzelne Vermögenswerte oder auf Portfoliobasis – abgeschlossen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf einen Erwerb, Kauf, Verkauf, Abschluss oder das Aufrechterhalten von einer oder mehreren (a) Positionen in oder Kontrakten über Wertpapiere(n), Optionen, Terminkontrakte(n), Devisen oder Derivate(n), (b) Aktienleihegeschäften oder (c) sonstigen Instrumenten oder Vereinbarungen (unabhängig von deren Bezeichnung).

"Hedging-Störung" bezeichnet in Bezug auf FX-Bezogene Wertpapiere, dass die Hedge-Partei vollständig oder teilweise nicht dazu in der Lage ist oder es anderweitig für sie vollständig oder teilweise nicht oder nicht mehr vernünftigerweise durchführbar ist oder es für sie gleich aus welchem Grund anderweitig vollständig oder teilweise nicht mehr wünschenswert ist, nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen sowie nach billigem Ermessen (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die maßgeblichen FX-Bezogenen Wertpapiere für erforderlich oder wünschenswert erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, wie von der Emittentin festgelegt.

"Hedge-Partei" bezeichnet die Berechnungsstelle oder ein anderes Mitglied der Goldman Sachs Gruppe.

"Erhöhte Hedging-Kosten" bedeutet, dass der Hedge-Partei (im Vergleich zu den an dem Emissionstag vorherrschenden Bedingungen) wesentlich höhere Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Steuern (einschließlich potenzieller Steuern, die nach Auffassung der Berechnungsstelle erhoben werden könnten), Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen), entstünden, um (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die FX-Bezogenen Wertpapiere für erforderlich erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, **wobei** wesentlich höhere Kosten, die ausschließlich aufgrund einer Verschlechterung der Bonität der Hedge-Partei entstehen, nicht als Erhöhte Hedging-Kosten gelten.

"Höchstzahl an Verschiebungstagen" bezeichnet fünf FX-Geschäftstage oder eine solche andere Anzahl von FX-Geschäftstagen (oder andere Art von Tagen), wie in in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Modifizierte Verschiebung" hat jeweils die in FX-Bezogener Bestimmung 1.2(c) (*Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) oder FX-Bezogener

Bestimmung 1.4.(c) (*Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Keine Anpassung**" hat jeweils die in FX-Bezogener Bestimmung 1.1(c) (*Einzelwährungspaar und Stichtage*), FX- Bezogener Bestimmung 1.2(d) (*Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*), FX-Bezogener Bestimmung 1.3(c) (*Währungspaarkorb und Stichtage – Individueller Berechnungstag*), FX-Bezogener Bestimmung 1.4(d) (*Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag*) oder FX-Bezogener Bestimmung 1.5.(c) (*Währungspaarkorb und Stichtage – Gemeinsamer Berechnungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Auslassung**" hat jeweils die in FX-Bezogener Bestimmung 1.2(a) (*Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) oder FX-Bezogener Bestimmung 1.4(a) (*Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Verschiebung**" hat jeweils die in FX-Bezogener Bestimmung 1.2(b) (*Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) oder FX-Bezogener Bestimmung 1.4(b) (*Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag*) festgesetzte Bedeutung.

"**Veröffentlichungsberechnungstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar jeden Tag, an dem die Festlegungsstelle den offiziellen Kurs für das betreffende Währungspaar veröffentlicht, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgesetzt.

"**Referenzstaat**" meint den Staat oder die Jurisdiktion, oder Gruppe von Staaten oder Jurisdiktionen, die die Behörde, Institution oder Einrichtung unterhalten, die die Preiswährung ausgibt, wie nach billigem Ermessen durch die Berechnungsstelle bestimmt.

"**Stichtag**" bezeichnet jeden Vorgesehenen Stichtag, wie angepasst in Übereinstimmung mit diesen FX-Bezogenen Bestimmungen.

"**Referenzhändler**" bezeichnet vier durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegte führende Händler in dem maßgeblichen Devisenhandelsmarkt.

"**Reuters Bildschirm**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar und jede vorgesehene Seite, die Bildschirmseite, die auf dem Reuters Monitor Money Rates Service so bezeichnet wird (oder die andere Seite, die diese Seite auf diesem Dienst (oder diesen Dienst) ersetzt, zum Zweck der Abbildung eines Währungswechselkurses in Bezug auf das betreffende Währungspaar, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt).

"**Vorgesehener Durchschnittsermittlungstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar, jeden ursprünglichen Tag, der ein Durchschnittsermittlungstag gewesen wäre, aber kein Berechnungstag für das betreffende Währungspaar ist.

"**Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar jeden in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegten Vorgesehenen Stichtag.

"Vorgesehener Stichtag" bezeichnet in Bezug auf die FX-Bezogenen Wertpapiere den Finalen Bewertungstag und/oder jeden in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als solchen angegebenen Tag.

"Bildschirmseite" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar, den Reuters Bildschirm, die Bloomberg-Seite oder eine andere in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Preisquelle.

"TARGET-Abwicklungstag" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 (das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2) oder dessen Nachfolgersystem geöffnet ist.

"Transaktionsberechnungstag" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar, jeden Tag, (a) an dem nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle Transaktionen in dem betreffenden Währungspaar im globalen Währungsspotmarkt stattfinden, und (b) der ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) ist, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in den Hauptfinanzzentren der Preiswährung und der Basiswährung abwickeln, und der, im Falle, dass die Preiswährung oder Basiswährung Euro ist, zugleich ein Tag ist, der ein TARGET-Abwicklungstag ist.

"Kündigungsbetrag" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf jedes FX-Bezogenes Wertpapier, bei dem es sich nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts des betreffenden FX-Bezogenen Wertpapiers und gegebenenfalls der aufgelaufenen Zinsen, um einen angemessenen Marktpreis des betreffenden FX-Bezogenen Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag handelt. Der Kündigungsbetrag wird in gleicher Weise wie der Tilgungsbetrag gerundet. Bei Bestimmung des Kündigungsbetrages kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin oder der Garantin berücksichtigen auf der Grundlage der am Markt gestellten *Credit Spreads* oder der Zinsen von Anleihen der Emittentin oder der Garantin, die im Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrages mit hinreichender Liquidität gehandelt werden. Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren wird (soweit vom jeweiligen regulierten Markt und/oder dem multilateralen Handelssystem gefordert wird) der Kündigungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

"Kursreferenz" bezeichnet den, wie in den Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, bestimmten Preis.

"Gültiger Tag" bezeichnet einen Kalendertag, an dem kein FX-Störungs-Ereignis aufgetreten ist und an dem kein anderer Durchschnittermittlungs-Stichtag auftritt oder als aufgetreten gilt.

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar jeden als solchen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgesetzten Zeitpunkt.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Rohstoffbezogene Bestimmungen

Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für Rohstoffbezogene Wertpapiere

- 1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, Nicht-Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen oder Unterbrechungstagen**
 - 1.1 Einzelrohstoff und Stichtage
 - 1.2 Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag
 - 1.3 Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag
 - 1.4 Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag
- 2. Rechtsnachfolger berechnet und meldet einen Rohstoffreferenzpreis**
- 3. Berichtigungen veröffentlichter Rohstoffreferenzpreise**
- 4. Ausweich-Bewertungstag für einen Einzelrohstoff oder Rohstoffkorb**
- 5. Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignissen bezüglich eines Rohstoffindex**
- 6. Anpassungen eines Rohstoffindex**
 - 6.1 Rohstoffindex-Sponsornachfolger oder Nachfolge-Rohstoffindex
 - 6.2 Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses
- 7. Berichtigungen des veröffentlichten Schlusskurses für einen Rohstoffindex**
- 8. Anpassungen, Weitere Störungsereignisse und Gesetzesänderung**
 - 8.1 Anpassungen nach Weiteren Störungsereignissen
 - 8.2 Änderung des anwendbaren Rechts
- 9. Vorzeitige Rückzahlung**
- 10. Allgemeine Definitionen**

1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, Nicht-Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen oder Unterbrechungstagen

1.1 Einzelrohstoff und Stichtage

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Einzelrohstoff bezogen sind, und

- (a) die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Rohstoff ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und kein Unterbrechungstag für diesen Rohstoff ist, ist der Stichtag für diesen Rohstoff dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Rohstoff kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, ist unter den in Unterabschnitt (c) benannten Voraussetzungen der Stichtag in Bezug auf diesen Rohstoff der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag in Bezug auf diesen Rohstoff ist;
- (c) die Berechnungsstelle feststellt, dass der Stichtag in Bezug auf einen Rohstoff ein Unterbrechungstag ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge ("**Unterbrechungs-Ausweichregelung**") angegeben ist:
 - (i) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Notierung für den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis, der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Bestimmung maßgeblichen Zeitpunkt und jeder weiteren Information, die ihr am Stichtag wesentlich erscheint;
 - (ii) "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**", so bestimmt die Berechnungsstelle die Kursreferenz für diesen Stichtag nach billigem Ermessen auf Grundlage des Maßgeblichen Preises (oder, falls kein Maßgeblicher Preis für einen Rohstoffreferenzpreis existiert, dieser Rohstoffreferenzpreis) in Bezug auf den Stichtag, der durch die Preisquelle am nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag veröffentlicht oder bekanntgemacht wird, für den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass entweder (A) jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag ist, oder (B) die Kursreferenz unmittelbar nach dem Stichtag für einen der Unterbrechungstag-Höchstzahl entsprechenden Zeitraum nicht verfügbar ist. In diesem Fall findet die nächste in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-

Ausweichregelung Anwendung, oder, wenn keine solche Unterbrechungs-Ausweichregelung angegeben ist, wird die Kursreferenz in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

- (iii) "**Ausweich-Referenzhändler**", so wird die Kursreferenz in Übereinstimmung mit dem Rohstoffreferenzpreis bestimmt ("**Rohstoff-Referenzhändler**");
- (iv) "**Ausweich-Referenzpreis**", so bestimmt die Berechnungsstelle die Kursreferenz nach billigem Ermessen auf Grundlage des Preises an diesem Stichtag des ersten alternativen Rohstoffreferenzpreises, soweit ein solcher in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist. Falls ein solcher alternativer Rohstoffreferenzpreis am Stichtag nicht verfügbar ist, kommt die nächste in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung zur Anwendung, oder, falls eine solche Unterbrechungs-Ausweidlösung nicht angegeben ist, so wird die Kursreferenz am Stichtag in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt; oder
- (v) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag in Bezug auf diesen Rohstoff auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:
 - (A) gilt der Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag, der die Anzahl von Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen nach dem Stichtag liegt, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, als Stichtag für den Rohstoff, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag ist; und
 - (B) die Kursreferenz für den Stichtag wird in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

dabei gilt:

- (vi) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" vorgesehen ist, ist jeder Stichtag für den maßgeblichen Rohstoff jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag ist, und die Kursreferenz wird durch die Berechnungsstelle in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' an jedem dieser Stichtage bestimmt, und diese von der Berechnungsstelle vorgenommene Bestimmung in Bezug auf den Stichtag gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag;

- (d) Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass ein oder mehrere Unterbrechungs-Ausweichregelungen auf einen Stichtag anzuwenden sind; und dass diese maßgeblichen Unterbrechungs-Ausweichregelungen gleichzeitig oder nacheinander in einer Weise, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, Anwendung finden;
- (e) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass sowohl "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**" und "**Verschiebung**" anwendbare Unterbrechungs-Ausweichregelungen für einen Stichtag sind, sind diese beiden Unterbrechungs-Ausweichregelungen, soweit die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nichts anderes angeben, gleichzeitig anwendbar und unterliegen jeweils den anwendbaren Bestimmungen über die Höchstzahl an Unterbrechungstagen, wobei der gemäß Verschiebung zu bestimmende Preis nur dann die Kursreferenz ist, wenn sich nach den Bestimmungen über Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung zu keinem Zeitpunkt innerhalb einer Periode Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstage, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen nach dem maßgeblichen Stichtag entspricht, eine Kursreferenz ergibt; und
- (f) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass jeder Stichtag in Bezug auf diesen Rohstoff ein Unterbrechungstag ist, und falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Unterbrechungs-Ausweichregelung vorsehen, so gilt die Unterbrechungs-Ausweichregelung gemäß den Bestimmungen über "**Verschiebung**" (mit fünf (5) Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen als Höchstzahl an Unterbrechungstagen) als angegeben.

1.2 **Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag**

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Rohstoffwarenkorb bezogen sind, und die Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass die "**Korbbewertung (Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag)**" Anwendung findet, gilt Folgendes:

- (a) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Korbrohstoff ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, der kein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbrohstoff ist, so ist der Stichtag für den Korbrohstoff dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Korbrohstoff kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag in Bezug auf diesen Korbrohstoff ist, so ist der Stichtag für diesen Korbrohstoff – unter Berücksichtigung des nachfolgenden Unterabschnitts (c) – der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag in Bezug auf den betreffenden Korbrohstoff ist;

- (c) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass der Stichtag in Bezug auf einen Korbrohstoff ein Unterbrechungstag für diesen Korbrohstoff ist, und falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge ("**Unterbrechungs-Ausweichregelung**") vorgesehen ist:
- (i) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Kurses für den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis, der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Festlegung maßgeblichen Zeitpunkt und jeder weiteren Information, die ihr am Stichtag wesentlich erscheint, bestimmen;
 - (ii) "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**", so bestimmt die Berechnungsstelle die Kursreferenz für diesen Stichtag nach billigem Ermessen auf Grundlage des Maßgeblichen Preises (oder, falls kein Maßgeblicher Preis für einen Rohstoffreferenzpreis existiert, dieses Rohstoffreferenzpreis) in Bezug auf den Stichtag, der durch die Preisquelle am nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag veröffentlicht oder bekanntgemacht wird, für den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass entweder (A) jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag ist, oder (B) die Kursreferenz unmittelbar nach dem Stichtag für einen der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entsprechenden Zeitraum nicht verfügbar ist. In diesem Fall findet die nächste in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung Anwendung, oder, wenn keine solche Unterbrechungs-Ausweichregelung angegeben ist, wird die Kursreferenz in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt.
 - (iii) "**Ausweich-Referenzhändler**", so wird die Kursreferenz in Übereinstimmung mit dem Rohstoffreferenzpreis bestimmt ("**Rohstoff-Referenzhändler**");
 - (iv) "**Ausweich-Referenzpreis**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz auf Grundlage des Preises an diesem Stichtag des ersten alternativen Rohstoffreferenzpreises, soweit ein solcher in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, und für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in Bezug auf den betreffenden Korbrohstoff ist. Falls ein solcher alternativer Rohstoffreferenzpreis am Stichtag nicht verfügbar ist, kommt die nächste in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung zur Anwendung, oder, falls eine solche Unterbrechungs-

Ausweichregelung nicht angegeben ist, wird die Kursreferenz am Stichtag in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt; oder

- (v) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag in Bezug auf diesen Korbrohstoff auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in Bezug auf diesen Korbrohstoff ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den betreffenden Korbrohstoff entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:
 - (A) gilt der Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen unmittelbar nach dem Stichtag entspricht, nach dem Stichtag liegt, als Stichtag für den betreffenden Korbrohstoff, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbrohstoff ist; und
 - (B) die Kursreferenz für den Stichtag wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

dabei gilt:

- (vi) ist die Folge "**Keine Anpassung**", in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, ist der jeweilige Stichtag für den jeweiligen Korbrohstoff der Vorgesehene Stichtag auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbrohstoff ist; und die Kursreferenz wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt, wobei diese Bestimmung durch die Berechnungsstelle in Bezug auf diesen Stichtag als Kursreferenz hinsichtlich des maßgeblichen Stichtags gilt;
- (d) Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass eine oder mehrere Unterbrechungs-Ausweichregelungen zu einem Stichtag Anwendung finden; und dass diese anwendbaren Unterbrechungs-Ausweichregelungen gleichzeitig oder nacheinander in einer Weise, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, Anwendung finden;
- (e) falls Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass sowohl "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**" und "**Verschiebung**" anwendbare Unterbrechungs-Ausweichregelungen für einen Stichtag sind, sind diese beiden Unterbrechungs-Ausweichregelungen, soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anderes angegeben ist,

gleichzeitig anwendbar und unterliegen jeweils den anwendbaren Bestimmungen über die Höchstzahl an Unterbrechungstagen, wobei der gemäß Verschiebung zu bestimmende Preis nur dann die Kursreferenz ist, wenn sich nach den Bestimmungen über Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung zu keinem Zeitpunkt innerhalb einer Periode Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstage, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen nach dem maßgeblichen Stichtag entspricht, eine Kursreferenz ergibt; und

- (f) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass jeder Stichtag in Bezug auf diesen Korbrohstoff ein Unterbrechungstag ist, und, falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Unterbrechungs-Ausweichregelung angegeben ist, so gilt die Unterbrechungs-Ausweichregelung gemäß den Bestimmungen über "**Verschiebung**" (mit fünf (5) Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen als Höchstzahl an Unterbrechungstagen) als angegeben.

1.3 **Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag**

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Rohstoffwarenkorb bezogen sind, und die Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass die "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag)**" Anwendung findet, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, der kein Unterbrechungstag für sämtliche Korbrohstoffe ist, so ist der Stichtag für die sämtlichen Korbrohstoffe dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) wenn ein Vorgesehener Stichtag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, so ist der Stichtag für sämtliche Korbrohstoffe – unter Berücksichtigung des nachfolgenden Unterabschnitts (c) – der auf den Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag;
- (c) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber für einen oder mehrere der Korbrohstoffe ein Unterbrechungstag ist, finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:
- (i) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein solcher Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag kein Unterbrechungstag für einen Korbrohstoff ist, so ist der Stichtag für jeden Korbrohstoff dieser Gemeinsame Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag;
- (ii) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein solcher Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ein Unterbrechungstag für

einen Korbrohstoff (alle solchen Korbrohstoffe gemeinsam die "**Betroffenen Korbrohstoffe**"; und jeder solche Korbrohstoff der "**Betroffene Korbrohstoff**") ist, so ist, falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge ("**Unterbrechungs-Ausweichregelung**") für diesen Betroffenen Korbrohstoff angeben:

- (A) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) für den Betroffenen Korbrohstoff unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Notierung in Bezug auf den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis, der maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung und jeder weiteren Information, die ihr am Stichtag wesentlich erscheint;
- (B) "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**", so wird die Kursreferenz für den Stichtag in Bezug auf den Betroffenen Korbrohstoff auf Grundlage des Maßgeblichen Preises (oder, falls kein Maßgeblicher Preis für einen Rohstoffreferenzpreis existiert, auf Grundlage dieses Rohstoffreferenzpreises) in Bezug auf den Stichtag, der durch die Preisquelle am nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag veröffentlicht oder bekanntgemacht wird, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, bestimmt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass entweder (A) jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den Betroffenen Korbrohstoff entspricht, ein Unterbrechungstag ist, oder (B) die Kursreferenz unmittelbar nach dem Stichtag für einen der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entsprechenden Zeitraum nicht verfügbar ist. In diesem Fall findet die nächste in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung Anwendung, oder, wenn keine solche Unterbrechungs-Ausweichregelung angegeben ist, wird die Kursreferenz in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;
- (C) "**Ausweich-Referenzhändler**", so wird die Kursreferenz in Übereinstimmung mit dem Rohstoffreferenzpreis bestimmt ("**Rohstoff-Referenzhändler**");
- (D) "**Ausweich-Referenzpreis**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz für den Betroffenen Korbrohstoff auf Grundlage des Preises des ersten alternativen Rohstoffreferenzpreises an diesem Stichtag, soweit ein solcher in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist. Falls ein solcher alternativer

Rohstoffreferenzpreis am Stichtag nicht verfügbar ist, kommt die nächste in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung zur Anwendung, oder, falls eine solche Unterbrechungs-Ausweichregelung nicht angegeben ist, wird der Referenzkurs in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt; oder

- (E) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag für den Betroffenen Korbrohstoff auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in Bezug auf diesen Betroffenen Korbrohstoff ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den Betroffenen Korbrohstoff entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:
- (1) gilt der Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem Stichtag liegt, als Stichtag für den Betroffenen Korbrohstoff, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für den Betroffenen Korbrohstoff ist; und
 - (2) die Kursreferenz für den Stichtag wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

dabei gilt:

- (F) falls die Folge "**Keine Anpassung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen ist, ist der jeweilige Stichtag für jeden Korbrohstoff der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbrohstoff ist, und die Kursreferenz wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' festgelegt; und diese Bestimmung durch die Berechnungsstelle gilt als Kursreferenz in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag;
- (d) Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass ein oder mehrere Unterbrechungs-Ausweichregelungen zu einem Stichtag Anwendung finden; und dass diese anwendbaren Unterbrechungs-Ausweichlösungen gleichzeitig oder nacheinander, in einer Weise wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, Anwendung finden;

- (e) falls Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass sowohl "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**" und "**Verschiebung**", anwendbare Unterbrechungs-Ausweichregelungen für einen Vorgesehenen Stichtag sind, sind diese beiden Unterbrechungs-Ausweichregelungen, soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anderes angegeben ist, gleichzeitig anwendbar und unterliegen jeweils den anwendbaren Bestimmungen über die Höchstzahl an Unterbrechungstagen, wobei der gemäß Verschiebung zu bestimmende Preis nur dann die Kursreferenz ist, wenn sich nach den Bestimmungen über Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung zu keinem Zeitpunkt innerhalb einer Periode Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstage, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag entspricht, eine Kursreferenz ergibt, und
- (f) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass jeder Stichtag in Bezug auf jeden Korbrohstoff ein Unterbrechungstag ist, und, falls Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Unterbrechungs-Ausweichregelung angeben, gilt die Unterbrechungs-Ausweichlösung gemäß den Bestimmungen über "**Verschiebung**", (mit fünf (5) Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen als Höchstzahl an Unterbrechungstagen) als angegeben.

1.4 **Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag**

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Rohstoffkorb bezogen sind und diese Emissionsspezifischen Bestimmungen angeben, dass die "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)**" Anwendung findet, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, der kein Unterbrechungstag für sämtliche Korbrohstoffe ist, so ist der Stichtag für jeden Korbrohstoff dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf einen oder mehrere Korbrohstoffe ist, so ist der Stichtag für jeden Korbrohstoff der nächstfolgende Gemeinsame Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag nach dem Vorgesehenen Stichtag, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag für einen der Korbrohstoffe ist, es sei denn die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage nach dem Vorgesehenen Stichtag ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere der Korbrohstoffe ist und hierdurch die Höchstzahl an Unterbrechungstagen erreicht wird. In diesem Fall:

- (i) gilt der Gemeinsame Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag, der eine Anzahl von Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem Stichtag liegt, als Stichtag für jeden Korbrohstoff, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere der Korbrohstoffe ist; und
- (ii) für jeden Korbrohstoff wird die Kursreferenz durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen am Stichtag unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Kurses für jeden der maßgeblichen Rohstoffreferenzpreise, der maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung und jeder weiteren Information, die nach Einschätzung der Berechnungsstelle am Stichtag wesentlich ist, bestimmt;

dabei gilt:

- (iii) ist die Folge "**Keine Anpassung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, ist jeder Stichtag für jeden Korbrohstoff der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbrohstoff ist, und die Kursreferenz wird durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Kurses für den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis, der maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung und jeder weiteren Information, die nach ihrer Einschätzung wesentlich ist, bestimmt.

2. Rechtsnachfolger berechnet und meldet einen Rohstoffreferenzpreis

Falls in Bezug auf einen maßgeblichen Stichtag oder einen Berechnungstag entweder ein Rohstoffreferenzpreis (i) nicht durch die Preisquelle, sondern durch einen von der Berechnungsstelle akzeptierten Rechtsnachfolger verkündet oder veröffentlicht wird, oder (ii) durch einen nach billigem Ermessen und auf der Grundlage derselben oder einer im Wesentlichen ähnlichen Formel und Berechnungsmethode wie in der Berechnung des Rohstoffreferenzpreises durch die Berechnungsstelle bestimmten Nachfolgerrohstoffpreis ersetzt wird, gilt jeweils der nach diesen Grundsätzen berechnete Preis als Rohstoffreferenzpreis.

Falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass entweder (A) der maßgebliche Rechtsnachfolger nicht akzeptabel im vorgenannten Sinne ist, oder (B) dass der neue Rohstoffreferenzpreis nicht geeignet ist, oder sonst zu wirtschaftlich nicht angemessenen Ergebnissen führen würde, kann er die Emittentin veranlassen, die Rohstoffbezogenen Wertpapiere nach Maßgabe der nachfolgenden Rohstoffbezogenen Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

3. Berichtigungen veröffentlichter Rohstoffreferenzpreise

Falls ein an einem bestimmten Tag veröffentlichter oder bekanntgemachter und durch die Berechnungsstelle zur Bestimmung einer Kursreferenz oder eines anderen Betrags an einem

Stichtag verwendeter oder zu verwendender Rohstoffreferenzpreis nachträglich berichtigt und die Berichtigung durch die Handelseinrichtung oder eine für eine solche Veröffentlichung oder Bekanntmachung verantwortliche Person bis zum zweiten Geschäftstag vor dem Tag, an dem eine Zahlung fällig ist, veröffentlicht oder bekanntgemacht wird in Bezug auf die maßgebliche Veröffentlichung oder Bekanntmachung, so ist dieser korrigierte Preis der Rohstoffreferenzpreis, und die Berechnungsstelle macht, in dem Umfang, in dem es ihr erforderlich erscheint, angemessene Anpassungen hinsichtlich der Bedingungen der Rohstoffbezogenen Wertpapiere, um der Berichtigung Rechnung zu tragen, vorausgesetzt dass, falls ein Berichtigungsstichtag in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen für anwendbar erklärt wurde, Berichtigungen nach diesem Berichtigungsstichtag von der Berechnungsstelle zum Zweck der Bestimmung oder Berechnung eines Betrages, und/oder zum Zweck der Bestimmung oder Berechnung, ob ein in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgesetztes Ereignis eingetreten ist, nicht zu berücksichtigen sind.

4. Ausweich-Bewertungstag für einen Einzelrohstoff oder Rohstoffkorb

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Rohstoff oder einen Rohstoffkorb bezogen sind, und ungeachtet der sonstigen Regelungen der Rohstoffbezogenen Bestimmungen, so ist für den Fall, dass in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass für einen Stichtag in Bezug auf einen Rohstoff (einschließlich eines Korbrohstoffs) ein Ausweich-Bewertungstag als anwendbar angegeben ist und dass nach Anpassung eines solchen Stichtags gemäß der vorstehenden Rohstoffbezogenen Bestimmung 1 (*Folgen eines Nicht-Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstags, Nicht-Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen oder Unterbrechungstagen*) (für Zwecke dieser Rohstoffbezogenen Bestimmung 4 ein "**Betroffener Rohstoff**"), der Stichtag auf einen Zeitpunkt nach dem festgesetzten Ausweich-Bewertungstag in Bezug auf den Betroffenen Rohstoff fallen würde, so gilt der Ausweich-Bewertungstag als Stichtag für diesen Betroffenen Rohstoff.

Ist ein solcher Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag bzw. kein Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ist er ein Unterbrechungstag in Bezug auf den Betroffenen Rohstoff, ist die Kursreferenz dieses Betroffenen Rohstoffs in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' am Ausweich-Bewertungstag zu bestimmen, und der durch die Berechnungsstelle gemäß dieser Rohstoffbezogenen Bestimmung 4 festgesetzte Preis gilt als Kursreferenz in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

5. Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignissen bezüglich eines Rohstoffindex

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Rohstoffindex bezogen sind, und

IV. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN
ANHANG ZU DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN –
ROHSTOFFBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- (a) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen solchen Rohstoffindex ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, der kein Unterbrechungstag für diesen Rohstoffindex ist, so ist der Stichtag für diesen Rohstoffindex dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Rohstoffindex kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, so ist – vorbehaltlich des nachfolgenden Unterabschnitts (c) – der Stichtag in Bezug auf diesen Rohstoffindex der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag für den betreffenden Rohstoffindex ist;
- (c) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass der Stichtag in Bezug auf einen Rohstoffindex ein Unterbrechungstag ist, wird der Schlusskurs für diesen Rohstoffindex nicht durch Bezugnahme auf die Maßgebliche Bildschirmseite, sondern durch die Berechnungsstelle nach folgenden Grundsätzen bestimmt:
 - (i) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass ein Stichtag kein Unterbrechungstag in Bezug auf einen in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt ist (ein "**Nichtbetroffener Rohstoff-Kontrakt**"), wird der Schlusskurs dieses Rohstoffindex auf Grundlage des Abrechnungspreises dieses Nicht-Betroffenen Rohstoff-Kontraktes, wie von der maßgeblichen Handelseinrichtung am Stichtag veröffentlicht, bestimmt;
 - (ii) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass der Stichtag ein Unterbrechungstag in Bezug auf einen in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt ist (ein "**Betroffener Rohstoff-Kontrakt**"), wird der Schlusskurs dieses Rohstoffindex auf Grundlage des Abrechnungspreises dieses Betroffenen Rohstoff-Kontraktes, wie er durch die maßgebliche Handelseinrichtung auf der Maßgeblichen Bildschirmseite am nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Handelstag veröffentlicht wird und für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in Bezug auf den Betroffenen Rohstoff-Kontrakt ist, bestimmt, es sei denn die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Handelstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag in Bezug auf den Betroffenen Rohstoff-Kontrakt ist; in diesem Fall wird der Preis für diesen Betroffenen Rohstoff-Kontrakt, der für die Berechnung des Schlusskurses des zugehörigen Rohstoffindex am Stichtag verwendet wird, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Bestimmung maßgeblichen Marktbedingungen durch die Berechnungsstelle an dem Vorgesehenen Rohstoff-Handelstag für den Betroffenen Rohstoff-Kontrakt, der eine Anzahl von Vorgesehenen Rohstoff-Handelstagen, die der Höchstzahl von Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Stichtag liegt, bestimmt, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für den Betroffenen Rohstoff-Kontrakt ist (jeder Zeitpunkt, an dem der Abrechnungspreis für einen

Betroffenen Rohstoff-Kontrakt bestimmt wird, ein "**Rohstoff-Kontrakt-Bestimmungstag**").

- (iii) wenn die Geschäftsstellen der Berechnungsstelle an einem maßgeblichen Rohstoff-Kontrakt-Bestimmungstag nicht für Geschäfte geöffnet sind, wird jede maßgebliche Berechnung nach billigem Ermessen durch Goldman, Sachs & Co. LLC oder ein anderes mit der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen vorgenommen; und
- (iv) die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen den Schlusskurs des Rohstoffindex durch Bezugnahme auf den Abwicklungspreis oder andere Preise für jeden in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt gemäß obigen Unterabschnitten (i), (ii) und (iii) unter Verwendung der dann aktuellen Methode zur Bestimmung des Rohstoffindex am Letztmöglichen Bestimmungstag.

6. Anpassungen eines Rohstoffindex

6.1 Rohstoffindex-Sponsornachfolger oder Nachfolge-Rohstoffindex

Falls ein Rohstoffindex (i) nicht durch den Rohstoffindex-Sponsor, sondern durch einen nachfolgenden, für die Berechnungsstelle annehmbaren Rohstoffindex-Sponsor berechnet und verkündet wird (der "**Rohstoffindex-Sponsornachfolger**"), oder (ii) durch einen Nachfolgerrohstoffindex ersetzt wird, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle dieselbe oder im Wesentlichen gleiche Spezifikation oder Formel und Methode zur Berechnung des betreffenden Rohstoffindex (der "**Nachfolge-Rohstoffindex**") verwendet, gilt im Fall von (i) der Rohstoffindex-Sponsornachfolger als Rohstoffindex-Sponsor für diesen Rohstoffindex und im Fall von (ii) dieser Nachfolge-Rohstoffindex als der Rohstoffindex.

Falls eines der in obigen (i) oder (ii) beschriebenen Ereignisse eingetreten ist, und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Rohstoffindex-Sponsornachfolger oder keinen Nachfolge-Rohstoffindex benannt hat, stellt der Eintritt eines solchen Ereignisses entweder eine Rohstoffindex-Änderung oder eine Rohstoffindex-Einstellung dar, und die Regelungen der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.2. (*Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses*) sind entsprechend anzuwenden.

6.2 Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses

Falls die Berechnungsstelle in Bezug auf einen Rohstoffindex nach billigem Ermessen feststellt, dass:

- (a) an oder vor einem Stichtag oder einem anderen maßgeblichen Tag, (i) der maßgebliche Rohstoffindex-Sponsor, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle, eine wesentliche Veränderung in der Gewichtung oder der Zusammensetzung des Rohstoffindex oder gegebenenfalls der Formel oder Methode für die Berechnung oder Bestimmung der Zusammensetzung dieses Rohstoffindex vornimmt, oder auf sonstigem Wege diesen Rohstoffindex wesentlich verändert (in anderer Weise als durch eine in dieser Formel oder Methode bezüglich der Gewichtung oder der Zusammensetzung des Rohstoffindex, der Gewichtung der Bestandteile des Rohstoffindex bzw. sonstiger, nach

billigem Ermessen der Berechnungsstelle, routinemäßiger Ereignisse und Modifikationen bereits vorgeschriebener Änderungen oder Modifizierungen) (eine "**Rohstoffindex-Änderung**"), oder (ii) ein maßgeblicher Rohstoffindex durch den maßgeblichen Rohstoffindex-Sponsor dauerhaft eingestellt oder nicht mehr berechnet wird und zu diesem Zeitpunkt kein Nachfolge-Rohstoffindex existiert (eine "**Rohstoffindex-Einstellung**"), oder (iii) ein Administrator-/Benchmark-Ereignis für einen solchen Rohstoffindex eingetreten ist, oder

- (b) an einem Stichtag oder an einem anderen maßgeblichen Tag, (i) der Schlusskurs des maßgeblichen Rohstoffindex, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle, einen offensichtlichen Fehler aufweist, oder (ii) an dem kein Unterbrechungs-Ereignis vorliegt, der Rohstoffindex-Sponsor den Schlusskurs des Rohstoffindex nicht berechnet und verkündet und kein Nachfolge-Rohstoffindex berechnet und verkündet wird (ein "**Rohstoffindex-Ausfall**", zusammen mit einer "**Rohstoffindex-Änderung**", einer "**Rohstoffindex-Einstellung**" und einem Administrator-/Benchmark-Ereignis jeweils ein "**Rohstoffindex-Anpassungsereignis**"),

bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, ob ein solches Rohstoffindex-Anpassungsereignis einen wesentlichen Einfluss auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere hat, und kann – sofern dies der Fall sein sollte - entscheiden, dass die in den nachstehenden Unterabschnitten (a) oder (b) dargestellten Folgen unter den dort bestimmten Voraussetzungen auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere anzuwenden sind:

- (i) anstatt unter Verwendung eines veröffentlichten Standes für den Rohstoffindex kann die Berechnungsstelle den Schlusskurs für diesen Rohstoffindex unter Verwendung des Standes am Stichtag oder zu einem anderen maßgeblichen Zeitpunkt, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, entsprechend der Formel bzw. Methode zur Berechnung des Standes dieses Rohstoffindex berechnen, wobei die Berechnungsstelle jedwede Anpassung auf die Formel oder Methode zur Berechnung des Schlusskurses eines solchen Rohstoffindex vornehmen kann, die sie nach billigem Ermessen als wirtschaftlich sinnvoll ansieht; oder
- (ii) die Berechnungsstelle kann eine angemessene Anpassung einzelner oder mehrerer Bestimmungen der Rohstoffbezogenen Wertpapiere, einschließlich jeder Variablen oder Bestimmung, die für die Abwicklung oder Zahlung gemäß den Rohstoffbezogenen Wertpapieren maßgeblich ist, vornehmen, die die Berechnungsstelle als geeignet erachtet, um dem Rohstoffindex-Anpassungsereignis Rechnung zu tragen, und bestimmt den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Anpassung;

vorausgesetzt, dass die Berechnungsstelle, falls sie nach billigem Ermessen feststellt, dass keine nach Maßgabe dieser Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.2 erfolgende Anpassung zu einem wirtschaftlichen vertretbaren Ergebnis führen würde, die Emittentin auffordern kann, die

Rohstoffbezogenen Wertpapiere gemäß nachfolgender Rohstoffbezogener Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

7. Berichtigungen des veröffentlichten Schlusskurses für einen Rohstoffindex

Wird ein Schlusskurs für einen am Stichtag veröffentlichten Rohstoffindex nachträglich berichtigt und wird die Berichtigung durch den Rohstoffindex-Sponsor oder gegebenenfalls den Rohstoffindex-Sponsornachfolger nicht später als 12.00 mittags (New York City Zeit) an dem dem Stichtag unmittelbar nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag veröffentlicht, gilt der korrigierte Schlusskurs für diesen Stichtag als Schlusskurs für diesen Stichtag, und die Berechnungsstelle verwendet den korrigierten Schlusskurs entsprechend den obigen Bestimmungen, unter der Maßgabe, dass die vorangehenden Bestimmungen auf Berichtigungen des Schlusskurses, die am oder nach dem Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag, der dem Fälligkeitstag unmittelbar vorausgeht, veröffentlicht werden, nicht anzuwenden sind.

8. Anpassungen, Weitere Störungsereignisse und Gesetzesänderung

8.1 Anpassungen nach Weiteren Störungsereignissen

Bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, dass ein Weiteres Störungsereignis, das gemäß Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen Anwendung findet, eingetreten ist, und wesentlichen Einfluss auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere hat, kann sie eine angemessene Anpassung einer oder mehrerer Bestimmungen der Rohstoffbezogenen Wertpapiere vornehmen, einschließlich u.a. jeder für die auf Grundlage der Rohstoffbezogenen Wertpapiere erfolgende Abwicklung oder Zahlung maßgeblichen Variable oder Bestimmung, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessen erachtet, um dem maßgeblichen Weiteren Störungsereignis Rechnung zu tragen, und den Tag des Wirksamwerdens einer solchen Anpassung bestimmen. Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine Anpassung, die sie nach Maßgabe dieser Rohstoffbezogenen Bestimmung 8.1 vornehmen kann, zu einem wirtschaftlich vertretbaren Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin veranlassen, die Rohstoffbezogenen Wertpapiere gemäß der Rohstoffbezogenen Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

8.2 Änderung des anwendbaren Rechts

Stellt die Berechnungsstelle den Eintritt einer Gesetzesänderung fest, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen: (i) solche Änderungen und Anpassungen der Bedingungen der Rohstoffbezogenen Wertpapiere vornehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, damit das Verhalten der Emittentin, der Garantin, der Zahlstelle, - falls einschlägig – des Registratoren oder der Berechnungsstelle auf Grundlage des anwendbaren Rechts nicht länger ungesetzlich oder undurchführbar ist, vorausgesetzt dass (a) solche Änderungen oder Anpassungen in der Weise vorgenommen werden, dass die wirtschaftlichen Bedingungen der Rohstoffbezogenen Bestimmungen vor Änderungen und Anpassungen soweit als möglich und durchführbar beibehalten werden, (b) eine vorgesehene Ersetzung der Emittentin nur gemäß § 9 (*Ersetzung der Emittentin*) der Allgemeinen Bedingungen durchgeführt wird und (c) für den Fall, dass die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass keine von ihr gemäß dieser Rohstoffbezogenen Bestimmung 8.2 vorzunehmende Anpassung zu einen wirtschaftlichen vertretbaren

Ergebnis führen würde, sie die Emittentin auffordern kann, die Rohstoffbezogenen Wertpapiere gemäß nachfolgender Rohstoffbezogener Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

Vorstehender Unterabschnitt ist anwendbar auf jedes Rohstoffbezogene Wertpapier, das am oder vor dem Tag der Mitteilung der Vorzeitigen Rückzahlung gemäß nachfolgender Rohstoffbezogener Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) (der "**Benachrichtigungswirksamkeitstag**") nicht zurückgezahlt worden ist, und, um Zweifel auszuschließen, falls ein Rohstoffbezogenes Wertpapier gemäß § 2 (*Ausübung*) der Allgemeinen Bedingungen am oder vor dem Benachrichtigungswirksamkeitstag in Bezug auf dieses Rohstoffbezogene Wertpapier ausgeübt, aber noch nicht zurückgezahlt worden ist, gilt die Ausübung gemäß § 2 (*Ausübung*) der Allgemeinen Bedingungen als unwirksam und ohne Wirkung und das Rohstoffbezogene Wertpapier wird in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Unterabschnitt zurückgezahlt.

9. Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in vorstehender Rohstoffbezogener Bestimmung 2 (*Rechtsnachfolger berechnet und meldet einen Rohstoffreferenzpreis*), vorstehender Rohstoffbezogener Bestimmung 6.2 (*Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses*) oder vorstehender Rohstoffbezogener Bestimmung 8 (*Anpassungen, Weitere Störungsereignisse und Gesetzesänderung*) beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Rohstoffbezogenen Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 11 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bestimmungen einen Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die Rohstoffbezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes von diesem gehaltene Rohstoffbezogene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrages zu zahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 11 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

10. Allgemeine Definitionen

Die folgende Begriffe und Ausdrücke haben jeweils die folgende Bedeutung in Bezug auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf die diese Rohstoffbezogenen Bestimmungen Anwendung finden.

"**Weitere Störungsereignisse**" bezeichnet eine "Hedging-Störung" oder "Erhöhte Hedging-Kosten" (jedes für sich ein "**Weiteres Störungsereignis**").

"**Administrator-/Benchmark-Ereignis**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoffreferenzpreis oder einen Rohstoffindex das Eintreten oder das Bestehen eines der folgenden Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle:

- (a) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register in Bezug auf einen Rohstoffreferenzpreis oder einen Rohstoffindex oder den Administrator oder Sponsor eines Rohstoffreferenzpreises oder eines Rohstoffindizes wurde oder wird von der jeweils zuständigen

Behörde oder einer anderen maßgeblichen amtlichen Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder zurückgezogen, oder ein Verbot durch eine jeweils zuständige Behörde oder eine andere maßgebliche amtliche Stelle, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin bzw. gegebenenfalls der Berechnungsstelle bzw. einer sonstigen maßgeblichen Einheit nach einem anwendbaren Gesetz oder einer Verordnung nicht gestattet ist oder sein wird, den Rohstoffreferenzpreis oder den Rohstoffindex zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den Rohstoffbezogenen Wertpapieren zu verwenden; oder

- (b) jede wesentliche Änderung der Berechnungsmethode oder -formel für den Rohstoffreferenzpreis oder den Rohstoffindex oder eines anderen Mittels zur Berechnung des Rohstoffreferenzpreises oder des Rohstoffindex, wie von der Berechnungsstelle festgestellt ("**Wesentliches Methodikänderungsereignis**").

"**Administrator-/Benchmark-Ereignisdatum**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoffreferenzpreis oder einen Rohstoffindex das folgende von der Berechnungsstelle bestimmte Datum:

- (a) im Fall von Absatz (a) der Definition von "**Administrator/Benchmark-Ereignis**" der Tag, ab dem der Rohstoffreferenzpreis oder der Rohstoffindex von der Emittentin bzw. gegebenenfalls der Berechnungsstelle bzw. einer anderen sonstigen maßgeblichen Einheit zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den Rohstoffbezogenen Wertpapieren nicht mehr nach geltendem Recht oder geltenden Vorschriften verwendet werden darf; oder
- (b) im Fall von Absatz (b) der Definition von "**Administrator/Benchmark-Ereignis**" der Tag, an dem die Änderung der Berechnungsmethode oder -formel für den Rohstoffreferenzpreis oder der Rohstoffindex wirksam wird,

oder, falls dieses Datum vor dem Anfänglichen Bewertungstag liegt, jeweils der Anfängliche Bewertungstag.

"**Betroffener Rohstoff**" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 4 (*Ausweich-Bewertungstag für Einzelrohstoff oder Rohstoffkorb*) zugewiesene Bedeutung.

"**Betroffener Korbrohstoff**" und "**Betroffene Korbrohstoffe**" haben die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.3(b)(ii) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Betroffener Rohstoff-Kontrakt**" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 5(c)(ii) (*Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignissen bezüglich eines Rohstoffindex*) zugewiesene Bedeutung.

"**Korbrohstoff**" bezeichnet einen Rohstoff, der nach Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen Bestandteil eines Rohstoffkorbs ist.

"**Berechnungsstellen-Feststellung**" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.1(c)(i) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.2(c)(i) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*) und Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(A) (*Rohstoffkorb und Stichtage –*

Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag) festgelegte Bedeutung.

"Berechnungstag" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag.

"Berechnungsstunden" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"Gesetzesänderung" bezeichnet alle Ereignisse, Maßnahmen oder Ankündigungen einer beabsichtigten Maßnahme am oder nach dem Emissionstag, welche, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle, die Fähigkeit von Goldman Sachs negativ beeinträchtigt, Hedging Positionen in Bezug auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere einzugehen oder aufrechtzuerhalten, welche vernünftigerweise zur Gewährleistung des Risikomanagements von sich aus den Rohstoffbezogenen Wertpapieren ergebenden Risiken erforderlich sind. Dies umfasst alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen, Regeln, Verfahrensweisen oder Verfügungen (unter anderem Steuervorschriften und Sanktionsvorschriften (wie in § 6 der Allgemeinen Bedingungen definiert), sofern diese auf die Emittentin und jedes ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die damit verbundenen Absicherungspositionen bzw. Hedging-Positionen anwendbar sind) (die **"Anwendbaren Gesetze"**) bzw. die Änderung, Neuauslegung oder Verkündung einer Auslegung eines solchen Anwendbaren Gesetzes durch eine regulatorische, selbstverwaltende oder gesetzgebende Körperschaft, Justizbehörde, Steuerbehörde (einschließlich maßgebliche Börsen, Handelssysteme, Steuerbehörden oder ein maßgebliches Clearingsystem) (**"Regulierungsbehörde"**) (wie u.a. durch eine US-amerikanische, europäische oder asiatische Regulierungsbehörde (einschließlich der United States Commodities Futures Trading Commission und der Maßgeblichen Europäischen Behörden) oder eine Börse, Handelseinrichtung, zentrale Gegenpartei oder eine andere Clearing-Stelle umgesetzt), welche im Ergebnis (a) zu einer Beseitigung, Beschränkung, Rücknahme oder Nichtverfügbarkeit aus irgendeinem Grund einer bisher für Goldman Sachs von einer solchen Regulierungsbehörde oder Börse, Handelseinrichtungen, zentralen Gegenpartei oder anderen Clearing-Stelle für Positionslimits gewährten "Hedging-Ausnahme" oder anderen Goldman Sachs nach den Anwendbaren Gesetzen gewährten "Hedging-Ausnahmen" oder (b) zu einer Einschränkung oder Änderung der auf Goldman Sachs anwendbaren, bereits bestehenden, Positionslimits in Bezug auf bzw. einer Auferlegung neuer Positionslimits für Hedging-Positionen, die von Goldman Sachs im Zusammenhang mit den Rohstoffbezogenen Wertpapieren eingegangen wurden, und zwar in dem Maße, dass eine entsprechende Anwendung für Goldman Sachs den Abschluss oder die Aufrechterhaltung der, nach Auffassung von Goldman Sachs zur Gewährleistung des Risikomanagements der sich aus den Rohstoffbezogenen Wertpapieren ergebenden Risiken erforderlichen, Hedging-Positionen verhindert oder erschwert bzw. anderer Anwendbarer Gesetze jeder Rechtsordnung, welche eine vergleichbare Auswirkung auf eines der unter (a) und (b) oben beschriebenen Ereignisse hat, führt oder welche im Ergebnis dazu führt, dass (c) Goldman Sachs wesentlich erhöhte Kosten bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den Rohstoffbezogenen Wertpapieren oder bei Erwerb, Erstellung, Wiederherstellung, Ersetzung, Abwicklung, Aufrechterhaltung oder Auflösung von Hedging-Positionen hinsichtlich der Rohstoffbezogenen Wertpapiere entstehen

(einschließlich eines Anstiegs des Kapitalaufwands, der Steuern oder der Menge an Kapital, welches auf Grund der Margining- und Clearingpflichten für die Rohstoffbezogenen Wertpapiere oder die Hedging-Positionen abgestellt werden muss).

"**Schlusskurs**" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag den offiziellen Schlusskurs des Rohstoffindex, wie auf der Maßgeblichen Bildschirmseite am durch die Berechnungsstelle bestimmten Berechnungstag verkündet und veröffentlicht, oder, falls ein Unterbrechungs-Ereignis in Bezug auf den Rohstoffindex und einen maßgeblichen Zeitpunkt eintritt oder fortbesteht, wie durch die Berechnungsstelle gemäß Rohstoffbezogener Bestimmung 5 (*Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignisse bezüglich eines Rohstoffindex*) berechnet.

"**Rohstoff**" bezeichnet im Falle der Emission von auf einen einzelnen Rohstoff bezogenen Rohstoffbezogenen Wertpapieren diesen Einzelrohstoff, und im Falle einer Emission von auf einen Rohstoffkorb bezogenen Rohstoffbezogenen Wertpapieren alle Korbrohstoffe, jeweils wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, wobei verwandte Begriffe entsprechend auszulegen sind.

"**Rohstoffkorb**" bezeichnet einen Korb, der Rohstoffe in den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen relativen Verhältnissen oder Mengen enthält.

"**Rohstoff-Kontrakt**" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Rohstoff und einen Rohstoffreferenzpreis, den Kontrakt über zukünftige Lieferung einer Kontraktgröße in Bezug auf den maßgeblichen Liefertag für den in dem Rohstoffreferenzpreis in Bezug genommenen Rohstoff; und
- (b) in Bezug auf einen Rohstoffindex jeden Kontrakt, der an einer Handelseinrichtung gehandelt wird und der die zukünftige Lieferung eines lieferbaren, in den betreffenden Rohstoffindex einbezogenen Rohstoffs oder einen Barausgleich auf Grundlage des Preises eines solchen vorsieht.

"**Rohstoff-Kontrakt-Bestimmungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen in einem Rohstoffindex enthaltenen Betroffenen Rohstoff-Kontrakt den Tag, an dem der Abwicklungspreis dieses Betroffenen Rohstoff-Kontraktes gemäß der Rohstoffbezogenen Bestimmung 5(c)(ii) (*Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignissen bezüglich eines Rohstoffindex*) festgelegt wird.

"**Rohstoffindex**" bezeichnet einen Index, der auf die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen bezeichneten Rohstoffe bezogene Rohstoff-Kontrakte enthält.

"**Rohstoffindex-Anpassungsereignis**" bezeichnet jeweils Rohstoffindex-Einstellung, Rohstoffindex-Ausfall und Rohstoffindex-Änderung.

"**Rohstoffindex-Einstellung**" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.2(a) (*Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Rohstoffindex-Ausfall" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.2(b) (*Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Rohstoffindex-Änderung" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.2(a) (*Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Rohstoffindex-Sponsor" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoffindex die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Einheit, für die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass sie (a) verantwortlich ist für die Aufstellung und Überprüfung der Regeln und Verfahrensweisen und Berechnungsmethoden und eventuelle Anpassungen in Bezug auf den Rohstoffindex, und (b) (direkt oder durch einen Vertreter) den Stand eines solchen Rohstoffindex regelmäßig bekanntgibt, oder aber ihren nach billigem Ermessen durch die Berechnungsstelle bestimmten Rechtsnachfolger.

"Rohstoffbezogene Wertpapiere" bezeichnet die Wertpapiere, die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Rohstoffbezogene Wertpapiere angegeben werden.

"Rohstoff-Referenzhändler" bedeutet, dass der Preis für einen Stichtag auf Basis von Quotierungen für den Maßgeblichen Preis von Referenzhändlern an diesem Stichtag (oder, wenn kein Maßgeblicher Preis für einen Rohstoffreferenzpreis existiert, dieses Rohstoffreferenzpreises) für die Lieferung einer Einheit des maßgeblichen Rohstoffs am Liefertermin (oder, wenn kein Liefertermin für den Rohstoffreferenzpreis existiert, für Lieferung an dem Tag, der die Grundlage bildet, auf der der Referenzpreis notiert wird) festgelegt wird. Werden, wie vorgesehen, vier Quotierungen zur Verfügung gestellt, ist der Preis für den Stichtag das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Preise (oder, falls kein Maßgeblicher Preis für den Rohstoffreferenzpreis existiert, dieser Rohstoffreferenzpreise für den maßgeblichen Tag und Zeitpunkt) für den Rohstoff, die durch die Referenzhändler zur Verfügung gestellt werden, ohne Berücksichtigung der Maßgeblichen Preise (oder, gegebenenfalls der Rohstoffreferenzpreise für den maßgeblichen Tag und Zeitpunkt) mit den höchsten und niedrigsten Werten. Werden, wie vorgesehen, genau drei Quotierungen zur Verfügung gestellt, ist der Maßgebliche Preis (oder, gegebenenfalls, der Rohstoffreferenzpreis für den maßgeblichen Tag und Zeitpunkt) der durch den maßgeblichen Referenzhändler zur Verfügung gestellte Preis, der bei Nichtberücksichtigung der Maßgeblichen Preise (oder, gegebenenfalls, des Rohstoffreferenzpreises für den maßgeblichen Tag und Zeitpunkt) mit den höchsten und niedrigsten Werten verbleibt. Zu diesem Zweck, ist, falls mehr als eine Quotierung denselben Höchst- oder Niederstwert hat, der Maßgebliche Preis (oder gegebenenfalls der Rohstoffreferenzpreis für den maßgeblich Tag und Zeitpunkt) von einer dieser Quotierungen nicht zu berücksichtigen. Werden weniger als drei Quotierungen zur Verfügung gestellt, ist die nächste in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung anzuwenden, oder, falls keine Unterbrechungs-Ausweichregelung angegeben ist oder als angegeben gilt, so ist der Preis für den Stichtag gemäß den obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' zu bestimmen.

"Rohstoffreferenzpreis" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff den Referenzpreis dieses Rohstoffs, wie er in den oder bzw. Grundlage der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben bzw. bestimmt wird.

"Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoffkorb jeden Tag, der ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag für alle Korbrohstoffe des zugehörigen Rohstoffkorbs ist.

"Berichtigungsstichtag" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff, den oder die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehene Tag(e), oder, falls die Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass "Berichtigungsstichtag" auf einen Tag anzuwenden ist, an dem der Preis des betreffenden Rohstoffs festzustellen ist, jedoch kein Tag als Berichtigungsstichtag angegeben ist, so ist der Berichtigungsstichtag für diesen Rohstoff der Geschäftstag zwei Tage vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder eine Lieferung von Vermögenswerten durch die Emittentin gegebenenfalls unter Bezugnahme auf den Preis des Rohstoffs an diesem Tag vorzunehmen ist.

"Verzögerte Veröffentlichung oder Verkündung" hat jeweils die in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.1(c) (ii) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.2(c)(ii) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individuell Unterbrechungstag*) und Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3(c)(ii) (B) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Liefertag" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoffreferenzpreis, den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Liefertag.

"Nicht-Verfügbarkeit des Rohstoffreferenzpreises" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff,

- (a) die dauerhafte Unterbrechung des Handels in dem maßgeblichen Rohstoff-Kontrakt an der maßgeblichen Handelseinrichtung;
- (b) den Wegfall des Rohstoffs oder des Handels in ihm;
- (c) den Wegfall oder die dauerhafte Unterbrechung oder Nichtverfügbarkeit des Rohstoffreferenzpreises, ungeachtet der Verfügbarkeit der Preisquelle oder des Zustands des Handels in dem maßgeblichen Rohstoff-Kontrakt oder dem maßgeblichen Rohstoff.

"Unterbrechungstag" bezeichnet in Bezug auf:

- (a) einen Rohstoff oder Rohstoffkorb, jeden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag, an dem ein Unterbrechungs-Ereignis eingetreten ist; und
- (b) einen Rohstoffindex einen Tag, an dem ein Unterbrechungs-Ereignis eintritt, das einen in den betreffenden Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt betrifft.

"Unterbrechungs-Ereignis" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Rohstoff, den durch die Berechnungsstelle festgestellten Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgenden Ereignisse an irgendeinem Tag:
 - (i) Nichtverfügbarkeit des Rohstoffreferenzpreises;
 - (ii) Wesentliche Inhaltsänderung;
 - (iii) Wesentliche Änderung der Formel;
 - (iv) Preisquellen-Störung;
 - (v) Steuer-Störung; oder
 - (vi) Handels-Störung; und

- (b) in Bezug auf einen Rohstoffindex den durch die Berechnungsstelle festgestellten Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgende Ereignisse an irgendeinem Tag:
 - (i) der Abwicklungspreis für einen in einen Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt ist ein "Limitpreis", d.h. der Abwicklungspreis für den Rohstoff-Kontrakt an einem Tag ist im Vergleich zum Abwicklungspreis des Vortages um den nach den Regeln der maßgeblichen Handelseinrichtung erlaubten Höchstbetrag gestiegen oder gesunken;
 - (ii) der Handel in einem in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt wurde nach Handelsbeginn ausgesetzt oder unterbrochen, es sei denn der Handel in dem betreffenden Rohstoff-Kontrakt wird spätestens zehn (10) Minuten vor dem regulären Handelende in diesem Rohstoff-Kontrakt wiederaufgenommen, oder der Handel wird an der maßgeblichen Handelseinrichtung spätestens zehn (10) Minuten vor dem regulären Handelsschluss wiederaufgenommen, wird aber nicht ununterbrochen bis zum regulär vorgesehenen Handelende in diesem Rohstoff-Kontrakt fortgesetzt; oder
 - (iii) Nicht-Bekanntmachung oder Nicht-Veröffentlichung des Abwicklungspreises für einen in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt durch die maßgebliche Handelseinrichtung.

"Unterbrechungs-Ausweichregelung" hat jeweils die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.1(c) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.2(c) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*) und der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.3(c) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Ausweich-Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff oder einen Rohstoffkorb und bezüglich jedes maßgeblichen Tages den oder die Tag(e), wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Ausweich-Referenzhändler" hat jeweils die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.1 (c)(iii) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.2(c)(iii) (*Rohstoffkorb*

und Stichtage – Individuell Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstage und Individuelle Unterbrechungstage) und der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.3(c)(ii)(C) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Ausweich-Referenzpreis**" hat jeweils die in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.1(c)(iv) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.2(c)(iv) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstage und Individuelle Unterbrechungstage*) und Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(D) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Hedging-Positionen**" bezeichnet für die Zwecke der Definition von "Gesetzesänderung" jede Position, einschließlich des Kaufs, Verkaufs, Abschlusses oder Aufrechterhaltens einer/eines oder mehrerer (i) Positionen oder Kontrakte in Futures, Optionen, Swaps oder anderen Derivaten oder Devisen bzw. Wertpapieren oder (ii) anderer bestehender Instrumente oder Vereinbarungen (unabhängig von deren Bezeichnung) die von Goldman Sachs mit dem Ziel der Absicherung von Rohstoffbezogenen Wertpapieren einzeln oder auf Portfoliobasis, eingegangen oder aufrechterhalten werden.

"**Absicherungspositionen**" bezeichnet alle Vereinbarungen, die von der Hedge-Partei zu einem beliebigen Zeitpunkt zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin im Rahmen der Rohstoffbezogenen Wertpapiere – gleich ob für einzelne Vermögenswerte oder auf Portfoliobasis – abgeschlossen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf einen Erwerb, Kauf, Verkauf, Abschluss oder das Aufrechterhalten von einer oder mehreren (a) Positionen in oder Kontrakten über Wertpapiere(n), Optionen, Terminkontrakte(n), Devisen oder Derivate(n), (b) Aktienleihegeschäften oder (c) sonstigen Instrumenten oder Vereinbarungen (unabhängig von deren Bezeichnung).

"**Hedging-Störung**" bedeutet in Bezug auf Rohstoffbezogene Wertpapiere, dass die Hedge-Partei vollständig oder teilweise nicht dazu in der Lage ist oder es anderweitig für sie vollständig oder teilweise nicht oder nicht mehr vernünftigerweise durchführbar ist oder es für sie gleich aus welchem Grund anderweitig vollständig oder teilweise nicht mehr wünschenswert ist, nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen sowie nach billigem Ermessen (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die maßgeblichen Rohstoffbezogenen Wertpapiere für erforderlich oder wünschenswert erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, wie von der Emittentin festgelegt.

"**Hedging-Partei**" bezeichnet die Berechnungsstelle oder ein anderes Mitglied der Goldman Sachs Gruppe.

"**Erhöhte Hedging-Kosten**" bedeutet, dass der Hedge-Partei (im Vergleich zu den am Emissionstag vorherrschenden Bedingungen) wesentlich höhere Kosten, einschließlich, aber nicht

beschränkt auf höhere Steuern (einschließlich potenzieller Steuern, die nach Auffassung der Berechnungsstelle erhoben werden könnten), Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen), entstünden, um (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere für erforderlich erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, wobei wesentlich höhere Kosten, die ausschließlich aufgrund einer Verschlechterung der Bonität der Hedge-Partei entstehen, nicht als Erhöhte Hedging-Kosten gelten.

"Letztmöglicher Bestimmungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Stichtag und die in den maßgeblichen Rohstoffindex an diesem Stichtag einbezogenen Betroffenen Rohstoff-Kontrakte, den zeitlich letzten Rohstoff-Kontrakt-Bestimmungstag.

"Wesentliche Inhaltsänderung" bedeutet in Bezug auf einen Rohstoff den Eintritt einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder Beschaffenheit des Rohstoffs oder des maßgeblichen Rohstoff-Kontrakts nach dem Emissionstag.

"Wesentliche Änderung der Formel" bedeutet in Bezug auf einen Rohstoff, den Eintritt einer wesentlichen Änderung der Formel oder der Berechnungsmethode für den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis nach dem Emissionstag.

"Höchstzahl an Unterbrechungstagen" bezeichnet in Bezug auf Rohstoffbezogene Wertpapiere, die bezogen sind auf:

- (a) einen Einzelrohstoff, fünf Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstage, oder
- (b) einen Rohstoffkorb und falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "Korbbewertung" (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag) nicht anzuwenden ist, fünf Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstage; oder
- (c) einen Rohstoffkorb und falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "Korbbewertung" (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag) anzuwenden ist, fünf Gemeinsame Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstage; oder
- (d) einen Rohstoffindex, fünf Vorgesehene Rohstoff-Handelstage,

oder, in jedem Fall, jeweils eine solche Anzahl von Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, Vorgesehenen Rohstoff-Handelstagen oder Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen (oder eine andere Art von Tagen), wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Nächstfolgender Monat" meint, falls ein numerisches Adjektiv vorangestellt ist, in Bezug auf einen Liefertag und einen Stichtag oder gegebenenfalls einen Berechnungstag, den Monat des Ablaufs des durch das numerische Adjektiv bezeichneten Rohstoff-Kontraktes so dass zum Beispiel (i) "Erster nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Rohstoff-Kontraktes, der als erster nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet, (ii) "Zweiter nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Rohstoff-Kontraktes, der als zweiter nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet, und (iii) "Sechster nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Rohstoff-Kontraktes, der als sechster nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet.

"Keine Anpassung" hat jeweils die in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.1.(c)(vi) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.2(c)(vi) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(F) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) und Rohstoffbezogener Bestimmung 1.4(b)(iii) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Vorgesehener Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Verschiebung" hat jeweils die in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.1(c)(v) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.2(c)(v) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(E) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Preiswesentlichkeitsprozentsatz" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als solchen angegebenen Prozentsatz.

"Preisquelle" bezeichnet die Veröffentlichung (oder einen anderen Ursprung einer Referenz, einschließlich einer Handelseinrichtung), die den Maßgeblichen Preis (oder die Preise, aus denen der Maßgebliche Preis berechnet wird) enthält (oder berichtet), wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Preisquellen-Störung" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff:

- (a) das Ausbleiben der Bekanntmachung oder Veröffentlichung des Maßgeblichen Preises (oder der zur Bestimmung des Maßgeblichen Preises notwendigen Informationen) für den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis durch die Preisquelle (oder, falls ein Maßgeblicher Preis für den Rohstoffreferenzpreis nicht existiert, das Ausbleiben der Bekanntmachung oder Veröffentlichung des Rohstoffreferenzpreises für einen maßgeblichen Tag (oder der zur Bestimmung dieses Rohstoffreferenzpreises für diesen Tag notwendigen Informationen));
- (b) die zeitweise oder dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Preisquelle;
- (c) falls der Rohstoffreferenzpreis "Rohstoff-Referenzhändler" ist, das Scheitern der Einholung von zumindest drei Notierungen der maßgeblichen Referenzhändler;

- (d) ist ein Preiswesentlichkeitsprozentsatz in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, das Abweichen des in Übereinstimmung mit Rohstoffreferenzpreis gemäß "Rohstoff-Referenzhändler" festgestellten Maßgeblichen Preises für den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis um diesen Preiswesentlichkeitsprozentsatz.

"**Stichtag**" bezeichnet jeden Vorgesehenen Stichtag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Rohstoffbezogenen Bestimmungen.

"**Referenzhändler**" bezeichnet, falls der maßgebliche Rohstoffreferenzpreis "**Rohstoff – Referenzhändler**" ist, die vier in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Händler, oder, wenn solche Händler nicht angegeben sind, vier durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu bestimmende, im maßgeblichen Markt führende Händler.

"**Maßgebliche Europäische Behörden**" bezeichnet für die Zwecke der Definition von "Gesetzesänderung", die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union, die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde, die Europäische Bankaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, die Europäische Zentralbank und jede sonstige zuständige Behörde eines Mitgliedsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums.

"**Maßgebliche Bildschirmseite**" bezeichnet die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bloomberg-Seite bzw. Bloomberg-Ticker oder deren durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu benennenden jeweiligen offiziellen Nachfolger.

"**Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag**" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf ein auf einen Einzelrohstoff oder einen Rohstoffkorb bezogenes Rohstoffbezogenes Wertpapier, und:
- (i) falls der Rohstoffreferenzpreis für einen Rohstoff ein durch eine Handelseinrichtung verkündeter oder veröffentlichter Preis ist, einen Tag, an dem die Handelseinrichtung für den Handel während der regulären Handelszeiten geöffnet ist (oder geöffnet wäre, wenn kein Unterbrechungs-Ereignis eingetreten wäre), ungeachtet eines Handelsendes der Handelseinrichtung vor ihrem vorgesehenen Handelsende; und
 - (ii) falls der Rohstoffreferenzpreis für einen Rohstoff kein durch eine Handelseinrichtung verkündeter oder veröffentlichter Preis ist, einen Tag, der ein Tag ist, für den die maßgebliche Preisquelle einen Preis veröffentlicht hat (oder veröffentlicht hätte, wenn kein Unterbrechungs-Ereignis eingetreten wäre);
- (b) in Bezug auf ein auf einen Rohstoffindex bezogenes Rohstoffbezogenes Wertpapier, einen Tag:

- (i) der ein Tag ist (oder wäre, wenn kein Unterbrechungs-Ereignis eingetreten wäre), an dem alle Handelseinrichtungen, an denen die in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakte gehandelt werden, für den Handel während der regulären Handelszeiten geöffnet sind, auch wenn eine dieser Handelseinrichtungen vor ihrem üblichen Handelsschluss schließt; und
- (ii) die Geschäftsräume von Goldman, Sachs & Co. LLC in New York City für Geschäfte geöffnet sind.

"Vorgesehener Rohstoff-Handelstag" bezeichnet in Bezug auf einen Betroffenen Rohstoff-Kontrakt, einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass die maßgebliche Handelseinrichtung, an der der Betroffene Rohstoff-Kontrakt gehandelt wird, zum Handel während der regulären Handelszeiten geöffnet ist.

"Vorgesehener Stichtag" bezeichnet in Bezug auf das Rohstoffbezogene Wertpapier, den Finalen Bewertungstag und/oder jeden anderen Tag, der als solcher in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben wird.

"Maßgeblicher Preis" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoffreferenzpreis jeden der nachfolgenden Preise (der ein Preis sein muss, der in oder durch die maßgebliche Preisquelle angezeigt wird, oder der auf Grundlage von in der oder durch die Preisquelle angezeigten Informationen bestimmt werden kann) und – je nach Vereinbarung - wie folgt lautet: (A) der Höchstpreis, (B) der niedrigste Preis, (C) das Mittel aus Höchst- und niedrigstem Preis, (D) der Schlusskurs, (E) der Eröffnungskurs, (F) der Geldkurs, (G) der Briefkurs, (H) das Mittel aus Geld- und Briefkurs, (I) der Abwicklungspreis, (J) der offizielle Abwicklungspreis; (K) der offizielle Preis, (L) das Morgen-Fixing; (M) das Nachmittags-Fixing, (N) der Kassakurs oder (O) jeder andere in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Preis.

"Nachfolge-Rohstoffindex" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.1 (*Rohstoffindex-Sponsornachfolger oder Nachfolge-Rohstoffindex*) zugewiesene Bedeutung.

"Rohstoffindex-Sponsornachfolger" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.1 (*Rohstoffindex-Sponsornachfolger oder Nachfolge-Rohstoffindex*) zugewiesene Bedeutung.

"Steuer-Störung" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff die Verhängung, Änderung oder Aufhebung von Verbrauchssteuern, Abfindungssteuern, Gebrauchssteuern, Mehrwertsteuern, Übertragungssteuern, Stempelsteuern, Urkundssteuern, Aufnahme-steuern oder vergleichbaren Steuern auf diesen oder mit Bezug zu diesem Rohstoff berechnet (mit Ausnahme einer Steuer auf das oder mit Bezug auf das Brutto- oder Nettoeinkommen berechnet) durch jede Regierungs- oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag oder einem anderen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegten Tag, soweit unmittelbare Folge einer solchen Verhängung, Änderung oder Aufhebung ein Anstieg oder ein Absinken der Kursreferenz an dem Tag ist, der anderenfalls ein Stichtag oder Berechnungstag wäre, der ohne diese Verhängung, Änderung oder Aufhebung nicht zu beobachten gewesen wäre.

"Kündigungsbetrag" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf ein Rohstoffbezogenes Wertpapier, bei dem es sich nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts des maßgeblichen Rohstoffbezogenen Wertpapiers und gegebenenfalls der aufgelaufenen Zinsen, um einen angemessenen Marktpreis des betreffenden Rohstoffbezogenen Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag handelt. Der Kündigungsbetrag wird in gleicher Weise wie der Tilgungsbetrag gerundet. Im Rahmen der Bestimmung des Kündigungsbetrages kann die Berechnungsstelle u.a. auch die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der Emittentin oder der Garantin berücksichtigen, wie sie sich aus den am Markt quotierten *Credit Spreads* oder den Zinssätzen für Anleihen der Emittentin oder der Garantin ergeben, soweit diese im Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags in hinreichend liquiden Märkten gehandelt werden. Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren wird (soweit vom jeweiligen regulierten Markt und/oder dem multilateralen Handelssystem gefordert wird) der Kündigungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

"Handels-Störung" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff, die wesentliche Aussetzung oder wesentliche Beschränkung des Handels in dem Rohstoff-Kontrakt oder dem Rohstoff an der Handelseinrichtung, oder – soweit in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben oder durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt - in jedem weiteren Futures-Kontrakt, Options-oder Swap-Kontrakt oder Rohstoff an einer Handelseinrichtung. Für diese Zwecke:

- (a) ist eine Aussetzung des Handels in dem Rohstoff-Kontrakt oder dem Rohstoff an einem Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag nur dann als wesentlich anzusehen, wenn:
 - (i) jeglicher Handel in dem Rohstoff-Kontrakt oder in dem Rohstoff für den gesamten Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag ausgesetzt ist; oder
 - (ii) jeglicher Handel in dem Rohstoff-Kontrakt oder in dem Rohstoff nach Eröffnung des Handels an einem Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag ausgesetzt wird und der Handel nicht vor dem vorgesehenen Handelsschluss in dem betroffenen Rohstoff-Kontrakt oder Rohstoff an dem Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag wiederaufgenommen wird und die Aussetzung weniger als eine Stunde vor ihrem Beginn angekündigt wird; und
- (b) eine Beschränkung des Handels in dem Rohstoff-Kontrakt oder dem Rohstoff an einem Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag ist nur dann als wesentlich anzusehen, wenn die Handelseinrichtung Limits für die Preisspanne, innerhalb derer der Preis des Rohstoff-Kontrakts oder des Rohstoffs sich bewegen darf, festsetzt, und der Schluss- und Abrechnungskurs des Rohstoff-Kontrakts oder des Rohstoffs an diesem Tag entweder gleich der Obergrenze oder gleich der Untergrenze dieser Preisspanne ist.

"Handelseinrichtung" bezeichnet (a) in Bezug auf einen Rohstoff oder einen maßgeblichen Rohstoff-Kontrakt die Börse oder Handelsplattform oder den Haupthandelsplatz, an dem der

betreffende Rohstoff oder Rohstoff-Kontrakt gehandelt wird, und (b) in Bezug auf Rohstoffbezogene Wertpapiere, die auf einen einzelnen Rohstoff oder einen Korb von Rohstoffen bezogen sind, die Börse oder Handelsplattform oder den Haupthandelsplatz, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen oder im Rohstoffreferenzpreis angegeben, oder jeweils eine Nachfolgeeinrichtung der Börse, der Handelsplattform oder des Haupthandelsplatzes, an die der Handel in dem betreffenden Rohstoff oder Rohstoff-Kontrakt zeitweise verlegt ist, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt.

"Nichtbetroffener Rohstoff-Vertrag" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 5(c)(i) (*Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignissen bezüglich eines Rohstoffindex*) zugewiesene Bedeutung.

"Kursreferenz" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Preis.

"Einheit" bezeichnet die Maßeinheit für den maßgeblichen Rohstoff, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Futures Kontrakt bezogene Bestimmungen

Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für Futures Kontrakt bezogene Wertpapiere

- 1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, Nicht-Gemeinsamen Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen oder Unterbrechungstagen**
 - 1.1 Einzelfutures Kontrakt und Stichtage
 - 1.2 Futureskorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag
 - 1.3 Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag
 - 1.4 Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag
- 2. Rechtsnachfolger berechnet und meldet eine Kursreferenz**
- 3. Berichtigungen veröffentlichter Kursreferenzen**
- 4. Ausweich-Bewertungstag für einen Einzelfutures Kontrakt oder Futureskorb**
- 5. Anpassungen, Weitere Störungsereignisse und Gesetzesänderung**
 - 5.1 Anpassungen nach Weiteren Störungsereignissen
 - 5.2 Änderung des anwendbaren Rechts
- 6. Vorzeitige Rückzahlung**
- 7. Allgemeine Definitionen**

1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, Nicht-Gemeinsamen Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen oder Unterbrechungstagen

1.1 Einzelfutures Kontrakt und Stichtage

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere auf einen Einzelfutures Kontrakt bezogen sind, und

- (a) die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Futures Kontrakt ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag und kein Unterbrechungstag für diesen Futures Kontrakt ist, ist der Stichtag für diesen Futures Kontrakt dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Futures Kontrakt kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag ist, ist unter den in Unterabschnitt (c) benannten Voraussetzungen der Stichtag in Bezug auf diesen Futures Kontrakt der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag in Bezug auf diesen Futures Kontrakt ist;
- (c) die Berechnungsstelle feststellt, dass der Stichtag in Bezug auf einen Futures Kontrakt ein Unterbrechungstag ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge ("**Unterbrechungs-Ausweichregelung**") angegeben ist:
 - (i) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Notierung für den maßgeblichen Preis des Futures Kontrakts, der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Bestimmung maßgeblichen Zeitpunkt und jeder weiteren Information, die ihr am Stichtag wesentlich erscheint; oder
 - (ii) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag in Bezug auf diesen Futures Kontrakt auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Futures-Geschäftstag verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Futures-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:
 - (A) gilt der Vorgesehene Futures-Geschäftstag, der die Anzahl von Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen nach dem Stichtag liegt, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, als Stichtag für den Futures Kontrakt, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag ist; und
 - (B) die Kursreferenz für den Stichtag wird in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die "Berechnungsstellen-Feststellung" bestimmt;

dabei gilt:

- (iii) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" vorgesehen ist, ist jeder Stichtag für den maßgeblichen Futures Kontrakt jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag ist, und die Kursreferenz wird durch die Berechnungsstelle in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die "Berechnungsstellen-Feststellung" an jedem dieser Stichtage bestimmt, und diese von der Berechnungsstelle vorgenommene Bestimmung in Bezug auf den Stichtag gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag;
- (d) die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass ein oder mehrere Unterbrechungs-Ausweichregelungen auf einen Stichtag anzuwenden sind; und dass diese maßgeblichen Unterbrechungs-Ausweichregelungen gleichzeitig oder nacheinander in einer Weise, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, Anwendung finden; und
- (e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass jeder Stichtag in Bezug auf diesen Futures Kontrakt ein Unterbrechungstag ist, und falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Unterbrechungs-Ausweichregelung vorsehen, so gilt die Unterbrechungs-Ausweichregelung gemäß den Bestimmungen über "**Verschiebung**" (mit fünf (5) Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen als Höchstzahl an Unterbrechungstagen) als angegeben.

1.2 **Futureskorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag**

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere auf einen Futureskorb bezogen sind, und die Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag)**" Anwendung findet, gilt Folgendes:

- (a) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Korb Futures ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag ist, der kein Unterbrechungstag für den betreffenden Korb Futures ist, so ist der Stichtag für den Korb Futures dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Korb Futures kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag in Bezug auf diesen Korb Futures ist, so ist der Stichtag für diesen Korb Futures – unter Berücksichtigung des nachfolgenden Unterabschnitts (c) – der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag in Bezug auf den betreffenden Korb Futures ist;

- (c) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass der Stichtag in Bezug auf einen Korb-futures ein Unterbrechungstag für diesen Korb-futures ist, und falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge ("**Unterbrechungs-Ausweichregelung**") vorgesehen ist:
- (i) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Kurses für den maßgeblichen Preis des Futures Kontrakts, der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Festlegung maßgeblichen Zeitpunkt und jeder weiteren Information, die ihr am Stichtag wesentlich erscheint, bestimmen; oder
 - (ii) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag in Bezug auf diesen Korb-futures auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Futures-Geschäftstag verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in Bezug auf diesen Korb-futures ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Futures-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den betreffenden Korb-futures entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:
 - (A) gilt der Vorgesehene Futures-Geschäftstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen unmittelbar nach dem Stichtag entspricht, nach dem Stichtag liegt, als Stichtag für den betreffenden Korb-futures, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korb-futures ist; und
 - (B) die Kursreferenz für den Stichtag wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;
- dabei gilt:
- (iii) ist die Folge "**Keine Anpassung**", in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, ist der jeweilige Stichtag für den jeweiligen Korb-futures der Vorgesehene Stichtag auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korb-futures ist; und die Kursreferenz wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die "Berechnungsstellen-Feststellung" bestimmt, wobei diese Bestimmung durch die Berechnungsstelle in Bezug auf diesen Stichtag als Kursreferenz hinsichtlich des maßgeblichen Stichtags gilt;
- (d) die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass eine oder mehrere Unterbrechungs-Ausweichregelungen zu einem Stichtag Anwendung finden; und dass diese anwendbaren Unterbrechungs-Ausweichregelungen gleichzeitig oder nacheinander in einer Weise, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der

maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, Anwendung finden; und

- (e) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass jeder Stichtag in Bezug auf diesen Korbfutures ein Unterbrechungstag ist, und, falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Unterbrechungs-Ausweichregelung angegeben, so gilt die Unterbrechungs-Ausweichregelung gemäß den Bestimmungen über "**Verschiebung**" (mit fünf (5) Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen als Höchstzahl an Unterbrechungstagen) als angegeben.

1.3 **Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag**

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere auf einen Futureskorb bezogen sind, und die Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag)**" Anwendung findet, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag ist, der kein Unterbrechungstag für sämtliche Korbfutures ist, so ist der Stichtag für sämtliche Korbfutures dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) wenn ein Vorgesehener Stichtag kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag ist, so ist der Stichtag für sämtliche Korbfutures – unter Berücksichtigung des nachfolgenden Unterabschnitts (c) – der auf den Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Futures-Geschäftstag;
- (c) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber für einen oder mehrere der Korbfutures ein Unterbrechungstag ist, finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:
 - (i) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein solcher Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag kein Unterbrechungstag für einen Korbfutures ist, so ist der Stichtag für jeden Korbfutures dieser Gemeinsame Vorgesehene Futures-Geschäftstag;
 - (ii) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein solcher Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag ein Unterbrechungstag für einen Korbfutures (alle solchen Korbfutures gemeinsam die "**Betroffenen Korbfutures**"; und jeder solche Korbfutures der "**Betroffene Korbfutures**") ist, so ist, falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge ("**Unterbrechungs-Ausweichregelung**") für diesen Betroffenen Korbfutures angegeben:

- (A) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) für den Betroffenen Korbfutures unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Notierung in Bezug auf den maßgeblichen Preis des Futures Kontrakts, der maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung und jeder weiteren Information, die ihr am Stichtag wesentlich erscheint; oder
- (B) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag für den Betroffenen Korbfutures auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Futures-Geschäftstag verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in Bezug auf diesen Betroffenen Korbfutures ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Futures-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den Betroffenen Korbfutures entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:
- (1) gilt der Vorgesehene Futures-Geschäftstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem Stichtag liegt, als Stichtag für den Betroffenen Korbfutures, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für den Betroffenen Korbfutures ist; und
 - (2) die Kursreferenz für den Stichtag wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

dabei gilt:

- (C) falls die Folge "**Keine Anpassung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen ist, ist der jeweilige Stichtag für jeden Korbfutures der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbfutures ist, und die Kursreferenz wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die "Berechnungsstellen-Feststellung" festgelegt; und diese Bestimmung durch die Berechnungsstelle gilt als Kursreferenz in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag;
- (d) Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass ein oder mehrere Unterbrechungs-Ausweichregelungen zu einem Stichtag Anwendung finden; und dass diese anwendbaren Unterbrechungs-Ausweichlösungen gleichzeitig oder nacheinander, in einer Weise wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, Anwendung finden; und

- (e) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass jeder Stichtag in Bezug auf jeden Korbfutures ein Unterbrechungstag ist, und, falls Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Unterbrechungs-Ausweichregelung angeben, gilt die Unterbrechungs-Ausweichlösung gemäß den Bestimmungen über "**Verschiebung**", (mit fünf (5) Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen als Höchstzahl an Unterbrechungstagen) als angegeben.

1.4 **Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag**

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere auf einen Futureskorb bezogen sind und diese Emissionsspezifischen Bestimmungen angeben, dass "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)**" Anwendung findet, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag ist, der kein Unterbrechungstag für sämtliche Korbfutures ist, so ist der Stichtag für jeden Korbfutures dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf einen oder mehrere Korbfutures ist, so ist der Stichtag für jeden Korbfutures der nächstfolgende Gemeinsame Vorgesehene Futures-Geschäftstag nach dem Vorgesehenen Stichtag, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag für einen der Korbfutures ist, es sei denn die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Gemeinsamen Vorgesehenen Futures-Geschäftstage nach dem Vorgesehenen Stichtag ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere der Korbfutures ist und hierdurch die Höchstzahl an Unterbrechungstagen erreicht wird. In diesem Fall:
- (i) gilt der Gemeinsame Vorgesehene Futures-Geschäftstag, der eine Anzahl von Gemeinsamen Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem Stichtag liegt, als Stichtag für jeden Korbfutures, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere der Korbfutures ist; und
- (ii) für jeden Korbfutures wird die Kursreferenz durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen am Stichtag unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Kurses für jeden der maßgeblichen Futurespreise, der maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung und jeder weiteren Information, die nach Einschätzung der Berechnungsstelle am Stichtag wesentlich ist, bestimmt;

dabei gilt:

- (iii) ist die Folge "**Keine Anpassung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, ist jeder Stichtag für jeden Korbfutures der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbfutures ist, und die Kursreferenz wird durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Kurses für den maßgeblichen Futurespreis, der maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung und jeder weiteren Information, die nach ihrer Einschätzung wesentlich ist, bestimmt.

2. Rechtsnachfolger berechnet und meldet eine Kursreferenz

Falls in Bezug auf einen maßgeblichen Stichtag oder einen Berechnungstag, entweder eine Kursreferenz (i) nicht durch die Handelseinrichtung, sondern durch einen von der Berechnungsstelle akzeptierten Rechtsnachfolger berechnet und verkündet wird, oder (ii) durch einen nach billigem Ermessen und auf der Grundlage derselben oder einer im Wesentlichen ähnlichen Formel und Berechnungsmethode wie in der Berechnung der Kursreferenz durch die Berechnungsstelle bestimmten Nachfolgepreis ersetzt wird, gilt jeweils der nach diesen Grundsätzen berechnete Preis als Kursreferenz.

Falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass entweder (A) der maßgebliche Rechtsnachfolger der Handelseinrichtung nicht akzeptabel im vorgenannten Sinne ist, oder (B) dass die neue Kursreferenz nicht geeignet ist, oder sonst zu wirtschaftlich nicht angemessenen Ergebnissen führen würde, kann er die Emittentin veranlassen, die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere nach Maßgabe der nachfolgenden Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 7 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

3. Berichtigungen veröffentlichter Kursreferenzen

Falls ein an einem bestimmten Tag veröffentlichter oder bekanntgemachter und durch die Berechnungsstelle zur Bestimmung einer Kursreferenz oder eines anderen Betrags an einem Stichtag verwendeter oder zu verwendender Preis des Futures Kontrakts nachträglich berichtigt und die Berichtigung durch die Handelseinrichtung oder eine für eine solche Veröffentlichung oder Bekanntmachung verantwortliche Person bis zum zweiten Geschäftstag vor dem Tag, an dem eine Zahlung fällig ist, veröffentlicht oder bekanntgemacht wird in Bezug auf die maßgebliche Veröffentlichung oder Bekanntmachung, so ist dieser korrigierte Preis der Preis des Futures Kontrakts, und die Berechnungsstelle macht, in dem Umfang, in dem es ihr erforderlich erscheint, angemessene Anpassungen hinsichtlich der Bedingungen der Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere, um der Berichtigung Rechnung zu tragen, vorausgesetzt dass, falls ein Berichtigungsstichtag in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen für anwendbar erklärt wurde, Berichtigungen nach diesem Berichtigungsstichtag von der Berechnungsstelle zum Zweck der Bestimmung oder Berechnung eines Betrages, und/oder zum Zweck der Bestimmung oder Berechnung, ob ein in Teil B (Allgemeine

Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgesetztes Ereignis eingetreten ist, nicht zu berücksichtigen sind.

4. Ausweich-Bewertungstag für einen Einzelfutures Kontrakt oder Futureskorb

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere auf einen Einzelfutures Kontrakt oder einen Futureskorb bezogen sind, und ungeachtet der sonstigen Regelungen der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen, so ist für den Fall, dass in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass für einen Stichtag in Bezug auf einen Futures Kontrakt (einschließlich eines Korbfutures) ein Ausweich-Bewertungstag als anwendbar angegeben ist und dass nach Anpassung eines solchen Stichtags gemäß der vorstehenden Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 1 (*Folgen von Nicht-Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, Nicht-Gemeinsamen Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen oder Unterbrechungstagen*) (für die Zwecke dieser Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 4 ein "**Betroffener Futures**"), der Stichtag auf einen Zeitpunkt nach dem festgesetzten Ausweich-Bewertungstag in Bezug auf den Betroffenen Futures fallen würde, so gilt der Ausweich-Bewertungstag als Stichtag für diesen Betroffenen Futures.

Ist ein solcher Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag bzw. kein Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag oder ist er ein Unterbrechungstag in Bezug auf den Betroffenen Futures, ist die Kursreferenz dieses Betroffenen Futures in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' am Ausweich-Bewertungstag zu bestimmen, und der durch die Berechnungsstelle gemäß dieser Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 4 festgesetzte Preis gilt als Kursreferenz in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

5. Anpassungen, Weitere Störungsereignisse und Gesetzesänderung

5.1 Anpassungen nach Weiteren Störungsereignissen

Bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, dass ein Weiteres Störungsereignis, das gemäß Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen Anwendung findet, eingetreten ist, und wesentlichen Einfluss auf die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere hat, kann sie eine angemessene Anpassung einer oder mehrerer Bestimmungen der Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere vornehmen, einschließlich u.a. jeder für die auf Grundlage der Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere erfolgende Abwicklung oder Zahlung maßgeblichen Variable oder Bestimmung, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessen erachtet, um dem maßgeblichen Weiteren Störungsereignis Rechnung zu tragen, und den Tag des Wirksamwerdens einer solchen Anpassung bestimmen. Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine Anpassung, die sie nach Maßgabe dieser Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 5.1 vornehmen kann, zu einem wirtschaftlich vertretbaren Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin veranlassen, die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere gemäß der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 6 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

5.2 Änderung des anwendbaren Rechts

Sofern "**Gesetzesänderung**" gemäß Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen Anwendung findet und die Berechnungsstelle den Eintritt einer Gesetzesänderung feststellt, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen: (i) solche Änderungen und Anpassungen der Bedingungen der Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere vornehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, damit das Verhalten der Emittentin, der Garantin, der Zahlstelle, - falls einschlägig – des Registratoren oder der Berechnungsstelle auf Grundlage des anwendbaren Rechts nicht länger ungesetzlich oder undurchführbar ist, vorausgesetzt dass (a) solche Änderungen oder Anpassungen in der Weise vorgenommen werden, dass die wirtschaftlichen Bedingungen der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen vor Änderungen und Anpassungen soweit als möglich und durchführbar beibehalten werden, (b) eine vorgesehene Ersetzung der Emittentin nur gemäß § 9 (*Ersetzung der Emittentin*) der Allgemeinen Bedingungen durchgeführt wird und (c) für den Fall, dass die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass keine von ihr gemäß dieser Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 5.2 vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlichen vertretbaren Ergebnis führen würde, sie die Emittentin auffordern kann, die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere gemäß nachfolgender Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 6 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

Vorstehender Unterabschnitt ist anwendbar auf jedes Futures Kontrakt bezogene Wertpapier, das am oder vor dem Tag der Mitteilung der Vorzeitigen Rückzahlung gemäß nachfolgender Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 6 (*Vorzeitige Rückzahlung*) (der "**Benachrichtigungswirksamkeitstag**") nicht zurückgezahlt worden ist, und, um Zweifel auszuschließen, falls ein Futures Kontrakt bezogenes Wertpapier gemäß § 2 (*Ausübung*) der Allgemeinen Bedingungen am oder vor dem Benachrichtigungswirksamkeitstag in Bezug auf dieses Futures Kontrakt bezogene Wertpapier ausgeübt, aber noch nicht zurückgezahlt worden ist, gilt die Ausübung gemäß § 2 (*Ausübung*) der Allgemeinen Bedingungen als unwirksam und ohne Wirkung und das Futures Kontrakt bezogene Wertpapier wird in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Unterabschnitt zurückgezahlt.

6. Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in vorstehender Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 2 (*Rechtsnachfolger berechnet und meldet eine Kursreferenz*) oder vorstehender Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 5 (*Anpassungen, Weitere Störungsereignisse und Gesetzesänderung*) beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 11 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bestimmungen einen Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes von diesem gehaltene Futures Kontrakt bezogene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrages zu zahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 11 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

7. Allgemeine Definitionen

Die folgende Begriffe und Ausdrücke haben jeweils die folgende Bedeutung in Bezug auf die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere auf die diese Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen Anwendung finden.

"**Weitere Störungsereignisse**" bezeichnet eine "Hedging-Störung" oder "Erhöhte Hedging-Kosten" (jedes für sich ein "**Weiteres Störungsereignis**").

"**Betroffener Futures**" hat die in der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 4 (*Ausweich-Bewertungstag für einen Einzelfutures Kontrakt oder Futureskorb*) zugewiesene Bedeutung.

"**Betroffener Korbfutures**" und "**Betroffene Korbfutures**" haben die in der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 1.3(c)(ii) (*Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Korbfutures**" bezeichnet einen Futures Kontrakt, der nach Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen Bestandteil eines Futureskorbs ist.

"**Berechnungsstellen-Feststellung**" hat die in der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 1.1(c)(i) (*Einzelfutures Kontrakt und Stichtage*), der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 1.2(c)(i) (*Futureskorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*) und Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(A) (*Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) festgelegte Bedeutung.

"**Berechnungstag**" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag.

"**Berechnungsstunden**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"**Gesetzesänderung**" bezeichnet alle Ereignisse, Maßnahmen oder Ankündigungen einer beabsichtigten Maßnahme am oder nach dem Emissionstag, welche, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle, die Fähigkeit von Goldman Sachs negativ beeinträchtigt, Hedging Positionen in Bezug auf die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere einzugehen oder aufrechtzuerhalten, welche vernünftigerweise zur Gewährleistung des Risikomanagements von sich aus den Futures Kontrakt bezogenen Wertpapieren ergebenden Risiken erforderlich sind. Dies umfasst alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen, Regeln, Verfahrensweisen oder Verfügungen (unter anderem Steuervorschriften und Sanktionsvorschriften (wie in § 6 der Allgemeinen Bedingungen definiert), sofern diese auf die Emittentin und jedes ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die damit verbundenen Absicherungspositionen bzw. Hedging-Positionen anwendbar sind) (die "**Anwendbaren Gesetze**") bzw. die Änderung, Neuauslegung oder Verkündung einer Auslegung eines solchen Anwendbaren Gesetzes durch eine regulatorische, selbstverwaltende oder gesetzgebende Körperschaft, Justizbehörde, Steuerbehörde (einschließlich maßgebliche Börsen, Handelssysteme, Steuerbehörden oder ein maßgebliches Clearingsystem) ("**Regulierungsbehörde**") (wie u.a. durch eine US-amerikanische, europäische oder asiatische Regulierungsbehörde (einschließlich der United States Commodities Futures Trading Commission und der Maßgeblichen Europäischen Behörden) oder eine Börse,

Handelseinrichtung, zentrale Gegenpartei oder eine andere Clearing-Stelle umgesetzt), welche im Ergebnis (a) zu einer Beseitigung, Beschränkung, Rücknahme oder Nichtverfügbarkeit aus irgendeinem Grund einer bisher für Goldman Sachs von einer solchen Regulierungsbehörde oder Börse, Handelseinrichtungen, zentralen Gegenpartei oder anderen Clearing-Stelle für Positionslimits gewährten "Hedging-Ausnahme" oder anderen Goldman Sachs nach den Anwendbaren Gesetzen gewährten "Hedging-Ausnahmen" oder (b) zu einer Einschränkung oder Änderung der auf Goldman Sachs anwendbaren, bereits bestehenden, Positionslimits in Bezug auf bzw. einer Auferlegung neuer Positionslimits für Hedging-Positionen, die von Goldman Sachs im Zusammenhang mit den Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere eingegangen wurden, und zwar in dem Maße, dass eine entsprechende Anwendung für Goldman Sachs den Abschluss oder die Aufrechterhaltung der, nach Auffassung von Goldman Sachs zur Gewährleistung des Risikomanagements der sich aus den Futures Kontrakt bezogenen Wertpapieren ergebenden Risiken erforderlichen, Hedging-Positionen verhindert oder erschwert bzw. anderer Anwendbarer Gesetze jeder Rechtsordnung, welche eine vergleichbare Auswirkung auf eines der unter (a) und (b) oben beschriebenen Ereignisse hat, führt oder welche im Ergebnis dazu führt, dass (c) Goldman Sachs wesentlich erhöhte Kosten bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den Futures Kontrakt bezogenen Wertpapieren oder bei Erwerb, Erstellung, Wiederherstellung, Ersetzung, Abwicklung, Aufrechterhaltung oder Auflösung von Hedging-Positionen hinsichtlich der Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere entstehen (einschließlich eines Anstiegs des Kapitalaufwands, der Steuern oder der Menge an Kapital, welches auf Grund der Margining- und Clearingpflichten für die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere oder die Hedging-Positionen abgestellt werden muss).

"Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag" bezeichnet in Bezug auf einen Futureskorb jeden Tag, der ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag für alle Korbfutures des zugehörigen Futureskorbs ist.

"Berichtigungsstichtag" bezeichnet in Bezug auf einen Futures Kontrakt, den oder die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Tag(e), oder, falls die Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass "Berichtigungsstichtag" auf einen Tag anzuwenden ist, an dem der Preis des betreffenden Futures Kontrakts festzustellen ist, jedoch kein Tag als Berichtigungsstichtag angegeben ist, so ist der Berichtigungsstichtag für diesen Futures Kontrakt der Geschäftstag zwei Tage vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder eine Lieferung von Vermögenswerten durch die Emittentin gegebenenfalls unter Bezugnahme auf den Preis des Futures Kontrakts an diesem Tag vorzunehmen ist.

"Nicht-Verfügbarkeit der Kursreferenz" bezeichnet in Bezug auf einen Futures Kontrakt,

- (a) die dauerhafte Unterbrechung des Handels in dem maßgeblichen Futures Kontrakt an der maßgeblichen Handelseinrichtung;
- (b) den Wegfall des Futures Kontrakts oder des Handels in ihm;
- (c) den Wegfall oder die dauerhafte Unterbrechung oder Nichtverfügbarkeit der Kursreferenz, ungeachtet der Verfügbarkeit der Preisquelle oder des Zustands des Handels in dem maßgeblichen Futures Kontrakt.

"Unterbrechungstag" bezeichnet einen Vorgesehenen Futures-Handelstag, an dem (i) die Handelseinrichtung während ihrer üblichen Handelszeiten nicht für den Handel geöffnet ist oder (ii) an dem ein Unterbrechungs-Ereignis eintritt.

"Unterbrechungs-Ereignis" bezeichnet den durch die Berechnungsstelle festgestellten Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgenden Ereignisse an irgendeinem Tag:

- (i) Nichtverfügbarkeit der Kursreferenz;
- (ii) Wesentliche Inhaltsänderung;
- (iii) Wesentliche Änderung der Formel;
- (iv) Preisquellen-Störung;
- (v) Steuer-Störung; oder
- (vi) Handels-Störung.

"Unterbrechungs-Ausweichregelung" hat jeweils die in der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 1.1(c) (*Einzelfutures Kontrakt und Stichtage*), der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 1.2(c) (*Futureskorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*) und der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 1.3(c) (*Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Ausweich-Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Futures Kontrakt oder einen Futureskorb und bezüglich jedes maßgeblichen Tages den oder die Tag(e), wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Futures Kontrakt" bezeichnet im Falle der Emission von auf einen einzelnen Futures Kontrakt bezogenen Futures Kontrakt bezogenen Wertpapieren diesen Einzelfutures Kontrakt, und im Falle einer Emission von auf einen Futureskorb bezogenen Futures Kontrakt bezogenen Wertpapieren alle Korbfutures, jeweils wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, wobei verwandte Begriffe entsprechend auszulegen sind.

"Futureskorb" bezeichnet einen Korb von Futures Kontrakten wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Futures Kontrakt bezogene Wertpapiere" bezeichnet Wertpapiere, die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Futures Kontrakt bezogene Wertpapiere angegeben werden.

"Hedging-Störung" bedeutet in Bezug auf Futures Kontrakt bezogene Wertpapiere, dass die Hedging-Partei vollständig oder teilweise nicht dazu in der Lage ist oder es anderweitig für sie vollständig oder teilweise nicht oder nicht mehr vernünftigerweise durchführbar ist oder es für sie gleich aus welchem Grund anderweitig vollständig oder teilweise nicht mehr wünschenswert ist, nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen sowie nach billigem Ermessen (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen,

wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedging-Partei in Bezug auf die maßgeblichen Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere für erforderlich oder wünschenswert erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, wie von der Emittentin festgelegt.

"Hedging-Partei" bezeichnet die Berechnungsstelle oder ein anderes Mitglied der Goldman Sachs Gruppe.

"Hedging-Positionen" bezeichnet für die Zwecke der Definition von "Gesetzesänderung" jede Position, einschließlich des Kaufs, Verkaufs, Abschlusses oder Aufrechterhaltens einer/eines oder mehrerer (i) Positionen oder Kontrakte in Futures, Optionen, Swaps oder anderen Derivaten oder Devisen bzw. Wertpapieren oder (ii) anderer bestehender Instrumente oder Vereinbarungen (unabhängig von deren Bezeichnung) die von Goldman Sachs mit dem Ziel der Absicherung von Futures Kontrakt bezogenen Wertpapieren einzeln oder auf Portfoliobasis, eingegangen oder aufrechterhalten werden.

"Erhöhte Hedging-Kosten" bedeutet, dass der Hedging-Partei (im Vergleich zu den am Emissionstag vorherrschenden Bedingungen) wesentlich höhere Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Steuern (einschließlich potenzieller Steuern, die nach Auffassung der Berechnungsstelle erhoben werden könnten), Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen), entstünden, um (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedging-Partei in Bezug auf die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere für erforderlich erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, **wobei** wesentlich höhere Kosten, die ausschließlich aufgrund einer Verschlechterung der Bonität der Hedging-Partei entstehen, nicht als Erhöhte Hedging-Kosten gelten.

"Wesentliche Inhaltsänderung" bedeutet in Bezug auf einen Futures Kontrakt den Eintritt einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder Beschaffenheit des maßgeblichen Futures Kontrakts nach dem Emissionstag oder jede andere Änderung bezüglich der Bedingungen des Futures Kontrakts.

"Wesentliche Änderung der Formel" bedeutet in Bezug auf einen Futures Kontrakt, den Eintritt einer wesentlichen Änderung der Formel oder der Berechnungsmethode für die maßgebliche Kursreferenz nach dem Emissionstag.

"Höchstzahl an Unterbrechungstagen" bezeichnet in Bezug auf Futures Kontrakt bezogene Wertpapiere, die bezogen sind auf:

- (a) einen Einzelfutures Kontrakt, fünf Vorgesehene Futures-Geschäftstage, oder
- (b) einen Futureskorb und falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "Korbbewertung" (Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Gemeinsamer

Unterbrechungstag) nicht anzuwenden ist, fünf Vorgesehene Futures-Geschäftstage;
oder

- (c) einen Futureskorb und falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angeben, dass die "Korbbewertung" (Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag) anzuwenden ist, fünf Gemeinsame Vorgesehene Futures-Geschäftstage;

oder, in jedem Fall, jeweils eine solche Anzahl von Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, Vorgesehenen Futures-Handelstagen oder Gemeinsamen Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen (oder eine andere Art von Tagen), wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Nächstfolgender Monat" meint, falls ein numerisches Adjektiv vorangestellt ist, in Bezug auf einen Stichtag oder gegebenenfalls einen Berechnungstag, den Monat des Ablaufs des durch das numerische Adjektiv bezeichneten Futures Kontrakts, so dass zum Beispiel (i) "Erster nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Futures Kontrakts, der als erster nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet, (ii) "Zweiter nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Futures Kontrakts, der als zweiter nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet, und (iii) "Sechster nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Futures Kontrakts, der als sechster nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet.

"Keine Anpassung" hat jeweils die in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.1.(c)(iii) (*Einzel-futures Kontrakte und Stichtage*), Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.2(c)(iii) (*Futureskorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*), Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(C) (*Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) und Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.4(b)(iii) (*Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Gemeinsamer Vorgesehener Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Verschiebung" hat jeweils die in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.1(c)(ii) (*Einzel-futures Kontrakt und Stichtage*), Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.2(c)(ii) (*Futureskorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*), Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(B) (*Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Preisquellen-Störung" bezeichnet die zeitweise oder dauerhafte Nichtveröffentlichung des Preises durch die Handelseinrichtung.

"Stichtag" bezeichnet jeden Vorgesehenen Stichtag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen.

"Maßgebliche Europäische Behörden" bezeichnet für die Zwecke der Definition von "Gesetzesänderung", die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union, die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde, die Europäische Bankaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, die Europäische Zentralbank und jede sonstige zuständige Behörde eines Mitgliedsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums.

"Maßgebliche Bildschirmseite" bezeichnet die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bloomberg-Seite bzw. Bloomberg-Ticker oder deren durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu benennenden jeweiligen offiziellen Nachfolger.

"Vorgesehener Futures-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Handelseinrichtung für den Handel während der regulären Handelszeiten geöffnet ist (oder geöffnet wäre, wenn kein Unterbrechungs-Ereignis eingetreten wäre), ungeachtet eines Handelsendes der Handelseinrichtung vor ihrem vorgesehenen Handelsende.

"Vorgesehener Futures-Handelstag" bezeichnet in Bezug auf einen Betroffenen Futures Kontrakt, einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass die maßgebliche Handelseinrichtung, an der der Betroffene Futures Kontrakt gehandelt wird, zum Handel während der regulären Handelszeiten geöffnet ist.

"Vorgesehener Stichtag" bezeichnet in Bezug auf das Futures Kontrakt bezogene Wertpapier, den Finalen Bewertungstag und/oder jeden anderen Tag, der als solcher in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben wird.

"Steuer-Störung" bezeichnet in Bezug auf einen Futures Kontrakt die Verhängung, Änderung oder Aufhebung von Verbrauchssteuern, Abfindungssteuern, Gebrauchssteuern, Mehrwertsteuern, Übertragungssteuern, Stempelsteuern, Urkundssteuern, Aufnahmesteuern oder vergleichbaren Steuern auf diesen oder mit Bezug zu diesem Futures Kontrakt berechnet (mit Ausnahme einer Steuer auf das oder mit Bezug auf das Brutto- oder Nettoeinkommen berechnet) durch jede Regierungs- oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag oder einem anderen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegten Tag, soweit unmittelbare Folge einer solchen Verhängung, Änderung oder Aufhebung ein Anstieg oder ein Absinken der Kursreferenz an dem Tag ist, der anderenfalls ein Stichtag oder Berechnungstag wäre, der ohne diese Verhängung, Änderung oder Aufhebung nicht zu beobachten gewesen wäre.

"Kündigungsbetrag" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf ein Futures Kontrakt bezogenes Wertpapier, bei dem es sich nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts des betreffenden Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiers und gegebenenfalls der aufgelaufenen Zinsen, um einen angemessenen Marktpreis des betreffenden Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag handelt. Der Kündigungsbetrag wird in gleicher Weise wie der Tilgungsbetrag gerundet. Im Rahmen der Bestimmung des Kündigungsbetrages kann die Berechnungsstelle u.a. auch die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der Emittentin oder der Garantin berücksichtigen, wie sie sich aus den am

Markt quotierten *Credit Spreads* oder den Zinssätzen für Anleihen der Emittentin oder der Garantin ergeben, soweit diese im Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags in hinreichend liquiden Märkten gehandelt werden. Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren wird (soweit vom jeweiligen regulierten Markt und/oder dem multilateralen Handelssystem gefordert wird) der Kündigungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

"Handels-Störung" bezeichnet eine durch die jeweilige Handelseinrichtung oder anderweitig bestimmte Aussetzung oder Einschränkung des Handels, sei es aufgrund von Preisschwankungen über die von der jeweiligen Handelseinrichtung zugelassenen Limite hinaus oder aus sonstigen Gründen in Bezug auf Terminkontrakte an der Handelseinrichtung.

"Handelseinrichtung" bezeichnet die Börse oder Handelsplattform oder den Haupthandelsplatz, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, oder jeweils eine Nachfolgeeinrichtung der Börse, der Handelsplattform oder des Haupthandelsplatzes, an die der Handel in dem betreffenden Futures Kontrakt zeitweise verlegt ist, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt.

"Kursreferenz" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Preis.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Zinssatzbezogene Bestimmungen

Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für Zinssatzbezogene Wertpapiere

- 1. Festlegung des maßgeblichen Zinssatzes**
- 2. Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses**
- 3. Vorzeitige Rückzahlung**
- 4. Definitionen**

1. Festlegung des maßgeblichen Zinssatzes

Der maßgebliche Satz des Referenzzinssatzes (bzw., im Fall eines Zinssatzkorbes, der maßgebliche Satz des jeweiligen Korbbestandteils), welcher im Hinblick auf den jeweiligen Zinsfestlegungstag auf die Zinssatzbezogenen Wertpapiere Anwendung findet, wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter folgenden Voraussetzungen festgelegt:

- (a) die Berechnungsstelle wird nach billigem Ermessen denjenigen Satz festlegen, welcher auf der Maßgeblichen Bildschirmseite zur Maßgeblichen Zeit am maßgeblichen Zinsfestlegungstag erscheint;
- (b) sollte, in dem oben unter (a) genannten Fall, dieser Satz nicht auf der Seite angezeigt werden oder sollte die Maßgebliche Bildschirmseite nicht abrufbar sein, wird die Berechnungsstelle:
 - (i) von der Hauptniederlassung jeder der Referenzbanken am Maßgeblichen Finanzzentrum einen ungefähr zur Maßgeblichen Zeit am maßgeblichen Zinsfestlegungstag geltenden Angebotssatz für einen solchen Satz an führende Kreditinstitute im Interbanken-Markt des Maßgeblichen Finanzzentrums zu einem für eine einzelne Transaktion an diesem Markt zu diesem Zeitpunkt typischen Gegenwert anfordern; und
 - (ii) das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze festlegen,

mit der Maßgabe dass, sollten weniger als zwei nach Unterabsatz (i) angeforderte Angebotssätze genannt worden sein, der jeweilige Satz durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt wird;

- (c) sollte die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellen, dass ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist, ist sie, ungeachtet der vorherigen Bestimmungen in den Absätzen (a) und (b), berechtigt,
 - (i) sofern für den jeweiligen Referenzzinssatz durch eine öffentliche Mitteilung durch den maßgeblichen Administrator dieses Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde oder einen Nachfolgeadministrator ein Nachfolge-Referenzzinssatz bestimmt wurde, diesen Referenzzinssatz als Nachfolge-Referenzzinssatz (der "**Nachfolge-Referenzzinssatz**") festzulegen und diesen anstelle des jeweiligen Referenzzinssatzes am betreffenden Zinsfestlegungstag und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen für die Wertpapiere zu verwenden;
 - (ii) sofern ein Nachfolge-Referenzzinssatz nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Referenzzinssatz einen Satz festzulegen, der mit dem jeweiligen Referenzzinssatz nach ihrem billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der "**Nachfolge-**

Referenzzinssatz") und diesen Nachfolge-Referenzzinssatz am betreffenden Zinsfestlegungstag und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen für die Wertpapiere zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Satz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Referenzzinssatz für den jeweiligen Referenzzinssatz akzeptiert ist, diesen Referenzzinssatz als Nachfolge-Referenzzinssatz für die Wertpapiere festzulegen wird und diesen Nachfolge-Referenzzinssatz am betreffenden Zinsfestlegungstag und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen für die Wertpapiere verwenden wird,

mit der Maßgabe, dass im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Unterabsätzen (i) oder (ii) die Berechnungsstelle berechtigt ist, die nach ihrem billigen Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Nachfolge-Referenzzinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Zinssatzbezogenen Bestimmungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Referenzzinssatzes und der Verzinsung der Zinssatzbezogenen Wertpapiere allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des maßgeblichen Satzes des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Wertpapierinhabern führen. Die Feststellung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes und etwaige Anpassungen der Zinssatzbezogenen Bestimmungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle gemäß § 11 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass es im Falle eines Referenzwert-Ereignisses nicht möglich ist, einen Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen, kann sie die Emittentin veranlassen, die Zinssatzbezogenen Wertpapiere nach Maßgabe der nachfolgenden Zinssatzbezogenen Bestimmung 3 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

2. Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses

Hat die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt, dass ein Weiteres Störungsereignis eingetreten ist, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Zinssatzbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Zinssatzbezogenen Bestimmung 3 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3. Vorzeitige Rückzahlung

Im Fall eines Eintritts eines Weiteren Störungsereignisses bzw. wenn die Bestimmung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Fall eines Referenzwert-Ereignisses nicht möglich ist und sofern die Berechnungsstelle die Emittentin zur Rückzahlung der Zinssatzbezogenen Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 11 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen den Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Am Kündigungstag

hat die Emittentin die Zinssatzbezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes der von diesem gehaltenen Zinssatzbezogenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrags zu zahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 11 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

4. Definitionen

"**Weitere Störungsereignisse**" bezeichnet eine Gesetzesänderung.

"**Korbzinssatz**" und "**Korbzinssätze**" bezeichnet jeden Referenzzinssatz, der Bestandteil eines Zinssatzkorbs ist, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Referenzwert-Ereignis**" bezeichnet (a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des maßgeblichen Referenzzinssatzes durch eine zentrale Stelle (Administrator), ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des jeweiligen Referenzzinssatzes oder (b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des maßgeblichen Satzes des jeweiligen Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die zum Emissionstag zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode ermittelte und berechnete Satz nicht mehr den (ursprünglichen) jeweiligen Satz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methode ermittelte und berechnete maßgebliche Satz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem (ursprünglichen) Satz vergleichbar ist, der mit der am Emissionstag zur Anwendung kommenden Methode ermittelt oder berechnet wurde oder (c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der maßgebliche Satz nicht mehr zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

"**Bloomberg Seite**" bezeichnet in Bezug auf einen Referenzzinssatz und jede vorgesehene Seite, diejenige Anzeigeseite die als solche im Bloomberg[®] Dienst vorgesehen ist (oder eine Seite, welche diese Seite möglicherweise innerhalb des Dienstes im Hinblick auf die Darstellung des maßgeblichen Satzes oder Wertes, welcher von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in Bezug auf den Referenzzinssatz festgelegt wurde, ersetzt (oder diese Dienste ersetzt)).

"**Berechnungstag**" bezeichnet in Bezug auf Zinssatzbezogene Wertpapiere den Berechnungstag wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Berechnungsstunden**" in Bezug auf Zinssatzbezogene Wertpapiere entsprechen den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Berechnungsstunden.

"Gesetzesänderung" bedeutet, dass entweder (a) an oder nach dem Emissionstag aufgrund (i) der Einführung oder Ankündigung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (unter anderem Steuervorschriften und Sanktionsvorschriften (wie in § 6 der Allgemeinen Bedingungen definiert), sofern diese auf die Emittentin und jedes ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die damit verbundenen Absicherungspositionen anwendbar sind) oder (ii) der Bekanntmachung von anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften oder der Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige rechtsprechende Stelle oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich Maßnahmen von Finanzbehörden) (x) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Absicherungspositionen in Bezug auf die betreffenden Zinssatzbezogenen Wertpapiere durch die Hedge-Partei rechtswidrig geworden ist oder (y) die Berechnungsstelle feststellt, dass der Hedge-Partei, der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften erheblich höhere Kosten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Zinssatzbezogenen Wertpapiere entstehen werden (unter anderem aufgrund einer höheren Steuerschuld, niedrigerer Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung).

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet in Bezug auf Zinssatzbezogene Wertpapiere den Zinsfestlegungstag wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Referenzzinssatz" bezeichnet in Bezug auf Zinssatzbezogene Wertpapiere den maßgeblichen Referenzzinssatz wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Zinssatzkorb" bezeichnet einen Korb aus Referenzzinssätzen wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Zinssatzbezogene Wertpapiere" bezeichnet Wertpapiere die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als "Zinssatzbezogene Wertpapiere" bezeichnet sind.

"Marge" bezeichnet in Bezug auf Zinssatzbezogene Wertpapiere den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Satz.

"Referenzbank" bezeichnet die Anzahl von Großbanken die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben sind und von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in dem maßgeblichen Finanzzentrum ausgewählt wurden.

"Maßgebliches Finanzzentrum" bezeichnet in Bezug auf Zinssatzbezogene Wertpapiere die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Stadt.

"Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf Zinssatzbezogene Wertpapiere jeden Zeitpunkt, der in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist.

"Reuters Bildschirm" bezeichnet in Bezug auf einen Referenzzinssatz und jede vorgesehene Seite, diejenige Anzeigeseite die als solche im Reuters Monitor Money Rates Dienst vorgesehen

IV. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN
ANHANG ZU DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN –
ZINSSATZBEZOGENE BESTIMMUNGEN

ist (oder eine Seite, welche diese Seite möglicherweise innerhalb des Dienstes im Hinblick auf die Darstellung des maßgeblichen Satzes oder Wertes, welcher von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in Bezug auf den Referenzzinssatz festgelegt wurde, ersetzt (oder diese Dienste ersetzt)).

"Maßgebliche Bildschirmseite" bezeichnet in Bezug auf einen Referenzzinssatz den Reuters Bildschirm, die Bloomberg Seite oder jede andere Seite wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Kursreferenz" bezeichnet den maßgeblichen Satz wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Kündigungsbetrag" bezeichnet den maßgeblichen Betrag wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Standardformular der Verzichtserklärung (Italienische Gelistete Wertpapiere)

STANDARDFORMULAR DER VERZICHTSERKLÄRUNG FÜR DIE AUSÜBUNG

Von den Inhabern von [*Name des Wertpapiers einfügen*], fällig am [●] (die "Zertifikate")

An: [*Kontaktdaten der Berechnungsstelle einfügen*]

E-Mail: [*E-Mail der Berechnungsstelle einfügen*]

Zu Händen von:

Telefon:

und

An: [*Kontaktdaten der Hauptprogrammstelle einfügen*]

Zu Händen von:

Telefon:

E-Mail:

und

An: [*Kontaktdaten des maßgeblichen Clearingsystems einfügen*]

Zu Händen von:

Telefon:

E-Mail:

[und

An: [*Kontaktdaten der Stelle in Italien einfügen*]

Zu Händen von:

Telefon:

E-Mail:]

Das Versäumnis, die Verzichtserklärung richtig auszufüllen oder sie in einer substantiell vergleichbaren Form zur Verzichtserklärung für die Ausübung zu übermitteln führt dazu, dass die Verzichtserklärung für die Ausübung als ungültig behandelt wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

1. Angaben zum Halter der Zertifikate

Name:

Adresse:

Fax:

Telefon:

2. Angaben zur Serie von Wertpapieren [Zertifikate]

Die Serie von [Zertifikaten], auf die sich die Verzichtserklärung für die Ausübung bezieht:

3. Verzicht auf die Automatische Ausübung

Ich / Wir, Halter der unten genannten [Zertifikate], die Teil der oben genannten Serie von [Zertifikaten] sind, verzichten hiermit auf die automatische Ausübung dieser [Zertifikate] gemäß der diesbezüglichen Bedingungen.

4. Anzahl an Zertifikaten

Die Anzahl der [Zertifikate] lautet:

5. Datum

6. Unterschrift

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Im Fall (i) einer Aufstockung einer Serie von Wertpapieren, welche unter dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2020, dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2021 oder dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 9. Juni 2022 emittiert worden ist bzw. (ii) einer Fortführung des Angebots einer Serie von Wertpapieren, welche unter dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2020, dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2021 oder dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 9. Juni 2022 emittiert worden sind, finden die in der Wertpapierbeschreibung vom 15. Juni 2020 bzw. die im Basisprospekt vom 15. Juni 2021 bzw. die in dem Basisprospekt vom 9. Juni 2022 enthaltenen Informationen in Abschnitt V. Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen, welche durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen sind (siehe unten Abschnitt "XII.6. Durch Verweis einbezogene Angaben"), Anwendung.

Die "Emissionsspezifischen Bestimmungen" der Wertpapiere ergänzen und vervollständigen die Allgemeinen Bedingungen für die jeweilige Serie von Wertpapieren. Eine Fassung der Emissionsspezifischen Bestimmungen, ergänzt und vervollständigt für die jeweilige Serie von Wertpapieren, wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wiederholt werden. Die Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wiederholt, und die Allgemeine Bedingungen (inklusive der maßgeblichen Basiswertspezifischen Bedingungen) bilden zusammen die "Bedingungen" der jeweiligen Serie von Wertpapieren.

Die nachfolgenden Emissionsspezifischen Bestimmungen enthalten die Produktspezifischen Bestimmungen (die "Produktspezifischen Bestimmungen") des entsprechenden Wertpapiertyps (Produkt Nr. [●] in dem Basisprospekt), die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ausgewählt und vervollständigt werden, und darüber hinaus die Allgemeinen Bestimmungen (die "Allgemeinen Bestimmungen"), welche die in dem Basisprospekt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen ergänzen und auf die Wertpapiere anwendbar sind.

Teil A – Produktspezifische Bestimmungen

Produkt Nr. 1. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Bonus Wertpapiere

Tilgungsbetrag

Der Tilgungsbetrag entspricht:

[im Fall von Bonus Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:

(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:

(i) dem Bonusbetrag, oder

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

- (ii) dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis
- (b) andernfalls dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis.]

[im Fall von Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag einfügen:

(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:

- (i) dem Bonusbetrag, oder
- (ii) dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Basiswerts

(b) [wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, aber der Referenzpreis [auf oder] über dem Anfänglichen Referenzpreis liegt, [dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag]][dem höheren der folgenden Werte:

- (i) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] bzw.
- (ii) dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Basiswerts]; oder

(c) wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist [und der Referenzpreis [auf oder] unter dem Anfänglichen Referenzpreis liegt], dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Basiswerts.]

[im Fall von Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und Partizipationsfaktor einfügen:

(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:

- (i) dem Bonusbetrag, oder
- (ii) dem Produkt aus (A) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1;

(b) andernfalls [dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Basiswerts][dem höheren der folgenden Werte:

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

- (i) dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Basiswerts oder
- (ii) dem Produkt aus (A) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1.]

[im Fall von Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und unterschiedlichen Partizipationsfaktoren einfügen:]

(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:

- (i) dem Bonusbetrag, oder
- (ii) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit dem Upside Partizipationsfaktor und ferner multipliziert mit der Performance des Basiswerts;

(b) andernfalls dem [Nominalbetrag] [Berechnungsbetrag] multipliziert mit der Differenz aus (A) 1 und (B) dem Produkt aus (x) dem Downside Partizipationsfaktor und (y) der Differenz zwischen 1 und der Performance des Basiswerts entspricht, wobei der Tilgungsbetrag in diesem Fall mindestens dem Basisbetrag entspricht.]

Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
[Basisbetrag]	[●]
Bonusbetrag	[Produkt aus Bezugsverhältnis und Bonuslevel][Produkt aus [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und Bonuslevel] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Bonuslevel	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Berechnungsbetrag]	[●]
[Downside Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[Bezugsverhältnis]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[●]
Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
[Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis] [●]
Beobachtungspreis	[●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Upside Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 2. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Bonus Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: <i>[im Fall von Capped Bonus Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:</i> (a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte: (i) dem Bonusbetrag, oder (ii) dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis (b) andernfalls dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis.] <i>[im Fall von Capped Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag einfügen:</i> (a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte: (i) dem Bonusbetrag, oder (ii) dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Basiswerts
----------------	---

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

(b) [wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, aber der Referenzpreis [auf oder] über dem Anfänglichen Referenzpreis liegt, [dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag]][dem höheren der folgenden Werte:

(i) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] bzw.

(ii) dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Basiswerts]; oder

(c) [wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist [und der Referenzpreis [auf oder] unter dem Anfänglichen Referenzpreis liegt], dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Basiswerts.]

[im Fall von Capped Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und Partizipationsfaktor einfügen:

(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:

(i) dem Bonusbetrag, oder

(ii) dem Produkt aus (A) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1;

(b) andernfalls dem [dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Basiswerts][höheren der folgenden Werte:

(i) dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Basiswerts oder

(ii) dem Produkt aus (A) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1.]

[im Fall von Capped Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und unterschiedlichen Partizipationsfaktoren einfügen:

(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:

(i) dem Bonusbetrag, oder

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

- (ii) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit dem Upside Partizipationsfaktor und ferner multipliziert mit der Performance des Basiswerts;
- (b) andernfalls dem [Nominalbetrag] [Berechnungsbetrag] multipliziert mit der Differenz aus (A) 1 und (B) dem Produkt aus (x) dem Downside Partizipationsfaktor und (y) der Differenz zwischen 1 und der Performance des Basiswerts entspricht, wobei der Tilgungsbetrag in diesem Fall mindestens dem Basisbetrag entspricht.]

Der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall höchstens dem Höchstbetrag.

Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
[Basisbetrag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Bonusbetrag	[Produkt aus Bezugsverhältnis und Bonuslevel][Produkt aus [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und Bonuslevel] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Bonuslevel	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Berechnungsbetrag]	[●]
Cap	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Downside Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Höchstbetrag	[Produkt aus Bezugsverhältnis und Cap][Produkt aus [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und Cap geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Bezugsverhältnis]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[●]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
[Partizipationsfaktor]	[●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis] [●]
Beobachtungspreis	[●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Upside Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 3. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Discount Wertpapiere

Tilgungsbetrag	<p>Der Tilgungsbetrag entspricht:</p> <p><i>[im Fall von Discount Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:</i></p> <p>(a) sofern der Referenzpreis über dem Cap liegt oder diesem entspricht, dem Höchstbetrag, oder</p> <p>(b) sofern der Referenzpreis unter dem Cap liegt, dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.]</p> <p><i>[im Fall von Discount Wertpapieren mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag einfügen:</i></p> <p>(a) sofern der Referenzpreis über dem Cap liegt oder diesem entspricht, dem Höchstbetrag, oder</p> <p>(b) sofern der Referenzpreis unter dem Cap liegt, dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit der Performance des Basiswerts.]</p> <p><i>[im Fall von Discount Wertpapieren die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, einfügen:</i></p> <p>(a) sofern der Referenzpreis über dem Cap liegt oder diesem entspricht, dem Höchstbetrag, oder</p> <p>(b) sofern der Referenzpreis unter dem Cap liegt, einer durch die Physische Liefereinheit ausgedrückten Anzahl [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund].]</p>
----------------	--

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[Berechnungsbetrag]	[•]
Cap	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[•] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Höchstbetrag	[Produkt aus Bezugsverhältnis und Cap][Produkt aus [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und [Cap geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis][Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch Cap]] [•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Bezugsverhältnis]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[•]
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis][Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis][•]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][•][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anteil eines Exchange Traded Fund]	[•]

Produkt Nr. 4. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Reverse Convertible Wertpapiere

Tilgungsbetrag	<p><i>[im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, einfügen:</i></p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht:</p> <p>(a) wenn der Referenzpreis [auf oder] über dem Basispreis liegt, dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag],</p> <p>(b) ansonsten dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Basiswerts.]</p> <p><i>[im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, einfügen:</i></p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht:</p> <p>(a) wenn der Referenzpreis [auf oder] über dem Basispreis liegt, dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag],</p>
----------------	--

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

	(b) ansonsten einer durch die Physische Liefereinheit ausgedrückten Anzahl [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund].]
[Berechnungsbetrag]	[•]
[Zinssatz]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Zinsbetrag]	[•] [Der Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: (a) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] x Zinssatz x Zinstagequotient; oder (b) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Finaler Ratenzahlungsbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient.] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[ETF Referenzpreis]	[•] [Der ETF Referenzpreis entspricht dem [Nettoinventarwert (wie [von [•] berechnet und] [•] veröffentlicht)][•] des Anteils am ETF am [Finalen Bewertungstag][•]. Sofern am [Finalen Bewertungstag][•] kein [Nettoinventarwert][•] [berechnet oder] veröffentlicht wird, entspricht der ETF Referenzpreis dem [Nettoinventarwert][•] des Anteils am ETF, wie er am nächstfolgenden ETF Bewertungstag [berechnet und] veröffentlicht wird, es sei denn, dass auch am [[•.] Zahltag][•] nach dem [Finalen Bewertungstag][•] der [Nettoinventarwert][•] nicht [berechnet und] veröffentlicht wird. In diesem Fall liegt eine ETF Referenzpreisstörung (die " ETF Referenzpreisstörung ") vor. Sofern eine ETF Referenzpreisstörung vorliegt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, anstelle der Lieferung des entsprechenden Physischen Lieferbetrags und unbeschadet sonstiger Bestimmungen, ihre Verpflichtung hinsichtlich des betreffenden Wertpapiers zu erfüllen, indem sie spätestens am Fälligkeitstag den Störungsbedingten Tilgungsbetrag an den betreffenden Wertpapierinhaber leistet. Die Berechnungsstelle informiert so bald wie möglich gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen über den Eintritt einer ETF Referenzpreisstörung.] [" ETF Bewertungstag " bezeichnet insoweit [jeden Tag, an dem der [Nettoinventarwert][•] des Anteils am ETF veröffentlicht wird.] [•]]
Anfänglicher Referenzpreis	[•] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[•]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis]] [[Anfänglicher Referenzpreis][Basispreis] geteilt durch den Referenzpreis][●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anteil eines Exchange Traded Fund]	[●]
Basispreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 5. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Tilgungsbetrag	<p><i>[im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, einfügen:</i></p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht:</p> <ul style="list-style-type: none">(a) wenn der Referenzpreis [auf oder] über dem Basispreis liegt, dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag],(b) wenn der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis liegt, aber kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag],(c) wenn der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis liegt <u>und</u> ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Basiswerts.] <p><i>[im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, einfügen:</i></p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht:</p> <ul style="list-style-type: none">(a) wenn der Referenzpreis [auf oder] über dem Basispreis liegt, dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag],(b) wenn der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis liegt, aber kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag],(c) wenn der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis liegt <u>und</u> ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, einer durch die Physische
----------------	---

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

	Liefereinheit ausgedrückten Anzahl [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund].]
Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
[Berechnungsbetrag]	[●]
[Zinssatz]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Zinsbetrag]	[●] [Der Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: (a) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] x Zinssatz x Zinstagequotient; oder (b) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Finaler Ratenzahlungsbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient.] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[ETF Referenzpreis]	[●] [Der ETF Referenzpreis entspricht dem [Nettoinventarwert (wie [von [●] berechnet und] [●] veröffentlicht)][●] des Anteils am ETF am [Finalen Bewertungstag][●]. Sofern am [Finalen Bewertungstag][●] kein [Nettoinventarwert][●] [berechnet oder] veröffentlicht wird, entspricht der ETF Referenzpreis dem [Nettoinventarwert][●] des Anteils am ETF, wie er am nächstfolgenden ETF Bewertungstag [berechnet und] veröffentlicht wird, es sei denn, dass auch am [[●.] Zahltag][●] nach dem [Finalen Bewertungstag][●] der [Nettoinventarwert][●] nicht [berechnet und] veröffentlicht wird. In diesem Fall liegt eine ETF Referenzpreisstörung (die " ETF Referenzpreisstörung ") vor. Sofern eine ETF Referenzpreisstörung vorliegt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, anstelle der Lieferung des entsprechenden Physischen Lieferbetrags und unbeschadet sonstiger Bestimmungen, ihre Verpflichtung hinsichtlich des betreffenden Wertpapiers zu erfüllen, indem sie spätestens am Fälligkeitstag den Störungsbedingten Tilgungsbetrag an den betreffenden Wertpapierinhaber leistet. Die Berechnungsstelle informiert so bald wie möglich gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen über den Eintritt einer ETF Referenzpreisstörung.] [" ETF Bewertungstag " bezeichnet insoweit [jeden Tag, an dem der [Nettoinventarwert][●] des Anteils am ETF veröffentlicht wird.] [●]]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[●]
Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Beobachtungspreis	[●]
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis]] [[Anfänglicher Referenzpreis][Basispreis] geteilt durch den Referenzpreis][●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anteil eines Exchange Traded Fund]	[●]
Basispreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 6. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Reverse Bonus Wertpapiere

Tilgungsbetrag	<p>Der Tilgungsbetrag entspricht:</p> <p><i>[im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:</i></p> <p>(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:</p> <p>(i) dem Bonusbetrag, oder</p> <p>(ii) dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis</p> <p>(b) andernfalls dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis, wobei der Tilgungsbetrag nicht negativ sein kann.]</p> <p><i>[im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag einfügen:</i></p> <p>(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:</p> <p>(i) dem Bonusbetrag, oder</p>
----------------	--

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

	(ii) dem Produkt aus (A) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis;
	(b) andernfalls dem Produkt aus (A) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis, wobei der Tilgungsbetrag nicht negativ sein kann.]
Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
Bonusbetrag	[Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Bonuslevel][Produkt aus (A) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Bonuslevel] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Bonuslevel	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Berechnungsbetrag]	[●]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Bezugsverhältnis]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[●]
Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Beobachtungspreis	[●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Reverselevel	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 7. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: [im Fall von Capped Reverse Bonus Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:
----------------	---

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:

- (i) dem Bonusbetrag, oder
- (ii) dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis

(b) andernfalls dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis, wobei der Tilgungsbetrag nicht negativ sein kann.]

[im Fall von Capped Reverse Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag einfügen:

(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:

- (i) dem Bonusbetrag, oder
- (ii) dem Produkt aus (A) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis;

(b) andernfalls dem Produkt aus (A) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis, wobei der Tilgungsbetrag nicht negativ sein kann.]

Der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall höchstens dem Höchstbetrag.

Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
Bonusbetrag	[Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Bonuslevel][Produkt aus (A) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Bonuslevel] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Bonuslevel	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Berechnungsbetrag]	[●]
Cap	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Höchstbetrag	[Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Cap][Produkt aus (A) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Cap] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Bezugsverhältnis]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[●]
Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Beobachtungspreis	[●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Reverselevel	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 8. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Partizipations Wertpapiere

Tilgungsbetrag	<p>Der Tilgungsbetrag entspricht</p> <p><i>[im Fall von Partizipations Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen: dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis[, ferner multipliziert mit dem Partizipationsfaktor].]</i></p> <p><i>[im Fall von Partizipations Wertpapieren mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag einfügen:</i></p> <p><i>[im Fall von Partizipations Wertpapieren mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und ohne Barriere einfügen: dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Basiswerts[, ferner multipliziert mit dem Partizipationsfaktor].]</i></p> <p><i>[im Fall von Partizipations Wertpapieren mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit Barriere einfügen: (a) sofern der Referenzpreis [auf oder] über dem Anfänglichen Referenzpreis notiert, dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit der Summe aus (i) 100 % und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus der Performance des Basiswerts und</i></p>
----------------	---

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

eins (1). Als Formel ausgedrückt: Tilgungsbetrag = [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] x (100% + Partizipationsfaktor x (Performance des Basiswerts – 1));

(b) sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Anfänglichen Referenzpreis notiert, aber kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag]; oder

(c) sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Anfänglichen Referenzpreis notiert und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit der Performance des Basiswerts.]]

[Barriere]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Barriere-Ereignis]	[Touch][Break]
[Berechnungsbetrag]	[•]
[Einstiegslevel]	[Entweder (i) der Basispreis oder (ii) die niedrigste Kursreferenz des Basiswerts an einem Einstiegslevel-Beobachtungstag (t) während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums, je nachdem welcher Wert niedriger ist.] [•]
[Einstiegslevel-Beobachtungstag (t)]	[Jeder Berechnungstag während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums, an dem keine Marktstörung vorliegt.] [•]
[Einstiegslevel-Beobachtungszeit Raum]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[•] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Bezugsverhältnis]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[•]
[Beobachtungszeitraum]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
[Beobachtungspreis]	[•]
[Partizipationsfaktor]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis] [Die Performance des Basiswerts entspricht der Summe aus (A) 1 und (B) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Einstiegslevel (Zähler) und (ii) dem Einstiegslevel

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

(Nenner). Die Performance des Basiswerts wird somit nach folgender Formel berechnet:

$$1 + \frac{\text{Referenzpreis} - \text{Einstiegslevel}}{\text{Einstiegslevel}}$$

[Die Performance des Basiswerts entspricht der Summe aus (A) 1 und (B) dem mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Einstiegslevel (Zähler) und (ii) dem Basispreis (Nenner). Die Performance des Basiswerts wird somit nach folgender Formel berechnet:

$$1 + \text{Partizipationsfaktor} \times \left(\frac{\text{Referenzpreis} - \text{Einstiegslevel}}{\text{Basispreis}} \right) \quad [\bullet]$$

Referenzpreis [Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

[Basispreis] [●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 9. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Partizipations Wertpapiere

Tilgungsbetrag Der Tilgungsbetrag entspricht
 [im Fall von Capped Partizipations Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen: dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis[, ferner multipliziert mit dem Partizipationsfaktor], höchstens aber dem Höchstbetrag.]

[im Fall von Capped Partizipations Wertpapieren mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag einfügen: dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Basiswerts[, ferner multipliziert mit dem Partizipationsfaktor], höchstens aber dem Höchstbetrag.]

[Berechnungsbetrag] [●]

Cap [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

[Einstiegslevel] [Entweder (i) der Basispreis oder (ii) die niedrigste Kursreferenz des Basiswerts an einem Einstiegslevel-Beobachtungstag (t) während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums, je nachdem welcher Wert niedriger ist.] [●]

[Einstiegslevel-Beobachtungstag (t)] [Jeder Berechnungstag während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums, an dem keine Marktstörung vorliegt.] [●]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[Einstiegslevel-Beobachtungszeit Raum]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[•] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Bezugsverhältnis]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Höchstbetrag	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[•]
[Partizipationsfaktor]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis] [Die Performance des Basiswerts entspricht der Summe aus (A) 1 und (B) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Einstiegslevel (Zähler) und (ii) dem Einstiegslevel (Nenner). Die Performance des Basiswerts wird somit nach folgender Formel berechnet: $1 + \frac{\text{Referenzpreis} - \text{Einstiegslevel}}{\text{Einstiegslevel}}]$ [Die Performance des Basiswerts entspricht der Summe aus (A) 1 und (B) dem mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Einstiegslevel (Zähler) und (ii) dem Basispreis (Nenner). Die Performance des Basiswerts wird somit nach folgender Formel berechnet: $1 + \text{Partizipationsfaktor} \times \left(\frac{\text{Referenzpreis} - \text{Einstiegslevel}}{\text{Basispreis}} \right)] [•]$
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][•][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Basispreis]	[•][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 10. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Mindestbetrag Wertpapiere

Tilgungsbetrag	<i>[Bei Mindestbetrags Wertpapieren, bei denen der Tilgungsbetrag oberhalb des Mindestbetrags davon abhängig ist, ob der Referenzpreis den Anfänglichen Referenzpreis bzw. einen bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises erreicht oder überschreitet, einfügen:]</i>
----------------	--

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[Der Tilgungsbetrag entspricht dem höheren der folgenden Werte:

(a) dem Mindestbetrag oder

(b) dem Mindestbetrag zuzüglich des Produkts aus (A) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und (B) dem Partizipationsfaktor und (C) der Differenz aus der Performance des Basiswerts und [eins (1)][●]. Als Formel ausgedrückt: Tilgungsbetrag = Mindestbetrag + [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] x Partizipationsfaktor x (Performance des Basiswerts – [1][●]).]

[Der Tilgungsbetrag entspricht:

(a) sofern der Referenzpreis über dem Anfänglichen Referenzpreis notiert, dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit der Summe aus (i) [100 %][●] und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus der Performance des Basiswerts und [eins (1)][●].

(b) andernfalls, dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit der Performance des Basiswerts, wobei der Tilgungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag entspricht.]

[Der Tilgungsbetrag entspricht dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit der Performance des Basiswerts, wobei der Tilgungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag entspricht.]

[Bei Mindestbetrags Wertpapieren, bei denen der Tilgungsbetrag oberhalb des Mindestbetrags davon abhängig ist, ob der Referenzpreis den Anfänglichen Referenzpreis bzw. einen bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises erreicht oder unterschreitet, einfügen:

Der Tilgungsbetrag entspricht

(a), sofern der Referenzpreis [den Anfänglichen Referenzpreis] [●% des Anfänglichen Referenzpreises] erreicht oder unterschreitet, dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit der Summe aus (i) [100%][●] und (ii) dem Produkt aus (A) dem Partizipationsfaktor und (B) der Differenz aus der Performance des Basiswerts und [100%][●]; als Formel ausgedrückt: Tilgungsbetrag = [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] x [[100%][●] + Partizipationsfaktor x (Performance des Basiswerts – [100%][●])];

(b) andernfalls, d.h. wenn der Referenzpreis [den Anfänglichen Referenzpreis] [●% des Anfänglichen Referenzpreises] überschreitet, dem höheren der folgenden Werte:

(i) dem Mindestbetrag oder

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

(ii) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit der Performance des Basiswerts.]

[Berechnungsbetrag]

[•]

[Zinssatz]

[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Der Zinssatz für [maßgeblichen Zeitraum einfügen: •] entspricht •%. [ggf. entsprechend für weitere Zeiträume einfügen: •]] [Anschließend wird der Zinssatz wie folgt ermittelt:] [Der Zinssatz im Hinblick auf einen Zinszahlungstag entspricht entweder (i) dem dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Digitalen Zinssatz 1, sofern an dem Zinsbeobachtungstag, der dem Zinszahlungstag zugeordnet ist, ein Digitales Zinsereignis eingetreten ist oder (ii), dem dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Digitalen Zinssatz 2, sofern an dem Zinsbeobachtungstag, der dem Zinszahlungstag zugeordnet ist, ein Digitales Zinsereignis nicht eingetreten ist.

Zinszahlungstag	Zinsbeobachtungstag	Digitaler Zinssatz 1	Digitaler Zinssatz 2
•	•	•	•

]

[Zinsbetrag]

[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

[Zinsbarriere]

[•]

[Zinsbeobachtungstag]

[•]

[Zinszahlungstag]

[•]

[Digitales Zinsereignis]

[•][Ein Digitales Zinsereignis tritt ein, wenn die Kursreferenz an einem Zinsbeobachtungstag [auf oder] über der maßgeblichen Zinsbarriere liegt.]

Anfänglicher Referenzpreis

[•] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Mindestbetrag

[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

[Nominalbetrag]

[•]

[Partizipationsfaktor]

[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Performance des Basiswerts

[Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

$[100\% + (\text{Referenzpreis} - [\bullet]\% \text{ des Anfänglichen Referenzpreises}) / \text{Anfänglichen Referenzpreis}] [\bullet]$

Referenzpreis

[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][\bullet][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 11. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Mindestbetrag Wertpapiere

Tilgungsbetrag

[[Der Tilgungsbetrag entspricht dem höheren der folgenden Werte:

(a) dem Mindestbetrag oder

(b) dem Mindestbetrag zuzüglich des Produkts aus (A) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und (B) dem Partizipationsfaktor und (C) der Differenz aus der Performance des Basiswerts und [eins (1)][\bullet]. Als Formel ausgedrückt: Tilgungsbetrag = Mindestbetrag + [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] x Partizipationsfaktor x (Performance des Basiswerts – [1][\bullet]).]

[Der Tilgungsbetrag entspricht:

(a) sofern der Referenzpreis über dem Anfänglichen Referenzpreis notiert, dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit der Summe aus (i) [100 %][\bullet] und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus der Performance des Basiswerts und [eins (1)][\bullet].

(b) andernfalls, dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit der Performance des Basiswerts, wobei der Tilgungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag entspricht.]

Der Tilgungsbetrag entspricht höchstens dem Höchstbetrag.]

[Der Tilgungsbetrag bestimmt sich wie folgt:

(i) Sofern der Referenzpreis den Basispreis [erreicht oder] überschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem Höchstbetrag.

(ii) Sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis notiert, aber kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, entspricht der Tilgungsbetrag dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag].

(iii) Sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis notiert und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, entspricht der Tilgungsbetrag dem Mindestbetrag.]

[Barriere]

[\bullet] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[Barriere-Ereignis]	[Touch][Break]								
[Berechnungsbetrag]	[•]								
[Zinssatz]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Der Zinssatz für [<i>maßgeblichen Zeitraum einfügen</i> : •] entspricht •%. [<i>ggf. entsprechend für weitere Zeiträume einfügen</i> : •]] [Anschließend wird der Zinssatz wie folgt ermittelt:] [Der Zinssatz im Hinblick auf einen Zinszahlungstag entspricht entweder (i) dem dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Digitalen Zinssatz 1, sofern an dem Zinsbeobachtungstag, der dem Zinszahlungstag zugeordnet ist, ein Digitales Zinsereignis eingetreten ist oder (ii), dem dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Digitalen Zinssatz 2, sofern an dem Zinsbeobachtungstag, der dem Zinszahlungstag zugeordnet ist, ein Digitales Zinsereignis <u>nicht</u> eingetreten ist.								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Zinszahlungstag</th> <th>Zinsbeobachtungstag</th> <th>Digitaler Zinssatz 1</th> <th>Digitaler Zinssatz 2</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>•</td> <td>•</td> <td>•</td> <td>•</td> </tr> </tbody> </table>	Zinszahlungstag	Zinsbeobachtungstag	Digitaler Zinssatz 1	Digitaler Zinssatz 2	•	•	•	•
Zinszahlungstag	Zinsbeobachtungstag	Digitaler Zinssatz 1	Digitaler Zinssatz 2						
•	•	•	•						
]								
[Zinsbetrag]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]								
[Zinsbarriere]	[•]								
[Zinsbeobachtungstag]	[•]								
[Zinszahlungstag]	[•]								
[Digitales Zinsereignis]	[•][Ein Digitales Zinsereignis tritt ein, wenn die Kursreferenz an einem Zinsbeobachtungstag [auf oder] über der maßgeblichen Zinsbarriere liegt.]								
Anfänglicher Referenzpreis	[•] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]								
[Cap]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]								
Höchstbetrag	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]								
Mindestbetrag	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]								
[Nominalbetrag]	[•]								
[Beobachtungszeitraum]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]								

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[Beobachtungspreis]	[●][Nicht anwendbar]
[Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis] [100% + (Referenzpreis – [●]% des Anfänglichen Referenzpreises) / Anfänglichen Referenzpreis][●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Basispreis]	[●]

Produkt Nr. 12. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Autocallable Wertpapiere

Tilgungsbetrag *[im Fall von Autocallable Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:]*

(a) Wenn die Kursreferenz an einem Bewertungstag das Tilgungslevel [erreicht oder] überschreitet (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"), endet die Laufzeit der Wertpapiere an diesem Bewertungstag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf. Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit [dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist, an dem das Vorzeitige Tilgungsereignis eingetreten ist] [der Basiswertperformance an dem Bewertungstag, an dem das Vorzeitige Tilgungsereignis eingetreten ist] [der Basiswertperformance an dem Bewertungstag, an dem das Vorzeitige Tilgungsereignis eingetreten ist oder dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist, an dem das Vorzeitige Tilgungsereignis eingetreten ist, je nachdem welcher Betrag höher ist]. [Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall aber maximal dem Höchstbetrag.]

(b) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere kein Vorzeitiges Tilgungsereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Tilgungsbetrag wie folgt:

(i) Sofern der Referenzpreis das Finale Tilgungslevel [erreicht oder] überschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit [dem Finalen Tilgungsfaktor] [der Performance des Basiswerts] [oder dem

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit der Performance des Basiswerts, je nachdem, welcher Betrag höher ist].

(ii) [Sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Finalen Tilgungslevel notiert, aber kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, entspricht der Tilgungsbetrag [entweder] [dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag]] [oder dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit der Performance des Basiswerts, je nachdem welcher Betrag höher ist] [[, mindestens aber] dem Mindestbetrag].

(iii) [Sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Finalen Tilgungslevel notiert [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [, aber der Referenzpreis [auf oder] über dem Anfänglichen Referenzpreis notiert], entspricht der Tilgungsbetrag [dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag]] [dem Mindestbetrag].]

[(iv)] [Sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Finalen Tilgungslevel notiert [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [und der Referenzpreis [auf oder] unter dem Anfänglichen Referenzpreis notiert], entspricht der Tilgungsbetrag [dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit der Performance des Basiswerts] [[, mindestens aber] dem Mindestbetrag].]

[im Fall von Autocallable Wertpapieren mit etwaiger physischer Lieferung einfügen:

(a) Wenn die Kursreferenz an einem Bewertungstag das Tilgungslevel [erreicht oder] überschreitet (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"), endet die Laufzeit der Wertpapiere an diesem Bewertungstag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf. Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit [dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist, an dem das Vorzeitige Tilgungsereignis eingetreten ist] [der Basiswertperformance an dem Bewertungstag, an dem das Vorzeitige Tilgungsereignis eingetreten ist] [der Basiswertperformance an dem Bewertungstag, an dem das Vorzeitige Tilgungsereignis eingetreten ist oder dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist, an dem das Vorzeitige Tilgungsereignis eingetreten ist, je nachdem welcher Betrag höher ist]. [Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall aber maximal dem Höchstbetrag.]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

(b) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere kein Vorzeitiges Tilgungsereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Tilgungsbetrag wie folgt:

(i) Sofern der Referenzpreis das Finale Tilgungslevel [erreicht oder] überschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit [dem Finalen Tilgungsfaktor] [der Performance des Basiswerts] [oder dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit der Performance des Basiswerts, je nachdem, welcher Betrag höher ist].

(ii) [Sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Finalen Tilgungslevel notiert, aber kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, entspricht der Tilgungsbetrag [entweder] [dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag]] [oder dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit der Performance des Basiswerts, je nachdem welcher Betrag höher ist] [, mindestens aber] dem Mindestbetrag].

(iii) [Sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Finalen Tilgungslevel notiert [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [, aber der Referenzpreis [auf oder] über dem Anfänglichen Referenzpreis notiert], entspricht der Tilgungsbetrag [dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag]] [dem Mindestbetrag].]

[(iv)] Sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Finalen Tilgungslevel notiert [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [und der Referenzpreis [auf oder] unter dem Anfänglichen Referenzpreis notiert], erhält der Wertpapierinhaber eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund].]]

[Barriere]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Barriere-Ereignis]	[Touch][Break]
[Berechnungsbetrag]	[●]
[Zinssatz]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Der Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz [plus [●] % p.a.]] [Der Zinssatz entspricht dem dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Zinssatz wie nachfolgend angegeben: [●]]
[Zinsbetrag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Der Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: (a) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] x Zinssatz x Zinstagequotient; oder (b) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Finaler Ratenzahlungsbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient.] [Falls an einem Bewertungstag ein Vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, erhält der Wertpapierinhaber noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.] [Sofern an einem Zinsbeobachtungstag ein Coupon Trigger Ereignis eingetreten ist, erhält der Wertpapierinhaber einen Zinsbetrag. Sofern an einem Zinsbeobachtungstag ein Coupon Trigger Ereignis nicht eingetreten ist, erfolgt für den maßgeblichen Zinszahlungstag keine Zinszahlung. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] mit dem für den Zinszahlungstag geltenden Zinssatz multipliziert wird. Nach einem Vorzeitigen Tilgungsereignis erfolgen keine weiteren Zinszahlungen.] [Sofern ein Coupon Trigger Ereignis im Hinblick auf eine Zinsbeobachtungsperiode eingetreten ist, erhält der Wertpapierinhaber an dem Zinszahlungstag, der dieser Zinsbeobachtungsperiode zugeordnet ist, einen Zinsbetrag. Sofern ein Coupon Trigger Ereignis im Hinblick auf eine Zinsbeobachtungsperiode nicht eingetreten ist, erhält der Wertpapierinhaber an dem Zinszahlungstag, der dieser Zinsbeobachtungsperiode zugeordnet ist, keine Zinszahlung. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] mit dem für den Zinszahlungstag geltenden Zinssatz multipliziert wird. Nach einem Vorzeitigen Tilgungsereignis erfolgen keine weiteren Zinszahlungen.]

[Zinsbeobachtungstag]

[Der Zinsbeobachtungstag entspricht dem dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Zinsbeobachtungstag wie nachfolgend angegeben: [●]]

[Sofern ein Zinsbeobachtungstag kein Berechnungstag ist, ist der nachfolgende Berechnungstag der Zinsbeobachtungstag.] [●]
[Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

[Zinsbeobachtungszeitraum]

[●]

[Zinszahlungstag]

[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

[Coupon Trigger Ereignis]

[Ein Coupon Trigger Ereignis liegt vor, wenn die Kursreferenz des Basiswerts an einem Zinsbeobachtungstag das maßgebliche Coupon Trigger Level [erreicht oder] überschreitet.] [Ein Coupon

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

	<p>Trigger Ereignis [im Hinblick auf einen Zinsbeobachtungszeitraums] liegt vor, wenn sämtliche [Kursreferenzen des Basiswerts] [anderen maßgeblichen Kurs des Basiswerts einfügen: ●] während des maßgeblichen Zinsbeobachtungszeitraums [auf oder] über dem maßgeblichen Coupon Trigger Level liegen.] [●]</p>
[Coupon Trigger Level]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[ETF Referenzpreis]	[●] [Der ETF Referenzpreis entspricht dem [Nettoinventarwert (wie [von [●] berechnet und] [●] veröffentlicht)][●] des Anteils am ETF am [Finalen Bewertungstag][●]. Sofern am [Finalen Bewertungstag][●] kein [Nettoinventarwert][●] [berechnet oder] veröffentlicht wird, entspricht der ETF Referenzpreis dem [Nettoinventarwert][●] des Anteils am ETF, wie er am nächstfolgenden ETF Bewertungstag [berechnet und] veröffentlicht wird, es sei denn, dass auch am [[●.] Zahltag][●] nach dem [Finalen Bewertungstag][●] der [Nettoinventarwert][●] nicht [berechnet und] veröffentlicht wird. In diesem Fall liegt eine ETF Referenzpreisstörung (die " ETF Referenzpreisstörung ") vor. Sofern eine ETF Referenzpreisstörung vorliegt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, anstelle der Lieferung des entsprechenden Physischen Lieferbetrags und unbeschadet sonstiger Bestimmungen, ihre Verpflichtung hinsichtlich des betreffenden Wertpapiers zu erfüllen, indem sie spätestens am Fälligkeitstag den Störungsbedingten Tilgungsbetrag an den betreffenden Wertpapierinhaber leistet. Die Berechnungsstelle informiert so bald wie möglich gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen über den Eintritt einer ETF Referenzpreisstörung.] [" ETF Bewertungstag " bezeichnet insoweit [jeden Tag, an dem der [Nettoinventarwert][●] des Anteils am ETF veröffentlicht wird.] [●]]
[Finaler Tilgungsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Finales Tilgungslevel]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Höchstbetrag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Mindestbetrag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[●]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[Beobachtungszeitraum]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
[Beobachtungspreis]	[●][Nicht anwendbar]
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis] [●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Referenzzinssatz]	[[<i>Referenzzinssatz und maßgebliche Bildschirmseite einfügen: ●</i>] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.] Falls der Referenzzinssatz auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht verfügbar ist, wird die Berechnungsstelle von mindestens [drei][<i>gegebenfalls andere höhere Anzahl an Referenzbanken einfügen: ●</i>] Referenzbanken (wie nachstehend definiert) einen Angebotssatz für den Referenzzinssatz anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken einen solchen Angebotssatz nennen, so ist der Referenzzinssatz das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze. Falls weniger als zwei wie vorstehend angeforderte Angebotssätze genannt werden, legt die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen fest. " Referenzbanken " sind im Interbankenmarkt bedeutende Kreditinstitute.]
[Tilgungsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Tilgungslevel	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anteil eines Exchange Traded Fund]	[●]
[Basiswertperformance]	[Kursreferenz am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [●]

Produkt Nr. 13. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Market Timer Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: <ul style="list-style-type: none"> (a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte: <ul style="list-style-type: none"> (i) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag], oder (ii) dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Market Timer Performance
----------------	--

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

	(b) andernfalls dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Basiswerts.
Barriere	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
[Berechnungsbetrag]	[•]
Einstiegslevel	Entweder (i) der Basispreis oder (ii) die niedrigste Kursreferenz des Basiswerts an einem Einstiegslevel-Beobachtungstag (t) während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums, je nachdem welcher Wert niedriger ist.
Einstiegslevel-Beobachtungstag (t)	Jeder Berechnungstag während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums, an dem keine Marktstörung vorliegt.
Einstiegslevel-Beobachtungszeitraum	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[•] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Market Timer Performance	Die Market Timer Performance entspricht der Summe aus (a) 1 und (b) dem mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Einstiegslevel (Zähler) und (ii) dem Basispreis (Nenner). Die Market Timer Performance wird somit nach folgender Formel berechnet:
	$1 + \text{Partizipationsfaktor} \times \left(\frac{\text{Referenzpreis} - \text{Einstiegslevel}}{\text{Basispreis}} \right)$
[Nominalbetrag]	[•]
Beobachtungszeitraum	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Beobachtungspreis	[•]
Partizipationsfaktor	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Performance des Basiswerts	[Referenzpreis geteilt durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis]] [[Anfänglicher Referenzpreis] [Basispreis] geteilt durch den Referenzpreis][•]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][•][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Basispreis	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 14. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Outperformance Wertpapiere

Tilgungsbetrag

Der Tilgungsbetrag entspricht:

[im Fall von Outperformance Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:]

(a) falls der Referenzpreis [dem Basispreis entspricht oder diesen] [den Basispreis] unterschreitet, dem Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis; oder

(b) falls der Referenzpreis [dem Basispreis entspricht oder diesen] [den Basispreis] überschreitet, dem Bezugsverhältnis multipliziert mit der Summe aus (A) dem Basispreis und (B) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Referenzpreis und dem Basispreis; als Formel ausgedrückt:

$$\begin{aligned} & \text{Bezugsverhältnis} \\ & \quad * (\text{Basispreis} + \text{Partizipationsfaktor} \\ & \quad * (\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis})) \end{aligned}$$

]

[im Fall von Outperformance Wertpapieren mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag einfügen:]

(a) falls der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis liegt, dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Basiswerts; oder

(b) falls der Referenzpreis [auf oder] über dem Basispreis liegt, der Summe aus (A) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und (B) dem Produkt aus (x) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag], (y) dem Partizipationsfaktor und (z) der durch den Basispreis geteilten Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis; als Formel ausgedrückt:

$$\begin{aligned} & [\text{Nominalbetrag}][\text{Berechnungsbetrag}] \\ & \quad + \left([\text{Nominalbetrag}][\text{Berechnungsbetrag}] \times \text{Partizipationsfaktor} \right. \\ & \quad \left. \times \left(\frac{\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}}{\text{Basispreis}} \right) \right) \end{aligned}$$

]

[Berechnungsbetrag]

[•]

Anfänglicher Referenzpreis

[•] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

[Bezugsverhältnis]

[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

[Nominalbetrag]	[•]
Partizipationsfaktor	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis]] [[Anfänglicher Referenzpreis][Basispreis] geteilt durch den Referenzpreis][•]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][•][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Basispreis	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 15. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Outperformance Wertpapiere

Tilgungsbetrag Der Tilgungsbetrag entspricht:
[im Fall von Capped Outperformance Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:

(a) falls der Referenzpreis [dem Basispreis entspricht oder diesen] [den Basispreis] unterschreitet, dem Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis; oder

(b) falls der Referenzpreis [dem Basispreis entspricht oder diesen] [den Basispreis] überschreitet, aber unter dem Cap liegt, dem Bezugsverhältnis multipliziert mit der Summe aus (A) dem Basispreis und (B) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Referenzpreis und dem Basispreis; als Formel ausgedrückt:

$$\begin{aligned} & \text{Bezugsverhältnis} \\ & \quad \times (\text{Basispreis} \\ & \quad + \text{Partizipationsfaktor} \\ & \quad \times (\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis})) \end{aligned}$$

; oder

(c) falls der Referenzpreis dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (A) dem Basispreis und (B) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Cap und dem Basispreis; als Formel ausgedrückt:

$$\begin{aligned} & \text{Bezugsverhältnis} \\ & \quad \times (\text{Basispreis} \\ & \quad + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Cap} - \text{Basispreis})) \end{aligned}$$

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Dieser Betrag entspricht dem Höchstbetrag.]

[im Fall von Capped Outperformance Wertpapieren mit Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag einfügen:

(a) falls der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis liegt, dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Basiswerts; oder

(b) sofern der Referenzpreis [auf oder] über dem Basispreis, aber unter dem Cap liegt, der Summe aus (A) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und (B) dem Produkt aus (x) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag], (y) dem Partizipationsfaktor und (z) der durch den Basispreis geteilten Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis; als Formel ausgedrückt:

$$\begin{aligned}
 & \text{[Nominalbetrag][Berechnungsbetrag]} \\
 & + \left(\text{[Nominalbetrag][Berechnungsbetrag]} \times \text{Partizipationsfaktor} \right) \\
 & \times \left(\frac{\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}}{\text{Basispreis}} \right)
 \end{aligned}$$

; oder

(c) falls der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt, dem Höchstbetrag.]

[Berechnungsbetrag]	[●]
Cap	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Höchstbetrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Bezugsverhältnis]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[●]
Partizipationsfaktor	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch Basispreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis][●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Basispreis [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 16. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Airbag Wertpapiere

Tilgungsbetrag Der Tilgungsbetrag entspricht:
 (a) sofern der Referenzpreis [auf oder] über dem [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegt, dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit der Summe aus (A) 1 und (B) dem Produkt aus (x) dem Partizipationsfaktor und (y) der Performance des Basiswerts abzüglich 1; als Formel ausgedrückt:

$$[\text{Nominalbetrag}][\text{Berechnungsbetrag}] \times \left(1 + \left(\text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Performance des Basiswerts} - 1) \right) \right);$$

(b) sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis], aber [auf oder] über dem Buffer Level liegt, dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag];

(c) sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Buffer Level liegt, dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Buffer Level, als Formel ausgedrückt:

$$[\text{Nominalbetrag}][\text{Berechnungsbetrag}] \times \left(\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Buffer Level}} \right).$$

Buffer Level [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

[Berechnungsbetrag] [●]

Anfänglicher Referenzpreis [●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

[Nominalbetrag] [●]

Partizipationsfaktor [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Performance des Basiswerts [Referenzpreis geteilt durch Basispreis][Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis][●]

Referenzpreis [Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

[Basispreis] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 17. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Airbag Wertpapiere

Tilgungsbetrag	<p>Der Tilgungsbetrag entspricht:</p> <p>(a) sofern der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt, dem Höchstbetrag;</p> <p>(b) sofern der Referenzpreis [auf oder] über dem [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis], aber unter dem Cap liegt, dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit der Summe aus (A) 1 und (B) dem Produkt aus (x) dem Partizipationsfaktor und (y) der Performance des Basiswerts abzüglich 1; als Formel ausgedrückt:</p> $[\text{Nominalbetrag}][\text{Berechnungsbetrag}] \times (1 + (\text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Performance des Basiswerts} - 1)))$ <p>(c) sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis], aber [auf oder] über dem Buffer Level liegt, dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag];</p> <p>(d) sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Buffer Level liegt, dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Buffer Level, als Formel ausgedrückt:</p> $[\text{Nominalbetrag}][\text{Berechnungsbetrag}] \times \left(\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Buffer Level}}\right)$
Buffer Level	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Berechnungsbetrag]	[●]
Cap	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Höchstbetrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[●]
Partizipationsfaktor	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Performance des Basiswerts	[Referenzpreis geteilt durch Basispreis][Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis][●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

[Basispreis] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 18. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Twin Win Wertpapiere

Tilgungsbetrag Der Tilgungsbetrag entspricht:
[im Fall von Twin Win Wertpapieren mit unterschiedlichen Partizipationsfaktoren einfügen:

(a) wenn der der Referenzpreis über der Oberen Barriere notiert [oder dieser entspricht], dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Summe aus (x) der Oberen Barriere und (y) dem Produkt aus Upside-Partizipationsfaktor und der Differenz zwischen dem Referenzpreis und der Oberen Barriere;

(b) wenn der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert [oder dieser entspricht] und kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Summe aus dem Referenzpreis und dem Downside-Differenzbetrag;

(c) wenn der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert [oder dieser entspricht] und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis.]

[im Fall von Twin Win Wertpapieren ohne Partizipationsfaktoren einfügen:

(a) wenn der der Referenzpreis über der Oberen Barriere notiert [oder dieser entspricht], dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis;

(b) wenn der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert [oder dieser entspricht] und kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem Bezugsverhältnis multipliziert mit der Summe aus dem Referenzpreis und dem Downside-Differenzbetrag;

(c) wenn der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert [oder dieser entspricht] und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis.]

Barriere [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Barriere-Ereignis [Touch][Break]

Downside-Differenzbetrag [Das Produkt aus (A) Downside-Partizipationsfaktor und (B) der Differenz zwischen Oberer Barriere und Referenzpreis][Differenz zwischen Oberer Barriere und Referenzpreis]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[Downside-Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Bezugsverhältnis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Beobachtungspreis	[●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Obere Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Upside-Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 19. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Market Timer Wertpapiere

Tilgungsbetrag	<p>Der Tilgungsbetrag entspricht:</p> <p>(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:</p> <p>(i) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag], oder</p> <p>(ii) dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Market Timer Performance</p> <p>(b) andernfalls dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Basiswerts.</p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall höchstens dem Höchstbetrag.</p>
Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
[Berechnungsbetrag]	[●]
Cap	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Einstiegslevel	Entweder (i) der Basispreis oder (ii) die niedrigste Kursreferenz des Basiswerts an einem Einstiegslevel-Beobachtungstag (t) während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums, je nachdem welcher Wert niedriger ist.
Einstiegslevel-Beobachtungstag (t)	Jeder Berechnungstag während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums, an dem keine Marktstörung vorliegt.
Einstiegslevel-Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Market Timer Performance	Die Market Timer Performance entspricht der Summe aus (a) 1 und (b) dem mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Einstiegslevel (Zähler) und (ii) dem Basispreis (Nenner). Die Market Timer Performance wird somit nach folgender Formel berechnet: $1 + \text{Partizipationsfaktor} \times \left(\frac{\text{Referenzpreis} - \text{Einstiegslevel}}{\text{Basispreis}} \right)$
Höchstbetrag	[Produkt aus [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und Cap] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[●]
Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Beobachtungspreis	[●]
Partizipationsfaktor	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Performance des Basiswerts	[Referenzpreis geteilt durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis]] [[Anfänglicher Referenzpreis] [Basispreis] geteilt durch den Referenzpreis][●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Basispreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 20. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Multi Bonus Wertpapiere

Tilgungsbetrag Der Tilgungsbetrag entspricht:

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:

- (i) dem Bonusbetrag, oder
- (ii) dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance];

(b) [wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf oder] über dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis liegen, dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag];

(c) wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist [und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem entsprechenden Anfänglichen Referenzpreis liegt], dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und [der Performance des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung]. Die [schlechteste][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Anfänglichen Referenzpreis des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird] [der Korbperformance].

Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
[Korbperformance]	[Summe der Performances der Korbbestandteile] [●]
Bonusbetrag	[Produkt aus [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und Bonuslevel] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Bonuslevel	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Berechnungsbetrag]	[●]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[●]
[Beobachtungszeitraum]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
[Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[Performance des Korbbestandteils]	[[Gewichtungsfaktor multipliziert mit dem] [Partizipationsfaktor multipliziert mit dem] Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis] [●]
Beobachtungspreis	[●]
Referenzpreis	[Kursreferenz des Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Gewichtungsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 21. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Multi Capped Bonus Wertpapiere

Tilgungsbetrag	<p>Der Tilgungsbetrag entspricht:</p> <p>(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:</p> <p>(i) dem Bonusbetrag, oder</p> <p>(ii) dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance];</p> <p>(b) [wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf oder] über dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis liegen, dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag];</p> <p>(c) wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist [und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem entsprechenden Anfänglichen Referenzpreis liegt], dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der [Performance des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung]. Die [schlechtesten][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Anfänglichen Referenzpreis des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird] [Korbperformance].</p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall höchstens dem Höchstbetrag.</p>
Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
[Korbperformance]	[Summe der Performances der Korbbestandteile] [●]
Bonusbetrag	[Produkt aus [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und Bonuslevel] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Bonuslevel	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Berechnungsbetrag]	[●]
Cap	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Höchstbetrag	[Produkt aus [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und Cap] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[●]
[Beobachtungszeitraum]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
[Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Performance des Korbbestandteils]	[[Gewichtungsfaktor multipliziert mit dem] [Partizipationsfaktor multipliziert mit] Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt den durch Referenzpreis] [●]
Beobachtungspreis	[●]
Referenzpreis	[Kursreferenz des Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Gewichtungsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 22. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Multi Reverse Convertible Wertpapiere

Tilgungsbetrag	<i>[im Fall von Multi Reverse Convertible Wertpapieren, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, einfügen: Der Tilgungsbetrag entspricht:</i>
----------------	--

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

(a) wenn die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf oder] über dem jeweiligen [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegen, dem [[Nominalbetrag][Berechnungsbetrag]][höheren der folgenden Werte:

(i) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag],

(ii) dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]],

(b) wenn der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem entsprechenden [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegt, dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung. Die [schlechtesten][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird.]

[im Fall von Multi Reverse Convertible Wertpapieren, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, einfügen:

Der Tilgungsbetrag entspricht:

(a) wenn die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf oder] über dem jeweiligen [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegen, dem [[Nominalbetrag][Berechnungsbetrag]][höheren der folgenden Werte:

(i) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag],

(ii) dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]],

(b) wenn der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem entsprechenden [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegt, einer durch die Physische Liefereinheit ausgedrückten Anzahl [des Korbbestandteils] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung. Die [schlechtesten][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

	durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird.]
[Korbperformance]	[Summe der Performances der Korbbestandteile] [●]
[Berechnungsbetrag]	[●]
[Zinssatz]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Zinsbetrag]	[●] [Der Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: (a) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] x Zinssatz x Zinstagequotient; oder (b) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Finaler Ratenzahlungsbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient.] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[ETF Referenzpreis]	[●] [Der ETF Referenzpreis entspricht dem [Nettoinventarwert (wie [von [●] berechnet und] [●] veröffentlicht)][●] des Anteils am ETF am [Finalen Bewertungstag][●]. Sofern am [Finalen Bewertungstag][●] kein [Nettoinventarwert][●] [berechnet oder] veröffentlicht wird, entspricht der ETF Referenzpreis dem [Nettoinventarwert][●] des Anteils am ETF, wie er am nächstfolgenden ETF Bewertungstag [berechnet und] veröffentlicht wird, es sei denn, dass auch am [[●.] Zahltag][●] nach dem [Finalen Bewertungstag][●] der [Nettoinventarwert][●] nicht [berechnet und] veröffentlicht wird. In diesem Fall liegt eine ETF Referenzpreisstörung (die " ETF Referenzpreisstörung ") vor. Sofern eine ETF Referenzpreisstörung vorliegt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, anstelle der Lieferung des entsprechenden Physischen Lieferbetrags und unbeschadet sonstiger Bestimmungen, ihre Verpflichtung hinsichtlich des betreffenden Wertpapiers zu erfüllen, indem sie spätestens am Fälligkeitstag den Störungsbedingten Tilgungsbetrag an den betreffenden Wertpapierinhaber leistet. Die Berechnungsstelle informiert so bald wie möglich gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen über den Eintritt einer ETF Referenzpreisstörung.] [" ETF Bewertungstag " bezeichnet insoweit [jeden Tag, an dem der [Nettoinventarwert][●] des Anteils am ETF veröffentlicht wird.] [●]]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[Nominalbetrag]	[•]
[Partizipationsfaktor]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Performance des Korbbestandteils]	[Partizipationsfaktor multipliziert mit] [Referenzpreis geteilt durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis]] [[Anfänglicher Referenzpreis][Basispreis] geteilt durch den Referenzpreis][•]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anteil eines Exchange Traded Fund]	[•]
[Basispreis]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 23. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Tilgungsbetrag	<p><i>[im Fall von Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, einfügen:]</i></p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht:</p> <p>(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem [[Nominalbetrag][Berechnungsbetrag]] [höheren der folgenden Werte:</p> <p>(i) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag],</p> <p>(ii) dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Korbperformance],</p> <p>(b) [wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf oder] über dem jeweiligen [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegen, dem [[Nominalbetrag][Berechnungsbetrag]] [höheren der folgenden Werte:</p> <p>(i) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag],</p> <p>(ii) dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]],</p> <p>(c) wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist [und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem</p>
----------------	--

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

entsprechenden [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegt], dem Produkt aus [dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung. Die [schlechteste][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird.] [dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Korbperformance.]]

[im Fall von Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, einfügen:

Der Tilgungsbetrag entspricht:

(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem [[Nominalbetrag][Berechnungsbetrag]][höheren der folgenden Werte:

- (i) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag],
- (ii) dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Korbperformance],

(b) [wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf oder] über dem jeweiligen [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegen, dem [[Nominalbetrag][Berechnungsbetrag]][höheren der folgenden Werte:

- (i) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag],
- (ii) dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]],

(c) wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist [und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem entsprechenden [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegt], einer durch die Physische Liefereinheit ausgedrückten Anzahl [des Korbbestandteils] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung. Die [schlechteste][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird.]

Barriere

[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
[Korbperformance]	[Summe der Performances der Korbbestandteile] [●]
[Berechnungsbetrag]	[●]
[Zinssatz]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Zinsbetrag]	[●] [Der Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: (a) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] x Zinssatz x Zinstagequotient; oder (b) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Finaler Ratenzahlungsbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient.] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[ETF Referenzpreis]	[●] [Der ETF Referenzpreis entspricht dem [Nettoinventarwert (wie [von [●] berechnet und] [●] veröffentlicht)][●] des Anteils am ETF am [Finalen Bewertungstag][●]. Sofern am [Finalen Bewertungstag][●] kein [Nettoinventarwert][●] [berechnet oder] veröffentlicht wird, entspricht der ETF Referenzpreis dem [Nettoinventarwert][●] des Anteils am ETF, wie er am nächstfolgenden ETF Bewertungstag [berechnet und] veröffentlicht wird, es sei denn, dass auch am [[●.] Zahltag][●] nach dem [Finalen Bewertungstag][●] der [Nettoinventarwert][●] nicht [berechnet und] veröffentlicht wird. In diesem Fall liegt eine ETF Referenzpreisstörung (die " ETF Referenzpreisstörung ") vor. Sofern eine ETF Referenzpreisstörung vorliegt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, anstelle der Lieferung des entsprechenden Physischen Lieferbetrags und unbeschadet sonstiger Bestimmungen, ihre Verpflichtung hinsichtlich des betreffenden Wertpapiers zu erfüllen, indem sie spätestens am Fälligkeitstag den Störungsbedingten Tilgungsbetrag an den betreffenden Wertpapierinhaber leistet. Die Berechnungsstelle informiert so bald wie möglich gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen über den Eintritt einer ETF Referenzpreisstörung.] [" ETF Bewertungstag " bezeichnet insoweit [jeden Tag, an dem der [Nettoinventarwert][●] des Anteils am ETF veröffentlicht wird.] [●]]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[●]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[Beobachtungszeitraum]	[•][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben][Nicht anwendbar]
[Partizipationsfaktor]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Performance des Korbbestandteils]	[Partizipationsfaktor multipliziert mit dem][Referenzpreis geteilt durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis]] [[Anfänglicher Referenzpreis][Basispreis] geteilt durch den Referenzpreis][•]
Beobachtungspreis	[•]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anteil eines Exchange Traded Fund]	[•]
[Basispreis]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 24. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Multi Autocallable Wertpapiere

Tilgungsbetrag	<p>[im Fall von Multi Autocallable Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:</p> <p>(a) Wenn die Kursreferenzen sämtlicher Korbbestandteile an einem Bewertungstag das dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnete Tilgungslevel [erreichen oder] überschreiten (sog. "Vorzeitiges Tilgungsereignis"), endet die Laufzeit der Wertpapiere an diesem Bewertungstag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf. Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist, an dem das Vorzeitige Tilgungsereignis eingetreten ist.</p> <p>(b) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere kein Vorzeitiges Tilgungsereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Tilgungsbetrag wie folgt:</p> <p>(i) Sofern die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile das dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnete Finale Tilgungslevel [erreichen oder] überschreiten, entspricht der Tilgungsbetrag dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor.</p>
----------------	---

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

(ii) [Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel notiert, aber kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, entspricht der Tilgungsbetrag dem [[Nominalbetrag][Berechnungsbetrag]][höheren der folgenden Werte:

(A) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag],

(B) dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]].

(iii) [Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel notiert [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [, aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf oder] über dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notieren], entspricht der Tilgungsbetrag dem [[Nominalbetrag][Berechnungsbetrag]][höheren der folgenden Werte:

(A) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag],

(B) dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]].]

[(iv) Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem Anfänglichen Referenzpreis notiert], entspricht der Tilgungsbetrag dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung. Die [schlechtesten][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Anfänglichen Referenzpreis des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird.]

[im Fall von Multi Autocallable Wertpapieren mit etwaiger physischer Lieferung einfügen:

(a) Wenn die Kursreferenzen sämtlicher Korbbestandteile an einem Bewertungstag das dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnete Tilgungslevel [erreichen oder] überschreiten (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"), endet die Laufzeit der Wertpapiere an diesem Bewertungstag automatisch, ohne dass es einer gesonderten

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf. Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist, an dem das Vorzeitige Tilgungsereignis eingetreten ist.

(b) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere kein Vorzeitiges Tilgungsereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Tilgungsbetrag wie folgt:

(i) Sofern die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile das dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnete Finale Tilgungslevel [erreichen oder] überschreiten, entspricht der Tilgungsbetrag dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor.

(ii) [Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel notiert, aber kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, entspricht der Tilgungsbetrag dem [[Nominalbetrag][Berechnungsbetrag]][höheren der folgenden Werte:

(A) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag],

(B) dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]].

(iii) [Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel notiert [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [, aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf oder] über dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notieren], entspricht der Tilgungsbetrag dem [[Nominalbetrag][Berechnungsbetrag]][höheren der folgenden Werte:

(A) dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag],

(B) dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]].

[(iv)] Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel notiert [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem Anfänglichen Referenzpreis

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

	notiert], erhält der Wertpapierinhaber eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl [des Korbbestandteils] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung. Die [schlechteste][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Anfänglichen Referenzpreis des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird.]
[Barriere]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Barriere-Ereignis]	[Touch][Break]
[Korbperformance]	[Die Korbperformance entspricht der Summe der Performances der Korbbestandteile.] [●]
[Berechnungsbetrag]	[●]
[Zinssatz]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Der Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz [plus [●] % p.a.]] [Der Zinssatz entspricht dem dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Zinssatz wie nachfolgend angegeben: [●]]
[Zinsbetrag]	[●] [Der Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: (a) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] x Zinssatz x Zinstagequotient; oder (b) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Finaler Ratenzahlungsbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient.] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Falls an einem Bewertungstag ein Vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, erhält der Wertpapierinhaber noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.] [Sofern an einem Zinsbeobachtungstag ein Coupon Trigger Ereignis eingetreten ist, erhält der Anleger einen Zinsbetrag. Sofern an einem Zinsbeobachtungstag ein Coupon Trigger Ereignis nicht eingetreten ist, erfolgt für den maßgeblichen Zinszahlungstag keine Zinszahlung. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] mit dem für den Zinszahlungstag geltenden Zinssatz multipliziert wird. Nach einem Vorzeitigen Tilgungsereignis erfolgen keine weiteren Zinszahlungen.]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[Zinsbeobachtungstag]	<p>[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Der Zinsbeobachtungstag entspricht dem dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Zinsbeobachtungstag wie nachfolgend angegeben: [●]]</p> <p>Sofern ein Zinsbeobachtungstag kein Berechnungstag ist, ist der nachfolgende Berechnungstag der Zinsbeobachtungstag.] [●]</p>
[Zinszahlungstag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Coupon Trigger Ereignis]	[Ein Coupon Trigger Ereignis liegt vor, wenn die Kursreferenzen sämtlicher Korbbestandteile an einem Zinsbeobachtungstag das maßgebliche Coupon Trigger Level [erreichen oder] überschreiten.] [●]
[Coupon Trigger Level]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[ETF Referenzpreis]	<p>[●] [Der ETF Referenzpreis entspricht dem [Nettoinventarwert (wie [von [●] berechnet und] [●] veröffentlicht)][●] des Anteils am ETF am [Finalen Bewertungstag][●]. Sofern am [Finalen Bewertungstag][●] kein [Nettoinventarwert][●] [berechnet oder] veröffentlicht wird, entspricht der ETF Referenzpreis dem [Nettoinventarwert][●] des Anteils am ETF, wie er am nächstfolgenden ETF Bewertungstag [berechnet und] veröffentlicht wird, es sei denn, dass auch am [[●.] Zahltag][●] nach dem [Finalen Bewertungstag][●] der [Nettoinventarwert][●] nicht [berechnet und] veröffentlicht wird. In diesem Fall liegt eine ETF Referenzpreisstörung (die "ETF Referenzpreisstörung") vor. Sofern eine ETF Referenzpreisstörung vorliegt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, anstelle der Lieferung des entsprechenden Physischen Lieferbetrags und unbeschadet sonstiger Bestimmungen, ihre Verpflichtung hinsichtlich des betreffenden Wertpapiers zu erfüllen, indem sie spätestens am Fälligkeitstag den Störungsbedingten Tilgungsbetrag an den betreffenden Wertpapierinhaber leistet. Die Berechnungsstelle informiert so bald wie möglich gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen über den Eintritt einer ETF Referenzpreisstörung.] ["ETF Bewertungstag" bezeichnet insoweit [jeden Tag, an dem der [Nettoinventarwert][●] des Anteils am ETF veröffentlicht wird.] [●]]</p>
[Finaler Tilgungsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Finales Tilgungslevel]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle 1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[●]
[Beobachtungszeitraum]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
[Beobachtungspreis]	[●][Nicht anwendbar]
[Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Performance der Korbbestandteile]	[Partizipationsfaktor multipliziert mit][[Gewichtungsfaktor multipliziert mit dem] Referenzpreis des Korbbestandteils geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis des Korbbestandteils][●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Referenzzinssatz]	[[<i>Referenzzinssatz und maßgebliche Bildschirmseite einfügen: ●</i>] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.] Falls der Referenzzinssatz auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht verfügbar ist, wird die Berechnungsstelle von mindestens [drei][<i>gegebenenfalls andere höhere Anzahl an Referenzbanken einfügen: ●</i>] Referenzbanken (wie nachstehend definiert) einen Angebotssatz für den Referenzzinssatz anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken einen solchen Angebotssatz nennen, so ist der Referenzzinssatz das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze. Falls weniger als zwei wie vorstehend angeforderte Angebotssätze genannt werden, legt die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen fest. " Referenzbanken " sind im Interbankenmarkt bedeutende Kreditinstitute.]
Tilgungsfaktor	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Tilgungslevel	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anteil eines Exchange Traded Fund]	[●]
[Gewichtungsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 25. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Drop-Back Wertpapiere

Tilgungsbetrag [im Fall von Drop-Back Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:
 Der Tilgungsbetrag entspricht der Summe aus:
 (i) dem Produkt des Anfänglichen Investitionsbetrages und der Performance des Basiswerts,
 (ii) der Summe des Drop-Back Betrages_(i) und
 (iii) der Finalen Reststückelung.]

[im Fall von Drop-Back Wertpapieren mit physischer Lieferung:
 Die Tilgungsbetrag entspricht einer durch die Physische Liefereinheit ausgedrückten Anzahl [des Basiswerts][von Anteilen eines Exchange Traded Fund].
 Darüber hinaus erhält der Wertpapierinhaber einen Barbetrag, der der Finalen Reststückelung entspricht.]

[Berechnungsbetrag] [●]
 [Cap] [●]
 [Bedingte Partizipation_(i)] [Bedingte Partizipation_(i) entspricht jeweils der in der Tabelle unter "Nachträglicher Investitionsbetrag_(i)" angegebenen Bedingten Partizipation_(i).] [●]

[Zinssatz] [Der Zinssatz entspricht [●].][●]

[Zinsbetrag] [einfügen, wenn es eine oder mehrere Zinszahlungen gibt, sofern anwendbar:

Der am [maßgeblichen] Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag wird wie folgt berechnet:

[Nominalbetrag][Berchnungsbetrag] multipliziert mit der Differenz zwischen (i) den Aufgelaufenen Zinsen_(t) im Hinblick auf einen Zinsbeobachtungstag_(t), der diesem Zinszahlungstag zugeordnet ist und (ii) den Aufgelaufenen Zinsen_(t-1) im Hinblick auf den Zinsbeobachtungstag_(t).] [●]

[Zinsbeobachtungstag_(t)] [●]

[

(t)	Zinsbeobachtungstag (t)	Zinszahlungstag
[●]	[●]	[●]

]

[Zinszahlungstag]

[●] [Fällt der Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.]

[Aufgelaufene Zinsen_(t)]

Im Hinblick auf einen Zinsbeobachtungstag_(t) sind die Aufgelaufenen Zinsen_(t) entsprechend der nachfolgenden Formel zu berechnen:

[

$$\text{Zinssatz} \times \left[\text{Festgelegte Barkomponente} \times \frac{N(t)}{365} + \sum_{i=1}^{NT} \left(\text{Bedingte Partizipation (i)} \times \frac{N(t)(i)}{365} \right) \right]$$

]

[

$$\text{Zinssatz} \times \left[\sum_{i=1}^{NT} \left(\text{Bedingte Partizipation (i)} \times \frac{N(t)(i)}{365} \right) \right]$$

]

[Aufgelaufene Zinsen_(t-1)]

[Im Hinblick auf den Zinsbeobachtungstag_(t) entsprechen die Aufgelaufenen Zinsen_(t-1) den Aufgelaufenen Zinsen_(t) am entsprechenden Zinsbeobachtungstag, der dem maßgeblichen Zinsbeobachtungstag_(t) unmittelbar vorhergeht. Sofern es keinen Zinsbeobachtungstag gibt, der vor dem maßgeblichen Zinsbeobachtungstag_(t) liegt, betragen die Aufgelaufenen Zinsen_(t-1) null.]

[Drop-Back Betrag_(i)]

[Der Drop-Back Betrag_(i) im Hinblick auf ein Drop-Back-Barriere-Ereignis_(i) wird jeweils entsprechend der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Nachträglicher Investitionsbetrag}(i) \times \left(\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Drop-Back-Barriere (i)}} \right)]$$

[Der Drop-Back Betrag_(i) im Hinblick auf ein Drop-Back-Barriere-Ereignis_(i) wird jeweils entsprechend der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Nachträglicher Investitionsbetrag}(i) \times \left(\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Referenzpreis (i)}} \right)]$$

[Der Drop-Back Betrag_(i) im Hinblick auf ein Drop-Back-Barriere-Ereignis_(i) wird jeweils entsprechend der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Nachträglicher Investitionsbetrag}(i) \times \left(\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Drop-Back-Barriere (i)} \times \text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right)] \quad x$$

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

	[Zur Klarstellung: Sofern kein Drop-Back-Barriere-Ereignis _(i) während des Drop-Back-Beobachtungszeitraums eingetreten ist, entspricht der Drop-Back Betrag _(i) null (0).]
	[Der Drop-Back Betrag _(i) [entspricht mindestens dem Drop-Back Floor _(i)] [, aber] [wird den Drop-Back-Cap _(i) nicht überschreiten] [•].]
Drop-Back-Barriere _(i)	[Drop-Back-Barriere _(i) entspricht jeweils der in der Tabelle unter "Nachträglicher Investitionsbetrag _(i) " angegebenen Drop-Back-Barriere _(i) .] [•]
Drop-Back-Barriere-Ereignis _(i)	[Ein Drop-Back-Barriere-Ereignis _(i) tritt ein, wenn an einem Drop-Back-Beobachtungstag während des des Drop-Back-Beobachtungszeitraums der Drop-Back-Beobachtungspreis die maßgebliche Drop-Back-Barriere _(i) [erreicht oder] unterschreitet. Zur Klarstellung: Jedes Drop-Back-Barriere-Ereignis _(i) kann nur einmal erfolgen. Das gleichzeitige Eintreten von mehr als einem Drop-Back-Barriere-Ereignis _(i) in Bezug auf mehrere Drop-Back-Barrieren _(i) ist an einem Drop-Back-Beobachtungstag möglich, falls der Drop-Back-Beobachtungspreis an diesem Drop-Back-Beobachtungstag erstmalig während des Drop-Back-Beobachtungszeitraums auf oder unter mehreren oder allen Drop-Back-Barrieren _(i) gelegen hat.][•]
[Drop-Back-Cap _(i)]	[•]
[Drop-Back-Zinsperioden-Starttag]	[•]
[Drop-Back-Floor _(i)]	[•]
Drop-Back-Beobachtungstag	[Jeder Berechnungstag innerhalb des Drop-Back-Beobachtungszeitraums][•]
Drop-Back-Beobachtungszeitraum	[Vom Anfänglichen Bewertungstag (ausschließlich) bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich)][•]
[Drop-Back-Beobachtungspreis]	[Kursreferenz][Für jeden Drop-Back-Beobachtungstag: Kursreferenz an dem entsprechenden Drop-Back-Beobachtungstag dividiert durch den Anfänglichen Referenzpreis][•]
[Finale Reststückelung]	[(i) Sofern ein Drop-Back-Barriere-Ereignis _(i) nicht eingetreten ist, entspricht die Finale Reststückelung [<i>Betrag einfügen</i> : •]; oder (ii) [sofern ein oder mehrere Drop-Back-Barriere-Ereignisse _(i) eingetreten ist/sind, entspricht die Finale Reststückelung [<i>Betrag</i>

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

einfügen: ●] [mindestens][abzüglich] der Summe der Nachträglichen Investitionsbeträge_(i).]

[Zur Klarstellung: Sofern sämtliche Drop-Back-Barriere-Ereignisse_(i) während des Drop-Back-Beobachtungszeitraums eingetreten sind, entspricht die Finale Reststückelung null (0).][●]

[Floor]	[●]
[Anfänglicher Investitionsbetrag]	[●][Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit der Festgelegten Partizipation]
Anfänglicher Referenzpreis	[Kursreferenz am Anfänglichen Bewertungstag][●]
Investitionstag _(i)	[Der Tag während des Drop-Back-Beobachtungszeitraum, an dem das Drop-Back-Barriere-Ereignis _(i) eingetreten ist.][●]
[Nominalbetrag]	[●]
[N _(t)]	[bezeichnet im Hinblick auf den Zinsbeobachtungstag _(t) die Anzahl der Kalendertage, die in den Zeitraum ab (aber ausschließlich) dem Drop-Back-Zinsperioden-Starttag, und endend an (und einschließlich) diesem Zinsbeobachtungstag _(t) fallen.][●]
[NT]	[bezeichnet die Gesamtzahl der Drop-Back-Barriere _(i) [(=[●])]]
[N _{(t)(i)}]	[bezeichnet im Hinblick auf den Zinsbeobachtungstag _(t) und die Drop-Back-Barriere _(i) , die Anzahl der Kalendertage, die in den Zeitraum ab (aber ausschließlich) dem Drop-Back-Zinsperioden-Starttag, und endend an (und einschließlich): (a) - sofern ein Investitionstag _(i) im Hinblick auf eine Drop-Back-Barriere _(i) am oder vor dem entsprechenden Zinsbeobachtungstag _(t) eingetreten ist - dem Investitionstag _(i) ; oder (b) – sofern kein Investitionstag _(i) im Hinblick auf eine Drop-Back-Barriere _(i) am oder vor dem entsprechenden Zinsbeobachtungstag _(t) eingetreten ist – dem Zinsbeobachtungstag _(t) . fallen.] [●]
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis][wobei die Performance des Basiswerts [mindestend dem Floor entspricht] [, aber] [den Cap nicht überschreiten][●]
[Festgelegte Barkomponente]	[●]
[Festgelegte Partizipation]	[●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●]
[Referenzpreis _(i)]	[Kursreferenz an dem Berechnungstag, an dem das maßgebliche Drop-Back-Barriere-Ereignis _(i) eintritt][●]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Nachträglicher Investitionsbetrag⁽ⁱ⁾ Wenn ein Drop-Back-Barriere-Ereignis⁽ⁱ⁾ eingetreten ist, entspricht der Nachträgliche Investitionsbetrag⁽ⁱ⁾ dem Potenziellen Investitionsbetrag⁽ⁱ⁾, der in der nachfolgenden Tabelle dieser Drop-Back-Barriere⁽ⁱ⁾ zugeordnet ist, anderenfalls entspricht der Nachträgliche Investitionsbetrag⁽ⁱ⁾ null:

(i)	Drop-Back-Barriere⁽ⁱ⁾	Potentieller Investitionsbetrag⁽ⁱ⁾ [/Bedingte Partizipation⁽ⁱ⁾]
[•]	[•]	[•]/[•]

Produkt Nr. 26. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf OneStep Wertpapiere

Tilgungsbetrag *[im Fall von OneStep Wertpapieren, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, einfügen:*

Der Tilgungsbetrag entspricht:

- (a) wenn der Referenzpreis [auf oder] über dem Basispreis liegt, dem OneStep Betrag,
- (b) ansonsten dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Basiswerts.]

[im Fall von OneStep Wertpapieren, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, einfügen:

Der Tilgungsbetrag entspricht:

- (a) wenn der Referenzpreis [auf oder] über dem Basispreis liegt, dem OneStep Betrag,
- (b) ansonsten einer durch die Physische Liefereinheit ausgedrückten Anzahl [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund].]

[Berechnungsbetrag]

[•]

[ETF Referenzpreis]

[•] [Der ETF Referenzpreis entspricht dem [Nettoinventarwert (wie [von [•] berechnet und] [•] veröffentlicht)][•] des Anteils am ETF am [Finalen Bewertungstag][•]. Sofern am [Finalen Bewertungstag][•] kein [Nettoinventarwert][•] [berechnet oder] veröffentlicht wird, entspricht der ETF Referenzpreis dem [Nettoinventarwert][•] des Anteils am ETF, wie er am nächstfolgenden ETF Bewertungstag [berechnet und] veröffentlicht wird, es sei denn, dass auch am [[•.] Zahltag][•] nach dem [Finalen Bewertungstag][•] der [Nettoinventarwert][•] nicht [berechnet und]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

veröffentlicht wird. In diesem Fall liegt eine ETF Referenzpreisstörung (die "**ETF Referenzpreisstörung**") vor. Sofern eine ETF Referenzpreisstörung vorliegt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, anstelle der Lieferung des entsprechenden Physischen Lieferbetrags und unbeschadet sonstiger Bestimmungen, ihre Verpflichtung hinsichtlich des betreffenden Wertpapiers zu erfüllen, indem sie spätestens am Fälligkeitstag den Störungsbedingten Tilgungsbetrag an den betreffenden Wertpapierinhaber leistet. Die Berechnungsstelle informiert so bald wie möglich gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen über den Eintritt einer ETF Referenzpreisstörung.] ["**ETF Bewertungstag**" bezeichnet insoweit [jeden Tag, an dem der [Nettoinventarwert][●] des Anteils am ETF veröffentlicht wird.] [●]]

Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[●]
OneStep Betrag	[●]
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis]] [[Anfänglicher Referenzpreis][Basispreis] geteilt durch den Referenzpreis][●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anteil eines Exchange Traded Fund]	[●]
Basispreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Teil B - Allgemeine Bestimmungen

Begriffe im Hinblick auf Wertpapierrecht, Status, Garantie, Definitionen (§ 1 der Allgemeinen Bedingungen)

Tilgung	[Barausgleich][Physisch][Barausgleich oder Physisch]
Währungsumrechnung	[Anwendbar][Nicht anwendbar][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Aggregation	[Anwendbar][Nicht anwendbar][Aggregation findet keine Anwendung]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Bruchteilsbetrag	[●][Nicht anwendbar]
Wechselkurs	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Wechselkurssponsor	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Finaler Bewertungstag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Anfänglicher Bewertungstag	[●]
Physischer Lieferbetrag	[●][Nicht anwendbar]
Physische Liefereinheit	[●] [[Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] (umgerechnet in die Preiswährung auf Basis des vom Wechselkurssponsors am Finalen Bewertungstag veröffentlichten Wechselkurses) dividiert durch den Basispreis]
	$\left[\frac{\text{Anfänglicher Investitionsbetrag}}{\text{Anfänglichen Referenzpreis}} + \sum_{i=0}^{\text{[Anzahl einfügen: ●]}} \left(\frac{\text{Nachträglicher Investitionsbetrag (i)}}{\text{Drop-Back-Barriere (i)}} \right) \right]$ <p>[[Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Anfänglichen Referenzpreis und dividiert durch den ETF Referenzpreis]</p> <p>[Nicht anwendbar]</p>
Preiswährung	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Maßgeblicher Wechselkursumrechnungstag	[●][Nicht anwendbar] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Tilgungsbetragsgrundlage	[●][Nicht anwendbar]
Abwicklungswährung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Fälligkeitstag	[●] [[Dritter (3.)][Fünfter (5.)][●] Zahltag nach dem (a) [Finalen Bewertungstag][dem letzten Bewertungstag] oder (b) dem Kündigungstag]
Bewertungstag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Datum der Programmvereinbarung	[•][Nicht anwendbar]
Datum des Agency Agreement	[•][Nicht anwendbar]
Datum der Deed of Covenant	[•][Nicht anwendbar]
Italienische Gelistete Wertpapiere	[Anwendbar][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Ausübung (§ 2 der Allgemeinen Bedingungen)

Automatische Ausübung	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Ausschlusszeitpunkt für die Verzichtserklärung	[•][Nicht anwendbar]
Bermuda Ausübungstage	[•][Nicht anwendbar]
Geschäftstag	[•]
Mindestausübungsbetrag	[•][Nicht anwendbar]
Integraler Ausübungsbetrag	[•][Nicht anwendbar]
Höchstausübungsbetrag	[•][Nicht anwendbar]
Ausübungsperiode	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Ausübungsart	[im Fall von Wertpapieren mit Laufzeitbegrenzung einfügen: [Europäische Ausübungsart] [Amerikanische Ausübungsart]] [im Fall von Wertpapieren ohne Laufzeitbegrenzung einfügen: [Amerikanische Ausübungsart][Bermuda Ausübungsart]]
Ausübungszeit	[•][((Ortszeit •))][Nicht anwendbar]
ICSD Ausübungszeit	[•][Nicht anwendbar]
Örtliche Ausübungszeit	[•][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Abwicklung (§ 3 der Allgemeinen Bedingungen)

Clearingsystem	[Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland][Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, bzw. Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg][Euroclear Finland Oy, der finnische Zentralverwahrer für Wertpapiere, Urho Kekkosen katu 5 C, 00100 Helsinki, Finnland][Euroclear Sweden AB, der schwedische Zentralverwahrer
----------------	---

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

für Wertpapiere, Klarabergsviadukten 63, Stockholm, 11164, Schweden] [Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V., der niederländische Zentralverwahrer für Wertpapiere, Herengracht 459, 1017BS Amsterdam, Niederlande] [Verdipapirsentralen ASA, der norwegische Zentralverwahrer für Wertpapiere, Biskop, Gunnerus'gt 14A, Oslo, 0185, Norwegen] [Euroclear Frankreich S.A., der französische Zentralverwahrer für Wertpapiere, 66 Rue de la Victoire, 75009 Paris, Frankreich] [●]

Störungsbedingter Tilgungsbetrag [●]

Begriffe im Hinblick auf Verzinsung (§ 4 der Allgemeinen Bedingungen)

Zinszahlung	[Anwendbar][Nicht anwendbar] [Anwendbar, sofern ein Umwandlungsereignis eingetreten ist]
Zinssatz	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) angegeben]
Zinsbetrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) angegeben] [Für den Zinszahlungstag, der unmittelbar auf den Wandlungstag folgt, entspricht der Zinsbetrag dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit dem Zinssatz und ferner multipliziert mit n. Dabei entspricht "n" der Anzahl von Zinszahlungstagen bis zu dem Zinszahlungstag (einschließlich), der auf den Wandlungstag folgt. Für den bzw. die nachfolgenden Zinszahlungstag(e) entspricht der Zinsbetrag dem [Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit dem Zinssatz.]
Verzinsungsende	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Zinstagequotient	[Actual/Actual (ICMA)] [Actual/365] [Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360] [30/360] [360/360] [Bond Basis] [30E/360] [Eurobond Basis] [1/1] [Nicht anwendbar]
Zinsperiode	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [●]
Zinszahlungstag(e)	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.] [Fällt der Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Wertpapierinhaber [<i>bei Anwendbarkeit der Folgender Geschäftstagskonvention einfügen</i>]: keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

jeweiligen Geschäftsort] *[bei Anwendbarkeit der Modifizierten Folgender Geschäftstagskonvention einfügen:* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Zahltag vorgezogen.] *[wenn der Zinszahlungstag keiner Anpassung nach einer Geschäftstagskonvention unterliegt, einfügen:* Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.] *[wenn der Zinszahlungstag einer Anpassung nach der Modifizierten Folgender Geschäftstagskonvention oder der Folgender Geschäftstagskonvention unterliegt, einfügen:* Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird.] *[Wenn der Zinszahlungstag einer Anpassung nach der Modifizierten Folgender Geschäftstagskonvention unterliegt, einfügen:* Für den Fall jedoch, in dem der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Zahltag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]

Verzinsungsbeginn [●][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Barriere-Ereignis (§ 5 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf das Barriere-Ereignis finden sich oben in den Produktspezifischen Bestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf das Ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin; Anpassungs- und Kündigungsrecht nach Eintritt eines Gesetzesänderungsereignisses (§ 6 der Allgemeinen Bedingungen)

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin [Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Wahlrückzahlungstage] [●]

[Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung] *[Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung, der dem jeweiligen Wahlrückzahlungstag zugeordnet ist, einfügen: ●]*

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[Kündigungserklärungstage]	[●]
[Kündigungsfrist]	[Ein Monat][●]
[Kündigungsperiode]	[●]

Begriffe im Hinblick auf Übertragbarkeit, Wertpapierinhaber (§ 7 der Allgemeinen Bedingungen)

Mindesthandelsgröße	[●] [(entsprechend ● Wertpapier[en])]
Zulässige Handelsgröße	[Nicht anwendbar] [●]

Begriffe im Hinblick auf Stellen (§ 8 der Allgemeinen Bedingungen)

Berechnungsstelle	[Goldman Sachs International, Plumtree Court, 25 Shoe Lane, London EC4A 4AU, Vereinigtes Königreich][●]
Hauptprogrammstelle	[Goldman Sachs Bank Europe SE, Marienurm, Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland][Citibank Europe plc, Germany Branch, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland][●]
Fiskalstelle	[Citibank Europe plc, 1 North Wall Quay, Dublin 1, Irland][Nicht anwendbar][●]
Registerstelle	[Citigroup Global Markets Europe AG, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland][Nicht anwendbar][●]
[Norwegische Zahlstelle]	[Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ.), Zweigstelle Oslo (GTS Banks), P.O. Box 1843, Vika NO-0123 Oslo, Norwegen][Nicht anwendbar][●]
[Finnische Zahlstelle]	[Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ.), Zweigstelle Helsinki (GTS Banks), Unioninkatu 30, F1-00100 Helsinki, Finnland][Nicht anwendbar][●]
[Schwedische Zahlstelle]	[Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ.) (GTS Banks), Sergels Torg 2, ST H1, SE-106 40 Stockholm, Schweden][Nicht anwendbar][●]
[Niederländische Zahlstelle]	[Citibank Europe plc, 1 North Wall Quay, Dublin 1, Irland] [●] [Nicht anwendbar]
[Französische Zahlstelle]	[BNP Paribas Securities Services, 3, Rue d'Antin, 75002 Paris, Frankreich][Nicht anwendbar][●]
Weitere(r) Beauftragte(r)	[ggf. weitere Zahlstelle einfügen: ●]

Begriffe im Hinblick auf Bekanntmachungen (§ 11 der Allgemeinen Bedingungen)

Webseite [•]

Begriffe im Hinblick auf Berichtigungen (§ 12 der Allgemeinen Bedingungen)

Wertpapierbörse [•][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, Zustellungsbevollmächtigter (§ 13 der Allgemeinen Bedingungen)

Wertpapiere [Deutsche Wertpapiere][Englische Wertpapiere]
 [Nordische Registrierte Wertpapiere] [Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere][Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere][VPS Registrierte Wertpapiere][Nicht anwendbar]
 [Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere] Re- [Anwendbar][Nicht anwendbar]
 [Euroclear Frankreich Registrierte Wertpapiere] Re- [Anwendbar][Nicht anwendbar]
 Maßgebliches Recht [Deutsches Recht][Englisches Recht][, vorbehaltlich § 13 (3) der Allgemeinen Bedingungen]

Begriffe im Hinblick auf aktienbezogene Bestimmungen (Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Aktienbezogene Bestimmungen)

[Nicht anwendbar]
 [Einzelaktie oder Aktienkorb] [Einzelaktie[, als [Depositary Receipt]][Anteil eines Exchange Traded Fund][Aktienkorb] [•]
 Name [der Aktie(n)] [des Anteils an einem Exchange Traded Fund] [Name der Aktie(n) bzw. des Depositary Receipt bzw. des Anteils an einem Exchange Traded Fund einfügen: •] [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [([Bloomberg Code: •][ISIN: •][Reuters Code: •])] [([jeweils] [die "Aktie"] [bzw.] [das "**Depositary Receipt**"] [der "**Anteil an einem Exchange Traded Fund**"] oder [der "**Basiswert**"] [der "**Korbbestandteil**"])] [Informationen zur Gewichtung der Korbbestandteile einfügen: •] [Informationen zum maßgeblichen Exchange Traded Fund einfügen: •]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[Aktienemittentin]	[•] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Börse(n)	[•] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Verbundene Börse(n)	[•]
Optionsbörse	[•]
Berechnungstag	[•]
Berechnungsstunden	[•] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Kursreferenz	[•]
Bewertungszeitpunkt	[•]
Vorgesehene(r) Stichtag(e)	[Finaler Bewertungstag][•]
Einzelaktie und Stichtage – Folgen von Unterbrechungstagen	[Anwendbar - wie in den aktienbezogenen Bestimmungen 1.1 angegeben] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[•][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Einzelaktie und Durchschnittsermittlungsstichtage - Folgen von Unterbrechungstagen	[Anwendbar - wie in den aktienbezogenen Bestimmungen 1.2 angegeben] [Nicht anwendbar]
Auslassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Modifizierte Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[•][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Aktienkorb und Stichtage – Korbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)	[Anwendbar - wie in den aktienbezogenen Bestimmungen 1.3 angegeben] [Nicht anwendbar]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Aktienkorb und Durchschnittsermittlungstichtage - Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)	[Anwendbar - wie in den aktienbezogenen Bestimmungen 1.4 angegeben] [Nicht anwendbar]
Auslassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Modifizierte Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Aktienkorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag aber Individueller Unterbrechungstag)	[Anwendbar - wie in den aktienbezogenen Bestimmungen 1.5 angegeben] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Aktienkorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)	[Anwendbar - wie in Aktienbezogener Bestimmung 1.6 angegeben] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Ausweich-Bewertungstag	[Nicht anwendbar] [●]
Gesetzesänderung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Hedging-Störung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Erhöhte Hedging-Kosten	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Illiquiditäts-Ereignis	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Insolvenzantrag	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Nichtlieferung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Außerordentliches Ereignis - Aktienersetzung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Berichtigung der Kursreferenz	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Berichtigungsstichtag	[Nicht anwendbar] [●]
Bestimmungen für Depository Receipts	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Depository Receipts	[●]
Zugrunde liegende Aktie	[●]
Emittentin der Zugrunde liegenden Aktie	[●]
Börse(n) im Hinblick auf Zugrunde liegende Aktien	[●]
Verbundene Börse(n) im Hinblick auf Zugrunde lie- gende Aktien	[●][Alle Börsen]
Bewertungszeitpunkt im Hinblick auf Zugrunde lie- gende Aktien	[●]
Bestimmungen für Dividenden- beträge	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Dividendenbetrag	[Eingetragener Betrag] [Ex-Betrag] [Gezahlter Betrag] [●]
Dividendenzeitraum	[●]
Dividendenzahlungstag(e)	[●]
Bruttobardividende	[Ausschließlich Außerordentlicher Dividenden, wie in Aktienbe- zogener Bestimmung 8 (<i>Definitionen</i>) angegeben][Einschließlich Außerordentlicher Dividenden]
Außerordentliche Dividen- den	[●]

Begriffe im Hinblick auf indexbezogene Bestimmungen (Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Indexbezogene Bestimmungen)

[Nicht anwendbar]

[Einzelindex oder Indexkorb [Einzelindex][Indexkorb]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Name des Index/Namen der Indizes	[<i>Name des Index/Namen der Indizes einfügen: ●</i>] [Wie in Tabelle 1] [und] [2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [(ISIN: ●] [Bloomberg Code(s): ●][Reuters Code: ●)] [(jeweils] der " Index " oder [der " Basiswert "][der " Korbbestandteil ")] [<i>Informationen zur Gewichtung der Korbbestandteile einfügen: ●</i>]
Börse(n)	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Verbundene Börse(n)	[Nicht anwendbar][Alle Börsen][●]
Optionsbörse	[Nicht anwendbar][Verbundene Börse][●]
Berechnungstag	[●]
Berechnungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Index-Sponsor	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Kursreferenz	[●]
Bewertungszeitpunkt	[Wie in der Indexbezogenen Bestimmung 8 angegeben][●]
Vorgesehene(r) Stichtag(e)	[Finaler Bewertungstag][●]
Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Indexbezogener Derivatekontrakt	[●]
Derivatebörse	[●]
Einzelindex und Folgen von Unterbrechungstagen	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.1 angegeben] [Nur anwendbar, falls der Referenzpreis der Finale Indexstand ist; in diesem Fall wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.1 angegeben][Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Einzelindex und Durchschnittsermittlungsstichtage – Folgen von Unterbrechungstagen	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 angegeben][Nicht anwendbar]
Auslassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Verschiebung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Modifizierte Verschiebung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Indekorb und Stichtage – Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.3 angegeben][Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Indekorb und Durchschnittsermittlungs- Stichtage – Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.4 angegeben][Nicht anwendbar]
Auslassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Verschiebung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Modifizierte Verschiebung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Höchstzahl an Unter- brechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Indekorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag)	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.5 angegeben][Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unter- brechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Indekorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer angegeben][Nicht anwendbar]	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.6 angegeben][Nicht anwendbar]

Vorgesehener Handelstag und
Gemeinsamer
Unterbrechungstag)

Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Ausweich-Bewertungstag	[Nicht anwendbar][●]
Gesetzesänderung	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Hedging-Störung	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Erhöhte Hedging-Kosten	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Berichtigung der Kursreferenz	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Berichtigungsstichtag	[Nicht anwendbar][●]
Bestimmungen für Dividendenbeträge	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Dividendenzeitraum(-zeiträume)	[●]
Bruttobardividende	[Umfasst keine Außerordentlichen Dividenden, wie in der Indexbezogenen Bestimmung 8 (<i>Definitionen</i>) angeben][Umfasst Außerordentliche Dividenden]

Begriffe im Hinblick auf FX-Bezogene Bestimmungen (Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – FX-Bezogene Bestimmungen)

	[Nicht anwendbar]
[Einzelwährungspaar Währungspaarkorb	oder [Einzelwährungspaar] [Währungspaarkorb]
Währungspaar(e)	[Name des Währungspaares bzw. der Währungspaare einfügen: ●] [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [(ISIN: ●] [Bloomberg Code(s): ●][Reuters Code: ●)] [(jeweils) das "Währungspaar" oder [der "Basiswert"] [der "Korbbestandteil"])] [Informationen zur Gewichtung der Korbbestandteile einfügen: ●]
Basiswährung	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Berechnungstag	[Veröffentlichungsberechnungstag] [Transaktionsberechnungstag]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Berechnungsstunden		[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Kursreferenz		[●]
Festlegungsstelle		[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Bildschirmseite		[Bloomberg-Seite: ●] [Reuters Bildschirm: ●] [<i>andere Bildschirmseite einfügen</i> : ●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Bewertungszeitpunkt		[●]
Vorgesehene(r) Stichtag(e)		[Finaler Bewertungstag][●]
Einzelwährungspaar und Stichtage – Folgen von Nicht-Berechnungstagen		[Anwendbar – wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 1.1 angegeben] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Verschiebungstagen		[Anwendbar - Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 3 angegeben] [●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Folgen von Nicht-Berechnungstagen		[Anwendbar – wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 1.2 angegeben] [Nicht anwendbar]
Auslassung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Verschiebung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Modifizierte Verschiebung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Höchstzahl an Verschiebungstagen		[Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 4 angegeben] [●] [Nicht anwendbar]
Keine Anpassung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Währungspaarkorb und Stichtage – Individueller Berechnungstag		[Anwendbar - Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 1.3 angegeben] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Verschiebungstagen		[Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 4 angegeben] [●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag		[Anwendbar - Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 1.4 angegeben] [Nicht anwendbar]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Auslassung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Verschiebung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Modifizierte Verschiebung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Höchstzahl	an	[Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 4 angegeben]
Verschiebungstagen		[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Währungspaarkorb	und	[Anwendbar - Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 1.5
Stichtage – Gemeinsamer		angegeben] [Nicht anwendbar]
Berechnungstag		
Höchstzahl	an	[Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 4 angegeben] [●]
Verschiebungstagen		[Nicht anwendbar]
Keine Anpassung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Gesetzesänderung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Hedging-Störung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Erhöhte Hedging-Kosten		[Nicht anwendbar] [Anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf rohstoffbezogene Bestimmungen (Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Rohstoffbezogene Bestimmungen)

		[Nicht anwendbar]
[Rohstoffbezogene Wertpapiere (Einzelrohstoff oder Rohstoffkorb)		[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Einzelrohstoff	oder	[Einzelrohstoff] [Rohstoffkorb]
Rohstoffkorb		
Name des/der Rohstoffs/e		[<i>Name des/der Rohstoffs/e einfügen: ●</i>] [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [(ISIN: ●] [Bloomberg Code(s): ●][Reuters Code: ●)] [(jeweils] der " Rohstoff " oder [der " Basiswert "][der " Korbbestandteil "])] [<i>Informationen zur Gewichtung der Korbbestandteile einfügen: ●</i>]
Rohstoffreferenzpreis(e)		[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Handelseinrichtung(en)		[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Kursreferenz		[●]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Berechnungstag	[•]
Berechnungstunden	[•] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Vorgesehene(r) Stichtag(e)	[Finaler Bewertungstag][•]
Einheit(en)	[•] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Liefertag [[Erster][Zweiter][Dritter] Nächstfolgender Monat]]	[•] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [[Erster][Zweiter][Dritter][•] [Nächstfolgender] Monat]
Maßgebliche(r) Preis(e)	[Höchstpreis][niedrigster Preis][Durchschnitt aus Höchst- und niedrigstem Preis][Schlusskurs][Eröffnungskurs][Geldkurs[Briefkurs][Durchschnitt aus Geld- und Briefkurs][Abwicklungspreis][Offizieller Abwicklungspreis][Offizieller Preis][Morgen-Fixing][Nachmittags-Fixing][Kassakurs] [•]
Preisquelle / Maßgebliche Bildschirmseite(n)	[•] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Preiswesentlichkeitsprozentsatz (in Bezug auf Preisquellen-Störung)	[Nicht anwendbar] [•]
Einzelrohstoff und Stichtage – Folgen von Unterbrechungstagen	[Anwendbar wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.1 angegeben – die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechung-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen] [Nicht anwendbar]
Berechnungsstellen-Feststellung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit] [•] anzuwenden]
Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit] [•] anzuwenden]
Ausweich-Referenzhändler	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit] [•] anzuwenden]
Referenzhändler (im Hinblick auf "Rohstoff-Referenzhändler")	[•]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Ausweich-Referenzpreis	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Alternativer Rohstoffreferenzpreis	[●]
Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[Wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 10 angegeben] [●]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Rohstoffkorb und Stichtage – Korbbewertung (Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag)	[Anwendbar wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.2 angegeben – die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechungs-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen] [Nicht anwendbar]
Berechnungsstellen-Feststellung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Ausweich-Referenzhändler	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Referenzhändler (im Hinblick auf "Rohstoff-Referenzhändler")	[●]
Ausweich-Referenzpreis	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Alternativer Rohstoffreferenzpreis	[●]
Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 10 angegeben] [●]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Keine Anpassung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar]		
Rohstoffkorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff- Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag)		[Anwendbar wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3 angegeben – die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechungs-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen] [Nicht anwendbar]		
Berechnungsstellen- Feststellung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig anzuwenden]	– mit	[als [●]]
Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig anzuwenden]	– mit	[als [●]]
Ausweich-Referenzhändler		[Nicht anwendbar] [Anwendbar [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig anzuwenden]	– mit	[als [●]]
Referenzhändler (im Hinblick auf "Rohstoff- Referenzhändler")		[●]		
Ausweich-Referenzpreis		[Nicht anwendbar] [Anwendbar [erstes][zweites][drittes][viertes]][gleichzeitig anzuwenden]	– mit	[als [●]]
Alternative Rohstoffreferenzpreis		[●]		
Verschiebung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig anzuwenden]	– mit	[als [●]]
Höchstzahl Unterbrechungstagen	an	[Wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 10 angegeben]		[●]
Keine Anpassung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar]		
Rohstoffkorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff- Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)		[Anwendbar wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3 angegeben – die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechungs-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen] [Nicht anwendbar]		
Höchstzahl Unterbrechungstagen	an	[Anwendbar wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 10 angegeben]		[●]
Keine Anpassung		[Nicht anwendbar] [Anwendbar]		

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Berichtigung Rohstoffreferenzpreises	des	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 3 angegeben]
Hedging-Störung		[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Erhöhte Hedging-Kosten		[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Berichtigungsstichtag		[Nicht anwendbar] [●]
Ausweich-Bewertungstag		[Nicht anwendbar] [●]
Rohstoffbezogene Wertpapiere (Rohstoffindex)		[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Name des Rohstoffindex		[<i>Name des Rohstoffindex</i> : ●] [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [[ISIN: ●] [Bloomberg Code(s): ●][Reuters Code: ●]] [[jeweils der " Rohstoffindex " oder [der " Basiswert "] [der " Korbbestandteil "]]] [<i>Informationen zur Gewichtung der Korbbestandteile einfügen</i> : ●]
Rohstoffindex-Sponsor		[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Berechnungstag		[●]
Berechnungsstunden		[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Vorgesehene(r) Stichtag(e)		[Finaler Bewertungstag][●]
Kursreferenz		●
Maßgebliche Bildschirmseite		[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Höchstzahl Unterbrechungstagen	an	[wie in Rohstoffspezifischer Bestimmung 10 definiert] [●]
Hedging-Störung		[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Erhöhte Hedging-Kosten		[Anwendbar][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Futures Kontrakt bezogene Bestimmungen (Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Futures Kontrakt bezogene Bestimmungen)

[Nicht anwendbar]

[Einzelfutures Kontrakt oder [Einzelfutures Kontrakt] [Futureskorb]
Futureskorb

Name des/der Futures Kontrakt(e) [Name des/der Futures Kontrakt(e) einfügen: ●] [Wie in Tabelle
[1] [und] [2] im Annex zu den Emissionsspezifischen
Bestimmungen angegeben] [[ISIN: ●] [Bloomberg Code(s):

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

			●][Reuters Code: ●)] [(jeweils) der " Futures Kontrakt " oder [der " Basiswert "][der " Korbbestandteil ")] [<i>Informationen zur Gewichtung der Korbbestandteile einfügen: ●</i>]
Handelseinrichtung(en)	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]		
Kursreferenz	[●]		
Berechnungstag	[●]		
Berechnungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]		
Vorgesehene(r) Stichtag(e)	[Finaler Bewertungstag][●]		
Einzelfutures Kontrakt und Stichtage – Folgen von Unterbrechungstagen	[Anwendbar wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.1 angegeben [– die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechung-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen]] [Nicht anwendbar]		
Berechnungsstellen-Feststellung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar [– als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit] [●] anzuwenden]		
Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar [– als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit] [●] anzuwenden]		
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[Wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 7 angegeben] [●]		
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]		
Futureskorb und Stichtage – Korbbewertung (Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag)	[Anwendbar wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.2 angegeben [– die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechungs-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen]] [Nicht anwendbar]		
Berechnungsstellen-Feststellung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar [– als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit] [●] anzuwenden]		
Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar [– als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit] [●] anzuwenden]		
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[Wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 7 angegeben] [●]		
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]		

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Futureskorb und Stichtage – Korbbeurteilung (Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag)	[Anwendbar wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.3 angegeben [– die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechungs-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen]] [Nicht anwendbar]
Berechnungsstellen-Feststellung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar [– als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar [– als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[Wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 7 angegeben] [●]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Futureskorb und Stichtage – Korbbeurteilung (Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)	[Anwendbar wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.4 angegeben [– die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechungs-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen] [Nicht anwendbar]]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[Anwendbar wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 7 angegeben] [●]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Berichtigung der Kursreferenz	[Nicht anwendbar] [Anwendbar wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 3 angegeben]
Hedging-Störung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Erhöhte Hedging-Kosten	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Gesetzesänderung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Berichtigungsstichtag	[Nicht anwendbar] [●]
Ausweich-Bewertungstag	[Nicht anwendbar] [●]]

Begriffe im Hinblick auf zinssatzbezogene Bestimmungen (Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Zinssatzbezogene Bestimmungen)

[Nicht anwendbar]

[Einzelzinssatz oder [Einzelzinssatz] [Zinssatzkorb]
Zinssatzkorb

Referenzzinssatz [Name des Referenzzinssatzes bzw. der Referenzzinssätze einfügen: ●] [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Annex zu den

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

	Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [(jeweils] der "Referenzzinssatz" oder [der "Basiswert"] [der "Korbbestandteil"]]) [<i>Informationen zur Gewichtung der Korbbestandteile einfügen: ●</i>]
Maßgebliche Bildschirmseite	[Bloomberg Seite: ●] [Reuters Bildschirm: ●] [<i>andere Bildschirmseite einfügen: ●</i>] [Nicht anwendbar] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Maßgebliche Zeit	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Zinsfestlegungstag	[●]
Marge	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Berechnungstag	[●]
Berechnungsstunden	[●]
Kursreferenz	[●]
Maßgebliches Finanzzentrum	[●][Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Anzahl an Referenzbanken	[●]
[Kündigungsbetrag]	[[Nominalbetrag][Berechnungsbetrag]] [●]

Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen

Tabelle 1

[WKN] [ISIN] [Valor] [Common Code] <i>[gegebenfalls weitere Wertpapierkennnummer: •]</i>	[Basiswert]	[Bezugsverhältnis] [Basispreis] [Anfänglicher Referenzpreis] [Referenzpreis] [[Nominalbetrag][Berechnungsbetrag] in der Basiswährung]	[Bonusbetrag] [Bonuslevel] [Cap] [Höchstbetrag] [Reverselevel]	[Barriere] [Beobachtungszeitraum] [Buffer Level]	[Mindestbetrag] [Partizipationsfaktor] [Downside Partizipationsfaktor] [Upside Partizipationsfaktor] [Finaler Tilgungsfaktor] [Finales Tilgungslevel] [Tilgungsfaktor] [Tilgungslevel]	[Zinssatz] [Referenzzinssatz] [Zinsbetrag] [Zinsbeobachtungstag] [Zinszahlungstag[(e)]] [Verzinsungsende] [Coupon Trigger Level]	[Einstiegslevel (i)] [Einstiegslevel-Beobachtungstag (t)] [Einstiegslevel-Beobachtungszeitraum] [Finaler Ratenzahlungsbetrag]	[Obere Barriere] [Gewichtungsfaktor]	[Marge] [Bildschirmseite für den Referenzzinssatz]	[Währungsumrechnung] [Wechselkurs] [Wechselkurssponsor]	[Finaler Bewertungstag] [Bewertungstag] [Ausübungsperiode]
--	-------------	---	--	--	---	--	--	---	---	---	--

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

		[[Nomi- nalbe- trag][Be- rech- nungsbe- trag] in der Preis- währung] [Basis- währung] [Preis- währung] [Abwick- lungs- währung]									
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

Tabelle 2

[Name der Aktie(n)] [Name des Depositary Receipt] [Name des Anteils an einem Exchange Traded Fund] [Name des Index/Namen der Indizes] [Währungspaar(e)] [Name des/der Rohstoffs/e] [Name des/der Futures Kontrakt(e)] [Zinssatz]	[ISIN] [Bloomberg Code] [Reuters Code] [[Maßgebliche] Bildschirmseite]	[Aktienemittentin] [Index-Sponsor] [Rohstoffindex-Sponsor] [Börse(n)] [Handelseinrichtung(en)] [Festlegungsstelle] [Berechnungsstunden]	[Basiswährung] [Preiswährung]	[Rohstoffreferenzpreis(e)] [Einheit(en)] [Preisquelle / Maßgebliche Bildschirmseite(n)] [Name des Rohstoffindex]	[Marge] [Maßgebliche Zeit] [Liefertag] [Maßgebliches Finanzzentrum] [Anfänglicher Referenzpreis]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

VI. GARANTIE

DIESE GARANTIEVEREINBARUNG wurde am 6. Juni 2023 zwischen der GOLDMAN SACHS INTERNATIONAL, London, Vereinigtes Königreich, einer nach dem Recht von England und Wales ordnungsgemäß bestehenden Gesellschaft (die "**Garantin**") und der GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH (die "**Emittentin**") vereinbart.

VORBEMERKUNGEN

- (A) Die Emittentin hat ein Programm für die Emission von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") aufgelegt (das "**Emissionsprogramm**") und in diesem Zusammenhang einen Prospekt vom 6. Juni 2023 erstellt (der "**Prospekt**", wobei dieser Begriff auch alle Nachträge zu dem ursprünglichen Prospekt umfasst).
- (B) Die Emittentin ist berechtigt, aufgrund des Emissionsprogramms zu den in dem Prospekt dargelegten Bedingungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten Tranchen von Wertpapieren zu begeben.
- (C) Die Garantin beabsichtigt, mit dieser Garantie die Zahlung von Kapital und Zinsen sowie von jeglichen sonstigen Beträgen zu garantieren, die aufgrund der von der Emittentin jetzt oder später im Rahmen des Emissionsprogramms begebenen Wertpapieren zu leisten sind. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Garantie um keine Garantie auf erstes Anfordern handelt.

DIE GARANTIN verpflichtet sich hiermit wie folgt:

1. Die Garantin übernimmt hiermit gegenüber den Inhabern der einzelnen Wertpapiere, die jetzt oder zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieser Garantie von der Emittentin im Rahmen des Programms begeben werden (jeweils ein "**Wertpapierinhaber**"), die unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die Leistung aller Auszahlungsbeträge sowie von jeglichen sonstigen Zahlungen, die gemäß den Bedingungen der Wertpapiere auf ein Wertpapier zahlbar sind, und zwar zu den in den Bedingungen der Wertpapiere bestimmten Fälligkeiten, falls die Emittentin ihren entsprechenden Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren nicht nachkommt.
2. Diese Garantie begründet eine unbedingte, unwiderrufliche, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin, die vorbehaltlich solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetz vorrangig sind, mit allen anderen jeweils bestehenden, nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin gleichrangig ist.
3. Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie (i) sind selbständig und unabhängig von den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren, (ii) bestehen unabhängig von der Rechtmäßigkeit, Gültigkeit, Verbindlichkeit oder Durchsetzbarkeit der Wertpapiere und (iii) werden nicht durch Ereignisse, Bedingungen oder Umstände tatsächlicher oder rechtlicher Art berührt, außer durch die vollständige, endgültige und

unwiderrufliche Erfüllung sämtlicher in den Wertpapieren eingegangenen Zahlungsverpflichtungen.

4. Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie erstrecken sich, ohne dass eine weitere Handlung durchgeführt werden oder ein weiterer Umstand entstehen muss, auf solche Verpflichtungen jeglicher nicht mit der Garantin identischen neuen Emittentin, die infolge einer Ersetzung der Emittentin gemäß den anwendbaren Bestimmungen der Bedingungen der Wertpapiere in Bezug auf jedwedes Wertpapier entstehen.
5. Diese Garantie und alle darin enthaltenen Vereinbarungen sind ein Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte gemäß § 328 Abs. 1 BGB. Sie begründen das Recht eines jeden Wertpapierinhabers, die Erfüllung der hierin eingegangenen Verpflichtungen unmittelbar von der Garantin zu fordern und diese Verpflichtungen unmittelbar gegenüber der Garantin durchzusetzen.

Ein Wertpapierinhaber kann im Falle der Nichterfüllung von Zahlungen auf die Wertpapiere zur Durchsetzung dieser Garantie unmittelbar gegen die Garantin Klage erheben, ohne dass zunächst ein Verfahren gegen die Emittentin eingeleitet werden müsste.

6. Ungeachtet und unter Ausschluss anderweitiger Bestimmungen in dieser Garantie oder jeglicher anderer Verträge, Vereinbarungen, oder Übereinkünfte zwischen der Garantin und einem Wertpapierinhaber erkennt jeder Wertpapierinhaber durch seinen Erwerb der Wertpapiere an, akzeptiert und stimmt zu, dass eine aus dieser Garantie entstehende UK Bail-in Verbindlichkeit der Ausübung von UK Bail-in Befugnissen durch die zuständige britische Abwicklungsbehörde unterliegen kann, und erkennt an, akzeptiert und stimmt zu, gebunden zu sein durch:
 - (i) die Reduzierung der gesamten oder eines Teils der UK Bail-in Verbindlichkeit oder der darauf entfallenden ausstehenden Beträge;
 - (ii) die Umwandlung der gesamten oder eines Teils der UK Bail-in Verbindlichkeit in Aktien, andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen der Garantin oder einer anderen Person sowie die Ausgabe an bzw. Übertragung auf einen Wertpapierinhaber solcher Aktien, Wertpapiere oder Verpflichtungen;
 - (iii) die Aufhebung der UK Bail-in Verbindlichkeit;
 - (iv) die Anpassung oder Änderung etwaiger Zinsen darauf, falls zutreffend, der Laufzeit oder der Fälligkeitstermine von Zahlungen, einschließlich durch eine vorübergehende Aussetzung der Zahlungen;
 - (v) die von der maßgeblichen britischen Abwicklungsbehörde für notwendig erachtete Änderung der Bedingungen dieser Garantie, um die Ausübung der UK Bail-in Befugnisse durch die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde zu ermöglichen.
- (a) Für die Zwecke des Abschnitts 6:

"**UK Bail-in Gesetzgebung**" bezeichnet Abschnitt 1 des UK Banking Act 2009 und alle anderen im Vereinigten Königreich geltenden Gesetze oder Vorschriften, die sich auf

die Abwicklung unsolider oder ausfallender Banken, Wertpapierfirmen oder anderer Finanzinstitute oder ihrer verbundenen Unternehmen beziehen (auf andere Weise als durch Liquidations-, Verwaltungs- oder sonstige Insolvenzverfahren).

- (b) **"UK Bail-in Verbindlichkeit"** bezeichnet Verbindlichkeiten, auf die die UK Bail-in Befugnisse ausgeübt werden können.
- (c) **"UK Bail-in Befugnisse"** bezeichnet die Befugnisse im Rahmen der UK Bail-in Gesetzgebung zur:
 - (i) Aufhebung, Übertragung, oder Verwässerung von Aktien, die von einer Person ausgegeben wurden, bei der es sich um eine Bank, Wertpapierfirma oder ein mit einer Bank oder Wertpapierfirma verbundenes Unternehmen handelt,
 - (ii) Aufhebung, Reduzierung, Modifizierung oder Änderung der Form einer Verbindlichkeit einer solchen Person oder eines Vertrages oder Instruments, aus dem diese Verbindlichkeit erwächst,
 - (iii) Umwandlung dieser Verbindlichkeit, ganz oder teilweise, in Aktien, Wertpapiere oder Verpflichtungen dieser Person oder einer anderen Person,
 - (iv) Festlegung, dass ein solcher Vertrag oder ein solches Instrument so wirkt, als ob ein Recht aus ihm ausgeübt worden wäre, oder
 - (v) Aussetzung einer Verpflichtung in Bezug auf diese Verbindlichkeit.

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, die diese Garantie in ihrer Eigenschaft als Emittentin der Wertpapiere angenommen hat, handelt nicht als Beauftragte, Treuhänderin oder in einer ähnlichen Eigenschaft für die Wertpapierinhaber.

- 7. Die hierin verwendeten und nicht anders definierten Begriffe haben die ihnen in den Bedingungen der Wertpapiere zugewiesene Bedeutung.
- 8. Diese Garantie unterliegt deutschem Recht und ist entsprechend auszulegen. Erfüllungsort und nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- 9. Diese Garantie ist in deutscher Sprache abgefasst und mit einer Übersetzung in die englische Sprache versehen. Allein der deutsche Text ist verbindlich und allein maßgeblich.

GOLDMAN SACHS INTERNATIONAL

Durch:

Name:

Datum:

(Zeichnungsberechtigter Vertreter)

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH

Durch:

Name:

Datum:

(Zeichnungsberechtigter Vertreter)

Durch:

Name:

Datum:

(Zeichnungsberechtigter Vertreter)

VII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Prospektverordnung auf das von der BaFin gebilligte englischsprachige GSW Registrierungsformular sowie auf den geprüften Jahresabschluss der GSW für das am 31. Dezember 2022 geendete Geschäftsjahr (der "**GSW Annual Report 2022**") und den geprüften Jahresabschluss der GSW für das am 31. Dezember 2021 geendete Geschäftsjahr (der "**GSW Annual Report 2021**") verwiesen, deren Informationen durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (eine genaue Angabe der Seitenzahlen im GSW Registrierungsformular, dem GSW Annual Report 2022 und dem GSW Annual Report 2021, auf die hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Emittentin verwiesen wird, findet sich im Abschnitt "XII. Allgemeine Informationen" unter "6. Durch Verweis einbezogene Angaben").

VIII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman Sachs International als Garantin der Wertpapiere wird gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Prospektverordnung auf das von der BaFin gebilligte englischsprachige GSI Registrierungsformular sowie den geprüften Jahresabschluss der GSI für das am 31. Dezember 2022 geendete Geschäftsjahr (der "**GSI Annual Report 2022**"), den geprüften Jahresabschluss der GSI für das am 31. Dezember 2021 geendete Geschäftsjahr (der "**GSI Annual Report 2021**") und die ungeprüften Finanzinformationen der Goldman Sachs International für das am 31. März 2023 geendete erste Quartal (die "**GSI First Quarter Financial Information 2023**") verwiesen, deren Informationen durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (eine genaue Angabe der Seitenzahlen im GSI Registrierungsformular, im GSI Annual Report 2022, im GSI Annual Report 2021 und in der GSI First Quarter Financial Information 2023, auf die hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin verwiesen wird, findet sich im Abschnitt "XII. Allgemeine Informationen" unter "6. Durch Verweis einbezogene Angaben").

IX. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Im Fall einer Fortführung des Angebots einer Serie von Wertpapieren, welche unter dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2020, dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2021 oder dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 9. Juni 2022 emittiert worden sind, finden die in der Wertpapierbeschreibung vom 15. Juni 2020 enthaltenen Informationen in Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen bzw. die im Basisprospekt vom 15. Juni 2021 bzw. die im Basisprospekt vom 9. Juni 2022 enthaltenen Informationen im Abschnitt IX. Formular für die Endgültigen Bedingungen, welche durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind (siehe unten Abschnitt "XII.6. Durch Verweis einbezogene Angaben") Anwendung.

[im Fall einer Aufstockung der Serie einfügen: Endgültige Bedingungen vom [●] für [Produkt einfügen: ●] (die "[Erste][●] Aufstockung"), die mit den ausstehenden [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen: ●] ([WKN ●][●]), die am [Datum der Erstemission einfügen: ●] [gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●] zum [Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2020] [zum Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2021] [zum Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 9. Juni 2022] [zum Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 6. Juni 2023] begeben worden sind, konsolidiert werden und eine einheitliche Emission bilden.]

Endgültige Bedingungen vom

[●]

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH

Frankfurt am Main, Deutschland

(Emittentin)

[Angebotsgröße einfügen: ●]

[Namen der jeweiligen Wertpapiere einfügen: ●]

Wertpapiere

[(begeben als [Zertifikate][Anleihen])]

IX. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[bezogen auf

[●]]

[ISIN: ●]

[WKN: ●]

[Valor: ●]

[Common Code: ●]

[gegebenenfalls weitere Wertpapierkennnummer: ●]

[Ausgabepreis: ●]

[gegebenenfalls Tabelle mit Name des Basiswerts, ISIN, WKN, Valor, Common Code sowie gegebenenfalls weitere Wertpapierkennnummer und Ausgabepreis einfügen: ●]

unbedingt garantiert durch

Goldman Sachs International

London, England

(Garantin)

Goldman Sachs Bank Europe SE

(Anbieterin)

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt vom 6. Juni 2023 ([wie nachgetragen durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom ●] einschließlich [etwaiger] zukünftiger Nachträge).

[Für den Fall von Wertpapieren, für die beabsichtigt ist, dass Angebot nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts vom 6. Juni 2023 fortzusetzen, einfügen: Der Basisprospekt vom 6. Juni 2023 (der "**Ursprüngliche Basisprospekt**"), unter dem das öffentliche Angebot für die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begonnen wurde, verliert gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in der jeweils gültigen Fassung (die "**Prospektverordnung**") am 7. Juni 2024 seine Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot im Einklang mit Artikel 8 (11) der Prospektverordnung in [Deutschland] [,][und] [Österreich] [,][und] [Liechtenstein] [und] [Luxemburg] auf Basis eines oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte fortgesetzt (jeweils der "**Nachfolgende Basisprospekt**"), sofern der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsieht. Dabei sind diese Endgültigen Bedingungen jeweils mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgenden Basisprospekt zu lesen. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird vor Ablauf der Gültigkeit des jeweils vorangegangenen Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite [[www.gs.de/de] [●] (unter [www.gs.de/de/info/dokumente/basisprospekte] [●]) [bzw. www.gsmarkets.at/de [●] (unter [www.gsmarkets.at/de/info/dokumente/basisprospekte] [●])] [für Anleger in [Deutschland][und][Österreich]]] [www.gspip.info (unter [www.gspip.info/issuer-details/base-prospectus] für Anleger in [Liechtenstein] [und] [Luxemburg]) [bzw.] [auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)] veröffentlicht.]

[Für den Fall von Wertpapieren, für die beabsichtigt ist, dass Angebot in der Schweiz nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts vom 6. Juni 2023 fortzusetzen, einfügen: Der unmittelbar vorhergehende Absatz gilt *mutatis mutandis* auch für das fortgesetzte öffentliche Angebot in der Schweiz gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("**Finanzdienstleistungsgesetz**"; "**FIDLEG**"). Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite www.goldman-sachs.ch veröffentlicht.]

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind [●] (Produkt Nr. [●] im Basisprospekt[– vorliegend handelt es sich um [Wertpapiere] [mit [Bezugsverhältnis][Nominalbetrag bzw. Berechnungsbetrag]] [,][und] [mit [[etwaiger] physischer Lieferung][Barausgleich] [,][und] [mit [Europäischer][Amerikanischer] Ausübungsart] [,][und] [[mit][ohne] Zinszahlung(en)] [,][und] [[mit][ohne] [unterschiedlichen] Partizipationsfaktor(en)]] [bezogen auf [●] (eingeordnet im Basisprospekt als ein[e] [Korb von] [Aktie[n]][aktienvertretende Wertpapiere (*Depositary Receipt*)][aktienvertretenden Wertpapieren] [Index][Indizes] [Währungs-Wechselkurs(en)] [Rohstoff(en)] [Futures Kontrakt(en)] [Zinssatz][Zinssätzen]) (die "**Wertpapiere**"), die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (die "**Emittentin**") begeben werden.

[im Fall einer Aufstockung von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren einfügen: Die [Anzahl einfügen: ●] Wertpapiere [(entsprechend einem Gesamtnominalbetrag von [●])] bilden zusammen mit den [Anzahl einfügen: ●] Wertpapieren [(entsprechend einem Gesamtnominalbetrag von [●])] der [WKN ●][●], die unter den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: ●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●] zum Basisprospekt vom 6. Juni 2023 in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinne des § 10 der Allgemeinen Bedingungen, d. h. sie haben die gleiche [WKN][●] und [– mit Ausnahme der Anzahl –] die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die "**Wertpapiere**").]

[im Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2020 , dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2021 oder unter dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 9. Juni 2022 begebenen Wertpapieren einfügen: Die [Anzahl einfügen: ●] Wertpapiere [(entsprechend einem Gesamtnominalbetrag von [●])] bilden zusammen mit den [Anzahl einfügen: ●] Wertpapieren [(entsprechend einem Gesamtnominalbetrag von [●])] der [WKN ●][●], die unter den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: ●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") [gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●] [zum Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2020][zum Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2021][zum Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 9. Juni 2022] in der Fassung etwaiger Nachträge (der "**Erste Basisprospekt**") emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinne des § 10 der Allgemeinen Bedingungen, d. h. sie haben die gleiche [WKN][●] und [– mit Ausnahme der Anzahl –] die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die "**Wertpapiere**"). Der Erste Basisprospekt und die Ersten Endgültigen Bedingungen [gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: ●] und etwaige Bekanntmachungen, die seit der Emission der Wertpapiere der [WKN ●][●] gemäß den Bedingungen veröffentlicht wurden, sind auf der Website [www.gs.de/de (unter www.gs.de/de/info/dokumente/basisprospekte) [für Anleger in [Deutschland] [und] [Österreich]]] [bzw.] [www.goldman-sachs.ch für Anleger in der Schweiz] [www.gspip.info für Anleger in [Liechtenstein] [und] [Luxemburg]]] [bzw.] [auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)] veröffentlicht.]

Diese Endgültigen Bedingungen wurden gemäß Artikel 8 Abs. 4 der Prospektverordnung erstellt und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 6. Juni 2023 (einschließlich etwaiger Nachträge dazu) zu lesen.

Vollständige Informationen zur Emittentin, zur Garantin und zu dem Angebot der Wertpapiere ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt (einschließlich etwaiger Nachträge dazu).

Die Endgültigen Bedingungen werden zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen dazu in elektronischer Form auf der Webseite [[www.gs.de/de/ (unter www.gs.de/de/info/product-final-terms bzw. www.gs.de/de/info/dokumente/basisprospekte)] [●] [(für Anleger in Deutschland)] [und] [bzw.] [www.gsmarkets.at/de (unter www.gsmarkets.at/de/info/product-final-terms bzw. www.gsmarkets.at/de/info/dokumente/basisprospekte)] [(für Anleger in Österreich)] [bzw.] [www.goldman-sachs.ch/ch/service/rechtliches (für Anleger in der Schweiz)] [bzw.] [www.gspip.info für Anleger in [Liechtenstein] [und] [Luxemburg] [●]] [bzw.][auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld [unter <https://classic.gs.de/>] [bzw.] [www.goldman-sachs.ch] [●])] [und] [*Webseite der die Wertpapiere platzierenden oder verkaufenden Finanzintermediäre einfügen: ●*]] veröffentlicht.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung mit den Basisinformationen für die Wertpapiere ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

[Den nachfolgenden zusätzlichen Abschnitt im Fall eines Angebots in der Schweiz einfügen: Die Wertpapiere sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG"). Die Wertpapiere unterstehen weder einer Pflicht zur Genehmigung noch einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und potenzielle Anleger genießen somit nicht den besonderen Anlegerschutz des KAG. Anleger sollten beachten, dass sie dem Kreditrisiko der Emittentin bzw. der Garantin ausgesetzt sind.]

[im Fall eines öffentlichen Angebots in der Schweiz, bei dem ein Prospekt erforderlich ist, einfügen: Diese Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt zu lesen, der als ausländischer Prospekt, der gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("Finanzdienstleistungsgesetz"; "FIDLEG") auch als in der Schweiz genehmigt gilt, in die Liste der genehmigten Prospekte aufgenommen und bei der entsprechenden Prüfstelle hinterlegt und gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht wurde. Diese Endgültigen Bedingungen werden ebenfalls bei einer solchen Prüfstelle hinterlegt und gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht.]

EMISSIONSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

Die folgenden "Emissionsspezifischen Bestimmungen" der Wertpapiere sollen die Serie der Wertpapiere ergänzen und die Allgemeinen Bedingungen im Hinblick auf eine bestimmte Serie von Wertpapieren vervollständigen.

[Die für die jeweilige Serie von Wertpapieren anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen einfügen, wie im Abschnitt "V. Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen" des Basisprospekts enthalten]

WEITERE INFORMATIONEN***Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind***

[Informationen zu Interessenkonflikten, falls vorhanden, einfügen, die zum Datum des Basisprospekts nicht bekannt sind: ●]

Bedingungen des Angebots, Anbieterin und Emissionstag der Wertpapiere

[Datum der Übernahmevereinbarung: [●]]

[Angebotsbeginn in Deutschland: [●]]

[Angebotsbeginn in Österreich: [●]]

[Angebotsbeginn in Liechtenstein: [●]]

[Angebotsbeginn in Luxemburg: [●]]

[Angebotsbeginn in der Schweiz: [●]]

Emissionstag: [●]

[Die Zeichnungsfrist beginnt am [●] und endet am [●]. [Der Mindest-/Höchstbetrag der Zeichnung beträgt [●].] Die Emittentin behält sich die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist aus welchen Gründen auch immer vor. [Weiterhin ist die Emittentin berechtigt, die Zeichnungsfrist zu verlängern.] [Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen. Teiltteilungen sind möglich (insbesondere bei Überzeichnung). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Wertpapiere zu emittieren. [Insbesondere wenn [Bedingung einfügen, in welchen Fällen die Emittentin die Wertpapiere nicht emittieren wird: ●], wird die Emittentin die Wertpapiere nicht emittieren.] Sofern die Zeichnungsfrist vorzeitig beendet [bzw. verlängert] wird bzw. sofern keine Emission erfolgt, wird die Emittentin eine entsprechende Mitteilung [Form der Mitteilung einfügen: ●] veröffentlichen.]

[im Fall eines öffentlichen Angebots in der Schweiz einfügen, das einen Prospekt erfordert, in dem ein Rückzugsrecht gemäß Artikel 63 Absatz 5 FIDLEV gewährt wird:

Schweizer Rückzugsrecht gemäß Artikel 63 Absatz 5 FIDLEV

Falls während der Zeichnungsfrist eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags gemäß Artikel 56 Absatz 1 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("**Finanzdienstleistungsgesetz**", "**FIDLEG**") ausgelöst wird, können Zeichnungen innerhalb von zwei Tagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückgezogen werden.]

Börsennotierung und Handel

[Regulierter] [und] [Unregulierter] Markt der [Frankfurter Wertpapierbörse][,][und] [Börse Stuttgart][,][und] [Luxemburger Wertpapierbörse] [Andere Börse(n) bzw. Multilaterale Handelssysteme einfügen: ●] [Eine Zulassung zum Handel oder eine Börsennotierung der Wertpapiere ist nicht beabsichtigt].

Ausgabepreis, Gebühren und Provisionen

Der Ausgabepreis [beträgt [●]] [für das jeweilige Wertpapier entspricht dem folgenden Betrag: [●]].

[gegebenenfalls Angaben zu der Art und Höhe der zu zahlenden Gebühren bzw. von der Emittentin an Dritte zu zahlenden Provisionen einfügen: ●]

[Im Fall von Wertpapieren, die eine Verzinsung vorsehen, einfügen: [Aufgelaufene Stückzinsen werden im Verkaufspreis der Wertpapiere berücksichtigt (sogenanntes "dirty pricing").] [Aufgelaufene Stückzinsen werden nicht im Verkaufspreis der Wertpapiere berücksichtigt und werden separat abgerechnet (sogenanntes "clean pricing").]]

Prospektpflichtiges Angebot im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) [und der Schweiz]

[Nicht anwendbar.][Hinsichtlich eines Angebots im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) [und der Schweiz], können die Wertpapiere im Rahmen der nachfolgend erteilten Zustimmung zur Nutzung des Prospekts von dem Anbieter [und/oder weiteren Kreditinstituten, die nachfolgend die Produkte weiterverkaufen oder endgültig platzieren,] außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikel 1 der Prospektverordnung in [Österreich][,] [und] [Deutschland][,] [und] [Liechtenstein] [und] [Luxemburg] [und] [der Schweiz] (der/die "**Angebotsstaat(en)**") während des Zeitraums beginnend ab [Datum einfügen: ●] [dem für den jeweiligen Angebotsstaat maßgeblichen Angebotsbeginn] [(jeweils) einschließlich] [bis [Datum einfügen: ●][zum Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung (7. Juni 2024)] [(einschließlich)] [[bzw.] [voraussichtlich] bis zur Kündigung der Produkte durch die Emittentin] [weitere Angaben zur Angebotsfrist einfügen: ●] (die "**Angebotsfrist**") öffentlich angeboten werden.] [weitere / andere Einzelheiten bezüglich des prospektpflichtigen Angebots einfügen: ●]

Zustimmung zur Nutzung des Prospekts

[Nicht anwendbar.][im Fall eines Generalkonsens einfügen: Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen durch alle Finanzintermediäre (Generalkonsens) zu. Die allgemeine Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere ist durch die Finanzintermediäre in Bezug auf den Angebotsstaat bzw. die Angebotsstaaten und für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Basisprospekt [(bzw. der Nachfolgende Basisprospekt)] ist weiterhin gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung gültig. [Im Fall einer über die Gültigkeit des Basisprospekts hinausgehenden Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre während des Zeitraums erfolgen, in dem jeweils ein Nachfolgender Basisprospekt vorliegt; in diesem Fall erstreckt sich die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts auch auf den Nachfolgenden Basisprospekt.]]

[im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre in allen Angebotsstaaten, einfügen: Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen für Angebote durch die folgenden Finanzintermediäre (Individualkonsens) zu: [Name und Adresse des bestimmten Finanzintermediärs einfügen: ●]. Die individuelle Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere ist durch die festgelegten Finanzintermediäre in Bezug auf den Angebotsstaat bzw. die Angebotsstaaten und für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Basisprospekt [(bzw. der Nachfolgende Basisprospekt)] ist weiterhin gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung gültig. [Im Fall einer über die Gültigkeit des Basisprospekts hinausgehenden

Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre während des Zeitraums erfolgen, in dem jeweils ein Nachfolgender Basisprospekt vorliegt; in diesem Fall erstreckt sich die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts auch auf den Nachfolgenden Basisprospekt.] Jede neue Information bezüglich der Finanzintermediäre die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt ist, wird auf der Webseite [[●]] [www.gs.de/de/info/dokumente/bekanntmachungen] [www.gsmarkets.at/de/info/dokumente/bekanntmachungen] [www.gspip.info]] veröffentlicht.]

[im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre nur in ausgewählten Angebotsländern einfügen: Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die in untenstehender Tabelle aufgeführten Finanzintermediäre (Individualkonsens) bezüglich [des][der] in untenstehender Tabelle ausgewählten Angebotsstaat[s][en] für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, zu, vorausgesetzt der Basisprospekt [(bzw. der Nachfolgende Basisprospekt)] ist weiterhin gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung gültig. [Im Fall einer über die Gültigkeit des Basisprospekts hinausgehenden Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre während des Zeitraums erfolgen, in dem jeweils ein Nachfolgender Basisprospekt vorliegt; in diesem Fall erstreckt sich die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts auch auf den Nachfolgenden Basisprospekt.]

Name und Adresse des Finanzintermediärs	Ausgewählte[r] Angebotsstaat[en]
[[●]]	[[●]]
[[●]]	[[●]]

Jede neue Information bezüglich der Finanzintermediäre die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt ist, wird auf der Webseite [[●]] [www.gs.de/de/info/dokumente/bekanntmachungen] [www.gsmarkets.at/de/info/dokumente/bekanntmachungen] [www.gspip.info]] veröffentlicht.]

[Des Weiteren wird die Zustimmung vorbehaltlich und unter der Voraussetzung erteilt, dass [●].]

[im Fall eines öffentlichen Angebots in der Schweiz einfügen, sofern bestimmte Finanzintermediäre berechtigt sein sollen, den Prospekt in der Schweiz zu verwenden: Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen durch die folgenden Finanzintermediäre zu: [Name und Adresse der festgelegten Finanzintermediäre einfügen: ●]. Die Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere ist durch die festgelegten Finanzintermediäre in Bezug auf die öffentlichen Angebote in der Schweiz und für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Basisprospekt [(bzw. der Nachfolgende Basisprospekt)] ist weiterhin gemäß Artikel 55 FIDLEG gültig.]

Angaben zu dem Basiswert und/oder zu dem Korbbestandteil [und/oder zu dem Referenzzinssatz]

[Die Informationen über den jeweiligen Basiswert und/oder über die Korbbestandteile [bzw. über den Referenzzinssatz] bestehen aus Auszügen und Zusammenfassungen von öffentlich verfügbaren Informationen, die gegebenenfalls ins Deutsche übersetzt wurden. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben werden und dass nach Wissen der Emittentin und soweit für die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen ersichtlich - die übernommenen und gegebenenfalls ins Deutsche übersetzten Informationen nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen hinsichtlich dieser Information weitere Verantwortung. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin noch die Anbieterin die Verantwortung für die Richtigkeit der den jeweiligen Basiswert und/oder die Korbbestandteile [bzw. den Referenzzinssatz] betreffenden Informationen oder übernehmen keine Gewährleistung dafür, dass kein die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen beeinträchtigendes Ereignis eingetreten ist.]

[*Basiswertbeschreibung und/oder Beschreibung der Korbbestandteile und gegebenenfalls Beschreibung des Referenzzinssatzes einfügen: ●*]

Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Basiswerts und/oder der jeweiligen Korbbestandteile [bzw. des Referenzzinssatzes] sind [kostenlos] [auf der bzw. den folgenden Webseite(n) einsehbar: ●] [bei der Emittentin unter ●]. [*Informationen einfügen, wenn die Angaben nicht kostenlos zur Verfügung stehen: ●*]

[*Angabe zu Benchmarks gemäß Artikel 29 Abs. 2 der Benchmark Verordnung*

[Der unter den Wertpapieren zu leistende Tilgungsbetrag wird unter Bezugnahme auf [*Benchmark einfügen: ●*], die von [*Namen des Administrators einfügen: ●*] bereitgestellt wird, bestimmt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist [*Namen des Administrators einfügen: ●*] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks [nicht] eingetragen.]

[Soweit es der Emittentin bekannt ist, [fällt [*Benchmark einfügen: ●*] gemäß Artikel 2 dieser Verordnung nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1011][finden die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/1011 Anwendung], so dass es für [*Namen des Administrators einfügen: ●*] zur Zeit nicht erforderlich ist, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der Europäischen Union angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen).[ggf. weitere Informationen zu Benchmarks gemäß Artikel 29 Abs. 2 der Benchmark Verordnung einfügen: ●].]

Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

[Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Bedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.][*gegebenenfalls andere Regelung einfügen: ●*]

[*Informationen in Bezug auf Abschnitt 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code)*

[Die Emittentin ist der Auffassung und beabsichtigt den Standpunkt einzunehmen, dass es sich bei den Wertpapieren um "Delta-1" Wertpapiere handelt, die den entsprechenden Regelungen der US-Quellenbesteuerung unterfallen. Entsprechend wird eine 30- prozentige Quellensteuer auf jede Dividende erhoben, die auf die Aktie gezahlt wird, auf die sich die Wertpapiere beziehen (basierend auf einem Nominalwert der Aktie, auf die die Wertpapiere eines Inhabers bezogen sind) und Goldman Sachs wird den entsprechenden Betrag an das US Finanzamt (International Revenue Service) überweisen. Der Quellensteuersatz wird keine ermäßigte Steuerrate berücksichtigen, zu welcher ein Wertpapierinhaber gemäß eines anwendbaren Steuerabkommens ermächtigt sein kann. Weiterhin erhalten Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht die notwendigen meldepflichtigen Informationen, um einen Anspruch auf Rückerstattung der überschüssigen Quellensteuer oberhalb der nach einem entsprechenden Abkommen zu entrichtenden Quellensteuer geltend zu machen. Weitere Information finden Wertpapierinhaber im Abschnitt "Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika - Ausschüttungsgleiche Zahlungen" im Basisprospekt.]

[Das US-Finanzministerium (US-Treasury Department) hat Vorschriften erlassen, gemäß derer gezahlte Dividenden oder als Dividenden eingestufte Zahlungen aus US-Quellen für bestimmte Finanzinstrumente entsprechend den Umständen insgesamt oder teilweise, als eine Dividendenäquivalente Zahlung betrachtet werden, die einer Quellensteuer in Höhe von 30% (vorbehaltlich eines niedrigeren Satzes im Fall eines entsprechenden Abkommens) unterliegt. Nach Auffassung der Emittentin unterfallen die Wertpapiere zum Zeitpunkt der Begebung nicht der Quellensteuer nach diesen Vorschriften. In bestimmten Fällen ist es aber im Hinblick auf eine Kombination von Transaktionen, die so behandelt werden, als würden sie miteinander in Verbindung stehen, auch wenn sie eigentlich keiner Einbehaltung der Quellensteuer unterliegen, möglich, dass Nicht-US-Inhaber der Besteuerung gemäß dieser Vorschriften unterfallen. Nicht-US-Inhaber sollten ihren Steuerberater bezüglich der Anwendbarkeit dieser Vorschriften, nachträglich veröffentlichter offiziellen Bestimmungen/Richtlinien und bezüglich jeglicher anderer möglicher alternativen Einordnung ihrer Wertpapiere für US-amerikanische Bundeseinkommensteuerzwecke zu Rate ziehen (siehe hierzu auch den Abschnitt „Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika - Ausschüttungsgleiche Zahlungen“ im Basisprospekt, der eine ausführlichere Darstellung der Anwendbarkeit des Abschnitts 871 (m) auf die Wertpapiere enthält).]

[*ggf. weitere Informationen bezüglich Abschnitt 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) einfügen: ●*]

[BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

[Gegebenenfalls Beispiele einfügen, um zu erklären, wie sich der Wert des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere auswirkt, unter Berücksichtigung der in Abschnitt III.2 des Basisprospekts enthaltenen Beschreibungen]]

X. BESTEUERUNG

Warnhinweis zur Besteuerung

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaates des Anlegers und des Gründungsstaates der Emittentin kann sich auf die aus den Wertpapieren erzielten Erträge auswirken.

Jeder potentielle Anleger sollte hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, des Eigentums und der Veräußerung von Wertpapieren den Rat eines Vertreters der steuerberatenden Berufe einholen.

Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika

Quellenbesteuerung nach FATCA

Der Foreign Account Tax Compliance Act (grundsätzlich bekannt als "FATCA") kann unter bestimmten Umständen eine Quellensteuer von 30% auf Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere erhoben werden. Die Quellensteuer kann bei aufeinanderfolgenden Zahlungen zu jedem Zeitpunkt erhoben werden, sofern der Zahlungsempfänger besondere Berichtspflichten und damit zusammenhängende Anforderungen nicht erfüllt. Im Falle eines ausländischen Finanzinstituts wird grundsätzlich keine Quellensteuer erhoben, wenn das Finanzinstitut eine Vereinbarung mit der US-Regierung abschließt, wonach wesentliche Informationen in Bezug auf bestimmte US-Kontoinhaber eines solchen Instituts gesammelt werden und der US Steuerbehörde zur Verfügung gestellt werden (davon umfasst sind auch ausländische Unternehmen mit US-Eigentümern als Kontoinhaber). Andere Zahlungsempfänger, auch Privatpersonen, können aufgefordert werden, nachzuweisen, dass sie keine US-Personen sind oder im Falle von ausländischen Nicht-Finanzinstituten kann verlangt werden, dass bestimmte Bescheinigungen oder Informationen vorzulegen sind, ob die Gesellschaft in US Eigentum steht. In einigen Fällen kann der endgültige Empfänger der Zahlungen berechtigt sein, dass einbehaltene Steuern erstattet oder ermäßigt werden. Selbst wenn ein Anleger berechtigt sein sollte, eine solche Quellensteuer erstattet zu bekommen, können die erforderlichen Verfahren allerdings umständlich sein und den Erhalt der einbehaltenen Beträge erheblich verzögern. Anleger sollten sich bei ihrer Bank oder ihrem Broker hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit informieren, dass Zahlungen an den Anleger einer Quellensteuer in der Zahlungskette unterliegen.

Vorbehaltlich der Darstellung unten zu Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) wird FATCA grundsätzlich nur auf Zahlungen von Wertpapieren erhoben, wenn (i) diese als "ausländische Pass-Thru Zahlungen" zu qualifizieren sind und (ii) im Fall von Wertpapieren, die ein bestimmtes Ablaufdatum oder eine bestimmte Laufzeit haben, die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt ausgegeben werden (oder als ausgegeben gelten), der sechs Monate nach der Veröffentlichung der endgültigen Regelungen zur Definition von "ausländischen Pass-Thru Zahlungen" durch das US-Treasury Department liegt (das "**FATCA Bestandschutzdatum**"). Des Weiteren, wird gemäß den Regelungen des Finanzministeriums (*Treasury Regulations*), FATCA nicht auf Zahlungen von Wertpapieren erhoben wird, sofern sie früher als zwei Jahre nach dem Tag an dem die endgültigen Regelungen zur Definition von "ausländischen Pass Thru Zahlungen" erlassen werden, erfolgt sind. Derzeit gibt es keine Vorschriften zur Definition von "ausländischen Pass Thru Zahlungen" und es ist nicht bekannt, wann die

entsprechenden Vorschriften erlassen werden. Potenzielle Erwerber von Wertpapieren sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern hinsichtlich FATCA beraten lassen.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die US Steuerbehörde (*Internal Revenue Service - IRS*) geltend macht, dass die Wertpapiere für US-Bundessteuerzwecke als ganz oder teilweise neu begeben gelten sollten, sofern (a) ein zugrundeliegender Vermögenswert, eine Position, ein Index oder ein Korb, der die vorgenannten Vermögenswerte enthält und auf den die Wertpapiere Bezug nehmen, geändert, angepasst oder eingestellt wird, oder (b) die Emittentin der Wertpapiere ersetzt wird. Es ist daher möglich, dass ein Wertpapierinhaber, der die Wertpapiere vor dem im vorstehenden Absatz genannten FATCA Bestandsschutzdatum erwirbt, in Zukunft dennoch einem FATCA Einbehalt unterliegt, sofern die US Steuerbehörde (IRS) erfolgreich geltend macht, dass die Wertpapiere für Zwecke der US-Bundeseinkommenssteuer nach diesem Datum als ganz oder teilweise neu begeben gelten.

Eine Reihe von Ländern haben mit den USA Abkommen geschlossen und von weiteren Ländern wird erwartet, dass sie entsprechende Abkommen mit den USA abschließen werden, um eine Erleichterung bei der Berichterstattung im Rahmen von FATCA zu schaffen. Auch wenn solche Abkommen nicht das Risiko ausschließen können, dass die Wertpapiere der oben beschriebenen Quellensteuer unterliegen, wird erwartet, dass das Risiko eines entsprechenden Steuereinhalts für Anleger in diesen Ländern (oder für Anleger, die indirekt Wertpapiere von Finanzinstituten in diesen Ländern halten) sinkt. Die USA haben solche Abkommen mit dem Vereinigten Königreich und Deutschland geschlossen. Gemäß diesen Abkommen unterliegt ein Finanzinstitut, das im Vereinigten Königreich oder in Deutschland ansässig ist und die Anforderungen des jeweiligen Abkommens einhält, nicht der FATCA Quellensteuer auf Zahlungen, die es erhält, und ist in der Regel nicht angehalten, von ihm durchzuführende Zahlungen aus Einkünften von Nicht-US-Quellen, einschließlich Zahlungen auf die Wertpapiere, zurückzuhalten.

Die Emittentin wird keine zusätzlichen Beträge im Zusammenhang mit der Quellensteuer (oder einer anderen Steuer) zahlen, so dass ein Wertpapierinhaber bei Anwendung dieser Quellensteuer einen geringeren Betrag erhält als den, den er andernfalls erhalten hätte.

Ausschüttungsgleiche Zahlungen

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) sieht eine Quellensteuer in Höhe von 30% (vorbehaltlich eines niedrigeren Satzes im Fall eines entsprechenden Abkommens) auf "dividendenäquivalente" Zahlungen vor, welche an ausländische Investoren in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente, die sich auf die Entwicklung von US-Aktien beziehen, gezahlt werden. Nach diesen Regelungen ist die Emittentin verpflichtet, US-Quellensteuer im Hinblick auf die jeweiligen Dividenden, die auf die Aktien des Unternehmens (oder der Unternehmen) gezahlt werden, auf die sich die Wertpapiere beziehen, einzubehalten, auch wenn die Emittentin die entsprechenden Beträge nicht an den Wertpapierinhaber weiterleitet, sofern das Wertpapier, das nach dem 1. Januar 2017 begeben sein muss, eine "Delta-1"-Position abbildet. Diese Besteuerung findet auch dann Anwendung, wenn Wertpapiere eine "Delta-1"-Position im Hinblick auf einen Index oder Korb abbilden, der Aktien von US-Unternehmen enthält, es sei denn, es handelt sich bei dem Index oder Korb um einen "qualifizierten Index" (siehe dazu unten). Wenn der Index bzw. der Korb kein "qualifizierter Index" ist, fällt die Steuer nur auf Dividenden von Aktien von US-Unternehmen an, die im Index enthalten sind. Die Annahme, dass ein Wertpapier eine "Delta-1"-Position abbildet, wird grundsätzlich dann angenommen,

wenn das Wertpapier eine hundertprozentige Partizipation an Wertsteigerungen und Wertverlusten bei der Entwicklung der Aktien abbildet, auf die sich die Wertpapiere während ihrer Laufzeit beziehen. Wenn die Emittentin festgestellt hat, dass ein Wertpapier, das sich auf US-Aktien bezieht, ein "Delta-1"-Wertpapier ist, das der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) unterliegt, wird sie dies in den Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere angeben.

Wenn ein Wertpapier, wie oben beschrieben, der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) unterliegt, wird jede gezahlte Dividende auf eine US-Aktie, auf die sich das Wertpapier bezieht, Gegenstand einer Quellenbesteuerung zu dem Zeitpunkt, an dem die Dividende gezahlt wird (oder, in bestimmten Fällen, zum Ende des Quartals in dem die Dividende ausgeschüttet wurde); auch wenn die Emittentin keinerlei Ausschüttungen auf die Wertpapiere bis zur Tilgung oder Fälligkeit des Wertpapiers tätigt. Die Emittentin wird die Quellensteuer an das US-Finanzamt (Internal Revenue Service) abführen. Die Emittentin wird so angesehen, dass sie den Steuerbetrag nach Abschnitt 871(m) an den Inhaber des Wertpapiers gezahlt hat und dann diesen Betrag im Namen des Inhabers an das US-Finanzamt gezahlt hat.

Im Fall, dass Wertpapiere der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) unterliegen und auf die Entwicklung eines Netto Dividenden Index oder einen -korb bezogen sind (d. h. einen Index oder Korb, in dem der Dividendenbetrag, der im Index oder Korb enthalten ist, um die Höhe der Quellensteuer reduziert wird, die einem unmittelbaren ausländischen Investor in US-Aktien auferlegt würde, auf das sich das Wertpapier bezieht), wird die Emittentin von dem unter dem Wertpapier fälligen Betrag nicht den Betrag der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) abziehen, da die entsprechende Quellensteuer bei der Ermittlung des Werts des Netto Dividenden Index oder -korb berücksichtigt wird.

Im Fall von Wertpapieren, die der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) unterliegen und nicht auf einen Netto Dividenden Index oder -korb bezogen sind, wird der unter den Wertpapieren fällige Betrag tatsächlich um den Betrag der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) vermindert. In einigen Fällen wird der Dividendenbetrag, welcher den auf die Wertpapiere zu zahlenden Betrag erhöht, um den Betrag der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) vermindert, wohingegen in anderen Fällen der Dividendenbetrag, der den Basispreis unter dem Wertpapier vermindert, selbst um den Betrag der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) vermindert wird.

Der Quellensteuersatz, der für die Bestimmung der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) verwendet wird (sowie die Netto Dividende, die in einem Netto Dividenden Index oder -korb enthalten ist), wird keinen ermäßigten Steuersatz berücksichtigen, auch wenn der Investor aufgrund eines entsprechenden Steuerabkommens einem niedrigeren Steuersatz unterfallen würde. Weiterhin erhalten Inhaber gegebenenfalls nicht die notwendigen meldepflichtigen Informationen, um einen Anspruch auf Rückerstattung der überschüssigen Quellensteuer oberhalb der nach einem entsprechenden Abkommen zu entrichtenden Quellensteuer geltend zu machen. Darüber hinaus kann der Inhaber möglicherweise keine Ansprüche aufgrund der Zahlung der Quellenzahlung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes in der für ihn maßgeblichen Steuerjurisdiktion geltend machen, weshalb der Inhaber einen Steuerberater in der entsprechenden Jurisdiktion konsultieren sollte, um zu klären, ob der Inhaber gegebenenfalls solche Ansprüche geltend machen kann. Die Quellensteuer, die die Emittentin einbehält, entspricht der gesamten Steuerschuld eines Wertpapierinhabers nach Abschnitt 871(m) und entsprechend ist keine

sonstige Stelle (einschließlich jeglicher Finanzintermediäre innerhalb der Kette der Anteilseigner der Wertpapiere) verpflichtet, etwaige zusätzliche Steuern nach Abschnitt 871(m) in Bezug auf die Wertpapiere einzubehalten.

Der Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes findet allgemein keine Anwendung auf ein Wertpapier, das sich auf einen qualifizierten Index bezieht, auch wenn das Wertpapier ansonsten ein "Delta-1"-Wertpapier ist. Ein "qualifizierter Index" ist ein Index, welcher passiv und divers ausgestaltet ist, von zahlreichen Marktteilnehmern genutzt wird und welcher eine Reihe technischer Anforderungen erfüllt, die in den Durchführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums dargelegt sind. Auch wenn ein Index grundsätzlich einen "qualifizierten Index" darstellt, kann ein Wertpapier im Hinblick auf einen bestimmten Inhaber so behandelt werden, dass es sich nicht auf einen "qualifizierten Index" bezieht, wenn der Inhaber eine zugehörige Short-Position in einen oder mehreren Bestandteilen des Index hält (sofern es sich nicht um eine Short-Position in den gesamten Index, oder um eine "de minimis" Short-Position mit einem geringeren Wert als 5% des Wertes der Long-Positionen in dem Index handelt). Aufgrund dieser Möglichkeit können Verwahrstellen und andere für die Quellensteuer zuständige Stellen verlangen, dass der Inhaber eines Wertpapiers, welches sich auf einen "qualifizierten Index" bezieht, Erklärungen oder Bescheinigungen hinsichtlich etwaiger Short-Positionen, die er im Hinblick auf die Bestandteile des Index hält, abgibt und es ist möglich, dass eine Verwahrstelle oder eine andere für die Quellensteuer zuständige Stelle die Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) erheben wird, wenn sie keine zufriedenstellende Erklärung oder Bestätigung erhält oder wenn sie anderweitig zu dem Schluss kommt, dass der Inhaber, wie oben beschrieben, eine entsprechende Short-Position halten könnte.

Weiterhin kann ein Inhaber auch dann Abschnitt 871(m) unterliegen, wenn er ein Wertpapier hält, bei dem es sich gemäß den oben angegebenen Bestimmungen um kein "Delta-1"-Wertpapier handelt, sofern (a) die Position des Inhabers einer "Delta-1"-Position entspräche, wenn sie mit weiteren Positionen, die ebenfalls von dem Inhaber gehalten werden, kombiniert wird oder (b) der Hauptzweck der Investition des Anlegers darin besteht, die Anwendbarkeit von Abschnitt 871(m) zu vermeiden, wobei in einem solchen Fall eine besondere Anti-Missbrauchs-Regelung nach Abschnitt 871(m) im Hinblick auf die Anlage des Anlegers in die Wertpapiere eingreifen kann. In einem solchen Fall kann ein Nicht-US-Inhaber für eine Steuerabgabe im Sinne des Abschnitt 871(m) im Hinblick auf seine Wertpapiere herangezogen werden, auch wenn bei diesen Wertpapieren keine Quellensteuer anfällt.

Darüber hinaus können alle Wertpapiere, die am oder nach dem 1. Januar 2025 begeben werden Abschnitt 871(m) unterliegen, auch wenn es sich gemäß der oben aufgeführten Bestimmungen dabei nicht um "Delta-1"-Wertpapiere handelt. Es besteht die Möglichkeit, dass das US-Finanzamt (*Internal Revenue Service*) ein Wertpapier, das vor dem genannten Datum ausgegeben wurde, auf Grund (i) einer Neugewichtung oder Anpassung des Werts, der Position, des Index oder des Korbes auf das sich das Wertpapier bezieht, oder (ii) einer Ersetzung der Emittentin eines Wertpapiers durch eine Neue Emittentin für Steuerzwecke so behandelt, als wäre es nach dem 1. Januar 2025 erneut begeben worden. In einem solchen Fall könnte ein Wertpapier, das ursprünglich vor dem 1. Januar 2025 begeben wurde und kein „Delta-1“-Wertpapier ist (und dadurch ursprünglich nicht unter Abschnitt 871(m) gefallen wäre), nach der unterstellten Neu- begebung Abschnitt 871(m) unterliegen.

Während Wertpapiere, die vor dem FATCA Bestandsschutzdatum emittiert wurden, von FATCA ausgenommen sein können (wie oben unter "Quellenbesteuerung nach FATCA" beschrieben), können darüber hinaus jegliche Zahlungen auf die Wertpapiere, die dem Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen, ebenso dem FATCA-Einbehalt unterliegen, wenn ein Wertpapierinhaber oder ein Intermediär nicht die zugrundeliegenden FATCA Zertifizierungs- und Identifikationsanforderungen erfüllt.

Die Anwendbarkeit von Abschnitt 871(m) auf die Wertpapiere ist komplex und es kann zu Unsicherheiten bezüglich der Anwendbarkeit von Abschnitt 871(m) auf die Wertpapiere kommen. Ein Nicht-US-Wertpapierinhaber sollte seinen Steuerberater bezüglich der Anwendbarkeit des Abschnitts 871(m) auf seine Wertpapiere zu Rate ziehen.

Es ist zudem zu beachten, dass nach dem Schreiben IV B 5 – S 1301-USA/07/10005 des deutschen Finanzministeriums vom 23. Dezember 2016 zu dividendenäquivalenten Zahlungen nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes eine Anrechnung einer entsprechenden US-Quellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen auf deutsche Einkommensteuer beim Anleger ausscheidet. Unterbleibt eine Anrechnung, kann es zu einer Doppelbesteuerung beim Anleger kommen.

Für etwaige weitere Informationen siehe gegebenenfalls unter "Informationen in Bezug auf Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*)" unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

XI. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Emittentin bzw. Garantin hat mit Ausnahme der Billigung des Basisprospekts und der Notifizierung der Billigung an die zuständigen Behörden von Österreich, Liechtenstein und Luxemburg keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin bzw. der Garantin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Kein Verkauf an Personen aus den Vereinigten Staaten. Weder die Wertpapiere noch die auf die Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren bezogene Garantie wurden und werden nach dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") registriert und weder die Wertpapiere noch die Garantie dürfen in den Vereinigten Staaten oder an eine oder für oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten oder verkauft werden, es sei denn im Rahmen von bestimmten Transaktionen, die von den Registrierungserfordernissen unter dem Securities Act ausgenommen sind oder diesen nicht unterliegen.

Weder der Handel mit den Wertpapieren noch die Richtigkeit oder die Angemessenheit des Basisprospekts werden von der US Aufsichtsbehörde für Handel mit Futures und Optionen (*United States Commodity Futures Trading Commission*) unter dem US Warenbörsengesetz (*US Commodity Exchange Act*), der US Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (*US Securities and Exchange Commission*) oder einer US Wertpapierbehörde genehmigt bzw. bestätigt. Jegliche anderslautende Behauptung stellt einen Rechtsverstoss in den Vereinigten Staaten dar. Der Basisprospekt ist nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person verteilt werden.

Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an eine oder für oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S des Securities Act definiert) direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Jeder Platzeur muss sich verpflichten, die Wertpapiere (i) zu keiner Zeit im Rahmen seines Vertriebs; oder (ii) auf andere Weise bis 40 Tage nach der Beendigung des Vertriebs der die Wertpapiere betreffenden Serie, wie vom Platzeur gegenüber der Emittentin festgelegt und bescheinigt (oder, im Fall von mehreren Serien von Wertpapieren die an oder durch mehrere Platzeure verkauft werden, von jedem Platzeur, der Serien der Wertpapiere gekauft hat oder durch ihn gekauft wurden, in welchem Fall die Emittentin jeden Platzeur informieren soll, sobald alle Platzeure die Bescheinigung abgegeben haben) innerhalb der Vereinigten Staaten oder zu, oder für oder zugunsten, einer U.S. Person, anzubieten oder zu verkaufen. Dementsprechend muss jeder Händler versichern und zustimmen, dass er, seine verbundenen Unternehmen und alle in seinem oder ihrem Namen handelnden Personen keine "gezielten Verkaufsbemühungen" im Sinne von Regulation S in Bezug auf die Wertpapiere unternommen haben und unternommen werden und dass sie die Anforderungen der "Angebotsbeschränkungen" gemäß Regulation S

eingehalten haben und einhalten werden. Jeder Händler ist verpflichtet, an jeden anderen Händler, an den er Wertpapiere während der Vertriebsperiode, in der regulatorische Anforderungen zu beachten sind (*distribution compliance period*), verkauft, eine Bestätigung oder eine andere Benachrichtigung über die Angebots- und Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf die Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten und an, oder für oder zugunsten von, U.S. Personen, zu senden.

Der hierin verwendete Begriff "**Vereinigte Staaten**" meint die Vereinigten Staaten von Amerika, dessen Territorien oder Besitzungen, jeden US-Bundesstaat, den Columbia Distrikt oder jede andere Enklave der Regierung der Vereinigten Staaten, deren Vertretungen und Organe. Der hierin verwendete Begriff "**U.S. Person**" meint jede Person, die als "U.S. person" unter der Regulation S des Securities Act definiert ist.

Es sei denn, es ergibt sich aus den zu einem Wertpapier gehörenden Endgültigen Bedingungen etwas anderes, wird der Käufer (oder Erwerber) und jede Person, die einen derartigen Kauf (oder Erwerb) für den Inhaber der Wertpapiere vornimmt, von jedem Tag an, an welchem der Käufer (oder Erwerber) die Wertpapiere erwirbt, bis zu (einschließlich) dem Tag, an dem der Käufer (oder Erwerber) seine Anteile an den Wertpapieren veräußert, gewährleisten oder wird so gestellt als dass er zusichert und gewährleistet, dass die Mittel, mit denen der Käufer (oder Erwerber) die Wertpapiere erworben hat, nicht aus dem Vermögen (i) eines Pensionsplans (*employee benefit plan*) (wie in Ziffer 3 (3) des Titels I des Employee Retirement Income Security Act von 1974, in seiner jeweils gültigen Fassung ("**ERISA**") definiert), auf den die in ERISA geregelten Treuhandverpflichtungen Anwendung finden; (ii) eines "Plan" gemäß Ziffer 4975 des Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "**Code**"), (iii) einer Gesellschaft, deren Vermögen aus Planvermögen (*plan assets*) aufgrund von Pensionsplänen oder Anlagevermögen (*employee plan's or plan's investment*) in der Gesellschaft stammt, oder (iv) eines staatlichen, kirchlichen oder nicht-U.S. oder anderem Plan gehören, auf den im Wesentlichen mit Ziffer 406 ERISA oder Ziffer 4975 des Codes vergleichbare Regelungen Anwendung finden, stammen.

Verfügungsbeschränkungen

Jeder Käufer eines Wertpapiers, oder einer Beteiligung daran, das nach Regulation S angeboten und verkauft wurde, gibt folgende Gewährleistung ab und stimmt Folgendem zu:

- (a) der Käufer (i) ist, und die Person (sofern relevant), für welche er die Wertpapiere erwirbt, ist außerhalb der Vereinigten Staaten und nicht eine U.S. Person, und (ii) erwirbt die angebotenen Wertpapiere im Rahmen einer offshore Transaktion, die den Vorgaben der Regulation S entspricht;
- (b) dem Käufer ist bewusst, dass die Wertpapiere nicht registriert sind und auch nicht nach dem Securities Act registriert werden und dass die Wertpapiere außerhalb der Vereinigten Staaten in Übereinstimmung mit Regulation S verbreitet und angeboten werden;
- (c) beginnend an dem Tag des Erwerbs der Wertpapiere und an jedem Tag bis zu dem (einschließlich) der Käufer seine Anteile an den Wertpapieren veräußert, sind die Mittel, mit

denen der Käufer (oder Erwerber) die Wertpapiere erworben hat, nicht Teil des Vermögens (i) eines Pensionsplans (*employee benefit plan*) (wie in Ziffer 3 (3) des Titels I von ERISA definiert), auf den die in ERISA geregelten Treuhandverpflichtungen Anwendung finden; (ii) eines "Plan" gemäß Ziffer 4975 des Codes), (iii) einer Gesellschaft, deren Vermögen aus Planvermögen (*plan assets*) aufgrund von Pensionsplänen oder Anlagevermögen (*employee plan's or plan's investment*) in der Gesellschaft stammt, oder (iv) eines staatlichen, kirchlichen oder nicht-U.S. oder anderen Plans, auf den im Wesentlichen mit Ziffer 406 ERISA oder Ziffer 4975 des Codes vergleichbare Regelungen Anwendung finden;

- (d) der Käufer erkennt an, dass die Emittenten, die Vertreiber, deren verbundene Unternehmen und andere auf die Wahrheit und Richtigkeit der vorhergehenden Gewährleistungen und Zustimmungen vertrauen; und
- (e) dem Käufer ist bewusst, dass derartige Wertpapiere im Wesentlichen mit den unten in Großbuchstaben beschriebenen Erklärungen ausgegeben werden.

Jedes nach Regulation S angebotene und verkaufte Wertpapier enthält folgende Erklärung mit folgender Wirkung, ergänzend zu anderen notwendigen oder angemessenen Erklärung, es sei denn, die Emittentin bestimmt in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht etwas anderes:

DIE HIERMIT NACHGEWIESENEN WERTPAPIERE UND DIE GARANTIE FÜR DIESE WERTPAPIERE WURDEN UND WERDEN NICHT NACH DEM *UNITED STATES SECURITIES ACT* VON 1933 IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DER "**SECURITIES ACT**") REGISTRIERT UND DÜRFEN NICHT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER AN EINE U.S. PERSON (WIE IN REGULATION S UNTER DEM SECURITIES ACT DEFINIERT) ANGEBOTEN, VERKAUFT, VERPFÄNDET ODER AUF ANDERE WEISE ÜBERTRAGEN WERDEN, ES SEI DENN, ES LIEGT EINE AUSNAHME VON DEN REGISTRIERUNGSERFORDERNISSEN UNTER DEM SECURITIES ACT VOR, ODER ES HANDELT SICH UM EINE TRANSAKTION, DIE NICHT DEM SECURITIES ACT UNTERLIEGT, UND DIE TRANSAKTION IST MIT JEGLICHEM WERTPAPIERRECHT DER US-BUNDESSTAATEN ODER JEDLICHER ANDEREN JURISDIKTION VEREINBAR.

IM ZEITPUNKT DES ERWERBS DER WERTPAPIERE UND AN JEDEM DARAUFFOLGENDEN TAG BIS EINSCHLIESSLICH ZU DEM TAG, AN DEM DER KÄUFER (ERWERBER) SEINE ANTEILE AN DEN WERTPAPIEREN VERÄUSSERT, GEWÄHRLEISTET UND GARANTIERT DER KÄUFER (ERWERBER) UND JEDE DEN ERWERB DURCHFÜHRENDE PERSON, DASS DIE VON IHM FÜR DEN ERWERB VERWENDETEN MITTEL, NICHT TEIL DES VERMÖGENS EINES PENSIONSPLANS (*EMPLOYEE BENEFIT PLAN*) (WIE IN ZIFFER 3 (3) DES TITELS I DES EMPLOYEE RETIREMENT INCOME SECURITY ACT VON 1974, IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG ("**ERISA**") DEFINIERT), AUF DEN DIE IN ERISA GEREGLTEN TREUHANDVERPFLICHTUNGEN ANWENDUNG FINDEN; EINES "PLANS" GEMÄß ZIFFER 4975 DES INTERNAL REVENUE CODE VON 1986 IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DER "**CODE**"), EINER GESELLSCHAFT, DEREN VERMÖGEN AUS PLANVERMÖGEN (*PLAN ASSETS*)

AUFGRUND VON PENSIONSPLÄNEN ODER ANLAGEVERMÖGEN (*EMPLOYEE BENEFIT PLAN'S OR PLAN'S INVESTMENT*) IN DER GESELLSCHAFT STAMMT, ODER EIN STAATLICHER, KIRCHLICHER ODER NICHT-U.S. ODER ANDERER PLAN AUF DEN IM WESENTLICHEN MIT ZIFFER 406 ERISA ODER ZIFFER 4975 DES CODES VERGLEICHBARE REGELUNGEN ANWENDUNG FINDEN.

Verkaufsbeschränkung für öffentliche Angebote nach der Prospektverordnung

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, sichert jede Person, die die Wertpapiere anbietet (die "**Anbieterin**"), zu und verpflichtet sich, dass sie keine Wertpapiere in einem Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und angeboten wird, die Gegenstand des in dem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Wertpapiere jedoch in einem Mitgliedstaat erfolgen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere bestimmen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere auf eine andere Weise als nach Artikel 1 (4) der Prospektverordnung in diesem Mitgliedstaat erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass der Basisprospekt nachträglich durch die Endgültigen Bedingungen, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das Prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Basisprospekt oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wurde, und nur, sofern der Emittent deren Verwendung zum Zwecke des Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind;
- (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 1 (4) der Prospektverordnung vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote den Emittenten oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Wertpapiere**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und

auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden und der Begriff "**Prospektverordnung**" bezeichnet Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils gültigen Fassung.

Verkaufsbeschränkung für öffentliche Angebote nach der UK Prospektverordnung

In Bezug auf das Vereinigte Königreich, sichert jede Person, die die Wertpapiere anbietet (die "**Anbieterin**"), zu und verpflichtet sich, dass sie keine Wertpapiere im Vereinigten Königreich öffentlich angeboten hat und anbieten wird, die Gegenstand des in dem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Wertpapiere jedoch in das Vereinigte Königreich erfolgen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere bestimmen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere auf eine andere Weise als nach Section 86 des Financial Services and Markets Act 2000, in der jeweils gültigen Fassung, ("**FSMA**") erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der entweder (i) von der Financial Conduct Authority gebilligt wurde, oder (ii) in Übereinstimmung mit der Übergangsbestimmung Regel 74 des Prospectus (Amendment etc.) (EU Exit) Regulations 2019 so zu behandeln ist, als ob er von der Financial Conduct Authority gebilligt worden wäre, vorausgesetzt, dass der Basisprospekt nachträglich durch die Endgültigen Bedingungen, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das Prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Basisprospekt oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wurde, und nur, sofern der Emittent deren Verwendung zum Zwecke des Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne von Artikel 2 der UK Prospektverordnung sind;
- (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen im Vereinigten Königreich (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne des Artikel 2 der UK Prospektverordnung sind), vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Section 86 des FSMA vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote den Emittenten oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt gemäß Section 85 des FSMA oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der UK Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Wertpapiere**" in Bezug auf Wertpapiere eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden

Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden und der Begriff "**UK Prospektverordnung**" bezeichnet Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils gültigen Fassung, wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 und der dazu erlassenen Verordnungen Teil des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs ist.

Sonstige regulatorische Beschränkungen: Jeder Platzeur hat zugesichert und zugestimmt, und jeder weitere Platzeur, der im Rahmen des Basisprospekts ernannt wird, muss zusichern und zustimmen, dass

- (a) *Werbung für Finanzprodukte:* er eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagentätigkeit (im Sinne von Section 21 (Financial Promotion) des FSMA) ausschließlich weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, wenn er diese im Zusammenhang mit jeder Emission oder dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, wobei Section 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist, wenn es keine autorisierte Person gewesen ist; und
- (b) *Allgemeine Anforderung:* er alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA und des Financial Conduct Authority Handbook, die er in Bezug auf die Wertpapiere, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, eingehalten hat und einhalten wird.

Schweiz

Die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nicht angeboten werden und jeder Anbieter der Wertpapiere vertritt und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere nicht öffentlich angeboten hat oder anbieten wird, mit der Ausnahme, dass die Wertpapiere in der Schweiz öffentlich angeboten werden dürfen und ein Anbieter ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in der Schweiz unterbreiten darf,

- (a) sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere die Schweiz als Angebotsstaat vorsehen, in dem Zeitraum, der an den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Daten beginnt und endet, und sofern die Zustimmung zur ihrer Verwendung für den Zweck eines solchen öffentlichen Angebots gemäß Artikel 36 Absatz 4 FIDLEG und Artikel 45 der Schweizerischen Verordnung über die Finanzdienstleistungen ("**Finanzdienstleistungsverordnung**", "**FIDLEV**") vorliegt,
- (b) in jedem Fall unter die in Artikel 36 Absatz 1 FIDLEG aufgeführten Ausnahmen fallen, oder
- (c) wenn ein solches Angebot in der Schweiz nicht als öffentliches Angebot gilt,

vorausgesetzt, dass kein Angebot der Wertpapiere im Sinne der vorstehenden Absätze (b) und (c) die Emittentin oder einen Anbieter zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 35 FIDLEG verpflichtet. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Ausdruck "**öffentliches Angebot**" auf die entsprechenden Definitionen in Artikel 3 lit. g und h FIDLEG sowie in der FIDLEV näher ausgeführt.

XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Verantwortliche Personen für die Informationen in dem Basisprospekt

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Marienturm, Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main als Emittentin und Goldman Sachs Bank Europe SE, Marienturm, Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main als Anbieterin sind verantwortlich für sämtliche in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen. Die Emittentin und die Anbieterin erklären hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und dass dieser Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Goldman Sachs International, London, Plumtree Court, 25 Shoe Lane, London EC4A 4AU, Vereinigtes Königreich, übernimmt als Garantin die Verantwortung für sämtliche in dem Basisprospekt enthaltenen Information. Sie erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in dem Basisprospekt richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

2. Informationen von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in dem Basisprospekt übernommenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wieder gegeben werden und nach Wissen der Emittentin und soweit für die Emittentin aus den von Seiten Dritter veröffentlichten Informationen ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Sofern in den Endgültigen Bedingungen zu dem Basisprospekt zusätzliche Informationen von Seiten Dritter angegeben werden, wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen wurden.

3. Billigung durch die zuständige Behörde

Die Emittentin gibt die folgenden Erklärungen ab:

- (a) Dieser Basisprospekt wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Behörde (die "**Zuständige Behörde**") gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt.
- (b) Die zuständige Behörde billigt diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129.
- (c) Eine solche Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden.
- (d) Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

4. Bereithaltung des Basisprospekts

Dieser Basisprospekt wird gemäß Artikel 8 i.V.m. Artikel 21 der Prospektverordnung und Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 der Kommission veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere werden sofern möglich vor Beginn des öffentlichen Angebots in der in Artikel 8 Absatz 5 i.V.m. Artikel 21 Prospektverordnung vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht. Dieser Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu, die per Verweis einbezogenen Dokumente sowie die Endgültigen Bedingungen werden in elektronischer Form auf der Webseite

www.gs.de/de (unter www.gs.de/de/info/product-final-terms bzw. www.gs.de/de/info/dokumente/basisprospekte) bzw. auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das jeweilige Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld unter <https://classic.gs.de>) bzw. auf einer anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Webseite veröffentlicht.

Zudem werden die Dokumente auf Verlangen von der Emittentin kostenlos dem Publikum entweder auf einem dauerhaften Datenträger oder, soweit dies ausdrücklich gewünscht ist, in Papierform zur Verfügung gestellt.

5. Zustimmung zur Nutzung des Prospekts

Sofern in die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, stimmt die Emittentin der Nutzung des Basisprospekts in dem Umfang und zu den etwaigen Bedingungen zu, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, und übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben. Die Zustimmung gilt für den Zeitraum der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist. Im Fall einer über die Gültigkeit des Basisprospekts hinausgehenden Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre während des Zeitraums erfolgen, in dem jeweils ein Nachfolgender Basisprospekt (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definiert) vorliegt; in diesem Fall erstreckt sich die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts auch auf den Nachfolgenden Basisprospekt. Die Zustimmung kann, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt, für den Zeitraum der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist wie folgt erteilt werden:

- (a) an alle Finanzintermediäre (Generalkonsens) und für alle Angebotsländer; oder
- (b) an nur einen oder mehrere Finanzintermediäre (Individualkonsens) und entweder
 - (i) für alle Angebotsländer; oder
 - (ii) nur für ausgewählte Angebotsländer.

"**Angebotsländer**" bezeichnet einen oder mehrere der folgenden Mitgliedstaaten: Österreich, Deutschland, Liechtenstein, Luxemburg bzw. die Schweiz.

Die vorstehende Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der Einhaltung der für die Wertpapiere geltenden Verkaufsbeschränkungen und aller jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Jeder Finanzintermediär ist verpflichtet, den Basisprospekt potenziellen Investoren nur zusammen mit etwaigen Nachträgen (sofern vorhanden) auszuhändigen.

Anlegern sind im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots die Angebotsbedingungen zur Verfügung zu stellen.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass sämtliche Finanzintermediäre in den jeweiligen Angebotsländern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten (Generalkonsens), hat jeder den Basisprospekt verwendende

Finanzintermediär auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen, an die diese Zustimmung gebunden ist, verwendet.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in den jeweiligen Angebotsländern erhalten (Individualkonsens), werden etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Webseite www.gs.de/de für Anleger in Deutschland bzw. www.gsmarkets.at/de für Anleger in Österreich bzw. www.gspip.info für Anleger in Liechtenstein und Luxemburg veröffentlicht.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können auch vorsehen, dass eine Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts nicht erfolgt.

6. Durch Verweis einbezogene Angaben

In diesem Basisprospekt wird auf Angaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Prospektverordnung verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten. Die auf diese Weise in den Basisprospekt per Verweis einbezogenen Angaben werden jeweils in der nachfolgenden Tabelle durch Bezeichnung des Dokuments (inkl. Abschnitt und Seitenzahl), in dem die entsprechenden Angaben enthalten sind, identifiziert.

DOKUMENT / ABSCHNITT	EINBEZOGENE SEITE(N) DES DOKUMENTS*	ABSCHNITT / SEITE(N) DES BASISPROSPEKTS
GSW Registrierungsformular		
A. Risk Factors relating to GSW		II.1. Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin / 15
I. Risk of Creditworthiness	Seiten 3 - 5	
II. Business Risks	Seite 5	
III. Operational Risks	Seite 5	
C. Information about Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH		VII. Wesentliche Angaben zur Emittentin / 464
I. Statutory auditors	Seite 8	
II. General information	Seite 8	
III. Business overview	Seiten 8 - 9	
IV. Organisational structure	Seiten 9 - 10	
V. Trend information	Seite 10	
VI. Management and legal representation	Seite 11	

VII.3. Auditing of historical financial information	Seite 12	
VII.4. Legal and arbitration proceedings	Seite 12	
VII.5. Significant change in GSW's financial position	Seite 12	
VII.6. Statements in relation to prospects, financial performance or financial position	Seite 12	
VIII. Additional information	Seiten 12 - 13	
IX. Material contracts	Seite 13	
IX. Documents available	Seiten 13 - 14	
GSW Annual Report 2022		
Auditor's Report	Seiten 3 - 11	VII. Wesentliche Angaben zur Emittentin / 464
Management Report for the Financial Year 2022	Seiten 14 - 16 (ausschließlich des Abschnitts <i>Prognose- und Chancenbericht</i> , Seite 15)	
Balance Sheet	Seite 17	
Profit and Loss Account Statement	Seite 18	
Cash Flow Statement	Seite 19	
Statement of Changes in Equity	Seite 20	
Notes to the Financial Statements	Seiten 21 - 25	
GSW Annual Report 2021		
Auditor's Report	Seiten 3 - 10	VII. Wesentliche Angaben zur Emittentin / 464
Management Report for the Financial Year 2021	Seiten 13 - 16 (ausschließlich des Abschnitts <i>Prognose- und Chancenbericht</i> , Seiten 14 - 15)	
Balance Sheet	Seite 17	
Profit and Loss Account Statement	Seite 18	
Cash Flow Statement	Seite 19	
Statement of Changes in Equity	Seite 20	
Notes to the Financial Statements	Seiten 21 - 25	
GSI Registrierungsformular		

A. Risk Factors relating to GSI		II.2. Risikofaktoren im Hinblick auf die Garantin / 16
I. Liquidity risks	Seiten 3 - 5	
II. Market risks	Seiten 5 - 9	
III. Credit risks	Seiten 9 - 12	
IV. Operational risks	Seiten 12 - 19	
V. Legal and regulatory risks	Seiten 19 - 24	
VI. Competition risks	Seiten 24 - 26	
VII. Market developments and general business environment risks	Seiten 27 - 32	
C. Goldman Sachs International		VIII. Wesentliche Angaben zur Garan- tin / 465
I. Statutory auditors	Seite 35	
II. General information	Seite 35	
III. Business overview	Seite 36	
IV. Organisational structure	Seite 37	
V. Trend information	Seite 38	
VI. Management and legal representation	Seiten 39 - 41	
VII.4. Auditing of historical financial information	Seite 42	
VII.5. Legal and arbitration proceedings	Seiten 42 - 43	
VII.6. Significant change in GSI's financial posi- tion	Seite 43	
VII.7. Statements in relation to prospects, finan- cial performance or financial position	Seite 43	
VIII. Additional information	Seiten 43 - 45	
IX. Documents available	Seite 46	
GSI First Quarter Financial Information 2023		
Introduction	Seite 2	VIII. Wesentliche Angaben zur Garan- tin / 465
Results of Operations	Seiten 2 - 4	
Regulatory Matters and Other Developments	Seite 4	
Income Statement	Seite 5	
Statement of Comprehensive Income	Seite 5	

Balance Sheet	Seite 6	
Supplementary Notes	Seiten 7 - 12	
GSI Annual Report 2022		
Strategic Report	Seiten 3-31 (ausschließlich des Abschnitts Principal Risks and Uncertainties, Seiten 14-15)	VIII. Wesentliche Angaben zur Garantie / 465
Report of the Directors	Seiten 32-38	
Independent Auditor's Report	Seiten 39-46	
Income Statement	Seite 47	
Statements of Comprehensive Income	Seite 47	
Balance Sheet	Seite 48	
Statements of Changes in Equity	Seite 49	
Statements of Cash Flows	Seite 50	
Notes to the Financial Statements	Seiten 51-91	
GSI Annual Report 2021		
Independent Auditor's Report	Seiten 39-46	VIII. Wesentliche Angaben zur Garantie / 465
Income Statement	Seite 47	
Statements of Comprehensive Income	Seite 47	
Balance Sheet	Seite 48	
Statements of Changes in Equity	Seite 49	
Statements of Cash Flows	Seite 50	
Notes to the Financial Statements	Seiten 51-91	

* Die oben angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf die Reihenfolge, in der die Seiten in der PDF-Version des Dokuments erscheinen.

In diesem Basisprospekt wird weiterhin gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Prospektverordnung auf die Wertpapierbeschreibung vom 15. Juni 2020, die Bestandteil des Basisprospekts bestehend aus

mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2020 ist, bzw. auf den Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2021 bzw. auf den Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 9. Juni 2022 verwiesen, aus denen die folgenden Informationen per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden:

ABSCHNITT DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG VOM 15. JUNI 2020	EINBEZOGENE SEITE(N) DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG VOM 15. JUNI 2020	ABSCHNITT / SEITE(N) IM BASISPROSPEKT
<ul style="list-style-type: none"> - IV. Allgemeine Bedingungen - V. Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen - VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen 	<p>Seiten 154 - 343</p> <p>Seiten 344 - 410</p> <p>Seiten 415 - 424</p>	<p>IV. Allgemeine Bedingungen / Seite 180</p> <p>V. Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen / Seite 379</p> <p>VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen / Seite 466</p>
ABSCHNITT DES BASISPROSPEKTS VOM 15. JUNI 2021	EINBEZOGENE SEITE(N) DES BASISPROSPEKTS VOM 15. JUNI 2021	ABSCHNITT / SEITE(N) IM BASISPROSPEKT
<ul style="list-style-type: none"> - IV. Allgemeine Bedingungen - V. Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen - IX. Formular für die Endgültigen Bedingungen 	<p>Seiten 167 – 367</p> <p>Seiten 368 – 440</p> <p>Seiten 446 - 457</p>	<p>IV. Allgemeine Bedingungen / Seite 180</p> <p>V. Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen / Seite 379</p> <p>IX. Formular für die Endgültigen Bedingungen / Seite 466</p>
ABSCHNITT DES BASISPROSPEKTS VOM 9. JUNI 2022	EINBEZOGENE SEITE(N) DES BASISPROSPEKTS VOM 9. JUNI 2022	ABSCHNITT / SEITE(N) IM BASISPROSPEKT
<ul style="list-style-type: none"> - IV. Allgemeine Bedingungen - V. Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen - IX. Formular für die Endgültigen Bedingungen 	<p>Seiten 171 – 373</p> <p>Seiten 374 – 440</p> <p>Seiten 446 - 457</p>	<p>IV. Allgemeine Bedingungen / Seite 180</p> <p>V. Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen / Seite 379</p> <p>IX. Formular für die Endgültigen Bedingungen / Seite 466</p>

Soweit nur auf bestimmte Abschnitte/Seiten eines Dokuments verwiesen wird, sind nur die in diesen Teilen enthaltenen Informationen Bestandteil des Basisprospekts, während die übrigen in dem betreffenden Dokument enthaltenen Informationen für den Anleger entweder nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Basisprospekt enthalten sind.

Die vorstehenden Dokumente, aus denen Angaben per Verweis einbezogen sind, sind sämtlich auf den folgenden Internetseiten veröffentlicht:

DOKUMENT	INTERNETSEITE
GSW Registrierungsformular	https://www.gs.de/de/info/dokumente/registrierungsformulare
GSW Annual Report 2022	https://www.goldmansachs.com/investor-relations/financials/subsidiary-financial-info/gsw/WERT_Financial_Statements_2022_de.pdf
GSW Annual Report 2021	https://www.goldmansachs.com/investor-relations/financials/subsidiary-financial-info/gsw/WERT_Financial_Statements_2021_de.pdf
GSI Registrierungsformular	https://www.gs.de/de/info/dokumente/registrierungsformulare
GSI First Quarter Financial Information 2023	https://www.goldmansachs.com/investor-relations/financials/subsidiary-financial-info/gsi/2023/03-31-23-financial-information.pdf
GSI Annual Report 2022	https://www.goldmansachs.com/investor-relations/financials/subsidiary-financial-info/gsi/2022/12-31-22-financial-statements.pdf
GSI Annual Report 2021	https://www.goldmansachs.com/investor-relations/financials/subsidiary-financial-info/gsi/2021/12-31-21-financial-statements.pdf
Wertpapierbeschreibung vom 15. Juni 2020, die Bestandteil des Basisprospekts bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2020	https://assets.ctfassets.net/42ch7ol4g0tf/6PMZ0s6kJSIdGpXqYnvhZE/758b58a4abe127308edd445f751d6af6/20-06_17_200615_GSW_GSI_Wertpapierbeschreibung_sv.pdf
Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2021	https://assets.ctfassets.net/42ch7ol4g0tf/2KfDgouG-nFUKkYNVSJHwLa/d03b9e1155925eb11baa984bc8155006/21-06_15_210615_GSW_GSI_Basisprospekt_sv3.pdf
Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 9. Juni 2022	https://assets.ctfassets.net/42ch7ol4g0tf/6ixjw4exHvq3mix5MBnWdm/52a12837a43577e9765fe0c818d7b7c8/220609_GSW_GSI_Basisprospekt_sv3.pdf

7. Fortführung des öffentlichen Angebots bzw. Aufstockungen von Wertpapieren

Unter diesem Basisprospekt vom 6. Juni 2023 wird das öffentliche Angebot für die nachfolgenden Wertpapiere fortgeführt, für die das Angebot erstmalig unter dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2020 bzw. unter dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2021 bzw. unter dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 9. Juni 2022 begonnen worden ist:

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000GX5DYU5	DE000GX5KLLK8	DE000GX5REU7	DE000GX5X759
DE000GX5E452	DE000GX5LQM1	DE000GX5RF11	
DE000GX5F1L8	DE000GX5C886	DE000GX5VQK4	
DE000GX5FX70	DE000GX5MW56	DE000GX5W306	

Die Endgültigen Bedingungen für die oben genannten Wertpapiere sind auf der Webseite www.gs.de/de (auf der jeweiligen Produktseite – abrufbar durch Eingabe der für das jeweilige Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld) veröffentlicht.

Darüber hinaus können unter diesem Basisprospekt vom 6. Juni 2023 Endgültige Bedingungen für die Aufstockung von Wertpapieren erstellt werden, die unter diesem Basisprospekt vom 6. Juni 2023 begeben werden bzw. unter dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2020 bzw. dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2021 bzw. dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 9. Juni 2022 begeben worden sind.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebots und im Fall einer Aufstockung der Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2020 bzw. dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2021 bzw. dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 9. Juni 2022 begeben worden sind, werden (i) die Allgemeinen Bedingungen und das Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen aus der Wertpapierbeschreibung vom 15. Juni 2020, die Bestandteil des Basisprospekts bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2020 sind bzw. (ii) die Allgemeinen Bedingungen und das Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen aus dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2021 bzw. (iii) die Allgemeinen Bedingungen und das Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen aus dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 9. Juni 2022 sind, per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe oben Abschnitt "XII.6. Durch Verweis einbezogene Angaben"). Weiterhin wird für die Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2020 begeben worden sind bzw. dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als

Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2021 bzw. dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 9. Juni 2022 begeben worden sind, das Muster der Endgültigen Bedingungen aus der Wertpapierbeschreibung vom 15. Juni 2020, die Bestandteil des Basisprospekts bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2020 ist, bzw. das Formular für die Endgültigen Bedingungen aus dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2021 ist, bzw. das Formular für die Endgültigen Bedingungen aus dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 9. Juni 2022 ist, per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe oben Abschnitt "XII.6. Durch Verweis einbezogene Angaben").

Im Fall (i) einer Fortführung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2020 erstmalig öffentlich angeboten wurden bzw. (ii) einer Aufstockung von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2020 begeben worden sind, finden anstelle der in dem vorliegenden Basisprospekt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen und dem Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen die in der Wertpapierbeschreibung vom 15. Juni 2020, die Bestandteil des Basisprospekts bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2020 ist, enthaltenen Allgemeinen Bedingungen bzw. das Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen Anwendung.

Im Fall (i) einer Fortführung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2021 erstmalig öffentlich angeboten wurden bzw. (ii) einer Aufstockung von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2021 begeben worden sind, finden anstelle der in dem vorliegenden Basisprospekt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen und dem Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen die in dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 15. Juni 2021 ist, enthaltenen Allgemeinen Bedingungen bzw. das Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen Anwendung.

Im Fall (i) einer Fortführung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 9. Juni 2022 erstmalig öffentlich angeboten wurden bzw. (ii) einer Aufstockung von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 9. Juni 2022 begeben worden sind, finden anstelle der in dem vorliegenden Basisprospekt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen und dem Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen die in dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) vom 9. Juni 2022 ist, enthaltenen Allgemeinen Bedingungen bzw. das Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen Anwendung.